This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

Germany

Die

einheimische und ausländische

Patentgesetzgebung

zum Schutze gewerblicher Erfindungen.

Des

Dr. Eduard Stolle

nachgelassenes Manuscript.

Geordnet, ergänzt

und

zum Besten der Familie des Verfassers

herausgegeben

von

Otto Hübner.

Leipzig.

Verlag von Heinrich Hübner.

1855.

Die

einheimiſche und ausländiſche

Patentgeſetzgebung

zum Schutze gewerblicher Erfindungen.

Des

Dr. Eduard Stolle

nachgelaſſenes Manuſcript.

Geordnet, ergänzt

und

zum Beſten der Familie des Verfaſſers

herausgegeben

von

Otto Hübner.

Leipzig.
Verlag von Heinrich Hübner.
1855.

B469
77

Inhalt.

I. Vorwort des Herausgebers.

II. Historische Einleitung.

III. Vergleichende Uebersicht der Patentgesetzgebung verschiedener Länder.

IV. Ansichten hervorragender National-Oekonomen über das Patentwesen.

V. Ansichten englischer Gewerbtreibender und Sachverständiger, vor der Commission des britischen Oberhauses ausgesprochen.

VI. Aussagen des Königl. preuß. Geh. Reg.-Raths Wedding über die preuß. Patentgesetze vor der Commission des britischen Oberhauses.

VII. Berathungen der polytechnischen Gesellschaft zu Berlin über Abänderung des Patentgesetzes.

VIII. Gutachten preuß. Gewerberäthe über den Entwurf der polytechnischen Gesellschaft.

IX. Das preuß. Handels-Ministerium über die Revision der Patentgesetzgebung.

X. Statistische Ergebnisse des Patentwesens.

XI. Vergleich zwischen der preuß. Gesetzgebung zum Schutze der Erfindungen und derjenigen zum Schutze literarischer, dramatischer, artistischer Erzeugnisse und bergmännischer Funde.

XII. Bibliographie des Patentwesens.

627923

I.

Vorwort des Herausgebers.

Die Hinterlassenen meines verstorbenen Freundes, des Herrn Dr. Eduard Stolle, haben mich ersucht, seinen literarischen Nachlaß dem Publikum zu übergeben.

Unter diesem Nachlaß fand ich ein zum größten Theil fertiges Manuscript über das Patentwesen. In sofern dasselbe noch einer Vervollständigung bedurfte, um als Material für den Gesetzgeber und als Handbuch für den Patentsuchenden zu dienen, habe ich die nöthigen Ergänzungen vorgenommen und ist aus dieser Arbeit das vorliegende Buch hervorgegangen.

Es weicht dasselbe nur in sofern von dem Plane ab, welchen der Verstorbene vorgezeichnet hat, als ich die tabellarische Form, welche er für den Vergleich der verschiedenen Gesetzgebungen beabsichtigte, verlassen zu müssen glaubte, um das Buch handlicher und wohlfeiler zu machen.

Der Verewigte hatte auch die Absicht, dem Werke den Entwurf eines Patentgesetzes für Preußen und den Zollverein beizufügen. Zu diesem Entwurf fanden sich aber zu wenige Notizen vor, um ihn als den Gedanken des Verstorbenen vorlegen zu können; selbst einen solchen Entwurf einzuschalten, schien mir ungeeignet, weil das Buch nicht meinen, sondern des verstorbenen Freundes Ansichten gewidmet ist.

Dr. Stolle gehörte zu den eifrigsten Vertheidigern des Eigenthumsrechtes auf Erfindungen. Von den preußischen Patentgesetzen zählt er in einer der erwähnten Notizen als Hauptmängel auf:

„Das Publikum erfährt kaum etwas von den Patenten und kommt niemals in den Besitz der patentirten Erfindung."

„Der Patentirte in Preußen ist gar nicht geschützt gegen Mißbrauch seiner Erfindung, da von Anhalt u. s. w. aus, derselbe ungestraft stattfinden kann."

„Es war daher nur billig und vollkommen gerechtfertigt, wenn Preußen für seine Patente keine Steuer oder Abgabe erhob, da sie keine ächten Schutzbriefe waren, und es eines Staates wie Preußen, einer Großmacht geradezu unwürdig wäre, sich für ein sicheres Geleit bezahlen zu lassen, das in Wirklichkeit gar nicht vorhanden."

„Die Preuß. Verwaltung sieht die Patente für ein Hinderniß der Industrie, für einen Eingriff in die allgemeinen Besitzrechte an, und huldigt in sofern also dem Prinzip des geistigen Communismus. Anders läßt sich zum Mindesten die Zähigkeit nicht erklären, welche als Regel das Zurückweisen der Patentgesuche unter mehr oder minder stichhaltigen Vorwänden festhält."

„Die Patent-Commission in Preußen sitzt über die Schutz nachsuchenden Geisteskinder zu Gericht, wie in den dunkeln Zeiten des Mittelalters das mysteriöse Vehmgericht. — Das Urtheil wird insgeheim gesprochen, kein Widerspruch geduldet und der Verurtheilte bei Seite geschafft, ohne daß irgendwer Kunde davon erlange. Dabei sind Preuß. Patente nicht um ein Haar besser als jenes „sichere Geleit", welches Kaiser Sigismund für den Neuerer „Huß" ausstellen ließ!!!"

Diese und andere Mängel wurden dem Verstorbenen besonders empfindlich, da er bei seiner eigenen rastlosen Thätigkeit, welche ihn selbst zu manchen wichtigen Erfindungen führte, und bei dem großen Vertrauen, welches andere Erfinder in ihn setzten, zahlreiche Patente zu nehmen veranlaßt war.

Daher auch begrüßte er mit großen Hoffnungen die Nachricht, daß in Preußen eine Veränderung der Patentgesetzgebung stattfinden solle.

„Gestützt", sagt er in seinen Notizen, „auf das Gutachten der berühmtesten Rechtskundigen Deutschlands, gestützt auf die deutlich ausgesprochenen Ansichten unserer bedeutendsten Gewerbtreibenden und aller Freunde des Fortschritts, gestützt auf meine eigenen langjährigen Erfahrungen, gestützt endlich auf die öffentlichen Eingeständnisse eines hervorragenden Mitglieds der preußischen Prüfungs-Commission für Patent-Angelegenheiten, halte ich mich berechtigt zu der Manchem vielleicht kühn erscheinenden Behauptung, daß das dermalige preußische Patentgesetz zum Schutz gewerblicher Erfindungen, wie es in dem Publicandum vom 14. October 1815 wurzelt, ein äußerst mangelhaftes und unzweckmäßiges sei, und zwar mit Rücksicht auf das gesammte Publikum. Wie allgemein diese Ueberzeugung getheilt werde, geht schon einfach aus dem Umstande hervor, daß die seit Jahr und Tag von vielen Zeitungen wiederholte Kunde einer bevorstehenden Reform unserer Patentgesetzgebung von allen Seiten mit unverkennbarer Freude begrüßt wurde, ein Beifall, der sich bis zum Jubel steigerte, als jenes Gerücht durch eine betreffende Bestimmung des preußisch-österreichischen Handelsvertrags vom 19. Februar 1853 endlich zur Gewißheit ward. Es heißt dort im Separat-Artikel 9:

„Die contrahirenden Theile werden im Jahre 1854 wegen übereinstimmender Maßregeln in Betreff ausschließender beide Staatsgebiete umfassender Benutzungsrechte auf Erfindungen, Entdeckungen und Verbesserungen, Muster und Fabrikzeichen und hinsichtlich der gegenseitigen Zulassung von Versicherungs- und anderen Handels- und Verkehrs-Gesellschaften in Unterhandlung treten."

Lebhaft weist Dr. Stolle in seinen Notizen die Ansicht zurück, welche Patente und Monopole verwechselt.

„Das Patent für gewerbliche Erfindungen", sagt er, „ist nach den heutzutage allgemein gewordenen Rechtsbegriffen keineswegs ein Document, für welches man die oberherrliche Machtvollkommenheit (plenitudo potestatis Caesareae) anzustrengen braucht, kein Sonderrecht (jus singulare favorabile), welches man gegen den Inhalt allgemein verbietender Gesetze einer Person als jus speciale verleiht, auch nicht einmal ein privilegium negativum, wie früher die Schutzbriefe gegen den Nachdruck gewesen, noch viel weniger aber ein ausschließliches Monopol, das den Handel und Austausch vorhandener Objecte irgendwie beschränkt, sondern es ist das Patent nach unserer Auffassung ganz einfach der Besitztitel eines neuen industriellen Unternehmens, welches nach Ablauf einer gewissen Frist an den Staat übergeht und also zu Nutz und Frommen des Gemeinwesens durch einen

Einzigen (den Patentinhaber) ausgeführt wird, dessen Speculation darin besteht, während der Dauer der ihm gesetzlich eingeräumten Zeit des Alleinbesitzes seiner Erfindung von denen, welche davon Gebrauch machen wollen, eine verhältnißmäßig nicht gar zu hohe Prämie in Anspruch zu nehmen, etwa wie derjenige, welcher eine neue Straße oder Brücke baut, auf eine gegebene Frist das Vorrecht ausbedingt, von denen, welche den neuen angenehmeren oder kürzeren Weg über seinen Steg einschlagen wollen, ein kleines Passagegeld erheben zu dürfen. Stellt er für dieses seine Forderung zu hoch, so wird Niemand den Umweg scheuen, welcher auf den altgewohnten Pfaden zum Ziele führt; es wird also auch der Patentinhaber naturgemäß und im eigenen Interesse gezwungen sein, eine niedrige Prämie zu begehren, um die neue Sache, welche ja fortwährend mit der Concurrenz des Vorhandenen zu kämpfen hat, in Aufnahme zu bringen."

„Jenen, welche in der Beurtheilung des Patentwesens noch um einige Säcula zurück sind, und dieselben fortwährend mit den Monopolen (wie sie in früheren Jahrhunderten gang und gäbe waren) in einen Topf werfen wollen, rufen wir ganz einfach in das Gedächtniß zurück, daß, als unter Jacob I. das englische Parlament mit dem aus den früheren Regierungsperioden herübergekommenen Monopolunwesen nachdrücklich aufzuräumen begann, man wohlweislich das fruchttragende Korn von der Spreu sonderte, und daß die strengen britischen Gesetzgeber vortrefflich unterschieden zwischen jenen zum ärgsten Unfug ausgearteten und an und für sich mißbräuchlichen Privilegien, welche den Verschleiß gewisser Erzeugnisse, die bereits Gemeingut waren, in wenige bevorzugte Hände legten, und zwischen auch früher schon ertheilten Alleinrechten, welche den Gewerbetreibenden oder Speculanten, der sich für Verbesserung oder Einführung eines neuen Gewerbzweigs bemühte, auf einen beschränkten Zeitraum in dem Alleingenuß seiner Erfindung oder Verbesserung schützen sollten."

Und an einer andern Stelle:

„Zur Entkräftung der Theorie, welche die Patente unter der Bezeichnung Privilegien oder Monopole als eine Nationalbelohnung für den Erfinder betrachtet wissen will, braucht man nur ganz einfach auf die eigentliche wahrhafte Bedeutung eines solchen Patentes hinzudeuten, um jene Annahme völlig unhaltbar zu machen, denn es ist ein Patent, auch wo es den vollständigsten Schutz verleiht, im Augenblick der Ausfertigung doch kaum etwas Anderes, als ein Freiloos auf eine Staatslotterie, das freilich im günstigsten Falle mit einem hübschen Treffer herauskommen kann, muthmaßlich aber doch nur als Niete gezogen würde. Bekanntlich erhielten Daguerre und Niepce für ihre Erfindung der Heliographie von der Französischen Regierung eine Leibrente von 6000 und 4000 Francs zugesichert; in ähnlicher Weise wurde Jacobi in Anerkennung der Nützlichkeit seiner Idee, den galvanischen Strom zu technischen Zwecken anzuwenden, vom Kaiser von Rußland mit einer bedeutenden Geldsumme beschenkt. Setzen wir nun den Fall, einer dieser Erfinder hätte in Preußen gelebt, und man sei auf den Einfall gekommen, demselben als National-Belohnung ein Dutzend Freilooſe unſerer Staatslotterie und zwar zu einer in Jahren erst stattfindenden Ziehung zu geben, würde man nicht allgemein über ein solches Geschenk, und mit vollem Recht, die Achsel gezuckt haben, obgleich jene Freilooſe möglicherweise einmal mehrere hunderttausend Thaler Gewinn dem glücklichen Besitzer einbringen konnten?"

„In jenem Sinne kann über ein Patent nur derjenige urtheilen, welcher von der Sache selbst gar keinen Begriff hat, der nicht weiß, daß erst jahrelange Bemühungen vorhergehen müssen, um auch die beste Erfindung zur Anerkennung und Geltung zu bringen, daß das gewerbliche Publikum, von vornherein mißtrauisch gegen alle Neuerungen, sich lange gegen die Einführung auch der augenscheinlichsten Verbesserung sträubt, und noch weniger sich geneigt zeigt, den Erfinder mit Belohnungen zu überhäufen, daß im Gegentheil nach dem Spruch: „Undank ist der Welt Lohn!" seit undenklichen Zeiten die Erfinder nur mit seltenen Ausnahmen dazu kamen, die Früchte ihrer zahllosen Bemühungen ernten zu können, das Patent soll ihnen wenigstens die tröstliche Aussicht eröffnen, für ihre Kinder ein Erbtheil errungen zu haben, das sie einmal schadlos halten könne für den Verlust ihres Ernährers, der sich doch eigentlich zum Besten des Gemeinwesens abgemüht hat."

„Es ist unbestreitbar, daß jeder Neuerer und Erfinder mit der Unwissenheit und Apathie des großen Haufens einen oft lebenslangen Strauß zu bestehen hat, und ist es somit nur billig, wenn der Staat durch eine vernünftige Patentgesetzgebung den armen Reformator zum mindesten so weit schützt, daß ihm seine Aufgabe nicht noch durch das leidige Herumbalgen mit Nachpfuschern erschwert werde. So wie die Verhältnisse heute im Zollverein liegen, wird eigentlich der Fortschritt bestraft, der geistesfaule Schlendrian aber auf Unkosten des Genies begünstigt. Diejenigen Gewerbetreibenden, welche einem wahren und strengen Patentschutz gegenüber die Besorgniß einer Beengung des Fortschritts kundgeben und in der Nothwendigkeit, wegen Erwerbung einer Verbesserung sich erst mit deren Urheber einigen zu müssen, ein Hemmniß für den Gewerbsfleiß erblicken wollen, sind jenen vornehmen Jägern zu vergleichen, die ganz gemächlich auf ihrem Posten bleiben und warten wollen, bis ihnen das Wild aus fremden Revieren schußgerecht zugetrieben worden und dann denken, durch das wohlfeile Losdrücken der Flinte in den rechtmäßigen Besitz der Beute gekommen zu sein, und das Treiberlohn verweigern wollen, — diejenigen aber, welche um einen Gotteslohn den Frohndienst des Zutreibens übernahmen, die, um das Wild aufzustöbern, durch Dorn und Dickicht krochen, Berge auf und ab keuchten, Bäche und Moräste durchwaten mußten, das sind die Parias der Intelligenz, das sind die armen Erfinder, welche sich mit der Ehre begnügen sollen, den Gedanken, welcher Andere bereicherte, ausgesprochen und ins Leben gerufen zu haben. Daß solch ein Zustand ein vernunftswidriger sei, der möglichst bald eine Abänderung erleiden müsse, wird jeder denkende Kopf mir einräumen müssen."

Auch ein anderer Einwand gegen die Patente wird in den Notizen des Dr. Stolle besprochen, derjenige nämlich, daß sie für den Erfinder selbst meist werthlos seien.

„Eines der Hauptargumente, welches die Gegner des Patentwesens glauben gegen die Patente überhaupt geltend machen zu können, besteht darin, daß sie die allerdings traurige Erfahrung, daß von hundert Erfindern kaum Einer eines wahrhaften Erfolgs, der Erlangung von Ehren und Reichthum sich rühmen dürfe, dagegen drei Viertel derselben oder 75 Prozent in den kümmerlichsten Verhältnissen untergehen, mit den grellsten Farben zu schildern trachten. Ich finde dies Argument, abgesehen von dessen Unrichtigkeit in Betreff des Elends, welches die Erfinder treffen soll, auch noch insofern gar nicht stichhaltig, als man mit demselben Rechte den Soldatenstand verdammen müßte, wo so und so viel Tausende ihr Lebenlang Gemeine blei-

ben, so und so viele todtgeschossen werden müssen, um nur einem Obersten Raum zu bieten, und auf je 100,000 Mann nur ein einziger Feldmarschall kömmt!! Gar nicht einmal der noch näher liegenden Analogie der Schriftsteller zu gedenken, die kaum kümmerlich ihr Dasein fristen, indeß ihre Verleger, die Herren Buchhändler, von dem Ertrag ihrer Geisteserzeugnisse zu reichen Leuten werden!"

Ungeachtet seiner entschiedenen Ansicht für die Möglichkeit von Patenten war Dr. Stolle aber weit entfernt, die Patentgesetzgebung von dem einseitigen Standpunkt sanguinischer Erfinder aufzufassen. Er wollte vielmehr, daß bei dem Entwurf eines neuen Gesetzes in Betracht gezogen werde:

„1) der Rechtspunkt in Betreff der Beschränkung der Freiheit des Publicums;

2) der Rechtspunkt in Betreff der Begründung der Ansprüche des Erfinders;

3) der national-ökonomische Standpunkt bezüglich der Vortheile, welche dem Staate und dem Allgemeinen aus Patent-Ertheilungen erwachsen;

4) der sittliche, insofern durch das Patent der Thätige belohnt und der Träge oder Unfähige gehindert werden soll, sich durch die Leistungen des Ersteren zu bereichern;

5) endlich auch ein pädagogischer, da eine gute Patentgesetzgebung außerordentlich zur schleunigen Verbreitung practischer und gemeinnütziger Kenntnisse beiträgt, indem sie die Aufmerksamkeit der Industriellen auf diejenigen Gewerbszweige, wo Verbesserungen möglich und ausführbar sind, lenkt."

Dr. Stolle's leitender Gedanke bei seinem Vorhaben, ein Patentgesetz zu entwerfen, war der:

„Nicht wer den Gedanken zuerst gefaßt und auf's Papier geworfen, darf hinfüro Gegenstand der Untersuchung und des Streites sein, sondern wer ihn zuerst zur Ausführung gebracht; nur Letzterer hat Interesse und Nutzen für die Industrie — man muß, mit einem Wort, den theoretischen Standpunkt gänzlich fallen lassen, um allen unnützen Anfechtungen und Streitigkeiten auszuweichen, und nur den der Praxis in's Auge fassen.

„Eine Erfindung kann Jahrhunderte lang in einem chinesischen Werke beschrieben sein, für uns ist sie so gut wie nicht vorhanden; nur wer sie practisch ausführt, ruft sie für unsere Gewerbe in's Leben, hat demnach Anspruch auf unsere Erkenntlichkeit und ist, da er das Wagniß aus eignen Mitteln oder zum Mindesten auf seine Gefahr unternimmt, vollkommen berechtigt, zur Schadloshaltung für die auf seine Studien gewendete Zeit und Mühen ein auf bestimmte Zeit beschränktes Privilegium oder Alleinrecht der Ausbeutung für sich in Anspruch zu nehmen."

An einer andern Stelle heißt es:

„Nach meiner Auffassung von dem Nutzen der Erfindung, die ich, so lange sie nicht durch Ausführung anschaulich und handgreiflich geworden, als nicht vorhanden betrachte, erwächst freilich für den Erfinder, oder richtiger für den Ausführer (metteur en pratique) aus dem Patente die unabweisliche Verbindlichkeit, seine in dem deponirten Actenstücke nur beschriebene Erfindung durch die Ausführung auch wirklich patentfähig, d. h. schutzbar oder schutzfähig, zu machen."

Einige wesentliche Punkte seines beabsichtigten Patentgesetz-Entwurfes hat Dr. Stolle wie folgt zu Papier gebracht:

„Bei Uebergabe des Patentgesuchs sind sogleich zehn Thaler Preußisch Courant für die Kanzlei-Kosten des Central-Patent-Amts zu erlegen.

Mit dem Patentgesuch hat der Antragsteller zugleich die genaue Beschreibung nebst Zeichnung und wo nöthig auch ein Modell unter Verschluß einzureichen. Ohne seine Bewilligung darf die Beschreibung nicht vor sechs Monaten, von dem Tage der Eingabe an gerechnet, erbrochen werden. Erklärt er bis dahin, oder auch vorher, seinen Wunsch, das Patent ausgefertigt zu erhalten, so wird das versiegelte Packet geöffnet und in extenso auf seine Kosten veröffentlicht. — Sechs Monate lang können Oppositionen gegen das Gesuch, jedoch nur von solchen Staatsbürgern aus den deutschen Zollvereinsstaaten gemacht werden, welche den Beweis führen können, daß sie die Erfindung vor der Publication schon öffentlich in Ausübung gebracht hatten; andere Einwendungen sind nicht zulässig. Sind aber keine begründete Oppositionen (für deren Wahrheit und richtige Beweisführung der Opponent unter Schadenersatz verantwortlich bleibt) vorhanden, so wird sechs Monate nach der ersten Publication der Antragsteller aufgefordert, die erste Jahresrate von 25 Thalern Preußisch Courant an die Kasse des C. P. A. einzuzahlen und ihm dann sofort das Patent ausgefertigt, welches dann ohne Widerruf innerhalb der gesetzlichen Dauer gültig und so lange unangreifbar ist, als der Patentinhaber oder dessen Rechtsnachfolger die Taxen dafür rechtzeitig entrichten, vorausgesetzt nämlich, daß der Patentinhaber in dem Zeitraum von drei Jahren den Gegenstand seines Patents zur Ausführung bringt und denselben somit schutzfähig macht. Wird der Beweis geliefert, daß die Erfindung bereits in Ausübung sei, so wird das Patentgesuch unter Mittheilung der Gründe abschläglich beschieden. Von dieser Verbindlichkeit kann Niemand entbunden werden, doch kann der Zeitraum von 3 Jahren, wenn gewichtige Beweggründe vorliegen, bis auf 5 Jahre ausgedehnt werden.

Das Schutzrecht für den einheimischen Erfinder wird mit dem literarischen Eigenthumsrecht in Einklang gebracht, d. h. nicht nur bis zum Tode des Patentinhabers aufrecht erhalten, sondern noch 30 Jahre nach seinem Tode seinen Erben fortgewährleistet, natürlich unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Taxen wie zu Lebzeiten des Patentinhabers und der steigenden Scala gemäß eingezahlt werden. Diese Taxen betragen für das erste Jahrzehend alljährlich 25 Thaler Preußisch Courant, die praenumerando, und zwar vor dem Verfallstage, entrichtet werden müssen, für das zweite Jahrzehend jährlich 50 Thaler, für das dritte Jahrzehend jährlich 75 Thaler, für das vierte Jahrzehend jährlich 100 Thaler und so fort, bis zum Erlöschen des Patents.

Einführungspatente, d. h. für ausländische Erfindungen, können nur auf die Dauer, für welche das ursprüngliche Patent lautet, und ohne Beschränkung des Handels, gewährt werden. Dagegen darf das Patentrecht auf einheimische Erfindungen durch die Einfuhr von im Auslande nach derselben Erfindung gefertigten Artikeln nicht verletzt werden.

Patentverletzungen werden, nachdem durch eine Commission von Sachverständigen der Eingriff anerkannt worden, mit einer Geldstrafe von 500 bis 2000 Thalern gebüßt, welche dem Patentinhaber zufallen, falls Letzterer nicht vorzieht, auf dem Civilprozeßwege seine Schadenersatzklage gegen den Verletzenden anhängig zu machen, in welchem Fall er auf seinen Antheil an der Geldbuße zu Gunsten der C. P. A.-Kasse verzichtet. — Im Wieder-

holungsfalle würde der Eingriffthuende mit der doppelten Geldsumme gebüßt.

Das Patentrecht kann aber gegen Solche nicht in Anwendung gebracht werden, die beweisen können, daß sie die Erfindung, wenn auch unter Geheimhaltung, vor Ertheilung des Patents bereits in Ausübung gebracht.

Hauptsächlich aber kann das Patent nur dann erst als Schutzwaffe gebraucht und darf eine Klage gegen Eingriffe überhaupt erhoben werden, wenn der Gegenstand des Patents von dem Inhaber bereits ausgeführt worden, — indem das Patent erst hierdurch seine volle Gültigkeit gegen Dritte erlangt. Kein Gerichtshof kann eine Patentklage außer mit gleichzeitiger Vorlage des Beweises der Ausführung annehmen.

Patente können theilweise oder im Ganzen abgetreten werden, doch ist zugleich eine Uebertragung von Rechten, die aus dem Besitz eines Patentes hervorgehen, ungültig, wenn sie nicht dem C. P. A. angezeigt worden. Jeder Theilhaber an dem Ausbeutungsrecht des Patents hat jährlich dieselben Patent-Taxen wie der Patentinhaber zu entrichten und wird nur unter dieser Bedingung im Besitz seines Rechtes geschützt.

Verbesserungen dürfen innerhalb des ersten Patentjahres nur dem Patentinhaber patentirt werden, und sollen diese gegen einmalige Erlegung von 10 Thalern nachgetragen und dem ursprünglichen Patent einverleibt werden.

Sollte ein Patent für irgend einen Gewerbszweig in der Folge hinderlich erscheinen, so kann durch die Betheiligten die Expropriation unter gebührender Schadloshaltung des Patentinhabers beantragt und von Amtswegen und auf Kosten des betreffenden Gewerbes vollzogen werden.

Für jede Benutzung eines Patents durch Dritte (Clienten des Patentinhabers, durch Cession oder Erlaubniß von Seiten des Erfinders resp. Patentinhabers) müßte gleichfalls eine jährliche Patentsteuer an den Fiskus entrichtet werden, die nicht weniger als 5 Thlr., nicht mehr als 10 Thlr. betragen dürfte.

Mit dem Erlöschen des Patents oder Aufhörung der Benutzung hört diese Steuer natürlich auf. (Ich bezwecke durch diese finanzielle Maßregel, den Finanzminister in das Interesse der Erfinder mit hineinzuziehen, indem ihn dann die von Staatswegen auferlegte Pflicht, sich keinen Steuerpflichtigen entgehen zu lassen und die regelmäßige Entrichtung der Abgaben zu überwachen, zum Mitverbündeten des Patentinhabers macht, und das gemeinschaftliche Interesse erheischt, keine Nachpfuscherei oder Umgehung des Patents aufkommen zu lassen. Ich weiß recht gut, daß gewisse Leute, welche nicht gründlicher über derlei Dinge nachzudenken pflegen, in der eben vorgeschlagenen Maaßregel eine Besteuerung des Fortschritts, eine Belastung der Intelligenz und des Triebs nach technischer Vervollkommnung werden erblicken wollen, während es sich hier in der That nur um eine billige Beisteuer zu den Kosten handelt, die der Staat sich auferlegt, um eine spezielle Ueberwachung der Strafbaren ausüben und den Patentirten den gebührenden Schutz jederzeit gewähren zu können.)

Wenn eine Untersuchungskommission für Patente (ein Patent-Office) überhaupt zulässig erscheinen soll, so wäre es nur unter der unabweislichen Bedingung: daß das Prioritäts- oder Patentrecht des Erfinders von dem Augenblick an unbestritten gelte, wo er seine Beschreibung versiegelt in die Hände der Behörde niedergelegt, von der darüber ein Protokoll des Empfangs amtlich ausgestellt werden müßte!

Würde die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung oder des Patents bestritten, nicht etwa aus dem Grunde, weil der Gedanke in irgend einer chaldäischen Scharteke dunkel und geheimnißvoll angedeutet sei, sondern weil dieselbe Idee nachweislich schon irgendwo praktisch versucht und ausgeführt worden oder noch in Ausübung besteht, dann würde das Patent allerdings ungültig und die Hälfte der bezahlten Sporteln als dem Fiskus oder besser noch der Kasse des Patent-Amtes verfallen zu betrachten sein, während die andere Hälfte (mit 5 Thlr.) an den Patentsuchenden zurückzuerstatten wäre."

Der sachverständige Leser wird aus diesen Notizen leicht das zu trennen wissen, was als festes Princip des Verstorbenen und was als abänderungsfähige Methode der Ausführung zu betrachten ist. Ich hoffe aber, daß Princip und Methode, wie sie aus diesen wenigen Notizen hervorgehen, die Beachtung Derjenigen finden werden, welche sich mit Patentgesetzgebung beschäftigen. Ich glaube daher, durch die Mittheilung dieser Notizen nicht weniger, als durch die Veröffentlichung dieses Werkes dem vielerprobten Streben des Verstorbenen, seine hohe Befähigung gemeinnützig zu machen, als Organ zu dienen und hierdurch eine Pflicht gegen den Freund, wie gegen das Publikum zu erfüllen.

Berlin, im Februar 1855.

Otto Hübner.

II.

Historische Einleitung.

In unsern Tagen schändet Arbeit nicht, ja es behauptet vom Handwerk sogar ein ehrwürdig deutsches Sprüchwort, daß es einen goldenen Boden habe, und es gehört wahrlich nicht zu den seltenen Beispielen, daß Gewerbsfleiß heutiger Zeit oft zu Reichthum und hohen Ehren zu führen vermag. Ganz anders jedoch verhielt sich's im grauen oft gepriesenen Alterthum, in jenen antiken Freistaaten, welche uns auf den Gymnasial-Schulbänken als das Ideal der Staatseinrichtung geschildert worden. — In jenen althelleniſchen Republiken, welche sich auf die Knechtschaft der Mehrzahl gründeten, wurde die Handarbeit und jegliche Industrie als ein den freien Mann entehrendes Geschäft verachtet. Und es läßt sich, laut Herodot, der Ursprung dieser Geringschätzung bis auf die Aegypter, die Thrazier, Scythen, Perser und Lydier zurückführen. Wie weit die Verachtung jeglicher mechaniſchen Beschäftigung bei den Lacedämoniern ging, ist allgemein bekannt; daß aber der Erfindungsgeist bei diesem unter der eisernen Zuchtruthe Lykurg's aufgewachsenen Soldatenvolke keinen Aufschwung nehmen konnte, liegt schon einfach in einer Verordnung des Gesetzgebers, welcher verbot, daß ein Spartaner ein Haus oder Hausgeräthe besitzen dürfe, das mit künstlicheren Werkzeugen, als mit Art und Säge gefertigt war. Fand hier natürlich der Erfindungsgeist wenig oder keinen Spielraum zu seiner Entwickelung, so versteht sich von selbst, daß, da ähnliche mißliche Verhältnisse in der classischen Vorzeit fast überall ihm in den Weg traten, von einer Anerkennung und Geltung desselben überhaupt nicht die Rede sein konnte.

Die Industrie war eben im Alterthum ein Gegenstand der Verachtung. Griechen wie Römer fanden die Handarbeit nur für ihre Sclaven zulässig, und wenn hie und da ein freier Bürger nothgedrungen zum Handwerk sich herabließ, so stieg er eben darum in der öffentlichen Meinung zu jener zahlreichen Klasse von Leibeigenen herab und theilte unwiderruflich ihr Loos der allgemeinen Geringschätzung. Es war das Vorurtheil gegen die Handarbeit damals so allmächtig und verbreitet, daß auch die erhabensten Geister, wie Aristoteles, Plato, Xenophon, ja selbst der weise Socrates sich demselben nicht zu entziehen vermochten und auf die Ansichten ihrer Zeitgenossen eingehend, das Gewerbe und die Handarbeit einstimmig als herabwürdigend und dem freien Staatsbürger nicht geziemend bezeichneten. Ich darf nicht unterlassen, hier zu bemerken, daß, obgleich Xenophon und einige andere Schriftsteller des Alterthums dem Ackerbau ein Loblied sangen *), sich dies doch keineswegs auf die damit verknüpfte unmittelbare Handarbeit bezog,

*) Siehe Xenophon Oekon. 4 ff. Aristot. Polit. VI. 4. u. d. 1. Buch der Aristotel. und Theophrast. Oekon. Kap. 2.

mit deren Verrichtung immer ein schändender und entehrender Begriff verbunden war.

Boeckh in seinem vortrefflichen Buche „die Staatshaushaltung der Athener" (2. Aufl. Bd. I. Buch I. 8. Kap. S. 64) sagt ausdrücklich: „Die Gewerbe standen nirgends im hellenischen Alterthum in Achtung, am wenigsten jedoch in aristokratisch oder oligarchisch beherrschten Staaten". Trug ja doch selbst ein Kannegießer jener Zeiten, Phaleas von Chalkedon, der, beiläufig bemerkt, auch schon Gleichheit des Vermögens der Bürger, zunächst im Grundeigenthum, wollte, alles Ernstes einmal darauf an, die Gewerbe im Staate sollten insgesammt von Staatsknechten betrieben werden. Im offenbaren Zusammenhang damit erwähnt Aristoteles *) eines Plans, der in Athen, wir wissen nicht wann, von Diophantos gemacht worden und sich an den Vorschlag des Phaleas anzulehnen scheint. Doch ist nicht klar, ob nach dem Diophantischen Project alle Handwerker sollten Staatsknechte sein, oder nur die für das Gemeinwesen arbeitenden; indessen erscheint Letzteres glaublicher.

Es hatte zwar, wenn wir den Behauptungen Plutarch's Glauben beimessen dürfen, der weise athenienslsche Gesetzgeber Solon eine andere Ansicht über den Werth und das Wesen der Arbeit, da er seine Mitbürger vielfach dazu aufgemuntert haben soll, Gewerbe und praktische Künste zu betreiben, ja sogar ein Gesetz erließ, welches bestimmte: „daß der Sohn nicht gehalten sein solle den Vater zu ernähren, wenn dieser ihn nicht habe ein Handwerk erlernen lassen." Es blieb auch in Folge dieser weisen Maßregeln das Handwerk und die freie Arbeit in Athen noch unter Themistokles und bis zu Perikles Zeiten geehrt und in Ansehen; aber zuletzt trug doch bei der überhand nehmenden Zahl der Leibeigenen die unfreie Arbeit den Sieg davon; es wurde hier wie überall die Sclaverei zur Grundlage der Demoralisation und Veranlassung des allmählichen Verfalls der Mittelklassen. **)

Später erlaubten zwar die Athenienser, die sich in dieser Beziehung stets duldsamer als die Spartaner und die Römer zeigten, ihren Mitbürgern, gewisse genau bezeichnete Gewerbe zu betreiben, doch nur unter der Bedingung, daß sie sich darauf beschränkten, die Arbeiten zu leiten, welche sie durch ihre Sclaven ausführen ließen.

Wenn man dem Grunde dieses barbarischen und zu jener Zeit doch so allgemein verbreiteten Vorurtheils gegen die Arbeit nachforscht, dürfte man ihn vielleicht zunächst in einer alttestamentarischen Ueberlieferung finden, welche die Arbeit als eine Strafe und Folge jenes Fluchs erscheinen läßt, der über den Menschen bei seiner Vertreibung aus dem Paradiese ausgesprochen wurde. Im rohen Naturzustand, ja noch im halbcivilisirten, pflegt der Sohn der Erde die Arbeit als ein Uebel und mindestens als eine Last anzuschauen, die er, wo irgend thunlich, von sich ab auf andere Schultern wälzt. Daher die unterwürfige und dienende Stellung der Kinder und Frauen im wilden und patriarchalischen Zustande, daher die Sclaverei, die Kasteneintheilung und Anmaßung von Vorrechten. Ein anderer Grund für jene Arbeitsscheu läßt sich aber auch in dem kriegerischen

*) Aristot. Polit. II. 4. 13.

**) Ausführlichere Nachweisungen hierüber finden sich in folgenden Werken: Wallon, histoire de l'esclavage dans l'Antiquité. — Alfred Sudre, histoire du Communisme. — Laurent, histoire du droit des gens. — Moreau Christoph, Du droit à l'oisiveté. —Granier de Cassagnac, Histoire des Classes ouvrières. — Biot, de l'abolition de l'esclavage ancien en Occident. — Guizot, Cours sur l'histoire de la Civilisation en France. — Gibbon, History of the decline and fall of the roman empire.

Geiste finden, welcher unter jenen immer zum Streite gerüsteten Generationen größtentheils der vorherrschende war und der, wie die Geschichte lehrt, von den ehrsüchtigen Machthabern als ein Mittel sich zu bereichern und ihre Macht auszudehnen künstlich genährt wurde, ein Beginnen, in welchem sie von Allen, die durch den Krieg ihren Muth und ihre Talente zur Geltung zu bringen hofften, unterstützt wurden.

Uebrigens liegt auch eine Erklärung über jenes Vorurtheil in dem damaligen Bestehen der Sclaverei, da die meisten körperlich anstrengenden, somit auch die gewerblichen Arbeiten natürlich den Leibeigenen zufielen *), wodurch man sich allmählich gewöhnte, sie als ein Erbtheil der Sclaverei zu betrachten und an deren naturgemäße Bestimmung für diese verachtete Menschenklasse zu glauben, wodurch sich allmählich auch ein wegwerfender Begriff damit verbinden mußte; unter solchen Umständen legte man begreiflicherweise wenig Werth auf die Erfinder und ihre Werke, kümmerte sich auch kein Gesetzgeber darum, ob es billig sei, ihnen ein Recht auf ihre Werke zuzuerkennen.

Daß im Mittelalter, wo das feudale Regiment an die Stelle der blos militairischen Einrichtungen des Alterthums trat, wo die Gesellschaft in zwei große Klassen getheilt war, in Ritter und Leibeigene, welchen Letzteren alle schwere Arbeiten und Frohndienste als ihr Beruf auf Erden zufiel, dem Erfinder eben so wenig eine höhere Beachtung zu Theil ward, läßt sich bei dem barbarischen Geiste jener der groben Gewalt und dem Faustrecht preisgegebenen Jahrhunderte unschwer begreifen.

Erst mit der Bildung der Gemeinden und deren Losreißung von dem Joche, welches die übermüthigen eisenfesten Ritter ihnen auferlegt hatten, also mit dem 12. Jahrhundert nach Christus beginnt eine neue Zeitrechnung, in der sich das Prinzip der Arbeit zur künftigen Grundlage der socialen Zustände ausbildet, und auch dem Erfinder, als dem Träger der Ideen für die Vervollkommnung der materiellen und geistigen Interessen des Menschengeschlechts, der ihm gebührende Ehrenplatz eingeräumt wird.

Dem neugeborenen und thatkräftig sich entwickelnden Bürgerstande war die ehrenvolle Aufgabe geworden, von der Handarbeit und der Ausübung der Gewerbe jene traditionelle Schmach abzuwaschen, welche ihnen durch eine lange Reihe von Menschenaltern angeklebt hatte, indem sich von nun an der freie Bürgersmann aus eigenem Antrieb und freiwillig der Ausübung von Geschäften unterzog, die vorher nur als eine angestammte Bürde der Leibeigenen gegolten hatten. Da nun diese neue Klasse, welche sich zuerst als ein Mittelglied zwischen den strenggebietenden Ritterstand und den verachteten Troß der, Lastthieren gleich behandelten, Knechte und Leibeigenen einschob, immer mächtiger wurde, bis sie zuletzt im Laufe der Jahrhunderte das Uebergewicht erlangte und jene beiden Klassen mit sich verschmolz, aus welcher Mischung die moderne Gesellschaft emporwuchs, so war es natürlich, daß ihre der geistigen wie körperlichen Arbeit günstigen Prinzipien in der Gesetzgebung allmählich durchdringen und zuletzt die Oberhand gewinnen konnten.

Doch geschah dies nicht mit einem Schlage. Nur sehr allmählich und im Laufe vieler Jahrhunderte, unter steten Kämpfen gegen den übermüthigen Adel,

---

*) Ich kann nicht umhin, hier einer fast prophetischen Aeußerung des Aristoteles in seiner Polit. zu erwähnen, welche lautet: „Wenn der Meißel und das Weberschifflein selbst thätig schaffen könnten, würde die Sclaverei aufhören eine Nothwendigkeit zu sein."

ertrotzten die Bürger, indem sie sich zu Zünften verbanden, ihre schützenden Privilegien, wobei nicht zu vergessen, daß der so gebildete Innungsgeist in der Folge für die Ausbildung der gewerblichen Industrie eher hinderlich als fördernd wirkte. Diese Zünfte, muthmaßlich das Ergebniß eines durch die gemeinschaftliche Noth geweckten Associationsgeistes unter den Bürgern, und zweifelsohne durch das Bedürfniß, sich gegen die häufigen Ueberfälle der Raubritter gegenseitig zu schützen, hervorgerufen, wurden später durch die Landes-Obrigkeit nicht nur geordnet und bestätigt, sondern auch vielfach von ihr als polizeiliche Einrichtung benutzt, da sie darin ein bequemes Mittel zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung entdeckt zu haben glaubte, was sich freilich nicht bestätigte.

Diese Zunfteintheilung war der Entwickelung des Industriegeistes und ins Besondere den Erfindern darum nichts weniger als günstig, weil sie durch die Zersplitterung der Arbeiten und engherzige Zuweisung der Beschäftigungen, welche jeder Innung werk- und eigenthümlich angehören sollten, unübersteigliche Schranken zog, die jedem Fortschreiten hinderlich werden mußten, und sich überdies die von den Innungen ausgeübte Bevormundung selbst auf die Darstellungsweise, auf die Form und Qualität der Erzeugnisse erstreckte. So kam es, daß die Erfinder als lästige und schädliche Neuerer verschrieen wurden, weil ihre Bestrebungen den alten Zunftschlendrian aus seiner Ruhe störten und ihm das Leben sauer zu machen drohten. Selbst wenn innerhalb der Zünfte ein Erfinder auftrat, so war er in der Ausführung seiner Ideen durch die engen Schranken gehemmt, welche sein Gewerbe von jedem andern schieden, und es wurde so manche Erfindung im Keime erstickt, weil ihre Ausführung gegen diesen oder jenen Paragraphen der Gewerbe-Ordnung verstoßen hätte. Dies erklärt auch, weshalb die früheren Gewerks-Privilegien fast durchgängig den Charakter eines jus singulare, d. h. den von Sonderrechten trugen, welche einzelne Individuen gegen allgemein verbietende Gesetze in Schutz nahmen und somit zu eigentlichen Gnaden-Indulten oder Dispensationen von dem Wortlaut der Zunftmaaßregeln wurden. Doch auch die neuere Zeit liefert uns Beispiele dieser Art und verweisen wir deshalb auf eine Stelle in O. Hübner's interessantem Buche: „Oesterreichs Finanzlage und seine Hülfsquellen", wo es buchstäblich heißt: „Die Bewerbung um Patente in Oesterreich war bisher häufig nur der Weg, um die Schranken des Zunftwesens zu übersteigen. Ein Schneidergeselle nahm ein Patent auf eine Maschine zum Zwirnwichsen, weil er dadurch zur Anwendung des gewichsten Zwirns, d. h. zur Anfertigung von Kleidern berechtigt wurde. Andere ähnliche Anekdoten lagen hinter der Form der Fruchtbarkeit des Genies. Die Freiheit der Gewerbe wird den Mißbrauch des Gesetzes künftig heben."

Obgleich das Zunftwesen in England gleichwie im übrigen Europa seine tiefen Wurzeln geschlagen hatte, traten doch frühzeitig dort günstige Umstände ein, welche die oben gerügten Uebelstände theilweise beseitigen halfen. Wie Adam Smith uns mittheilt, verordnete Königin Elisabeth im 5. Jahr ihrer Regierung, daß künftig Niemand eines der in den Marktflecken üblichen Gewerbe betreiben dürfe, ohne mindestens eine Lehrzeit von 7 Jahren überstanden zu haben. — Dieses Gesetz, das sonderbarer Weise erst im Jahre 1814 durch das Statut 54 Geo. III. Cap. 96 aufgehoben wurde, war vom Anbeginn, obwohl es dem Wortlaut nach sich auf das ganze Königreich zu beziehen schien, buchstäblich nur auf die Marktflecken angewendet und so ausgelegt worden, daß in den Dörfern und auf dem Lande dasselbe Individuum mehrere Gewerbe betreiben dürfe, ohne für jegliches eine siebenjährige Lehrzeit durchgemacht zu haben; überdies hat man durch eine sehr gewissenhafte Deutung der Ausdrücke jener Verordnung der jungfräulichen Königin

dessen Wirkung nur auf diejenigen Gewerbe beschränkt, welche in England vor Elisabeths Regierung bestanden, und ist dasselbe niemals auf diejenigen ausgedehnt worden, welche nach jener Epoche entstanden sind. Diese genaue Abgränzung hat zu einigen abgeschmackten und widersinnigen Einschränkungen Anlaß gegeben; so durfte z. E. ein Wagenfabrikant nicht selbst die ihm unentbehrlichen Räder anfertigen, weil er dadurch einer schon zu Königin Elisabeths Zeiten bestehenden Zunft ins Handwerk pfuschte. Der Rad- oder Stellmacher hingegen konnte ungehindert Kutschen bauen, so viel ihm gelüstete, weil es zur gedachten Zeit noch keine Kutschenbauerzunft gegeben hatte. In Folge der oben angedeuteten Auslegung des angeführten Statuts gab es eine Menge Gewerbszweige, welche dem Joche dieser Verordnung entschlüpften, wie z. B. die Kutschenfabrikation, der Maschinenbau, die Baumwoll- und Leinen-Industrie u. s. w.

Ueberdies erstreckte sich das Machtgebot des mehrerwähnten Statuts auch nicht auf die neu entstandenen Städte, welche gleich Birmingham, Liverpool, Manchester u. a. m. unter Elisabeths glorreicher Regierung noch zu unbedeutend waren, um in die Reihen der incorporirten Marktflecken aufgenommen zu werden. Hier nun, im Schooße der freien Gewerbe, fand der reggewordene Erfindungsgeist den nöthigen Spielraum und einen willkommenen Wirkungskreis. Hier war auch der günstige Boden für die erste Anwendung eines auf die Rechte der Erfinder bezüglichen Gesetzes, das auch nicht lange auf sich warten ließ. — Im Jahre 1623, als die Regierung Jacobs des Ersten den Forderungen des Parlaments nachgeben mußte, das schon längst und mehrfach (Siehe Statut VIII. Jacob I. A. D. 1610) an dem schändlichen Monopolunfug gerüttelt hatte, durch den sich einige bevorzugte Abenteurer und Hofschranzen der einträglichsten Handelszweige wiederholt zu bemächtigen gewußt, und als nun durch das berühmt gewordene Statut 21. Jacob I. c. 3 betitelt: „An Act concerning monopolies and Dispensations of penal lawes and the forfeitures thereof" sämmtliche Vorrechte und Privilegien, welche mit dem gemeinen Rechte (jus commune) im Widerspruch standen, ein für allemal abgeschafft wurden, geschah es doch im Einverständniß mit dem allen Monopolen überaus feindseligen Parlamente, daß jenes Hoheitsrecht aufrecht erhalten wurde, durch welches die Krone dem Erfinder auf eine gegebene Zeit das ausschließliche Recht verbürgen konnte, seine Erfindung allein ausbeuten und benutzen zu dürfen, und zwar wie die oben erwähnte Parlamentsacte ausdrücklich besagt, „weil diese Privilegien weder dem Staate nachtheilig (da sie den Handel in keiner Weise, weder durch Preiserhöhung noch sonst wie beschränken), noch auch den landesüblichen Gesetzen zuwider oder irgend störend wären."

Hier wird das Erfindungspatent zum ersten Mal und mit deutlichen Ausdrücken von jenen Handels-Privilegien unterschieden, welche Willkür und Laune an die Günstlinge der Monarchen und einzelne Bevorzugte der Camarilla zu verschleudern pflegten, es wurde durch dies Statut der Grundstein gelegt zu der factischen Anerkennung des Eigenthumsrechts des Erfinders an seine Idee, denn obgleich der Wortlaut des Patents dasselbe auch später noch als einen Beweis der Königlichen Gnade zu bezeichnen beliebte, so war es doch längst durch das in England so mächtige Herkommen festgestellt, daß nach Erfüllung gewisser Förmlichkeiten Jeder die Verleihung des Königlichen Schutzbriefes als ein ihm zustehendes Recht beanspruchen dürfe. —

Erst anderthalb Jahrhunderte nachdem durch die Regierung Jacobs des Ersten das Recht der Erfinder thatsächlich anerkannt worden, fühlte sich ein anderer und zwar außereuropäischer Staat bewogen, dem großherzigen und praktischen Beispiele

Englands zu folgen, und das Eigenthumsrecht der Erfinder prinzipiell und förmlich anzuerkennen, ich meine nämlich die Vereinigten Staaten von Nordamerika, welche durch die Unabhängigkeits-Acte und Verfassung vom 17. September 1787 (Art. I. Sect. 8 § 8.) dem Central-Congreß die Aufgabe stellten: „das Fortschreiten der Wissenschaften, nützlichen Künste und Gewerbe dadurch zu befördern, daß er für bestimmte Zeit den Autoren und Erfindern das ausschließliche Recht auf ihre Werke und Entdeckungen sichere."

Der nächste Staat, wo dieser Grundsatz zur Geltung kam, war Frankreich. Bald nach jenen Vorgängen in Amerika hatte die Handelskammer der Normandie (im December 1787) wegen Erlassung ähnlicher Verordnungen dringende Vorstellungen an den König gerichtet. Anfangs 1788 hatten die Abgeordneten des Handelsstandes und (wie Renouard in seinem Traité des brevets d'invention berichtet) am 13. Februar auch die General-Inspektoren des Handels ähnliche Wünsche ausgesprochen, die in einer besondern Denkschrift Barthelemy's (des Botschafters Ludwig's XVI. am Hofe von St. James) nachdrückliche Unterstützung fanden. — Mehrere der an die General-Staaten eingereichten Berichte, namentlich der des Tiers-Etat der Stadt Paris, stellten den gleichen Antrag, bis endlich im Jahre 1790 auf Grund einer an dieselbe von mehreren Künstlern und Erfindern gerichteten Supplik die constituirende Versammlung ihren Ausschuß für Handel ued Ackerbau mit der Abfassung eines bezüglichen Gesetzesvorschlags beauftragte. Das Project, welches der Berichterstatter Herr von Boufflers Namens dieses Comités in der allgemeinen Sitzung vom 30. November 1790 vorlegte, wurde nach kurzer Debatte von der constituirenden Versammlung angenommen und am 7. Januar 1791 vom König Ludwig XVI. genehmigt und ihm somit Gesetzeskraft verliehen.

Ein Vierteljahrhundert später entschloß sich auch Preußen, jenes von den drei hervorragendsten Industriestaaten gegebene Beispiel sich zu Nutz zu machen und einen Schritt vorwärts zu thun auf der Bahn der Gerechtigkeit, indem es durch sein Publicandum vom 14. October 1815 gleichfalls die Erfinder in dem Alleinbesitz ihrer Werke auf eine gegebene Zeit zu schützen verhieß. Wir bezeichnen dies gesetzliche Vorgehen mit vollem Bewußtsein als einen bloßen Act der Gerechtigkeit, denn es erscheint uns überhaupt als ein sonderbares, ungerechtes, ja barbarisches Ansinnen, daß der Urheber gewerblicher Erfindungen die Früchte seines Nachdenkens oder auch seines Unternehmungsgeistes ohne irgend eine Schadloshaltung oder Gegenleistung mit dem Schlendrian und der Geistesträgheit theilen solle, und aus diesem Grunde macht sich auch unsres Dafürhaltens Jeder, der für die Fortdauer eines solchen, allen Gesetzen der Billigkeit widerstreitenden Zustandes das Wort zu ergreifen wagt, geradezu verdächtig, die Faulen und Müßiggänger im Staate auf Kosten des genialen und strebsamen Mitbürgers bereichern zu wollen. Freilich, wenn man noch auf die Forderungen der Anhänger der Routine hören wollte, würde selbst heutzutage von keinem Patentgesetze und Schutze des geistigen Eigenthums die Rede sein können, da jene auf jede Neuerung neidisch sind, von der sie besorgen, sie könne sie zu größeren Concurrenz-Anstrengungen zwingen; aber wer wird auch, meint schon Aristophanes, die Frösche fragen, wenn es zur Entscheidung kommen soll, ob ein Sumpf ausgetrocknet werden dürfe?

Allen Einwürfen des Schlendrians zum Trotz gewann das gerechte Princip der Patentgesetzgebung immer größere Verbreitung; allmählich traten auch Oesterreich, Belgien und die Niederlande, Neapel und der Kirchenstaat, Rußland, Bayern, Württemberg und Hannover in die Reihe derjenigen Staaten ein, welche durch

eine specielle Gesetzgebung die Rechte der Erfinder zu bestimmen und den ihnen gebührenden Schutz zu regeln suchten.

Geht daraus hervor, daß nun nach und nach sämmtliche civilisirte Völker der Neuzeit das Bedürfniß gefühlt haben, den Urhebern gewerblicher Erfindungen eine gesetzliche Protection für ihre gemeinnützigen Bestrebungen angedeihen zu lassen, so ist um so befremdender, daß trotz der gleichlautenden Absicht dennoch die darauf bezüglichen Verordnungen so untereinander abweichende Bestimmungen enthalten, daß bei einigen der Hauptzweck, nämlich der Schutz der Erfindung, geradezu illusorisch geworden ist. Die folgende vergleichende Darstellung hat den Zweck, in übersichtlicher Weise zu zeigen, worin die Patentgesetzgebungen der verschiedenen Länder übereinstimmen und wo sie abweichen.

III.

Vergleichende Ueberſicht

der

in- und ausländiſchen Patentgeſetzgebungen

zum Schutze

gewerblicher Erfindungen.

In der nachſtehenden Ueberſicht finden ſich die Patentgeſetzgebungen von

Preußen,	Belgien,
Baiern,	Rußland,
Sachſen,	Schweden,
Hannover,	Dänemark,
Württemberg,	Spanien,
Oeſterreich,	Portugal,
Großbritannien,	Sardinien,
den Vereins-Staaten v. Nordamerika,	dem Kirchenſtaat,
Frankreich,	dem Königreich beider Sicilien und
Holland,	Paraguay

analyſirt.

In Betreff der drei nächſt größten Zollvereinsſtaaten: Großh. Baden, Großh. Heſſen und Kurf. Heſſen iſt zu bemerken, daß ſie keine eigenen Patentgeſetzgebungen beſitzen, ſondern es dienen ihnen vorkommenden Falles die zwiſchen den Zollvereinsſtaaten abgeſchloſſene „Uebereinkunft wegen Erfindungs-Patente und Privilegien“ d. d. Stuttgart, den 21. September 1842, als Anhaltepunkte in Patent- und Privilegial-Angelegenheiten.

Uebrigens ſind im Großh. Baden die in folgendem Reſcript des Miniſteriums des Innern, d. d. Karlsruhe, den 23. Mai 1845, ausgeſprochenen Grundſätze, in Betreff der Ertheilung von Erfindungs-Privilegien, maaßgebend:

„Miniſterium des Innern. Karlsruhe, den 23. Mai 1845.

Privilegien für Erfindungen werden in dem Fall ertheilt, wenn die Erfindung neu, praktiſch anwendbar und von erheblichem Nutzen iſt, zu welchem Behufe von dem um ein Privilegium Nachſuchenden Pläne und Beſchreibungen darüber verſchloſſen anher einzuſenden ſind. Um nun zu ermitteln, ob obige Vorausſetzungen vorhanden ſind, werden nach den zur Zeit noch beſtehenden Grundſätzen die desfallſigen Pläne ꝛc. von Sachverſtändigen, nämlich Lehrern der polytechniſchen Schule dahier, geprüft und begutachtet, woraufhin entweder ein Privilegium ertheilt oder

versagt wird. Die Taxe für die Ertheilung eines solchen beträgt zwischen 15 und 50 Fl. nach Wichtigkeit desselben."

Im Großh. Hessen müssen zugleich neben der erwähnten Uebereinkunft zwischen den Zollvereinsstaaten noch berücksichtigt werden:

1) der Titel IX. der Verfassungs-Urkunde, Art. 104, dessen Inhalt folgender ist: „Ausschließliche Handels- und Gewerbs-Privilegien sollen nicht stattfinden, außer zufolge eines besonderen Gesetzes.

Patente für Erfindungen dagegen kann die Regierung auf bestimmte Zeit ertheilen," und

2) der § 46 der Verordnung über die Ausführung des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 16. Juni 1827, welcher lautet:

„Ausschließliche Handels- und Gewerbs-Privilegien sollen in Zukunft nicht mehr ertheilt werden, außer in Folge eines besonderen Gesetzes. Die Erneuerung derjenigen ausschließlichen Handels- und Gewerbs-Privilegien, deren Zeit abgelaufen ist, unterliegt denselben Bedingungen, insofern nicht die Erneuerung vermöge einer bestehenden Berechtigung gefordert werden kann.

Neue Real-Gerechtsame werden nicht ertheilt.

Privilegien gegen den Nachdruck, sowie Patente für neue Erfindungen, beides auf eine bestimmte Zeit, können nur von Uns, oder in Unserem besonderen Auftrage, von Unserem Ministerium des Innern und der Justiz ertheilt werden. Diejenigen, welche solche Privilegien oder Patente zu erhalten wünschen, haben sich daher an jenes Ministerium zu wenden."

Im Kurf. Hessen gelten laut Rescript des Ministers des Innern, d. d. Kassel, am 30. März 1852, bei Entscheidung über Patentgesuche folgende Grundsätze:

1) der § 36 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Januar 1831, nach welchem Patente für Erfindungen von der Regierung auf bestimmte Zeit, jedoch nicht länger, als auf 10 Jahre, ertheilt werden können;

2) die bei der im Jahre 1839 zu Berlin gehaltenen General-Conferenz des Zollvereins bestimmten Grundsätze hinsichtlich der Erfindungs-Patente (welche Grundsätze mit denen der Uebereinkunft zwischen den Zollvereins-Staaten vom Jahre 1842 identisch sind);

3) ein im Jahre 1846 der Stände-Versammlung vorgelegter, von derselben aber nicht zur Erledigung gebrachter Gesetz-Entwurf, die Erfindungspatente betreffend.

Es wird daher, insbesondere bei Ertheilung von Erfindungspatenten, nach den unter 2 gedachten Grundsätzen, so lange keine deshalbige Aenderung eintritt, verfahren.

Alle in den angeführten Gesetzesstellen obiger drei Staaten nicht enthaltenen Bestimmungen sind also aus der Uebereinkunft der Zollvereins-Staaten vom 21. September 1842 zu entnehmen, welche ihrem Wortlaut nach hier mitgetheilt wird:

Uebereinkunft der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien. Vom 21. September 1842; Bekanntmachung der Ratification vom 29. Juni 1843.

Zur Ausführung des bei dem Abschlusse der Zollvereinigungs-Verträge niedergelegten Vorbehalts einer weiteren Vereinbarung über die Annahme gemeinschaftlicher Grundsätze hinsichtlich der Erfindungspatente und Privilegien ist von den zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen für die Dauer des

Zoll- und Handelsvereins nachstehende Uebereinkunft wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien unter dem 21. September 1842 verabredet und geschlossen worden:

Es bleibt zwar im Allgemeinen einem jeden Vereinsstaate vorbehalten, über die Ertheilung von Patenten oder Privilegien zur ausschließlichen Benutzung neuer Erfindungen im Gebiete der Industrie, es möge von einem Privilegium für eine inländische Erfindung (Erfindungspatent) oder von einem Privilegium für die Uebertragung einer ausländischen Erfindung (Einführungspatent) sich handeln, nach seinem Ermessen zu beschließen und die ihm geeignet scheinenden Vorschriften zu treffen; die sämmtlichen Vereinsstaaten verständigen sich jedoch, um einestheils die aus dergleichen Privilegien hervorgehenden Beschränkungen der Freiheit des Verkehrs unter den Vereinsstaaten möglichst zu beseitigen, anderntheils eine Gleichmäßigkeit in den wesentlichen Punkten zu erreichen, in Folge des bei Eingehung der Zollvereinigungs-Verträge gemachten Vorbehalts allerseits dahin, die nachfolgenden Grundsätze über das Patentwesen zur Ausführung zu bringen.

I. Es sollen Patente überall nur für solche Gegenstände ertheilt werden, welche wirklich neu und eigenthümlich sind. Die Ertheilung eines Patents darf mithin nicht stattfinden für Gegenstände, welche vor dem Tage der Ertheilung des Patents innerhalb des Vereinsgebiets schon ausgeführt, gangbar oder auf irgend eine Weise bekannt waren; insbesondere bleibt dieselbe ausgeschlossen bei allen Gegenständen, die bereits in öffentlichen Werken des In- oder Auslandes, sie mögen in der deutschen oder in einer fremden Sprache geschrieben sein, dergestalt durch Beschreibung oder Zeichnung dargestellt sind, daß danach deren Ausführung durch jeden Sachverständigen erfolgen kann.

Die Beurtheilung der Neuheit und Eigenthümlichkeit des zu patentirenden Gegenstandes bleibt dem Ermessen einer jeden Regierung überlassen.

Für eine Sache, welche als eine Erfindung eines vereinsländischen Unterthans anerkannt und zu Gunsten des letzteren bereits in einem Vereinsstaate patentirt worden ist, soll außer jenem Erfinder selbst, oder dessen Rechtsnachfolger, Niemand ein Patent in einem anderen Vereinsstaate ertheilt werden.

II. Unter den im Artikel I. ausgedrückten Voraussetzungen kann auf die Verbesserung eines schon bekannten oder eines bereits patentirten Gegenstandes ein Patent gleichfalls ertheilt werden, sofern die angebrachte Aenderung etwas Neues und Eigenthümliches ausmacht; es wird jedoch durch ein solches Patent in dem Falle, wenn die Verbesserung einen bereits patentirten Gegenstand betrifft, das für diesen letzteren ertheilte Patent nicht beeinträchtigt, vielmehr muß das Recht zur Mitbenutzung des ursprünglich patentirten Gegenstandes besonders erworben werden.

III. Die Ertheilung eines Patents darf fortan niemals ein Recht begründen:

a. Die Einfuhr solcher Gegenstände, welche mit dem patentirten übereinstimmen, oder
b. den Verkauf und Absatz derselben zu verbieten oder zu beschränken. Ebensowenig darf dadurch dem Patentinhaber ein Recht beigelegt werden,
c. den Ge- oder Verbrauch von dergleichen Gegenständen, wenn solche nicht von ihm bezogen oder mit seiner Zustimmung anderweitig angeschafft sind, zu untersagen,

mit alleiniger Ausnahme des Falles:

wenn von Maschinen und Werkzeugen für die Fabrication und

den Gewerbebetrieb, nicht aber von allgemeinen, zum Ge- und Verbrauch des größeren Publicums bestimmten Handelsartikeln die Rede ist.

IV. Dagegen bleibt es jeder Vereinsregierung überlassen, durch Ertheilung eines Patents innerhalb ihres Gebietes dem Patent-Inhaber:

1) ein Recht zur ausschließlichen Anfertigung oder Ausführung des in Rede stehenden Gegenstandes

zu gewähren.

Ingleichen bleibt es jeder Regierung anheimgestellt, innerhalb ihres Gebietes dem Patent-Inhaber

2) das Recht zu ertheilen,

a. eine neue Fabrikationsmethode, oder

b. neue Maschinen oder Werkzeuge für die Fabrikation

in der Art ausschließlich anzuwenden, daß er berechtigt ist, allen denjenigen die Benutzung der patentirten Methode oder den Gebrauch des patentirten Gegenstandes zu untersagen, welche das Recht dazu nicht von ihm erworben, oder den patentirten Gegenstand nicht von ihm bezogen haben.

V. Es sollen in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen Vereinsstaaten sowohl in Betreff der Verleihung von Patenten, als auch hinsichtlich des Schutzes für die durch die Patentertheilung begründeten Befugnisse, den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Die in einem Staate erfolgte Patentertheilung soll jedoch keineswegs als eine Rücksicht geltend gemacht werden dürfen, aus welcher nun auch in anderen Vereinsstaaten ein Patent auf demselben Gegenstand nicht zu versagen wäre. Die Entscheidung der Frage, ob ein Gegenstand zur Patentertheilung geeignet sei oder nicht, bleibt vielmehr innerhalb der gemeinsam vereinbarten Grenzen dem freien Ermessen jedes einzelnen Staates nach den von ihm für räthlich befundenen Grundsätzen vorbehalten, ohne daß diesem Ermessen durch die Vorgänge in anderen Vereinsstaaten vorgegriffen werden darf. Die Gewährung eines Patents begreift ferner für den Unterthan eines andern Vereinsstaates die Befugniß zur selbstständigen Niederlassung und Ausübung des Gewerbes, in welches der patentirte Gegenstand einschlägt, nicht in sich; vielmehr ist die Befugniß hierzu nach Maaßgabe der Verfassung jedes Staates besonders zu erwerben.

VI. Wenn nach Ertheilung eines Patents der Nachweis geführt wird, daß die Voraussetzung der Neuheit und Eigenthümlichkeit nicht gegründet gewesen sei, so soll dasselbe sofort zurückgenommen werden. In solchen Fällen, wo der patentirte Gegenstand zwar Einzelnen schon früher bekannt gewesen, von diesen jedoch geheim gehalten worden ist, bleibt das Patent, soweit dessen Aufhebung nicht etwa durch anderweite Umstände bedingt wird, zwar bei Kräften, jedoch gegen die gedachten Personen ohne Wirkung.

VII. Die Ertheilung eines Patentes in einem Vereinsstaate ist sogleich, mit allgemeiner Bezeichnung des Gegenstandes, des Namens und Wohnortes des Patent-Inhabers, so wie der Dauer des Patents in den zu amtlichen Mittheilungen bestimmten Blättern öffentlich zu verkünden.

In gleicher Art ist auch die Prolongation eines Patents oder die Zurücknahme desselben vor Ablauf des ursprünglich bestimmten Zeitraums öffentlich bekannt zu machen.

VIII. Die sämmtlichen Vereinsregierungen werden sich nach dem Ablaufe jedes Jahres vollständige Verzeichnisse der im Laufe desselben ertheilten Patente gegenseitig mittheilen.

Die Gesetze der verschiedenen Staaten werden nun in der Beantwortung der nachfolgenden Fragen analysirt:

Statistik der Gesetzgebung.

Frage I. Unter welchem Datum sind in den verschiedenen Staaten Gesetze zum Schutze der Erfindungen erlassen worden?

Kapitel I. Prinzipien der Patentgesetzgebung.

Frage II. Ist das Patent Gnadensache?

Frage III. Ist die Bewilligung des Patents die Folge eines Rechtsanspruchs des Erfinders?

Frage IV. Wird das Patent auch Ausländern oder nur Inländern ertheilt, und wer ist von letzteren patentberechtigt?

Frage V. Sind Einführungspatente gestattet?

Frage VI. Werden auch Verbesserungspatente ertheilt, und zwar nur an den Erfinder oder ursprünglichen Patentinhaber, oder auch an Andere?

Frage VII. Ist eine Zeit bestimmt, in welcher ein Patent, um gültig zu sein, ausgeführt werden muß?

Frage VIII. Wenn nachweislich in einem Patente schon Gekanntes enthalten ist, erlischt darum das Patent, oder wird nur derjenige Theil des Patents ungültig, welcher eben auf schon Gekanntes sich bezieht?

Frage IX. Wie wird der Begriff der Neuheit der Erfindung definirt?

Frage X. Geht der Patentertheilung eine Prüfung hinsichtlich der Neuheit und Eigenthümlichkeit des zu patentirenden Gegenstandes voran, und wer ist mit dieser Voruntersuchung beauftragt?

Frage XI. Soll das Patent als Schutz des Eigenthumsrechts, folglich auch für den Ausländer, oder nur als Mittel zur Aufmunterung jeglichen gewerblichen Fortschrittes im Inlande dienen? (Dies ist wesentlich zur Bestimmung der Grundsätze für Ertheilung von Einführungspatenten.)

Frage XII. Existirt zwischen den Staaten eine Reciprocität in Bezug auf die Patentgesetzgebung im Allgemeinen und auf die Rechte und Befugnisse, welche dem Erfinder ertheilt werden?

Frage XIII. Erlischt das Patent, wenn dem Erfinder ein gleiches Patent in einem andern Staate ertheilt worden ist?

Frage XIV. Welche Verbindlichkeiten übernimmt der Patentirte gegen den Staat?

Frage XV. Ertheilt der Staat auf sogenannte gefährliche und polizeiwidrige Gegenstände ein Patent, und welche sind ausgeschlossen?

Frage XVI. Werden die Patente geheim gehalten, oder werden die Patentbeschreibungen veröffentlicht und wann: während der Dauer des Patents oder nach dessen Erlöschen?

Frage XVII. Werden Caveat's ertheilt, und von welchem Augenblicke an gilt das Prioritätsrecht?

Frage XVIII. Ist die ausländische Einfuhr, der Verkauf und Verbrauch solcher Gegenstände, die im Inlande patentirt sind, beschränkt oder verboten?

Frage XIX. Von wem geht die Nichtigkeits-Erklärung aus? Kann sie auch durch Privatleute beantragt werden?

Kapitel II. Anfang, Dauer, Umfang und Wirksamkeit des Patentes.

Frage XX. Auf wie viel Jahre kann das Patent erlangt werden?

Frage XXI. Erlischt das Patent, wenn die Erfindung selbst nach der ersten, gesetzlich bedingten Ausführung längere Zeit nicht in Anwendung gekommen ist?

Frage XXII. Kann ein auf bestimmte Zeitdauer verliehenes Patent später noch über die ursprüngliche Dauer hinaus verlängert werden?

Frage XXIII. Wie verhält es sich mit den Cessionen der durch das Patent erlangten Eigenthumsrechte? Und können dieselben an Inländer wie Ausländer abgetreten werden?

Frage XXIV. Kann sich der Staat eine Erfindung ohne den Willen des Urhebers durch Expropriation gesetzlich aneignen und das Patent eigenmächtig aufheben?

Frage XXV. Welche Rechte, Vortheile und Befugnisse erwachsen dem Patentinhaber aus diesem Schutzbriefe, und erwirbt derselbe, selbst wenn er Ausländer ist, mit Erlangung des Patentes das Recht, es selber auszuführen, und so ein Gewerbe zu betreiben, dessen Ausübung ohne Patent vielleicht nicht erlaubt würde?

Frage XXVI. Erlischt ein Patent, wenn nachgewiesen wird, daß der Inhaber auf unrechtliche Weise dasselbe erlangt hat?

Frage XXVII. Wer bestimmt die Dauer des Patentes, der Staat oder der Erfinder?
Frage XXVIII. Ist das Patent für den ganzen Staat oder nur für einzelne Bestandtheile desselben gültig?
Frage XXIX. Aus welchen Gründen überhaupt und in welchen Fällen erlischt ein Patent?

Kapitel III. Patent-Abgaben-System.
Frage XXX. Welche Kosten hat der Erfinder zur Erlangung des Patentes zu tragen?
Frage XXXI. Sind besondere Gebühren für die Verbesserungspatente zu entrichten?
Frage XXXII. Ist die Bezahlung der Taxen oder Gebühren eine einmalige, praenumerando zu erlegende, oder ist sie eine periodische (mit Annuitäten)?
Frage XXXIII. Sind schon eingezahlte Taxen und Gebühren, falls das Patent erlischt oder für ungültig erklärt wird, unter allen Umständen als dem Fiskus verfallen zu betrachten?
Frage XXXIV. Sind die Patentkosten für Inländer wie für Ausländer gleich?

Kapitel IV. Wie erlangt man das Patent?
Frage XXXV. Welche Schritte hat der Erfinder zur Erlangung eines Patentes zu thun?
Frage XXXVI. Muß die Erfindung in der Landessprache beschrieben, oder darf sie auch in einer fremden Sprache eingereicht werden?
Frage XXXVII. Im Falle gleichzeitig zwei Erfinder um ein Patent nachsuchen, welche Entscheidung wird ihnen alsdann zu Theil?
Frage XXXVIII. Muß der Ausländer einen inländischen Bevollmächtigten zur Erlangung eines Patentes aufstellen?
Frage XXXIX. Sind Oppositionen gegen die Ertheilung eines Patentes zulässig, und welches ist das vorgeschriebene Verfahren bei dergleichen Protesten?
Frage XXXX. Welches ist das Verfahren bei Cession eines Patentes, und wie überträgt man die Patentrechte auf einen Dritten?
Frage XLI. Welche Schritte hat man zu thun, um die Verlängerung (Prolongation) eines Patentes zu erlangen?

Kapitel V. Patent-Register.
Frage XLII. Findet eine Veröffentlichung der Patent-Ertheilung, und auf welche Weise Statt?
Frage XLIII. Wie kann sich das Publikum die Kenntniß der noch gültigen Patente verschaffen?
Frage XLIV. Findet eine Veröffentlichung der Beschreibung der patentirten Erfindung Statt, und wann?
Frage XLV. Findet eine Publikation des Erlöschens eines jeglichen Patentes Statt?

Kapitel VI. Ueber die Eingriffe in das Patentrecht.
Frage XLVI. Wem liegt es ob, die Contraventionen zu verfolgen, und welche Schritte hat der Erfinder bei Eingriffen in sein Eigenthum zu thun, um seine Rechte aufrecht zu erhalten?
Frage XLVII. Wer entscheidet über die Gültigkeit der Rechtsansprüche der Erfinder gegen Nachahmer?
Frage XLVIII. Was wird als Beeinträchtigung des Patentes angesehen?
Frage XLIX. Fallen die Prozeß-Vorschüsse und Kosten dem Patent-Inhaber zur Last?
Frage L. Welches ist der leitende Grundsatz bei Verfolgung und Bestrafung von Nachahmern der patentirten Gegenstände, und welches sind die auf Contravention gesetzten Strafen?
Frage LI. Ist die ausländische Einfuhr solcher Gegenstände, die im Inlande patentirt sind, beschränkt oder verboten, und gilt sie als ein Eingriff in das Patentrecht?

Kapitel VII. Amtliches Verfahren in Patentsachen.
Frage LII. Welches ist das amtliche Verfahren bei Patent-Ertheilungen?
Frage LIII. Welches ist das amtliche Verfahren bei Patent-Streitigkeiten?

Kapitel VIII. Besondere, in den vorhergehenden Kapiteln nicht erwähnte Bestimmungen.

Statistik der Gesetzgebung.

Frage I. Unter welchem Datum sind in den verschiedenen Staaten Gesetze zum Schutze der Erfindungen erlassen worden?

Preußen. a. Publicandum vom 14. October 1815 nebst Erläuterungen dazu, b. Uebereinkunft der deutschen Zollvereins-Staaten vom 21. September 1842.

Baiern. a. Gesetz vom 31. December 1791 für Rhein-Baiern und die Pfalz. Als Gesetze für die 7 älteren Kreise: b. Art. 9, 10 und 11 des Gesetzes vom 11. September 1825, und c. Verordnung vom 10. Februar 1842.

Sachsen. a. Bekanntmachung vom 31. Juli 1843, die Uebereinkunft der Zollvereins-Staaten vom 21. September 1842 betreffend, b. Verordnung vom 20. Januar 1853.

Dänemark. Im Königreich Dänemark und in den Herzogthümern Schleswig und Holstein existirt zur Zeit kein Patentgesetz. In Betreff der Verleihung von Patenten auf industrielle Erfindungen aber hat sich im Verlauf der Zeit eine Praxis ausgebildet, aus welcher die folgenden Angaben geschöpft sind.

Königreich beider Sicilien. Die Gesetze dieses Reiches über Erfindungs-Privilegien sind enthalten in dem Decret vom 2. März 1810, von Joachim Napoleon und in dem Decret vom 18. März 1844, von Ferdinand II. erlassen.

Hannover. a. Die §§ 269—291 incl. der Gewerbe-Ordnung für das Königreich Hannover vom 1. August 1847. Ueber Strafbestimmungen in Patentsachen sind maßgebend: b. das Polizei-Strafgesetz vom 19. November 1840 und c. die §§ 273 und 274 des Polizei-Strafgesetzes vom 25. Mai 1847.

Paraguay. Gesetz vom 20. Mai 1845.

Württemberg. a. Die Art. 141 – 164 incl. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung für das Königreich Württemberg vom 5. August 1836, b. die Uebereinkunft zwischen den Zollvereinsstaaten vom 21. September 1842.

Oesterreich. a. 16. Januar 1810, b. 8. December 1820, c. 31. März 1832, d. 15. August 1852.

Großbritannien. 1) 18. Hen. VI. c. 1. (a. d. 1439). 2) 27. Hen. VIII. c. 11. (a. d. 1535). 3) 3 et 4 Ed. VI. c. 4. (a. d. 1549). 4) 13. Eliz. c. 6. (a. d. 1570). 5) 31. Eliz. c. 5. s. 5. (a. d. 1589). 6) 21. Jac. I. c. 3. (a. d. 1623). 7) 21. Jac. I. c. 4. s. 4. (a. d. 1623). 8) Statute 5 et 6. Will. IV. c. 62. (Königliche Bestätigung 9. September 1835). 9) Statute 5 et 6. Will. IV. c. 83. (Königliche Bestätigung 10. September 1835). Statute 2 et 3. Victor. c. 67. (Königliche Bestätigung 24. August 1839). 11) Statute 3 et 4. Victoria. c. 24. ss. 1 et 2. (Königliche Bestätigung 3. Juli 1840). 12) Statute 5 et 6. Victor. c. 97. ss. 2 et 6. (Königliche Bestätigung 10. August 1842). 13) Statute 6 et 7. Victor. c. 85. (Königliche Bestätigung 22. August 1843). 14) Statute 7 et 8. Victor. c. 69. ss. 2—8. incl. (Königliche Bestätigung 6. August 1844). 15) Statute 11 et 12. Victor. c. 94. s. 8. (Königliche Bestätigung 31. August 1848). 16) Statute 15. et 16. Victor. c. 83. (1. Juli 1852).

Frankreich. a. 24. December 1762, b. 7. Januar 1791, c. 25. Mai 1791, d. 20. September 1792, e. 17. Vendémiaire an 7, f. 5. Vendémiaire an 9, g. 25. November 1806, h. 25. Januar 1807, i. 5. Juni 1844.

Holland. a. 25. Januar 1817, b. Reglement zu diesem Gesetze vom 26. März 1817, c. Königliche Verordnung vom 17. August 1827.

Belgien. a. Das holländische Gesetz vom 25. Januar 1817, b. die holländische Verordnung vom 17. August 1827, c. der belgische Ministerial-Erlaß vom 22. Mai 1837, d. die belgische Cabinets-Ordre vom 25. September 1840, e. das belgische neue Patentgesetz vom 24. Mai 1854, f. das belgische Reglement zu dem letzteren, von demselben Datum.

Rußland. a. Ukas vom 17. Juni 1812, b. Ukas vom 16. März 1829, c. Zusätze zu dem Handelsgesetzbuch, welche von Privilegien auf neue Erfindungen und Entdeckungen handeln, vom 22. November 1833.

Spanien. a. 14. October 1820, b. 1823, c. 27. März 1826, d. 14 Juni 1829, e. 23. December 1829.

Portugal. a. Gesetz vom 16. Januar 1837, b. die §§ 369 und 375 des Code pénal.

Schweden. a. Gesetz vom 13. December 1834, b. Verordnung vom 30. December 1841.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. a. 1. Art. 8. Abschnitt der Unions-Acte vom 17. September 1787, b. Gesetz vom 10. April 1790, c. vom 21. Februar 1793, d. vom 17. April 1800, e. vom 4. Juli 1836, f. vom 3. März 1837, g. 3. März 1839, h. vom 29. August 1842, i. Information to persons having business to transact at the Patent Office vom 11. October 1851 (Unterweisung für die, welche mit dem Patent-Amt zu verhandeln haben).

Sardinien. Königliche Verordnung: a. vom 28. Februar 1826, b. vom 2. Juni 1829, c. vom 31. März 1832.

Kirchenstaat. a. Edict vom 23. September 1826, (über Patentisirung gelehrter und wissenschaftlicher Werke), b. Edict vom 3. September 1833, (worin außer obigen Objecten noch die Unternehmungen zur Beförderung der Agricultur und des Gewerbewesens in Betracht gezogen werden).

Erstes Kapitel.

Prinzipien der Patentgesetzgebung.

Frage II. Ist das Patent Gnadensache?

Preußen. Vollständig Gnadensache, indem es gänzlich von der Willkür des Ministers für Handel und Gewerbe abhängt, ob er ein Patent ertheilen will oder nicht, so wie es ihm auch gänzlich freisteht, dasselbe auf eine beliebige Dauer (doch nicht über 15 Jahre), ja selbst nur für eine oder mehrere Provinzen zu gewähren. (S. §§ 2, 3 und 4 d. Publ.)

Baiern und **Sachsen.** Nein.

Dänemark. Der Minister des Handels hat nach seinem Gutdünken über den Werth des zu patentirenden Gegenstandes, die dafür zu bewilligende Patentdauer zu bestimmen. Im Uebrigen werden alle Patentgesuche und in allen Punkten berücksichtigt.

Königreich beider Sicilien, Hannover, Paraguay, Württemberg, Oesterreich, Großbritannien und **Frankreich.** Nein.

Holland. Es scheint in sofern Gnadensache zu sein, als es im Art. 1 des Gesetzes von 1817 heißt: Ausschließliche Rechte können (nicht „sollen") denen verwilligt werden u. s. w. — und gleichfalls im Art. 5 des Reglements von 1817: Wenn es der König für angemessen fände, das Gesuch zurückzuweisen u. s. w. — und endlich im Art. 9 des Reglements von 1817: Wer sein Patent cediren will, muß erst die Königl. Genehmigung dazu haben.

Belgien, Rußland, Spanien und **Portugal.** Nein.

Schweden. Aus dem Worte „können" des Art. 3 („Patente können bewilligt werden" u. s. w.) und des Art. 5 („Jedermann kann ein Patent erhalten") ließe sich fast schließen, daß das Patent als eine Gnadensache betrachtet wird; auch sagt Art. 4 des Gesetzes von 1834 ausdrücklich, daß die als Norm aufgestellte Dauer für Patente nach Umständen ausgedehnt oder beschränkt werden kann.

Vereinigte Staaten von Nordamerika und **Sardinien.** Nein.

Kirchenstaat. Die Bestimmung der Dauer und des Umfangs des Patentes hängt (laut § 5 des Edicts von 1833) von der Regierung ab; in sofern also Gnadensache.

Frage III. Ist die Bewilligung des Patents die Folge eines Rechts-Anspruchs des Erfinders?

Preußen. Nein.

Baiern. Ja; denn § 15 des Gesetzes von 1842 sagt: „Die Ertheilung eines Erfindungs-Privilegiums (Patents) soll nur dann verweigert werden, wenn sich schon vor der Ausfertigung ergiebt: 1) daß die Bereitung des neuen Fabrikats, oder die Anwendung des neuen Fabrikations-Mittels, oder der neuen Fabrikations-Methode, aus sicherheits- oder gesundheits-polizeilichen Gründen unzulässig sei, oder sonst das Gemeinwohl gefährde, oder endlich gegen bestehende Gesetze und Verordnungen laufe; 2) daß der zu privilegirende Gegenstand nicht neu und eigenthümlich sei; 3) daß der Antragsteller nicht der Erfinder selbst oder dessen Rechtsnachfolger in der in einem Zollvereinsstaate schon patentirten und in Baiern einzuführenden Erfindung sei; 4) daß für denselben Gegenstand schon früher ein Gewerbs-Privilegium von Uns ertheilt wurde."

Sachsen. Das Patent wird (nach § 6 der Verordnung von 1853) immer bei Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen, von Seiten des Patent-Ansuchers, gewährt.

Dänemark. Siehe Frage 2!

Königreich beider Sicilien. „Jede Entdeckung oder neue Erfindung im Gebiet der Industrie gehört ursprünglich ihrem Urheber und macht sein Eigenthum aus." (Art. 1 des Decrets von 1810.)

Hannover. Ein Patent kann niemals verweigert werden, wenn den gesetzlichen Bestimmungen genügt ist.

Paraguay. „Jede Entdeckung oder neue Erfindung, welcher Art sie auch sei, ist das Eigenthum ihres Urhebers." (Art. 1 des Gesetzes.)

Württemberg. Allerdings; denn das nachgesuchte Patent darf nicht verweigert werden, außer wenn (nach Art. 145 d. A. G. O. von 1836) 1) die Bereitung, für welche dasselbe nachgesucht wird, oder die hierbei anzuwendenden Mittel sich als unvereinbar mit den bestehenden Gesetzen darstellen, oder 2) für denselben Gegenstand früher schon ein Patent ausgefertigt, oder 3) die angebliche Erfindung bekanntermaßen bereits im Inlande in Anwendung gebracht ist."

Oesterreich. Das Oesterreichische Gesetz erkennt ein geistiges Eigenthum an.

Großbritannien. Wiewohl das Gesetz dies nicht ausdrücklich ausspricht, so geht doch aus dem Geiste desselben unwiderlegbar hervor, daß die britische Regierung dem Erfinder ein geistiges Eigenthumsrecht zuerkennt.

Frankreich. Ja wohl; denn § 1 des Gesetzes vom 5. Juli 1844 sagt: „Jede neue Entdeckung oder Erfindung verleiht ihrem Urheber das ausschließliche Recht, dieselbe zu seinem eigenen Vortheil zu verwenden", und das Gesetz von 1791, in welchem das jüngste Gesetz von 1844 wurzelt: „Jede Entdeckung oder neue Erfindung auf dem gewerblichen Gebiete ist das Eigenthum ihres Urhebers."

Holland. Nein.

Belgien. Der Art. 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1854 besagt: Patente werden für **jede** Entdeckung oder Verbesserung ertheilt, die fähig ist, als Industrie- oder Handels-Gegenstand ausgebeutet zu werden. — Somit scheint dem Erfinder ein Recht auf Patentirung seines Objects zugestanden zu werden.

Rußland. Ja; denn laut § 116 des Zus. von 1833 ist das Privilegium ein Certificat, welches bestätigt, daß die privilegirte Erfindung das Eigenthum ihres Urhebers sein solle.

Spanien. Laut Art. 1 des Gesetzes von 1826 hat jeder Erfinder das Eigenthums- und ausschließliche Gebrauchsrecht seiner Erfindung.

Portugal. Art. 1 des Gesetzes: „Erfinder haben ein ausschließliches Eigenthumsrecht unter dem Schutze des Gesetzes."

Schweden. Siehe vorige Frage.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Aus dem Sinne des Gesetzes geht hervor, daß dasselbe jeden Erfinder für patentberechtigt hält. Auch sagt Sect. VII. des Gesetzes von 1836: Wenn der Commissair findet, daß der zu patentirende Gegenstand neu und wichtig sei, so ist er **verpflichtet**, demselben ein Patent zu ertheilen.

Sardinien. Aus den Bestrebungen der Regierung, jede Erfindung ꝛc. nur dem Urheber derselben zu sichern, so wie aus dem Umstande, daß sie die Bestimmung der Dauer und des Umfangs des Patentes dem Erfinder zuspricht, geht klar und deutlich die Anerkennung eines geistigen Eigenthumsrechtes des Erfinders an seinem Objecte hervor.

Kirchenstaat. Ja. Einleitung zum Edict von 1833: „Jene verdienstvollen Männer, die ihre Talente und ihren Fleiß auf Entdeckung unbekannter Naturprodukte, und auf Auffindung, Verbesserung oder Einführung neuer Kultur- oder Gewerbszweige, oder neuer Arten der Benützung derselben verwenden, haben darauf Anspruch, daß ihnen die Früchte ihrer Forschungen und Erfindungen in gebührendem Maße gesichert werden."

Frage IV. Wird das Patent auch Ausländern oder nur Inländern ertheilt? Und wer ist von letzteren patentberechtigt?

Preußen. Ausländer, welche Unterthanen eines anderen Zollvereinsstaates sind, werden den eigenen Unterthanen gleich behandelt (§ V. der Uebereinkunft); alle übrigen Ausländer können nur ein auf einen Inländer ausgestelltes Patent erhalten. (Erläuterung zu § 1 des Public.) Patentfähig ist Jeder, der irgendwo im Staate Bürger oder stimmfähiges Mitglied einer Gemeinde ist. (§ 1 des Public.)

Baiern. Ausländer sind von der Patent-Ertheilung nicht ausdrücklich ausgeschlossen.

Sachsen. Sowohl In- als Ausländer können um ein Patent nachsuchen. Ausländer, welche nicht in einem Staate des deutschen Bundes die Staatsangehörigkeit besitzen, haben einen in Sachsen wohnhaften und staatsangehörigen Patentträger sofort bei Anbringung des Gesuchs zu bezeichnen, auch dessen Einverständniß beizubringen. Derselbe wird, wenn das Patent ertheilt wird, als Inhaber desselben in jeder Beziehung angesehen. (S. § 3 der Verordnung von 1853.)

Dänemark. Ein Ausländer kann ein Patent, auf seinen eigenen Namen lautend, erhalten; allein er muß entweder selbst oder durch einen Andern den Gegenstand des Patentes im Lande (resp. in Dänemark oder den Herzogthümern) ausführen lassen.

Königreich beider Sicilien. Auch Ausländer werden zur Patentisirung zugelassen. (Vergl. Frage 5 und 3!)

Hannover. „Ausländern kann ein Patent nur ertheilt werden, wenn die Erfindung im Königreiche zur Ausführung gebracht werden soll." (S. § 275 d. G. O. von 1847.)

Paraguay. Ja, da Art. 3 des Gesetzes wörtlich sagt: „Wer eine fremde Erfindung in den Staat einführt, genießt derselben Vortheile, als wenn er der Erfinder derselben wäre.

Württemberg. Ausländer sind von der Patent-Ertheilung nicht namentlich ausgeschlossen.

Oesterreich. Das Patent wird auch Ausländern ertheilt (laut § 1 des Gesetzes vom 15. August 1852).

Großbritannien. Auch der Ausländer ist patentberechtigt. Der Inländer für eine ausländische Erfindung nur dann, wenn er sie als Mittheilung (Communication) bezeichnet. (S. Stat. 21. Jac. I. c. 3 § 6 (a. d. 1623).

Frankreich. Das Gesetz vom 5. Juli 1844 hat den Rechten der Ausländer ein eigenes Kapitel gewidmet (Tit. III. §§ 27—29), worin bestimmt ist, daß Ausländer Erfindungs-Patente unter gleichen Bedingungen wie die Inländer erhalten können, nur mit der Beschränkung, daß, falls der Ausländer zuvor ein Patent im Auslande genommen, das französische Patent die Dauer des ausländischen Patentes nicht überschreiten dürfe.

Holland. Obschon das eigentliche Gesetz sich über die Patentfähigkeit der Ausländer nicht ausspricht, so soll (nach dem Sinne des Art. 6 des Reglements) durch Patente der Gewerbefleiß überhaupt ermuntert und in's Land gezogen werden; also dürften auch Ausländer der Wohlthat des Patentschutzes theilhaftig werden können.

Belgien. Ueber die Patentfähigkeit von Ausländern, deren Erfindung noch nirgend anderswo patentirt ist, spricht sich das belgische Gesetz nicht aus; Ausländer jedoch, deren Erfindung schon im Auslande durch ein Patent gesichert ist, können für Belgien ein Einführungs-Patent erhalten. (Art. 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1854.)

Rußland. Auch Ausländer sind patentberechtigt, wie § 125 d. Zus. von 1833 ausdrückl.ch bestimmt.

Spanien. Der Art. 1 des Ges. v. 1826 räumt ausdrücklich den Ausländern das Recht auf Patentschutz für ihre Erfindungen ꝛc. ein. Patentfähig überhaupt sind (laut demselben Artikel) ganz oder theilweis neue Maschinen, Apparate, Instrumente oder Verfahrungsarten, mechanische oder chemische Operationen. Erfindungen, die nirgends bekannt sind, werden durch Erfindungs-Patente, — solche, die im Inlande nicht bekannt sind, durch Einführungs-Patente geschützt. (Art. 5 des Gesetzes von 1826.)

Portugal. Auch Ausländer erhalten Patente. (Art. 1 des Gesetzes).

Schweden. Ausländer sind patentfähig, doch müssen sie sich binnen einem Jahre, von ihrer Patentisirung ab, im Reiche niederlassen, oder durch Aufstellung einer im Reiche wohnenden Person als Patent-Inhaber die Patentisirung ihrer Erfindung erwirken. (Art. 5 des Gesetzes von 1834.)

Vereinigte Staaten von Nord-Amerika. Auf wesentliche Erfindungen erhält jeder Ausländer durch sich selbst ein Patent, und ohne amerikanischer Staatsbürger werden zu müssen; auf Musterschutz kann er aber nur dann ein Patent erlangen, wenn er ein Jahr lang in den Vereinsstaaten gewohnt und eidlich erklärt hat, dort Bürger werden zu wollen. (Sectio IX. des Gesetzes von 1836 — Sect. III. u. IV. des Gesetzes von 1842.) Diesen Schwur kann der Ausländer, wenn er zur Zeit nicht in den Vereins-Staaten ist, vor jedem Gesandten, Geschäftsträger, Consul oder Handels-Agenten der Vereins-Staaten, oder vor jedem öffentlichen Notar des fremden Landes, wo er sich gerade aufhält, leisten. (Sect. IV. des Gesetzes von 1842.)

Sardinien. Da laut Art. 1 des Gesetzes von 1826 jeder Erfinder, Verbesserer oder Einführer patentfähig ist, so kann man die Ausländer nicht für ausgeschlossen halten.

Kirchenstaat. § 1 des Edictes von 1833: „Einem Jeden, er sei päpstlicher Unterthan oder Ausländer, der ein neues Naturproduct entdeckt u. s. w., soll von nun an das ausschließende Eigenthumsrecht u. s. w. zugesichert sein."

Frage V. Sind Einführungs-Patente gestattet?

Preußen. Laut Erläuterung zu § 2 des Public. gesetzlich erlaubt; doch werden sie nur auf solche Gegenstände ertheilt, „die durch öffentliche Werke oder sonstige Mittheilungen im Inlande noch nicht bekannt sind, und der Umstand, daß dieselben von den Patent-Inhabern zuerst ausgeführt und angewendet werden sollen, begründet, wenn sie auf diese Weise schon bekannt sind, keinen Anspruch auf Patent-Ertheilung."

Baiern. „Gewerbsprivilegien für die Einführung einer im Auslande gemachten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Gebiete der Gewerbe finden Statt: a. wenn der Gegenstand selbst neu und eigenthümlich und von solcher Bedeutsamkeit ist, daß die Erfindung

einen gemeinnützigen Einfluß zu äußern vermag, und wenn zugleich d. der einzuführende Gegenstand im Auslande noch unter dem Schutze eines Gewerbs-Privilegiums (Gewerbs-Patents) steht." (S. § 2 des Gesetzes von 1842.)

Sachsen. Einführungspatente für ausländische Erfindungen werden ertheilt, doch enthält in Betreff der in Deutschland gemachten Erfindungen der § 5 der Verordnung von 1853 folgende Bestimmungen: „Für einen Gegenstand, dessen Erfinder Angehöriger eines deutschen Bundesstaates ist, und in einem solchen ein Patent dafür erlangt hat, wird ein solches für den Bereich des Königreichs Sachsen nur dem Erfinder oder dessen Rechtsnachfolger ertheilt."

Dänemark. Es werden auch Patente auf fremde (d. h. ausländische) Erfindungen gewährt.

Königreich beider Sicilien. „Wer zuerst in das Königreich Neapel eine Entdeckung oder Erfindung einführt, welche in dem Ursprungslande noch patentirt ist, soll die gleichen Vortheile genießen, als ob er selbst der Erfinder wäre", und zwar erhält er darauf nur einen Patentschutz von so langer Zeitdauer, als für welche das ursprüngliche Patent lautet (Art. 2 und 10 des Decrets von 1810).

Hannover. Ja; denn § 270 der G. O. von 1847 sagt: „Dem, der eine im Auslande gemachte, jedoch nicht bekannt gewordene Erfindung zuerst einführt, kann ein Patent (Einführungspatent) darauf ertheilt werden."

Paraguay. Art. 3 des Gesetzes: „Wer eine ausländische Entdeckung in den Staat einführt, genießt derselben Vortheile, als wenn er der Erfinder wäre."

Württemberg. Ja; denn laut Art. 141 der A. G. O. von 1836 werden auch Patente ertheilt für die erste Einführung einer neuen Erfindung, wenn und so lange dieselbe im Auslande nur unter Patentschutz in Ausübung gesetzt ist.

Oesterreich. Ja; laut § 3 des Gesetzes von 1852: „Auf eine neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, welche aus dem Auslande in das österreichische Staatsgebiet eingeführt werden will, kann nur dann ein ausschließendes Privilegium verliehen werden, wenn die Ausübung derselben auch im Auslande noch auf ein ausschließendes Privilegium beschränkt ist. Eine solche Verleihung kann aber nur dem Inhaber des ausländischen Privilegiums oder dessen Rechtsnehmer zu Theil werden. Ohne diese Beschränkungen ist ein Privilegium auf eine im Auslande gemachte, im Inlande noch nicht in Ausübung stehende Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung unstatthaft."

Großbritannien. Einführungspatente sind gestattet, jedoch mit Beschränkung auf die Zeitdauer des im Auslande zuerst genommenen Patents. (S. § 25 von 1852.)

Frankreich. Einführungs-Patente nach der in Deutschland üblichen Auffassung, wonach jede ausländische Erfindung nur auf den Namen eines Staatsangehörigen gesetzlichen Schutz erlangt, sind in Frankreich gesetzlich unzulässig. Der § 29 des Gesetzes von 1844 bestimmt klar und deutlich, daß nur der Urheber einer schon im Auslande patentirten Erfindung ein Patent darauf in Frankreich erhalten könne.

Holland. Auf die erste Einführung einer ausländischen Erfindung werden Patente verliehen, deren Dauer, falls die Erfindung auch im Auslande unter Patentschutz steht, die des ausländischen Patentschutzes nicht überschreiten darf; auch müssen die Gegenstände dieser patentirten Einführungen nur im Inlande angefertigt werden. (Art. 5 des Gesetzes von 1817.) Demnach sind ausländische Erfindungen, gleichviel ob sie im Auslande patentirt sind oder nicht, und ob der ausländische Erfinder oder ein Anderer sie in's Inland einführen will, patentberechtigt. Doch ergiebt sich zugleich aus obiger Beschränkung der Patentdauer für einzuführende Erfindungen, daß auf einen Gegenstand, der zwar im Auslande privilegirt gewesen, dessen Privilegium also bereits erloschen ist, kein Einführungs-Patent ertheilt werden könne.

Belgien. Eine schon im Auslande patentirte Erfindung kann, falls der Inhaber

des ausländischen Patentes darum nachsucht, für diesen der Gegenstand eines Einführungs-Patentes werden. (Art. 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1854.)

Rußland. Einführungen von ausländischen Erfindungen können privilegirt werden, auch wenn letztere im Auslande bereits bekannt und beschrieben worden sind, wobei aber besondere Rücksicht auf den dadurch für das Inland erwachsenden Nutzen zu nehmen und zugleich zu prüfen ist, ob der Bittsteller in Betracht seiner gehabten Unkosten eine solche Begünstigung verdient. (§ 122 d. Zus. von 1833.)

Spanien. Einführungen von Erfindungen, die ganz oder theilweise im Inlande unbekannt sind, haben den Schutz eines Patentes zu fordern, doch betrifft dieser Schutz nur ihre Ausführung, giebt aber kein Recht auf die Einfuhr ausländischer Artikel. Letztere unterliegen den Zoll-Bestimmungen und den darüber erlassenen Königl. Verordnungen (Art. 3 des Gesetzes von 1826.) — Auch können (laut Art. 5 des Gesetzes von 1826) Erfindungen, deren Beschreibungen seit drei Jahren bei dem Conservatorium der Künste deponirt sind, ohne ausgeführt worden zu sein, der Gegenstand eines Einführungs-Patentes auf fünf Jahre werden.

Portugal. Einführungen von bereits anderwärts patentirten Erfindungen sind patentfähig. Das Gesuch um Patentirung derselben ist, bevor die Einführung in's Land geschieht, einzureichen. Diesen Antrag veröffentlicht die Regierung, damit ein Dritter Gelegenheit habe, eine kürzere Patentdauer, als bewilligt werden soll, für das Einführungs-Patent zu verlangen, worüber dann die Regierung entscheidet. — Ist der Einführende ein Ausländer, so muß er seinen anderwärts auf denselben Gegenstand erhaltenen Privilegien entsagen. (Art. 1, 2, 10 und 14 des Gesetzes.)

Schweden. Eine weder gar zu einfache, noch durch den Druck so bekannte Erfindung, daß sie nach der beigegebenen Beschreibung ausgeführt werden kann, kann der Gegenstand eines Einführungs-Patentes werden, auch wenn sie im Auslande nicht unter Patentschutz steht. (Art. 3, Nr. 3 des Gesetzes von 1834.)

Vereinigte Staaten von Nord-Amerika. Einführungen werden patentirt, und zwar nur dem Urheber der einzuführenden Erfindung, sobald die Erfindung vor der Patentgesuchs-Einreichung in den Vereins-Staaten noch nicht in öffentlichem und freiem Gebrauch gewesen. (Sect. VI. des Gesetzes von 1839) und (Information etc.)

Sardinien. Einführungen von nützlichen Erfindungen werden patentirt. (Art. 1 des Gesetzes von 1826.)

Kirchenstaat. Sie sind gestattet, wie §§ 1 und 2 des Edictes von 1833 ausdrücklich besagen.

Frage VI. Werden auch Verbesserungs-Patente ertheilt, und zwar nur an den Erfinder oder ursprünglichen Patent-Inhaber oder auch an Andere?

Preußen. Verbesserungs-Patente werden ertheilt; „es wird jedoch durch ein solches Patent, in dem Falle, wenn die Verbesserung einen bereits patentirten Gegenstand betrifft, das für diesen letzteren ertheilte Patent nicht beeinträchtigt, vielmehr muß das Recht zur Mitbenutzung des ursprünglich patentirten Gegenstandes besonders erworben werden." (§ 2 der Uebereinkunft.)

Baiern. Patente auf Erfindungs-Verbesserungen sind zulässig (nach §§ 1 und 2 des Gesetzes von 1842); doch giebt ein Gewerbs-Privilegium auf die Verbesserung eines bereits patentirten Gegenstandes seinem Inhaber das Recht nicht, das für den zu verbessernden Gegenstand ertheilte Privilegium zu beeinträchtigen, sondern er hat das Recht zur Mitbenutzung des ursprünglich patentirten Gegenstandes besonders zu erwerben." (Laut § 25 des Gesetzes von 1842.)

Sachsen. „Patente für Verbesserungen an bereits privilegirten Gegenständen werden zwar ertheilt, können aber, so lange das Privilegium für den Hauptgegenstand noch

läuft, nur dann ausgeübt werden, wenn der damit Betheilte das Recht zur Benutzung der ursprünglichen Erfindung von dem Inhaber des dafür ertheilten Privilegiums erworben hat." (S. § 2 d. Ver. von 1853.)

Dänemark. Auch Verbesserungen sind patentfähig; ob sie an Jedermann, oder nur n den Patent-Inhaber der verbesserten Erfindung ertheilt werden, ist ungewiß.

Königreich beider Sicilien. Der Patentschutz wird auch auf Vervollkommnungen ausgedehnt; ob letztere aber nur von demjenigen Patent-Inhaber beantragt werden können, dessen Erfindung sie betreffen, oder überhaupt von jedem Anderen, läßt der Art. 3 des Decrets von 1810 (s. Fr. 35), in dem allein von Verbesserungs-Patenten die Rede ist, unerwähnt.

Hannover. § 271 der Gewerbe-Ordnung von 1847: „Erfindet Jemand an einer im Königreiche patentirten Erfindung eine wesentliche Verbesserung, so kann auf diese Verbesserung ein Patent (Verbesserungs-Patent) ertheilt werden. Durch dasselbe wird jedoch das Erfindungs-Patent nicht beeinträchtigt."

Paraguay. Art. 2 des Gesetzes: „Jedes Mittel, wodurch ein schon erzeugtes Product verbessert wird, wird als neue Erfindung betrachtet." Art. 15: „Wenn Jemand ein neues Mittel zur Verbesserung einer schon patentirten Erfindung entdeckt, kann er ein anderes Patent für die besondere Ausübung des besagten Mittels erhalten, ohne daß es ihm dadurch erlaubt sei, die ursprüngliche Erfindung unter irgend einem Vorwande auszuüben oder ausüben zu lassen, und umgekehrt kann der Erfinder dieses neue Verbesserungsmittel nicht in Anwendung bringen, es sei denn, daß darüber unter ihnen ein Vergleich abgeschlossen worden wäre."

Württemberg. Art. 154 der Allgem. Gewerbe-Ordnung von 1836: „Das auf die Verbesserung einer bereits patentisirten Erfindung ertheilte Patent beschränkt sich auf die Verbesserung nach den in der Beschreibung angegebenen Unterscheidungs-Merkmalen, und giebt dem Inhaber kein Recht auf die übrigen Theile der bereits patentisirten Erfindung Dagegen darf der patentisirte Haupt-Erfinder eben so wenig die patentisirte Verbesserung eines Andern ohne dessen Zustimmung benutzen.

Oesterreich. § 4 des Gesetzes von 1852: „Auf die Verbesserung eines schon bekannten oder durch ein ausschließendes Privilegium geschützten Gegenstandes wird nur in der Beschränkung ein Privilegium ertheilt, daß sich dasselbe nicht auf den ganzen Gegenstand, sondern nur auf den verbesserten Theil bezieht."

Großbritannien. Es werden auch die Verbesserungen, und zwar nicht nur dem ursprünglichen Erfinder, sondern auch Anderen patentirt; doch muß dafür ein selbstständiges Erfindungs-Patent, gleich wie auf eine neue Erfindung, genommen werden.

Frankreich. Darüber bestimmen die §§ 16, 17 und 18 des Gesetzes von 1844: Verbesserungen werden auf 5, 10 oder 15 Jahre patentirt, und sind überhaupt derselben Rechte theilhaftig und denselben Vorschriften und Taxen unterworfen, wie die Erfindungspatente Sie können sowohl vom Patentinhaber der Erfindung, an welcher die Verbesserung gemacht ist, und von seinen Rechtsnachfolgern, als auch von jeder anderen Person beantragt werden, doch bleibt in letzterem Falle das Verbesserungspatent so lange im Handelsministerium versiegelt liegen, bis ein Jahr seit Patentisirung der verbesserten Erfindung verflossen ist. — Gleichwohl ist ein patentisirter Erfinder nicht genöthigt, für etwaige Verbesserungen an seiner Erfindung ein besonderes Patent zu nehmen, sondern es werden ihm dergleichen Verbesserungen auch in Form eines Zusatz-Certificats in seiner Erfindungs-Patenturkunde bescheinigt, wofür er nur 25 Francs zu entrichten hat; doch hört der Patentschutz solcher Verbesserungen mit dem Erlöschen des Erfindungspatentes auf. Bewirbt sich innerhalb des besagten ersten Jahres mit dem ursprünglichen Erfinder zugleich ein Anderer um ein Patent auf eine an der Erfindung des Ersteren gemachte Verbesserung, so erhält der ursprüngliche Erfinder den Vorzug.

Holland. Jedermann kann auf eine schon patentirte Sache ein Verbesserungspatent erhalten, ohne aber dadurch berechtigt zu werden, den ursprünglichen Erfinder der verbesserten Sache in seinen Patentrechten zu beeinträchtigen; die Erfindung selbst kann der Verbesserer erst dann in seinen Wirkungskreis hineinziehen, wenn ihr Patentschutz aufgehört hat — eine Rücksicht, welche der Erfinder andrerseits auch gegen den Verbesserer zu beobachten hat. (Art. 6 und 10 des Reglements.) Als Verbesserungen gelten aber nicht bloß Veränderungen der äußeren Gestalt oder Verhätnisse, noch Verzierungen. (Art. 10 des Reglements.)

Belgien. Im Fall von Abänderungen an dem Gegenstande der Entdeckung kann ein Verbesserungspatent erlangt werden, welches mit derselben Zeit abläuft, zu welcher das ursprüngliche Patent endet. — Allemal, wenn der Besitzer des neuen Patentes nicht der ursprünglich Patentirte ist, kann er sich, ohne Zustimmung dieses Letzteren, der ursprünglichen Entdeckung nicht bedienen, und umgekehrt, der ursprünglich Patentirte kann die Verbesserung ohne Zustimmung des Besitzers des neuen Patentes nicht benutzen. (Art. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1854.)

Rußland. Bedeutende Verbesserungen an jeder (gleichviel ob patentirten oder nicht patentirten) Erfindung ꝛc. sind patentfähig; steht die verbesserte Erfindung noch unter Patentschutz, so ist die Erlaubniß ihres Besitzers, auf die Verbesserung ein Patent zu nehmen, einzuholen. (§§ 116, 145 und 146 des Zusatzes von 1833.)

Spanien. Verbesserungen an bestehenden Erfindungen sind patentfähig, und es kann Jedermann darauf antragen; denn Art. 1 des Gesetzes von 1826 sagt: „Jede Person, welchen Standes oder Landes sie sei, welche einen ganz oder theilweise neuen, patentfähigen (Frage 4, zweiter Abschnitt) Gegenstand ins Werk setzt oder setzen will, hat das Eigenthums- und ausschließliche Gebrauchsrecht an der besagten Erfindung."

Portugal. Art. 11 des Gesetzes: „Dem Erfinder der Verbesserung einer Entdeckung kann man ein Patent ertheilen, wenn er den vorerwähnten Clauseln (Frage 35) Genüge leistet." Art. 12: „Der Patentinhaber, welcher eine Verbesserung oder Abänderung an seiner Erfindung macht, und der daran das Eigenthum haben will, wird ein Patent darauf erhalten, wenn er den besagten Clauseln Genüge leistet; will er aber diese Verbesserung oder Veränderung nur so lange genießen, als sein Privilegium noch gültig ist, so ertheilt ihm die Regierung nur ein einfaches Certificat, welches seine Erklärung enthält und die richtige Einlieferung der nöthigen Stücke erwähnt."

Schweden. Art. 3, Nr. 2, des Gesetzes von 1834: „Patente können bewilligt werden für Verbesserungen an alten Erfindungen, sofern sie sich von diesen wirklich unterscheiden und die bereits verliehenen Patente nicht beeinträchtigen."

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Laut Sect. VI. des Gesetzes von 1836 kann Jeder, der eine neue Verbesserung an einer Erfindung ꝛc. macht, hierauf ein Patent erhalten. — Macht ein Patentinhaber eine solche an dem Gegenstande seines Patentes, so kann er dieselbe der Originalbeschreibung und -Darstellung nachtragen, nachdem er um die desfallsige Erlaubniß dieselben Schritte wie bei Patentirung einer ursprünglichen Erfindung gethan und 15 Dollars entrichtet hat, und der Patentcommissär wird dieser Verbesserung durch ein von ihm am Rande der Originalbeschreibung eingetragenes Certificat die nämliche Wirkung verschaffen, als ob die Verbesserung schon in der ursprünglichen Beschreibung mit inbegriffen gewesen wäre. (Sect. XIII. des Gesetzes von 1836.) Doch hat er (der Commissär) die Verbesserung zu prüfen, ob sie neu ist; ist dies nicht der Fall, so hat der Bittsteller das Gekannte daraus zu entfernen, und erst dann wird sie dem Patente einverleibt, und der Patentirte kann dann erst die durch die Verbesserung überflüssigen Theile der ursprünglichen Beschreibung widerrufen. Etwaige Appellirungen gegen die Entscheidung des Commissärs gehen denselben Weg wie die bei einem ursprünglichen Patentgesuche. (Sect. VIII. des Gesetzes von 1837.) Vergl. Frage 52!

Sardinien. Wer irgend einen Zweig der Industrie verbessert, dem kann hierauf

ein Patent ertheilt werden. (Art. des Gesetzes von 1826.) Verbesserungen werden also Jedem, der sie gemacht hat, er sei zugleich auch Urheber der verbesserten Erfindung oder nicht, durch ein Patent als Eigenthum zugesichert.

Kirchenstaat. Auf nützliche Verbesserungen in den bisherigen Verfahrungsweisen werden Jedem, der sie gemacht hat, Patentrechte bewilligt. (§§ 2, 3 und 4 des Edicts von 1833.)

Frage VII. Ist eine Zeit bestimmt, in welcher ein Patent, um gültig zu sein, ausgeführt werden muß?

Preußen. Innerhalb 6 Monaten, vom Tage der Ausfertigung des Patents an; doch kann dieser Termin durch den Minister des Handels und der Gewerbe nach Umständen auf ein Jahr ausgedehnt werden. „Ueber die geschehene Ausführung muß demselben Ministerium das Zeugniß der Orts-Polizeibehörde beigebracht werden." (S. § 6 des Public. und Erläuterungen zu diesem Paragraphen.)

Baiern. Innerhalb 3 Jahren, wenn das Patent auf länger als 6 Jahre gültig ist; sonst binnen der ersten Hälfte der gewährten Gültigkeitsdauer, oder bei Einführungspatenten innerhalb eines Jahres. (S. § 30, Nr. 4, des Gesetzes von 1842.)

Sachsen. § 9 d. Ver. von 1853 besagt: „Die Gültigkeit jedes Erfindungsprivilegiums ist an die Bedingung geknüpft, daß die Erfindung binnen einer, vom Tage der Privilegienertheilung zu rechnenden Frist von 1 Jahre in Sachsen zur Ausführung gelangt sei. Diese Frist kann verlängert werden, wenn der Inhaber des Patents bis spätestens 4 Wochen vor Ablauf derselben bei dem Minister des Innern unter gleichzeitiger Einsendung der Privilegienurkunde und der (Frage 30 genannten) Kosten darum nachsucht, und beibringt, daß er an der Ausführung durch Verhältnisse behindert worden ist, deren Beseitigung nicht in seiner Macht lag. Die Verlängerung wird eintretenden Falls auf der Urkunde verlautbart.

Dänemark. Die Ausführung der patentirten Sache muß in 1 Jahre, vom Datum der Patenturkunde an, vor sich gehen.

Königreich beider Sicilien. „Es erlischt das Patent (gleichfalls), wenn nicht binnen Jahresfrist, von dem Tage an gerechnet, an welchem das Patent ausgefertigt worden, die patentirte Erfindung in Ausübung gebracht worden und diese Unthätigkeit nicht inzwischen mit guten Gründen gerechtfertigt worden." (Art. 16 des Decrets von 1810.)

Hannover. Innerhalb 6 Monaten (s. § 287 der Gewerbe-Ordnung von 1847).

Paraguay. Binnen 2 Jahren seit Ertheilung des Patents, und nur wenn er gerechte Gründe zu dieser Unthätigkeit anzugeben vermag, bleibt sein Patent in Kraft. (Art. 12, Nr. 4.)

Württemberg. Innerhalb 2 Jahren (s. Art. 157, Ziff. 3, der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung von 1836).

Oesterreich. Binnen längstens 1 Jahre (laut § 29, Nr. 2a, des Gesetzes von 1852).

Großbritannien. Nein.

Frankreich. Das Patent erlischt, wenn es nicht innerhalb zweier Jahre, nachdem es ertheilt worden, ausgeführt wird. (§ 32 des Gesetzes von 1844.)

Holland. Binnen zwei Jahren nach der Patentertheilung. Art. 8 c. des Gesetzes von 1817.)

Belgien. Der Inhaber eines Patentes muß selbst oder durch Andere den patentirten Gegenstand innerhalb eines Jahres, nachdem er im Auslande in Ausübung gebracht worden ist, ins Werk setzen. Die Regierung kann jedoch, durch einen motivirten Königlichen Erlaß, der im Moniteur veröffentlicht wird, vor Ablauf des vorstehenden Termins eine Vorschubsfrist von noch einem Jahre gewähren. Nach Verlauf des ersten Jahres oder des überhaupt bewilligten Zeitraumes wird das Patent durch Kabinetsordre für nichtig erklärt.

(Art. 23 des Gesetzes vom 24. Mai 1854.) — NB. Um eine Verlängerung der Ausführungsfrist zu erlangen, hat der Patentirte sich spätestens zwei Monate vor Ablauf des ihm bewilligten Jahres mit seinem Gesuch an das Ministerium des Innern zu wenden, sein Verlangen gehörig zu motiviren und einen innerhalb der gesetzlichen Grenze liegenden Termin anzugeben, der zur Ausführung seiner Erfindung nöthig ist. (Art. 18 des Ausführungsreglements.)

Rußland. Das Patent muß innerhalb des ersten Viertels der ihm bewilligten Gültigkeitsdauer zur Anwendung kommen, worüber die Behörde zu benachrichtigen ist. (§ 142 des Zus. von 1833.)

Spanien. Binnen 1 Jahre und 1 Tage vom Datum der Patentertheilung an. (Art. 21, Nr. 3 des Gesetzes von 1826.)

Portugal. Innerhalb der ersten Hälfte der Privilegiumsdauer. (Art. 22 des Gesetzes.)

Schweden. Der patentirte Gegenstand muß binnen zwei Jahren in Ausführung gebracht worden sein, worüber dem Handelskollegium Beweise beizubringen sind. Diese Ausführungsfrist wird verlängert, wenn die Erfindung durch die Verwickelung des Mechanismus oder durch andere unvorhergesehene Hindernisse in ihrer Ausführung gehemmt wurde. (Art. 16 des Gesetzes von 1834.)

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Binnen 18 Monaten nach der Patentverleihung (Sect. XV. des Gesetzes von 1836.)

Sardinien. In jeder Patenturkunde ist eine Frist angegeben, binnen welcher der Gegenstand des Patentes zur Ausübung gebracht werden muß. (Art. 6 des Ges. von 1826.)

Kirchenstaat. Binnen einem Jahre (laut § 16, Nr. V. des Edictes von 1833.)

Frage VIII. Wenn nachweislich in einem Patent schon Gekanntes enthalten ist, erlischt darum das Patent, oder wird nur derjenige Theil des Patents ungültig, welcher eben auf schon Gekanntes sich bezieht?

Preußen. Wenn auch nicht die ganze Erfindung neu und eigenthümlich ist, so sind doch die einzelnen neuen und eigenthümlichen Theile derselben patentfähig. (Erläuterungen zu § 3 des Public.)

Baiern. Das Gesetz schweigt darüber.

Sachsen. „Da der Gegenstand des Patents stets als ein untheilbarer anzusehen ist, so hat die Zurücknahme auch dann zu erfolgen, wenn die (Frage 29 angeführten) Voraussetzungen nur hinsichtlich eines Theils des privilegirten Gegenstandes eintreten sollten.“ (S. § 11 d. Ver. von 1853.)

Dänemark. Ueber ein desfallsiges, theilweises Erlöschen des Patentes ist in der Praxis keine maaßgebende Norm vorhanden.

Königreich beider Sicilien. Hierüber fehlen gesetzliche Bestimmungen.

Hannover. Das Gesetz enthält keine Bestimmung darüber.

Paraguay. Bestimmungen darüber finden sich im Gesetze nicht vor.

Württemberg. Dies ist unbestimmt; doch wenn ein Anderer, welchem der patentirte Gegenstand schon bekannt war, diesen zwar ausübt, aber geheim hält, so bleibt das Patent gültig (natürlich ohne Beeinträchtigung dieses Mitwissers). (S. Art. 155, Nr. 1b und 3, der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung von 1836.)

Oesterreich. Es ist darüber keine gesetzliche Bestimmung vorhanden.

Großbritannien. Das Patent erlischt in diesem Falle, wenn nicht der Patentinhaber solche angreifbare Theile seines Patents rechtzeitig widerruft. (S. 7 und 8 Victoria, c. 69, §§ 5 und 6.)

Frankreich. Das Gesetz selbst giebt darüber keine bestimmte Auskunft; in der

Praxis aber, wie mehrere gerichtliche Entscheidungen der Neuzeit beweisen, erhält man ein Patent nur aufrecht, sofern und soweit noch etwas Neues darin enthalten.

Holland und **Belgien.** Dieser Fall ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Rußland. Das Gesetz enthält keine Bestimmung hierüber.

Spanien. Obschon auch theilweis neue Erfindungen — auf die neuen Theile — patentirt werden, so ist es doch die Frage, ob eine Erfindung, die sich später als nur theilweis neu herausstellt, nicht ihres ganzen Patentschutzes beraubt wird, dieweil der Erfinder die nur theilweise Neuheit seines Patentgegenstandes gleich bei seiner Gesuchsstellung hätte angeben sollen, wie dies Art. 15 des Gesetzes von 1826 verlangt. Eine deutliche Erklärung über diesen Punkt giebt das Gesetz nirgends ab.

Portugal. Darüber spricht sich das Gesetz nicht aus.

Schweden. Es fehlen im Gesetze desfallsige Bestimmungen.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Vor der Patentertheilung wird die eingereichte Beschreibung einer Erfindung, wenn sie Gekanntes enthält, zurückgegeben, um das Gekannte daraus zu entfernen. (Sect. VII. des Gesetzes von 1836). — Stellt sich während der Dauer des Patentes heraus, daß der Gegenstand desselben nicht durchgängig neu ist, so wird das Patent auf die neuen Theile der Erfindung beschränkt. (Sect. X. des Gesetzes von 1839.)

Sardinien. Dies ist nicht gesetzlich vorgesehen.

Kirchenstaat. Ueber diesen Fall fehlen gesetzliche Bestimmungen.

Frage IX. Wie wird der Begriff der Neuheit der Erfindung definirt?

Preußen. Der zu patentirende Gegenstand darf vor der Patentertheilung nicht innerhalb der Vereinsstaaten schon ausgeführt, gangbar oder bekannt sein, noch darf er in öffentlichen Werken des In- und Auslandes, — sie mögen in der deutschen oder in einer fremden Sprache geschrieben sein, — dergestalt durch Beschreibung oder Zeichnung dargestellt sein, daß darnach dessen Ausführung durch jeden Sachverständigen erfolgen kann. (S. § 1 der Uebereinkunft.)

Baiern. Der privilegirte Gegenstand darf nicht schon anderswo ausgeführt, gangbar oder auf irgend eine Weise bekannt sein. (Einführungspatente auf anderwärts patentirte Erfindungen sind ausgenommen), noch bereits in öffentlichen Werken des In- oder Auslandes, sie mögen in der deutschen oder in einer fremden Sprache geschrieben sein, dergestalt durch Beschreibung oder Zeichnung dargestellt sein, daß darnach deren Ausführung durch jeden Sachverständigen erfolgen kann. (Laut § 5, Abschnitt 2 des Gesetzes von 1842.)

Sachsen. Als neu und eigenthümlich wird betrachtet, was (§ 1 d. Ver. von 1853) „vor dem Tage der Patentertheilung weder innerhalb der deutschen Bundesstaaten ausgeführt, gangbar oder auf irgend eine Weise bekannt, noch in öffentlichen Werken des In- und Auslandes so beschrieben war, daß darnach die Ausführung durch jeden Sachverständigen erfolgen könnte." Der Umstand, daß (§ 12 d. Ver. von 1853) „Einzelne bereits bei Ertheilung des Privilegiums Kenntniß von der Erfindung gehabt, und diese Kenntniß geheim gehalten haben," ist nicht als Mangel der Neuheit der Erfindung anzusehen.

Dänemark. Der patentirte Gegenstand darf nicht schon vor Patentisirung auf dieselbe Art im Inlande angefertigt worden sein.

Königreich beider Sicilien. Der Gegenstand des Patentes darf nicht schon in einem gedruckten Werke beschrieben oder veröffentlicht worden sein. (Art. 16 des Decrets von 1810.)

Hannover. Die Erfindung darf zur Zeit der Patentertheilung nicht im Königreiche bereits ohne Geheimhaltung ausgeübt oder sonst so bekannt gewesen sein, daß sie nachgeahmt werden kann. Ist sie zwar von Einzelnen ausgeübt, jedoch geheim gehalten, so ist

das Patent gegen diese zwar unwirksam, jedoch in seiner Gültigkeit nicht beeinträchtigt. (§ 284 der G.-O. von 1847.)

Paraguay. Die Erfindung darf, um für neu zu gelten, nicht bereits in gedruckten und veröffentlichten Werken bezeichnet und beschrieben worden sein. (Art. 12, Nr. 3.)

Württemberg. Als neu und eigenthümlich wird die Erfindung laut Art. 145 der A. G. O. von 1836 betrachtet, wenn sie nicht bereits im Inlande bekannt ist und laut Art. 155 d. A. G. O. von 1836, wenn nicht schon ein Anderer eine Bewerbung um ein Patent für dieselbe Erfindung eingereicht hatte, wenn der Gegenstand des Patents nicht bereits im Inlande, oder ohne den Schutz eines Erfindungs- oder Einführungs-Privilegiums in einem auswärtigen Staate in Ausübung gesetzt oder noch nicht in einer öffentlichen im Druck erschienenen Schrift so deutlich beschrieben war, daß jeder Sachverständige ihn hiernach anwenden konnte.

Oesterreich. Das Gesetz selbst giebt im ersten Abschnitte des § 1 von 1852 folgende Definition: „Man versteht unter Entdeckung jede Auffindung einer zwar schon in früheren Zeiten ausgeübten, aber wieder ganz verloren gegangenen, oder überhaupt einer im Inlande unbekannten industriellen Verfahrungsweise. — Unter Erfindung wird jede Darstellung eines neuen Gegenstandes mit neuen oder mit bekannten Mitteln, oder eines schon bekannten Gegenstandes mit andern als den bisher für denselben Gegenstand angewendeten Mitteln verstanden. Als eine Verbesserung oder Veränderung wird jede Hinzufügung einer Vorrichtung, Einrichtung oder Verfahrungsweise zu einem bereits bekannten oder privilegirten Gegenstande angesehen, durch welche in dem Zwecke des Gegenstandes oder in der Art seiner Erzeugung ein günstigerer Erfolg oder eine größere Oekonomie erzielt werden soll. Als neu wird irgend eine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung betrachtet, wenn sie bis zur Zeit des angesuchten Privilegiums im Inlande weder in der Ausübung steht, noch durch ein veröffentlichtes Druckwerk bekannt ist."

Großbritannien. Jede Art neuer Erzeugung wird als Erfindung bezeichnet (§ 55 des Gesetzes von 1852 und 21. Jac. I., c. 3). Doch wird vorausgesetzt, daß sie vor Ertheilung des Patents weder schon öffentlich im Gebrauch noch in Anwendung gewesen. (§ 41 des Gesetzes von 1852.)

Frankreich. Als neu gilt jede Erfindung in neuen industriellen Erzeugnissen — oder neuer Mittel — oder einer neuen Anwendung bekannter Mittel (§ 2 des Gesetzes vom 5. Juli 1844). Desgleichen sagt § 31: Eine Erfindung, die in Frankreich oder im Auslande vor Deponirung eines Patentgesuches eine derartige Veröffentlichung erfahren hat, daß sie danach ausgeführt werden konnte, gilt nicht für neu.

Holland. Der Gegenstand des Privilegiums darf vor Verleihung des Patentes 1) noch nicht in einem öffentlich erschienenen gedruckten Werke beschrieben, noch 2) durch einen Anderen im Lande ins Werk gesetzt oder angewandt worden sein. (Art. 2 des Gesetzes von 1817.)

Belgien. Der Gegenstand des Patentes darf vor dem legalen Datum des letzteren im Reiche nicht durch einen Dritten zu einem commerciellen Zwecke angewendet, ausgeführt oder ausgebeutet worden sein; die zu dem Patentgesuch eingereichten Beschreibungen und Zeichnungen dürfen nicht schon vor dem Datum der Gesuchseinreichung in einem gedruckten und veröffentlichten Werke oder einer Sammlung sich vorfinden; auch darf endlich der zu patentirende Gegenstand nicht früher schon in Belgien oder dem Auslande patentirt worden sein. (Art. 24 und 25 des Gesetzes vom 24. Mai 1854.)

Rußland. Die Erfindung ist neu, wenn sie bis zu der Zeit, in welcher ihre Patentirung angesucht wird, in Rußland weder angewandt noch so beschrieben worden ist, daß sie ohne neue Beschreibung ins Werk gesetzt werden kann; ist sie anderswo schon im Gebrauch gewesen, so kann sie nur eines von Jedermann beantragten Einführungspatentes

theilhaftig werden, falls sich ihr wirklicher Erfinder dem nicht widersetzt. (§ 148, Lit. b. c. d. und e. des Zus. von 1833.)

Spanien. Die Erfindung darf nicht schon in irgend einem Theile des Königreichs angewandt, oder in gedruckten Büchern beschrieben, oder durch Modelle, Zeichnungen, Pläne oder Beschreibungen, die sich im Königl. Conservatorium der Künste befinden, dargestellt und explicirt, oder in anderen Ländern zur Ausführung und Anwendung gebracht worden sein. (Art. 21 Nr. 5 des Gesetzes von 1826.)

Portugal. Hier unterscheidet man Erfindungen und Entdeckungen. Die „Neuheit" der Erfindungen wird nicht definirt, die der Entdeckungen nur in sofern, als es im § 369 des Code pénal heißt: Die Entdeckungen dürfen weder innerhalb noch außerhalb des Reiches bekannt sein. — Dieser Artikel besagt nämlich: „Die neuen Erfindungen sind die Productionen des Geistes oder des Genies, welche sich durch die Schrift in Prosa, in Versen oder in Musik, und durch das Zeichnen, Malen oder die Sculptur offenbaren. Desgleichen werden als Erfindungen betrachtet alle neuen Entdeckungen in der Construction und Organisation von Instrumenten, Maschinen, Messungsgegenständen, Druckschriften, Metall-Arbeiten, Modellen, Federkräften, Originalstücken und anderen Arten des Manufactur-Betriebes oder neue chemische Verbindungen und Verfahrungsarten, oder allen andern Erfindungen, welche die Verbesserung industrieller Künste, des Ackerbaues, der Schifffahrt, des Land- oder Seekrieges, der freien Künste und sogar der Wissenschaften bezwecken. Zu den neuen Erfindungen rechnet man auch die Einführung einer dieser Entdeckungen, wenn sie auch im Auslande schon bekannt sind. Die Veränderungen an den Formen, Verhältnissen und Zierarten sind keine neuen Erfindungen."

Schweden. Sie darf nicht schon bekannt und im Gebrauch gewesen sein vor der Patentisirung. (Art. 11 des Gesetzes von 1834.)

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Sie ist neu: wenn der Patentträger der ursprüngliche Erfinder des privilegirten Gegenstandes in allen seinen wichtigeren Theilen gewesen, und die Erfindung vor ihrer angeblichen Entdeckung noch nicht von ihm in einem öffentlichen Werke beschrieben, noch in Gebrauch, noch mit seinem Willen im Verkauf gewesen ist. (Sect. XV. des Gesetzes von 1836.) — Hat der Erfinder jedoch ein Fabrikat seiner Erfindung vor seiner Patentisirung verkauft, ohne daß dieser Verkauf mehr als zwei Jahre vor seiner Patentisirung stattgefunden hat, noch daß er dem Publikum seine Erfindung zur freien Benutzung überlassen hat, so kann er noch immer ein Patent beanspruchen. (Sect. VII. des Gesetzes von 1839.)

Sardinien. Darüber spricht sich das Gesetz nicht aus.

Kirchenstaat. Neu ist der patentirte Gegenstand dann: wenn kein Anderer früher die nämliche Entdeckung in das Staatsgebiet eingeführt und dort angewandt hat, oder, wenn sie nicht durch öffentliche Druckschriften bereits bekannt oder anderswo patentisirt war; doch sind solche neue Verfahrungsarten oder Verbesserungen, die bereits durch öffentliche Druckschriften bekannt oder anderswo privilegirt sind, patentfähig, sobald nur der Privilegiums-Erwerber dieser Umstände in seinem Gesuche offen Erwähnung thut. (§ 16 Nr. II. u. III. des Edicts von 1833.)

Frage X. Geht der Patent-Ertheilung eine Prüfung hinsichtlich der Neuheit und Eigenthümlichkeit des zu patentirenden Gegenstandes voran, und wer ist mit dieser Voruntersuchung beauftragt?

Preußen. „Die Prüfung des Patentgesuches erfolgt jederzeit durch die Königlich technische Deputation für Gewerbe. Sie beschränkt sich auf die Untersuchung der Neuheit und Eigenthümlichkeit der Sache, ohne daß es auf eine Erörterung der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit derselben ankommt, mit Ausnahme des Falles, wo es sich um Ertheilung eines

Patents wegen reeller Verbesserung bereits vorhandener Vorrichtungen oder Methoden handelt." (Erläuterung zu § 3 des Publ.)

Baiern. Laut § 5 des Gesetzes von 1842 ist die Ertheilung der Gewerbs-Privilegien „durch eine vorausgehende amtliche Untersuchung der Neuheit und Eigenthümlichkeit der angeblichen Erfindung oder Verbesserung nicht bedingt, und es hat daher der Gesuchsteller die Haftung hiefür zu übernehmen."

Sachsen. Eine Voruntersuchung der Erfindung in Betreff der Neuheit und Eigenthümlichkeit derselben findet nicht statt.

Dänemark. Der Handelsminister hat dem Könige eine, durch die Beschaffenheit des zu patentirenden Gegenstandes bestimmte Vorlage über die Anzahl der Jahre zu machen, auf welche das Patent zu verleihen sei.

Königreich beider Sicilien. „Wenn Jemand in dem Königreiche noch unbekannte Industrie-Gegenstände anfertigen oder anfertigen lassen will, so kann ihm darauf ein Erfindungspatent ohne vorgängige Untersuchung zugestanden werden, in welchem Falle jedoch die Regierung in keiner Weise weder die Priorität, noch das Verdienst, noch den Erfolg der Erfindung verbürgt. Wenn aber das Object, worauf ein Patent nachgesucht wird, der allgemeinen Wohlfahrt oder der öffentlichen Sicherheit zu nahe tritt, so ist eine vorgängige Prüfung unabweislich." (Art. 11 des Decrets von 1810.)

Hannover. § 274 d. G. O. von 1847: Das Ministerium des Innern hat eine Prüfung durch Sachverständige über die Neuheit und Eigenthümlichkeit anzuordnen.

Paraguay. Eine Prüfung hinsichtlich der Neuheit und Eigenthümlichkeit der zu patentirenden Erfindung wird nicht vorgenommen, ja die Beschreibung derselben sogar erst in dem Augenblicke geöffnet, wenn der Bittsteller sein Patent empfängt. (Vergl. Frage 35.)

Württemberg. Es findet eine Voruntersuchung von Seiten des Ministeriums des Innern statt; sie beschränkt sich aber auf die Prüfung, ob der zu patentirende Gegenstand den bestehenden Gesetzen zuwiderläuft, ob er schon früher im Inlande patentirt oder daselbst in Anwendung gebracht worden ist. (Art. 145 d. A. G. O. von 1836.)

Oesterreich. § 17 des Gesetzes von 1852: „Eine wie immer geartete Untersuchung über die Neuheit oder die Nützlichkeit der angegebenen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung findet vor der Ertheilung des Privilegiums in keinem Falle statt; wogegen aber auch eine Haftung dafür von Seiten der Staatsverwaltung durchaus nicht eintritt, sondern das Privilegium in dieser Hinsicht lediglich auf Gefahr, Schaden und Kosten des Privilegirten ertheilt wird."

Großbritannien. Eine solche Prüfung findet nicht statt.

Frankreich. § 11 des Gesetzes von 1844 sagt ausdrücklich, daß die Verleihung des Patentes ohne irgend eine derartige Vor-Untersuchung auf alleiniges Risico des Bittstellers stattfindet, und ohne, daß die Regierung als Patent-Ertheilerin irgend eine Bürgschaft, weder für die Wirklichkeit, Neuheit oder Nützlichkeit der Erfindung, noch für die Treue und Genauigkeit der Beschreibung übernehme.

Holland. Art. 4 des Reglements besagt: Ueber den zu patentirenden Gegenstand giebt der General-Commissär des Unterrichts, der Künste und Wissenschaften sein Gutachten an den König ab. Letzterer kann das Patent nunmehr bewilligen oder zurückweisen, oder es einer nochmaligen Begutachtung des Königlich niederländischen Instituts zu Amsterdam unterwerfen. (Art. 5 des Reglements.) Das Patent verbürgt aber weder die Priorität, noch den Werth der Erfindung; weder die Fortdauer des Patentes bei Gründen, die seine Nichtigkeits-Erklärung fordern, noch bei Einführungen die Wahrheit der Angabe des Bittstellers in Betreff der Dauer seines ausländischen Privilegiums (Art. 6 des Reglements); weder die Neuheit noch die Nützlichkeit der Erfindung (laut dem Modell (Nr. 2) einer Patent-Urkunde).

Belgien. Das Patent wird ohne vorhergehende Prüfung der zu Grunde

liegenden Erfindung, auf Gefahr des Antragstellers, ohne Garantie für die Wirklichkeit, Neuheit oder Verdienstlichkeit der Erfindung noch für die Genauigkeit der Beschreibung und ohne die Rechte eines Dritten zu beschränken, bewilligt. (Art. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1854 und Art. 14 des dazu gehörigen Ausführungs-Reglements.)

Rußland. § 128 d. Zus. von 1833 sagt darüber: Der Gegenstand, welcher patentirt werden soll, ist einer Prüfung zu unterwerfen, die vom Manufactur-Conseil und dem Director desjenigen Minister-Departements vorgenommen wird, auf welches das Gesuch, seinem Gegenstande nach, sich beziehen kann, und — wenn es zur Beurtheilung etwaiger Gefährlichkeit für Gesundheit und Sicherheit der Menschen nöthig scheint, hat auch das Medicinal-Conseil an dieser Prüfung Theil zu nehmen. — Die Patent-Urkunde bescheinigt nur die Vorlegung der Entdeckung ꝛc., welche sie schirmt, und giebt die Rechte an, welche sie ihrem Inhaber gewährt, bürgt aber nicht dafür, daß der Privilegirte der rechtmäßige Urheber und Besitzer des patentirten Gegenstandes sei, noch für den Nutzen und Erfolg der Erfindung. (§ 117 d. Zus. v. 1833.)

Spanien. Art. 2 des Gesetzes von 1826 sagt ausdrücklich: Patente werden bewilligt ohne vorhergehende Prüfung der Neuheit und Nützlichkeit des Gegenstandes, und ohne daß die Ertheilung des Patents in irgend einer Weise als eine Anerkennung dieser Neuheit und Nützlichkeit zu betrachten ist."

Portugal. Das Gesetz sagt nirgends, daß eine solche Vor-Untersuchung stattfindet. Außerdem findet sich im Art. 7 folgende Stelle: „Die Patente geben den Erklärungen des angeblichen Erfinders einen authentischen Charakter, garantiren aber weder die Wahrheit, noch die Priorität, noch die Verdienstlichkeit der Erfindung."

Schweden. Hierüber äußert sich das Gesetz nur im Art. 7 des Gesetzes von 1834 folgendermaßen: „Das Handels-Collegium kann das Patentgesuch und die Pläne einsehen und prüfen, ob sie *correct* sind."

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Sect. VII. des Gesetzes von 1836: „Ferner wird verordnet, daß nach Einreichung eines solchen Gesuches (um Patentisirung), der Beschreibung oder Darstellung, und nach Bezahlung der hierfür festgesetzten Gebühr, der Commissär (s. über die Mitglieder des sogenannten „Patent-Amts" Capitel VIII.) eine Untersuchung über die in Anregung gebrachte *neue* Erfindung oder Entdeckung vornehme oder vornehmen lassen soll" u. s. w. Diese Untersuchung betrifft die Neuheit und Eigenthümlichkeit des zu patentirenden Gegenstandes nach den Normen der in voriger Frage behandelten Definition des Begriffes des Wortes „Neuheit". Bei Streitfragen hierüber hat der Commissär das zur Beweisführung der gemachten Behauptungen Nöthige zu verfügen. (Sect. XII. des Gesetzes von 1839).

Sardinien. Die Ackerbau- und Handelskammer in Verbindung mit dem Staatsrath prüfen die bei Einreichung eines Patentgesuches zugleich mit beigebrachten Beschreibungen, Pläne und Muster, welche zur Verdeutlichung der Erfindung erforderlich sind. Außerdem erwählt die Regierung eine competente Person, die zu unbestimmter Zeit an dem Orte selbst, wo der Patent-Inhaber die ihm patentirten Gegenstände anfertigt, Muster und Probe-Erzeugnisse auswählt, um sie obiger Prüfungsbehörde vorzulegen. Diese Auswahl geschieht nach den vom Staatsministerium darüber erlassenen Vorschriften. (Art. 2 und 3 des Gesetzes von 1832). Vor dem Gesetze von 1832 hatte der Patentirte alljährlich Probe-Erzeugnisse seiner Industrie an die Akademie der Wissenschaften einzusenden. Diese früheren Muster können Behufs ihrer Vergleichung mit den durch obige Auswahlen entnommenen Mustern von der Akademie der Wissenschaften zur Auslieferung verlangt werden. (Art. 4 des Gesetzes von 1832).

Kirchenstaat. Die vor Ertheilung eines Patentes vorzunehmende Prüfung beschränkt sich auf die Wichtigkeit der Erfindung, auf den zu ihrer Ausführung nöthigen Capitalsbedarf, und auf den Nutzen, welchen die Erfindung ihrem Urheber verschaffen kann;

durch diese Prüfung soll der Regierung ein Maaßstab für die Bewilligung einer längeren oder kürzeren Patentdauer, eines weiteren oder engeren Wirkungskreises der Patentrechte gegeben werden. (§ 5 des Edicts von 1833). Die Prüfung wird von der apostolischen Kammer zu Rom vorgenommen.

Frage XI. Soll das Patent als Schutz des Eigenthumsrechts, folglich auch für den Ausländer, oder nur als Mittel zur Aufmunterung jeglichen gewerblichen Fortschritts im Inlande dienen?

Preußen. Gemäß der Vorrede zum Public. werden Patente ertheilt, um den Kunstfleiß zu ermuntern und zu belohnen.

Baiern. Aus dem Geiste des baierischen Gesetzes geht hervor, daß das Eigenthumsrecht des Erfinders anerkannt und geschützt werden soll.

Sachsen. Die sächsische Patentgesetzgebung erkennt factisch ein Eigenthumsrecht des Erfinders an.

Dänemark. Das Patent soll als Mittel zur Hebung des inländischen Gewerbefleißes dienen, da selbst der Ausländer verpflichtet ist, den Gegenstand des Patents entweder selbst, oder durch einen Stellvertreter im Inlande zur Ausführung zu bringen.

Königreich beider Sicilien. Einerseits sagt das Gesetz (s. Frage 3): Jede Erfindung ist das Eigenthum ihres Urhebers, andererseits ertheilt es Patentschutz an jeden Introducenten, er sei Urheber des einzuführenden Objects oder nicht (s. Frage 5).

Hannover. Die Patentverleihungen scheinen hier als Mittel zur Hebung des inländischen Gewerbebetriebes betrachtet zu werden, da nach § 275 d. G. O. von 1847 nur dann Patente ertheilt werden, „wenn die Erfindung im Königreiche zur Ausübung gebracht werden soll."

Paraguay. Laut Einleitung zum Gesetz will die Regierung durch Patente den Gewerbefleiß entwickeln und ermuthigen. Art. 13: Wenn eine zwar für gemeinnützig befundene Entdeckung leicht auszuführen, und also auch leicht nachzumachen ist, kann der Erfinder, an Stelle eines Patents, eine Belohnung beanspruchen. Art. 14: Desgleichen ist ihm eine Belohnung zuzuerkennen, wenn er sich lieber die Ehre aneignet, der Nation unmittelbar die Früchte seiner Entdeckung darzubringen; die Belohnung ist nach dem Nutzen der Entdeckung zu bestimmen.

Württemberg. Das Patent soll dem Lande nützlich werden; denn nach Art. 157, Ziffer 4 d. A. G. O. von 1836 erlischt ein Patent, wenn der Betrieb des patentisirten Gewerbes aus dem Lande gezogen ist.

Oesterreich. Patente werden „zum Schutze des Erfindungsgeistes" gewährt (laut Einleitung zum Gesetz von 1852).

Großbritannien. Die englische Gesetzgebung bezeichnet deutlich als Zweck des Patents, das Eigenthumsrecht des ursprünglichen Erfinders zu beschützen.

Frankreich. Das französische Patent ist factisch nur die Bestätigung des natürlichen Eigenthumsrechts des Erfinders auf seine Ideen.

Holland. Das holländische Patent scheint als Beförderungsmittel gewerblicher Thätigkeit dienen zu sollen. Wenigstens befürworten diese Ansicht: 1) Art. 5 des Gesetzes von 1817: die privilegirten Gegenstände müssen im Inlande angefertigt werden. 2) Art. 8 Lit. d. des Gesetzes von 1817: Sachen, die im Inlande patentirt sind, dürfen nicht gleichfalls im Auslande patentirt werden, — und 3) Art. 9 des Gesetzes von 1817: Der Ertrag aus Patent-Ertheilungen soll, Behufs Aufmunterung des Volksfleißes, zu Prämien verwandt werden.

Belgien. Laut Art. 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1854 werden Einführungs-

Patente nur dem Inhaber des ausländischen Patentes ertheilt, ebenso sind bei Verbesserungs-Patenten durch Art. 15 des Gesetzes vom 24. Mai 1854 dem Verbesserer sowohl als dem Erfinder der Grund-Idee gewisse Schranken gesetzt, um jeden von Beiden in Dem zu sichern, was durch sein Verdienst zu Tage gefördert worden ist. Es scheint daher im Sinne des belgischen Gesetzes zu liegen, vorzüglich da auch jede patentirte Erfindung binnen bestimmter Frist im Inlande ausgeführt werden muß, Jedem das Seinige zu wahren und zugleich den inländischen Gewerbfleiß zu fördern.

Rußland. Das Patent soll den Erfindern, Entdeckern und Vervollkommnern ihr Recht auf dieses Eigenthum sicherstellen. (§§ 116 und 117 des Zus. von 1833.)

Spanien. Das Patent soll seinem Inhaber das Eigenthum an seiner Erfindung ꝛc. sichern. (Vergl. Frage 3.)

Portugal. Laut Einleitung zum Gesetz soll das Patent „die Urheber neuer Erfindungen belohnen."

Schweden. Das Patent scheint — dem Sinne des Gesetzes gemäß — hauptsächlich als Beförderungsmittel der Industrie betrachtet zu werden, da Jedermann auf den Gegenstand, welchen er patentiiren lassen will, ein Patent erhält, gleichviel ob er der Urheber der einzuführenden Erfindung, oder der Urheber der Erfindung, an welcher ihm eine Verbesserung patentirt werden soll, oder sogar der Urheber der ihm patentirten ganz neuen Erfindung gewesen ist.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Laut der Ueberschrift des Gesetzes von 1836 sollen Patente das Fortschreiten nützlicher Künste befördern.

Sardinien. Das Patent soll den Gewerbefleiß ermuntern; denn laut Art. 1 des Gesetzes von 1826 werden die Urheber vortheilhafter, zur Ertheilung eines Patentes aber nicht für wichtig genug befundener Erfindungen und Einführungen vom Staate aus belohnt.

Kirchenstaat. Laut Einleitung zum Edict von 1833 soll das Patent den Erfindern die Früchte ihrer Forschungen in gebührendem Maße sichern. Zugleich besagt aber § 22 desselben Edicts: „Die durch die Taxzahlung einfließenden Summen sind Unserer Verfügung vorbehalten, und Wir werden solche bei vorkommender Gelegenheit zur Aneiferung der Agricultur und der Gewerbe verwenden."

Frage XII. Existirt zwischen den Staaten eine Reciprocität in Bezug auf die Patentgesetzgebung im Allgemeinen und auf die Rechte und Befugnisse, welche dem Erfinder ertheilt werden?

Preußen. Laut § 5 der Uebereinkunft „sollen in jedem Vereinsstaate die Unterthanen der übrigen Vereinsstaaten, sowohl in Betreff der Verleihung von Patenten, als auch hinsichtlich des Schutzes für die durch die Patent-Ertheilung begründeten Befugnisse, den eigenen Unterthanen gleich „behandelt werden." „Die in einem Staate erfolgte Patent-Ertheilung soll jedoch keineswegs als eine Rücksicht geltend gemacht werden dürfen, aus welcher nun auch in andern Vereinsstaaten ein Patent auf denselben Gegenstand nicht zu versagen wäre. Die Entscheidung der Frage, ob ein Gegenstand zur Patent-Ertheilung geeignet sei oder nicht, bleibt vielmehr innerhalb der gemeinsamen vereinbarten Grenzen dem freien Ermessen jedes einzelnen Staats nach den von ihm für räthlich befundenen Grundsätzen vorbehalten, ohne daß diesem Ermessen durch die Vorgänge in andern Vereinsstaaten vorgegriffen werden darf. Die Gewährung eines Patents begreift ferner für den Unterthanen eines andern Vereinsstaates die Befugniß zur selbstständigen Niederlassung und Ausübung des Gewerbes, in welches der patentirte Gegenstand einschlägt, nicht in sich; vielmehr ist die Befugniß hierzu nach Maaßgabe der Verfassung jedes Staates besonders zu erwerben." — § 1 der Uebereinkunft sagt ferner: „Für eine Sache, welche als eine Erfindung eines vereinsländischen Unterthans anerkannt und zu Gunsten des letztern bereits in einem Vereins-

staate patentirt worden ist, soll außer jenem Erfinder selbst oder dessen Rechtsnachfolger Niemandem ein Patent in einem andern Vereinsstaate ertheilt werden."

Baiern. Die patentirte Erfindung eines vereinsländischen Unterthanen kann nur von diesem selbst in Baiern eingeführt werden, *falls die andern Vereinsstaaten die Reciprocität beobachten* (laut § 3 des Gesetzes von 1842. — Siehe Frage 3.)

Sachsen. Eine Reciprocität existirt nur den *deutschen Bundesstaaten* gegenüber.

Dänemark. Königreich beider Sicilien. Hannover. Paraguay. Nein.

Württemberg. Das Gesetz von 1836 schweigt darüber, doch stellt die Uebereinkunft zwischen den Zollvereinsstaaten vom 21. September 1842 die Bedingung der Reciprocität mit diesen Staaten fest.

Oesterreich. Ueber Reciprocität stellt das Gesetz Nichts fest.

Großbritannien. Es existirt in England in Bezug auf die Ausdehnung des Patentrechts die Bestimmung, daß gegen die in englischen Häfen liegenden Schiffe aller derjenigen Länder, in deren Häfen den englischen Schiffen die Benutzung dort zu Lande patentirter Erfindungen nicht erlaubt ist, in gleicher Weise verfahren werde. (§ 26 des Gesetzes von 1852.)

Frankreich. Es kommen keine Reciprocitäts-Clauseln im Gesetze vor.

Holland und **Belgien.** Darüber ist im Gesetze Nichts verlautet.

Rußland, Spanien, Portugal und **Schweden.** Nein.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Hier haben (laut Sect. IX. des Gesetzes von 1836) die Unterthanen des Königs von England behufs Erlangung eines amerikanischen Patents $\frac{2}{3}$ mehr zu zahlen, als andere Ausländer, wahrscheinlich weil in England, zur Zeit des amerikanischen Patentgesetzes vom Jahre 1836, auch sehr hohe Patenttaxen für die Ausländer existirten. Will aber ein Engländer amerikanischer Bürger werden, so hat er für seine Patentirung nicht mehr zu zahlen, als jeder andere Ausländer, der diese Absicht hegt, und überhaupt auch als jeder Inländer.

Sardinien und **Kirchenstaat.** Nein.

Frage XIII. Erlischt das Patent, wenn dem Erfinder ein gleiches Patent in einem anderen Staate ertheilt worden ist?

Preußen. Keineswegs.

Baiern. Das Gesetz spricht keine derartige Restriction aus.

Sachsen und **Dänemark.** Nein.

Königreich beider Sicilien. Ja: „Endlich verliert er (der Patent-Inhaber) sein Patent, wenn er überführt wird, für seine Entdeckung in fremdem Lande ein Patent gewonnen zu haben." (Art. 16 des Decrets von 1810.)

Hannover. Nur in dem Falle erlischt ein Patent in Hannover, wenn in Folge einer solchen ausländischen Patentverleihung eine Veröffentlichung der Erfindung vor Ertheilung des hannöverschen Patents stattgefunden hat.

Paraguay. *Ja*, wenn er einen solchen Schritt ohne vorherige Ermächtigung von Seiten der Regierung gethan hat. (Art. 12 Nr. 5.)

Württemberg. Nein.

Oesterreich. Eine nachträgliche Patentverleihung im Auslande auf einen in Oesterreich patentirten Gegenstand übt keinen Einfluß auf das Oesterreichische Privilegium aus.

Großbritannien und **Frankreich.** Nein.

Holland. Ja, nach einer ausdrücklichen Bestimmung im Art. 8 Lit. d. des Gesetzes von 1817.

Belgien. In dem *neuen* belgischen Gesetz findet sich diese Bestimmung nicht vor.

Rußland. Nein, da dieser Grund bei den Erlöschungsgründen eines Patents nicht mit aufgeführt ist.

Spanien. Nein.

Portugal. Nein, da dieser Fall unter den Gründen, welche die Erlöschung eines Patentes nach sich ziehen, nicht angeführt ist.

Schweden, Vereinigte Staaten von Nord-Amerika, Sardinien und **Kirchenstaat.** Nein.

Frage XIV. Welche Verbindlichkeiten übernimmt der Patentirte gegen den Staat?

Preußen. 1) Die patentirte Sache innerhalb 6 Monaten im Inlande in Ausführung zu bringen. (S. § 6 des Public.) 2) Die patentirte Sache ununterbrochen auszuüben, da einjährige Nichtbenutzung das Erlöschen des Patents nach sich zieht.

Baiern. 1) In der Beschreibung seiner Erfindung auch nicht das Geringste verschwiegen zu haben. 2) Die patentirte Sache in der Frage 7 angegebenen Zeit auszuführen. 3) Das Patent fortwährend auszuüben. 4) Jede Besitz-Abtretung binnen drei Monaten dem Ministerium des Innern anzuzeigen. 5) Die Frage 30 erwähnten Taxen rechtzeitig zu erlegen.

Sachsen. 1) In der Beschreibung seiner Erfindung auch nicht das Geringste zu verschweigen. 2) Die Patenttaxen, Stempelsteuern und Sporteln zu erlegen. 3) Die patentirte Sache innerhalb einem Jahre auszuführen; doch bleibt (laut § 7 des Gesetzes von 1853) diese Ausführung „unter allen Umständen der Beobachtung aller allgemeinen oder besonderen oder durch die Natur der Erfindung eigens bedingten und deshalb etwa für nöthig gehaltenen wohlfahrts- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften unterworfen."

Dänemark. 1) Seine Erfindung ꝛc. binnen einem Jahre nach erlangtem Patentschutz — und zwar im Inlande — zur Ausführung zu bringen oder durch einen Andern bringen zu lassen. 2) Vor Aushändigung der Patent-Urkunde zwei gleichlautende Beschreibungen seiner Erfindung und übereinstimmende Zeichnungen zu derselben dem Handelsministerium zukommen zu lassen, (ein Inländer gewöhnlich binnen vier, ein Ausländer binnen sechs Wochen, nachdem ihm die Gewährung seines Gesuches mitgetheilt worden ist.) 3) Eine bestimmte (Frage 30) Taxe zu erlegen. 4) Die Ausführung seiner Erfindung nicht zu unterbrechen.

Königreich beider Sicilien. Eine wahrhafte Beschreibung seiner Erfindung dem Staate einzuliefern, alle daran gemachten Verbesserungen zu vermelden, sein Object binnen einem Jahre in Ausübung zu setzen und diese nicht über ein Jahr hinaus zu unterbrechen, kein weiteres Patent auf denselben Gegenstand im Auslande zu nehmen, und bei Abtretung seiner Patentrechte zusammen mit dem Cessionar diese Cession anzuzeigen. (Vergl. Fragen 29 und 40).

Hannover. 1) Die der Ausführung seiner Erfindung binnen sechs Monaten und die der ununterbrochenen Ausübung derselben. 2) Die der Bezahlung der durch die Patent-Ertheilung entstandenen Kosten. 3) Die der richtigen und vollständigen Beschreibung seiner Erfindung.

Paraguay. 1) Seine Erfindung in ihrer Anwendung erschöpfend und getreu zu beschreiben. 2) Jede Veränderung oder Verbesserung der Erfindung anzuzeigen. 3) Den patentirten Gegenstand ohne genügende Entschuldigungsgründe nicht in seiner Ausführung über zwei Jahre hinaus zu verzögern. 4) Ohne Erlaubniß der Regierung kein weiteres Patent auf denselben Gegenstand im Auslande zu nehmen. (Art. 12.)

Württemberg. 1) Die Erfindung binnen zwei Jahren im Inlande auszuführen und den bereits angefangenen Betrieb nicht zu unterbrechen, ohne in dem einen oder dem

andern Falle genügende Verhinderungsgründe nachzuweisen. 2) Eine jährliche Patent-Abgabe von 5 bis 20 Fl. zu entrichten. 3) Sein Verfahren genau und ausführlich zu beschreiben. 4) Bei Ausübung und Bereitung des patentirten Gegenstandes nur solche Mittel anzuwenden, welche sich mit den Gesetzen als vereinbar zeigen.

Oesterreich. 1) Die der Ausführung seiner Erfindung innerhalb eines Jahres. 2) Die der ununterbrochenen Ausübung der patentirten Sache, da zweijährige Nichtbenutzung das Erlöschen des Patents nach sich zieht. 3) Die der Bezahlung der fälligen Taxen (siehe Frage 32). 3) Die der Genauigkeit und Treue bei Beschreibung seiner Erfindung.

Großbritannien. 1) Bestimmte Taxen und Kosten für die Patentverleihung zu bestimmter Zeit zu zahlen. (§ 44 des Gesetzes von 1852.) 2) Die Patent-Ertheilung binnen drei Monaten nach erhaltenem warrant (die obrigkeitliche Bescheinigung, daß der Patentisirung nichts mehr im Wege stehe) vollziehen und besiegeln zu lassen. (§ 19 desselben Gesetzes.) 3) Alle Veränderungen und Vorfälle, welche mit dem Patent vorgehen (z. B. Verlust, Cession ꝛc.) anzuzeigen und auf gerichtlichem Wege ordnen zu lassen. (§§ 21 und 22 desselben Gesetzes.) 4) Keine unrichtige Aufschrift seines Patents, noch falsche Certificate in die Register der Staats-Kanzlei eintragen zu lassen, worauf die Strafe des Betruges (d. h. Geldstrafe und Gefängniß) steht. (§ 37 desselben Gesetzes.) 5) Sich in seiner einzureichenden Beschreibung über die gemachte Erfindung ꝛc. der größten Genauigkeit zu befleißigen.

Frankreich. 1) Eine bestimmte Taxe und Kosten zu zahlen. (§§ 4 und 7 des Gesetzes von 1844.) 2) Seine Erfindung binnen 2 Jahren auszuführen und sie dann nicht länger als 2 Jahre ruhen zu lassen. (§ 32, Nr. 2.) 3) Die ihm patentirten Gegenstände nicht im Auslande zu verfertigen und nach Frankreich einzuführen — selbst der Inhaber eines Einführungs-Patentes darf nur die Modelle von Maschinen aus dem Auslande kommen lassen. (§ 32, Nr. 3.) 4) Für die Neuheit, Gesetzmäßigkeit, Vollständigkeit in Ausübung und Beschreibung, und für den rechtlichen Besitz seiner Erfindung einzustehen. (§ 30.) 5) Ueberall, wo er — sei es auf seinen Producten, Ankündigungen ꝛc. — seiner Eigenschaft als Patent-Inhaber Erwähnung thut, die Buchstaben: s. g. d. g. (sans garantie du gouvernement — ohne Bürgschaft der Regierung) hinzuzufügen. (§ 33.)

Holland. 1) Die Ausführung seiner Erfindung im Lande selbst und binnen zwei Jahren zu bewerkstelligen. (Art. 5 und 8 c des Gesetzes von 1817.) 2) Auf seine Erfindung kein zweites Patent im Auslande zu nehmen. (Art. 8 d des Gesetzes von 1817.) 3) Die Patent-Urkunde binnen 3 Monaten nach ihrer Ausfertigung, gegen Erlegung der bestimmten Taxe (s. Fr. 30), zu erheben. (Verordn. vom 1 August 1827.) 4) Eine deutliche und vollständige Beschreibung seiner Erfindung nebst den erforderlichen Zeichnungen ꝛc. einzureichen. (Art. 7 des Gesetzes von 1817.) 5) Bei Cessionen um die Königliche Genehmigung anzusuchen. (Art. 11 des Reglements.) 6) Seine Erben für den Fall seines Todes anzuweisen, dieses Ereigniß der ständischen Provinzial-Kanzlei anzuzeigen. (Art. 12 des Reglements.)

Belgien. 1) Seine Erfindung binnen der gesetzlich bestimmten Zeit im Inlande auszuführen. (Frage 7.) 2) Das Object seines Patentes in seiner Beschreibung so zu expliciren und zu verdeutlichen, als es zum genauen und vollständigen Verständniß erforderlich ist. (Frage 35.) 3) Cessionen und Besitzveränderungen betreffenden Ortes anzuzeigen. (Frage 23.) 4) Die für Ertheilung von Verbesserungs-Patenten festgesetzten Schranken inne zu halten. (Frage 6.)

Rußland. 1) Eine vollständige und deutliche, von ihm eigenhändig unterschriebene und untersiegelte Beschreibung seiner Erfindung nebst dazu gehörigen Zeichnungen einzureichen. 2) Die bestimmte Taxe (Frage 30) zu erlegen. 3) Seine Erfindung innerhalb des ersten Viertels der ihm bewilligten Patentdauer auszuführen und dies dem Departement, von welchem er sein Privilegium zugestellt erhalten, zu melden. 4) Cessionen auf

gerichtlichem Wege vornehmen und sie behufs ihrer Veröffentlichung dem betreffenden Departement anzeigen zu wollen. 5) Vervollkommnungen, welche er später an seiner Erfindung macht, auch wenn er sie nicht besonders patentiren läßt, dem betreffenden Departement in genauer Beschreibung zu melden.

Vorstehende Citate sind entnommen: Nr. 1 und 2 aus § 126 d. Zus. von 1833, Nr. 3 aus § 142, Nr. 4 aus § 143, Nr. 5 aus § 145.

Spanien. 1) Eine Taxe und bestimmte Sporteln zu zahlen. (Art. 11 des Gesetzes von 1826.) 2) Cessionen gerichtlich übertragen zu lassen und sie innerhalb 30 Tagen nach dem Cessionsakte dem Intendanten, bei welchem das frühere Patentgesuch eingereicht worden, anzuzeigen. (Art. 17, 18 und 19 des Gesetzes von 1826.) 3) Spätestens 3 Monate nach der Einreichung des Patentgesuchs die Patent-Urkunde in Empfang zu nehmen, und 4) die Erfindung binnen einem Jahre und einem Tage auszuführen und die Ausführung nicht über ein Jahr und einen Tag hinaus zu unterbrechen. (Art. 21, Nr. 2, 3 und 4 des Gesetzes von 1823.)

Portugal. 1) Den patentirten Gegenstand innerhalb der ersten Hälfte der Patentdauer in Ausführung zu bringen. (Art. 22.) 2) Eine feste Taxe für das Patent zu zahlen. (S. Frage 30.) 3) Die Cessionäre oder Erben seiner Patentrechte zu veranlassen, daß sie eintretenden Falles die Uebernahme des Patents der administrativen Behörde melden, damit das Departement des Innern, durch letztere davon in Kenntniß gesetzt, die nöthigen Abänderungen im Patentregister (s. Kap. VIII.) vornehmen lassen kann. (Art. 13.) 4) Die Erzeugnisse seiner Industrie zweimal des Monats öffentlich auszustellen, und den Ausstellungstag drei Tage vorher im officiellen Blatte der Regierung zu annonciren. (Art. 8.) 5) Bei Erfindungen in chemischen Prozessen hat er eine Caution von 1 Million Reis (1633⅓ Thlr.) darüber zu stellen, daß er seine Erfindung nach Ablauf der Patentdauer wenigstens drei Mal vor den Personen, welche sich auf seine öffentliche Anzeige dieser Schaustellung einstellen werden, produciren wolle. (Art.19.) 6) Eine deutliche und vollständige Beschreibung seiner Erfindung einzureichen, dazu die nöthigen Zeichnungen ꝛc. (Art. 9.) 7) Dem Staate durch eine Uebereinkunft Eigenthum an seiner Erfindung, dieweil sie von öffentlichem Nutzen sei, zu gewähren. (Art. 5.)

Schweden. 1) Die einer dreimaligen, binnen 2 Monaten zu bewirkenden Bekanntmachung der Beschreibung des patentirten Gegenstandes in der Sweriges Stats Tidningen. (Art. 10.) 2) Seine Erfindung binnen 2 Jahren auszuführen und alljährlich ein Mal dem Königl. Collegium den Beweis zu liefern, daß sie noch in Anwendung ist. (Art. 16.) 3) Ist er ein Ausländer, so muß er sich anheischig machen, sich entweder binnen einem Jahre in Schweden niederzulassen, oder einen Inländer als Bevollmächtigten, auf den das Patent zu übertragen sei, aufzustellen. (Art. 5.) 4) Bei Cessionen die Königliche Genehmigung nachzusuchen. (Art. 18 des Gesetzes von 1834.)

Vereinigte Staaten von Nord-Amerika. 1) Ist er ein Ausländer, und sein Patent ist ein „Musterschutz", so muß er sich ein Jahr vorher in den Vereins-Staaten aufhalten und später Bürger daselbst werden. (Sect. III. des Gesetzes von 1842.) 2) Er muß eine *richtige* Beschreibung seiner Erfindung eingereicht haben und die Versicherung abgeben, daß er die Erfindung rechtmäßig erworben habe und daß sie — nach seinem besten Wissen — neu sei; auch hat er dieselbe binnen 18 Monaten nach erlangtem Patentschutz zur Ausführung zu bringen. (Sect. XV. des Gesetzes von 1836.) 3) Er hat die bestimmte Patenttaxe zu zahlen. (Sect. IX. des Gesetzes von 1836. — Vergl. Frage 30!) 4) Cessionen muß er binnen 3 Monaten nach ihrer Abtretung im Patent-Amte einregistriren lassen (Sect. XI. des Gesetzes von 1836), wofür früher 3 Doll. zu zahlen waren, was aber durch Sect. VIII. des Gesetzes von 1839 aufgehoben worden ist. 5) Er muß (desgleichen seine Cessionare) seinen Producten das Datum des Patentes, unter dessen Schutz sie gefertigt wor-

den, aufstempeln oder eingraviren. Im Unterlassungsfalle hat er 100 Doll. und die etwaigen Gerichtskosten zu zahlen. (Sect. VI. des Gesetzes von 1842.)

Sardinien. 1) Sich den in den Art. 2 und 3 des Gesetzes von 1832 vorgeschriebenen Prüfungen (Frage 10) zu unterwerfen. 2) Die Verleihung seines Patentes Behufs ihrer Einregistrirung binnen 6 Monaten dem Senate von Genua — wenn sein Patent sich auf den ganzen Staat erstreckt — oder dem Consulate zu Turin, Chambéry und Nizza — wenn es sich nur auf einzelne dieser Theile erstreckt — anzuzeigen. (Art. 1 und 2 des Gesetzes von 1829.) 3) Den patentirten Gegenstand innerhalb der in der Patent-Urkunde dafür festgesetzten Frist in Ausführung zu bringen. (Art. 6 des Gesetzes von 1826.) 4) Cessionen und Abtretungen seiner Patentrechte vom Könige bestätigen zu lassen. (Art. 17 des Gesetzes von 1826.) 5) Vor dem Consulat zu Turin oder vor dem Handelstribunal, in dessen Ressort seine Erfindung ꝛc. gehört, den Beweis zu führen, daß der patentirte Gegenstand binnen der ihm bestimmten Frist in's Werk gesetzt worden. (Art. 8 des Gesetzes von 1826.)

Kirchenstaat. 1) Seine Erfindung binnen einem Jahre im Staate in's Werk zu setzen und diese Ausübung nicht über ein Jahr hinaus zu unterbrechen. (§ 16 Nr. V. des Edictes von 1833.) 2) Eine bestimmte Taxe für den ihm gewährten Patentschutz zu zahlen. (§ 18 des Edictes von 1833.) 3) Die Erzeugnisse seiner Erfindung nicht später schlechter zu produciren. (§ 16, Nr. VII. des Edictes von 1833.) 4) In seiner Patentbeschreibung Nichts Wesentliches zu verschweigen, zu verändern oder zu verfälschen. (§ 16, Nr. IV. des Edictes von 1833.)

Frage XV. Ertheilt der Staat auf sogenannte gefährliche und polizeiwidrige Gegenstände ein Patent, und welche sind ausgeschlossen?

Preußen. Die technische Deputation verwirft alle Gesuche auf dergleichen Gegenstände. Außerdem bleiben von gewerblichen Patenten ganz ausgeschlossen: „alle Erfindungen und Verbesserungen in den Wissenschaften und schönen freien Künsten, als: Malerei, Bildhauer-, Zeichnen- und Kupferstecherkunst und Musik; ferner Landwirthschaft und deren Werkzeuge, wie auch endlich Medizin, Chirurgie und Apothekerkunst mit ihren innern und äußern Mitteln, unter welche letztere auch chirurgische Instrumente, Bandagen u. s. w. gehören.“ (Ministerial-Rescript vom 20. Jan. 1816.)

Baiern. Diejenigen Gegenstände sind ausgeschlossen, welche bei ihrer Bereitung oder Anwendung die öffentliche Sicherheit und Gesundheit gefährden, oder dem Gemeinwohl und den Gesetzen zuwider stehen. (S. § 15 des Gesetzes von 1842.)

Sachsen. „Von der Patentirung ausgeschlossen sind Arzneimittel jeder Art und Arzneibereitungs-Methoden, Schönheitsmittel, Nahrungsmittel, einschließlich der zum Verzehren bestimmten Luxus-Artikel, alle Muster, Façons und allgemeine wissenschaftliche Grundwahrheiten.“ (S. § 1 d. Ver. von 1853.)

Dänemark. Es findet keine Ausschließung Statt.

Königreich beider Sicilien. Objecte, die der allgemeinen Wohlfahrt oder der öffentlichen Sicherheit zu nahe treten, werden, bevor sie patentirt werden, einer Prüfung unterworfen, nach deren Ergebnisse der Antrag genehmigt oder verworfen wird. (Vergleiche Frage 10.)

Hannover. Darüber ist Nichts bestimmt; doch schließt die durch Sachverständige vorgenommene Prüfung der Erfindung diese Gegenstände vermuthlich aus.

Paraguay. Das Gesetz erwähnt keiner auszuschließenden Gegenstände.

Württemberg. Alle Sachen sind patentfähig, welche bei ihrer Bereitung oder den hierbei anzuwendenden Mitteln sich mit den bestehenden Gesetzen als vereinbar zeigen. (Art. 145 d. A. G. O. von 1836.)

Oesterreich. § 2 des Gesetzes von 1852: „Auf Bereitungen von Nahrungsmitteln, Getränken und Arzneien, dann auf Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen, deren Ausübung aus öffentlichen Rücksichten für die Gesundheit, Sittlichkeit oder Sicherheit oder im allgemeinen Staats-Interesse gemäß den gesetzlichen Anordnungen unzulässig sind, findet ein Privilegium nicht Statt." § 5 desselben Gesetzes: „Auf ein wissenschaftliches Princip oder einen rein wissenschaftlichen Satz wird ein ausschließendes Privilegium nicht ertheilt, selbst wenn das Princip oder der Satz einer unmittelbaren Anwendung auf Gegenstände der Industrie fähig ist; wohl aber ist jede neue Anwendung eines solchen Princips oder Satzes, wodurch ein neues Erzeugniß der Industrie, ein neues Erzeugungsmittel, oder eine neue Erzeugungsmethode zu Stande kommt, privilegirbar."

Großbritannien. Es findet keine Ausschließung Statt.

Frankreich. Patentunfähig sind Erfindungen von pharmaceutischen und Heilmitteln jeder Art, so wie auch neue Credit- oder Finanzentwürfe. Desgleichen sind von der Patentisirung ausgeschlossen: alle theoretischen Systeme, Methoden und Principien. (§ 3, Nr. 1 und 2, des Gesetzes von 1844.) Ferner ziehen schon ertheilte Patente ihr Erlöschen nach sich, wenn sie bei ihrer Ausübung den guten Sitten, der öffentlichen Sicherheit oder den Staatsgesetzen entgegen laufen. (§ 30, Nr. 4.)

Holland. Darüber sagt Art. 8o des Gesetzes von 1817 nur, daß ein Privilegium erlischt, wenn offenbar würde, daß der Gegenstand desselben, seiner Natur oder Anwendung nach, mit der Ruhe und Sicherheit des Landes oder seiner Bewohner im Widerspruch stehe.

Belgien. Das neue belgische Patentgesetz vom 24. Mai 1854 enthält hierüber keine definitiven Bestimmungen. Es sagt nur im Art. 1: Patentfähig ist jede Erfindung ꝛc., welche fähig ist, als Industrie- oder Handelsobject ausgebeutet zu werden.

Rußland. Patentunfähig sind diejenigen Gegenstände: 1) welche dem Publikum oder den Reichseinkünften zu Schaden gereichen könnten; 2) deren Auffindung und Anfertigung nur von Schärfe oder Erfindungskraft des Verstandes zeigt, ohne einen wesentlichen Nutzen zu gewähren; 3) welche in Grundprinzipien, ohne ihre Anwendung auf einen Kunstgegenstand, bestehen (so z. B. werden keine Patente ertheilt: auf den Betrieb der Branntweinbrennereien mittelst Dämpfen, oder der Zuckersiedereien mit Hülfe von Dämpfen im luftleeren Raume, ohne Vorstellung eines neuen und eigenthümlichen Apparats. (§ 124 des Zusatzes von 1833.)

Spanien. Gegenstände, welche den Gesetzen, der öffentlichen Sicherheit, den guten Sitten und obrigkeitlichen Befehlen und Maaßregeln entgegen sind, werden zur Patentisirung nicht zugelassen. (Art. 2 des Gesetzes von 1820.)

Portugal. Das Gesetz spricht keine hierauf bezügliche Einschränkung aus.

Schweden. Auf Principien werden keine Patente ertheilt, wenn sie nicht in irgend einer Art zur Anwendung kommen sollen. (Art. 2 des Gesetzes von 1834.)

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Patentfähig sind laut Sect. VI. des Gesetzes von 1836 die Entdeckung oder Erfindung einer nützlichen Kunst, einer Maschine, eines Manufacturgegenstandes oder der Composition eines Materials, und alle Verbesserungen an den genannten Erfindungen, wenn sie neu sind (s. Frage 9). Alle hierin nicht erwähnten Sachen werden also patentunfähig sein.

Sardinien. Aus der Aufzählung der patentfähigen Objecte werden sich die nicht patentfähigen ergeben. Es werden nämlich Patente ertheilt: auf Entdeckungen, welche geeignet sind, einen Zweig der Industrie ins Leben zu rufen oder zu vervollkommnen, auf die Einführung nützlicher ausländischer Erfindungen und auf literarische Werke, wenn sie des Patentes würdig erscheinen. (Art. 1 des Gesetzes von 1826.)

Kirchenstaat. Patente werden bewilligt: auf Entdeckung eines neuen Naturproducts oder auf Auffindung oder Einführung einer ausgebreiteten landwirthschaftlichen Culturgattung, eines neuen bisher unbekannten, oder im Inlande noch nicht zur Anwendung ge-

brachten, nützlichen Gewerbegegenstandes, eines neuen vortheilhaften Verfahrens bei einem schon eingeführten Zweige der Landwirthschaft oder des Gewerbewesens oder irgend einer nutzbringenden Verbesserung der diesfälligen bisherigen Verfahrungsweisen (§ 1 des Edicts von 1833), falls alle diese Objecte nicht der öffentlichen Sicherheit, Gesundheit oder allgemeinen Wohlfahrt nachtheilig sind. (§ 16, Nr. 1, des Edicts von 1833.)

Frage XVI. Werden die Patente geheim gehalten, oder werden die Patentbeschreibungen veröffentlicht, und wann: während der Dauer des Patents oder nach dessen Erlöschen?

Preußen. Die Patentbeschreibung wird geheim gehalten und weder während der Dauer, noch nach dem Erlöschen von der Regierung veröffentlicht; doch wird, wie eine Clausel in den Patenten ausdrücklich besagt, die Geheimhaltung des patentirten Gegenstandes keineswegs verbürgt.

Baiern. „Nach Erlöschung eines Gewerbs-Privilegiums soll die Beschreibung des Gegenstandes, so oft dieses im Interesse des vaterländischen Gewerbefleißes sachdienlich erscheint, öffentlich bekannt gemacht werden. Auch die nicht bekannt gemachten Beschreibungen aber werden von dem oben erwähnten Zeitpunkt an ein Gemeingut, und es steht die Einsichtnahme einem Jeden frei, sofern nicht polizeiliche Bedenken sich entgegenstellen." (S. § 144 des Gesetzes von 1842.)

Sachsen. Die eingereichten Beschreibungen, Zeichnungen und Modelle werden während der Dauer des Privilegiums bei dem Ministerium des Innern unter sorgfältigem Verschlusse aufbewahrt. Nach Ablauf oder Zurücknahme des Patents verfügt das Ministerium des Innern frei über dieselben. Namentlich bleibt solchenfalls die Veröffentlichung vorbehalten." (S. § 17 d. Ver. von 1853.)

Dänemark. Die Patentbeschreibungen und -Zeichnungen werden Niemandem gezeigt oder mitgetheilt.

Königreich beider Sicilien. Von Patentgegenständen, deren Geheimhaltung der König nicht ausdrücklich genehmigt, kann während der Dauer ihres Patentschutzes von jedem Inländer in den officiellen Patentregistern Notiz genommen werden; außerdem wird ihre Beschreibung nach Ablauf der Schutzzeit von Amtswegen publicirt. (Vergleiche Frage 43 und 44.)

Hannover. § 281 d. G.-O. von 1847: „Die eingereichte Beschreibung kann nach Ertheilung des Patents zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Jeder Einwohner kann sie nebst den Zeichnungen und Modellen, welche von dem Patentinhaber nicht zurückverlangt werden können, einsehen, auch gegen Erstattung der Auslagen, Abschrift oder Abzeichnung davon erhalten."

Paraguay. Art. 10 des Gesetzes: „Vor Erlöschen des Patents können die Details der Erfindung denen mitgetheilt werden, welche darum ansuchen, wofern nicht politische oder commercielle Gründe die Geheimhaltung erfordern, oder der Erfinder die Garantie der Geheimhaltung beantragt und auf die Zeit der Patentdauer erhalten hat."

Württemberg. Art. 147 d. A. G.-O. von 1836: „Die eingereichte Beschreibung des patentisirten Gegenstandes kann während der Patentdauer ohne Zustimmung des Patentinhabers 1) bei entstandenem Streit über das Patent der Behörde, welche die Entscheidung zu geben hat, zum Behufe der letzteren auf Verlangen mitgetheilt; 2) einem Dritten aber unter nachstehenden Bedingungen zur Einsicht gegeben werden: a) daß bei Erfindungspatenten das letzte Jahr der bewilligten Patentzeit angetreten und bei Einführungspatenten die erste Hälfte der Patentzeit abgelaufen; b) daß Derjenige, welcher um die Einsichtnahme bittet, Württembergischer Staatsbürger und im Lande wohnhaft sei; c) daß derselbe ein

Interesse, die Beschreibung kennen zu lernen, nachweise, und d) daß er hinreichende Sicherheit dafür stelle, daß er während der Dauer des Patents den Gegenstand desselben ohne Einwilligung des Patentinhabers weder selbst in Ausübung setzen, noch zur Ausübung desselben durch einen Dritten im In- oder Auslande die Mittel und Veranlassung geben werde. Von der Bitte um Einsichtnahme wird vor Gestattung derselben der Patentinhaber benachrichtigt und ihm eine angemessene Frist zur Vorbringung allenfallsiger Einreden anberaumt."

Oesterreich. § 9d des Gesetzes von 1852 bestimmt, daß die Privilegiumswerber bei Einreichung des Gesuchs selbst zu erklären haben, ob die Geheimhaltung ihrer Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung während der Privilegiumsdauer gewünscht werde oder nicht. — Für das Stadium vor Ausfertigung des Privilegiums bestimmt § 16d desselben Gesetzes ausdrücklich: „Es ist übrigens dafür zu sorgen, daß dabei (nämlich bei der vom Minister des Handels und der Gewerbe vorzunehmenden Ueberprüfung, ob im Privilegien-Gesuch alle vorgeschriebenen Erfordernisse enthalten) die gehörige Geheimhaltung strenge beobachtet und alle Sicherungsmittel gegen mögliche Verletzung derselben angewandt werden." Endlich bestimmt § 34 desselben Gesetzes: „Die Beschreibung der Privilegien, deren Gültigkeit aufgehört hat, werden jährlich nach Befund der Nützlichkeit in Druck gelegt und angemessen verbreitet."

Großbritannien. Die Patentbeschreibungen werden, sobald sie vollständig eingereicht sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. § 30 des Gesetzes von 1852 bestimmt, daß die Patent-Commissäre alsbald nach Ausfertigung des Patents den Druck und die Veröffentlichung der Beschreibungen veranlassen sollen.

Frankreich. Nach Erlegung der zweiten Annuität werden die Patentbeschreibungen und Zeichnungen, theils dem Wortlaute nach, theils im Auszuge veröffentlicht. (§ 24 des Gesetzes von 1844.)

Holland. Nach Erlöschen eines Patentes wird die Beschreibung des Gegenstandes desselben vom General-Commissär des Unterrichts ꝛc. veröffentlicht, außer wenn er diese Veröffentlichung aus wichtigen Beweggründen aufschieben zu müssen vermeinte, in welchem Falle er die Entscheidung des Königs einzuholen hat. (Art. 7 des Gesetzes von 1817 und Art. 13 und 14 des Reglements.)

Belgien. Die Beschreibungen der bewilligten Patente werden wörtlich oder dem Inhalte nach durch die Verwaltungsbehörden in einer Specialsammlung drei Monate nach Verleihung der Patente veröffentlicht. Wenn der Patent-Inhaber die vollständige, oder durch einen Auszug von ihm gelieferte Veröffentlichung verlangt, so geschieht diese Publication auf seine Kosten; er giebt der Verwaltungsbehörde zum mindesten einen Monat vor Ablauf des dritten Monats nach der Ertheilung des Patentes von diesem seinem Vorhaben Nachricht und deponirt die Summe, welche nöthig sein dürfte, um die Kosten dieser Publication zu decken. (Art. 20 des Gesetzes vom 24. Mai 1854 und Art. 16 des Ausführungs-Reglements zu vorstehendem Gesetze.)

Rußland. Die Patente werden sogleich nach ihrer Ertheilung in ihrem ganzen Umfange publicirt; sie enthalten nämlich (sowohl die eigentlichen, den Bittstellern ausgelieferten Urkunden, als auch die in den Zeitungen darüber geschehenen Angaben) folgende Punkte: 1) Den Namen des Privilegirten. 2) Den Tag der Gesuchs-Einreichung. 3) Die genaue Beschreibung des privilegirten Gegenstandes. 4) Die Dauer des Privilegiums. 5) Die für dasselbe eingezahlten Steuern. 6) Die Erklärung der Regierung, daß darauf noch keinem Anderen ein Patent ertheilt worden, und daß 7) die Regierung weder für den Erfolg, noch dafür bürge, daß die Erfindung ꝛc. dem Patent-Inhaber wirklich angehöre. 8) Die Unterschrift des betreffenden Ministers. 9) Das Departements-Siegel. 10) Die Contrasignatur des Departements-Directors. Die Patent-Urkunde ist auf Pergament ausgefertigt. (§§ 139, 140 und 141 des Zusatzes von 1833.)

Spanien. Die Patentbeschreibungen bleiben während der Dauer des Patentes versiegelt im Königlichen Conservatorium der Künste liegen (Art. 25 des Gesetzes von 1826);

nur in Streitfällen und auf officiellen Befehl eines competenten Richters können sie geöffnet werden. Art. 12 des Gesetzes von 1826.)

Portugal. Hierüber spricht sich das Gesetz in dem Art. 18 nur insofern aus: daß es von dem Patentirten eine Schaustellung seiner Erzeugnisse (nicht seiner Verfahrungsarten) verlangt; — desgleichen bestimmen die Art. 32—34 incl.: „Nach Erlöschung des Patents wird die Regierung die Ausstellung der Erfindungen ermuthigen, welche sie von großem, öffentlichem Nutzen hält, gleichviel, ob die Ausstellungen in der Hauptstadt oder in den andern Städten des Reiches stattfinden; sie wird die Erfindungen zu dem höchsten Punkte der Vollkommenheit zu bringen suchen und die Ausstellungen von Zeit zu Zeit wiederholen." — „Die besagte Ausstellung muß in der Hauptstadt nothwendiger Weise wenigstens alle zwei Jahre ein Mal stattfinden; das Local und der Tag der Ausstellung werden vorher publicirt werden." — „Man wird zu Gunsten der Urheber oder Erfinder eines Gegenstandes von öffentlichem Nutzen, der nach dem Urtheile von Sachverständigen, die durch das Departement des Innern ernannt werden, auf einer hohen Stufe der Vollendung steht, ein oder zwei Eintrittspreise errichten."

Schweden. Der Patentirte muß binnen zwei Monaten nach seiner Patentirung die Beschreibung seiner Erfindung drei Mal annonciren. (Art. 10 des Gesetzes von 1834.) eine Geheimhaltung des patentirten Gegenstandes findet also in keiner Weise statt.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Darüber sagt nur Sect. XX. des Gesetzes von 1836: daß die Modelle und Probe-Erzeugnisse aller privilegirten und nicht mehr privilegirten Erfindungen dem Publicum zu angemessenen Stunden zur Besichtigung offen stehen sollen. — Die Beschreibungen selbst scheinen also selbst nach Erlöschen des Patentschutzes noch geheim gehalten zu werden.

Sardinien. Die Patentbeschreibungen ꝛc. bleiben während der Patentdauer bei der Akademie der Wissenschaften in Turin deponirt und werden nur den dem Handel vorgesetzten Behörden und den Körperschaften, welche in Betreff ihrer Functionen eine Kenntniß derselben bedürfen, mitgetheilt. (Art. 4 und 5 des Gesetzes von 1826.) Nach Erlöschen des Patentes jedoch werden sie publicirt. (Vergl. Frage 44.)

Kirchenstaat. Während der Gültigkeitsdauer des Privilegiums wird der Gegenstand desselben — seiner Beschreibung nach — geheim gehalten. Nach Erlöschen des Patentes aber werden auch die Patentbeschreibungen veröffentlicht. (§ 17 des Edicts von 1833. — Vergl. Frage 44.)

Frage XVII. Werden Caveat's ertheilt, und von welchem Augenblicke an gilt das Prioritätsrecht?

Preußen. Caveat's werden nicht ertheilt. Das Patentrecht gilt erst vom Tage der Ausfertigung des Patents an.

Baiern. Caveat's werden nicht ertheilt. Das Prioritätsrecht gilt jedoch vom Augenblicke der Einreichung des Gesuches an; denn § 12 des Gesetzes von 1842 sagt ausdrücklich: „Das Bittgesuch und die beigefügte Beschreibung werden sogleich bei ihrer Ueberreichung mit dem Praesentatum unter genauer Angabe des Tages und der Stunde versehen. Dem Bewerber ist hierüber von der Behörde, bei welcher das Gesuch eingereicht worden, eine Bescheinigung auszustellen, welche demselben erforderlichen Falls zum Nachweise seines Prioritätsrechts zu dienen hat."

Sachsen. Caveat's werden nicht ertheilt. Die Wirkung des Patents beginnt vom Tage der Ausfertigung der Patent-Urkunde ab (laut § 8 der Verordnung von 1853.)

Dänemark. Caveat's werden nicht ertheilt. Auch über das Prioritätsrecht läßt sich Nichts Bestimmtes sagen.

Königreich beider Sicilien. Ueber Zulassung von Caveat's schweigt das Ge-

setz, auch über das Prioritätsrecht spricht es sich nicht näher aus, doch ist anzunehmen, daß letzteres vom Tage der Ueberreichung des Patentgesuches datirt, da dieses Datum protocollarisch auf den eingereichten Schriftstücken vermerkt wird. (Vergl. Frage 52.)

Hannover. Caveat's werden nicht ertheilt; das Patentrecht tritt vom Tage der Ausfertigung der Urkunde in Wirksamkeit.

Paraguay. Das Prioritätsrecht gilt von dem Augenblicke der Gesuchs-Einreichung um Ertheilung eines Patentes. (Art. 16 des Gesetzes.) Caveat's werden nicht berücksichtigt.

Württemberg. Caveat's werden nicht ertheilt. Das Prioritätsrecht datirt vom Tage der Uebergabe an das Bezirks-Amt. (Art. 144 d. A. G. O. von 1836.)

Oesterreich. „Caveat's werden nicht ertheilt und gilt das Prioritätsrecht vom Augenblicke der Uebergabe eines Privilegiumsgesuches an die Behörde, welche dem Bittsteller darüber einen Empfangschein (Certificat) einhändigt, welches nebst dem Namen und Wohnorte des Privilegiumswerbers, so wie des allfälligen Bevollmächtigten, Tag und Stunde der Ueberreichung, die Bestätigung des geleisteten Tax-Erlages und die in dem Gesuche in der Wesenheit angegebene Erfindung ꝛc. enthält. Von diesem Tage und **dieser Stunde** an hat die Priorität der angezeigten Entdeckung ꝛc. zu gelten, das ist, jede Einwendung einer, nach diesem Termine gemachten oder ausgeübten gleichen Entdeckung ꝛc. wird als ungültig betrachtet, und kann die Neuheit der von dem Previlegiumswerber ordnungsmäßig angezeigten und beschriebenen Entdeckung ꝛc. nicht widerlegen und aufheben." (§ 13 des Gesetzes von 1852.)

Großbritannien. Das alte Caveatsystem ist aufgehoben, und es sind Caveat's nur noch gegen disclaimers (Widerrufe oder Partial-Verzichtleistungen), d. h. gegen Erfinder zulässig, welche ihre Erfindung ganz oder theilweise als unrichtig oder unvollständig erkennen, nachdem sie dadurch ein umfangreiches Patent erhalten haben, und nun ihr Patent auf seine eigentlichen Grenzen zurückführen wollen; dergleichen Widerrufe müssen bei den Commissären angebracht und dem law officer (einem bestimmten Beamten) ausgeliefert werden. (§ 1 von 5 und 6 Wilh. IV. c. 83.) Das Prioritätsrecht gilt von dem Augenblicke der Uebergabe des definitiven, wie auch des provisorischen Patentgesuches, weshalb auch zur Feststellung dieses Datums die Patent-Commission einen amtlichen Empfangsschein auszustellen verpflichtet ist.

Frankreich. Caveat's werden nicht gewährt. Das Prioritätsrecht beginnt vom Augenblicke der Ueberreichung des Patentgesuches. (§ 8 des Gesetzes von 1844.)

Holland. Caveat's sind unzulässig; — das Prioritätsrecht beginnt vom Augenblicke der Einreichung des Patentgesuches. (Art. 2 des Reglements.)

Belgien. Das Patentgesetz vom 24. Mai 1854 geht auf Erörterung des Thema's über die Zulässigkeit von Caveat's nicht ein. — Von dem, in einem bei der Einreichung des Patentgesuches aufgenommenen Special-Protocoll nach Tag und Stunde angegebenen Zeitpunkte an gilt das Prioritätsrecht des Patentwerbers. (Vergl. Frage 35.)

Rußland. Caveat's werden nicht gewährt. Ein Prioritätsrecht kommt hier nicht in Betracht, da, falls zwei Personen gleichzeitig um Patentirung desselben Gegenstandes ansuchen, keinem von Beiden ein Patent ertheilt wird, es sei denn, daß der Eine von Beiden der rechtmäßige Erfinder sei, der Andere aber sich dessen Erfindung unrechtmäßiger Weise zugeeignet hat. (§ 131 des Zus. von 1833.) — Das Patentrecht gilt von dem Tage der Gesuchs-Einreichung ab (was in Contraventionsfällen zu beachten ist); die bewilligte Gültigkeitsdauer fängt aber erst vom Tage der Patent-Ausfertigung zu laufen an. (§ 135 des Zus. von 1833.)

Spanien. Caveat's werden nicht ertheilt. Das Prioritäts- und das Patentrecht fängt von dem Tage und der Stunde an, wo der Patentwerber dem betreffenden Intendanten sein desfallsiges Gesuch überreicht. (Art. 16 des Gesetzes von 1826.)

Portugal. Ueber die Zulässigkeit von Caveat's schweigt das Gesetz. Das Prioritätsrecht geht (laut Art. 26.) vom Tage der Einreichung des Patentgesuches an.

Schweden. Das Caveat-System ist hier nicht eingeführt. „An dem Tage selbst, wo ein Patent bewilligt wird, muß es an die Thür des Handels-Collegiums-Gerichtshofes angeheftet werden, und von diesem Tage datirt gesetzlich die Patent-Verleihung." (Art. 9 des Gesetzes von 1834.)

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Caveat's werden einem Jeden (einem Ausländer nur dann, wenn er sich bereits während eines Jahres in den Vereins-Staaten aufgehalten und eidlich erklärt hat, dort Bürger werden zu wollen) gewährt. Dafür sind 20 Dollars zu entrichten, welche ihm bei der später zu zahlenden Patenttaxe zu Gute kommen. Caveat's genießen einen Schutz von einem Jahre. Wird in dieser Zeit ein mit dem Caveat collidirendes Patentgesuch eingereicht, so setzt der Commissär den Caveator davon in Kenntniß, der alsdann binnen drei Monaten seine eigene Beschreibung ꝛc. einzureichen hat, worauf ein Verfahren, gleich dem bei identischen Gesuchen eingeleitet wird. (Frage 39.) So lange keine solche collidirenden Gesuche vorkommen, kann das Caveat alljährlich gegen jedesmalige Entrichtung von 20 Dollars verlängert werden. (Sect. XII. des Gesetzes von 1836 und Sect. XIII. der „Information to persons having business to transact etc.) Das Prioritätsrecht beginnt mit dem Augenblicke der Einreichung des Patentgesuchs, der Beschreibungen und Zeichnungen. (Art. VIII. des Gesetzes von 1836.)

Sardinien. Das Caveat-System findet sich in diesem Staate nicht vor. Die Dauer des Patentes zählt vom Tage seiner Verleihung, die Wirkung desselben vom Tage der Publicirung seiner Verleihung an. (Art. 2 des Gesetzes von 1826.)

Kirchenstaat. Caveat's werden nicht gewährt. Das Prioritätsrecht datirt vom Augenblicke der Einreichung des Patentgesuchs. (§ 9 des Edicts von 1833.)

Frage XVIII. Ist die ausländische Einfuhr, der Verkauf und Verbrauch solcher Gegenstände, die im Inlande patentirt sind, beschränkt oder verboten?

Preußen. § 3 der Uebereinkunft sagt: „Die Ertheilung eines Patents darf fortan niemals ein Recht begründen: a. die Einfuhr solcher Gegenstände, welche mit dem patentirten übereinstimmen, oder b. den Verkauf und Absatz derselben zu verbieten oder zu beschränken. Eben so wenig darf dadurch dem Patent-Inhaber ein Recht beigelegt werden, c. den Ge- und Verbrauch von dergleichen Gegenständen, wenn solche nicht von ihm bezogen oder mit seiner Zustimmung anderweitig angeschafft sind, zu untersagen, mit alleiniger Ausnahme des Falls: „wenn von Maschinen und Werkzeugen für die Fabrication und den Gewerbebetrieb, nicht aber von allgemeinen, zum Ge- und Verbrauch des größern Publikums bestimmten Handels-Artikeln die Rede ist."

Anmerk. „Es findet jedoch dieserhalb eine Controlle von Seiten der Steuer-Verwaltung und eine Beschränkung der Einfuhr über die Landesgrenze nicht statt, sondern bleibt dem Patent-Inhaber überlassen, denjenigen zu belangen, welcher durch Benutzung einer vom Auslande eingeführten Sache sein Patentrecht beeinträchtigt." — In neuerer Zeit wird die Ansicht befolgt, daß gegen den Absatz und Gebrauch von Fabrikaten nur dann ein Verbietungsrecht zustehe, wenn sie in Werkzeugen zum Fabriksgebrauche oder Gewerbsbetriebe bestehen." (S. Erläut. zum Eingang des Publ.)

Baiern. Ist weder beschränkt noch verboten (nach § 23 des Gesetzes von 1842), außer wenn die eingeführten und nachgemachten Gegenstände in Fabrications-Methoden oder für die Fabrication bestimmten Maschinen oder Werkzeugen bestehen. (S. § 24 des Gesetzes von 1842.)

Sachsen. „Das Verbietungsrecht des Patent-Inhabers erstreckt sich niemals auf

die Einfuhr solcher Gegenstände, welche mit den privilegirten übereinstimmen, auf den Verkauf und auf den Absatz der privilegirten Gegenstände und eben so wenig auf deren Gebrauch, dafern dieselben in etwas Anderem als Fabrications-Methoden, oder für die Fabrication bestimmten Maschinen oder Werkzeugen bestehen." (S. § 6, 2. Abschnitt der Verordnung von 1853.)

Dänemark. Das Patent schließt die Einfuhr des patentirten Gegenstandes vom Auslande her, und dessen Verbrauch und Benutzung nicht aus.

Königreich beider Sicilien. „Der Patent-Inhaber hat den ausschließlichen Gebrauch und Genuß der Erfindung, Entdeckung oder Vervollkommnung." (Art. 13 des Decrets von 1810.) Eine nähere Definition des Begriffs „Nachmachung" resp. „Beeinträchtigung" enthält das Gesetz nicht. Es ist also nach obigem Citat die ausländische Einfuhr nachgeahmter Gegenstände, so wie deren Verkauf und Gebrauchs-Anwendung als verboten zu erachten.

Hannover. Darüber bestimmt das Gesetz Nichts.

Paraguay. Ja, da dem Patent-Inhaber das ausschließliche Recht der Ausführung und Nutzung seiner Erfindung zusteht. (S. Frage 25.)

Württemberg. Art. 151 der A. G. O. von 1836: „Confiscation und Schaden-Ersatz zu Gunsten des Patent-Inhabers tritt auf Klage des letzteren gegen denjenigen ein, der den im Auslande nachverfertigten Gegenstand eines diesseitigen Patents einführt." — Art. 152 desselben Gesetzes: „Eine Abweichung von der vorstehenden Bestimmung tritt bei dem Einführungs-Patente in sofern ein, als dasselbe nur auf Verfertigung, nicht aber auf den Verkauf der nach der eingeführten Erfindung verfertigten Gegenstände ein ausschließliches Recht giebt. Dem Inhaber desselben steht daher die vorbemerkte Klage auf Wegnahme und Erstattung nur gegen den Nachverfertiger und gegen denjenigen zu, der wissentlich die im Inlande nachverfertigten Gegenstände zum Verkauf bringt." — Art. 153 desselben Gesetzes: „Dem, welcher nach erfolgter Verkündigung der Patent-Verleihung, jedoch in gutem Glauben, ein mit der patentirten Erfindung übereinstimmendes Verfahren anwendet, oder nachverfertige Gegenstände zum Verkauf gebracht, oder vom Auslande eingeführt hat, kann auf Klage des Patent-Inhabers nur der Verkauf der noch unabgesetzten Gegenstände und die weitere Verfertigung derselben, bis zur Erlöschung des Patentes untersagt werden."

Oesterreich. § 38 Litt. b. und c. des Gesetzes von 1852 bezeichnet es als einen Eingriff in ein Privilegium, wenn Jemand ohne Zustimmung des Privilegirten „nachgemachte oder nachgeahmte Gegenstände eines inländischen Privilegiums zum Zwecke eines gewerbemäßigen Verschleißes oder zur Aufbewahrung oder Ausstellung für einen solchen Verschleiß aus dem Auslande einführt oder bezieht; oder endlich den Verschleiß oder auch nur die Aufbewahrung oder Ausstellung solcher Gegenstände zum Verschleiße besorgt oder übernimmt."

Großbritannien. Der Verkauf und Verbrauch solcher Gegenstände in England wird als Eingriff in das Patentrecht behandelt und bestraft.

Frankreich. Vollständig verboten (laut § 41 des Gesetzes von 1844), ja selbst der Eigenthümer des Patents darf Producte, die nach seiner Erfindung im Auslande erzeugt worden sind, nicht nach Frankreich einführen, außer wenn er Inhaber eines Einführungs-Patents ist, und selbst dann beschränkt sich sein Einfuhrrecht nur auf die Modelle der von ihm angewandten Maschinen. (§ 32 Nr. 3.)

Holland. Die Einfuhr solcher Gegenstände ist Jedermann, selbst dem Erfinder, nach dessen Erfindung sie angefertigt sind, verboten. (Art 5 des Gesetzes von 1817.)

Belgien. Als Patentverletzung gilt u. A.: das Anwenden von Mitteln, welche in dem Patent enthalten sind, desgleichen das Vorenthalten, Verkaufen, zum Verkauf Ausbieten, oder das Einführen auf belgisches Gebiet von einem oder mehreren nachgemachten Gegenständen. (Art. 4 b. des Gesetzes vom 24. Mai 1854.)

Rußland. Der Privilegirte hat das ausschließliche Recht, den Gegenstand seines Privilegiums allein im ganzen Reiche (anzufertigen und) zu verkaufen (§ 120 des Zus. von 1833); folglich hindert man die ausländische Nachahmung resp. Einfuhr derselben nicht, wohl aber den inländischen, unbefugten Verkauf derselben.

Spanien. Da laut Art. 15 des Gesetzes von 1826 der Privilegirte das Recht des ausschließlichen Gebrauchs und Eigenthums an seiner Erfindung hat, so ist sowohl die Einfuhr, als auch der Verkauf und Verbrauch nachgemachter Gegenstände unstatthaft.

Portugal. Die Einfuhr und der Verkauf solcher Gegenstände sind durchaus verboten. (Art. 375 des Code pénal.)

Schweden. Art. 1 des Gesetzes von 1834: „Ein Patent sichert seinem Besitzer während seiner Dauer das ausschließende Recht, die dadurch specificirten Gegenstände zu fabriciren und zu verkaufen, nachdem sie von dem Patentirten gebührender Weise gestempelt sind."

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Da der Patent-Inhaber laut Sect. V. des Gesetzes von 1836 das ausschließliche Recht der Anfertigung, Anwendung und Veräußerung der ihm patentirten Sache hat, so ist sowohl die Einfuhr als auch der Verkauf und Absatz solcher Gegenstände, die im Auslande den seinigen nachgemacht sind, durchaus verboten.

Sardinien. Die Rechte, welche ein Patent giebt und deren Anfechtung also verboten ist und als Beeinträchtigung gilt, läßt das Gesetz durchaus unerörtert.

Kirchenstaat. Diesen Punkt hat das Gesetz nicht besonders erwähnt, sondern es begnügt sich damit, zu sagen, daß der Patentirte das ausschließende Recht habe, den Gegenstand seines Patentes „in Ausübung zu bringen."

Frage XIX. Von wem geht die Nichtigkeits-Erklärung aus? Kann sie auch durch Privatleute beantragt werden?

Preußen. Es kann der Minister des Handels, wie die technische Deputation und jeder Privatmann die Initiative ergreifen, um die Nichtigkeits-Erklärung eines zu Unrecht ertheilten Patents herbeizuführen.

Baiern. Im Fall der Nothwendigkeit einer Nichtigkeits-Erklärung geht diese vom Ministerium aus, doch kann sie auch durch Privatleute beantragt werden.

Sachsen. „Jedermann ist berechtigt, bei dem Ministerium des Innern auf Zurücknahme eines Patents anzutragen und solchenfalls verpflichtet, den Nachweis beizubringen, daß einer der (Frage 29 angegebenen) Umstände (welche die Erlöschung eines Patents nach sich ziehen) vorhanden sei. Kann er diesen Nachweis nicht führen, so hat er die in der Sache erwachsenen Kosten, so weit er sie veranlaßt hat, zu bezahlen. Ueber die Frage, ob ein Privilegium zurückzunehmen sei, beschließt das Ministerium des Innern." (S. § 13 der Verordnung von 1853.)

Dänemark. Jedermann kann, falls der patentirte Gegenstand schon früher im Inlande auf dieselbe Weise angefertigt worden, auf Nullitäts-Erklärung des Patents den Antrag stellen.

Königreich beider Sicilien. Man hätte Grund, die Klagefähigkeit von Privatleuten gegen Patentirte, resp. die Beantragung einer Patent-Nullitäts-Erklärung Seitens der ersteren, nicht in Zweifel zu stellen, indem sich zwar das Gesetz hierüber nicht bestimmt ausspricht, doch aber bei Aufzählung aller Fälle, in welchen ein Patent erlischt, die Worte voransetzt: „wenn der Patent Inhaber überführt wird, wenn erwiesen wird" u. s. w. (Vergl. Frage 29.)

Hannover. Sie kann von Jedermann beantragt werden, da es in den §§ 284

bis 287 der G. O. von 1847 heißt: „Das Patent wird zurückgenommen, wenn nachgewiesen wird, daß" u. s. w.

Paraguay. Darüber spricht sich das Gesetz nicht aus.

Württemberg. Die Nichtigkeits-Erklärung geht vom Ministerium des Innern aus, kann aber nur von einem andern Inländer beantragt werden, wenn er nachweist, daß er die Erfindung gemacht, und der Patent-Inhaber sie sich „durch eine an ihm begangene Untreue angeeignet" hat. (S. Art. 155, Ziff. 3 der A. G. O. von 1836.)

Oesterreich. Das Ministerium des Innern erläßt die Nichtigkeits-Erklärung, welche von Jedermann unter gesetzmäßigen Beweisen beantragt werden kann. (§ 29 Ziff. 1 des Gesetzes von 1852.)

Großbritannien. Der Antrag auf Nichtigkeits-Erklärung kann von Jedermann gestellt werden.

Frankreich. Der Antrag auf Nichtigkeitserklärung kann von jedem dabei Betheiligten ausgehen; er kann gleich bei dem Civilgerichte der ersten Instanz angebracht werden.

Holland und **Belgien.** Darüber hat das Gesetz Nichts bestimmt.

Rußland. Sobald der Inhaber eines Privilegiums den Gegenstand desselben in unrechtmäßigen Besitz genommen hat, steht dem wahren Eigenthümer desselben die Klage auf Nullitätserklärung zu. (§ 148 des Zusatzes von 1833.)

Spanien. Darüber spricht sich das Gesetz nicht aus.

Portugal. Es fehlen im Gesetz desfallsige Bestimmungen.

Schweden. Ueber die Zulässigkeit einer Nichtigkeitsklage von Seiten eines Privatmannes während der Patentdauer enthält das Gesetz keine Bestimmungen; nur binnen 6 Monaten nach der Publication der Patentertheilung kann Jedermann das Patent anfechten. (Art. 11.)

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Jedermann kann eine Klage auf Nichtigkeitserklärung eines Patentes stellen, wie sich indirect aus Sect. XV. des Gesetzes von 1836 ergiebt, wo dem angeklagten Beeinträchtiger eines Patentes das Recht zusteht, Alles zu seiner Vertheidigung anzuführen, was der Kläger Unrechtmäßiges gethan hat, und so nicht nur seine (des Verklagten) Freisprechung zu bewirken, sondern auch das Patent umzustoßen.

Sardinien. Die Beantwortung dieser Frage läßt das Gesetz dahingestellt.

Kirchenstaat. Ein Jeder kann das Patent anfechten; denn § 12 des Edicts von 1833 besagt: „Wer in Bezug auf Priorität oder aus einem anderen der schon erwähnten Gründe (nämlich in Bezug auf die Nützlichkeit des patentirten Gegenstandes, auf die Neuheit und auf den rechtlichen Erwerb desselben) Jemandem das zuerkannte Eigenthum bestreiten wollte, kann solches vor den competenten Gerichten thun; er muß aber sein Begehren innerhalb des Termines von 6 Monaten, vom Tage der Patentausfertigung ab, anbringen, nach dessen Verlauf jedoch, und wenn während dem das Begehr nicht gestellt wurde, anzunehmen ist, daß er auf alles Recht zur Beschwerdeführung verzichtet habe."

Zweites Kapitel.

Anfang, Dauer, Umfang und Wirksamkeit des Patentes.

Frage XX. Auf wie viel Jahre kann das Patent erlangt werden?

Preußen. § 4 des Public. besagt: Die kürzeste Zeit der Dauer eines Patents wird auf 6 Monate, die längste auf 15 Jahre bestimmt; doch werden factisch die Patente meist nur auf 5 und nur mit seltenen Ausnahmen auf 8 Jahre gewährt, wie ganz einfach

aus der Uebersicht der im Jahre 1852 ertheilten Patente erhellt, wo unter 82 Patenten 62 auf 5, 12 auf 6 und nur 8 auf 8 Jahre verliehen wurden.

Baiern. „Kein Gewerbs-Privilegium darf für einen längeren Zeitraum, als von 15 Jahren ertheilt werden." (S. § 17 des Gesetzes von 1842.) Einführungspatente aber nur auf so lange, als deren Gegenstand im Auslande patentirt ist. (§ 4 des Gesetzes von 1842.)

Sachsen. Im Ganzen auf 10 Jahre, denn § 8 des Gesetzes von 1853 bestimmt: „Jedes Patent wird zunächst auf 5 Jahre ertheilt, welche vom Tage der Ausstellung der Urkunde an zu rechnen sind. Dasselbe kann jedoch auf weitere 5 Jahre verlängert werden, wenn der Inhaber bis spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkte, mit welchem das Patent erlöschen würde, bei dem Minister des Innern, unter gleichzeitiger Einsendung der Privilegien-Urkunde und der (Frage 30 erwähnten) Kosten um Verlängerung nachgesucht hat. Die letztere wird auf der Urkunde selbst verlautbart."

Dänemark. Gewöhnlich ist Alleinberechtigung von 3 bis 20 Jahren gewährt worden. Patente auf Einführung einer Erfindung ꝛc. werden selten auf längere Zeit als auf 5 Jahre gegeben.

Königreich beider Sicilien. Art. 6 des Decrets von 1810: „— Die Patente sichern dem Erfinder das ausschließliche Recht des Gebrauchs auf einen Zeitraum von 5 Jahren zu. Doch können aus Rücksichten auf die öffentliche Wohlfahrt diese Patente auf 10 Jahre, ja selbst auf 15 Jahre ausgedehnt werden." Art. 10: „Patente, welche für die Einführung einer fremden Erfindung bewilligt werden, können auf keinen längeren Zeitraum gewährt werden, als für welchen das ursprüngliche Patent lautet."

Hannover. § 276 d. G.-O. von 1847: „Ein Patent soll nicht auf längere Zeit als 10 Jahre ertheilt werden." § 277 desselben Gesetzes: „Einführungspatente sind nicht über die Dauer des ausländischen Privilegiums hinaus zu ertheilen."

Paraguay. Art. 5 des Gesetzes: „Man wird dem Erfinder ein Patent ertheilen, welches ihm das Eigenthum und den Genuß seiner Erfindung auf die Dauer von 5 bis 10 Jahren, vom Datum dieses Patents an zu zählen, zusichert." Art. 6: „In allen Fällen kann der Genuß der Patente, welche für schon ins Ausland eingeführte Entdeckungen bewilligt worden, den in diesem Lande für den ersten Erfinder festgesetzten Zeitraum nicht um 6 Monate übersteigen."

Württemberg. Art. 146 d. A. G.-O. von 1836: „Die Zeit, für welche das Patent von der Regierung ertheilt wird, darf die Dauer von 10 Jahren nicht übersteigen. Für einen längeren Zeitraum kann nur im Wege der Gesetzgebung ein ausschließliches Privilegium verliehen werden." Laut Art. 141 desselben Gesetzes sind Einführungspatente auf die Zeitdauer, für welche sie im Auslande patentirt sind, zu beschränken.

Oesterreich. § 9c des Gesetzes von 1852: „Diese Zahl von Jahren (auf welche nämlich das Privilegium gewünscht wird) kann ohne Allerhöchste Bewilligung 15 nicht überschreiten, und ist bei Privilegien, die bereits im Auslande bestehen und vom Inhaber eines solchen oder dessen Cessionar ins Inland übertragen werden wollen, auf die noch nicht abgelaufene Anzahl Jahre des ausländischen Privilegiums zu beschränken."

Großbritannien. Auf 14 Jahre (21. Jac. I. c. 3, § 6).

Frankreich. Auf 5, 10 oder 15 Jahre nach Wunsch des Bittstellers (§ 4 des Gesetzes von 1844), Einführungen aber nur auf so lange, als sie im Auslande patentirt sind (§ 29). Auf Verbesserungen an seiner Erfindung erhält ein patentirter Erfinder entweder ein besonderes Verbesserungspatent auf 5, 10 oder 15 Jahre, wofür er als Taxe pro Jahr 100 Fr. zu entrichten hat, oder er kann die Verbesserungen in Form eines Zusatz-Certificats in seine Patent-Urkunde aufnehmen lassen: alsdann bezahlt er nur 25 Fr. dafür, der Patentschutz seiner Verbesserungen erlischt aber mit dem seiner Erfindung. Wer hingegen die Erfindung eines Andern verbessert und sich hierauf patentiren lassen will, ist

stets genöthigt, ein besonderes Verbesserungspatent, unter den für Erfindungspatente geltenden Vorschriften, zu nehmen. (§§ 16 und 17 des Gesetzes von 1844.)

Holland. Auf 5, 10 oder 15 Jahre nach Begehr des Bittstellers (Art. 3 des Gesetzes von 1817); Einführungen auf so lange, als sie im Auslande patentirt sind (vergleiche Frage 5); Verbesserungen auf so lange, als die verbesserte Erfindung patentirt ist, oder auf 5, 10 oder 15 Jahre. (Art. 8 des Reglements. — Vergl. hiermit die desfallsigen Bestimmungen Frankreichs!)

Belgien. Auf 20 Jahre; Einführungs- und Verbesserungs-Patente auf so lange, als das für die zu Grunde liegende Erfindung schon bewilligte Patent noch zu laufen hat, doch nie über 20 Jahre. — Das Patent fängt von dem Tage an zu laufen und Gültigkeit zu haben, wo das Anmelde-Protokoll aufgenommen worden ist (siehe Frage 37). — (Art. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1854.)

Rußland. 1) Für Erfindungen und Verbesserungen an nicht-patentirten Erfindungen werden Privilegien auf 3, 5 oder 10 Jahre, nach Wunsch des Bittstellers und nach Ermessen der Regierung ertheilt. 2) Für Einführung einer patentirten Erfindung auf so lange, als die Erfindung durch das ausländische Urpatent noch unter Patentschutz steht. 3) Für Einführung einer nichtpatentirten und im Inlande nicht bekannten Erfindung auf 6 Jahre. (§ 133 des Zus. von 1833.) 4) Verbesserungen einer patentirten Erfindung werden — wenn sie der Eigenthümer der Erfindung patentisiren lassen will — (in Form eines neuen Patentes) auf kürzere Zeit privilegirt, als es die Erfindung war, deren Patentschutz dadurch sofort erlischt; wird ihre Patentisirung von einem Anderen nachgesucht, so erhalten sie einen Privilegiumsschutz von halb so langer Dauer, als ihn die Erfindung hatte, wobei die sub Frage 6 angegebene Beschränkung zu beobachten ist. (§ 147 des Zus. von 1833.)

Spanien. Auf 5, 10 oder 15 Jahre nach Belieben des Antragstellers; Einführungen werden nur auf 5 Jahre patentirt (Art 3 des Gesetzes von 1826). Die Dauer des Patentes zählt vom Datum der Königl. Bewilligung ab. (Art. 20 desselben Gesetzes.)

Portugal. Für Erfindungen auf eine Dauer bis zu 15 Jahren nach Wunsch des Bittstellers. (Art. 3.) Für Einführungen so lange, als sie im Auslande patentirt sind, doch nicht über 5 Jahre. (Art. 10 und 14). Für Verbesserungen entweder durch ein besonderes Patent auf eine im Gesetz nicht festgestellte Dauer, oder durch ein bloßes Certificat auf die Zeit, welche das Erfindungspatent noch zu laufen hat. (Art. 12. — Vergl. Fr. 6.)

Schweden. Für neue und eigenthümliche Erfindungen auf 15 Jahre; für Verbesserungen auf 10 Jahre; für Einführungen auf 5 Jahre. Doch kann diese Dauer nach dem Ermessen der Regierung in Betreff der Wichtigkeit des patentirten Gegenstandes noch weiter ausgedehnt oder beschränkt werden. So können z. B. Einführungen eine verlängerte Patentdauer bis zu 10 Jahren erhalten, wenn man beweisen kann, daß bedeutende Kosten damit verknüpft seien und ein verwickelter Mechanismus die Ausführung erschwert. (Art. 4 des Gesetzes von 1834.)

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Erfindungen, die eines Musterschutzes bedürfen, erhalten einen solchen auf 7 Jahre; alle übrigen patentfähigen Objecte auf 14 Jahre. (Sect. III. des Gesetzes von 1842 — Sect. V. des Gesetzes von 1836.)

Sardinien. Der Patentwerber hat anzugeben, auf wie viel Jahre er ein Patent wünscht. Vorgeschrieben ist aber durchaus kein Zeitraum, in dessen Grenzen sich die Wünsche der Patentwerber zu halten hätten. (Art. 3 des Gesetzes von 1826.)

Kirchenstaat. 1) Für Erfindungen, Einführungen unpatentirter Erfindungen und Verbesserungen an patentirten Gegenständen auf 5 bis 15 Jahre. 2) Für Einführung patentirter Erfindungen auf so lange Zeit, als sie anderswo noch unter Patentschutz stehen. 3) Für Verbesserungen an allgemein bekannten Dingen auf 3 bis 6 Jahre. (§§ 2, 3, 4 des Edicts von 1833.) Für den sub 1 und 3 für Patente zu bewilligenden Zeitraum von

5 bis 15 und von 3 bis 6 Jahren dienen als Maaßstab, nach welchem eine größere oder geringere Zahl von Jahren, so wie ein weiterer oder engerer Wirkungskreis für die Patentrechte (d. h. entweder für das ganze Reich oder für einen oder einzelne Theile desselben) bewilligt wird, die Wichtigkeit und der Nutzen der Erfindung, welchen sowohl der Staat, als auch der Erfinder aus derselben ziehen kann, so wie der zur Ausführung der Erfindung nöthige, größere oder geringere Kapitalsbedarf. (§ 5 des Edicts von 1833.)

Frage XXI. Erlischt das Patent, wenn die Erfindung selbst nach der ersten, gesetzlich bedingten Ausführung längere Zeit nicht in Anwendung gekommen ist?

Preußen. In den preußischen Patenten befindet sich eine Clausel, welche besagt: „Es wird eine Zurücknahme des Patents für den Fall vorbehalten, daß während der Dauer desselben die Sache 1 Jahr lang unbenutzt gelassen würde."

Baiern. Darüber schweigt das Gesetz.

Sachsen. Gleich Baiern.

Dänemark. Ja wohl. (Siehe Frage 7.)

Königreich beider Sicilien. „Dies (die Nullitäts-Erklärung des Patentes) ist auch der Fall, wenn nachweislich ohne genügende Gründe die Ausübung während eines Jahres unterbrochen wurde." (Art. 16 des Decrets von 1810.)

Hannover. Ja; die Ausübung darf kein halbes Jahr lang unterbrochen werden. (§ 287 der G. O. von 1847.)

Paraguay. Hierüber spricht sich das Gesetz nicht aus.

Württemberg. Ja; der angefangene Betrieb darf nicht 2 Jahre hindurch unterbrochen werden. (Art. 157, Ziff. 3 der A. G. O. von 1836.)

Oesterreich. Es erlischt, wenn die Ausübung volle 2 Jahre hindurch unterbrochen worden ist. (§ 29, Ziff. 2 a. des Gesetzes von 1852.)

Großbritannien. Das englische Gesetz enthält keine derartige Restriction.

Frankreich. Die praktische Anwendung der Erfindung darf nicht 2 Jahre lang unterbrochen werden. (§ 32, Nr. 2 des Gesetzes von 1844.)

Holland. Darüber bestimmt das Gesetz nichts Näheres.

Belgien. Das Patent wird nichtig, wenn der im Auslande bereits in Ausführung gebrachte patentirte Gegenstand ein Jahr lang in Belgien unbenutzt gelassen wird, ohne daß der Patent-Inhaber wichtige Verhinderungsgründe anzuführen weiß. (Art. 23 des Gesetzes vom 24. Mai 1854.)

Rußland. Darüber schweigt das Gesetz.

Spanien. Die einmal begonnene Ausführung darf nicht über ein Jahr und einen Tag hinaus unterbrochen werden, sonst erlischt das Privilegium. (Art. 21, Nr. 4 des Gesetzes von 1826.)

Portugal. Es fehlen im Gesetze desfallsige Bestimmungen.

Schweden. Die einmal begonnene Ausführung darf nicht über ein Jahr hinaus unterbrochen werden; über Erfüllung dieser Verbindlichkeit hat sich der Patentirte alljährlich beim Handels-Collegium auszuweisen. (Art. 16 des Gesetzes von 1834.)

Vereinigte Staaten von Nord-Amerika. Eine solche Bestimmung findet sich im Gesetz nicht vor.

Sardinien. Hierüber fehlen nähere Bestimmungen im Gesetze.

Kirchenstaat. Der Privilegirte wird seiner Rechte verlustig, wenn er die einmal begonnene Ausübung seiner Erfindung über ein Jahr hinaus unterbricht. (§ 16, Nr. V des Edictes von 1833.)

Frage XXII. Kann ein auf bestimmte Zeitdauer verliehenes Patent später noch über die ursprüngliche Dauer hinaus verlängert werden?

Preußen. Aus den Worten des § 7 d. Ueber.: „In gleicher Weise wird auch die Prolongation eines Patents bekannt zu machen", ergiebt sich, daß eine Prolongation möglich sei; — in welchen Fällen, ist nirgends gesagt.

Baiern. „Ward ein Patent für einen kürzern Zeitraum als 15 Jahre ursprünglich bewilligt, so kann vor Ablauf dieses Zeitraums eine Verlängerung bis zur Erfüllung der längsten zulässigen Dauer von 15 Jahren nachgesucht und zugestanden werden." (S. § 17, Abschnitt 2 des Gesetzes von 1842.)

Sachsen. Ein Patent wird hier, genau betrachtet, auf 10 Jahre verliehen; doch die Formalität will, daß es zunächst auf 5 Jahre ertheilt werde, und die nächsten 5 Jahre in Folge und in Form einer Prolongation nachfolgen sollen. (S. § 8 des Ges. v. 1853.)

Dänemark. Erneuerung eines Patentes ist in der Regel nicht zu erlangen.

Königreich beider Sicilien. Die auf 5 Jahre verliehenen Patente „können aus Rücksichten auf die öffentliche Wohlfahrt auf 10, ja selbst auf 15 Jahre ausgedehnt werden. (Art. 6 des Decrets von 1810.)

Hannover. § 276 der G. O. von 1847: „Ist das Patent ursprünglich auf kürzere Zeit als 10 Jahre ertheilt worden, so kann es in geeigneten Fällen bis zu jener Zeitdauer verlängert werden."

Paraguay. Art. 5 des Gesetzes: „Indessen kann dieser Zeitraum (von 5 bis 10 Jahren) verlängert und weitere Vortheile bewilligt werden, wenn die Entdeckung von einer solchen Wichtigkeit ist, um eine außerordentliche Protection zu fordern."

Württemberg. Art. 149 der A. G. O. von 1836: „Wer ein Patent auf weniger als 10 Jahre erhalten hat, kann die Verlängerung desselben bis auf diese Zeitdauer erlangen, wenn er sie vor dem Antritt des letzten Jahres, oder bei Einführungs-Patenten vor Ablauf der ersten Hälfte der früher verwilligten Patentdauer nachgesucht hat."

Oesterreich. § 27 des Gesetzes von 1852: „Jeder Privilegirte, dessen Privilegium auf kürzere als die höchste Dauer (siehe Frage 20) ertheilt ist, hat Anspruch auf ein- oder mehrjährige Verlängerung desselben innerhalb der festgesetzten längsten Dauer, wenn er vor Erlöschung seines Privilegiums (siehe Frage 41) darum einschreitet."

Großbritannien. Es kann auf 7 Jahre, nach Umständen sogar auf 14 Jahre verlängert werden; wenn nämlich bewiesen wird, daß der Bittsteller während der verflossenen Patentdauer unfähig gewesen ist, eine entsprechende Belohnung für seine Unkosten und Anstrengungen in Ausführung seiner Erfindung zu erlangen, auch eine Verlängerung auf 7 Jahre, als eine zu beschränkte Zeitdauer, ihm nicht dazu verhelfen könne, so kann ihm eine Prolongation bis auf weitere 14 Jahre gewährt werden. (7 u. 8 Vict. c. 69 § 2.)

Frankreich. Nein, außer durch ein Gesetz. (§ 15 des Gesetzes von 1844.)

Holland. Ein auf 5 oder 10 Jahre verliehenes Patent kann unter sehr gewichtigen Gründen bis zu 15 Jahren verlängert werden. (Art. 4 des Ges. v. 1817.)

Belgien. In dem Gesetz vom 24. Mai 1854 ist nirgends von einer Verlängerung der Patentdauer die Rede, da die gleich Anfangs bewilligte Zeitdauer von 20 Jahren schon eine ziemlich große und genügende ist.

Rußland. Ein Patent kann in keinem Falle verlängert werden. (§ 134 des Zusatzes v. 1833.)

Spanien. Ein Privilegium von 5 Jahren (nicht Einführungs-Privilegium) kann unter guten Gründen um 5 Jahre verlängert werden, nie aber ein solches, welches ursprünglich schon auf 10 oder 15 Jahre verliehen worden war. (Art. 4 des Gesetzes v. 1826.)

Portugal. Laut Art. 17 kann ein Patent nie verlängert werden.

Schweden. Das Gesetz schweigt über die Zulässigkeit einer solchen Verlängerung.

Vereinigte Staaten von Nord-Amerika. Patente, welche in ihrer ersten Dauer von ihrem Inhaber nicht so ausgebeutet werden konnten, daß er für seine Opfer an Geld, Zeit und Mühe entschädigt wurde, können auf 7 Jahre verlängert werden, so daß das Patent im Ganzen 21 Jahre gilt. (Sect. XVIII. des Gesetzes v. 1836.)

Sardinien. Diese Frage ließe sich, wenn man aus einer sehr unbestimmten Andeutung einen Schluß ziehen will, bejahen. Im Art. 5 des Gesetzes v. 1829 heißt es nämlich: „Alle diejenigen, welche seit Veröffentlichung des Manifestes des Consulats zu Turin d. d. 6. März 1829 die Bewilligung eines Privilegiums oder eine Verlängerung der Privilegien erhalten haben, deren Erlöschung in jenem Manifeste erklärt worden ist, und die bis jetzt alle die Formalitäten der Einregistrirung und der durch unser Decret von 1826 vorgeschriebenen Veröffentlichung noch nicht erfüllt haben, können ihnen Genüge leisten, wenn sie bis Ende des nächsten Aprilmonats den Verfügungen des gegenwärtigen Decrets nachkommen, ohne jedoch den vor Publication des Gegenwärtigen erworbenen Rechten dritter Personen vorzugreifen."

Kirchenstaat. Die zu 15-, resp. 6jähriger Patentisirung fähigen Erfindungen (siehe Frage 20), welche diese höchste Patentdauer nicht erlangt haben, können eine verhältnißmäßige Verlängerung der Patentdauer erhalten, sobald bedeutende, unvorhergesehene Nachtheile ihnen erweislich zugegangen sind, oder Gründe der öffentlichen Wohlfahrt dazu rathen. (§ 6 des Edictes v. 1833.)

Frage XXIII. Wie verhält es sich mit den Cessionen der durch das Patent erlangten Eigenthumsrechte? Und können dieselben an Inländer wie Ausländer abgetreten werden?

Preußen. „Die aus dem Patente fließenden Rechte können durch Uebertragung oder Vererbung auf andere qualificirte Personen übergehen." (Erläut. zu § 1 d. Public.)

Baiern. „Dem Inhaber eines Gewerbs-Privilegiums steht zu, dasselbe unter Beobachtung der bestehenden Gesetze und Verordnungen an Andere abzutreten, oder solche in die Gemeinschaft seiner Rechte aufzunehmen. Von jeder Besitzveränderung ist jedoch binnen 3 Monaten dem Minister des Innern Anzeige zu machen. Im Falle des Todes des Privilegium-Inhabers geht das Privilegium auf die Erben über." (§ 27 des Gesetzes v. 1842.) Da also Ausländer von Cessions-Uebernahmen nicht namentlich ausgeschlossen sind, so können sie vermuthlich gleichfalls Cessionen übernehmen.

Sachsen. § 4 des Gesetzes von 1853 bestimmt: „Die durch Erlangung eines Patents erworbenen Rechte können auf Dritte übertragen werden; die Uebertragung begründet für den Erwerber aber nur dann den Anspruch auf Schutz des Privilegiums, wenn er in einem deutschen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit besitzt."

Dänemark. Ein Patent kann nicht geradezu verkauft werden; wenn aber der ursprüngliche Eigenthümer desselben es einem Andern überlassen will, so müssen beide Contrahenten im Verein ein Gesuch dahin an das betreffende Ministerium richten, daß ein neues Patent für die noch rückständige Zeit der Alleinberechtigung auf den Namen des neuen Besitzers ausgefertigt werden möge.

Königreich beider Sicilien. Art. 14 des Decrets von 1810: „Die Patent-Inhaber besitzen das Recht — — —, das Patentrecht auf Andere zu übertragen, und können sie überhaupt mit ihrem Patente wie mit jeglichem Mobiliar-Eigenthum schalten und walten. Diejenigen, welche das Recht eine patentirte Erfindung auszuüben vom Patent-Inhaber erwerben, übernehmen gleiche Verpflichtungen wie jener, und wird im Contraventionsfalle das Patent zurückgenommen, die Entdeckung veröffentlicht und dem allgemeinen Gebrauch für verfallen erklärt."

Hannover. § 282 d. G. O. v. 1847: „Das Patent kann auf Andere übertragen und vererbt werden. Ueber die Befähigung der Ausländer zur Cessions-Uebernahme bestimmt das Gesetz nichts Näheres.

Paraguay. Laut Art. 9 (siehe Frage 25) kann ein Patent-Inhaber „andere Personen ermächtigen, seine Mittel, Verfahrungsarten oder Geheimnisse auszubeuten, und mit seinem Patent wie mit jedem andern Besitzthum schalten und walten." Für den Uebernehmer eines Patentes gelten dieselben Vorschriften wie für den Cedirenden. (Art. 12, Nr. 6.)

Württemberg. Art. 150 d. A. G. O. v. 1836: „Der Patent-Inhaber kann das ihm durch das Patent ertheilte Recht für die Zeit seiner Dauer auf Andere übertragen, oder sie in den Mitgenuß aufnehmen. Das Patentrecht geht, wenn der Besitzer vor Verfluß der Patentzeit stirbt, für den Rest dieser Zeit an seine Erben über." — Da nur der Inländer zur Ausübung eines Gewerbes berechtigt ist, ist der Ausländer von diesen Vortheilen ausgeschlossen.

Oesterreich. § 35 des Gesetzes v. 1852: „Jedes erlangte ausschließende Privilegium kann sowohl unter Lebenden, als auch für den Todesfall ganz oder theilweise an Andere übertragen werden." Hinsichtlich der Ueberlassung an Ausländer findet sich keine Bestimmung im Gesetz.

Großbritannien. Die Cession eines Patentsantrittes ist gesetzlich zulässig. (3 u. 4 Eduard VI. c. 4. a. d. 1549.)

Frankreich. Jeder Patentinhaber kann sein Patent im Ganzen oder theilweise cediren. Doch kann die Cession rechtsgültig nur durch Notariatsakte, nachdem alle noch rückständigen Taxen bezahlt worden, vorgenommen werden. Auch ist zu ihrer Gültigkeit unerläßlich, daß sie im Secretariate der betreffenden Departements-Präfectur einregistrirt werde. Durch die Cession geht an den Erwerber gesetzlich auch der Anspruch auf alle von dem Erfinder noch zu beantragenden Verbesserungen, Zusätze ꝛc. über, und umgekehrt kommen auch die später noch etwa den Cessionaren auszufertigenden Zusatz-Certificate dem ursprünglichen Patentinhaber zu statten (§ 20 des Gesetzes von 1844). Ueber derlei Certificate können sich die gegenseitigen Interessenten beim Handelsministerium gegen Erlegung von 20 Francs eine Abschrift ausfertigen lassen (§ 22 des Gesetzes von 1844). Ueber Ausländer als Cessionäre oder Nicht-Cessionäre ist nichts bestimmt.

Holland. Cessionen der Patent-Rechte sind (laut Art. 11. des Reglements) zulässig. Ob auch Ausländer ein Patent durch Cession übernehmen können, ist im Gesetz unerörtert gelassen.

Belgien. Aus den Worten: „Jede Patentübertragung durch gerichtlichen Act unter Lebenden oder durch Testament wird — gegen Erlegung von 10 Francs — einregistrirt" (Art. 21 des Gesetzes vom 24. Mai 1854), geht hervor, daß Cessionen der Patentrechte zulässig und vielleicht auch an Ausländer zulässig sind. — Ferner heißt es im Ausführungs-Reglement (Art. 19): „Jede Patent-Cession oder Besitzveränderung, sie sei ganz oder theilweise, muß im Departement des Innern angezeigt werden."

Rußland. Cessionen der Patentrechte sind zulässig (§ 143 des Zus. von 1833); ob auch Ausländer Cessionen übernehmen können, ist zwar nirgends bestimmt gesagt, doch läßt sich die Bejahung dieser Frage aus dem § 125 des Zus. von 1833 folgern, welcher besagt: „Das Recht zum Empfange von Privilegien wird ebenso wie russischen Unterthanen auch Ausländern zugestanden." Cessionen an Actiengesellschaften dürfen nie ohne Zustimmung der Regierung vor sich gehen. (§. 144 d. Zus. von 1833.)

Spanien. Das Privilegium kann, wie jedes andere persönliche Eigenthum, cedirt werden, also auch an Ausländer. (Art. 17 des Gesetzes von 1826.)

Portugal. Cessionen sind zulässig: an Erben durch Testament, an Cessionare durch einen feierlichen Contract. (Art. 4 und 13.) Ob die Uebertragung von Privilegien auch an Ausländer stattfinden kann, ist im Gesetz nicht erörtert.

Schweden. Cessionen der Patentrechte an Personen von gutem Ruf, die im Reiche eingebürgert sind, können stattfinden. (Art. 18 des Gesetzes von 1834.)

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Jedes Patent kann durch eine schriftliche Urkunde übertragen werden, und wodurch der Cessionar dieselben Rechte erlangt, welche der Cedirende genossen hat. Die Cession muß binnen 3 Monaten dem Patentamt angezeigt und vom Cessionar dafür 3 Dollars entrichtet werden. (Sect. XI. des Gesetzes von 1836.) Ein Erfinder kann sein ganzes Recht schon im Voraus übertragen, ehe ihm noch ein Patent ertheilt worden, so daß der Uebernehmer in seinem eigenen Namen das Patent nimmt; zuvor muß aber diese Cession einregistrirt und die Beschreibung der Erfindung vom Erfinder selbst unterzeichnet und beschworen werden. (Sect. VI. des Gesetzes von 1837.) Ist ein solcher cedirender Erfinder ein Ausländer, so müssen eben dieselben Zahlungen geleistet werden, als wenn ihm selbst das Patent verliehen worden. (Information etc. Sect. XVII.) Wenn ein Erfinder vor Beantragung oder Erlangung eines Patentes stirbt, so können seine gesetzlichen oder testamentarisch bestimmten Erben seine Erfindung patentisiren lassen, welche eidlich anzugeben haben, daß sie seine Erben sind und welchem Staate sie angehören. (Sect. X. des Gesetzes von 1836.) Uebernehmer eines Patentes, dessen Beschreibung ohne Absicht des Cedirenden unrichtig dargestellt worden ist, haben die unrichtigen Theile der Beschreibung zu widerrufen und berichtigen zu lassen, wofür 10 Dollars zu entrichten sind. (Sect. VII. des Gesetzes von 1837.)

Sardinien. Cessionen sind zulässig, müssen aber vom Könige bestätigt werden. (Art. 17 des Gesetzes von 1826.)

Kirchenstaat. § 14 des Edicts von 1833: „Auch darf der Privilegirte innerhalb der im gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Frist und Bedingungen von dem erworbenen Rechte, wie von jedem anderen Privateigenthum, Gebrauch machen, es Anderen cediren, letztere daran Theil nehmen lassen, oder sie zu dessen Gebrauche befähigen, je nachdem ihm ein besonderes Uebereinkommen zu treffen gefällig sein wird;" — woraus sich schließen läßt, daß der Privilegirte auch das Recht habe, sein Privilegium an Ausländer zu cediren.

Frage XXIV. Kann sich der Staat eine Erfindung ohne den Willen des Urhebers durch Expropriation gesetzlich aneignen und das Patent eigenmächtig aufheben?

Preußen. Dieser Fall ist in Preußen nicht gesetzlich vorgesehen.
Baiern. Wie in Preußen.
Sachsen. Wie in Preußen.
Dänemark. Nein.
Königreich beider Sicilien. Hierüber hat das Gesetz nichts vermerkt.
Hannover. Dieser Fall ist nicht gesetzlich vorgesehen.
Paraguay. Nein.
Württemberg. Dieser Fall ist nicht gesetzlich vorgesehen.
Oesterreich. Schwerlich, da das kaiserliche Patent von 1852 darüber schweigt.
Großbritannien, Frankreich, Holland, Belgien, Rußland und **Spanien:** Nein.
Portugal. Der Staat kann nach Ertheilung eines Patentes, das Eigenthum an einer nützlichen Erfindung durch Uebereinkunft mit dem Eigenthümer erwerben. (Art. 5.)
Schweden, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Sardinien und **Kirchenstaat:** Nein.

Frage XXV. Welche Rechte, Vortheile und Befugnisse erwachsen dem Patentinhaber aus diesem Schutzbriefe, und erwirbt derselbe, selbst wenn er Ausländer ist, mit Erlangung des Patents das Recht, es selber auszuführen und so ein Gewerbe zu betreiben, dessen Ausübung ohne Patent vielleicht nicht erlaubt würde?

Preußen. Er erwirbt durch das Patent das Recht der Ausübung, beliebigen Verwerthung, Cession und Vererbung seines Patents und der Belangung der Contravenienten; doch steht dies Recht in Preußen nur dem Inländer zu, der nur allein ein Patent erhalten kann; was die Unterthanen eines andern Vereinsstaates betrifft, so begreift die Gewährung des Patents (laut § 5 der Uebereinkunft) „die Befugniß zur selbstständigen Niederlassung und Ausübung des Gewerbes, in welches der patentirte Gegenstand einschlägt, nicht in sich; vielmehr ist die Befugniß hierzu nach Maaßgabe der Verfassung jedes Staates besonders zu erwerben."

Baiern. Im § 22 des Gesetzes von 1842 heißt es: „Ein Gewerbs-Privilegium giebt, je nach Maaßgabe des Inhalts der darüber ausgestellten Urkunde und der — in Frage 18 (über die Einfuhr ꝛc. nachgemachter Gegenstände), Frage 6 (über die Rechte des Besitzers eines Verbesserungspatents) und in Frage 23 (über Cessionen) enthaltenen — näheren Bestimmungen, dem Inhaber das Recht, jeden Dritten von der Anfertigung, Ausführung oder Anwendung des Gegenstandes, wofür es ertheilt worden, auszuschließen, sofern derselbe nicht von dem Patentinhaber die Befugniß zu der Anfertigung, Ausführung oder Anwendung erworben, oder, soviel die Anwendung betrifft, den patentirten Gegenstand von ihm bezogen habe;" — und in § 26 desselben Gesetzes: „Jeder Inhaber eines Gewerbsprivilegiums ist berechtigt zur Ausübung der mit dem Privilegium erworbenen Befugnisse, unter Beobachtung der durch die bestehenden Gesetze, Verordnungen oder Polizei-Reglements gegebenen Vorschriften, Gewerbs-Anlagen in beliebiger Zahl zu errichten und Hülfsarbeiter aufzunehmen. Er erlangt jedoch durch das Gewerbs-Privilegium die Befugniß zur selbstständigen Ausübung des Gewerbes nicht, in welches der patentirte Gegenstand einschlägt, sondern hat das Recht hierzu nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen besonders zu erwerben. Eben so wenig giebt ein Gewerbs-Privilegium an und für sich einen gesetzlichen Titel zur Ansäßigmachung oder Verehelichung."

Sachsen. Laut § 6 d. V. v. 1853 giebt das Patent „dem Inhaber das Recht, daß Niemand ohne seine Einwilligung innerhalb des Königreichs Sachsen den Gegenstand der Erfindung anfertigen, ausführen, oder wenn es sich um Fabricationsmethoden, Maschinen oder Werkzeuge für die Fabrication handelt, anwenden darf." Dieses Verbietungsrecht erstreckt sich niemals auf die Einfuhr, noch auf den Verkauf und Absatz solcher Gegenstände, welche mit dem patentirten übereinstimmen, und eben so wenig auf den Gebrauch derselben, dafern sie in etwas Anderem als Fabricationsmethoden, oder für die Fabrication bestimmten Maschinen oder Werkzeugen bestehen. § 7 desselben Gesetzes fährt fort: „Das hierdurch ertheilte Verbietungsrecht bleibt denjenigen gegenüber, welche vor Ertheilung des Patents den Gegenstand desselben bereits gekannt haben, jedenfalls unwirksam. Das Patent begreift das Recht zum Betriebe eines Gewerbes mit der Verfertigung oder Anwendung des patentirten Gegenstandes nicht in sich, vielmehr ist der Inhaber deshalb den im Allgemeinen bestehenden Vorschriften allenthalben unterworfen."

Dänemark. Der Patentirte hat das Recht, den patentirten Gegenstand allein im Inlande anzufertigen und zu verkaufen.

Königreich beider Sicilien. Art. 13 des Decrets von 1810: „Der Patentinhaber hat den ausschließlichen Gebrauch und Genuß der Erfindung ꝛc. Er kann demnach die Beschlagnahme der nachgeahmten Gegenstände verlangen und die Nachahmer bei Gericht verklagen." — → Art. 14. „Die Patentinhaber besitzen das Recht, in dem ganzen König-

reiche Fabriken und Etablissements zur Ausübung der ihnen patentirten Erfindung oder Entdeckung zu errichten, und haben gleichfalls das Recht, dieses Recht auf Andere zu übertragen, und können sie überhaupt mit ihrem Patente wie mit jeglichem Mobiliar-Eigenthum schalten und walten." — —

Hannover. § 280 d. G. O. von 1847: „Das durch das Patent erworbene Recht (der Ausübung und Alleinbenutzung) beschränkt sich auf den Gegenstand, welcher durch die in der Beschreibung enthaltenen Unterscheidungsmerkmale bezeichnet ist."

Paraguay. Art. 7 des Gesetzes: „Der Eigenthümer eines Patents genießt die ausschließende Ausübung und die Vortheile der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, für die es ihm bewilligt worden. Er kann folglich die Beeinträchtiger angreifen." Art. 9: „Jeder Patentinhaber hat das Recht, Etablissements an verschiedenen Punkten im Staate zu errichten, mit Vorbehalt der ihm vorgeschriebenen Beschränkungen; er kann andere Personen ermächtigen, seine Mittel, Verfahrungsarten oder Geheimnisse auszubeuten, und kann über sein Patent verfügen wie über jedes andere Besitzthum."

Württemberg. Art. 150 d. A. G. O. von 1836: „Der Patentinhaber kann zur Ausübung seiner Erfindung, unter Beobachtung der allgemeinen Gesetze, jede beliebige Zahl von Gewerbsanlagen, ohne an den Ort seines Bürger- oder Beisitzrechtes gebunden zu sein, errichten, und das ihm durch das Patent ertheilte Recht für die Zeit seiner Dauer auf Andere übertragen, oder sie in den Mitgenuß aufnehmen. Das Patentrecht geht, wenn der Besitzer vor Verfluß der Patentzeit stirbt, für den Rest dieser Zeit an seine Erben über."

Oesterreich. § 21 des Gesetzes von 1852: „Ein ausschließendes Privilegium sichert und schützt dem Privilegirten den ausschließenden Gebrauch seiner Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, sowie sie in seiner vorgelegten Beschreibung dargestellt worden ist, für die Anzahl von Jahren, auf welche sein Privilegium lautet." § 22 desselben Gesetzes: „Der Privilegirte ist berechtigt, alle jene Werkstätten zu errichten und jede Art von Hülfsarbeitern für dieselben, welche zur vollständigen Ausübung des Gegenstandes seines Privilegiums in der beliebigen weitesten Ausdehnung nöthig sind, aufzunehmen, — folglich überall im ganzen Reiche Etablissements und Niederlagen zur Verfertigung und zum Verschleiße des Gegenstandes seines Privilegiums zu errichten und Andere zu ermächtigen, seine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung unter dem Schutze seines Privilegiums auszuüben, beliebige Gesellschafter anzunehmen und die Benutzung seines Privilegiums-Gegenstandes nach jedem Maaßstabe zu vergrößern, mit seinem Privilegium selbst zu disponiren, es zu vererben, zu verkaufen, zu verpachten oder sonst nach Belieben zu veräußern, und auch im Auslande auf den nämlichen Gegenstand ein Privilegium zu nehmen. Diese Rechte sind aber streng auf den eigentlichen Gegenstand der privilegirten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung eingeengt, und dürfen daher nicht auf verwandte Gegenstände ausgedehnt, noch den bestehenden Gesetzen oder andern Gerechtsamen zuwider ausgeübt werden." § 23 desselben Gesetzes: „Betrifft das Privilegium eine Verbesserung oder Veränderung eines privilegirten Gegenstandes, so bleibt es einzig und allein auf die individuelle Verbesserung oder Veränderung selbst beschränkt, und giebt dem privilegirten Verbesserer oder Veränderer auf die übrigen Theile des bereits privilegirten Gegenstandes oder einer schon bekannten Verfahrungsart kein Recht, wogegen der Privilegial-Berechtigte auf dessen Privilegiumsgegenstand die von einem Andern gemachte privilegirte Verbesserung oder Veränderung Bezug hat, eben so wenig diese letztere benutzen darf, wenn er sich nicht mit demselben darüber einversteht." § 19 desselben Gesetzes: „Ein ertheiltes Privilegium entbindet jedoch in keinem Falle von den gesetzlichen Anordnungen und Vorschriften, die in öffentlichen Gesundheits-, Sicherheits- oder Sittlichkeitsrücksichten oder im allgemeinen Staatsinteresse bestehen oder erlassen werden."

Großbritannien. Das Recht, die Erfindung allein auszuführen und zu benutzen und des Alleinverkaufs seiner Erzeugnisse; seinen Besitztitel (Patent) zu vererben, zu verschenken und abzutreten, wie ihm beliebt; Contraventionen zu verfolgen und die Confiscation

nachgemachter Gegenstände zu beantragen. Eine Beschränkung dieser Rechte den Ausländern gegenüber findet nicht Statt.

Frankreich. Der Patent-Inhaber hat das ausschließliche Recht der Alleinbenutzung seiner Erfindung für das Inland, und kann dieses Recht theilweise oder ganz vererben und auf Andere übertragen, und überhaupt beliebig damit schalten, wie mit jedem anderen Besitzthum. (Vergl. Frage 3 und 23.)

Holland. Darüber besagt Art. 6 des Gesetzes von 1817: Die Privilegien geben ihren Besitzern (also auch den ausländischen) die Befugniß: a. den privilegirten Gegenstand allein im ganzen Reich zu verfertigen und zu verkaufen; b. Eingriffe in ihr Recht vor Gericht zu verfolgen.

Belgien. Die Patente geben ihren Besitzern oder Rechts-Inhabern nur das ausschließliche Recht: a. das patentirte Object zu ihrem Vortheil auszubeuten oder durch Andere, welche sie dazu autorisiren, ausbeuten zu lassen; — b. vor den Tribunalen diejenigen zu verfolgen, welche sich Eingriffe in ihr Patentrecht zu Schulden kommen lassen. (Art. 4 des Gesetzes vom 24. Mai 1854.) — Die Einführungs- und Verbesserungspatente geben ihren Inhabern dieselben Rechte, als die Erfindungspatente. (Art. 16 desselben Gesetzes.)

Rußland. Der Privilegirte hat das Recht der alleinigen Anfertigung und Veräußerung der privilegirten Gegenstände, der Cession seiner Rechte und, selbst wenn er Ausländer ist, die Berechtigung zur Anlegung von Fabriken und Betriebs-Anstalten, wobei der Ausländer nicht verpflichtet ist, in die russische Unterthanenschaft einzutreten. (§ 125 des Zus. von 1833.)

Spanien. Der Privilegiums-Inhaber genießt das Recht des ausschließlichen Gebrauchs und Eigenthums an seiner Erfindung, so wie das Recht, sein Privilegium in beliebiger Art abzutreten, und Contravenienten zur Bestrafung zu ziehen. Auch ausländische Patent-Inhaber sind dieser Rechte theilhaftig, da das Gesetz in Bezug auf sie keine Restriction der Privilegiumsrechte ausspricht. (Art. 15 und 17 des Gesetzes von 1826.)

Portugal. Laut Art. 1 hat der Erfinder „ein ausschließliches Eigenthumsrecht" an seiner Erfindung; laut Art. 3 kann er seine Rechte an Erben oder Cessionare übergehen lassen, und laut Art. 24 stehen ihm Criminal- und Civilklagen gegen jeden Beeinträchtiger seiner Rechte zu. Ueber Ausländer spricht sich in dieser Beziehung das Gesetz nicht aus.

Schweden. Art. 1. des Gesetzes von 1834: „Ein Patent sichert seinem Inhaber oder seinem Bevollmächtigten während seiner Gültigkeitsdauer das ausschließende Recht, die dadurch specificirten Gegenstände anzufertigen und zu verkaufen, nachdem der Patentirte sie gebührender Weise gestempelt hat, und auch anderen Personen zu erlauben, dieselben Gegenstände zu fabriciren und zu verkaufen." Art. 18: „Das Patent selbst wird in jeder Beziehung wie ein anderes Eigenthum angesehen; es kann nach Belieben verkauft und übertragen werden, unter dem einzigen Vorbehalt, daß alsdann das Handels-Collegium davon in Kenntniß gesetzt wird." Eben so steht (laut Art. 17) dem Patentirten das Recht zu, jeden Eingriff gerichtlich zu verfolgen. Ein Ausländer genießt aller dieser Rechte nur dadurch direct, daß er innerhalb eines Jahres nach seiner Patentisirung schwedischer Bürger wird, oder indirect dadurch, daß sein Patent auf den Namen eines Inländers ausgestellt wird. (Art 5.)

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Laut Sect. V. des Gesetzes von 1836 giebt das Patent seinem Inhaber „das volle und ausschließende Recht und die Freiheit, die besagte Erfindung oder Entdeckung auszuführen, anzuwenden und deren Benutzung an Andere käuflich zu überlassen." — Desgleichen steht es ihm zu, gegen Beeinträchtigungen seiner Rechte gerichtlichen Schutz zu beanspruchen.

Sardinien. Ueber die Rechte, welche ein Patent gewährt, spricht sich das Gesetz in keiner Art aus.

Kirchenstaat. § 13 des Edicts von 1833: Vom Tage der Kundmachung der Pri-

vilegiumsverleihung genießt der Privilegirte das ausschließende Recht, seine Entdeckung ꝛc. in Ausübung zu bringen, und es darf ihn Niemand darin beirren oder ihm hinderlich sein. § 14: Auch kann er mit seinem Privilegium, wie mit jedem andern Privat-Eigenthum, schalten und walten, es ganz oder theilweise cediren. § 15: Ferner ist er befugt, Jeden gerichtlich zu belangen, der ihn im Genusse seiner Gerechtsame stört oder hinderlich ist. — Alle diese Berechtigungen stehen also auch dem ausländischen Privilegien-Inhaber zu.

Frage XXVI. Erlischt ein Patent, wenn nachgewiesen wird, daß der Inhaber auf unrechtliche Weise dasselbe erlangt hat?

Preußen. Das Gesetz bestimmt darüber Nichts, doch ist anzunehmen, daß, wenn der Beweis der Veruntreuung geführt wird, das Patent auf den rechtmäßigen Inhaber übertragen würde.

Baiern. Das bairische Gesetz besagt in dieser Hinsicht nur von den Einführungspatenten auf Erfindungen, welche bereits in einem anderen Zollvereinsstaate patentirt worden, daß sie erlöschen, wenn ihr Inhaber nicht der Erfinder selbst oder dessen Rechtsnachfolger ist. (S. § 3 des Gesetzes von 1842.)

Sachsen. Wie in Baiern. (S. § 10, cc. des Gesetzes von 1853.)

Dänemark. Die Praxis bestimmt hierüber Nichts.

Königreich beider Sicilien. Es erlischt u. A., „wenn bewiesen wird, daß der Antragsteller in seiner Beschreibung sein ächtes Verfahren verheimlicht, oder wenn erwiesen wird, daß seine Erfindung schon in einem gedruckten Werke beschrieben oder veröffentlicht war." (Art. 16 des Decrets von 1810.)

Hannover. § 286 d. G.-O. von 1847: „Das Patent erlischt: wenn von einem Andern nachgewiesen wird, daß er die Erfindung gemacht, oder bei Einführungspatenten zuerst eingeführt und der Patentinhaber sie unrechtmäßig sich zugeeignet habe."

Paraguay. Art. 12, Nr. 1: „Das Patent erlischt: wenn der Erfinder überführt wird, in seiner Beschreibung eines seiner wirklichen Ausführungsmittel übergangen, verschwiegen oder nicht auf eine getreue und umständliche Weise dargestellt zu haben."

Württemberg. Ja wohl, denn Art. 155, Ziff. 3, sagt: „Das Patent wird als nicht ertheilt betrachtet, wenn von einem anderen Inländer nachgewiesen wird, daß er die Erfindung gemacht und der Patentinhaber sie „durch eine an ihm begangene Untreue sich zugeeignet habe".

Oesterreich. § 29bb des Gesetzes von 1852: Privilegien werden für nichtig erklärt, „wenn Jemand gesetzmäßig erweiset, daß die privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung aus dem Auslande eingeführt und das inländische Privilegium hierauf nicht dem Inhaber des auf den nämlichen Gegenstand früher erwirkten ausländischen Privilegiums oder dessen rechtmäßigen Cessionaren ertheilt wurde."

Großbritannien. Das Patent erlischt, wenn es fälschlicher Weise erlangt worden ist, und es beeinträchtigt der provisorische Schutz oder das Patent, welches der unrechtliche Eigenthümer fälschlich erlangt hat, in keiner Weise die Rechte des wahren Erfinders. (§ 10 des Gesetzes von 1852.)

Frankreich. Allerdings, wenn (laut § 30 Nr. 7 des Gesetzes von 1844) sich herausstellt, daß sich Jemand die Verbesserung an einer Erfindung, welche letztere vor nicht einem Jahre einem Anderen patentirt worden, patentiren ließ (vergl. Frage 6); — so auch, wenn Jemand sich eine ausländische Erfindung patentiren ließ, ohne der Erfinder oder dessen gesetzmäßiger Rechtsnachfolger zu sein. (§ 29.)

Holland und **Belgien.** Dieser Fall ist im Gesetz nicht vorgesehen.

Rußland. Ja, wie dies § 148 lit. d. des Zus. von 1833 ausdrücklich bestimmt.

Spanien. „Die Wirkung des Privilegiums hört auf, und das Privilegium wird

nichtig und kraftlos: wenn die interessirte Partei eine nicht neue Erfindung als neu und als ihre eigene Erfindung dargestellt hat." (Art. 21, Nr. 5 des Gesetzes von 1826.)

Portugal. Darüber spricht sich das Gesetz nicht aus.

Schweden. Ein Patent erlischt, wenn der Inhaber desselben eine Verbesserung oder Einführung fälschlicher Weise für eine neue Erfindung ausgegeben hat, um eine längere Dauer für sein Patent zu erlangen. (Art. 11 des Gesetzes von 1834.)

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Sect. XV. des Gesetzes von 1836 sagt: Ein Patent erlischt, wenn der Patentirte „auf Schleichwegen und widerrechtlich das Patent auf einen Gegenstand erhalten hat, der in der That von Jemand Anderem erfunden oder entdeckt worden ist." — Hat ein Patent-Inhaber ohne betrügliche Absicht in seiner Beschreibung zu viel oder zu wenig angegeben, so wird er seiner Rechte zwar nicht verlustig, muß aber ein neues Patent, welches der richtigen und eigentlichen Beschreibung angepaßt wird, darauf nehmen, wofür 15 Dollars zu entrichten sind. (Sect. XIII. des Gesetzes von 1836.)

Sardinien. Das Gesetz bestimmt in Art. 1 des Gesetzes von 1826 die Patente nur als Schutz und Belohnung für die wirklichen Erfinder und Urheber eines patentfähigen Objects, nicht aber für Andere; hätte also ein solcher unbefugter Dritter ein Patent auf ein von einem Anderen erfundenes Object zu erlangen gewußt, so würde nicht nur sein Patent erlöschen, sondern er auch in die Strafe des Betruges verfallen.

Kirchenstaat. Laut § 11 des Edicts von 1833 gewährt das Patent einem Solchen keine Sicherung des Eigenthums, der die Priorität der Erfindung und die Neuheit derselben nicht für sich hätte, oder dem gar nicht das **Recht** zustände, ein Patent zu erwerben, — und laut § 12 kann Jedermann einen derartigen Patent-Inhaber gerichtlich belangen, dessen Rechte (laut § 16) alsdann für nichtig erklärt werden würden.

Frage XXVII. Wer bestimmt die Dauer des Patents: der Staat oder der Erfinder?

Preußen. Dem Erfinder ist zwar gestattet (laut § 3 des Public.), seine Wünsche in Betreff der Dauer des Patents laut werden zu lassen; doch hängt die Bestimmung der Dauer gänzlich von der Willkühr des Ministers für Handel und Gewerbe ab.

Baiern. Der Erfinder hat darüber zu bestimmen, denn § 16 des Gesetzes von 1842 verweist über Bestimmung der Patentdauer auf den § 7 desselben Gesetzes, wo es heißt: der Bittsteller soll in seinem Gesuche angeben, auf wie lange er ein Patent wünscht.

Sachsen. Es steht im Belieben des Erfinders, das Patent auf die längste gesetzlich bestimmte Dauer zu erlangen.

Dänemark. Die Anzahl der Jahre, für welche das Patent verliehen wird, ist von der mit Bezug auf die Beschaffenheit des Gegenstandes von dem Ministerium an den König gemachten Vorlage abhängig. Nicht immer wird dem Supplicanten die Anzahl der Jahre bewilligt, die er gewünscht hat.

Königreich beider Sicilien. Der Staat nach Maaßgabe gesetzlicher Vorschriften, und zwar stets auf wenigstens 5 Jahre (außer bei Einführungspatenten). (Vgl. Frage 20.)

Hannover. Dies ist nicht deutlich im Gesetz ausgesprochen.

Paraguay. Der Staat nach bestimmten Regeln (nicht nach Willkühr). (Art. 5 des Gesetzes.)

Württemberg. Es ergiebt sich aus dem Geiste des Gesetzes, daß diese Dauer vom Erfinder abhängig gemacht wird.

Oesterreich. Aus den Worten des § 9c des Gesetzes von 1852: „Die Taxe muß auf die gesammte Anzahl Jahre, für welche das Privilegium angesucht wird, erlegt werden," geht hervor, daß die Bestimmung der Patentdauer in das Belieben des Erfinders gestellt wird; auch sagt § 27 desselben Gesetzes, daß jeder Privilegirte, dessen Pa-

lent auf weniger als 15 Jahre ertheilt ist, Anspruch habe auf ein- oder mehrjährige Verlängerung desselben innerhalb der längsten festgesetzten Dauer.

Großbritannien. Der Erfinder innerhalb der gesetzlichen Dauer von 14 Jahren.

Frankreich. Der Erfinder (laut § 6 des Gesetzes von 1844), innerhalb der bestimmten Grenze von 15 Jahren; für im Auslande patentirte Erfindungen darf der Erfinder, bei Verlust seiner Berechtigung auf Patentschutz, keine über die Patentzeit seines ausländischen Privilegiums hinausgehende Patentdauer für das französische Patent beanspruchen.

Holland. Der Erfinder. (Art. 1 des Reglements.)

Belgien. Der Staat: er bewilligt ein für alle Mal eine ziemlich lange Patentdauer (von 20 Jahren), mit welcher der Erfinder wohl zufrieden sein kann.

Rußland. Der Erfinder und der Staat, und zwar letzterer nach Maaßgabe der Lage, in welcher sich der, die zu patentirende Erfindung betreffende Gewerbszweig im Reiche befindet. (§ 129 des Zusatzes von 1833.)

Spanien. Art. 3 des Gesetzes von 1826: „Die Patente werden auf 5, 10 oder 15 Jahre, nach Wahl der Parteien, ertheilt."

Portugal. Der Erfinder. (Art. 3.)

Schweden. Der Staat theils nach feststehenden Normen, theils nach seinem Ermessen. (Vergl. Frage 20.)

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Der Erfinder innerhalb der gesetzlich bestimmten Patentdauer von 14 Jahren. (Sect. V. des Gesetzes von 1836.)

Sardinien. Der Erfinder (laut Art. 3 des Gesetzes von 1826.) (Vergl. Frage 20.)

Kirchenstaat. Der Staat bestimmt die Patentdauer im Besonderen, nachdem sie im Allgemeinen schon durch das Gesetz festgestellt ist. (Vergl. Frage 20.)

Frage XXVIII. Ist das Patent für den ganzen Staat oder nur für einzelne Bestandtheile desselben gültig?

Preußen. Dies hängt (laut § 3 d. Public.) von dem Patentnehmer ab, und soll auf Verlangen auf den ganzen Staat ertheilt werden. (S. Einleit. zu dem Public.)

Baiern. Für das ganze Königreich.

Sachsen. Für den ganzen Staat (laut § 6 der Verordnung von 1853.)

Dänemark. Dies hängt vom Belieben des Patentwerbers ab, und kann das Patent entweder auf das Königreich, oder auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein, oder auf beide Landestheile zusammen ertheilt werden.

Königreich beider Sicilien. Das Patentrecht erstreckt sich auf das ganze Königreich, wie Art. 14 des Decrets von 1810 ausdrücklich besagt. (S. Frage 25.)

Hannover. Für den ganzen Staat.

Paraguay. Für den ganzen Staat.

Württemberg. Für den ganzen Staat; denn in Art. 150 d. A. G. O. v. 1836 heißt es: Der Patentirte kann Gewerbs-Anlagen errichten, „ohne an den Ort seines Bürger- oder Beisitzrechtes gebunden zu sein."

Oesterreich. § 24 des Gesetzes von 1852: „Der Umfang der gesetzlichen Wirksamkeit jedes Privilegiums erstreckt sich auf das gesammte österreichische Reichsgebiet."

Großbritannien. Im Allgemeinen gilt, laut § 18 des Gesetzes von 1852, jedes Patent für die vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland, die Inseln des Canals und die Insel Man, und nur mit besonderer Genehmigung der Krone wird es auch auf die britannisch-amerikanischen Colonieen, doch niemals auf Ostindien ausgedehnt.

Frankreich. Für ganz Frankreich.

Holland. Für den ganzen Staat. (Art. 6 des Gesetzes von 1817.)

Belgien. In der belgischen Patentgesetzgebung bleibt dies unbestimmt.
Rußland. Für den ganzen Staat.
Spanien. Für den ganzen Staat.
Portugal. Für das ganze Reich.
Schweden. Das Gesetz schweigt darüber.
Vereinigte Staaten von Nord-Amerika. Für alle Vereins-Staaten.
Sardinien. Dies hängt von dem Wunsche des Erfinders ab, wie Art. 3 des Gesetzes von 1826 bestimmt.
Kirchenstaat. Dies bestimmt die Regierung nach Maaßgabe der Wichtigkeit der Erfindung für den Staat, des Nutzens derselben für den Erfinder, und des von ihm zu verwendenden größeren oder geringeren Kapitalsbedarfs. (§ 5 des Edicts von 1833.)

Frage XXIX. Aus welchen Gründen überhaupt und in welchen Fällen erlischt ein Patent?

Preußen. 1) „Wenn nach Ertheilung eines Patentes der Nachweis geführt wird, daß die Voraussetzung der Neuheit und Eigenthümlichkeit nicht gegründet gewesen sei, so soll dasselbe sofort zurückgenommen werden. In solchen Fällen, wo der patentirte Gegenstand zwar Einzelnen schon früher bekannt gewesen, von diesen jedoch geheim gehalten worden ist, bleibt das Patent, soweit dessen Aufhebung nicht etwa durch anderweitige Umstände bedingt wird, zwar bei Kräften, jedoch gegen die gedachten Personen ohne Wirkung." (S. § 6 d. Ueber.) 2) Wenn der Patentirte von dem ihm verliehenen Rechte nicht binnen 6 Monaten Gebrauch macht. (S. § 6 d. Public.) 3) Wenn die Ausübung ohne genügende Gründe 1 Jahr lang unterbrochen wird (laut Clausel in den Patenten.)"

Baiern. § 30 des Gesetzes von 1842 besagt: „Gewerbs-Privilegien verlieren ihre Wirksamkeit: 1) Wenn sich erst nach der Ausfertigung eines von jenen Verhältnissen hervorthut, welche, wären sie schon vor der Ausfertigung bekannt gewesen, letztere gemäß der (in Frage 3, Nr. 3 und 4 erwähnten) Bestimmungen unzulässig gemacht hätten. 2) Wenn der in Frage 9 angegebene Fall eintritt. War indessen in einem solchen Falle der patentirte Gegenstand zwar Einzelnen schon früher bekannt, von diesen aber geheim gehalten worden, so bleibt das Patent, soweit dessen Aufhebung nicht etwa durch anderweite Umstände bedingt wird, zwar bei Kräften, jedoch gegen die oben erwähnten Personen ohne Wirkung. 3) Wenn sich ergiebt, daß die eingereichte Beschreibung einen Bestandtheil der Erfindung oder Verbesserung, von welchem die vollkommene Anfertigung, Ausführung oder Anwendung des Gegenstandes abhängt, verschwiegen oder unrichtig dargestellt habe. 4) Wenn der Inhaber eines Erfindungsprivilegiums nicht binnen 3 Jahren oder, sofern das Privilegium auf weniger als 6 Jahre ertheilt worden ist, binnen der ersten Hälfte dieses Zeitraums, oder, wenn der Inhaber eines Einführungsprivilegiums nicht binnen einem Jahre dasselbe in Ausübung gebracht hat. 5) Wenn die Ausübung 2 Jahre lang aufgegeben worden ist. 6) Wenn bei Einführungsprivilegien das Patent, unter dessen Schutze der privilegirte Gegenstand im Auslande steht, außer Wirksamkeit tritt. 7) Durch Verzichtleistung. 8) Wenn in Besitzveränderungsfällen die vorgeschriebene Anzeige nicht binnen 3 Monaten an das Ministerium des Innern erstattet wird. 9) Durch den Ablauf der Zeit, für welche das Gewerbsprivilegium gewährt worden ist."

Sachsen. „Jedes Patent erlischt: a. Mit Ablauf der Frist, für welche es gewährt worden ist. b. Durch Zurücknahme. Diese erfolgt, wenn sich ergiebt: aa. Daß der Gegenstand des Patents zur Zeit der Ertheilung nicht neu und eigenthümlich im Sinne der Frage 9 darüber enthaltenen Bestimmungen gewesen ist. bb. Daß der Patent-Inhaber sich wahrheitswidriger Angaben über seine Staats-Angehörigkeit schuldig gemacht. cc. Daß der Gegenstand des Privilegiums bereits in einem andern Staate des deutschen Bundes dem Er-

finder patentirt war, und der Inhaber des Privilegiums für das Königreich Sachsen weder der Erfinder noch dessen Rechtsnachfolger ist. dd. Daß die bei dem Minister des Innern eingereichte Beschreibung nebst Beilagen die Erfindung nicht vollständig oder nicht richtig darstellt. ee. Daß die Erfindung nicht binnen der in Frage 7 erwähnten Frist im Königreich Sachsen zur Ausführung oder Anwendung gelangt ist." (Siehe § 10 des Gesetzes von 1853.)

Dänemark. 1) Wenn das Patent nicht binnen einem Jahre nach seiner Ausfertigung durch Ausführung des beschützten Gegenstandes benutzt worden. 2) Wenn der ein Mal in Ausübung gesetzte, patentirte Gegenstand nicht darin erhalten wird. 3) Wenn Jemand beweist, daß der Gegenstand des Patentes in derselben Weise schon früher im Lande verfertigt worden ist.

Königreich beider Sicilien. Art. 16 des Decrets von 1810: „Jegliches Patent erlischt, wenn bewiesen wird, daß der Antragsteller in seiner Beschreibung sein ächtes Verfahren verheimlicht oder die Verbesserungen nicht angezeigt habe, welche er während der Dauer der Patentzeit noch aufgefunden. Es erlischt das Patent gleichfalls, wenn nicht binnen Jahresfrist, von dem Tage an gerechnet, an welchem das Patent ausgefertigt worden, die patentirte Erfindung in Ausübung gebracht, und diese Unthätigkeit nicht inzwischen mit guten Gründen gerechtfertigt worden. Dies ist auch der Fall, wenn nachweislich ohne genügende Gründe die Ausübung während einem Jahre unterbrochen wurde. Endlich verliert er sein Patent, wenn er überführt wird, für seine Entdeckung in fremdem Lande ein Patent genommen zu haben, wie auch, wenn erwiesen wird, daß seine Erfindung schon in einem gedruckten Werke beschrieben oder veröffentlicht war." — Außerdem bestimmt Art. 15: „Im Falle ein Patent-Inhaber sein Patentrecht — — auf einen Dritten überträgt, sind die Contrahenten verpflichtet, bei Strafe der Nichtigkeits-Erklärung des Patentes jene Cession der betreffenden Intendantur anzuzeigen. — —"

Hannover. § 284 d. G. O. v. 1847: „Das Patent soll zurückgenommen werden wenn sich zeigt, daß die Erfindung nicht neu ist, insbesondere zur Zeit der Patent-Ertheilung im Königreiche bereits ohne Geheimhaltung ausgeübt, oder sonst so bekannt gewesen ist, daß sie nachgeahmt werden kann. Ist sie zwar von Einzelnen ausgeübt, jedoch geheim gehalten, so ist das Patent gegen diese unwirksam." § 285: „Das Patent kann ferner zurückgenommen werden, wenn sich zeigt, daß die Erfindung unrichtig oder unvollständig beschrieben ist." § 286: „Desgleichen: wenn von einem Anderen nachgewiesen wird, daß er die Erfindung gemacht, oder bei Einführungspatenten zuerst eingeführt und der Patent-Inhaber sie unrechtmäßig sich zugeeignet habe." § 287: „Endlich: wenn die Erfindung ohne genügenden Grund ein halbes Jahr nach der Patent-Ertheilung im Lande noch nicht in Ausübung gesetzt, oder die Ausübung ein halbes Jahr lang unterbrochen ist."

Paraguay. Art. 12 des Gesetzes: Der Patent-Inhaber wird seiner Rechte für verlustig erklärt: 1) „Wenn er überführt wird, in seiner Beschreibung eines seiner wirklichen Ausführungsmittel übergangen, verschwiegen oder nicht auf eine getreue und umständliche Weise dargestellt zu haben. 2) Wenn er nicht von jedem neuen Abänderungs- oder Verbesserungsmittel Kunde giebt, welches er entdeckt hat, sei es vor, sei es nach der Patent-Ertheilung. 3) Wenn ersichtlich wird, daß das Patent auf Entdeckungen erlangt worden ist, die schon in gedruckten und publicirten Werken bezeichnet und beschrieben worden sind, so, daß in Wirklichkeit keine Erfindung vorliegt. 4) Wenn nach Verlauf zweier Jahre seit Ertheilung des Patentes, der Eigenthümer seine Erfindung noch nicht in's Werk gesetzt hat, mit der Ausnahme, daß er Entschuldigungsgründe für diese Unthätigkeit aufzuweisen vermag. 5) Wenn er überführt wird, daß er, nachdem er im Inlande ein Patent erhalten, auf denselben Gegenstand ein solches auch im Auslande ohne vorherige Autorisation genommen hat."

Württemberg. Art. 157 d. A. G. O. von 1836: „Das Erfindungspatent erlischt: 1) durch den Ablauf der Zeit, für welche es ertheilt ist; 2) durch die Verzichtleistung des

Berechtigten; 3) wenn der Patent-Inhaber 2 Jahre nach der Patent-Ertheilung den Gegenstand derselben im Inlande noch nicht in Ausübung gesetzt, oder den bereits angefangenen Betrieb 2 Jahre lang unterbrochen hat, ohne in dem einen oder dem andern Falle genügende Verhinderungsgründe nachzuweisen; 4) wenn der Betrieb des patentisirten Gewerbes aus dem Lande gezogen, und 5) wenn die Bereitung, für welche das Patent ertheilt worden ist, oder die hierbei anzuwendenden Mittel sich als unvereinbar mit den Gesetzen zeigen." Art. 158: „Das Einführungspatent erlischt: 1) Aus denselben Gründen wie das Erfindungspatent. 2) Wenn das Patent oder eines der Patente, unter deren Schutz die Erfindung im Auslande zur Zeit der Ertheilung des diesseitigen Einführungspatents gestellt war, außer Wirkung getreten ist."

Oesterreich. § 29 des Gesetzes von 1852: „Die Privilegien verlieren ihre Gültigkeit: 1) Durch Nullitäts- oder Nichtigkeits-Erklärung (Cassirung, Aufhebung oder Erkenntniß.) a. Eine solche Nullitäts-Erklärung kann eintreten, wenn es sich herausstellt, daß die gesetzlichen Erfordernisse zu einem ausschließenden Privilegium nicht vorhanden sind; insbesondere aa. wenn es sich zeigt, daß die Beschreibung des Privilegiums mangelhaft und insbesondere nicht mit den im § 12 c—f vorgezeichneten Erfordernissen (siehe Frage 35) versehen, und daher ungenügend sei; bb. wenn Jemand gesetzmäßig erweiset, daß die privilegirte Entdeckung ꝛc. schon vor dem Tage und der Stunde des ausgefertigten amtlichen Certificats die Eigenschaft der Neuheit im Inlande nach den Bestimmungen des § 1 (s. Frage 9) nicht mehr hatte, oder, daß die privilegirte Entdeckung ꝛc. aus dem Auslande eingeführt, und das inländische Privilegium hierauf nicht dem Inhaber des auf den nämlichen Gegenstand früher erwirkten ausländischen Privilegiums oder dessen rechtsmäßigen Cessionarien (Frage 5) ertheilt wurde; cc. wenn der Eigenthümer eines in Kraft bestehenden Privilegiums nachweiset, daß die später privilegirte Entdeckung ꝛc. mit seiner eigenen, früher ordnungsmäßig angezeigten und privilegirten Entdeckung ꝛc. identisch sei. b. Wenn eine Verpflichtung, welche die Gültigkeit des Privilegiums bedingt, nicht erfüllt wird. c. Wenn es mit öffentlichen Rücksichten in Widerstreit tritt. (Frage 25, § 19.) 2) Durch Erlöschung. Eine solche tritt ein: a. wenn der Privilegirte nicht längstens binnen einem Jahre, vom Tage der Ausfertigung der Privilegiums-Urkunde an gerechnet, seine Entdeckung ꝛc. im Inlande auszuüben angefangen, oder wenn er diese Ausübung durch volle 2 Jahre gänzlich unterbrochen hat, dann b. wenn die ursprüngliche oder nachträglich verlängerte Dauer des Privilegiums abgelaufen ist; c. wenn das Privilegium freiwillig zurückgelegt wird. Es versteht sich von selbst, daß diese Arten, wodurch die Gültigkeit eines Privilegiums aufhört oder erlischt, für Jedermann, der ein Privilegium später an sich bringt, eben so wie für den ursprünglich Privilegirten gelten."

Großbritannien. Ueberhaupt erlischt es mit Ablauf der Patentzeit; es kann aber auch erlöschen: 1) wenn der Patent-Inhaber seinen Verbindlichkeiten gegen die Krone durch Bezahlung der im dritten und siebenten Jahre fälligen Taxen nicht nachkommt; 2) wenn das Patent unrechtmäßig erworben ist; 3) wenn etwaige Besitzwechsel nicht angezeigt worden sind, noch auf ordnungsmäßigem Wege stattgefunden haben, und 4) wenn die Erfindung sich später als bereits anderweitig veröffentlicht und ausgeführt herausstellt.

Frankreich. 1) Wenn der patentirte Gegenstand nicht neu ist. 2) Wenn er nicht patentfähig war. (Frage 15.) 3) Wenn der Titel des Patents betrügerischer Weise einen andern als den eigentlichen Gegenstand der Erfindung bezeichnet. 4) Wenn die Erfindung nicht hinlänglich oder nicht richtig beschrieben worden ist. 6) Wenn das Patent den Bestimmungen des § 18 des Gesetzes von 1844 (siehe Frage 6) zuwider erlangt worden. 7) Wenn die jährlichen Tax-Abzahlungen nicht richtig innegehalten werden. 8) Wenn die Erfindung nicht binnen 2 Jahren ausgeführt oder die Anwendung 2 Jahre lang unterbrochen wird. 9) Wenn der Patent-Inhaber Gegenstände, auf die er in Frankreich einen Patentschutz erhalten hat, im Auslande anfertigt und nach Frankreich eingeführt.

Anmerk. So sind auch alle Certificate über Zusätze, Verbesserungen und Abänderungen einer patentirten Erfindung, wenn diese Zusätze ꝛc. nicht auf ihr ursprüngliches Patent Bezug haben, nichtig und ohne Wirkung. (§§ 30 und 32 des Gesetzes von 1844.)

Holland. Wenn der patentirte Gegenstand 1) nicht neu, 2) nicht binnen 2 Jahren zur Ausführung gekommen, 3) im Auslande wiederum patentirt ist, 4) die öffentliche Ruhe und Sicherheit stört, und 5) wenn seine Beschreibung aus böser Absicht nicht erschöpfend und getreu gewesen. (Art. 8 des Gesetzes von 1817.)

Belgien. 1) Wenn die (Frage 30) festgesetzte Taxe nicht in dem Verfallmonate erlegt wird. 2) Wenn das Patent nicht innerhalb eines Jahres, nachdem der patentirte Gegenstand im Auslande in's Werk gesetzt worden ist, resp. der etwa bewilligten Verlängerungsfrist in Belgien zur Ausführung gebracht worden ist. 3) Wenn der patentirte, im Auslande in's Werk gesetzte Gegenstand, nach der einmal begonnenen Ausführung ein Jahr lang in Belgien unbenutzt gelassen wird, ohne daß der Patent-Inhaber wichtige Verhinderungsgründe anzuführen weiß. 4) Wenn nachgewiesen werden kann, daß der patentirte Gegenstand in dem Reiche zu einem commerciellen Zwecke vor dem legalen Datum der Erfindung, Einführung oder Verbesserung von einem Dritten in Anwendung gebracht, in's Werk gesetzt oder ausgebeutet worden ist. 5) Wenn der Patent-Inhaber in der, seinem Gesuche beigegebenen Beschreibung mit Absicht unterlassen hat, einen Theil seines Geheimnisses zu erwähnen oder dasselbe in ungenauer Weise explicirt. 6) Wenn nachgewiesen wird, daß die vollständige Beschreibung und die genauen Zeichnungen des patentirten Gegenstandes vor dem Datum der Gesuchseinreichung in einem gedruckten und veröffentlichten Werke oder Sammlung aufgezeichnet stehen, oder — was die Einführungspatente betrifft, — daß diese Veröffentlichung nicht ausschließlich durch gesetzliche Verfügung geschehen sei. 7) Ein Erfindungspatent wird von den Tribunalen in dem Falle für nichtig erklärt, wo der Gegenstand, für den es bewilligt worden ist, zuvor schon in Belgien oder dem Auslande patentirt gewesen ist. — Im letzteren Falle jedoch, wenn der Gegenstand des belgischen Patentes im Auslande **noch** patentirt ist, kann das Erfindungspatent zu einem Einführungs-Patent umgewandelt werden. — Diese Dispositionen finden auch — betreffenden Falles — Anwendung auf die Verbesserungspatente. — (Art. 22, 23, 24 und 25 des Gesetzes vom 24. Mai 1854.)

Rußland. Wenn die Erfindung nicht neu, nicht rechtlich erworben, unzulänglich oder fälschlich beschrieben ist, oder wenn bei der Ausführung derselben wesentliche Veränderungen oder Vervollkommnungen vorgenommen worden sind, ohne die der vorliegende Zweck nicht zu erreichen war, wenn die Erfindung überhaupt nicht mit dem wirklichen Betriebe übereinstimmt, und endlich, wenn sie nicht innerhalb des ersten Viertels ihrer Gültigkeitsdauer zur Ausführung gekommen ist. (§ 148 des Zus. von 1833.)

Spanien. 1) Wenn die Patent-Urkunde nicht binnen 3 Monaten nach Einreichung des Patentgesuchs vom Bittsteller in Empfang genommen wird. 2) Wenn die Erfindung nicht innerhalb eines Jahres und eines Tages zur Ausführung gekommen, oder in derselben länger als ein Jahr und einen Tag hindurch unterbrochen worden ist. 3) Wenn die Erfindung als nicht neu (Frage 9) oder als nicht dem Patent-Inhaber rechtmäßig angehörend sich herausstellt. (Art. 21 des Gesetzes von 1826.)

Portugal. 1) Wenn der patentirte Gegenstand nicht innerhalb der ersten Hälfte der Patentdauer in's Werk gesetzt worden. 2) Wenn das Patent durch einen richterlichen Spruch für nichtig erkannt wird. (Art. 22.) — Anderweitige Bestimmungen fehlen. — Noch ist zu bemerken, daß bei Klagen auf Erlöschung eines Patents jede Klage als verjährt betrachtet wird, sobald der Angeklagte sein Privilegium schon die Hälfte der ihm bewilligten Gültigkeitsdauer hindurch ausgeübt hat; ist aber seine Erfindung der allgemeinen Wohlfahrt schädlich, so wird er in jedem Falle bestraft, und zwar mit Gefängniß- und Geldstrafe, je nach dem verursachten Schaden, und mit Confiscation der gemeinschädlichen Gegenstände;

liegt aber keine böse Absicht seinerseits vor, so beschränkt sich die Strafe auf Geldbuße und Confiscation. (Art. 23.)

Schweden. 1) Wenn die Erfindung nicht innerhalb zweier Monate drei Mal öffentlich als patentirt und in ausführlicher Beschreibung verkündet wird. (Art. 10.) 2) Wenn sie nicht binnen 2 Jahren zur Ausführung gekommen oder in dieser über ein Jahr hinaus unterbrochen worden ist. (Art. 16.) 3) Wenn der Patentirte ein Ausländer ist und er sich nicht binnen einem Jahre in Schweden niederläßt. (Art. 5.) 4) Wenn Cessionen des Patents nicht dem Handels-Collegium gemeldet werden. (Art. 18.)

Vereinigte Staaten von Nord-Amerika. Wenn der patentirte Gegenstand ungetreu beschrieben, wenn er nicht neu, nicht rechtlich erworben, und nicht binnen 18 Monaten, nachdem ihm ein Patentschutz zu Theil geworden, zur Ausführung gebracht worden ist. (Sect. XV. des Gesetzes von 1836.)

Sardinien. 1) Wenn der patentirte Gegenstand mit der Zeit schlechter fabricirt wird. (Art. 11 des Gesetzes von 1826.) 2) Wenn das Patent nicht binnen 6 Monaten, vom Datum der Ueberreichung des Patentgesuches an, zur Einregistrirung vorgezeigt, und wenn die patentirte Erfindung nicht binnen der in der Patent-Urkunde vermerkten Frist ausgeführt wird. (Art. 1 des Gesetzes von 1829.) 3) Wenn die Patentrechte cedirt werden und dazu die Königl. Bestätigung nicht eingeholt wird. (Art. 17 des Gesetzes von 1826.) Vergl. Frage 14. Das Consulat von Turin und die Consulate und Handelstribunale derjenigen Gerichtsbarkeit, unter die ein Patent gehört, geben von Zeit zu Zeit dem Staats-Secretair des Innern Kunde davon, ob die Patentirten den ihnen auferlegten Verbindlichkeiten Genüge leisten, ansonst ihr Privilegium für nichtig erklärt wird. (Art. 12 des Gesetzes von 1826.)

Kirchenstaat. 1) Wenn das Privilegium die öffentliche Sicherheit, Gesundheit und Wohlfahrt gefährdet. 2) Wenn der Gegenstand des Privilegiums nicht neu, oder in seiner Beschreibung unrichtig oder unvollständig bezeichnet worden. 3) Wenn er nicht binnen 1 Jahre in's Werk gesetzt, oder die begonnene Ausführung länger als 1 Jahr ausgesetzt wird. 4) „Wenn vom festgesetzten Termine an 1 Monat verstreicht, ohne daß die Taxen bezahlt wurden.“ 5) „Wenn aus den durch die Local-Behörden vorschriftsmäßig und unter den gehörigen Vorschriften alljährlich einzusammelnden, und alsdann an Uns zu überreichenden Mustern erhellen sollte, daß der patentirte ökonomische oder Manufactur-Gegenstand schlechter geworden sei.“ (§ 16 des Edicts von 1833.)

Drittes Kapitel.

Patent-Abgaben-System.

Frage XXX. Welche Kosten hat der Erfinder zur Erlangung des Patentes zu tragen?

Preußen. „Außer den gewöhnlichen tarifmäßigen Stempel- und Sportuln-Kosten soll zur Belebung des Kunstfleißes keine besondere Patentsteuer bezahlt werden, wogegen es sich von selbst versteht, daß der Patentirte die gesetzmäßige Gewerbesteuer, gleich allen übrigen Gewerbetreibenden entrichten muß.“ (S. § 7 d. Publ.) „Zum Patente, so wie zum Notificatorium werden zu jedem 15 Sgr. Stempel verbraucht. Andere Kosten werden nicht liquidirt.“ (S. Erläut. zu § 7 d. Publ.)

Baiern. „Die Privilegientaxe wird für jedes der ersten 5 Jahre der ganzen Dauer der Ausschließungszeit auf 5 Fl., und für jedes der nachfolgenden 5 Jahre bis zum 10.

einschließlich auf 10 Fl. festgesetzt. Es sind sonach zu entrichten für ein Privilegium auf 1 Jahr 5, auf 2 Jahr 10, auf 3 Jahr 15, auf 4 Jahr 20, auf 5 Jahr 25, auf 6 Jahr 35, auf 7 Jahr 45, auf 8 Jahr 55, auf 9 Jahr 65, auf 10 Jahr 75 Fl. Vom zehnten Jahre an steigt die Taxe in nachstehender Progression: für ein Privilegium von 11 Jahren beträgt die Taxe 95, von 12 Jahren 125, von 13 Jahren 165, von 14 Jahren 215, von 15 Jahren 275 Fl. (S. § 19 des Gesetzes von 1842.) „Wenn ein ursprünglich auf eine kürzere Dauer ertheiltes Privilegium verlängert wird, so ist zwar nur die Taxe für die Verlängerungszeit zu entrichten, diese jedoch nach den stufenweise steigenden höheren Ansätzen der späteren Jahre zu bemessen." (S. § 20 des Gesetzes von 1842.)

Sachsen. „Die Kosten in den auf Ertheilung und Verlängerung von Erfindungs-Patenten bezüglichen Angelegenheiten werden bei dem Ministerium des Innern nach folgenden Sätzen erhoben: 1) Sofort bei Einreichung eines Patentgesuchs zu zahlen:

Verlag für die technische Begutachtung	5 Thlr. — Ngr.
An Kanzleisporteln, Mundum u. s. w. im Ganzen	2 Thlr. 15 Ngr.
Im Ganzen . .	7 Thlr. 15 Ngr.

2) Bei Ertheilung eines Patents auf 5 Jahre:

Stempelsteuer	5 Thlr. — Ngr.
Dermalen Stempelsteuer-Zuschlag	2 Thlr. 15 Ngr.
Taxe	15 Thlr. — Ngr.
Im Ganzen . .	22 Thlr. 15 Ngr.

3) Bei Einreichung des Gesuchs um Verlängerung des Patents auf weitere 5 Jahre:

Stempelsteuer	5 Thlr. — Ngr.
Dermalen Zuschlag	2 Thlr. 15 Ngr.
An Kanzleisporteln, Mundum u. s. w	2 Thlr. 15 Ngr.
Taxe	40 Thlr. — Ngr.
Im Ganzen . .	50 Thlr. — Ngr.

Anmerk. Bei Einreichung eines Gesuchs um Verlängerung der Ausführungsfrist ist zu zahlen:

Stempelsteuer	1 Thlr. — Ngr.
Dermalen Zuschlag	— Thlr. 15 Ngr.
An Kanzleisporteln, Mundum u. s. w.	2 Thlr. 15 Ngr.
Im Ganzen . .	4 Thlr. — Ngr.

Für Zwischenverfügungen, an deren Veranlassung der Patentirte Schuld hat, wird besonders — nach den wegen des Liquidirens in Verwaltungssachen bestehenden Grundsätzen — liquidirt. — Zu allen Eingaben in Patentsachen sind Stempelbogen zu verwenden. (S. § 21 und die Beilage des Gesetzes von 1853.)

Dänemark. Ein Patent, auf den Namen nur einer Person lautend, ist mit 17 dänischen Reichsbankthalern (12 Thlr. 23 Gr. Pr. Cour.) auf die Namen zweier oder mehrerer Interessenten mit dem doppelten Betrage zu bezahlen, ohne Rücksicht auf die Zeitlänge. Irgend eine andere Gebühr findet nicht statt.

Königreich beider Sicilien. Von Kosten Behufs Erlangung eines Patents ist in dem Gesetze nirgends die Rede.

Hannover. § 279 d. G. O. von 1847 sagt kurz: „Die Kosten der Patent-Ertheilung fallen dem Patent-Inhaber zur Last", ohne den Betrag zu bestimmen; doch bestehen sie, dem äußeren Vernehmen nach nur in Ausfertigungsgebühren.

Paraguay. Ueber Kosten, die dem Patentirten zur Last fielen, spricht sich das Gesetz nirgends aus.

Württemberg. Für das Patent ist eine jährliche Steuer von 5 bis 20 Gulden zu entrichten. (Art. 148 der A. G. O. von 1836.)

Oesterreich. § 11 des Ges. v. 1852: „Die Privilegiumstaxe wird nach der Dauer des Privilegiums bemessen. . . . . Sie beträgt für die ersten 5 Privilegiumsjahre 100 Fl., für die nächstfolgenden 5 Jahre 200 Fl. und für die letzten 5 Jahre 400 Fl., wovon auf jedes Jahr einzeln, und zwar auf jedes der ersten 5 Jahre 20 Fl., mithin auf diese 5 zusammen obige 100 Fl., auf das 6. Jahr 30, auf das 7. Jahr 35, auf das 8. Jahr 40, auf das 9. Jahr 45, auf das 10. Jahr 50, auf das 11. Jahr 60, auf das 12. Jahr 70, auf das 13. Jahr 80, auf das 14. Jahr 90, auf das 15. Jahr 100 Fl., folglich auf alle 15 Jahre, als die gestattbare längste Dauerzeit 700 Fl. entfallen."

Großbritannien. A. An Taxen: 1) Bei Ueberreichung des Patentgesuches 5 £ 2) Bei Kundgebung der Absicht, daß er zur Patentnahme schreiten wolle, 5 £. 3) Für Siegelung des Patentes 5 £. 4) Bei Uebergabe seiner Beschreibung 5 £. 5) Vor oder bei Ablauf des 3. Jahres 40 £. 6) Vor oder bei Ablauf des 7. Jahres 80 £. B. An Stempelgebühren: 7) Für das warrant (d. h. die Bescheinigung des Staatsbeamten, daß das Patentgesuch zulässig sei) 5 £. 8) Für die Bescheinigung der Tax-Entrichtung des 3. Jahres 10 £. 9) Für die Bescheinigung der Tax-Entrichtung des 7. Jahres 20 £. 10) Für einen provisorischen Schutz von 6 Monaten (auf die Zeit von Einreichung des Patentgesuchs bis zur Ausfertigung der Patent-Urkunde) 5 £.

Anmerkungen. Außerdem sind zu zahlen: 11) Im Falle eine Opposition gegen die Patentverleihung stattfindet, 4 £. 12) Für jede gerichtliche Nachforschung in den deponirten Patentstücken 1 Sh. 13) Für Einregistrirung einer Cession oder einer Benutzungs-Erlaubniß (licence) 5 Sh. 14) Für das Certificat der geschehenen Cession oder Lizenz 5 Sh. 15) Bei Ueberreichung eines Gesuchs wegen Partial-Verzichtleistung auf die patentirte Erfindung (disclaimer) 5 £. 16) Für den Termin der mündlichen Eröffnung des disclaimer vor Gericht 3 £ 5 Sh. 17) Für das gerichtliche fiat (d. h. Bewilligung des disclaimers) 3 £ 15 Sh. 6 P. 18) Für ein Caveat gegen ein disclaimer 2 £. (S. Tabelle der Patentkosten zum Gesetz von 1852.)

Frankreich. A. An Taxen: Für ein Patent 1) auf 5 Jahre 500, 2) auf 10 Jahre 1000, 3) auf 15 Jahre 1500 Francs (pro Jahr also 100 Francs). (§ 4 des Gesetzes v. 1844). — B. An Gebühren: 1) Für Ausfertigung einer Bescheinigung über das erfolgte Einreichen des Patentgesuchs: die Stempelkosten. (§ 7.) 2) Für jede wiederholte Ausfertigung des Patentes 25 Fr. (also die erste Ausfertigung kostenfrei). — (§ 11.)

Holland. Für ein Privilegium von 1) 5 Jahren 150 Fl., 2) 10 Jahren 300 oder 400 Fl. (nach Wichtigkeit des patentirten Gegenstandes), 3) von 15 Jahren 600 — 750 Fl. nach demselben Maaßstabe.

Anmerk. Bei Uebertragung oder Vererbung seines Patentes sind 9 Fl. zu zahlen. (Art. 16 d. Regl.)

Belgien. Für jedes Patent ist eine jährliche und progressive Taxe in folgender Weise zu zahlen: das erste Jahr 10 Francs, das zweite Jahr 20 Francs, das dritte Jahr 30 Francs und so fort bis zum zwanzigsten Jahre, wo die Taxe 200 Frcs. beträgt. (Art. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1854.) Die erste Ausfertigung der Patente geschieht kostenfrei. Jede spätere Ausfertigung, welche von dem Patentirten oder seinen Rechts-Inhabern verlangt wird, ist mit gewissen Kosten verknüpft. (Art. 15 des Ausführungs-Reglements.)

Rußland. Der Erfinder hat außer den Steuern für sein Privilegium keine weiteren Gebühren zu erlegen. Diese Steuern betragen: a) auf eigene Entdeckungen, Erfindungen oder Vervollkommnungen: auf 3 Jahr 90, auf 5 Jahr 150, auf 10 Jahr 450 Rubel Silber; b) auf ausländische Einrichtungen: auf 1 Jahr 60, auf 2 Jahr 120, auf 3 Jahr 180, auf 4 Jahr 240, auf 5 Jahr 300, auf 6 Jahr 360 Rubel Silber. (§ 136 d. Zus. von 1833.)

Spanien. Für ein Privilegium auf 5 Jahre 1000 Realen (72 Thlr.), auf 10 Jahre 5000, auf 15 Jahre 6000 R. Für Einführungs-Patente 3000 R. An Kosten für die Ausfertigung des Patentes 80 R. (Art. 11 des Gesetzes v. 1826.)

Portugal. An Taxen: Für jedes Jahr 3200 Reis (6 Thlr. 1¼ Sgr.) An Kosten für die Ausfertigung des Patentes Nichts. (Art. 15.)

Schweden. Ueber Patenttaxen und Kosten fehlen im Gesetze alle Bestimmungen. Es ist also anzunehmen, daß das Patent gratis ertheilt wird.

Vereinigte Staaten von Nord-Amerika. 1. Für Ertheilung eines Patentes: a) an einen Inländer oder einen solchen Ausländer, der sich ein Jahr hindurch in den Vereins-Staaten aufgehalten und eidlich erklärt hat, dort Bürger werden zu wollen, 30 Doll.; b) an einen großbritannischen Unterthan 500 Doll.; c) an jeden andern Ausländer 300 Doll. (Sect. IX. des Gesetzes vom 4. Juli 1836.)

Anmerk. Für Patente als Musterschutz ist die Hälfte obiger Summen, mit Einhaltung derselben Unterschiede, zu entrichten. (Sect. III. des Gesetzes v. 29. August 1842.)

Sardinien. Von Patenttaxen und Gebühren verlautet im Gesetz Nichts.

Kirchenstaat. 1) Für den Patentschutz auf eine überall unbekannte und neue Erfindung oder Verbesserung pro Jahr 10 Thlr. 2) Für im Auslande bekannte Erfindungen (also für Einführungs-Patente) pro Jahr 15 Thlr. (§ 19 des Edictes von 1833.) 3) Für jedes Jahr einer etwaigen Verlängerung der Patentdauer ⅓ mehr, als obige Taxen, also pro Jahr 13⅓ Thlr., resp. 20 Thlr. (§ 20 des Gesetzes v. 1833.)

Frage XXXI. Sind besondere Gebühren für die Verbesserungs-Patente zu entrichten?

Preußen. Nur die Stempelgebühren.

Baiern. Ja, gleich wie für Erfindungs-Patente. (S. vorige Frage.)

Sachsen. Es sind hiefür die in voriger Frage sub Nr. 1 und 2 erwähnten Kosten zu zahlen.

Dänemark. Da in der Praxis bei Cessionen ein neues Patent genommen werden muß, so wird dies auch bei Verbesserungen der Fall sein, und es wären alsdann die für Patente überhaupt bestimmten Taxen (Frage 30) zu entrichten.

Königreich beider Sicilien. S. Frage 30.

Hannover. Sie unterliegen denselben Bestimmungen wie die Erfindungs-Patente.

Paraguay. S. Frage 30.

Württemberg. Ein Verbesserungs-Patent unterliegt denselben Taxbestimmungen wie ein Erfindungs-Patent.

Oesterreich. Ja, da auf Verbesserungen besondere Patente ertheilt werden. (§ 11 des Gesetzes v. 1852.)

Großbritannien. Verbesserungs-Patente werden wie Erfindungs-Patente behandelt. Hinsichtlich der für Verbesserung eines Patentes durch Partial-Verzichtleistung (disclaimer) zu entrichtenden Gebühren siehe Frage 30, Nros. 15, 16 u. 17.

Frankreich. Für Verbesserungen, die ein Patentinhaber an dem Gegenstande seines Patentes anbringt, kann er ein Zusatz-Certificat verlangen, welches nur 25 Frs. kostet, und wodurch diese Verbesserungen dem ursprünglichen Patente einverleibt werden und der Schutz der ersteren natürlich mit letzterem erlischt. Jeder Andere, der ein Verbesserungspatent erlangt, hat dafür dieselben Gebühren, wie für ein Erfindungspatent zu entrichten. Ebenso kann ein Patentinhaber, wenn vielleicht sein ursprüngliches Patent nur noch kurze Zeit zu laufen hat und die Verbesserung erheblich genug ist, ein neues Patent beantragen, welches natürlich allen auf die Erfindungspatente bezüglichen Bestimmungen (also auch denselben Taxen) unterliegt. (Vergl. Frage 6.)

Holland. Für besondere Verbesserungspatente sind auch besondere, den Taxen für Erfindungspatente gleiche Gebühren zu zahlen.

Belgien. Für Verbesserungspatente werden keine Taxen gefordert, wenn sie dem Inhaber des Hauptpatentes ausgestellt werden. (Art. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1854.)

Rußland. Die Gebühren für Verbesserungspatente sind denen der Erfindungspatente gleich. (S. Frage 30.)

Spanien. Ja, wie für Erfindungsprivilegien.

Portugal. Dies ist im Gesetze nicht angegeben.

Schweden. S. Frage 30.

Vereinigte Staaten von Nord-Amerika. Auf Zusätze und Verbesserungen an einer bereits patentirten Erfindung kann der Patentinhaber sich entweder ein neues, besonderes Patent auf 14 Jahre ausstellen, oder die Verbesserung sich in das Urpatent eintragen lassen, wodurch der Schutz dieser Verbesserung aber mit dem Urpatent erlischt. Im erstern Falle zahlt er 30 Doll., im letztern 15 Doll. (Sect. XIII. des Gesetzes von 1836.)

Sardinien. S. Frage 30.

Kirchenstaat. Für jede Verbesserung, sie sei von einem Patentinhaber an dem Gegenstande seines Patentes, oder von einem Anderen an irgend einer Erfindung gemacht worden, ist ein besonderes Patent zu entnehmen; es gelten alsdann die in Frage 30 angegebenen Taxbestimmungen.

Frage XXXII. Ist die Bezahlung der Taxen oder Gebühren eine einmalige, pränumerando zu erlegende, oder ist sie eine periodische (mit Annuitäten)?

Preußen. In Preußen werden keine Patenttaxen erlegt.

Baiern. § 16 des Gesetzes von 1842 besagt: „Die Aushändigung der ausgefertigten Urkunde erfolgt nur gegen Erlegung der ganzen Privilegientaxe.

Sachsen. Diese Reihenfolge der Bezahlung der verschiedenen Taxen und Gebühren ist schon in Frage 30 beantwortet worden.

Dänemark. Wahrscheinlich ja, da die Taxen sehr unbedeutend sind.

Königreich beider Sicilien. Siehe Frage 30.

Hannover. Ueber Patentkosten überhaupt bestimmt § 279 d. G. O. v. 1847, daß keine Taxen, sondern nur Ausfertigungs-Gebühren für ein Patent zu entrichten sind.

Paraguay. S. Frage 30.

Württemberg. Art. 148 d. A. G. O. v. 1836: „Die Patentabgabe wird „erstmals bei der Aushändigung des Patentes, und sodann je mit dem Anfange eines neuen Patentjahres" entrichtet. Die vor dem Ablaufe der bewilligten Patentdauer eintretende Entkräftung des Patentes befreit den Inhaber von der Bezahlung der im Zeitpunkte derselben noch nicht verfallenen Jahresabgaben." Auf Verlängerung eines ursprünglich auf weniger als 10 Jahre ertheilten Patentes bis zu dieser Zeitdauer werden (laut Art. 149) gleichfalls 5 bis 20 Gulden jährlich bezahlt.

Oesterreich. § 11 des Gesetzes v. 1852: „Die entfallende Taxe muß für die gesammte Anzahl Jahre, für welche das Privilegium angesucht wird, auf Einmal erlegt, oder der geschehene Erlag ausgewiesen werden, widrigenfalls das Gesuch alsogleich zurückgestellt wird, ohne es zur Amtshandlung zu nehmen." Gleichfalls muß bei Verlängerungen die volle Taxe für die angesprochene Verlängerungszeit pränumerando erlegt werden (laut § 27).

Großbritannien. Die Zahlung der Patenttaxen und Stempelgebühren ist eine periodische und progressive, indem bei Erlangung des Patentes 25 £ erlegt werden, desgleichen bei oder vor Ablauf des dritten Jahres 50 £, und endlich bei oder vor Ablauf des siebenten Jahres 100 £. (S. Frage 30.)

Frankreich. Bei Einreichung des Patentgesuchs muß ein Empfangschein des Ge-

neral-Steuer-Einnehmers über die erste Annuität von 100 Francs beigebracht werden. Die anderen fälligen Taxen können in jährlichen Raten (Annuitäten) entrichtet werden, den Fall ausgenommen, wo eine Cession des Patents (Frage 23) stattfindet; alsdann müssen alle noch fälligen Taxen auf einmal vorausbezahlt werden. (§ 4 des Gesetzes von 1844.)

Holland. Die Patenttaxe ist mit einem Male, und zwar bis spätestens 3 Monate nach Ausfertigung der Patenturkunde zu erlegen, wogegen erst das Patent ausgehändigt wird. Im Unterlassungsfalle wird das Patent gänzlich zurückgenommen. (Verordn. vom 1. August 1827.)

Belgien. Für jedes Patent wird eine jährliche und progressive Taxe, und zwar praenumerando, gezahlt. (Art. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1854.)

Rußland. Die Privilegiumssteuer ist sofort bei Einreichung des Patentgesuchs und auf ein Mal zu entrichten. (§ 126 d. Zus. von 1833.)

Spanien. Art. 11 des Gesetzes von 1826: Vor Aushändigung der Patenturkunde müssen die Parteien eine Quittung aufzeigen, daß sie die für das Patent zu entrichtende Summe (Frage 30) an das Conservatorium der Künste gezahlt haben.

Portugal. Eine einmalige, bei der Gesuchs-Einreichung zu zahlende (Art. 8).

Schweden. S. Frage 30.

Vereinigte Staaten von Nord-Amerika. Die Patenttaxe ist vor Einreichung des Patentgesuchs an den Staatsschatz der Vereins-Staaten, oder an das Patentamt, oder an irgend eine der Depositenbanken auf einmal zu erlegen. (Sect. IX. des Gesetzes von 1836.)

Anmerk. Laut Sect. I. des Gesetzes von 1842 sind Patenttaxen nur an das Patentamt zu zahlen, und der Schatzmeister des Staatsschatzes hat alle solche, bisher an ihn eingegangene Summen dem Patentcommissär auszuliefern.

Sardinien. S. Frage 30.

Kirchenstaat. Eine zweimalige, in gleichen Raten zu erlegende: die erste Hälfte der Taxe ist bei Empfangnahme der Patenturkunde, die andere im ersten Monate der zweiten Hälfte der bewilligten Patentdauer zu leisten. (§ 21 des Edicts von 1833.)

Frage XXXIII. Sind schon eingezahlte Taxen und Gebühren, falls das Patent erlischt oder für ungültig erklärt wird, unter allen Umständen als dem Fiscus verfallen zu betrachten?

Preußen. Da hier nur Gebühren, aber keine Taxen zu zahlen sind, so findet keine Rückzahlung derselben Statt.

Baiern. Darüber ist Nichts bestimmt.

Sachsen. „Kann die beantragte Verlängerung der Ausführungsfrist nicht gewährt werden, so erhält der Antragsteller die eingesendete Summe nach Abzug der für die Bescheidung zu erhebenden Kosten restituirt.“ (S. § 9 des Gesetzes v. 1853.) Andere Bestimmungen über eine solche Rückzahlung finden sich nicht vor.

Dänemark. Darüber ist Nichts in der Praxis bestimmt.

Königreich beider Sicilien. Siehe Frage 30.

Hannover. Die Gebühren werden nicht zurück erstattet.

Paraguay. Siehe Frage 30.

Württemberg. Das Gesetz schweigt darüber.

Oesterreich. § 11 des Gesetzes v. 1852: „Eine Zurückstellung der erlegten Taxe findet nach Gewährung des dieser Taxe unterliegenden Ansuchens nur in dem Falle Statt, wenn das Privilegium aus einer nach dessen Ertheilung eintretenden öffentlichen Rücksicht annullirt wird, und zwar nur im Verhältnisse zu der noch nicht abgelaufenen Privilegiumsdauer.“

Großbritannien. Im Gesetze ist darüber Nichts erwähnt.

Frankreich. Wird ein Patentgesuch zurückgewiesen, weil es die vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet hat, so erhält der Bittsteller von der erlegten Anzahlung per 100 Fr. die Hälfte zurück; wiederholt er binnen 3 Monaten, vom Tage seiner Zurückweisung an, sein Gesuch, so wird die dem Fiskus verfallene Hälfte der angezahlten 100 Fr. dem Bittsteller bei der neuen Anzahlung wieder zu Gute kommen. (§ 12 des Gesetzes von 1844.) Wenn ein Patentgesuch zurückgewiesen wird, weil die zu Grunde liegende Erfindung ꝛc. gemäß dem § 3 des Gesetzes von 1844 (s. Frage 15) nicht patentfähig ist, so erhält der Bittsteller die eingezahlte Taxe ganz zurück (§ 13).

Holland. Eingezahlte Patenttaxen werden nur in dem Falle zurückerstattet, daß ein Patent deswegen ungültig wurde, weil es seiner Natur oder Anwendung nach mit der öffentlichen Ruhe und Sicherheit in Widerspruch stand. (Art. 17 des Reglements.)

Belgien. Die eingezahlte Taxe wird in keinem Fall zurückerstattet. (Art. 3 des Gesetzes vom 24. Mai 1854.)

Rußland. Die eingezahlten Gebühren verfallen alsdann ganz und gar dem Fiskus, selbst wenn der patentirte Gegenstand gar nicht zur Ausübung gekommen ist (§ 137 d. Zus. von 1833). Wird ein Patentgesuch zurückgewiesen, so erhält der Bittsteller die ganze erlegte Taxe zurück. (§ 132 d. Zus. von 1833.)

Spanien. Darüber schweigt das Gesetz.

Portugal. Es fehlen darüber gesetzliche Bestimmungen.

Schweden. S. Frage 30.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Wenn ein Patentgesuch wegen Mangel an Neuheit des zu patentirenden Gegenstandes einmal zurückgewiesen und nicht mehr erneuert wird, so erhält der Bittsteller ⅞ von der eingezahlten Taxe zurück (Sect. VII. des Gesetzes von 1836). Wird das Gesuch aber nochmals erneuert und erst nach dem zweiten abschlägigen Bescheide zurückgenommen, so sind doch die erlegten Taxen dem Fiskus verfallen. Ebenso wenig werden die für Caveat's, Verbesserungen und Zusätze, oder für wiederholte Patent-Ausfertigungen erlegten Gelder zurückerstattet. (Information etc.)

Sardinien. S. Frage 30.

Kirchenstaat. Ja, da das Gesetz nirgends von einer Rückzahlung erlegter Taxen spricht.

Frage XXXIV. Sind die Patentkosten für Inländer wie für Ausländer gleich?

Preußen. Sie sind ganz gleich für Inländer, für Unterthanen eines andern Zollvereinsstaats, welche das Patent selbst nehmen, und für andere Ausländer, welche es auf den Namen eines Inländers erhalten.

Baiern. Ist bei Bestimmung der Privilegientaxe nicht erwähnt worden.

Sachsen und **Dänemark.** Ja.

Königreich beider Sicilien. S. Frage 30.

Hannover. Ja.

Paraguay. S. Frage 30.

Württemberg. Dies ist bei Bestimmung der Privilegientaxe nicht erwähnt worden.

Oesterreich. Laut § 11 des Gesetzes von 1852 besteht die Privilegiumstaxe „in gleicher Größe, das Privilegium mag von einem Ausländer oder Inländer angesucht werden."

Großbritannien. Ja.

Frankreich. Ja, ganz gleich (laut § 28 des Gesetzes von 1844).

Holland und **Belgien.** Dies ist im Gesetz, welches sich überhaupt über die Patentfähigkeit des Ausländers nicht definitiv ausspricht, nicht erwähnt worden.

Rußland, Spanien und Portugal. Ja.

Schweden. Siehe Frage 30.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Ausländer, welche sich 1 Jahr hindurch in den Vereinsstaaten aufgehalten und sich eidlich verpflichtet haben, Bürger daselbst werden zu wollen, zahlen so viel als ein Inländer. Alle übrigen Ausländer haben bei Weitem mehr zu zahlen, und zwar die Unterthanen des Königs von Großbritannien 16⅔ mal, andere Ausländer 10mal soviel als ein Inländer (siehe Frage 30).

Sardinien. Siehe Frage 30.

Kirchenstaat. Ja.

Viertes Kapitel.

Wie erlangt man das Patent?

Frage XXXV. Welche Schritte hat der Erfinder zur Erlangung eines Patents zu thun?

Preußen. „Wer ein Patent erhalten will, muß das diesfallsige Gesuch bei der Provinzial-Regierung (oder nach Umständen direct bei dem Ministerium des Handels und der Gewerbe) anbringen, diesem Gesuche eine ganz genaue Beschreibung und Darstellung der zu patentirenden Sache durch Modelle, Zeichnungen oder Schrift, und soweit es möglich ist, durch diese drei Mittel zugleich, beifügen, auch sich erklären, ob er das Patent für die ganze Monarchie oder für einen bestimmten Theil derselben, und für welchen Zeitraum zu haben wünscht." (Siehe § 3 des Public.)

Baiern. „Wer ein Gewerbs-Privilegium zu erhalten wünscht, hat sein desfallsiges Gesuch mittelbar oder unmittelbar bei Unserem Ministerium des Innern einzureichen. Die Bittschrift hat genau, deutlich und vollständig anzugeben: 1) den Vor- und Zunamen, dann den Stand und den Wohn- und Aufenthaltsort des Bewerbers; 2) die allgemeine aber charakteristische Bezeichnung der Erfindung oder Verbesserung nach ihrem wesentlichen Bestande; 3) ob ein ausschließendes Recht: a. zur Anfertigung oder Ausführung des in Rede stehenden neuen Gegenstandes, oder b. zur Anwendung eines neuen Fabrications-Mittels (Maschinen oder sonstigen Werkzeuge), oder endlich c. zur Anwendung einer neuen Fabricationsmethode nachgesucht werde; 4) die Anzahl der Jahre, für welche das Gewerbs-Privilegium nachgesucht wird." (S. § 7 des Gesetzes von 1842.) „Diese Bittschrift muß von einer getreuen und erschöpfenden Beschreibung über die Erfindung oder Verbesserung und über das bei der Bereitung und beziehungsweise bei der Anwendung zu beobachtende Verfahren, sowie nöthigenfalls von genauen Zeichnungen und Modellen begleitet sein. (Siehe § 8 desselben Gesetzes.) „In der Beschreibung und den Beilagen ist was als neue und eigenthümliche Erfindung bezüglich des Fabricates, des Fabrications-Mittels oder der Fabrications-Methode in Anspruch genommen wird, mit bestimmter Genauigkeit besonders zu bezeichnen und hervorzuheben." (§ 9 desselben Gesetzes.) „Die Beschreibung kann der Bittschrift nach der Wahl des Bittstellers versiegelt oder offen beigeschlossen werden. Die Eröffnung und Einsichtnahme findet jederzeit vor der Ertheilung des Privilegiums von Amtswegen statt. Es ist jedoch stets die geeignete Fürsorge gegen vorzeitige Veröffentlichung zu treffen." (Siehe § 10 desselben Gesetzes.) „Ist das Gesuch auf die Ertheilung eines Einführungs-Privilegiums gerichtet, so ist demselben noch insbesondere das im Auslande bereits erlangte Patent in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen." (Siehe §. 11 desselben Gesetzes.)

Sachsen. „Die Gesuche um Ertheilung eines Patents sind an das Ministerium des Innern zu richten und unmittelbar bei demselben einzureichen. Diesem Gesuche ist beizu-

fügen: a. eine Beschreibung und, je nach der Gattung der Sache, eine Zeichnung oder ein Modell des Gegenstandes, wofür das Patent gesucht wird. Dieselben müssen so beschaffen sein, daß darnach jeder Sachverständige die Erfindung ausführen kann, und daß daraus die als neu und eigenthümlich in Anspruch genommenen Punkte deutlich ersichtlich sind; b. der (in Frage 30 angegebene) Betrag der zu entrichtenden und jedenfalls inne zu lassenden Kosten." (Siehe § 14 des Gesetzes von 1853.)

Dänemark. Gesuche wegen Patenten sind an den König zu richten, und müssen dieselben in kurzgefaßten Ausdrücken das Charakteristische der Erfindung in solcher Weise hervorheben, daß diese Worte des Gesuches zur Aufnahme in das Patent genügen. Ferner muß ausdrücklich angegeben sein, ob das Patent für das Königreich allein oder für die Herzogthümer allein oder für beide Landestheile gewünscht wird. Bevor dem Erfinder das Patent überliefert wird, muß derselbe (der Inländer gewöhnlich 4 Wochen, der Ausländer 6 Wochen, nachdem ihm die Gewährung seines Gesuchs mitgetheilt worden ist) dem Handelsministerium zwei gleichlautende Beschreibungen und übereinstimmende Zeichnungen des betreffenden Gegenstandes, mit seiner Namensunterschrift versehen, einreichen, von welchen ein Exemplar dem Patente angeheftet, das andere in dem Archiv des betreffenden Ministeriums niedergelegt wird, und ist es in der Regel das Ministerium für Handel (früher General-Zollkammer und Handels-Collegium), welches das Patent ausfertigt und dem Könige zur Unterschrift vorlegt.

Königreich beider Sicilien. Art. 3 des Decrets von 1810: „Wer sich ein industrielles Eigenthumsrecht der obgedachten Art erhalten oder sichern will, hat folgende Schritte zu thun: 1) der Oberbehörde seiner Provinz eine schriftliche Erklärung einzureichen, ob der Gegenstand, für welchen er ein Patent nachsucht, von ihm erfunden, vervollkommnet oder nur eingeführt worden; 2) eine versiegelte genaue Beschreibung der Erfindung ꝛc., und nöthigenfalls ausführliche Zeichnungen und Modelle einzureichen. Die Beschreibungen, Zeichnungen ꝛc. müssen in Doppel-Exemplaren übergeben werden, wovon eins bei der Intendanz-Oberbehörde verbleibt, das andere dem Ministerium des Innern übergeben wird. Art. 7: Diese Schriftstücke müssen mit der Unterschrift und dem Siegel des Antragstellers versehen sein." Art. 1 des Decrets von 1844: „Alle Patent-Inhaber und deren Rechtsnachfolger sollen alsbald nach Erlaß dieses Decrets und in Zukunft bei dem Königl. Institut zur Beförderung des Gewerbefleißes die Modelle, Zeichnungen und andere Gegenstände, für welche sie ein Patent erlangt haben oder nachsuchen, nebst einer genauen Beschreibung hinterlegen. Es soll kein Patent gewährt werden, wenn nicht durch ein Certificat des Königl. Instituts der Beweis vorliegt, daß dieser Vorschrift genügt worden."

Hannover. § 273 des Gesetzes von 1847: „Das Patentgesuch ist beim Ministerium des Innern einzubringen." § 272. Demselben „muß eine genaue, richtige und vollständige Beschreibung des zu patentirenden Gegenstandes, nebst den nöthigen Zeichnungen oder Modellen, auch, wo möglich, eine Probe des Erzeugnisses beigefügt werden.

Paraguay. Art. 4 des Gesetzes: „Wer sich in den Genuß eines industriellen Eigenthums, es sei eine Erfindung, Verbesserung oder Einführung setzen und darin erhalten will, muß 1) sich an den Secretair der obersten Regierungsstelle wenden und schriftlich erklären, ob der vorliegende Gegenstand eine Erfindung, Verbesserung oder nur Einführung ist; 2) eine genaue Detaillirung der Principien, Mittel und Verfahrungsarten, welche die Entdeckung bestimmen, verschlossen und versiegelt einreichen, eben so die Pläne, Zeichnungen, Modelle und jedes andere darauf bezügliche Stück, und es ist das verschlossene Paket erst in dem Augenblick zu öffnen, wo der Erfinder seinen Eigenthumstitel erhält."

Württemberg. Art. 143 d. A. G. O. von 1836: „Wer ein Erfindungs- oder Einführungs-Patent nachsucht, hat die Bewerbungs-Eingabe dem Bezirksamte seines inländischen Wohnsitzes oder des für den betreffenden Gewerbsbetrieb gewählten Niederlassungsortes zu übergeben, dieser Eingabe eine erschöpfende und getreue Beschreibung des Gegenstandes, für welchen er das Patent sucht, mit den zur Verdeutlichung erforderlichen Zeichnungen, Mo-

dellen oder Mustern beizufügen, und in der Beschreibung diejenigen Mittel und Eigenschaften besonders auszuheben, in welchen das Unterscheidende des Gegenstandes seines Gesuchs von bereits Geübtem oder Eingeführtem sich darstellt. Die Beschreibung kann versiegelt beigeschlossen und darf in diesem Falle von dem Bezirksamte nicht geöffnet werden."

Oesterreich. §§ 7, 8, 9 und 10 des Gesetzes von 1852: 1) Er muß bei den politischen Kreisbehörden oder auch bei den Statthaltereien darum ansuchen und das Gesuch selbst oder durch einen Bevollmächtigten überreichen. 2) Er hat beizulegen: a. die bestimmte Taxe; b. eine versiegelte und sehr genaue Beschreibung, resp. Zeichnungen seiner Erfindung; c. bei einem Gesuche um ein Einführungspatent die Urkunde, daß die einzuführende Erfindung im Auslande noch patentirt ist; d. eine von ihm ausgestellte Vollmacht, falls er das Gesuch durch einen Bevollmächtigten überreichen läßt. 3) Er hat anzugeben: a. seine Verhältnisse; b. einen Titel für seine Erfindung; c. die Anzahl der Jahre, auf welche er das Patent wünscht; d. den Umstand, ob er die Geheimhaltung seiner Erfindung ꝛc. wünscht. § 12: Die Beschreibung muß a. in der deutschen oder in der Geschäftssprache des Kronlandes abgefaßt sein, wo das Patentgesuch eingereicht wird; der Bewerber oder dessen Bevollmächtigter muß sie unterschrieben haben; b. eine zergliederte Darstellung der Erfindung enthalten; c. so klar sein, daß jeder Sachverständige die Erfindung darnach allein schon ausführen kann; d. das Neue der Erfindung hervorheben; e. deutlich und ohne Zweideutigkeiten sein; f. nichts zu der Erfindung Gehöriges verheimlichen; g. nöthigenfalls von Modellen, Zeichnungen ꝛc. in haltbarer Farbe begleitet sein.

Großbritannien. Er reicht ein Patentgesuch mit einer provisorischen oder definitiven Beschreibung versehen und von ihm oder seinem Repräsentanten unterschrieben, zu Händen der Patent-Commissäre ein und erlegt 5 £. Der Tag dieses Depots wird einregistrirt und auf dem Rücken der deponirten Stücke vermerkt, worüber der Erfinder eine Bescheinigung erhält. (§ 6 des Gesetzes von 1852.) Ist das Gesuch richtig abgefaßt, so erhält der Erfinder einen provisorischen Schutz von 6 Monaten, innerhalb welcher Zeit er seine (provisorische) Beschreibung vervollständigen und das Patent nochmals beantragen muß. (§§ 9 und 20.)

Anmerkung. Ist die Patentbeschreibung von Zeichnungen begleitet, so müssen diese doppelt geliefert werden. (§ 28.)

Frankreich. 1) Er hat bei dem Secretariat der Präfectur, in deren Bezirk er wohnt oder wohnen wird, einzureichen: a. ein an das Handelsministerium gerichtetes Patentgesuch (wobei er zu beachten hat, daß — wie § 6 des Gesetzes von 1844 besagt — das Gesuch auf Patentisirung von nur einem Gegenstande unter je einem Patent sich beschränke), b. eine Beschreibung der zu patentirenden Sache, c. die zum Verständniß derselben nöthigen Pläne und Zeichnungen, d. eine Nachweiseliste der deponirten Stücke. 2) Er erwähnt die Zeitdauer, auf welche er ein Patent wünscht. 3) Er giebt einen summarischen Titel für seine Erfindung an. 4) Die Beschreibung darf weder Radirungen noch Einflickungen enthalten. Die etwa ausgestrichenen Worte werden abgezählt, und ihre Zahl, wie auch die der Seiten, am Rande vermerkt. Die Maaße und Gewichte müssen nach der Tabelle, welche dem Gesetz vom 4. Juli 1837 angehängt ist, berechnet sein. Die Zeichnungen müssen mit Dinte und nach dem metrischen Maßstabe gezogen sein. Beschreibungen und Zeichnungen sind dem Gesuche doppelt beizufügen, und von dem Bittsteller oder seinem Mandatar (dessen Vollmacht beigelegt sein muß) zu unterzeichnen. 5) Bei Ueberreichung des Patentgesuches hat er die Quittung des Steuer-Einnehmers über die Bezahlung der erstjährigen Patenttaxe, im Betrage von 100 Fr., beizubringen. 6) Ueber die geschehene Einreichung des Gesuches wird ein Protocoll aufgenommen; von diesem erhält er eine Abschrift, und hat dafür die erwachsenen Stempelkosten zu bezahlen. (§§ 5, 6 und 7 des Gesetzes von 1844.)

Holland. Ein an den König gerichtetes Gesuch bei dem Kanzlei-Vorsteher der Stände seiner Provinz zu überreichen; es muß enthalten: 1) Eine vollständige Auseinander-

setzung seines Begehrs, 2) seinen Vor- und Familiennamen, 3) seinen Wohnort, 4) die für das Patent gewünschte Zeit, 5) bei Einführungs-Patentgesuchen die Angabe, wie lange die Erfindung noch unter ausländischem Patentschutz zu laufen hat. Beizulegen sind: 6) eine ausführliche, versiegelte, von ihm (dem Bittsteller) eigenhändig unterfertigte Beschreibung des zu patentirenden Gegenstandes, 7) die zum Verständniß derselben erforderlichen Pläne und Zeichnungen. (Art. 1 des Reglements.)

Belgien. Wer ein Patent nehmen will, ist gehalten, ein desfallsiges Gesuch, welchem beizufügen sind: die klare und vollständige Beschreibung und die genaue Zeichnung (in metrischem Maßstabe) des Gegenstandes der Erfindung, versiegelt und in duplo nebst einem Register über die sämmtlichen Piecen in der Kanzlei einer der Provinzial-Regierungen des Reiches oder im Bureau eines Bezirksamts (commissariat d'arrondissement) unter Beobachtung der nachfolgend erwähnten Formalitäten einzureichen. — Kein Gesuch wird angenommen, welchem nicht der Empfangschein über bereits geschehene Leistung des ersten Jahrgeldes der Patenttaxe beiliegt. — Ein gebührenfreies, von dem Provinzial-Registrator (greffier provincial) oder dem Kreisgerichts-Director (commissaire d'arrondissement) auf Grund eines dazu bestimmten Registers, welches vom Patentbewerber zu unterzeichnen ist, ausgestelltes Protocoll bescheinigt diese Einreichung, und erwähnt den Tag und die Stunde der Ueberlieferung der Piecen. — Der Bittsteller erhält von dem Protocoll eine gebührenfreie Abschrift. — Ein Erlaß des Ministeriums des Innern bestätigt die Erfüllung der vorgeschriebenen Formalitäten, und wird ohne Verzug dem Patentwerber eingehändigt; dieser Erlaß constituirt sein Patent. — Nähere Ausführungs-Bestimmungen. Das Patentgesuch ist auf Stempelpapier zu schreiben; es muß den Namen, Vornamen, das Gewerbe und den wahren oder erst gewählten Wohnort des Erfinders im Königreiche enthalten. Es muß einen summarischen und doch auch genauen Titel des Gegenstandes der Erfindung angeben. Jedes Gesuch darf nur einen Hauptgegenstand mit den Details umfassen, welche sich auf diesen Gegenstand beziehen, desgleichen auch die damit geschehenden Anwendungen. — Wenn es sich um ein Einführungspatent handelt, so muß das Gesuch auch den Datum und die Dauer des Original-Patentes und das Land bezeichnen, wo es bewilligt worden ist. — Wenn der Bittsteller nicht der Inhaber des ausländischen Patentes, sondern sein Rechts-Inhaber ist, so muß er sich über diese seine Eigenschaft durch einen Act in der gebührenden Form ausweisen. Die Beschreibung muß ohne Alteration und unnützes Wortgepränge geschrieben sein; die als nichtig ausgestrichenen Worte werden gezählt und constatirt; die Seiten und die Anmerkungen numerirt — Die Beschreibung muß in klarer und vollständiger Weise die Erfindung schildern und durch genaue Angabe der, eine Erfindung constituirenden, Merkmale enden. — Die Zeichnungen sind in Dinte und in metrischem Maßstabe auszuführen. Sie müssen, so viel wie möglich, den zu patentirenden Apparat oder Maschine im Plan, in Durchschnitts- und Höhen-Ansicht darstellen. Diejenigen Theile der Zeichnungen, welche die Erfindung speciell charakterisiren, müssen eine von der der anderen Partieen verschiedene Färbung (teinte) haben. — Alle eingereichten Stücke müssen datirt und von dem Patentwerber oder seinem Mandatarius, dessen vorschriftsmäßig legalisirte, Vollmacht dem Gesuch angeheftet sein muß, unterschrieben werden. (Art. 17 und 19 des Gesetzes, und Art. 1 bis 6 incl. des Ausführungs-Reglements vom 24. Mai 1854.)

Rußland. Er reicht bei dem Departement der Manufacturen und des innern Handels sein Gesuch nebst einer so genauen Beschreibung des zu patentirenden Gegenstandes ein, daß denselben nach dieser Beschreibung jeder Sachverständige anfertigen kann; dazu die nöthigen Zeichnungen ꝛc. nebst der bestimmten Taxe auf so viele Jahre, als er für das Patent wünscht. Ueber diese Einreichung erhält er, noch an demselben Tage, ein mit der Unterschrift des Departements-Directors und dem Kronsiegel versehenes Zeugniß, welches ihm, auf Antrag eines von ihm Bevollmächtigten auch per Post zugeschickt werden kann.

Ist die Beschreibung unvollständig, so kann er sie vervollständigen und von Neuem einreichen. (§§ 126, 127 und 130 d. Zus. von 1833.)

Spanien. Er hat ein Gesuch um Ertheilung eines Königlichen Patentes — selbst oder durch einen Agenten — bei dem Intendanten seiner Provinz oder bei dem von Madrid einzureichen. Dieses Gesuch muß enthalten: 1) eine Bittschrift auf Stempelpapier in Quart, an den König, welche angiebt, ob der zu patentirende Gegenstand Erfindung oder Einführung ist, und auf wie lange der Schutz eines Privilegiums für denselben gewünscht wird. (Eine Petition kann immer nur ein Patent beanspruchen.) 2) Pläne, Zeichnungen und die genaue Beschreibung der Erfindung. Die Modelle sind in einer verschlossenen und versiegelten Büchse, die Pläne und Beschreibungen nur einfach unter Siegel einzureichen. Alle Piecen müssen eine vorschriftsmäßige Aufschrift haben, die der Intendant unterstegelt und unterschreibt; er stellt über diese Deponirung ein Certificat aus, und händigt dasselbe nebst einem Begleitungsschreiben dem Ueberreicher des Patentgesuchs ein, welcher gegen dieses Certificat die Patent-Urkunde nach 3 Monaten bei dem Staatssecretair oder seinen Beamten in Empfang nehmen kann. — Inzwischen wird das Gesuch der Königl. Entscheidung vorgelegt, und ist der Ausspruch bejahend, so werden die besagten Documente dem Ober-Staatsrath zugesandt, der sie öffnet; und finden sich die nöthigen Documente vor, so wird das Patent ausgefertigt. (Art. 6 bis 10 incl.) Hierauf hat es der Bittsteller binnen spätestens 3 Monaten nach seiner Gesuchs-Einreichung gegen Erlegung der betreffenden Summe in Empfang zu nehmen.

Portugal. Zuerst bezahlt er dem Einnahme-Bureau seines Wohnsitzes die Patenttaxe auf so viel Jahre, als er das Patent nehmen will; alsdann deponirt er ein Muster, Modelle, Zeichnungen und eine genaue Beschreibung seiner Erfindung versiegelt in den Archiven der General-Verwaltung seiner Provinz, wozu er eine von ihm unterschriebene Liste, nebst einem Duplicat über die in dem versiegelten Packete enthaltenen Stücke beifügt. Darauf erhält er binnen 10 Tagen einen Empfangschein, der den Titel und eine wesentliche Idee der Erfindung enthält. Auch hat er ein Certificat zu fordern, welches bestätigt, daß noch kein dem seinen identisches Privilegium einregistrirt gewesen ist, und, mit diesen beiden Documenten versehen, verlangt er beim Bureau des Innern sein Patent, welches ihm binnen 20 Tagen zugestellt wird. (Art. 8 und 9.)

Anmerk. Ein Patent privilegirt immer nur einen Gegenstand. (Art. 16.)

Schweden. Art. 6 des Gesetzes von 1834: „Wenn die Erfindung, für welche ein Patent verlangt wird, eine eigenthümliche oder eine Vervollkommnung ist, und der Bittsteller hat seine Pläne und Beschreibungen noch nicht in Bereitschaft, so kann er diesen Umstand in seinem Gesuche erwähnen; das Handels-Collegium bewilligt ihm alsdann eine einmonatliche Frist, um ihm Zeit zur Lieferung der nöthigen Documente zu lassen; wenn er unterläßt, diese Documente in der gewährten Frist beizubringen, so geht die Priorität seines ersten Gesuches verloren und er hat ein zweites Gesuch einzureichen."

Vereinigte Staaten von Nord-Amerika. Er reicht dem Patent-Commissär sein Gesuch mit ganz vollständiger und genauer Beschreibung seiner Erfindung ꝛc., von ihm und zwei Zeugen unterschrieben (und, wenn es der Commissär verlangt, mit doppelten Modellen und Zeichnungen dazu — wofür ihm die Kosten erstattet werden laut Sect. 5 des Gesetzes von 1837) ein, und beschwört — oder, falls er zu ängstlich ist, versichert — daß er glaube, der ursprüngliche Erfinder des zu patentirenden Gegenstandes zu sein und daß er ihn in jeder Beziehung für neu halte; auch giebt er Auskunft über seine Staats-Angehörigkeit, und bekräftigt seine Aussage durch einen nochmaligen Eid. Diese Eide können vor jeder durch das Gesetz zur Eidesabnahme berechtigten Person geleistet werden. (Dem Ausländer, welcher sich zur Zeit nicht in den Vereins-Staaten aufhält, sind in Bezug auf den Ort, wo diese Eide zu leisten seien, Erleichterungen gewährt worden, worüber

Frage 4 einzusehen ist.) Vorher muß der Bittsteller die betreffende Patenttaxe (s. Fr. 30) erlegt haben. (Sect. VI. des Gesetzes von 1836.) Das weitere Verfahren s. Fr. 52.

Anmerk. Haben Mehrere in Verbindung mit einander eine Erfindung gemacht, so haben sie nur ein Recht auf ein gemeinschaftliches Patent, nicht aber wird einem Einzelnen von ihnen ein Patent darauf ertheilt. (Inform. etc.)

Sardinien. Art. 3 des Gesetzes von 1826: „Die Gesuche um Ertheilung von Privilegien sind durch die Vermittelung Unseres Staatssecretairs für die innern Angelegenheiten an Uns zu richten. Sie müssen enthalten: Die Beschreibung des industriellen Genre oder der Entdeckung, für welche das Privilegium beansprucht wird; man hat darin zu erklären, für welche Zeit und an welchem Orte man sich desselben zu bedienen gedenkt; sie müssen außerdem von Modellen, Plänen, Mustern und allen den Erläuterungen begleitet sein, welche hinreichen, eine klare und leichte Ansicht der Sache zu verschaffen."

Kirchenstaat. § 7 des Edicts von 1833: „Wer die erwähnte Begünstigung zu erlangen wünscht, muß in Rom unmittelbar an Uns selbst, in den Legationen aber, im Bezirke der Umgebung von Rom und in den Delegationen durch die Cardinal-Legaten und Prälaten, Präsidenten und Delegaten, ein Ansuchen überreichen, in welchem die eigenthümliche Beschaffenheit der Erfindung ꝛc., worauf das Gesuch sich bezieht, der Nutzen, der daraus für den Staat erwachsen kann, und ob dabei Etwas vorkomme, was die öffentliche Wohlfahrt oder die Rechte dritter Personen gefährden könne, anzugeben ist." § 8: „Das im vorhergehenden Artikel bezeichnete Gesuch muß auch mit einer doppelten, so klaren, vollständigen und genauen Beschreibung der in Rede stehenden Erfindung ꝛc., daß jeder Oekonom oder Gewerbsmann sie zur Ausführung bringen kann, ferner mit den zur Sache etwa erforderlichen Plänen, Zeichnungen, Modellen und Mustern belegt, und sowohl diese Beschreibungen als Zeichnungen ꝛc. in duplo müssen von innen mit der Unterschrift des Bittstellers und von außen mit seinem eigenen Siegel, dem Datum des Tages der Einreichung und mit der generischen Bezeichnung des Gegenstandes, für den ein Patent beansprucht wird, versehen sein."

Frage XXXVI. Muß die Erfindung in der Landessprache beschrieben, oder darf sie auch in einer fremden Sprache eingereicht werden?

Preußen. Die Beschreibung kann nur in deutscher Sprache beigebracht werden.

Baiern. Sie muß in deutscher Sprache abgefaßt oder doch von einer Uebersetzung in deutscher Sprache begleitet sein. (S. § 8 des Gesetzes von 1842.)

Sachsen. In der Landessprache.

Dänemark. Nicht ausgesprochen.

Königreich beider Sicilien. Das Gesetz läßt diesen Fall unerörtert.

Hannover. Nicht ausgesprochen.

Paraguay. Dies ist im Gesetz unerwähnt geblieben.

Württemberg. In der Landessprache.

Oesterreich. Sie muß in der deutschen oder in der Geschäftssprache desjenigen Kronlandes abgefaßt sein, in welchem das Gesuch eingereicht wird. (§ 12 des Gesetzes von 1852.)

Großbritannien. In der Landessprache.

Frankreich. § 6 des Gesetzes von 1844 bestimmt ausdrücklich, daß die Beschreibung in keiner fremden Sprache abgefaßt sein dürfe.

Holland. Nicht erörtert.

Belgien. Die Beschreibung muß in französischer, flamländischer oder deutscher Sprache abgefaßt sein. Ist sie aber in einer der beiden letzteren redigirt, so muß sie von

einer Ueberſetzung in franzöſiſcher Sprache begleitet ſein, falls der Erfinder nicht in Belgien wohnhaft iſt. (Art. 4 des Ausführungs-Reglements vom 24. Mai 1854.)

Rußland. Unbeſtimmt geblieben.

Spanien. Nur in der Landesſprache, wie Art. 5 des Geſetzes von 1826 ausdrücklich beſtimmt.

Portugal. Dies hat das Geſetz nicht angegeben.

Schweden. Darüber ſchweigt das Geſetz.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Dies iſt im Geſetz unerwähnt geblieben.

Sardinien. Darüber ſpricht ſich das Geſetz nicht aus.

Kirchenſtaat. Dieſer Punkt iſt im Geſetze unerwähnt geblieben.

Frage XXXVII. Im Falle gleichzeitig zwei Erfinder um ein Patent nachſuchen, welche Entſcheidung wird ihnen alsdann zu Theil?

Preußen. Dieſer Fall iſt geſetzlich nicht vorgeſehen.

Baiern. Nehmen Zwei oder Mehrere ausſchließende Rechte für eine Erfindung oder Verbeſſerung in Anſpruch, ſo iſt das Vorrecht demjenigen zuzuerkennen, welcher die Priorität auf dem im § 12 (ſiehe Frage 7) der gegenwärtigen Verordnung bezeichneten Wege erworben hat und nachweiſet. (S. § 29 des Geſetzes von 1842.)

Sachſen. Das Geſetz ſchweigt darüber.

Dänemark. Hier würde derjenige, welcher ſein Geſuch zuerſt angebracht hat, den Vorzug erhalten.

Königreich beider Sicilien. Dieſer Fall iſt geſetzlich nicht vorgeſehen.

Hannover. Das Geſetz ſchweigt darüber.

Paraguay. Art. 16: „Die Priorität der Erfindung wird in dem Falle, daß zwiſchen zwei auf ein und denſelben Gegenſtand Patentirten Streit entſteht, demjenigen zugeſprochen, welcher zuerſt die durch Art. 4 (Fr. 35) erforderlichen Erklärungen und Deponirungen gemacht hat.“

Würtemberg. Hier gilt das, was in Oeſterreich darüber geſagt iſt. (Art. 144 d. A. G. O. von 1836.)

Oeſterreich. Bei Einreichung eines Patentgeſuches wird der Tag und die Stunde der Einreichung dem Bittſteller in einem Certificat eingetragen und beſcheinigt, und von dieſem Tage und dieſer Stunde an gilt die Priorität der angezeigten Entdeckung, und fällt das Privilegium dem zuerſt Anſuchenden anheim. (§ 13 des Geſetzes von 1852.)

Großbritannien. Hier entſcheidet das Prioritätsrecht nach dem Datum des erlangten proviſoriſchen Schutzes. (Vergleiche Fr. 17.) Das neue Geſetz von 1852 räumt nämlich dem Erfinder, deſſen Gedanke noch nicht reif, und der ſomit noch nicht im Stande iſt, ſein definitives Patentgeſuch einzureichen, einen proviſoriſchen Schutz von 6 Monaten gegen die geringe Gebühr von 5 £ ein, damit er in dieſem Zeitraume ſeine Erfindung ausführen und verbeſſern könne. Die Gewährung dieſes proviſoriſchen Schutzes (die ihn jedoch, falls ſeine Verſuche mißlingen, zur Patentnahme und Entrichtung weiterer Gebühren nicht verpflichtet) wird eben ſo, wie ſpäter die Abſicht des Bittſtellers, nunmehr zur Patentnahme ſchreiten zu wollen, in der London Gazette veröffentlicht. (§§ 11 und 12 des Geſetzes von 1852.)

Frankreich. Zur Feſtſtellung des Prioritätsrechts wird bei Uebergabe des Patentgeſuchs durch den General-Secretair der Präfectur in einem dazu beſtimmten Regiſter ein Protocoll aufgenommen, worin Tag und Stunde der Geſuchs-Ueberreichung genau angegeben werden muß. Der Bittſteller hat dies Protocoll mit zu unterzeichnen, und wird ihm ſofort eine amtliche Abſchrift deſſelben eingehändigt (§ 7 des Geſetzes von 1844). — Wenn nun

zwei Bewerber um ein Patent für denselben Gegenstand anhalten, so giebt das Prioritätsrecht, welches von dem Augenblick der Ueberreichung des Patentgesuchs datirt, den Ausschlag.

Holland. Hier entscheidet das Prioritätsrecht, welches vom Augenblicke der Ueberreichung des Patentgesuchs ab datirt. Bei Einreichung desselben wird nämlich ein Protocoll über die eingereichten Stücke und den Datum der Ueberreichung aufgenommen, vom Bittsteller unterschrieben, und demselben eine Abschrift des Protocolls eingehändigt. (Art. 2 des Reglements.)

Belgien. In dieser Beziehung herrscht dieselbe Bestimmung und dasselbe Verfahren wie in Holland. (Art. 17 und 18 des Gesetzes vom 24. Mai 1854.)

Rußland. Das Patent wird in diesem Falle keinem von Beiden ertheilt, es sei denn, daß der Eine von ihnen gerichtlich darzuthun vermag, daß der Andere ihm seine Erfindung entwendet habe. (§ 131 d. Zus. von 1833.)

Spanien. Art. 16 des Gesetzes von 1826: „Das Eigenthumsrecht (des Patentirten) datirt von dem Tage und der Stunde der Präsentation der Stücke vor dem Intendanten und, im Fall zwei oder mehrere Personen ein Privilegium für dieselbe Erfindung fordern sollten, ist das Privilegium Desjenigen, der die Stücke zuerst präsentirt hat, allein in Amtshandlung zu nehmen."

Portugal. Da laut Art. 8 jeder Bittsteller nach Einreichung seines Gesuchs eine amtliche Bescheinigung erhält, daß kein dem seinigen identisches Privilegium bisher einregistrirt worden und er dann erst sein Patent erhält, so wird dem vorgebeugt, daß in derselben Zeit zwei collidirende Gesuche eingereicht werden. Die Priorität der Gesuchseinreichung giebt also den Ausschlag.

Schweden. „Der, welcher das erste Gesuch eingereicht hat, erhält den Vorzug." (Art. 8 des Gesetzes von 1834.)

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Die Beschreibungen und Zeichnungen zu dem zu patentirenden Gegenstande werden bei ihrer Einreichung amtlich datirt, doch ohne hierbei auf weiter als auf 6 Monate vor der wirklichen Ertheilung des Patentes zurückzugehen; dieses Datum dient bis zur Beibringung der etwa nöthigen Modelle und bis zur Ertheilung des Patentes (die innerhalb eines Jahres erfolgt) als Prioritätsbeweis. (Sect. VIII. des Gesetzes von 1836.) — Haben Mehrere in Verbindung mit einander eine Erfindung gemacht, so erhält nicht der Einzelne, sondern Alle zusammen ein gemeinschaftliches Patent. (Information etc., Sect. III. am Schluß.) Sind zwei zu patentirende Erfindungen nicht in allen Theilen übereinstimmend, so kann der später beantragte Patentschutz der einen auf diejenigen Theile bewilligt werden, welche in dem früher beantragten Gesuche der anderen fehlen. (Sect. XVI. des Gesetzes von 1836.)

Sardinien. Dieser Fall ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Kirchenstaat. § 9 des Edicts von 1833: „Der Datum des von außen auf der Beschreibung und deren Beilagen angemerkten Tages, mit der Bestätigung der Localbehörde (welche solche weder verweigern noch verzögern darf), allwo die Ueberreichung geschieht, dient zur Bestimmung des Vorzugsrechtes der Erfindung" ꝛc.

Frage XXXVIII. Muß der Ausländer einen inländischen Bevollmächtigten zur Erlangung eines Patentes aufstellen?

Preußen. Der Ausländer muß sein Patent auf einen Inländer stellen lassen. (S. § 1 der Erläut. z. Publ. und Frage 4.) Vereinsländische Unterthanen werden aber den eigenen Unterthanen gleich behandelt, haben also keinen inländischen Bevollmächtigten zur Erlangung eines Patentes zu stellen nöthig. (§ 5 der Uebereinkunft.)

Baiern. Der Ausländer bedarf dessen nicht, wenn er ein Unterthan eines andern Zollvereinsstaates ist und in diesem Staate über denselben Gegenstand schon ein Patent

erhalten hat. (S. § 3 des Gesetzes von 1842.) Ueber das Verfahren gegen andere Ausländer ist Nichts verlautet.

Sachsen. „Ausländer, welche nicht in einem Staate des deutschen Bundes die Staatsangehörigkeit besitzen, haben einen in Sachsen wohnhaften und staatsangehörigen Patentträger sofort bei Anbringung des Gesuchs zu bezeichnen, auch dessen Einverständniß beizubringen. Derselbe wird, wenn das Patent ertheilt wird, als Inhaber desselben in jeder Beziehung angesehen." (§ 3 der Verordnung von 1853.)

Dänemark. Nein. Siehe Frage 4.

Königreich beider Sicilien. Da das Gesetz hierüber Nichts bestimmt, wohl aber sagt, daß Jedermann patentfähig sei, und daß das Patent „auf den Namen des Urhebers ausgestellt" wird, so ist anzunehmen, daß ein Ausländer unmittelbar ein Patent erlangen kann.

Hannover. Kaum denkbar, da nach § 275 Inländer wie Ausländer Patente (ohne nähere Bedingungen) erhalten können.

Paraguay. Das Gesetz sagt überhaupt nicht, ob Ausländer ein Patent erhalten können; doch aus den Worten des Art. 3 zu schließen, „wer eine ausländische Entdeckung ins Inland einführt, genießt derselben Vortheile, als wäre er ihr Erfinder" sind auch Ausländer, und zwar ohne Dazwischenschiebung eines inländischen Stellvertreters, patentfähig.

Württemberg. Den Unterthanen der anderen Zollvereinsstaaten gegenüber gilt die Bestimmung des § 5 der Uebereinkunft von 1842, daß nämlich solche Unterthanen den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden, also das Patent durch einen inländischen Bevollmächtigten zu beanspruchen nicht genöthigt sind. Ueber das desfallsige Verhalten gegen andere Ausländer bestimmen die Gesetze Nichts Näheres.

Oesterreich. Nein, nur der wahre Erfinder, er sei In- oder Ausländer, hat sich des Patentschutzes für seine Erfindung zu erfreuen. Es muß deshalb auch ein Jeder, welcher sich als Bevollmächtigten eines Erfinders ausgiebt und ein Patent beansprucht, eine Vollmacht dieses Erfinders aufzeigen. (§ 10 b. des Gesetzes von 1852.)

Großbritannien. Dies ist gesetzlich nicht erforderlich, im Allgemeinen aber rathsam.

Frankreich. Nein.

Holland und **Belgien.** Unerwähnt geblieben.

Rußland. Nein. (Vergl. Frage 25.)

Spanien. Das Gesetz spricht sich darüber nicht aus.

Portugal. Nein, da das Gesetz darüber Nichts festgesetzt hat, überdies auch jeder ausländische Einführer seinen anderweitigen Privilegien entsagen muß (Art 10).

Schweden. Ja, oder er muß binnen einem Jahre von seiner Patentirung ab sich im Reiche niederlassen. (Art. 5 des Gesetzes von 1834.)

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Nein, er kann ein Patent auf seinen eigenen Namen ausgestellt und durch sich selbst erhalten. Will er sich aber $^{9}/_{10}$ der Kosten sparen, so muß er sich 1 Jahr lang in den Vereinsstaaten aufhalten und eidlich erklären, dort Bürger werden zu wollen. (Sect. IX. des Gesetzes von 1836.)

Sardinien. Darüber enthält das Gesetz keine Bestimmungen.

Kirchenstaat. Nein.

Frage XXXIX. Sind Oppositionen gegen die Ertheilung eines Patents zulässig, und welches ist das vorgeschriebene Verfahren bei dergleichen Protesten?

Preußen. Hierüber giebt es keine gesetzliche Bestimmung.

Baiern. Darüber ist keine Bestimmung vorhanden.

Sachsen. Dieser Fall ist nicht vorgesehen.

Dänemark. Sobald überhaupt Jemand nachweist, daß der patentirte (oder noch zu patentirende) Gegenstand schon früher in derselben Art im Inlande angefertigt wurde, ist der Patentirte (oder der Patentsuchende) seiner Ansprüche verlustig.

Königreich beider Sicilien. Das Gesetz hat diesen Fall unerörtert gelassen.

Hannover. Darüber ist keine Bestimmung vorhanden.

Paraguay. Darüber spricht sich das Gesetz nicht aus.

Württemberg. Hierüber giebt es keine gesetzlichen Bestimmungen.

Oesterreich. Oppositionen sind nicht zulässig.

Großbritannien. Die Absicht des Bittstellers, ein Patent zu nehmen, wird publicirt und eine Frist zur Einreichung etwaiger Oppositionen festgesetzt. Sind dergleichen Oppositionen in dieser Frist nicht eingereicht, oder die eingereichten als unbegründet befunden worden, so wird das Patent ertheilt.

Frankreich. Dergleichen Oppositionen können nur von Seiten eines Patent-Inhabers stattfinden, an dessen Erfindung Jemand eine Verbesserung gemacht hat, die er patentiren lassen will, bevor ein Jahr seit Patentirung der verbesserten Erfindung verflossen ist. (Vergl. Frage 6.)

Holland und **Belgien.** Dieser Fall ist im Gesetze nicht vorgesehen worden.

Rußland. Das Gesetz bestimmt hierüber, daß Jedermann gegen einen Privilegiums-Inhaber klagen kann, wenn letzterer den Gegenstand seines Privilegiums unrechtmäßiger Weise besitzt; sollte also Jemand die Absicht eines solchen unrechtmäßigen Besitzers, auf die entwendete Erfindung ein Patent zu nehmen, bei Zeiten erfahren, so wird er vermuthlich mit seiner Klage nicht abgewiesen, dem Bittsteller aber das Patent nicht gewährt werden.

Spanien. Das Gesetz spricht sich darüber nicht aus.

Portugal. Nur bei Einführungen wird amtlich verkündet, daß Jemand darauf eine bestimmte Patentdauer beansprucht habe, und daß etwaige Proteste, die eine kürzere Patentdauer fordern, eingereicht werden mögen, — worüber die Regierung entscheidet. (Art. 14.)

Schweden. Oppositionen gegen die Ertheilung eines Patentes, weil der patentirte Gegenstand nicht neu oder unrichtiger Weise als Erfindung angegeben worden ist, sind binnen 6 Monaten, nach der dritten Insertion der Patentbeschreibung in dem Regierungsblatte, einzuleiten. Sie werden von 5 Schiedsmännern oder Compromissarien begutachtet. Die streitenden Parteien werden durch Protocollaufnahme vom Handels-Collegium aufgefordert, daß jede Partei zwei Schiedsmänner wähle; die vier Gewählten bestimmen den fünften. Bei Stimmen-Uneinigkeit erwählt das Handels-Collegium auf Bericht des Klägers den fünften, welcher bei den Verhandlungen den Vorsitz führt. Die Schiedsmänner schwören, nach ihrem besten Wissen und Gewissen Recht zu sprechen. Die Majorität der Stimmen entscheidet, wogegen kein weiterer Einspruch erfolgen darf. (Verordnung vom 30. December 1841.) — Wenn die opponirende Partei gewinnt, muß sie die richterliche Entscheidung, die sonst nichtig wird und den Opponenten seiner Vortheile beraubt, dem Präsidenten der Handelskammer binnen 2 Monaten von ihrem Datum an mittheilen. (Art. 13 des Gesetzes von 1834.) — Während des Prozesses genießt der Patentirte seine ganzen Rechte. (Art. 14.)

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Nur bei Gesuchen um Verlängerung eines Patentes kann sich Jedermann derselben widersetzen. (S. Frage 41.)

Sardinien. Darüber enthält das Gesetz keine Bestimmung.

Kirchenstaat. Oppositionen gegen ein Patent sind nur innerhalb des Zeitraumes von 6 Monaten nach Verleihung des Privilegiums zulässig. (Vergl. Frage 19.)

Frage XXXX. Welches ist das Verfahren bei Cession eines Patents, und wie überträgt man die Patentrechte auf einen Dritten?

Preußen. Darüber wird dem Minister des Handels und der Gewerbe eine einfache Anzeige gemacht. (S. Frage 23.)

Baiern. Das Patent wird, wie jedes andere Eigenthum, übertragen und davon dem Minister des Innern binnen 3 Monaten Bericht erstattet. (S. Frage 23.)

Sachsen. Das Patent kann, wie jeder andere Besitztitel, abgetreten werden.

Dänemark. S. Frage 23.

Königreich beider Sicilien. Art. 15 des Decrets von 1810: „Im Fall ein Patentinhaber sein Patentrecht im Ganzen oder nur theilweise auf einen Dritten überträgt, sind die Contrahenten verpflichtet, bei Strafe der Nichtigkeitserklärung des Patentes jene Cession nach dem beiliegenden Schema bei der betreffenden Intendantur anzuzeigen, damit diese sogleich das Ministerium des Innern davon in Kenntniß setzen kann, und von letzterem desfallsige Instructionen an die übrigen Intendanturen gelangen."

Hannover. Sie werden auf dieselbe Art übertragen, wie ein anderer Besitztitel.

Paraguay. Ueber diesen Punkt spricht sich das Gesetz nicht aus.

Württemberg. Ueber die Art und Weise der Uebertragung der Patentrechte ist Nichts bestimmt.

Oesterreich. § 36 des Gesetzes von 1852: „Jede Uebertragungsurkunde muß entweder unmittelbar oder durch die Statthalterei des Kronlandes, in welchem die Uebertragung erfolgt ist, oder wo der Gesuchsteller seinen Wohnort hat, unter Anschluß der Privilegiums-Urkunde dem Ministerium für Handel und Gewerbe vorgelegt werden, und zu diesem Ende, wenn sie nicht von einer öffentlichen Behörde ausgefertigt ist, in gesetzmäßiger Form legalisirt sein. Wird der Ausweis der Uebertragung von der Statthalterei oder dem Ministerium mangelhaft befunden, ist er zur Verbesserung zurückzustellen. Ist dagegen die Uebertragung gehörig ausgewiesen, so hat das Ministerium dieselbe in das dazu bestimmte Register (§ 31 — siehe Frage 52 —) eintragen und diese Eintragung auf der Privilegiums-Urkunde selbst bestätigen und im Falle einer nur theilweisen Uebertragung überdies ein besonderes Certificat darüber ausfertigen zu lassen." § 37: „Die registrirten Privilegiums-Uebertragungen sind ohne Verzug öffentlich kund zu machen. Nach erfolgter Kundmachung kann sich Niemand mit der Unkenntniß der geschehenen Uebertragung entschuldigen."

Großbritannien. Cession oder Uebertragung eines Patentes und seiner Rechte auf einen Dritten kann nur durch einen gerichtlichen Act, dessen Formular gesetzlich festgestellt ist, stattfinden, und muß dieser Act in einem eigens dazu angelegten „Register der Patenteigenthümer", welches in der Kanzlei der Patentcommissäre geführt wird und zu Jedermanns Kenntniß offen liegt, eingetragen werden. In gleicher Weise muß die Gewährung der Mitbenutzungs-Erlaubniß an den Patentrechten (licence) auf gerichtlichem Wege stattfinden und in dem eben genannten Register vorgemerkt werden.

Frankreich. Siehe Frage 23.

Holland. Bei Cessionen hat man die Königliche Genehmigung anzusuchen. Die Cession muß der Abtretende bei Strafe der Nullitäts-Erklärung in der Kanzlei der Provinz, wo die Cession stattfinden soll, einregistriren lassen, worüber ein Protocoll ausgefertigt und an den General-Commissär des Unterrichts ꝛc. gesandt wird.

Belgien. Jede Cession oder Veränderung im Besitze des Patentes, sie sei ganz oder theilweise, muß im Departement des Innern angezeigt werden. Die Anzeige der Cession oder jedes anderen Besitzveränderungs-Aktes muß von einem authentischen Auszuge über den Akt der Cession oder Besitzveränderung begleitet sein. (Art. 19 des Ausführungs-Reglements vom 24. Mai 1854.)

Rußland. Cessionen sind wie jeder andere Besitztitel zu übertragen; nur wenn die Cedirung von Patentrechten an eine Actien-Gesellschaft erfolgen soll, hat man vorher die Erlaubniß der Regierung einzuholen. (§ 144. d. Zus. v. 1833.)

Spanien. Jede Privilegiums-Cession muß durch einen öffentlichen Akt vor sich gehen; dabei ist festzustellen: 1) ob die Patentrechte für das ganze Reich oder nur für Theile desselben abgetreten werden; 2) ob die Abtretung eine unbeschränkte ist, oder ob der Cedirende

sich ein Benutzungsrecht am Privilegium vorbehält; 3) ob der Cessionar dadurch die Erlaubniß erhält, das Privilegium wieder weiter auf einen Dritten zu übertragen; 4) ob die Cession an eine oder mehrere Personen geschieht. Der Cedirende muß diesen gerichtlichen Akt binnen 30 Tagen nach seinem Abschlusse dem Intendanten, bei dem er früher sein Patentgesuch eingereicht hat, anzeigen. Der Intendant nimmt Kenntniß von der Uebertragung und meldet sie dem Staatsrathe, welcher sie durch das Conservatorium der Künste einregistriren läßt. (Art. 18 und 19 des Gesetzes von 1826.)

Portugal. Die Cessionare haben die verwaltende Behörde von der durch einen feierlichen Contract stattgefundenen Patent-Uebernahme zu benachrichtigen, worauf diese das Departement des Innern davon in Kenntniß setzt, damit im Register die nöthigen Aenderungen getroffen werden. (Art. 13.)

Schweden. Cessionen werden wie jedes andere Eigenthum übertragen; doch muß die Uebertragung der Handelskammer mitgetheilt werden. (Art. 18 des Ges. v. 1834.)

Vereinigte Staaten von Nord-Amerika. S. Frage 23.

Sardinien. Ueber das Verfahren bei Cessionen schweigt das Gesetz. (Vergl. Frage 23.)

Kirchenstaat. Cessionen der Patentrechte finden wie die Uebertragung jedes anderen Privat-Eigenthums Statt. (Vergl. Frage 23.)

Frage XLI. Welche Schritte hat man zu thun, um die Verlängerung (Prolongation) eines Patents zu erlangen?

Preußen. Das Verlängerungsgesuch wird, wie ein gewöhnliches Patentgesuch, bei den betreffenden Behörden (s. Fr. 35) nebst Beifügung der Original-Patenturkunde eingereicht.

Baiern. Der Patentirte hat vor Ablauf seines Patents darum „nachzusuchen", und es wird ihm „zugestanden" werden (s. Frage 22). Er erhält das verlängerte Patent nur gegen Erlegung der betreffenden (Frage 30) Taxe. (S. Frage 31.)

Sachsen. Ein solches Gesuch ist spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Patents beim Ministerium des Innern unter gleichzeitiger Einsendung der Privilegienurkunde und der (Frage 30) bestimmten Kosten einzureichen. (S § 8 d. Ver. von 1853.)

Dänemark. Verlängerungen sind überhaupt in der Regel nicht zulässig.

Königreich beider Sicilien. Da das Gesetz für diesen Fall kein besonderes Verfahren festgesetzt hat, so ist anzunehmen, daß ein Verlängerungsgesuch in derselben Art anzubringen sei, wie ein ursprüngliches Patentgesuch.

Hannover. Wer ein Patent auf weniger als 10 Jahre erhalten hat, der kann es bis zu jener Zeitdauer verlängern lassen, welche Absicht er mindestens 1 Jahr vor Ablauf der ursprünglich bestimmten Zeit kund zu geben hat. (§ 276 d. G.-O. von 1847.)

Paraguay. Hierüber spricht sich das Gesetz nicht aus, doch ist eine solche Verlängerung wahrscheinlich auf dieselbe Art, wie die Erlangung eines ursprünglichen Patents zu bewerkstelligen.

Württemberg. Laut Art. 149 d. A. G.-O. von 1836 sind Gesuche um die Verlängerung von Erfindungspatenten, welche ursprünglich auf einen kürzeren Zeitraum als 10 Jahre ertheilt waren, vor dem Antritte des letzten Jahres, um die von Einführungspatenten vor Ablauf der ersten Hälfte der verwilligten Patentdauer auf dem für erstmalige Patente bezeichneten Wege einzureichen. — Gesuche um Verleihung eines Patentes auf einen längeren Zeitraum als 10 Jahre sind an die gesetzgebende Behörde zu richten. (Art. 146 d. A. G.-O. von 1836.)

Oesterreich. § 27 des Gesetzes von 1852: „Um eine solche Verlängerung (wie sie in Frage 22 angegeben ist) zu erlangen, ist das Gesuch um die Verlängerung unter Bei-

legung der Privilegiums-Urkunde rechtzeitig zu überreichen und derselben die volle Taxe für die angesprochene Verlängerungszeit (Frage 30), oder die Bestätigung, daß der Erlag dieser Taxe bei einer k. k. Kasse bereits stattgefunden hat, beizuschließen." — „Die Verlängerung geschieht von dem Ministerium für Handel und Gewerbe und wird auf der Privilegiums-Urkunde selbst amtlich bestätiget."

Großbritannien. Der Patentinhaber hat sich in diesem Falle vor Ablauf der ihm bewilligten Patentdauer an Ihro Majestät im Rathe (to her Majesty in Council) zu wenden. Ein richterliches Comité (Judicial Comitee of the Privy Council) prüft die Zulässigkeit des Verlängerungsgesuchs und giebt sein desfallsiges Gutachten an Ihro Majestät ab, worauf denn die Prolongation bewilligt oder verweigert wird (§ 1 des Statute 2 u. 3, Vict. c. 67). Die Absicht, ein Patent verlängern zu lassen, muß der Bittsteller in den Amtsblättern aller derjenigen Provinzen publiciren, in welchem der dem patentirten Gegenstande zu Grunde liegende Industriezweig ausgeübt wird (5 u. 6 Wilh. IV., c. 83).

Frankreich. Da (laut § 15 des Gesetzes von 1844) ein Patent nur durch ein Gesetz verlängert werden kann, so hat man sein Prolongationsgesuch an die gesetzgebende Gewalt zu richten.

Holland. Man hat sein Verlängerungsgesuch dem General-Commissär des Unterrichts ꝛc. einzureichen, der hierüber dem König Bericht erstattet, und worauf es der König eigenhändig unterschreibt. (Art. 7 des Regl.)

In **Belgien** sind Patent-Verlängerungen nicht statthaft; 20 Jahre sind der längste Termin, auf welchen ein Patent bewilligt wird.

Rußland. Verlängerungen von Patenten sind in keinem Fall gestattet. (§. 134 d. Zus. v. 1833.)

Spanien. Darüber spricht sich das Gesetz nicht aus; doch ist anzunehmen, daß ein Verlängerungsgesuch gleich einem Gesuch um erstmalige Patentisirung anzubringen sei.

Portugal. Kein Patent kann verlängert werden. (Art. 17.)

Schweden. Verlängerungen finden nicht Statt.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Der Prolongations-Antrag ist vor Ablauf der ursprünglichen Patentdauer zu stellen; darin hat der Bittsteller die seit seiner Patentisirung gehabten Einnahmen und Ausgaben anzugeben und die Richtigkeit der Angaben zu beschwören. Dieser Antrag des Bittstellers wird von dem Commissär durch die vorzüglichsten Zeitungen der Stadt Washington — wo das Patentamt sich befindet — und in den bei der Verlängerung am meisten interessirten Landestheilen bekannt gemacht, und etwaige Opponenten aufgefordert, ihre Gründe gegen die Verlängerung beizubringen. — Nunmehr berathschlagen der Staatssecretair, der Patentcommissär und der Schatzkanzler mit einander, ob die etwa eingegangenen Oppositionen begründet seien, und ob der Prolongationsantrag, um dem Patentirten zur gebührenden Entschädigung für die gehabten Opfer an Geld, Zeit und Mühe behülflich zu sein, zu bewilligen sei. — Im Falle der Bewilligung hat der Bittsteller 40 Doll. zu zahlen. (Sect. XVIII. des Ges. v. 1836.)

Sardinien. S. Frage 22.

Kirchenstaat. Verlängerungsgesuche sind auf demselben Wege wie erstmalige Patentgesuche (Frage 35) anzubringen und darin die in Frage 22 erwähnten Gründe, welche eine Verlängerung nöthig machen, zu beweisen.

Fünftes Kapitel.

Patent-Register.

Frage XLII. Findet eine Veröffentlichung der Patent-Ertheilung, und auf welche Weise Statt?

Preußen. „Die Bekanntmachung erfolgt gegenwärtig von Amtswegen, und zwar durch die Staatszeitung und durch die Amtsblätter der Regierungen dergestalt, daß die patentirte Sache, unter Bezugnahme auf die niedergelegte Beschreibung oder Zeichnung, oder auf das beigebrachte Modell in Kurzem angegeben, dabei auch, wenn die Sache nur in ihrem ganzen Zusammenhange oder hinsichtlich einzelner Theile patentirt worden, hierauf aufmerksam gemacht wird." (S. Erläut. zu § 5 d. Public.)

Baiern. „Jede Ertheilung eines Gewerbs-Privilegiums, sowie jede Verlängerung eines solchen, wird durch das Regierungsblatt mit allgemeiner Bezeichnung des Gegenstandes, des Namens und Wohnortes des Patent-Inhabers, sowie der Dauer des Patents oder der Verlängerung desselben, bekannt gemacht." (S. § 18 des Ges. v. 1842.)

Sachsen. „Die Ertheilung, Verlängerung oder Zurücknahme eines Patents, imgleichen die Verlängerung einer Ausführungs-Frist, wird durch die Leipziger Zeitung bekannt gemacht." (S. § 16 d. Verordn. v. 1853.)

Dänemark. Darüber existiren in der Praxis keine bestimmten Grundsätze.

Königreich beider Sicilien. Von einer Publication der Patent-Ertheilung spricht das Gesetz in keiner Weise.

Hannover. § 278 d. G. O. v. 1847: „Die geschehene Verleihung des Patents ist amtlich bekannt zu machen."

Paraguay. Nein.

Württemberg. „Die geschehene Patent-Ertheilung wird öffentlich bekannt gemacht." (Art. 146 d. A. G. O. v. 1836.) „Die Verlängerung eines Patents wird, wie die Ertheilung desselben, öffentlich bekannt gemacht." (Art. 149 dess. Ges.)

Oesterreich. § 26 des Gesetzes von 1852: „Die Kundmachung des ertheilten Privilegiums hat in der Art und mit jenem Zeitpunkte der Wirksamkeit stattzufinden, wie es für die Gesetze überhaupt vorgezeichnet ist." § 28: „Jedes vom Ministerium für Handel und Gewerbe ertheilte oder verlängerte Privilegium, dann jede Abtretung eines Privilegiums, sowie das erfolgte Aufhören seiner Gültigkeit, wird nach Vorschrift des § 26 kundgemacht."

Großbritannien. § 30 des Gesetzes von 1852 ordnet die Veröffentlichung der Patent-Beschreibung (siehe Fragen 16 und 44) und folglich auch der Patent-Ertheilung, an.

Frankreich. § 14 des Gesetzes von 1844 bestimmt: Von 3 zu 3 Monaten soll eine Königl. Ordonnanz, welche im Gesetz-Bülletin veröffentlicht wird, die ertheilten Patente namhaft machen. — Eben so sollen von 3 zu 3 Monaten auf ähnliche Weise alle in Betreff der Patente vorgekommenen Besitzveränderungen, (über welche im Handelsministerium ein Register geführt wird) öffentlich verkündigt werden (§ 21.) — Ueberdies wird (laut § 24) am Anfange eines jeden Jahres ein Catalog veröffentlicht, welcher die Titel sämmtlicher, im vorhergehenden Jahre ertheilter Patente enthält.

Holland. Die Titel der verliehenen Privilegien werden nebst dem Namen ihres Inhabers in den Amtsblättern veröffentlicht. (Art. 20 des Regl.) (Art. 19 des Regl.)

Belgien. Der Moniteur veröffentlicht die Verleihung eines jeden Patentes. (Art. 19 des Gesetzes vom 24. Mai 1854.)

Rußland. Sobald ein Patent ertheilt ist, findet die Veröffentlichung der Ertheilung und der Beschreibung desselben statt. (Vergl. Frage 16.)

Spanien. Die Verleihung eines Patentes wird in der Gazeta de Madrid veröffentlicht. (Art. 13.)

Portugal. Davon erwähnt das Gesetz Nichts.

Schweden. Art. 10 des Gesetzes von 1834: „Der Patentirte ist verpflichtet, seine Specification in dem Regierungsblatte (Swerige Stats Tidningen) binnen 2 Monaten drei Mal zu publiciren."

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Nach der Acte von 1837 hat das Patent Office alljährlich einen Bericht abzustatten, welcher auch die Namen der Patentirten erhält und mit den übrigen Congreß-Papieren veröffentlicht wird.

Sardinien. Art. 15 des Gesetzes von 1826: „Unsere Akademie der Wissenschaften zu Turin hat eine Liste der bewilligten Patente zu veröffentlichen, worin ihr Gegenstand und ihre Dauer angegeben sind." Art. 16 des Gesetzes von 1826: „Den Zeitpunkt der Veröffentlichung obiger Listen (über die ertheilten und die erloschenen Patente (siehe Frage 45) bestimmt Unser Staatssecretair der innern Angelegenheiten, der Uns auch vorzuschlagen hat, wie die dazu nöthigen Kosten zu decken seien." Art. 3 des Gesetzes von 1829: „Diese Patente werden nur in den Hauptorten der Provinzen publicirt, und sind obligatorisch in allen dazu gehörigen Gemeinden."

Kirchenstaat. § 10 des Edicts von 1833: „Nachdem der längere oder kürzere Termin der erbetenen Begünstigung nach Maaßgabe des § 5 (Frage 10) festgesetzt worden, wird von Uns dem Bittsteller die bezügliche Urkunde zum Schutze seines Eigenthums ausgefertiget, solche dem Publicum im Diario di Roma amtlich bekannt gemacht, und auch an die Cardinal-Legaten und Prälaten, an den Präsidenten des Bezirks der Hauptstadt und an die Delegaten die Verständigung darüber erlassen."

Frage XLIII. Wie kann sich das Publicum die Kenntniß der noch gültigen Patente verschaffen?

Preußen. „Will sich Jemand vergewissern, ob er ohne Eingriff in ein Patent eine Sache oder Methode ausführen könne, so bleibt es ihm überlassen, sich hierüber vom Handels-Ministerium Auskunft zu erbitten." (S. Erläut. zu § 5 d. Public.)

Baiern. „Jedem, der ein Interesse darzuthun vermag, insbesondere Allen, die sich um ein Gewerbs-Privilegium bewerben, ist die Einsichtnahme eines Registers zu gestatten, welches beim Ministerium des Innern über alle ertheilten Gewerbs-Privilegien zu führen ist und anzugeben hat: 1) den Tauf- und Zunamen, dann den Stand, den Wohn- und Aufenthaltsort des Inhabers; 2) den Tag und die Stunde der Anmeldung; 3) den Gegenstand des Gewerbs-Privilegiums; 4) die Zeitdauer, für welche das Privilegium ertheilt worden ist; 5) die Besitz-Veränderungen; 6) die Erlöschung." (S. § 43 d. Ges. v. 1842.)

Sachsen. Die eingereichten Beschreibungen werden (nach § 17 der Verordnung von 1853) unter sorgfältigem Verschluß aufbewahrt und geheim gehalten; das Publikum muß hier also darauf Verzicht leisten, den Gegenstand eines Patents näher kennen zu lernen.

Dänemark. Wenn sich Privatpersonen an das Handels-Ministerium wenden, um zu erfahren, in wie fern irgend ein noch geltendes Patent irgend einer beabsichtigten oder bereits begonnenen Beschäftigung ihrerseits hinderlich sein möchte, so hat das Ministerium dem Fragenden eine Angabe seines Verfahrens abzufordern und nun durch Vergleichung derselben mit der Beschreibung des patentirten Gegenstandes über die Frage zu entscheiden.

Königreich beider Sicilien. Art. 12 des Decrets von 1810: „Die Patente werden bei den betreffenden Intendanturen des Königreichs auf die Anzeige, welche ihnen vom Ministerium des Innern gemacht wird, einregistrirt. Im Ministerium des Innern wird ein General-Register geführt, in welchem auch die Beschreibungen der verschiedenen, noch in Ausübung befindlichen Patente angegeben werden. Das eine wie das andre dieser Register können zu jeder Zeit von jeglicher im Königreich ansäßigen Person zu Rathe gezogen werden.

Inzwischen werden die Beschreibungen in dem Falle nicht mitgetheilt, wenn der Erfinder von Uns die Special-Erklärung erhalten hat, daß sie geheim gehalten werden sollen. In diesem Falle können von dem Minister des Innern Commissäre ernannt werden, welche die Richtigkeit der Ausführung zu überwachen haben, nachdem sie von der genauen Beschreibung und dem darin angegebenen Verfahren Kenntniß genommen haben, ohne daß darum die Patent-Inhaber aufhören, für deren Genauigkeit verantwortlich zu sein."

Hannover. § 281 d. G. O. von 1847: „Jeder Landes-Einwohner kann sie (d. h. die Beschreibung) nebst den Zeichnungen und Modellen einsehen, auch gegen Erstattung der Auslagen Abschrift oder Abzeichnung davon erhalten."

Paraguay. Indem es sich die Details der Erfindungen mittheilen läßt, deren Geheimhaltung weder durch politische und commercielle Gründe, noch durch den Erfinder gefordert wird (zu welcher Forderung der Erfinder übrigens durch den Staat von vorn herein ermächtigt sein muß. Vergl. Frage 16.)

Württemberg. Art. 147 d. A. G. O. von 1836: „Die eingereichte Beschreibung des patentirten Gegenstandes kann während der Patentdauer ohne Zustimmung des Patent-Inhabers einem Dritten unter nachfolgenden Bedingungen zur Einsicht gegeben werden: a) daß bei Erfindungs-Patenten das letzte Jahr der bewilligten Patentzeit angetreten, und bei Einführungs-Patenten die erste Hälfte der Patentzeit abgelaufen; b) daß derjenige, welcher um die Einsichtnahme bittet, württembergischer Staatsbürger und im Lande wohnhaft sei; c) daß derselbe ein Interesse, die Beschreibung kennen zu lernen, nachweise, und d) daß er hinreichende Sicherheit dafür stelle, daß er während der Dauer des Patents den Gegenstand desselben ohne Einwilligung des Patent-Inhabers weder selbst in Ausübung setzen, noch zur Ausübung desselben durch einen Dritten im In- oder Auslande die Mittel und Veranlassung geben werde. Von der Bitte um Einsichtnahme wird vor Gestattung derselben der Patent-Inhaber benachrichtigt, und ihm eine angemessene Frist zur Vorbringung allenfallsiger Einreden anberaumt."

Oesterreich. § 32 d. Ges. von 1852: „Es steht Jedermann frei, bei dem Privilegien-Archiv mündliche oder schriftliche Auskunft über die ertheilten Privilegien einzuholen, und zu diesem Ende selbst persönliche Einsicht in das Register zu nehmen. Ebenso kann Jedermann die allda aufbewahrten Beschreibungen sammt Beigaben, deren Geheimhaltung nicht angesucht wurde, oder die von nicht mehr gültigen Privilegien herrühren, einsehen, endlich sich von einzelnen Theilen solcher Privilegien aus dem Register oder den nicht geheim zu haltenden Privilegien Abschriften nehmen oder auf eigne Kosten nehmen zu lassen. Dabei wird aber ausdrücklich auf diejenigen Bestimmungen hingewiesen, die über Privilegien-Eingriffe (§ 44, Frage 53) in diesem Gesetze enthalten sind."

Großbritannien. § 34 d. Ges. von 1852 verordnet, daß in der Kanzlei der Patentcommissäre ein Patentregister geführt werden solle, in welchem in chronologischer Ordnung jedes verliehene Patent, das Datum der Ueberreichung der Beschreibung und etwaiger Abänderungs-Gesuche, wie auch das Datum des Erlöschens angezeigt werden solle, und muß dieses Register in den gewöhnlichen Amtsstunden zu Jedermanns Einsicht bereit liegen. Ein Jeder kann einen Abdruck dieses Registers käuflich erwerben.

Frankreich. Darüber bestimmt § 23 des Gesetzes von 1844: Alle Beschreibungen, Zeichnungen und Modelle, welche zu den ertheilten Patenten gehören, bleiben bis zum Erlöschen des Patentes im Handelsministerium aufbewahrt, wo sie Jedermann im Original unentgeldlich mitgetheilt werden. Ja, es können sogar, gegen Erstattung der Gebühren und Auslagen, Abschriften und Abbildungen davon gestattet werden. — Außerdem kann sich Jedermann von den Beschreibungen aller, in den Catalogen bereits dem Titel nach veröffentlichten Patente, sowohl beim Handelsministerium, wie auch im Secretariat einer jeden Departements-Präfectur Kenntniß verschaffen. (§ 25.)

Holland. Durch Einsichtsnahme eines vom General-Commissär d. Unterr. gehal-

tenen Registers, in welchem die ertheilten Patente, die Certificate gewährter Concessionen und die Cessionen von Patentrechten vermerkt sind; doch ist diese Einsichtnahme nur denen gestattet, welche sich, weil sie selbst ein Patent zu nehmen beabsichtigen, vergewissern wollen, ob sie dadurch die Patentrechte eines Andern verletzen würden. (Art. 18 d. Regl.)

Belgien. Nach Verlauf von 3 Monaten nach der Patentverleihung ist es dem Publicum gestattet, Einsicht von den Beschreibungen zu nehmen, auch werden – gegen die betreffenden Gebühren — Kopien der Beschreibungen ausgehändigt. (Art. 20 des Gesetzes vom 24. Mai 1854 und Art. 17 des Ausführungsreglements.) — Das Einsichtnehmen seitens des Publicums ist alltäglich — außer an Sonn- und Festtagen — von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags gestattet. (Art. 11 des Ausführungsreglements vom 24. Mai 1854.)

Rußland. Die ertheilten Patente werden nebst Beschreibung des Gegenstandes derselben sofort in den Amts- und öffentlichen Blättern beider Residenzen publicirt. Aus diesen kann also Jedermann sich Kenntniß über die laufenden Patente einholen. Außerdem liegt ein Register aller verliehenen Patente in den Departements, welche Patente ertheilen, zu Jedermanns Einsichtnahme offen. (§ 141 d. Zus. v. 1833.)

Spanien. Jedermann kann Einsicht von einem Register nehmen, welches im königlichen Conservatorium über alle verliehenen Patente gehalten wird. Das Register nennt: 1) Das Datum der Patent-Ertheilung. 2) Die Namen, Vornamen und den Wohnort der interessirten Partei. 3) Den Gegenstand des Privilegiums. 4) Die Dauer des Patentschutzes. (Art. 14 des Gesetzes von 1826.)

Portugal. Jeder Patentirte hat die Producte seiner Erfindung wenigstens zwei Mal des Monats öffentlich zur Schau zu stellen. Nur auf diese Art kann sich das Publicum die Kenntniß der noch gültigen Patente verschaffen. (Art. 18.) — Zwar hält das Bureau des Innern ein zur Einregistrirung der bewilligten Patente bestimmtes Register, doch sagt das Gesetz nirgends, daß die Einsichtnahme dieses Registers dem Publicum frei stehe. (Art. 7.)

Schweden. Jede Patentbeschreibung wird sogleich nach Patent-Ertheilung veröffentlicht. (Vergl. vorige Frage.)

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Es werden dem Publicum nur die Modelle und Probe-Erzeugnisse aller patentirten und nicht mehr patentirten Erfindungen, nicht aber die Beschreibungen der letzteren in Augenschein zu nehmen gestattet. (Vergleiche Frage 16 und 42.)

Sardinien. Durch Einsichtnahme der in voriger Frage erwähnten Listen.

Kirchenstaat. Ist dem Publicum mit der generischen Bezeichnung des patentirten Gegenstandes gedient, so kann es sich solche Kenntniß aus dem Diario di Roma (Frage 42) erholen; die Patentbeschreibung selbst bleibt während der Dauer des Privilegiums ein Geheimniß.

Frage XLIV. Findet eine Veröffentlichung der Beschreibung der patentirten Erfindung statt, und wann?

Preußen. (Siehe die Antwort hierauf in Frage 16.)

Baiern. (Siehe Frage 16.)

Sachsen. Eine Veröffentlichung der Beschreibung des Patents ist (laut § 17 der Verordnung von 1853) nur für den Fall des Ablaufs oder der Zurücknahme des Patents vorbehalten, doch nicht zugesichert. (Vergl. Frage 16.)

Dänemark. Die Patentbeschreibungen und Patentzeichnungen werden Niemandem gezeigt oder mitgetheilt.

Königreich beider Sicilien. Art. 17 des Decrets von 1810: „Die Erfindung geht in den allgemeinen Besitz über, sobald die Frist, für welche das Patent bewilligt worden, abgelaufen ist. Es wird alsdann die Beschreibung veröffentlicht, und deren freie Anwendung

in dem ganzen Königreiche gestattet, ausgenommen in dem Falle, wenn durch besonderes Decret die Patentdauer verlängert, oder aus den in Art. 12 (Frage 43) angegebenen Gründen die Geheimhaltung gestattet wurde."

Hannover. § 281 d. G. O. v. 1847; „Die eingereichte Beschreibung kann nach Ertheilung des Patentes zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden."

Paraguay. „Bei Erlöschen des Patentes hat der Staat über die Entdeckung oder Erfindung zu verfügen, und die oberste Regierungsstelle wird die Beschreibung derselben publiciren lassen und ihre freie Benutzung erlauben, es sei denn, daß politische oder commercielle Gründe Beschränkungen dieses Verfahrens erheischten." (Art. 11. des Gesetzes.)

Württemberg. Art. 160 d. A. G. O. v. 1836: „Nach Erlöschung des Patentes ist jeder Staatsbürger berechtigt, von der eingereichten Beschreibung desselben Einsicht zu nehmen. Dem Ermessen der Regierung bleibt überlassen, dieselbe in öffentlichem Drucke bekannt zu machen."

Oesterreich. § 34 des Gesetzes von 1852: „Die Beschreibungen der Privilegien, deren Gültigkeit aufgehört hat, werden jährlich nach Befund der Nützlichkeit in Druck gelegt und angemessen verbreitet."

Großbritannien. § 30 des Gesetzes von 1852 bestimmt: Es sollen die Patent-Commissäre jegliche Patentbeschreibung möglichst bald nach ihrer Ueberreichung dem Drucke und später dem öffentlichen Verkaufe übergeben werden. In Betreff der provisorischen Schutzbriefe geschieht dies jedoch erst nach Ablauf des provisorischen Schutzes (von 6 Monaten).

Frankreich, Holland, Belgien und **Rußland.** Siehe Frage 16.

Spanien. Wenn das Privilegium erloschen ist, wird das bis dahin verschlossene Paket, welches die Beschreibung und die anderen auf den Gegenstand des Privilegiums bezüglichen Documente enthält, von dem Director des königl. Conservatoriums der Künste geöffnet und das Ganze der Einsichtnahme des Publicums übergeben. (Art. 25 des Gesetzes von 1826.)

Portugal. Nein.

Schweden. Ja. Siehe Frage 42 und 43.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Der bei Frage 42 erwähnte Bericht enthält die Erklärung jedes einzelnen Patentirten, was er als neu und als sein Eigenthum beanspruche, die specielle Beschreibung wird jedoch nicht veröffentlicht.

Sardinien. Art. 15 des Gesetzes von 1826: „Sie (die Akademie der Wissenschaften zu Turin) publicirt gleichfalls eine Liste der erloschenen Privilegien, nebst der Beschreibung ihrer Verfahrungsarten und Beifügung der zum allgemeinen Verständniß nöthigen Figuren und Zeichnungen." — Den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Liste hat der Staats-Secretair anzugeben. (Vergl. Frage 42.)

Kirchenstaat. Nach Ablauf oder Nichtigkeits-Erklärung des Privilegiums wird die Beschreibung des patentirt gewesenen Gegenstandes „dem Publicum durch das Diario di Roma amtlich bekannt gemacht und den Cardinal-Legaten und Prälaten, dem Präsidenten des Stadtbezirks von Rom und den Delegaten mitgetheilt; es bleibt dann einem Jeden freigestellt, die Entdeckung, den neuen Culturs- oder Gewerbszweig, das neue Verfahren oder die Verbesserung im Staatsgebiete auszuüben. (§ 17 des Edicts von 1833.)

Frage XLV. Findet eine Publication des Erlöschens eines jeglichen Patents Statt?

Preußen. Nein; — nur wenn der Fall eintritt, daß ein Patent außer Wirksamkeit zu setzen ist, so wird auf gleiche Weise, wie bei der Patent-Ertheilung, bekannt gemacht, daß dies geschehen sei. (S. Erläut. zu § 8 d. Public.)

Baiern. Eine solche Veröffentlichung findet nicht statt, doch soll das Erlöschen

eines Patents (laut § 43 des Gesetzes von 1842) in dem Register, welches im Ministerium des Innern zur Einsichtnahme Aller offen liegt, speciell angegeben werden.

Sachsen. Nein.

Dänemark. Darüber existiren in der Praxis keine bestimmten Grundsätze.

Königreich beider Sicilien. Gleich Paraguay (vergl. Frage 44.)

Hannover. Darüber ist in dem Gesetze nichts gesagt.

Paraguay. Die Publication des Erlöschens eines Patentes findet zugleich mit Veröffentlichung der Beschreibung des patentirten Gegenstandes statt. (S. Frage 44.)

Württemberg. Art. 159 d. A. G. O. von 1836: „Die Nichtigkeits-Erklärung sowohl als die Erlöschung wird, insofern die letztere vor Ablauf der verkündeten Patentdauer eintritt, öffentlich bekannt gemacht."

Großbritannien. Das Aufhören der Gültigkeit eines Privilegiums wird (laut § 28 des Gesetzes von 1852 — s. Frage 42) kundgemacht.

Oesterreich. Eine derartige Veröffentlichung findet nicht statt, doch giebt das officielle Patentregister jedem Fragenden darüber Auskunft. (§ 34 des Gesetzes von 1852.)

Frankreich. Es findet keine solche Veröffentlichung Statt.

Holland. Der General-Commissär des Unterr. hat bei Erlöschung eines Patentes die nöthigen Maaßregeln zu treffen, um den Inhalt der erloschenen Patente allgemein kund zu machen. (Art. 13 des Reglements.) Sollte er dies aus politischen oder commerciellen Gründen für ungerathen finden, so soll er dem Könige hierüber Bericht erstatten und dessen Entscheidung abwarten. (Art. 14 des Reglements.)

Belgien. Wenn ein Patent wegen Nicht-Entrichtung der Patenttaxe erlischt, so veröffentlicht dies der Moniteur. (Art. 22 des Gesetzes vom 24. Mai 1854.) — Wenn die Nichtigkeit oder der Verfall eines Patentes aus einem der in Frage 29 aufgeführten Gründe durch richterliches Erkenntniß ausgesprochen wird, so wird die Nullitäts-Erklärung des Patentes durch einen königlichen Erlaß proclamirt. (Art. 26 des Gesetzes vom 24. Mai 1854.)

Rußland. Die erloschenen Patente werden in den Amts- und öffentlichen Blättern beider Residenzen bekannt gemacht, und es kann alsdann Jedermann von dem Patentgegenstande Gebrauch machen. (§ 149 d. Zus. von 1833.)

Spanien. Die Erlöschung wird in der Gazetta de Madrid publicirt. (Art. 25 des Gesetzes von 1826.)

Portugal. Nein.

Schweden. Es fehlen desfallsige Bestimmungen im Gesetze.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Die Liste der erloschenen Patente wird in dem Jahresbericht des Patent Office veröffentlicht.

Sardinien. Art. 13 des Gesetzes von 1826: „Bei Ablauf der Patentdauer und jedes Mal, wenn das Patent für nichtig erklärt wird, thut das Consulat zu Turin dies dem Publicum durch ein officielles Manifest kund, und die Ausübung des privilegirten Gewerbezweiges steht einem Jeden frei. — Wenn es sich nicht um ein für das ganze Reich gültig gewesenes Privilegium handelt, wird außer dem Manifest des Consulates zu Turin noch ein solches durch das Consulat oder Handelstribunal, für deren Gerichtsbarkeit das Privilegium gültig war, besonders publicirt. — Diese Manifeste werden stets in die Gazette Piemontaise eingerückt.

Kirchenstaat. Wie in voriger Frage angegeben, wird die Beschreibung eines privilegirten Gegenstandes, sobald dessen Schutz erloschen ist, bekannt gemacht, somit also auch das Erlöschen des Privilegiums selbst zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Sechstes Kapitel.

Ueber die Eingriffe in das Patentrecht.

Frage XLVI. Wem liegt es ob, die Contraventionen zu verfolgen, und welche Schritte hat der Erfinder bei Eingriffen in sein Eigenthum zu thun, um seine Rechte aufrecht zu erhalten?

Preußen. „Wird von Seiten des Patentirten behauptet, daß er von Jemand in seinem Rechte beeinträchtigt worden, so muß er seine Beschwerde bei der Regierung derjenigen Provinz, in welcher der Beeinträchtiger seinen Wohnsitz hat, anbringen.“ (Siehe § 9 des Publicandums.)

Baiern. Sowohl dem Patentirten als dem Staate, denn § 28 des Gesetzes von 1842 besagt: „Gegen jede Beeinträchtigung eines Gewerbs-Privilegiums, gegen Anmaßung der dadurch verliehenen bevorzugten Befugnisse und gegen Eingriffe in dieselben ist sowohl auf Anrufen des Berechtigten als von Amtswegen der obrigkeitliche Schutz nach Vorschrift des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825, Art. 9, unaufhaltsam zu gewähren.“

Sachsen. Dem Patentirten; denn im § 18 d. Ver. von 1853 heißt es: „Dem Inhaber eines Erfindungs-Privilegiums ist gegen Eingriffe in das damit verbundene Ausschließungsrecht auf Anrufen obrigkeitlicher Schutz zu gewähren.“

Dänemark. Darüber existiren in der Praxis keine bestimmten Grundsätze, doch scheint aus dem Sinne der bestehenden Normen hervorzugehen, daß nicht nur durch den Erfinder, sondern auch durch die Regierung und durch jeden Dritten ein Contravenient belangt werden kann.

Königreich beider Sicilien. Art. 13 des Decrets von 1810: „Der Patentinhaber hat den ausschließlichen Gebrauch und Genuß der Erfindung, Entdeckung oder Vervollkommnung. Er kann demnach die Beschlagnahme der nachgemachten Gegenstände verlangen und die Nachahmer bei Gericht verklagen.“

Hannover. Die Contraventionsklage steht dem Patentinhaber zu; denn in § 273 des Polizei-Strafgesetzes vom 25. Mai 1847 heißt es: „Beeinträchtigungen von Rechten aus verliehenen Erfindungs-Patenten u. s. w. sind auf Antrag des Privilegirten ..... zu ahnden.“

Paraguay. Das Gesetz spricht sich im Art. 7 nur dahin aus: „Der Patentinhaber kann diejenigen, welche sich Eingriffe in sein Patentrecht zu Schulden kommen lassen, angreifen,“ — läßt aber sowohl den Umstand, ob auch der Staat aus freien Stücken einen Contravenienten zur Strafe ziehen kann, als überhaupt alle näheren Details über Patentstreitigkeiten unerörtert.

Württemberg. Art. 151 d. A. G. O. von 1836 besagt, daß eine Contravention auf die Klage des Patentberechtigten bestraft wird.

Oesterreich. Die Beschwerde in Contraventionsfällen steht dem Verletzten zu; will derselbe die strafgerichtliche Verfolgung nicht einleiten, so kann er blos auf Einstellung der ferneren Nachmachung und auf Sicherstellung in Betreff der vom Contravenienten rechtswidrig producirten Gegenstände dringen. (§ 40 des Gesetzes von 1852.)

Großbritannien. § 41 des Gesetzes von 1852: Dem Patentinhaber liegt die Anbringung der Contraventionsklage ob. Er hat diese Klage bei den königl. Ober-Gerichtshöfen (Courts of Record, d. h. Gerichtshöfen, wo nur protokollarische oder schriftliche Verhandlungen stattfinden) in Westminster oder Dublin einzureichen. Will er nicht auf Schadenersatz, sondern nur auf Verhinderung fernerer Beeinträchtigung klagen, so ist es für ihn rathsamer, seine Beschwerde bei dem Court of Chancery (d. h. Kanzleigerichtshofe) einzureichen, da das Verfahren desselben summarischer ist und eher zum Ziele führt.

Frankreich. Das Recht, Contraventionen zu verfolgen, steht nur dem verletzten Patentbesitzer zu. (§ 45 des Gesetzes von 1844.) — Er wird zunächst von dem Präsidenten des Tribunals erster Instanz einen Befehl zu erlangen suchen, um alle nachgemachten Gegenstände, die sein Patentrecht verletzen, mit Beschlag belegen zu lassen, und gleichzeitig seine Beschwerde beim Zuchtpolizeigericht anbringen. (§ 47.)

Holland. Der Verletzte hat den Contravenienten gerichtlich zu belangen. (Siehe Fr. 25.) (Art. 6 b. des Gesetzes von 1817.)

Belgien. Der Patent-Inhaber hat das Recht, Eingriffe in seine Rechte vor das Forum der Gerichte zu ziehen. (Art. 4 des Gesetzes vom 24. Mai 1854.)

Rußland. Der Patent-Inhaber hat jeden Beeinträchtiger seiner Rechte vor Gericht zu belangen. (§ 120 Nr. 2 des Zus. von 1833.)

Spanien. Art. 26 des Gesetzes von 1826: „Der Besitzer eines auf irgend einen Titel verliehenen Privilegiums hat das Recht, Jeden vor Gericht zu rufen und zu verfolgen, der sein Recht beeinträchtigt."

Portugal. Dem Patent-Inhaber stehen (laut Art. 24) Criminal- und Civilklagen gegen jeden Beeinträchtiger seines Privilegiums zu; doch muß Kläger schon vor der Beeinträchtigung mit dem Certificat des eingereichten Patentgesuchs und der erlegten Patenttaxe, und später mit der Patent-Urkunde selbst als Zeugnissen seiner Klageberechtigung versehen sein; ferner muß sein Patent, weder mit Erlöschung bedroht, noch in seiner Ausübung der allgemeinen Wohlfahrt schädlich sein. (Art. 6.)

Schweden. Art. 17 des Gesetzes von 1834: „Wenn ein Patent-Inhaber entdeckt, daß Jemand seine Rechte beeinträchtigt, kann er ihn bei einem der Stadt- oder Landgerichte belangen."

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Der Patent-Inhaber hat jeden Beeinträchtiger seiner ihm durch das Patent verliehenen Rechte vor Gericht zu belangen. (Sect. XIV. des Gesetzes von 1836.)

Sardinien. Art. 14 des Gesetzes von 1826: „Die Consulate und Handelsgerichte sind besonders verpflichtet, darüber zu wachen, daß die Personen, welche Privilegien erlangt haben, nicht beeinträchtigt werden." Außer diesen Worten findet sich auch nicht die geringste Bestimmung oder Erklärung über Patent-Streitigkeiten im Gesetze.

Kirchenstaat. § 15 des Edicts von 1833: „Der Privilegirte soll ferner befugt sein, Jeden vor den competenten Gerichten zu belangen, der es wagen sollte, ihn im Genusse der erlangten Gerechtsame zu stören, oder in dem, in obiger Verleihungs-Urkund bezeichneten Gegenstande ihm hinderlich zu werden." Außerdem kann auch jeder Dritte Contraventionen gegen ertheilte Privilegien denunciren. (§ 26 des Edicts von 1833.)

Frage XLVII. Wer entscheidet über die Gültigkeit der Rechts-Ansprüche der Erfinder gegen Nachahmer?

Preußen. Die Regierung derjenigen Provinz, in welcher der Nachahmer seinen Wohnsitz hat, mit Vorbehalt des Recurses an das Handels-Ministerium. (Laut § 9 des Publicandums.)

Baiern. „Ueber die Befugniß zur Anfertigung, Ausführung oder Anwendung eines Gegenstandes in Folge eines Gewerbs-Privilegiums, über den Umfang und die Erlöschung derselben, so wie über jede andere unter Gewerbs-Privilegien-Inhabern unter sich oder mit Anderen entstehende, nach administrativen oder gewerbspolizeilichen Bestimmungen zu entscheidende Irrung beschließen und verfügen in dem ihnen vorgezeichneten Wirkungskreise die Polizei-Behörden, und zwar: 1) in standesherrlichen Gebieten die Herrschafts-Gerichte und herrschaftlichen Commissariate; 2) in gutsherrlichen Herrschafts-Gerichts-Bezirken die gutsherrlichen Herrschafts-Gerichte oder herrschaftlichen Commissariate; 3) in den größeren

Städten, welche den Kreis-Regierungen unmittelbar untergeordnet sind, die Stadt-Magistrate; 4) in allen übrigen Bezirken die Königlichen Landgerichte." (§ 33 des Gesetzes von 1842.)

Sachsen. Die competente Behörde; „bedarf dieselbe zu Begründung ihres eigenen Urtheils über die Identitätsfrage eines technischen Gutachtens, so sind die zu dem Ende zuzuziehenden Sachverständigen, so weit sie nicht im Allgemeinen für derartige Geschäfte in Eid und Pflicht stehen, zur Geheimhaltung besonders zu verpflichten." (Laut § 19 der Verordnung von 1853.)

Dänemark. Alle Streitigkeiten über Privilegial-Angelegenheiten gehören im Allgemeinen in das Ressort der Gerichte.

Königreich beider Sicilien. Die Gerichts-Behörden. (Vergl. Fr. 46.)

Hannover. Die Polizei-Behörde.

Paraguay. Siehe Frage 46.

Württemberg. Art. 161 der A. G. O. von 1836: „Streitigkeiten über Gewerbs-Gegenstände, die sich auf den Sinn und die Anwendung einer Bestimmung des gegenwärtigen Gesetzes oder anderer polizeilicher und administrativer Bestimmungen beziehen, sind unter Vorbehalt des Rechtsweges für privatrechtliche Ansprüche, bei der zuständigen Verwaltungsstelle anhängig zu machen, und von dieser in der bestehenden Instanzenfolge zu entscheiden."

Oesterreich. § 43 des Gesetzes von 1852: „Die Untersuchung und Bestrafung der in den §§ 38 und 39 bezeichneten Uebertretungen steht, in sofern künftig nicht andere Bestimmungen erfolgen, der politischen Bezirks-Behörde, in deren Bezirke dieselben stattgefunden haben, nach den für das Verfahren bei Gewerbs-Uebertretungen bestehenden Vorschriften zu. — Gegen die diesfälligen Verfügungen und Erkenntnisse der politischen Bezirks-Behörde steht Jedem, der sich dadurch beschwert glaubt, der Recurs an die vorgesetzte politische Landesstelle, und wenn hierdurch eine Abänderung der ersten Entscheidung verfügt wurde, weiterhin an das Handelsministerium offen; jedoch muß dieser Recurs in dem einen und andern Falle längstens binnen 14 Tagen nach dem Zustellungstage der Entscheidung, wogegen recurrirt wird, eingelegt werden. Wird gegen ein Straf-Erkenntniß recurrirt, so ist die Vollstreckung desselben bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzuschieben. — Ergiebt sich während der Untersuchung, daß die Entscheidung von einer Vorfrage abhängt, worüber nur die Civilgerichte zu sprechen haben, so verweist die Strafbehörde die Parteien an das zuständige Civilgericht, und selbe kann in solchem Falle nur nach hierüber vorgelegtem rechtskräftigen civilgerichtlichen Urtheile ihre eigene Entscheidung schöpfen. Uebrigens dient dem Verletzten die rechtskräftige Entscheidung der Strafbehörde, womit Jemand der Uebertretung des Privilegiengesetzes schuldig erklärt und zu einer Strafe verurtheilt worden ist, zur Grundlage der vor dem Civilrichter etwa geltend zu machenden Ersatz-Ansprüche." § 46: „In sofern es sich bei Eingriffen in ein Privilegium nicht um die Verhängung einer Strafe, sondern nur um die im § 40 (Frage 46) erwähnte Einstellung des Eingriffs handelt, oder wenn es nur um die Entscheidung über das Eigenthum eines Privilegiums, es möge wegen der Priorität der Erfindung ꝛc., oder aus einem privatrechtlichen Titel streitig sein, oder um privatrechtliche Ansprüche des Beschädigten zu thun ist, welche von der Strafbehörde auf den Rechtsweg verwiesen worden sind, ist darüber von dem Civilgerichte und zwar in jenen Kronenländern, in welchen das summarische Verfahren in Civilrechtssachen eingeführt ist, nach den darüber bestehenden Vorschriften zu verhandeln und zu erkennen."

Großbritannien. Siehe darüber vorige Frage.

Frankreich. Das tribunal correctionnel (Zuchtpolizei-Gericht). (§ 46 des Gesetzes von 1844.)

Holland. Die Gerichtsbehörden. (Art. 6b des Gesetzes von 1817.)

Belgien. Die Tribunale. (Art. 4b des Gesetzes vom 24. Mai 1854.)

Rußland. Die Gerichtsbehörden. (§ 120, Nr. 2, des Zusatzes von 1833.)

Spanien. Art. 24 des Gesetzes von 1826: „Die Klagen sind an den Intendant der Provinz zu richten, wo der Vertheidiger wohnt. Die Appellirungen gehen an den Staatsrath."

Portugal. Schiedsrichter, welche von den Parteien, oder, wenn diese nicht wählten, vom Gericht erwählt werden; Appellirungen gegen die Entscheidung dieser Schiedsrichter sind an das Ober-Tribunal zu richten. (Art. 29.)

Schweden. Jedes Stadt- oder Landgericht. (Art. 17 des Gesetzes von 1834.)

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Jedes Gericht des betreffenden Jurisdictionsbezirks (Sect. XIV. des Gesetzes von 1836). Bei Eingriffen in Musterschutz-Patente kann jedes Circuit-Gericht oder jedes Kreisgericht, welches die Macht und Jurisdiction eines Circuit-Gerichts hat, über Beeinträchtigungsklagen Recht sprechen. (Sect. V. des Gesetzes von 1842.)

Sardinien und **Kirchenstaat.** S. Frage 46.

Frage XLVIII. Was wird als Beeinträchtigung des Patents angesehen?

Preußen. Als Beeinträchtigung gilt: 1) Wenn Jemand (ohne erweisen zu können, daß er die nämliche Sache, worüber ein Patent ertheilt worden, früher oder gleichzeitig mit dem Patentirten erfunden oder in der nämlichen Art verbessert habe) die patentirte Sache ohne Wissen und Willen des Patentinhabers benutzt oder anwendet. (§§ 8 u. 9 des Public.) Als Beeinträchtigung gilt nicht: 2) Die Einfuhr, der Verkauf und Absatz von Gegenständen, welche mit dem patentirten übereinstimmen. 3) Der Ge- und Verbrauch derselben, außer wenn es sich um Maschinen und Werkzeuge für die Fabrication und den Gewerbebetrieb handelt (§ 3 d. Ueber.). Bedingung: 4) Ist jedoch das Patent auf ein gewisses Werkzeug oder auf eine mechanische Vorrichtung zum Fabrikgebrauch gerichtet, so ist die Benutzung gleicher, im In- oder Auslande angefertigter Gegenstände eine Beeinträchtigung des Patentrechts. (S. Erläut. zu § 2 des Public.)

Baiern. 1) Wenn Jemand den patentirten Gegenstand anfertigt, ausführt oder anwendet ohne Zustimmung des Privilegirten, oder so viel die Anwendung betrifft, ohne den patentirten Gegenstand von ihm bezogen zu haben. (S. § 22 des Gesetzes von 1842.) Gegen Einzelne, welchen der patentirte Gegenstand schon früher bekannt, aber von ihnen geheim gehalten worden war, ist das Patent ohne Wirkung, ohne dadurch in seiner Kraft gegen Andere gefährdet zu werden. (S. § 30 desselben Gesetzes.) 2) Dagegen wird nicht als Beeinträchtigung angesehen die Einfuhr, der Verkauf und Absatz von Gegenständen, welche mit dem patentirten übereinstimmen; noch der Ge- und Verbrauch derselben, wenn sie auch nicht von dem Inhaber des Privilegiums bezogen, oder mit seiner Zustimmung anderwärts angeschafft worden sind (§ 23). 3) Handelt es sich aber um Gewerbs-Privilegien für die ausschließliche Anwendung einer neuen Fabricationsmethode, eines neuen Fabricationsmittels, oder neuer Maschinen und Werkzeuge für die Fabrication und den Gewerbsbetrieb, so bleibt jeder Dritte von der Benutzung derselben ausgeschlossen, wenn er das Recht hierzu nicht von dem Patentinhaber erworben, oder den patentirten Gegenstand nicht von ihm bezogen hat. (S. § 24 des Gesetzes von 1842.)

Sachsen. Siehe die Beantwortung dieser Frage sub Fr. 25.

Dänemark. Der Verkauf von falschen oder verfälschten Waaren unter dem Namen patentirter Gegenstände (natürlich auch die Anfertigung derselben im Inlande). (Vergl. Frage 18.)

Königreich beider Sicilien. Jede Beeinträchtigung des „ausschließlichen Gebrauchs und Genusses der Erfindung" ꝛc., welcher dem Patentirten zusteht. (Vergl. Fr. 46.)

Hannover. Jede Nachahmung der patentirten Sache ohne Bewilligung des Patentinhabers.

Paraguay. Jede Beeinträchtigung des nur dem Patentinhaber zustehenden Rechtes, seine Erfindung auszuführen und alle möglichen Vortheile daraus zu ziehen, gilt als Contravention. (Art. 7.)

Württemberg. Nachverfertigung einer patentisirten Erfindung ohne Einwilligung des Patentinhabers, oder Verkauf von wissentlich nachverfertigten Gegenständen; so auch die Einfuhr von im Auslande nachverfertigten Gegenständen eines diesseitigen Patents. (Art. 151 d. A. G.-O. von 1836.) Die von dieser Einfuhrbestimmung abweichenden Regeln siehe in Frage 18.

Oesterreich. § 38 des Gesetzes von 1852: „Als ein Privilegiums-Eingriff oder als die Verletzung eines Privilegiums ist anzusehen, wenn Jemand ohne Zustimmung des Privilegirten a) den Gegenstand des Privilegiums auf die in der eingelegten Beschreibung dargestellte Art nachmacht oder nachahmt, selbst in dem Falle, als die Nachmachung oder Nachahmung auf Grund eines, ihm jedoch später verliehenen ganz oder theilweise identischen Privilegiums stattfinden sollte; b) nachgemachte oder nachgeahmte Gegenstände eines inländischen Privilegiums zum Zwecke eines gewerbemäßigen Verschleißes oder zur Aufbewahrung oder zur Ausstellung für einen solchen Verschleiß aus dem Auslande einführt oder bezieht; oder endlich c) den Verschleiß oder auch nur die Aufbewahrung oder Ausstellung solcher Gegenstände zum Verschleiße besorgt oder übernimmt."

Großbritannien. Nachahmung oder widerrechtlicher Gebrauch einer patentisirten Erfindung oder Sache, wie auch deren Einfuhr in die 3 Königreiche.

Frankreich. Art. 30 des Gesetzes von 1844 bezeichnet als Eingriff in das Patentrecht: Jede Verletzung der Rechte eines Patentirten, sei es durch die Erzeugung von Producten, sei es durch die Anwendung von Mitteln, welche den Gegenstand seines Patentes ausmachen. — So gilt auch wissentliche Verheimlichung, der Verkauf, die Ausstellung oder Einführung nachgemachter Gegenstände als Eingriff. (Letztere Hälfte ist citirt aus Art. 40 u. 41 des Gesetzes von 1844.)

Holland. Das Nachmachen und Verkaufen von Gegenständen, zu deren Anfertigung und Veräußerung der Patentirte vermöge seines Patentes allein das Recht hat. (Art. 6 a. des Gesetzes von 1817.)

Belgien. Die Anfertigung von Erzeugnissen oder die Anwendung von Mitteln, welche in dem Patente inbegriffen sind; ferner das Vorenthalten, Verkaufen, zum Verkauf Ausbieten oder das Einführen von einem oder mehreren nachgemachten Gegenständen auf belgisches Gebiet. (Art. 4 b. des Gesetzes vom 24. Mai 1854.)

Rußland. Als Beeinträchtigung eines Patentes gilt jede Nachbildung, d. h. jede genaue und in wesentlichen Stücken übereinstimmende Anwendung des privilegirten Gegenstandes, wenngleich an derselben einige unbedeutende und zu ihrem Wesen nicht gehörige Veränderungen oder selbst Verbesserungen vorgenommen worden wären, bei denen wesentliche Stücke des patentirten Gegenstandes die Bestandtheile ausmachen. (§§ 120 u. 121 d. Zus. von 1833.)

Spanien. Jeder Eingriff in das ausschließliche Gebrauchs- und Eigenthumsrecht des Patentirten an seiner Erfindung.

Portugal. Schon Verbreitung des Patentgeheimnisses unter Personen, die nicht zur Familie des Patent-Inhabers gehören, wenn sie auch an demselben Orte mit ihm wohnen, geschehe sie durch ein gedrucktes, lithographirtes, gezeichnetes oder durch Sculptur dargestelltes Exemplar, durch Modelle ꝛc. einer der Maschinen des Patentgegenstandes oder durch Beschreibung dieses Gegenstandes, gilt als Beeinträchtigung der Patentrechte. (Art. 27.) — Um so viel mehr werden also (laut Art. 375 d. Cod. pén.) die Fabrication, die Einführung, ja selbst die heimliche Aufbewahrung und der Verkauf von Gegenständen, deren mechanische Organisation der einer patentisirten Erfindung gleich ist, als Eingriff in das Patentrecht betrachtet.

Schweden. Jeder Eingriff in das ausschließliche Anfertigungs- und Verkaufsrecht des Patent-Inhabers an den ihm patentirten Gegenständen. (Art. 1 des Gesetzes v. 1834.)

Vereinigte Staaten von Nord-Amerika. Jede Nachmachung und jeder Verkauf nachgemachter Gegenstände. (Sect. XIV. des Gesetzes von 1836.) Ja sogar, wenn der Patentirte nicht der ursprüngliche und erste Erfinder des ihm patentirten Gegenstandes gewesen, sich aber in bona fide dafür hielt, darf er in seinen Rechten nicht beeinträchtigt werden (Sect. IX. des Gesetzes von 1837.)

Sardinien und **Kirchenstaat.** S. Frage 46.

Frage XLIX. Fallen die Prozeßvorschüsse und Kosten dem Patent-Inhaber zur Last?

Preußen. Die Untersuchungskosten trägt (laut § 10 d. Public.) der Contravenient, und sieht sich der Patent-Inhaber später veranlaßt, im Wege des Civilprozesses den ihm zugefügten Schaden gegen den Beeinträchtiger geltend zu machen, so hat er, wie bei jedem Civilprozesse, die nöthigen Vorschüsse zu leisten.

Baiern. Wie bei den Civilprozessen.

Sachsen. Hier heißt es im § 21 der Ver. von 1853 nur: „Im Uebrigen kommen in Patentsachen die wegen des Liquidirens in Verwaltungssachen überhaupt bestehenden Grundsätze und Taxbestimmungen zur Anwendung."

Dänemark. Darüber existiren in der Praxis keine bestimmten Grundsätze.

Königreich beider Sicilien. Hierüber spricht sich das Gesetz nicht aus.

Hannover. Darüber ist keine gesetzliche Bestimmung vorhanden.

Paraguay. S. Frage 46.

Württemberg. Nur bei Betretung des Rechtsweges für privatrechtliche Ansprüche.

Oesterreich. Darüber ist Nichts bestimmt.

Großbritannien. Gleiches Verfahren wie bei den Civilprozessen.

Frankreich. Prozeßkosten nur im Falle des Unterliegens; außerdem *kann* von einem inländischen Patent-Inhaber, wenn er, durch eine Verordnung des Gerichtspräsidenten erster Instanz ermächtigt, durch Gerichtsdiener zur detaillirten Aufnahme der Beschreibung und Bezeichnung der nachgemachten Gegenstände, mit oder ohne Beschlagnahme derselben, vorschreiten läßt, *eine Caution verlangt werden*; ist der Patentirte ein Ausländer, so *muß* er sie stellen. (Art. 47 des Gesetzes von 1844.)

Holland und **Belgien.** Darüber enthält das Gesetz keine Bestimmung.

Rußland. Darüber ist keine gesetzliche Bestimmung vorhanden.

Spanien. Das Gesetz spricht sich darüber nicht aus.

Portugal. *Nein*; Art. 30 bestimmt nur: Ist zur Entscheidung des Prozesses die Oeffnung und Einsichtnahme der vom Patent-Inhaber deponirten Stücke nöthig, so stellt, wenn die Gegenpartei darauf anträgt, diese eine Caution, um den Patentirten für den durch dieses Bekanntwerden seiner Erfindung etwa entstehenden Schaden sicher zu stellen.

Schweden. Darüber spricht sich das Gesetz nicht aus.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Es fehlen im Gesetze die desfallsigen Bestimmungen.

Sardinien. Siehe Frage 46.

Kirchenstaat. Hierüber ist keine gesetzliche Bestimmung vorhanden.

Frage L. Welches ist der leitende Grundsatz bei Verfolgung und Bestrafung von Nachahmern der patentirten Gegenstände, und welches sind die auf Contravention gesetzten Strafen?

Preußen. „Wer überführt wird, ein durch ein Patent erlangtes Recht beein-

trächtigt zu haben, dem wird unter Zulastlegung der Untersuchungskosten, die Benutzung oder Anwendung der patentiren Sache auf so lange, als das Patent besteht, untersagt, ihm auch bekannt gemacht, daß er im Wiederholungsfalle mit Confiscation der vorgefundenen Werkzeuge, Materialien und Fabricate bestraft werden würde, welche Strafe, wenn die Drohung fruchtlos ist," zu Gunsten des Patent-Inhabers vollzogen wird, „welchem außerdem überlassen bleibt, im Wege des Civilprozesses den ihm zugefügten Schaden gegen den Beeinträchtiger geltend zu machen." (S. § 10 d. Public.)

Baiern. „Ist eine Beeinträchtigung nach allen Umständen unwissentlich und in gutem Glauben begangen worden, so findet lediglich die Einstellung des unbefugten Unternehmens, so wie jeder, dem Rechte des Patent-Inhabers zuwiderlaufenden Verfügung über die verfertigten Gegenstände statt," während ein wissentlich begangener Eingriff strenger bestraft wird. (S. § 28 des Gesetzes von 1842.)

Sachsen. Die Bestrafungen von Contraventionen werden, wie die Störungen anderer gewerblicher Verbietungsrechte nach Maaßgabe der Gesetze verfügt. Wenn der Contravenient behauptet, das technische Verfahren bei Fabrication der nachgemachten Gegenstände sei mit dem Gegenstande des Privilegiums nicht identisch, oder das Patent sei ihm gegenüber nicht gültig, so wird der Prozeß als streitige Verwaltungssache im Sinne des Gesetzes vom 30. Januar 1835 sub D. behandelt. Alsdann hat die Obrigkeit zu bemessen, ob die verfügten administrativen Maaßregeln einstweilen wieder aufzuheben seien oder bis zur Entscheidung der Sache fortbestehen sollen. (S. § 18 d. Ver. v. 1853.)

Dänemark. Auf Verkauf von falschen oder verfälschten Gegenständen unter dem Namen von patentirten Waaren steht, je nach Umständen, Gefängnißstrafe von 10—30 Tagen, und wenn die Gesundheit und das Leben Anderer dadurch gefährdet ward, Straf-Arbeit bis zu 4 Jahren. (Laut Gesetz vom 11. April 1840.)

Königreich beider Sicilien. Art. 13 des Decrets von 1810: „Werden die Nachahmer ihres Vergehens überführt, so sollen sie nicht bloß zur Confiscation der nachgemachten Gegenstände, sondern auch zur Bezahlung einer entsprechenden Entschädigungssumme an den Patent-Inhaber verurtheilt werden. — Wenn jedoch die Klage aus Mangel an Beweis zurückgewiesen wird, so kann der Denunciant gehalten werden, dem Verklagten eine Entschädigung zu bezahlen."

Hannover. §§ 273 u. 274 des Polizeistrafgesetzes bestimmen: Beeinträchtigung von Patentrechten ist mit Geldbuße bis zu 25 fl. und Wegnahme der rechtswidrig verfertigten Gegenstände zu ahnden, auch sind, sofern es zur Verhütung fernerer Eingriffe nöthig ist, die Werkzeuge zur Verfertigung für verfallen zu erklären. Diese Bestimmung beschränkt § 284 d. G. O. v. 1. August 1847, insofern als es dort heißt: Geht die Beeinträchtigung von Einzelnen aus, welche die Erfindung im Königreiche — jedoch unter Geheimhaltung der Erfindung — ausgeübt haben, so ist das Patent gegen diese unwirksam.

Paraguay. Art. 7 des Gesetzes: „Ueberführte Beeinträchtiger haben Confiscation, Schadenersatz und Genugthuungsleistung, Alles zu Gunsten des Erfinders, und außerdem eine Geldstrafe von 20 pCt. dieses Betrages, welche dem Staate zu Gute kommt, zu erdulden." Art. 8: „Falls sich aber die Contraventionsklage, laut richterlichem Ausspruch, ohne Beweise fände, wird der Erfinder verurtheilt, dem Verklagten einen passenden Schadenersatz und Genugthuung, und außerdem, zu Gunsten des Staatsschatzes, eine Geldstrafe von 20 pCt. dieser Verurtheilung zu leisten."

Württemberg. Wissentliche Beeinträchtigung wird streng bestraft; (laut Art. 153 d. A. G. O. v. 136) kann „dem, welcher nach erfolgter Verkündigung der Patentverleihung, jedoch im guten Glauben, ein mit der patentirten Erfindung übereinstimmendes Verfahren angewendet, oder nachverfertigte Gegenstände zum Verkauf gebracht oder vom Auslande eingeführt hat, auf Klage des Patent-Inhabers nur der Verkauf der noch unabgesetzten Gegenstände und die weitere Verfertigung derselben bis zur Erlöschung des Patentes

unterſagt werden.“ Eine wiſſentliche Beeinträchtigung „wird (laut Art. 151) auf Klage des Patentberechtigten zu deſſen Vortheil mit der Wegnahme der vorräthigen Gegenſtände der Nachverfertigung“ und mit Erſtattung des Werthes „der bereits veräußerten oder verarbeiteten Gegenſtände an den Patent-Inhaber — in den Abſatzpreiſen des letzteren“ — beſtraft.

Oeſterreich. § 39 des Geſetzes von 1852: „Iſt die Beſchreibung eines Privilegiums in die offen ſtehenden Regiſter eingetragen, ſo begründet ſchon der erſte Eingriff, iſt aber die Beſchreibung geheim gehalten worden, jede Wiederholung des bereits unterſagten Eingriffes in daſſelbe eine Geſetzesübertretung, und iſt auf Verlangen des Verletzten an dem Schuldigen nebſt dem Verfalle (Confiscation) der vorhandenen nachgemachten oder nachgeahmten Gegenſtände mit einer Geldſtrafe von 25—1000 fl. zu beſtrafen. Im Falle der Zahlungsunvermögenheit des Straffälligen iſt ſtatt der Geldſtrafe eine Arreſtſtrafe von je einem Tage für 5 fl. zu verhängen. Rückſichtlich der zur Ausführung der Nachahmung ausſchließend dienlichen Werkzeuge und Hülfsmittel iſt, inſofern nicht ein Uebereinkommen zwiſchen dem Verletzer und dem Verletzten etwas Anderes feſtſetzt, nach Beſchaffenheit derſelben die Zerlegung, Umſtaltung oder Unbrauchbarmachung zu verfügen. Die Geldſtrafe fällt dem Armenfonde des Ortes zu, wo die Uebertretung begangen wurde. Die für verfallen erklärten Gegenſtände ſind, wenn nicht zwiſchen dem Verurtheilten und dem Privilegirten ein Uebereinkommen wegen deren Ueberlaſſung auf Abrechnung des dem letzteren zuerkannten Schadenerſatzes zu Stande kommt, zu vertilgen. Hat der Schuldige die im Dienſte oder durch das Vertrauen des Privilegirten erlangte Kenntniß von deſſen Entdeckung ꝛc. zu dem Eingriffe benutzt, ſo iſt dieſes bei Bemeſſung der Strafe insbeſondere als ein erſchwerender Umſtand anzuſehen.“

Großbritannien. Der leitende Grundſatz in Verhandlungen über Patent-Eingriffe iſt der, durch gerichtlich eingeleitetes Zeugenverhör den Thatbeſtand des Eingriffes zu ermitteln und feſtzuſtellen, wonach die Geſchworenen darüber zu entſcheiden haben, ob wirklich ein Eingriff ſtattgefunden oder nicht, und zuletzt der Richter die Höhe der Strafe beſtimmt. In Bezug auf letztere iſt das engliſche Verfahren ein ſummariſches und äußerſt ſtrenges, und kann nach Umſtänden den Ruin des Contravenienten zur Folge haben, indem demſelben zur Schadloshaltung für den Patent-Inhaber meiſtentheils bedeutende Geldbußen auferlegt werden.

Frankreich. Mißbrauch des Vertrauens wird vorzüglich ſtreng geahndet; wenn der Contravenient z. B. im Geſchäft des Patent-Inhabers thätig geweſen, oder mit einem Arbeiter des letzteren in Verbindung geſtanden hat, ſo werden beide mit Geldbuße von 100 bis 2000 Fr. oder Gefängnißſtrafe von 1 bis 6 Monaten belegt. (§ 43 des Geſetzes von 1844.) — Sonſt werden Nachahmer mit Geldbuße von 100 bis 2000 Francs (26⅔ bis 533⅓ Thlr.) beſtraft, ebenſo Verkäufer von nachgemachten Gegenſtänden. (§§ 40 und 41 des Geſetzes von 1844.) Doch können verſchiedene Strafen nicht an einem Individuum ſtattfinden. (§ 42.) Bei einem Rückfalle (d. h. wenn der Angeſchuldigte ſich in den nächſten 5 Jahren einen neuen Eingriff zu Schulden kommen läßt) wird, außer obiger Geldbuße, noch mit Hinzufügung einer Gefängnißſtrafe von 1 bis 6 Monaten beſtraft. (§ 43.)

Holland. Art. 6 b. des Geſetzes von 1817 beſtimmt hierüber: Der verletzte Patent-Inhaber hat das Recht, diejenigen, welche in das, ihm verliehene ausſchließende Recht einen Eingriff machen, vor Gericht zu verfolgen, und gegen ſie auf Confiscation der verfertigten und noch nicht verkauften, und des Kaufpreiſes der ſchon verkauften nachgemachten Gegenſtände, ſo wie auf ſonſtigen Schadenerſatz und Genugthuung, Alles zu ſeinen eigenen Gunſten, zu klagen.

Belgien. Wenn die Contravention wiſſentlich begangen worden iſt, ſo werden die widerrechtlich angefertigten Gegenſtände und die zu ihrer Anfertigung ſpeciell beſtimmten Inſtrumente und Utenſilien zu Gunſten des Patentirten oder ſeiner Rechts-Inhaber confiscirt oder eine dem Preiſe derjenigen Gegenſtände, welche ſchon verkauft ſind, gleiche Summe als Strafe gezahlt. — Hat Contravenient bona fide gehandelt, ſo verbieten ihm die Tribu-

nale, unter Androhung vorstehender Strafen, zu einem commerciellen Zwecke die als widerrechtlich erkannten Productions-Maschinen und Apparate anzuwenden und von den Instrumenten und Utensilien zur Anfertigung der patentirten Objecte zu demselben Zwecke Gebrauch zu machen. — In dem einen und dem anderen Falle können dem Patentirten oder seinen Rechts-Inhabern Entschädigungsgelder und Zinsen zugesprochen werden. (Art. 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1854.)

Rußland. Der Schuldige hat dem Verletzten nur Schadenersatz zu leisten. (§ 120 Nr. 2 des Zusatzes von 1833).

Spanien. Art. 27 des Gesetzes von 1826: „Bestätigt sich der Eingriff, so wird der Beeinträchtiger mit Confiscation aller Maschinen, Apparate, Geräthschaften und Kunstwerkzeuge, die zur Verletzung des Privilegiums angefertigt worden, und mit Bezahlung einer dreimal so hohen Geldsumme bestraft, als, nach der Schätzung competenter Personen, der Werth der besagten Gegenstände beträgt; Alles zu Gunsten des Privilegiums-Inhabers."

Portugal. Die Nachverfertiger patentirter Gegenstände werden mit Gefängnißstrafe im Correctionshause von 3 bis 12 Jahren, einer Geldbuße von 25,000 bis 1 Million Reis (46⅔ bis 1866⅔ Thlr.) und mit Confiscation der zur Nachahmung dienenden Instrumente und der nachgefertigten Gegenstände selbst bestraft. Die Verkäufer nachverfertigter Gegenstände werden zu Einsperrung auf 3 bis 12 Tage und zu 1000 bis 20,000 Reis Geldbuße verurtheilt (1 Thlr. 26 Sgr. bis 37⅓ Thlr.) (Art. 375 des Code pénal.)

Schweden. Art. 17 des Gesetzes von 1834: „Die Partei, welche ihn (den Patent-Inhaber) beeinträchtigt hat, zahlt für das erste Mal 100 Thlr. und für jedes wiederholte Mal 300 Thlr., wovon die Hälfte dem Patentbesitzer, und die andere Hälfte den Armen zufällt; die gesetzwidrig verfertigten Artikel werden dem Patentbesitzer allein zugesprochen."

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Jede Beeinträchtigung hat der Verklagte mit Leistung des ein- bis dreifachen Ersatzes des Schadens, welchen er dem Patent-Inhaber zugefügt hat, und nach Beschaffenheit der Umstände, mit Vergütung der durch die Klage entstandenen Unkosten zu büßen. (Sect. XIV. des Gesetzes von 1836.) Ist jedoch der Kläger nicht der erste und ursprüngliche Erfinder des ihm patentirten Gegenstandes, oder letzterer nicht in allen seinen Theilen neu gewesen, der Kläger hat aber diese Unrichtigkeiten in bona fide begangen und Widerruf dagegen eingelegt, so hat der Verklagte, falls die Klage vor dem Widerrufe erhoben worden, keinen Schadenersatz oder andere Kosten zu leisten. (Sect. IX. des Gesetzes von 1837.) Wer unbefugterweise Verkaufsgegenstände durch die Schrift als patentirt bezeichnet, dem wird eine Geldbuße von 100 Dollars und Ersatz der durch seinen Betrug entstandenen Unkosten zuerkannt; hiervon fällt die eine Hälfte dem Patentfond, die andere dem Verfolger zu. (Sect. V. des Gesetzes von 1842)

Sardinien. Siehe Frage 46.

Kirchenstaat. § 26 des Edicts von 1833: „Die Uebertreter des § 13 (Fr. 25) unterliegen dem Verluste der nachgemachten Gegenstände, die zur einen Hälfte dem Privilegirten, und zur anderen dem Anzeiger oder (falls der Privilegirte zugleich Anzeiger war) dem Staatschatz zu Gute kommen, so wie auch dem Ersatze des dem Privilegirten verursachten Schadens."

Frage LI. Ist die ausländische Einfuhr solcher Gegenstände, die im Inlande patentirt sind, beschränkt oder verboten, und gilt sie als ein Eingriff in das Patentrecht?

Preußen, Baiern, Sachsen, Dänemark, Königreich beider Sicilien, Hannover, Paraguay, Württemberg, Oesterreich und **Großbritannien.** Siehe Frage 18.

Frankreich. Laut Art. 41 des Gesetzes von 1844 ist diese Einfuhr strafbar und

zieht alle Folgen der Patentverletzung nach sich, und dehnt sich dieses Verbot selbst auf den Patent-Inhaber aus, der eine Umgehung desselben mit Verlust seines Patentes zu büßen hat; nur wenn derselbe Inhaber eines Einführungspatentes ist, hat er die Berechtigung, die Modelle der Maschinen, welche er bei Ausübung seiner Erfindung benützt, nach Frankreich einzuführen. (Vergleiche Frage 18.)

Holland, Belgien, Rußland, Spanien, Portugal, Schweden, Vereinigte Staaten von Nord-Amerika, Sardinien und **Kirchenstaat.** Siehe Frage 18.

Siebentes Kapitel.

Amtliches Verfahren in Patentsachen.

Frage LII. Welches ist das amtliche Verfahren bei Patent-Ertheilungen?

Preußen. Nachdem das Patentgesuch auf die, in Frage 35 beschriebene Art eingereicht, veranlaßt die Regierung eine Prüfung des zu patentirenden Gegenstandes „durch Sachverständige (das Nähere über diese Prüfung in Frage 10), und berichtet über die Gewährung des Gesuches an das Finanz-Ministerium (jetzt an das Ministerium des Handels), welches entweder eine neue Prüfung vornehmen läßt, oder auf Grund der angestellten Prüfung über das Gesuch sowohl in Absicht der Patentirung im Allgemeinen, als über den Umfang und die Dauer des Patents entscheidet und demnächst das Patent selbst ausfertigt und vollzieht, die eingereichten Modelle, Zeichnungen und Beschreibungen aber sorgfältig aufbewahren läßt." (§ 3 des Publicandums.)

Baiern. Die bei den Unterbehörden eingereichten Patentgesuche müssen von diesen sogleich nach der Ueberreichung datirt und an das Ministerium des Innern befördert werden. Sie sind für jede Versäumniß, so wie für jede Verletzung des Siegels einer verschlossenen Beschreibung verantwortlich. (S. § 14 des Gesetzes von 1842.) Das Ministerium des Innern fertigt sogleich, ohne weitere Prüfung der Neuheit der Erfindung, die Patent-Urkunde aus, und händigt sie dem Bittsteller gegen Erlegung der bestimmten Taxe ein.

Sachsen. Nachdem das Gesuch in vorschriftsmäßiger Form beim Ministerium des Innern eingereicht, wird von diesem dem Ansuchenden „unter gleichzeitiger Zufertigung eines Abdrucks gegenwärtiger Verordnung eröffnet, ob und in wie weit auf das Gesuch einzugehen sei oder nicht, und er im ersteren Falle zugleich zur Bezahlung der Taxe und des Stempelimposts (siehe Fr. 30 sub 2) binnen einer bestimmten Frist aufgefordert. Erfolgt die Einsendung der Kosten nicht rechtzeitig, so wird angenommen, daß der Ansuchende auf Ertheilung des Patents verzichtet habe. Die rechtzeitige Einsendung der Kosten hat die Aushändigung der über die Ertheilung des Privilegiums auszufertigenden Urkunde zur unmittelbaren Folge. (S. § 15 der Verordnung von 1853.)

Dänemark. Siehe Frage 35.

Königreich beider Sicilien. Das Gesuch wird, wie in Frage 35 angegeben, eingereicht. „Auf dem Umschlage wird ein Uebergabs-Protocoll aufgenommen, welches von dem betreffenden Intendanten und dem Antragsteller unterzeichnet sein muß." (Art. 7 des Decrets von 1810.) — „Die Intendanten können kein Patentgesuch annehmen, welches mehr als einen Hauptgegenstand mit den betreffenden Auseinandersetzungen enthält. Diese Patentgesuche mit den dazu gehörigen Documenten müssen von dem Intendanten innerhalb 6 Tagen vom Tage der Einreichung ab an das Ministerium des Innern eingesandt werden.

Es wird sowohl bei der Intendantur wie bei dem Ministerium des Innern ein Register der Einreichungs-Protocolle geführt." (Art. 8.) — „Diese Patente werden von Uns erlassen auf Bericht des Ministeriums des Innern und in Folge des Gesuchs, welches letzterem durch die Provinzial-Intendantur zugestellt worden." (Art. 6.) — „Die Patente, nachdem sie von Uns bewilligt worden, sollen schleunigst durch Vermittelung Unseres Ministeriums des Innern an die betreffenden Provinzial-Behörden, durch welche das Gesuch eingereicht worden, übermittelt werden." (Art. 9.)

Hannover. Nach Einreichung des Gesuches um ein Patent (Frage 35) hat das Ministerium des Innern „eine Prüfung durch Sachverständige über die Neuheit und Eigenthümlichkeit anzuordnen, und nach dem Ergebnisse derselben über das Gesuch zu entscheiden." (§ 274 der G. O. von 1847), worauf die geschehene Patent-Verleihung amtlich bekannt gemacht wird. (§ 278.)

Paraguay. Siehe Frage 35.

Württemberg. Laut Art. 144 der A. G. O. von 1836 hat das Bezirks-Amt ein eingereichtes Patentgesuch nebst Beschreibung und Beilagen, unter Anzeige des Datums der Ueberreichung, an das Ministerium des Innern einzuschicken, und wird von diesem die Patent-Ertheilung ohne Weiteres vollzogen, sobald sich derselben nicht die in Frage 3 angegebenen Umstände entgegenstellen.

Oesterreich. Die Behörde, der ein Patentgesuch überreicht wird, hat in Gegenwart des Ueberreichers nachzusehen, ob das Gesuch gehörig abgefaßt, unterschrieben und mit den nöthigen Beilagen und Taxen versehen ist. Ist Alles in Ordnung, so wird der Tag und die Stunde der Ueberreichung und der erlegte Taxbetrag unter Mitfertigung des Ueberreichers auf dem Umschlage der Beschreibung angemerkt, und dem Ueberreichenden ein Empfangschein (Certificat) ausgestellt, welcher nebst Namen und Wohnort des Privilegiumwerbers (und des Bevollmächtigten) den Datum der Ueberreichung, die Bestätigung des geleisteten Taxerlages und die in dem Gesuche in der Wesenheit angegebene Erfindung ꝛc. enthält. Bei Mängeln in dem Gesuche wird dasselbe dem Bittsteller behufs ihrer Behebung zurückgestellt, ohne es in eine Amtshandlung zu nehmen. (§ 13 des Gesetzes von 1852.) — Ist das Gesuch bei einer politischen Kreisbehörde eingereicht worden, so muß diese es binnen 3 Tagen an die Statthalterei senden. (§ 14.) — Letztere prüft das Gesuch in sofern, daß sie nachsieht: 1) ob die Erfindung ꝛc. zur Patentisirung geeignet sei, und 2) ob die Beilagen den vorgeschriebenen Bedingungen entsprechen, namentlich auch, ob der auf dem Umschlage angegebene Titel der Erfindung ꝛc. mit den inwendigen Angaben übereinstimme und ob die nöthigen Unterschriften vorhanden sind. Ist die Erfindung nicht patentfähig, so muß der Bittsteller die Beschreibung nebst Taxe — gegen Empfangsbestätigung — zurücknehmen oder an das Ministerium für Handel in der für Gewerbe-Angelegenheiten bestimmten Recursfrist appelliren. Sind die sub 2 erwähnten Bedingungen nicht erfüllt, so muß dies *in bestimmter Frist* nachgeholt werden, ansonst das Gesuch zurückgewiesen wird. Vorschriftsmäßige Gesuche werden dem Ministerium für Handel ꝛc. übersandt. (§ 15.) — Dieses prüft, ob die Beschreibung in der richtigen Sprache abgefaßt und gehörig unterschrieben sei; ob die Erfindung nicht in zwei oder mehrere, unter sich verschiedene Gegenstände zerfällt und eine Zertheilung erheischt; ob die *Titel* der Erfindung ꝛc. der Beschreibung entsprechen; ob die Beschreibung klar und nöthigenfalls mit Modellen ꝛc. versehen ist; ob die Erfindung die gesetzlichen Vorschriften nicht gefährde, und ob sie Beschränkungen erleiden müsse. (§ 16.) — Besteht das Gesuch diese Prüfung, so fertigt das erwähnte Ministerium die Patent-Urkunde aus; im entgegengesetzten Falle hat der Bittsteller die Mängel seines Gesuchs *in bestimmter Zeit* zu beheben, nach deren Verlauf jede solche Ergänzung von Mängeln zurückgewiesen wird. (§ 18.) — Die Beschreibungen sammt Beigaben werden in dem Central-Archiv für Privilegien aufbewahrt. (§ 20.) — Sobald ein Privilegium verliehen ist, wird es in ein beim Ministerium des Handels befindliches Register unter dem Namen

des Patentirten (und seiner Firma) eingetragen. Desgleichen alle mit dem Privilegium vorgehenden Aenderungen. (§ 31.) — Das Privilegien-Archivamt legt mit Ablauf jeden Monats dem Ministerium des Handels eine Uebersicht der in diesem Zeitraum vorgekommenen Privilegien und ihrer Veränderungen vor. Von dieser Uebersicht wird 1 Exemplar den politischen Landesstellen, dann den Gewerbe- und Handelskammern in den sämmtlichen Kronländern, behufs Anlegung eines Nachschlage-Registers, zugestellt. Mit Ablauf eines jeden Jahres wird eine ähnliche jährliche Uebersicht durch den Druck veröffentlicht. (§ 33.)

Großbritannien. Wenn ein Patentgesuch bei der Kanzlei der Patent-Commissäre eingereicht wird, haben diese zunächst darauf Tag und Stunde der Uebergabe zu vermerken und sich zu vergewissern, daß die fälligen Gebühren (Frage 30) entrichtet sind, und alsdann das Gesuch der als Mitglied der Commission fungirenden Gerichtsperson (law officer) zur Begutachtung zuzuweisen. Findet dieser die Beschreibung ausführlich genug und mit dem Titel übereinstimmend, und findet er ferner, daß die zu patentirende Erfindung nicht zwei oder mehrere Erfindungen in sich schließe (da jedes Patent nur auf eine Erfindung ertheilt wird), so sendet er dasselbe an die Patent-Commissäre zurück, außer wenn inzwischen Oppositionen von Dritten, welche die Verleihung des Patentes verhindern wollen, eingelegt worden, in welchem Falle er vorerst (nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen) zu entscheiden hat, in wiefern die Opposition begründet sei oder nicht. — Hält das Patentgesuch die Prüfung aus, so geht es, wie schon gesagt, mit einer Gültigkeits-Bescheinigung (warrant) an die Commission zurück, die dann zur Ausfertigung des Patentes schreitet, wofür wiederum gewisse Gebühren — Frage 30 — zu entrichten sind, und worauf der Lord-Kanzler die Patent-Urkunde mit dem Großsiegel der drei vereinigten Königreiche zu besiegeln hat. (§§ 6, 7, 12 und 18 des Gesetzes von 1852.)

Frankreich. Nach den in Frage 35 angegebenen Formalitäten (bei Ueberreichung des Gesuchs um ein Patent) haben (laut § 9 d. Ges. von 1844) die Präfecten innerhalb der nächstfolgenden 5 Tage an das Ministerium des Ackerbaues und Handels das Patentgesuch nebst einer Copie, welche die Protocollaufnahme der Deponirung bescheinigt, die Quittung über die (Frage 30) angezahlte Taxe (und nöthigenfalls die Vollmacht eines etwaigen stellvertretenden Ueberreichers) zu übersenden. — Dort wird sogleich zur Oeffnung und Einregistrirung des Gesuchs und zur Ausfertigung des Patents geschritten. (§ 10.) — Der Minister bescheinigt dem Patent-Bittsteller in der Patent-Urkunde die regelrechte Beibringung des Patentgesuchs (nicht aber die Neuheit und Nützlichkeit der Erfindung, da eine derartige Prüfung nicht vorgenommen wird), und stellt ihm zugleich das eine der beiden Duplicate der eingereichten Modelle und Zeichnungen ꝛc., mit der Bescheinigung, daß es mit dem deponirten Duplicat übereinstimmend sei, wieder zu. (§ 11.)

Holland. Nachdem das Patentgesuch nebst den nöthigen Beilagen und unter Beobachtung bestimmter Förmlichkeiten (s. Frage 35) eingereicht worden, hat es der Gouverneur der Provinz, bei welchem es eingereicht worden, binnen 10 Tagen an den General-Commissär des Unterrichts ꝛc. zu übersenden. (Art. 3 d. Regl.) — Letzterer giebt sein Gutachten darüber ab und legt es, wenn er es zu einer Patentirung für passend befindet, dem Könige vor. (Art. 4 d. Regl.) — Der König bewilligt und unterfertigt entweder das Patent — (worauf es der General-Commissär an den Gouverneur der betreffenden Provinz, unter Angabe der dafür zu entrichtenden Taxe, sendet, wo es so lange liegen bleibt, bis der davon benachrichtigte Bittsteller es durch Erlegung der bestimmten Taxe einlöst) — oder er weist das Gesuch zurück, oder er läßt nochmals ein Gutachten (Frage 10) darüber einholen, in welchen beiden letzteren Fällen der Bittsteller über den Erfolg seines Gesuchs Nachricht erhält. (Art. 5 und 15 d. Regl.)

Belgien. Nachdem der Patentwerber die ihm obliegenden Förmlichkeiten (Fr. 35) erfüllt hat, nimmt der Registrator der Provinzial-Regierung oder der Kreis-Commissar ein Protocoll auf, welches die Ueberreichungszeit des Paketes nach Tag und Stunde angiebt.

darin wird die Erfindung unter dem summarischen und wahrhaften Titel, den der Patentwerber angegeben hat, eingetragen. Dieses Protocoll enthält den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort des Patentwerbers oder seines Mandatars. Es zeigt imgleichen, wenn es sich um ein Einführungs-Patent handelt, das Datum und die Dauer des Erfindungs-Patents in dem Ursprungslande und den Namen des Patent-Inhabers an. Endlich geschieht darin Erwähnung der Bezahlung der ersten Annuität. Dieses Protocoll wird von dem Patentwerber und dem Protocollführer unterzeichnet und an den Umschlag des Paketes, welches die auf das Patentgesuch bezüglichen Stücke enthält, geheftet. Ein Duplicat des Protocolls erhält der Patentwerber kostenfrei. Durch dieses Protocoll ist das legale Datum der Erfindung constatirt. — Die Bureaux der Provinzial-Registratoren (greffiers provinciaux) und die der Bezirks-Commissäre sind für Patentgesuche alltäglich, außer an Sonn- und Festtagen, von 10 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags geöffnet. — Alle auf Patentgesuche bezüglichen Stücke werden binnen fünf Tagen an das Departement des Innern übermittelt. — Bei Ankunft der Stücke im Departement des Innern werden die Gesuche in einer nach dem Datum ihrer Einreichung sich richtenden Reihenfolge in einem für das Publicum offen liegenden Special-Register eingetragen. Im Fall im Patentgesuch etwas übersehen oder nicht in vorgeschriebener Form vorgebracht wird, werden die Patentwerber aufgefordert, die nöthigen Berichtigungen zu veranlassen. Ueber das Datum solcher erfolgten Berichtigungen wird im Special-Register ein Vermerk angebracht. — Es ist ohne Verzug zur Ausfertigung der in regelrechter Form eingereichten Patentgesuche zu schreiten. Ein Erlaß des Ministers des Innern, welcher die Erfüllung der vorgeschriebenen Formalitäten bestätigt, wird dem Patentwerber eingehändigt und constituirt sein Patent. Im Patent wird ausdrücklich bemerkt, daß die Regierung das Object des Patents nicht geprüft habe und daher keinerlei Garantie für dessen Werth übernehme. (Vergl. Frage 10.) — (Art. 7 bis 14 incl. des Ausführungs-Reglements zum Gesetz vom 24. Mai 1854.)

Rußland. Zuvörderst hat der Patentwerber bei dem Manufactur-Conseil sein Gesuch in Begleitung der (Frage 35) erforderlichen Beilagen einzureichen und ein Attest darüber in Empfang zu nehmen. Das Manufactur-Conseil berichtet über ein für passend befundenes (Frage 10) Gesuch an den Finanzminister, wenn es das Ressort desselben betrifft; bezüglich des Ressorts anderer Ministerien communicirt es mit den betreffenden Departements wegen weiterer Einbringung der Sache an den Reichsrath, nachdem es vorher die Dauer des zu ertheilenden Patents (Frage 27) bestimmt hat. (§ 129 d. Zus. von 1833.) Nachdem der Reichsrath von dem Gesuch und dem darüber abgegebenen Gutachten Kenntniß genommen, hat der betreffende Minister die Patent-Urkunde auszufertigen und zu unterschreiben, worauf sie der betreffende Departementsdirector contrasignirt, untersiegelt und an den Bittsteller aushändigt.

Spanien. Dies ist schon Frage 35 beantwortet worden.

Portugal. Das ganze, durch das Gesetz bestimmte Verfahren bei Patent-Ertheilungen ist bereits Frage 35 beantwortet worden.

Schweden. Nach Einreichung des Patentgesuchs nebst den nöthigen Erfordernissen (Frage 35) heißt es im Art. 7 d. Ges. von 1834 nur noch: „Das Handels-Collegium kann das Gesuch und die Pläne einsehen und prüfen, ob sie correct sind." Dies ist Alles, was das Gesetz über das Verfahren bei Patent-Ertheilungen enthält.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Nachdem der Patentwerber die in Frage 35 angegebenen Schritte gethan hat, prüft der Commissar die Neuheit der Erfindung und die Vollständigkeit der Patentbeschreibung. Stellt sich hierbei irgend ein Mangel heraus, so kann der davon in Kenntniß gesetzte Bittsteller denselben ergänzen und seinen Antrag erneuern, wobei er die Neuheit seiner Erfindung und den rechtmäßigen Besitz derselben wiederum eidlich zu versichern hat (wie neuerdings die Information etc. festgesetzt hat). Wird auch dieses zweite Mal die Beschreibung noch nicht für gut befunden, so kann eine dritte

und letzte Prüfung durch den Präses des Districts-Gerichts Columbia — gegen Erlegung von 25 Doll. — vorgenommen werden. Zu dieser Prüfung hat der Commissär die Angabe der Gründe, welche ihn zu einem zweimaligen abschläglichen Bescheide auf das in Rede stehende Patentgesuch bewogen, dem Präses einzureichen; ferner kann die appellirende Partei über die Richtigkeit der Patentbeschreibung eidlich vernommen werden. Hierauf entscheidet der Präses; doch schließt sein Urtheilsspruch etwaige spätere Klagen über denselben Gegenstand nicht aus. (Sect. VII. d. Ges. von 1836 und Sect. XI. d. Ges. von 1839.) Nachdem die Patentbeschreibung als den gesetzlichen Vorschriften entsprechend anerkannt worden ist, wird das Patent ausgefertigt, vom Staatssecretair und Patent-Commissär unterschrieben, mit dem Siegel des Patentamtes versehen und dem Bittsteller eingehändigt. Die Ertheilung des Patents wird in dem Patentregister vermerkt (Sect. V. d. Ges. von 1836) und die Patentbeschreibungen, Zeichnungen und Modelle im Patentamt aufbewahrt. (Sect. VI. d. Ges. von 1836.) Nimmt ein Patentwerber sein Gesuch zurück, so bleiben doch die eingelieferten Modelle dem Patentamt. (Sect. VII. von 1836.)

Sardinien. Der Patentwerber bringt sein Gesuch auf die in Frage 35 erwähnte Art an. Alsdann prüft es die Ackerbau- und Handelskammer (s. Fr. 10), und das Patent wird ausgefertigt und dem Bittsteller eingehändigt.

Kirchenstaat. Das Verfahren bei Patent-Ertheilungen zerfällt in folgende Stadien: 1) Einreichung des Gesuchs um ein Patent (s. Frage 35); 2) Datirung der eingereichten Stücke von Amtswegen (Frage 37); 3) Ausfertigung und Publication der Privilegiums-Urkunde. (Frage 42.)

Frage LIII. Welches ist das amtliche Verfahren bei Patent-Streitigkeiten?

Baiern. Die darauf Bezug habenden §§ 34 — 42 incl. d. Ges. v. 1842 besagen Folgendes: § 34. „Die Verhandlungen bei allen Patentstreitigkeiten sind höchst summarisch. Der verhandelnden Behörde liegt ob, alle die Entscheidung bedingenden Sachverhältnisse unabhängig von dem Vorbringen der Theile auf dem Untersuchungswege vollständig zu ermitteln und herzustellen. § 35. Gegen die Beschlüsse der Unterbehörden ist nur eine einzige Berufung an die nächst vorgesetzte höhere Stelle zulässig. § 36. Jede Berufung gegen einen Beschluß der Unterbehörde muß innerhalb einer Nothfrist von 14 Tagen bei eben dieser Behörde schriftlich überreicht oder mündlich zu Protocoll gegeben werden. Zum Behuf der schriftlichen Ausführung ist auf Verlangen den aufgenommenen Advokaten die Akten-Einsicht zu gestatten. § 37. Der Lauf der 14tägigen Berufungs-Nothfrist ist unter Anwendung der Bestimmung der Gerichtsordnung Cap. 15, § 6, Ziff. 2, vom Tage der Verkündung des Beschlusses erster Instanz an zu berechnen. Bei der Verkündung dieses Beschlusses sind die Betheiligten über die Berufungsfrist ausdrücklich zu belehren. § 38. Den Beschlüssen beider Instanzen sind die Entscheidungsgründe beizufügen. Collegial-Berathung ist zu gültiger Schöpfung dieser Beschlüsse nicht erforderlich. § 39. Der ergriffenen Berufung kommt die Suspensiv-Wirkung zu, vorbehaltlich der zu treffenden Provisional-Verfügungen, wo solche nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen geboten erscheinen. § 40. Berufungen gegen Beschlüsse der II. Instanz haben als unzulässig eine Berücksichtigung nicht zu erwarten. Die Unterbehörden haben die protocollarische Aufnahme derselben zu verweigern. Gegen die Rechtsanwälte aber, welche solche Berufungsschriften verfassen, ist mit den geeigneten Disciplinarstrafen einzuschreiten. § 41. Nichtigkeitsbeschwerden finden nur unter den, Art. XII. Unserer Verordnung vom 29. December 1836, die Geschäfts-Vereinfachung bei der innern Verwaltung betreffend, bezeichneten Voraussetzungen Statt. § 42. Streitigkeiten über den aus einem Privatrechtstitel hergeleiteten Besitz eines Gewerbs-Privilegiums eignen sich zur Entscheidung des ordentlichen Civilrichters. Die Zuständigkeit bezüglich der Ansprüche auf

Schaden-Ersatz ist in den einzelnen Fällen nach den bestehenden allgemeinen Gesetzen und Verordnungen zu bemessen."

Sachsen. (S. darüber Frage 50!) Außerdem geben, als Fortsetzung des in Frage 50 Gesagten, die §§ 19 und 20 d. Verordn. v. 1853 darüber noch Folgendes an: (§ 19.) Ist zur Feststellung dieser Identität die Einsichtnahme der deponirten Beschreibungen ꝛc. nöthig, so sind letztere unter der gehörigen Vorsicht an die competente Behörde zu übergeben; ist dazu ein technisches Gutachten nöthig, so müssen die zuzuziehenden Sachverständigen, falls sie nicht für solche Geschäfte in Eid und Pflicht stehen, zur Geheimhaltung verpflichtet werden. (§ 20.) Wird in Contraventionsklagen die Gültigkeit eines Patents überhaupt bestritten, und zwar aus einem Grunde, dessen Vorhandensein das Patent ungültig machen würde, so ist darüber — auch ohne daß die Gegenpartei einen ausdrücklichen Antrag auf Zurücknahme des Patents gestellt hat — an das Ministerium des Innern zu berichten, welches das Weitere verfügt.

Dänemark. Darüber ergiebt die Praxis nichts Näheres.

Königreich beider Sicilien. Ueber Patentstreitigkeiten im Ganzen spricht sich das Gesetz nur in dem Art. 13 des Decrets von 1810 aus, welcher bereits zur ersten Hälfte in Frage 46, und zur andern in Frage 50 wörtlich aufgeführt worden. Von dem amtlichen Verfahren bei dergleichen Streitigkeiten ist darin kein Wort verlautet.

Hannover. Dieses wird durch die Polizeibehörde eingeleitet.

Paraguay. S. Frage 46.

Württemberg. Außer dem Art. 161 der A. G. O. von 1836 (siehe Frage 47) bestimmen die Art. 162 und 163 darüber noch: Art. 162: „Die den Recurs ergreifende Partei muß ihre Beschwerde-Ausführung 1) wenn sie gegen das Erkenntniß eines Bezirks-Amts gerichtet ist, binnen 15 Tagen, 2) wenn das Erkenntniß von einer höheren Verwaltungsstelle gefällt ist, binnen 30 Tagen, von dem Zeitpunkte der Eröffnung des Erkenntnisses an gerechnet, der Bezirksstelle, welche das Erkenntniß eröffnet hat, schriftlich einreichen, oder in soweit dieses durch die bestehende Verordnung zugelassen ist, mündlich zu Protocoll geben. Die Versäumniß dieser Fristen, so wie die Umgehung derjenigen Amtsstelle, welche das Erkenntniß eröffnet hat, zieht den Verlust des Recursrechtes nach sich. Die Betheiligten sind hierüber bei der Eröffnung des Erkenntnisses ausdrücklich zu belehren. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nur im Falle unverschuldeter Verhinderung zulässig." Art. 163: „Wenn es in den, vor den Verwaltungsstellen zu verhandelnden Gewerbsstreitigkeiten nur von den Ansprüchen einzelner Personen, Gewerbe-Innungen oder Corporationen gegen einander sich handelt, so ist jeder Partei nur ein Recurs gestattet."

Oesterreich. § 41 des Gesetzes von 1852: Bei allen Privilegial-Streitigkeiten ist die bestrittene Erfindung nur allein nach der eingelegten Beschreibung derselben zu beurtheilen. § 42: Ueber identische Privilegien, über ihre Neuheit und über ihre etwaigen Nichtigkeits-Erklärungen bestimmt das Handelsministerium. § 44: Nöthigenfalls kann der Verletzte die Vornahme eines Augenscheins oder Kunstbefundes behufs Ueberführung des Contravenienten von dem bestehenden Eingriffe gerichtlich vornehmen, und die nachgemachten Gegenstände nebst den dazu benutzten Werkzeugen in Beschlag nehmen lassen. Der Contravenient ist vor ungebührendem Schimpf und Schaden durch eine Caution des Verletzten sicher zu stellen. § 45: Sind Vorfragen, über welche das Handelsministerium zu erkennen hat, zur Entscheidung nöthig, so wird der Prozeß bis zur Einlangung der Entscheidung über diese Vorfragen ausgesetzt. § 47: Auch der Civilrichter hat das Recht, das im § 44 erwähnte Verfahren eintreten zu lassen; doch muß der Verletzte sich über einen solchen Schritt binnen 8 Tagen nach demselben rechtfertigen, widrigenfalls die Beschlagnahme aufhört und die Caution dem Gegner zufällt. § 48: Die im § 45 erwähnten Vorfragen sind von den Parteien beim Handelsministerinm einzuholen. § 49: Ueberschreitet ein Patent-Inhaber seine Rechte, so entscheiden die Gewerbegerichte darüber, und da er das Privilegium zur

Gewerbestörung mißbrauchte, so ist dies als ein erschwerender Umstand anzusehen. Im Uebrigen siehe Fragen 47 und 26.)

Großbritannien. Bei Eingriffen in das Patentrecht liefert der Kläger die Details des Eingriffs und die Gegenpartei die etwaigen Einwürfe. Außer diesen Details gilt noch als bestimmendes Zeugniß das writ of scire facias (d. i. der richterliche Erlaß über Ertheilung eines Patents). Die von der Gegenpartei eingelieferten Details müssen den Ort angeben, wo die Erfindung vor dem Datum des ausgestellten Patents angewandt oder veröffentlicht war; desgleichen die Art, in welcher sie angewandt war. Die Richter können die Modification dieser Details gestatten. Bei Erlöschungsprozessen hat der Vertheidiger zuerst das Wort, und kann Zeugnisse zu Gunsten seines Patents liefern und allenfallsige Zeugnisse des Klägers zurückweisen.

Frankreich. Die Behörde hat die Klage des Verletzten abzuwarten, ehe sie den Schuldigen zur Strafe zieht. Das gerichtliche Verfahren hierbei ergiebt sich theils aus den in Cap. VI. bereits angegebenen Thatsachen, theils aus den folgenden noch nicht angeführten Bestimmungen der §§ 47, 48 und 49 des Gesetzes von 1844: § 47, Abschnitt 2 und 5: Will der Patentinhaber die Aufnahme des Thatbestandes und die Besichtigung der nachgemachten Gegenstände durch Hülfe von Gerichtsdienern vornehmen lassen, so wird ihm eine solche Bevollmächtigung auf seinen einfachen Antrag und Vorzeigung seiner Patent-Urkunde ertheilt, auch wird ihm nöthigenfalls ein Sachverständiger zugewiesen, der die Gerichtsdiener bei Aufnahme der Contraventions-Beschreibung zu unterstützen hat. Dem Contravenienten muß eine Copie der Beschreibung der mit Beschlag belegten Gegenstände, so wie eine Copie der Bevollmächtigung des Patentinhabers zu diesem Schritte und seiner (in Frage 49 erwähnten) deponirten Caution zugestellt werden, widrigenfalls der betreffende Gerichtsdiener Schadenersatz zu leisten hat und die Contraventionsklage nichtig wird. § 48: Wenn der Kläger unterläßt, nach Beschlagnahme und Beschreibungs-Aufnahme der nachgemachten Gegenstände binnen 8 Tagen (oder je 1 Tag mehr für je 4 geographische Meilen Entfernung zwischen dem Orte, wo die mit Beschlag belegten Gegenstände sich befinden, und dem, wo der Contravenient sich aufhält) den Civil- oder Zuchtprozeß einzuleiten, so ist das geschehene Verfahren ungültig, doch ohne daß der Kläger darum seine Caution einbüßen muß. § 49: Die Confiscation der nachgeahmten Gegenstände und der dazu benutzten Instrumente findet selbst in dem Falle, daß der Contravenient es mit Geld abmachen will, und zwar zu Gunsten des Verletzten statt; außerdem hat der Contravenient Schadenersatz und Gerichtskosten zu leisten.

Holland. Alles, was das Gesetz über Patentstreitigkeiten enthält, ist schon Frage 50 angegeben worden.

Belgien. Die Patentinhaber oder ihre Rechtsinhaber können, mit Ermächtigung des Präsidenten des Tribunals der ersten Instanz, die zu diesem Zwecke einzuholen ist, durch einen oder mehrere Sachverständige die Beschreibung der als widerrechtlich angefertigt behaupteten Apparate, Maschinen und Objecte vornehmen lassen. — Der Präsident kann durch dieselbe Ermächtigung denen, welche die besagten Objecte in Händen haben, verbieten, sich ihrer zu entäußern, und kann dem Patentinhaber erlauben, einen Wächter dabei aufzustellen oder sie sogar unter Siegel zu legen. — Dieser Befehl wird dem Contravenienten durch einen Gerichtsdiener kundgethan. — Das Patent wird der Klageschrift beigefügt, welche letztere die Wohnungsbezeichnung in der Gemeinde enthalten muß, wo die Aufnahme der Beschreibung stattfinden soll. Die vom Präsidenten erwählten Sachkundigen haben vor Beginn ihrer Thätigkeit einen Schwur in seine Hände abzulegen. — Der Präsident kann dem Patentirten die Deponirung einer Caution auferlegen. In diesem Falle wird dem Kläger die Ermächtigung des Präsidenten erst nach erlegter Caution ausgehändigt. Ein ausländischer Patentinhaber als Kläger hat diese Caution immer zu leisten. — Der Patentinhaber kann, mit Ermächtigung des Tribunal-Präsidenten, bei der Aufnahme der Beschreibung zugegen

sein. Sind die Thüren geschlossen, oder wird ihre Oeffnung verweigert, so verfährt man gemäß dem Artikel 587 des Code de procedure civile (Gesetzbuches für das Civilverfahren). — Dem Contravenient wird eine Abschrift des aufgenommenen Protocolls zugestellt. — Wenn binnen 8 Tagen nach der Protocoll-Aufnahme die Vorladung des Verklagten nicht beantragt worden ist, wird die Ermächtigung des Präsidenten nichtig und der Verklagte kann die Zurücklegung des Original-Protocolls verlangen und dem Patentinhaber verbieten, von dem Inhalte desselben Gebrauch zu machen und es zu veröffentlichen, ohne daß jedoch der Patentinhaber dadurch seiner Ansprüche auf Entschädigung und Zinsen-Zahlung verlustig ginge. — Die Tribunale haben die Patentsachen als bringende und rasch zu erledigende Angelegenheiten zu behandeln. (Art. 6 bis 13 incl. des Gesetzes vom 24. Mai 1854.)

Rußland. Der Verletzte leitet einfach die Klage ein, das Gericht entscheidet und bestraft den Schuldigen mit Auferlegung des dem Kläger zu leistenden Schadenersatzes.

Spanien. Das amtliche Verfahren bei Contraventionsklagen ist im Gesetz nicht detaillirt worden. In allen anderen Klagen auf Erlöschung eines Privilegiums unterwirft ein competenter Richter, auf Ansuchen einer Partei, den Fall; ist Grund zur Nichtigkeits-Erklärung vorhanden, so meldet dies der Richter dem Staatsrath, damit die Erlöschung des Privilegiums veröffentlicht werden kann. (Art. 23 des Gesetzes von 1826.)

Portugal. Ueber den innern Gang des amtlichen Verfahrens bei Patentstreitigkeiten hat das Gesetz keine Andeutungen oder Bestimmungen in sich aufgenommen.

Schweden. Außer dem in Cap. VI. Gesagten enthält das Gesetz durchaus weiter keine Bestimmungen und Angaben in Betreff der Patentstreitigkeiten.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Zuvörderst erläßt die Gerichtsbehörde, bei welcher die Contraventionsklage angebracht worden, einen Hemmungsbefehl gegen die Fortsetzung der Eingriffe des Verklagten. Hiergegen kann letzterer bei dem Obergerichtshofe der Vereins-Staaten um Erlaß eines writ of error (Schreiben wegen eines irrthümlichen Richterspruches) ansuchen, wodurch der Hemmungsbefehl für irrthümlich erkannt und für aufgehoben erklärt wird. Nächstdem wird zu dem eigentlichen Prozesse vorgeschritten. Dem Verklagten steht es frei, zu seiner Vertheidigung den Kläger eines der Vergehen anzuschuldigen, welche (laut Frage 29) das Erlöschen des Patentrechts nach sich ziehen. Hierbei ist zu bemerken, daß, wenn der Patent-Inhaber sich in bona fide für den ersten und ursprünglichen Erfinder hielt, oder daß, wenn seine Erfindung ohne Privilegium im Auslande, oder anderweitig durch den Druck bekannt war, dies keine Gründe zur Umstoßung eines Patentes — wegen unrechtmäßigen Besitzes und wegen Mangels an Neuheit der Erfindung — sein sollen. — Gegen das Erkenntniß dieser Behörde erster Instanz ist eine Appellation an den Obergerichtshof der Vereins-Staaten auf gleiche Weise und unter denselben Umständen zulässig, wie dies durch das Gesetz für andere Urtheile und Decrete der Circuit-Gerichte vorgeschrieben ist. (Sect. XV. und XVII. des Gesetzes von 1836.)

Sardinien. S. Frage 46.

Kirchenstaat. Ueber Patentstreitigkeiten handeln nur die drei §§ 12, 15 und 26 des Edicts von 1833, von denen ersterer in Frage 19, letztere beiden in Frage 46 und 50 wörtlich angeführt sind.

Achtes Kapitel.

Besondere, in den vorhergehenden Kapiteln nicht eewähnte Bestimmungen (Uebergangs-Bestimmungen).

Preußen. (§ 8 der Uebereinkunft): Sämmtliche Vereins-Regierungen werden sich nach Ablauf jedes Jahres vollständige Verzeichnisse der im Laufe desselben ertheilten Pa-

tente mittheilen. (§ 3 des Publicandums.) Modelle, Zeichnungen und Beschreibungen werden „sorgfältig“ aufbewahrt.

Baiern. § 13 des Gesetzes von 1842: „Bittschriften, welche die in § 7 (Fr. 35) bezeichneten wesentlichen Bestandtheile nicht enthalten, oder denen eine Beschreibung des zu privilegirenden Gegenstandes überhaupt nicht beiliegt, bleiben unberücksichtigt, und begründen für den Bittsteller kein Prioritätsrecht. Wird in der beigefügten Beschreibung bei der Einsichtnahme der Inhalt als mangelhaft erkannt, so soll dieselbe unbeschadet der Prioritätsrechte des Bittstellers zur Ergänzung unter Anberaumung eines angemessenen peremptorischen Termins zurückgegeben werden.“ § 31: „Verliert ein Gewerbs-Privilegium aus einem von den in § 30, Ziffer 1—8 (Frage 29), bezeichneten Gründen seine Wirksamkeit, so ist nach gehöriger Constatirung des Erlöschungsgrundes die Einziehung desselben von der zuständigen Behörde von Amtswegen oder auf Anrufen auszusprechen, und sobald der Ausspruch rechtskräftig geworden ist, die Einziehung dem Königl. Ministerium des Innern anzuzeigen, welches sofort die Bekanntmachung durch das Regierungsblatt zu verfügen hat.“ § 32: „Die Verleihung von Gewerbs-Privilegien steht dem König allein zu.“ (§ 21.) Die Taxe ist bei dem Taxationsamte der Königl. Kreisregierung zu erlegen, welches die erhobenen Taxen vierteljährlich an die Administration des Privilegien-Taxfonds einzusenden hat. § 45: „Von dem Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung an treten die zum Vollzuge der Art. IX., X. und XI. des Gewerbegesetzes vom 11. September 1825, so weit beide letztere die Gewerbsprivilegien betreffen, erlassenen früheren Verordnungen und instructiven Bestimmungen außer Wirksamkeit, unbeschadet jedoch ihrer fortdauernden Anwendung bei Beurtheilung der aus älteren, schon vor jenem Tage ertheilten Privilegien, erworbenen Rechte.“

Sachsen. (§ 22 d. Ver. von 1853.) Alle fortan zu verleihenden Patente sind nach gegenwärtigem Gesetze zu beurtheilen. Mit Empfangnahme der Patent-Urkunde unterwirft sich der Patent-Inhaber den durch diese Verordnung getroffenen Bestimmungen, welche ihm gegenüber als Bedingungen der Patentverleihung anzusehen sind.

Dänemark. Keine vorhanden.

Königreich beider Sicilien. Art. 18 des Decrets von 1810: „Alle Erfindungs-Privilegien, welche vor Publicirung des heutigen Decrets zugestanden worden, sollen innerhalb 6 Monaten den betreffenden Provinzial-Intendanturen eingereicht werden, welche sie an das Ministerium des Innern mit einem Gutachten zu senden haben. Es sollen diesen Privilegien die in Art. 3 (Frage 35) bezeichneten Documente beigegeben werden. Wenn ihre Gesetzlichkeit nicht beanstandet worden, so sollen sie in Patente in der vorgeschriebenen Weise umgewandelt werden. Wenn die Zeit, welche noch der früheren Bewilligung verbleibt, geringer ist, als in diesem Decret ausgesprochen, so wird das Patent auf die verbleibende Zeit ausgefertigt. Uebersteigt sie jedoch die gesetzlich vorgeschriebene Frist, so soll das alte Privilegium auf die höchste Patentdauer reducirt werden.“ — — Art. 4: „Für den Fall, daß die Erfindung oder Entdeckung von allgemeinem Nutzen, durch die Einfachheit der Ausführung aber, oder weil sie zu leicht nachgeahmt werden könnte, zu einer Handels-Speculation nicht geeignet wäre, oder wenn auch nur der Erfinder aus irgend einem Grunde es vorziehen sollte, direct in Unterhandlung mit der Regierung zu treten, behufs der Ueberlassung seiner Erfindung, so kann er sich durch Vermittelung der Provinzial-Oberbehörde an das Ministerium des Innern wenden, um demselben seine Entdeckung anzuvertrauen, deren Vortheil aus einander zu setzen und aus dem für die Beförderung des Gewerbefleißes bestimmten Fonds eine Belohnung zu beanspruchen.“

Hannover. § 288 d. G.-O. von 1847: „Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1848 in Kraft.“ § 289: „Von dieser Zeit ab fallen alle entgegengesetzten Bestimmungen weg.“ § 290: „Das Recht zum Betriebe eines bisher befugterweise ausgeübten Gewerbes wird durch dieses Gesetz nicht entzogen.“

Paraguay. Besondere Bestimmungen fehlen.

Württemberg. Art. 156 d. A. G.-O. von 1836: „Der Patentinhaber, welcher in der Absicht, sein Verfahren auch nach Ablauf der Patente geheim zu halten, in der übergebenen Beschreibung einen wesentlichen Theil seiner Erfindung verschwiegen oder unrichtig dargestellt hat, unterliegt der Strafe des Betruges, und wenn sein Verfahren gemeinschädlich war, der dadurch verwirkten weiteren Strafe." Art. 164: „Alle mit den vorstehenden Bestimmungen in Widerspruch stehenden Vorschriften und Verordnungen, so wie die einzelnen Handwerks-Ordnungen sind aufgehoben."

Oesterreich. § 6 d. Ges. vom 1852: „Die Vereinigung zweier verschiedener Erfindungen in einem einzigen Privilegium ist nur dann gestattet, wenn sie auf denselben Gegenstand als Bestandtheile oder wirkende Mittel Bezug nehmen." § 30: Sobald ein Privilegium seine Gültigkeit verloren hat, steht die Benutzung der bezüglichen Erfindung allgemein frei. Als Uebergangsbestimmungen in Betreff der vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 15. August 1852 ertheilten noch gültigen ausschließlichen Privilegien bezeichnet das erwähnte Gesetz die Paragraphen 51—56 incl. § 51: Privilegien, auf Grund des Gesetzes vom 31. Mai 1832 ertheilt, gelten von der Zeit an, wo gegenwärtiges Gesetz in Wirksamkeit tritt, auch in den Kronländern, wo das Privilegiengesetz vom 31. Mai 1832 nicht eingeführt war, ohne Beschränkung der für diese Länder bereits vor gegenwärtigem Gesetz ertheilten Privilegien. § 52: Solche ältere Privilegien können nur auf das ganze Reich dadurch ausgedehnt werden, daß ihre Besitzer bei den Statthaltereien, auf welche sie ihre Privilegien ausgedehnt wünschen, darauf antragen und sich über den rechtmäßigen Besitz ihres Privilegiums legitimiren. Ein solcher Antrag wird publicirt. § 53: Eine Erweiterung der Patentrechte bedingt keine neue Taxzahlung. §§ 54, 55 und 56: Sobald gegenwärtiges Gesetz seine Gültigkeit erlangt hat, werden früher ertheilte Patente in Betreff ihrer Verlängerungen, Uebertragungen, Nichtigkeits-Erklärungen und ihrer Ausübungs-, Fortdauer- und Gültigkeitsrechte nach den in demselben enthaltenen Bestimmungen behandelt. Contraventionsprozesse aber, welche vor dem Gesetz von 1852 eingeleitet sind und noch schweben, werden in den Kronländern, wo das Gesetz von 1832 eingeführt war, nach diesem letzteren; in den Kronländern aber, wo es nicht eingeführt war, nach dem Gesetze von 1852 entschieden.

Großbritannien. § 1 des Gesetzes von 1852: Als Patentcommissäre sollen fungiren: Der Lord Chancellor (Lord-Kanzler); der Master of the Rolls (Rollenmeister); der Attorney General for England (General-Procurator für England); der Solicitor General (General-Geschäftsführer) für England; der Lord Advocate (Lord-Sachwalter); der General-Geschäftsträger für Schottland; desgl. der für Irland, und der General-Procurator für Irland. § 21: Wenn der Patentwerber während des provisorischen Schutzes stirbt, so können dessen Rechte auf seine Erben übergehen, wenn sie während des provisorischen Schutzes oder innerhalb der nächstfolgenden 3 Monate darauf antragen. — § 22: Im Falle des Verlustes eines Patentes kann es, auf Grund des warrant (Frage 52) des ersten Patentes, von Neuem ausgefertigt werden und hat dieselben Rechte wie früher. — § 23: Patente werden vom Tage der Gesuchs-Einreichung ab datirt. Eine provisorisch einregistrirte Erfindung erhält einen zwischen dem Tage der provisorischen Einregistrirung des Gesuchs und dem Tage der Besiegelung des Patents gelegenen Datum nach dem Gutachten des Prüfungs-Beamten und des Lordkanzlers — § 24: Jedes Patent mit einem älteren Datum, als dem, wo es wirklich gesiegelt ward (wie dies bei Patenten der Fall ist, deren Beschreibung schon bei Gesuchs-Einreichung vollständig mit übergeben ward), hat dieselbe Gültigkeit, als wenn es an dem Tage gesiegelt worden wäre, dessen Datum es trägt, falls vor Ertheilung des Patentes kein Prozeß wegen einer Rechtsüberschreitung des unter provisorischem Schutze Stehenden angebracht worden ist. — § 27: Provisorische Beschreibungen werden in der Ober-Hofkanzlei deponirt, ohne geöffnet zu werden. — § 30: Die Commissare können zu beliebigen Preisen und Bedingungen alle Beschreibungen, Widerrufe ꝛc. nach Verlauf von 6 Schutzmonaten drucken, ver-

öffentlichen und verkaufen. Davon erhalten die öffentlichen Bibliotheken eine für passend befundene Anzahl Exemplare, desgl. die Patentbittsteller bis 25 Stück. — § 36: Die frühere Beschränkung der Zahl der Theilnehmer an einem Patente auf 12 Personen ist aufgehoben. — § 46: Die Patentgebühren, welche nicht Stempelgelder sind, kommen in den Staatsschatz. — § 47: Daraus werden die aus Appellationen oder Oppositionen gegen die Patentverleihung entsprießenden Kosten an die betreffenden Behörden bezahlt. — § 48: Alle mit dem Patentamt in Berührung stehenden Beamten werden aus diesen Fonds bezahlt. — § 54: Die verschiedenen Gebühren- und Taxensätze können nach Umständen selbst von den Patentcommissären abgeändert und müssen alsdann veröffentlicht werden.

Frankreich. § 19 des Gesetzes von 1844: Wer ein Patent auf eine Erfindung nimmt, die mit dem Gegenstande eines anderen Patentes in Beziehung steht, darf diesen letzteren nicht ausbeuten und umgekehrt. § 20: Die Ausfertigung eines jeden Protokolls, durch welches Cessionen einregistrirt worden, wird in Begleitung eines Auszugs über den Cessionsact, binnen 5 Tagen nach Ausfertigung dieses Protokolls durch die Präfecten an das Handelsministerium eingeschickt. § 26: Bei Erlöschen eines Patentes werden die Originalbeschreibungen und Zeichnungen desselben im Conservatorium der Künste und Gewerbe deponirt. § 52: Alle früheren Gesetze und Bestimmungen über Patente sind aufgehoben. § 53: Frühere Patente, deren Gültigkeitsdauer noch nicht abgelaufen ist, dauern fort. § 54: Alle Klagen in Betreff der Patente werden nach diesem Gesetz, welches als Staatsgesetz gilt, entschieden.

Holland. Art. 10 des Gesetzes von 1817: Die früheren Privilegialbestimmungen treten außer Wirksamkeit. Die bis dato ertheilten Privilegien bestehen in ganzer Kraft fort. Art. 18 des Reglements: Der Finanzminister schickt alljährlich ein Verzeichniß der für Patente eingegangenen Summen an den General-Commissär des Unterrichts, welcher es dem Könige behufs Bestimmung über Verwendung dieser Summen vorlegt.

Belgien. Gesetz vom 24. Mai 1854. Art. 27. Die unter einem früheren Gesetze verliehenen und noch laufenden Patente stehen unter diesem früheren Gesetze. Doch können die Patent-Inhaber binnen einem Jahre nach Veröffentlichung des gegenwärtigen Gesetzes neue Patentgesuche in der jetzt vorgeschriebenen Form einreichen. Alsdann können ihre Patente (wenn sie nicht Einführungspatente sind) bis zu einer 20jährigen Dauer, mit Abrechnung der bereits durchlaufenen Frist, verlängert werden. — Die Patente, für welche man den Vortheil dieser Anordnung beansprucht, werden nach dem gegenwärtigen Gesetz behandelt; doch werden die vor seiner Publication begonnenen Proceduren nach dem alten Gesetz zu Ende gebracht. — Sobald solche frühere Patente verlängert werden, und die ursprünglich eingezahlte Patenttaxe soll, weil die dafür bewilligte Zeit abgelaufen ist, erneuert werden, so richtet sich die neue Zahlung nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes (Frage 30). — Was die Patent-Inhaber anbelangt, welche die als Erwerbungspreis für das ursprüngliche Patent festgesetzte Taxe noch nicht vollständig entrichtet haben, so werden die verschiedenen Zahlungen zusammengeschlagen, welche sie schon geleistet haben, und die Annuitäten werden darnach (Frage 30) geregelt. — Das gegenwärtige Gesetz ist mit dem Staatssiegel zu unterfertigen und durch den Moniteur zu veröffentlichen. — Ausführungs-Reglement zum Gesetz vom 24. Mai 1854. Art. 20. Die Inhaber noch gültiger Patente können nach dem neuen Gesetz behandelt werden, wenn sie ihr desfallsiges Gesuch vor dem 25. Mai 1855 einreichen. Wenn solche Patent-Inhaber bei Einreichung ihres Gesuches noch nicht eine dem Betrage der abgelaufenen Annuitäten gleiche Summe gezahlt haben, müssen das Fehlende completiren und Quittung dem Gesuche beilegen, ansonst wird ihr Gesuch gar nicht beachtet. — Dem Patent-Inhaber wird alsdann eine Erklärung zugestellt, daß er nunmehr unter dem neuen Gesetz stehe. Art. 21. Die Patentverleihungen, Cessions- oder Besitzveränderungs-Acte, sowie die eben erwähnten Erklärungen, werden in der Sammlung der Patente veröffentlicht. Dasselbe geschieht mit den Erlassen, welche die Nichtigkeits-Erklärung

oder die Ueberlieferung eines Patentes an die öffentliche Benutzung aussprechen. — Bei Ablauf der Patentzeit werden die Original-Beschreibungen und Zeichnungen im „Museum der Industrie" niedergelegt. — —

Rußland. § 129 d. Zus. von 1833: Enthält die zu patentirende Erfindung etwas für Gesundheit und Sicherheit der Menschen Schädliches, so wird der Bittsteller nicht nur abgewiesen, sondern auch durch ein Reversal zur Nichtbenutzung seiner Erfindung verpflichtet. — Abweisungen von Patentgesuchen werden, mit Angabe der Bewegungsgründe zur Abweisung, in den Zeitungen beider Residenzen veröffentlicht. § 138 daselbst: Die für Patente eingehenden Summen gehören dem Departement zu, von welchem das Patent ertheilt worden. Davon werden alle bei Ausfertigung und Publicirung des Patents ersprießenden Kosten gedeckt und der Rest zur Anschaffung nützlicher Bücher, Modelle ꝛc. verwandt.

Spanien. Art. 22 des Gesetzes von 1826: „Wenn die Dauer der Privilegiumsconcession abgelaufen ist, läßt das Conservatorium dem Staatsrathe den Tag des Ablaufs der Patentdauer wissen, und dieser erklärt die Erlöschung." Art. 28: Frühere Patente bestehen unter den ihnen früher gestellten Bedingungen fort; es sei denn, daß dem Patent-Inhaber ausdrücklich bemerkt wurde, er würde sich, nach Erlaß des Gesetzes von 1826, nach diesem zu richten haben.

Portugal. Art. 28: Wenn gegen Patentbesitzer Klagen angestellt werden, so dient dieser Umstand zugleich als Vertheidigungsmittel für die, welche von diesen Patentbesitzern etwa in derselben Zeit verfolgt werden. Art. 20: Wenn der Patentirte der ihm auferlegten Schaustellung der Producte seiner Erfindung nicht in der vorgeschriebenen Art (Frage 14) nachkommt, so wird er das erste Mal mit der Hälfte der auf Contravention stehenden Gefängniß- und Geldstrafe (Frage 50), das zweite Mal mit dem Maximum dieser Strafen und Confiscation der unter Patentschutz erzeugten Gegenstände belegt. Art. 21: Wenn der patentirte Erfinder chemischer Verfahrungsarten seiner, laut Frage 16, ihm obliegenden Verbindlichkeit nicht Folge leistet, so wird er mit dem Maximum der auf Contravention stehenden Gefängniß- und Geldstrafe und mit Confiscation der zur Producirung bestimmten Ingredienzien und Instrumente, oder falls er diese Gegenstände bei Seite geschafft hätte, mit Confiscation der von ihm gestellten Caution von 1 Million Reis bestraft.

Schweden. Das ganze Gesetz ist bereits in den vorhergehenden 7 Kapiteln enthalten.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Gesetz von 1836: Sect. I. Es soll ein Patentamt errichtet und als Vorsteher desselben ein „Patentcommissär" (mit 3000 Doll. Gehalt) erwählt werden, welcher über Patentangelegenheiten zu entscheiden und über die Aufbewahrung aller auf Patente bezüglichen Documente und Modelle ꝛc. zu wachen hat. — Sect. II. Ihm sollen beigegeben werden: ein Oberbeamter, als Stellvertreter des Commissärs, mit 1700 Doll., zwei untersuchende Beamte, mit je 1500 Doll., zwei assistirende Examinatoren, mit je 1250 Doll., ein Maschinist mit 1250 Doll., zwei andere Beamte, deren einer im Zeichnen bewandert sein muß, mit je 1200 Doll., ein anderer Beamter mit 1000 Doll., ein Kanzlist mit 800 Doll., und ein Amtsbote mit 700 Doll. jährlichen Gehalts, dazu nöthigenfalls Interims-Bogenschreiber, welche sämmtlich, vom Commissär an, weder selbst ein Patent erwerben, noch Antheil an einem solchen haben können. (In dieser Section sind die modificirenden Sect. XI. d. Ges. v. 1837 und Sect. I. und II. d. Ges. v. 1839 mit eingebracht worden.) Sect. III. Alle Beamten schwören treu zu dienen; der Commissär hat 10,000 Doll., der Oberbeamte 5000 Doll. Caution zu stellen, und haben vierteljährlich dem Schatzkanzler Rechnung über den Patentfond abzulegen. — Sect. IV. Es soll ein Patentsiegel angeschafft werden, womit die Patente, sowie alle dem Patentamte zugehörigen Bücher ꝛc. zu besiegeln sind. Von den Büchern, Protokollen, Zeichnungen und andern Urkunden, die dem Amte angehören, kann Jedermann Copien erhalten; für geschriebene Copien sind pro Seite à 100 Worten 10 Cents, für gezeichnete eine andere billige Gebühr zu ent-

richten. — Sect. IX. Die durch Patente einfließenden Gelder bilden den Patentfond und werden zur Besoldung der Patentbeamten und zu anderen Auslagen des Patentamts verwandt. — Sect. XIX. 1500 Doll. sind für Anschaffung einer Bibliothek, die von den Patentbeamten zu benutzen ist, zu verwenden. — Sect. XXI. Frühere Gesetze sind aufgehoben. Klagen, die nicht über Eingriffe in das Patentrecht und über gesetzwidrige Handlungen des Patent-Inhabers angestellt sind und noch schweben, werden nach den früheren Gesetzen entschieden. Patentgesuche, für welche die Taxen bereits erlegt sind, werden nach dem neuen Gesetz verhandelt. — Gesetz von 1837. Sect. I., II., III., IV. und theilweise V. handeln über das Verfahren in Betreff der am 15. December 1836 verbrannten Patentgegenstände. — Sect. X. Der Commissär soll 20 Agenten in den verschiedenen Landestheilen ernennen, welche den Transport von Modellen ꝛc. nach Washington auf Kosten des Patentfonds zu besorgen haben. — Sect. XIV. Der Commissär hat in jedem Januar dem Congreß Rechnung über den Patentfond zu stellen und ein Register über die in dem betreffenden Zeitraume verliehenen Patente vorzulegen. — Gesetz von 1839. Sect. III. Für 1000 Doll. soll das Drucken von 1000 Exemplaren eines Registers über alle bis zum Gesetz von 1839 verliehenen Patente besorgt und davon 100 Exemplare dem Patentamt zugestellt, die übrigen 900 Stück aber in der Patentamts-Bibliothek aufbewahrt werden. — Sect. IX. 1000 Doll. sind zum Ankauf statistischer Werke über Ackerbau ꝛc. zu verwenden. Gesetz von 1842. Sect. II. Verloren gegangene Patente werden den am 15. December 1836 verbrannten Patenten gleich behandelt.

Sardinien. Alle gesetzlichen Bestimmungen sind bereits in den vorhergehenden Fragen erörtert worden.

Kirchenstaat. Dergleichen besondere Bestimmungen finden sich im Gesetz nicht mehr vor.

IV.

Theoretische Ansichten.

Der Leser hat sich durch den Vergleich der vorhergehenden Uebersichten leicht über die verschiedenen Abweichungen in den mitgetheilten Patentgesetzen unterrichten können. Wie zahlreich nun aber auch beim ersten Ueberblick diese Abweichungen in Bezug auf minder wesentliche Bestimmungen erscheinen mögen, so wird sich dem aufmerksamen Beobachter dennoch bald die Ueberzeugung festgestellt haben, daß im Grunde doch nur zweierlei streng sich unterscheidende Prinzipien die Basis dieser verschiedenen Gesetzgebungen bilden, aus denen sich alle Differenzen ableiten lassen.

Der eine Gesichtspunkt nämlich erkennt in dem Erfinder den wahren Wohlthäter der Menschheit an, behandelt ihn mit Vorliebe und väterlichem Wohlwollen und thut Alles, ihm die Früchte seines Nachdenkens sicherzustellen, während der andere den Patentsuchenden als einen Egoisten zu betrachten scheint, ihn vorweg als offenkundigen Feind der Industrie, als Geheimnißkrämer, Monopolisten und Hemmschuh des Fortschritts bezüchtigt und am liebsten ganz beseitigen möchte, ihm natürlich die Erlangung eines Patents möglichst zu erschweren sucht, und obendrein nachträglich dessen Besitz (wenn es ausnahmsweise Einem nicht verweigert werden konnte) nach Kräften verkümmert und zu verleiden strebt. — Dort ist das Patent eine ehrliche Schutzwaffe, mit der sich der Inhaber jeglichen unbefugten Eingriffs erwehren und wider offenen Diebstahl sich vertheidigen kann, hier eine prunkende, laut klirrende Säbelscheide, in der doch nur ein hölzernes Schwert, wo nicht gar nur eine Pfauenfeder oder ein Gänsekiel steckt, mit einem Wort, ein sogenanntes Schutzmittel, das mit gewissen Rheumatismusketten auf gleicher Stufe steht, und bei dessen ernstlichem Gebrauch man sich auch noch dem Hohngelächter der Nachpfuscher und der Schadenfreude aller Neider und geheimen Widersacher preisgiebt; ein solches Patent ist, deutlich gesagt, eine bloße Vogelscheuche für blödsichtige, dumme Spatzen, schreckt aber keineswegs die Raubvögel ab, und bietet außerdem für die Lämmergeier der Industrie noch die Bequemlichkeit, daß die Mitbewerbung der zahllosen gefräßigen Sperlinge dadurch ausgeschlossen wird.

Hieran anknüpfend, wage ich dreist zu behaupten, daß, vom volkswirthschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, ein unvollkommenes, ein schlechtes Patentgesetz, d. h. ein solches, das den Erfinder nicht im Genuß der Früchte seiner Arbeit vollständig zu schützen vermag, in seinen Folgen für das Gemeinwesen mindestens ebenso verderblich wirke, wie gänzliche Schutzlosigkeit, und auf die heimische Industrie denselben schädlichen Einfluß übe, wie der berüchtigte Widerruf des Edicts von Nantes auf den Wohlstand Frankreichs; wie letzterer

treibt es die Gewerbfleißigen aus dem Lande und führt die rüstigsten Streiter der Industrie dem Feinde *) und Concurrenten zu.

Das praktische, staatskluge Albion übt seit Jahrhunderten eine wohlberechnete Gastfreundschaft gegen alle die Erfinder aus, deren geistiges Eigenthum durch die mangelhaften Gesetzgebungen des Festlandes als vogelfrei erklärt worden war, und die selbstredend mit großer Bereitwilligkeit die gewinnverheißenden Resultate ihrer Forschungen nach jenem Lande flüchteten, dessen liberale Patentgesetzgebung auch dem Ausländer genügenden Schutz für seine Ideen gewährte, und darum auch einen Markt für seine Neuerungen bot. — Großbritannien hat sich dafür aber auch reichlich belohnt gesehen in dem riesenhaften Aufschwung seiner Gewerbe und in der entsprechenden großartigen Ausdehnung seines Handels. Wer daran zweifeln möchte, den verweisen wir einfach auf die Liste der seit Jacob I. (1623) in England ertheilten 13,600 Patente, wovon ein sehr großer Theil als „a communication", d. h. auf Grund der Mittheilung eines Ausländers genommen, bezeichnet worden ist.

Preußens genialster König, Friedrich der Große, scheint die Zweckmäßigkeit dieser Politik recht wohl eingesehen zu haben, als er an seinen Etatsminister v. Görne, d. d. Breslau den 17. Nov. 1778, die denkwürdigen Worte schrieb: „Man muß darauf bedacht seyn, daß in den Provinzien hin und wieder von solchen Waaren, die entweder noch gar nicht oder doch nicht in zureichender Quantität angefertigt werden, noch mehr Fabriken angelegt und Leute, die solche Sachen zu machen verstehen, aus der Fremde hereingezogen und angesetzt werden!"

Daß ein gutes Patentgesetz solche Wirkung hervorzubringen im Stande sei, werden wir später zu zeigen Gelegenheit finden, — und können wir mehr als ein Beispiel zur Bestätigung der Richtigkeit dieser Behauptung selbst aus der neuesten Zeit anführen. So wurde z. B. in Berlin erst kürzlich eine Teppichfabrik mit ausländischen Capitalien errichtet, und zwar blos auf Grund eines preußischen Patents, ohne welches sich der Gründer des Etablissements nicht entschlossen haben würde, seine Industrie aus England nach Preußen zu übersiedeln. Die nächste Folge ist, daß dieser Artikel nun in gleich schöner Qualität im Inlande, und zwar um mindestens 10 Procent wohlfeiler geliefert wird, daß somit der einheimische Consument vom ausländischen Markte in einer Weise unabhängig geworden ist, gegen die auch der Freihändler nichts einzuwenden haben kann.

Es dürfte für den Leser nicht uninteressant sein, bevor wir zu dem Hauptzweck dieser Abhandlung, nämlich zu den praktischen Vorschlägen für eine künftige Zollvereins-Patentgesetzgebung, übergehen, die Meinungen einiger Notabilitäten auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaft wie aus dem Gewerbestande nicht nur über den angeregten Punkt selbst, sondern überhaupt in Bezug auf die Mängel der verschiedenen Patentgesetzgebungen zu vernehmen und gleichzeitig deren Ansichten über das eigentliche Ziel und die beste Form eines Patentgesetzes kennen zu lernen. Wir haben zu diesem Behuf aus den vier Nationen, welche sich vorzugsweise mit den Untersuchungen über die Patentgesetzgebung beschäftigt haben, nämlich unter den deutschen, englischen, französischen und belgischen Sachverständigen eine unparteiische Auswahl getroffen, und theilen auf den folgenden Seiten einen Auszug ihrer Theorieen mit.

Dr. Stolle.

*) Ein Deutscher Namens Bertram war's, der die Erfindung des Cementstahls nach England brachte.

Fragen über Patentgesetzgebung.

Frage I. Welches Prinzip soll der Patentgesetzgebung zu Grunde liegen?

Ansichten von:

Weinlig. (Rau's Archiv d. polit. Oekon. Bd. I., 1843 S. 248.) Patente sollen keine Privilegien, Vorrechte sein, welche die Regierung nach Gutdünken ertheilen und abschlagen kann: nur dann sind sie haltbar, nur dann können sie auf die Entwickelung der Industrie reellen Nutzen haben, ohne auf der andern Seite wesentlich zu schaden. Ein Allen gleichmäßig zustehender Anspruch auf Schutz in einem wohlbegründeten Rechte kann niemals Gegenstand eines Privilegiums sein. Der erste Gesichtspunkt, unter dem ein Patent aufzufassen ist, wäre der, daß es die officielle Bescheinigung enthält: der Erfinder habe sich als solcher bei der Behörde gemeldet.

Ammermüller. (In Mohl's Zeitschrift, Bd. III., 1846 S. 561.) „Ein solches (Patent-) Gesetz soll auf die Entwickelung der Gewerbsthätigkeit fördernd einwirken, und zwar dadurch, daß es Erfindungen begünstigt, indem es von dem Erfinder Benachtheiligungen abwehrt und ihm Gewinn in Aussicht stellt." (S. 563 und 565.) Jedermann hat Eigenthumsrecht an seiner Erfindung, und es ist die Ansicht zu verwerfen, daß es nur an sächlichen Dingen ein Eigenthumsrecht geben könne und das Patent nicht als Bestätigung solcher Rechte, sondern als National-Belohnung für die Wohlthat, welche der Gesellschaft durch die patentirte Erfindung erwüchse, anzusehen sei. — Jedem stehe ja das Recht zu, mit seinem Wissen anzufangen, was er wolle, und das Patent solle daher das Mittel sein, den Erfinder zu freiwilliger Mittheilung seiner Gedanken-Combinationen und deren praktischen Ausführung zu bewegen. Das Patent ist daher ein zwischen dem Staat und dem Erfinder abgeschlossener Vertrag, durch welchen letzterer seine Mittheilungen nach einer bestimmten Frist dem ersteren zum beliebigen Gebrauche überläßt, nachdem er selbe zu seinem eigenen Nutzen möglichst erschöpfend unter völliger Ausschließung aller Concurrenten hat ausbeuten dürfen.

Mohl. (In seiner krit. Zeitschrift f. Rechtswissenschaft Bd. XXV. Heft 1 (1852) S. 109 bis 111 incl.) erwähnt vier verschiedene herrschende Ansichten über die rechtliche Natur der Erfindungspatente.

1) Gewöhnlich erblickt man in ihnen eine polizeiliche Maßregel, also der Zweckmäßigkeit und des öffentlichen Nutzens. Man giebt dem Erfinder zur Belohnung und zur Aufmunterung zu ferneren Fortschritten ein zeitweises Monopol der Ausbeutung seiner Erfindung.

2) Andere fassen die Erfindungspatente als einen Vertrag zwischen Erfinder und Publicum auf, durch welchen Ersterer um den Preis eines zeitweisen Monopols auf die Geheimhaltung seiner Erfindung verzichtet.

3) Eine dritte Ansicht geht von der Anerkennung eines förmlichen Eigenthumsrechts des Erfinders an seiner Entdeckung aus, und sieht in den Patenten nur eine Folge dieser Anerkennung, geht dann aber wieder in zwei wesentlich verschiedene Systeme auseinander:

a. das eine will dieses Eigenthumsrecht aus Gründen des allgemeinen Nutzens ebenfalls nur auf eine bestimmte Zeit beschränken und stellt es überhaupt unter eine Ausnahmsgesetzgebung;

b. das andere, unter der Bezeichnung „Monautopol" verfochtene System erkennt vollkommenes, vererbliches und unerlöschliches Eigenthum an jeder Erfindung an, und wendet auf solches einfach die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Eigenthum an.

4) Eine vierte Ansicht endlich ist die, daß das Erfindungspatent ein Rest veralteter und sonst in allen Beziehungen als schädlich und unrechtlich erkannter Gewerbe-Bevorzugungen sei, dessen gänzliche Aufhebung also im Namen des Rechtes und der Zweckmäßigkeit gefordert werden müsse. — Mohl erachtet (S. 113 und 114) von diesen vier verschiedenen Hauptansichten diejenige für „rechtlich und volkswirthschaftlich vertheidigbar", welcher gemäß ein Patent ein vom Gesetze gegebenes, wesentlich vorübergehendes, unter der Bedingung gewisser Mittheilungen verliehenes Monopol ist, ertheilt zum Zwecke einer verhältnißmäßigen National-Belohnung, zwar wie jedes Monopol nachtheilig für Dritte, doch in der Hauptsache selbst für die Gesammtheit nützlich als

treibt es die Gewerbfleißigen aus dem Lande und führt die rüstigsten Streiter der Industrie dem Feinde *) und Concurrenten zu.

Das praktische, staatskluge Albion übt seit Jahrhunderten eine wohlberechnete Gastfreundschaft gegen alle die Erfinder aus, deren geistiges Eigenthum durch die mangelhaften Gesetzgebungen des Festlandes als vogelfrei erklärt worden war, und die selbstredend mit großer Bereitwilligkeit die gewinnverheißenden Resultate ihrer Forschungen nach jenem Lande flüchteten, dessen liberale Patentgesetzgebung auch dem Ausländer genügenden Schutz für seine Ideen gewährte, und darum auch einen Markt für seine Neuerungen bot. — Großbritannien hat sich dafür aber auch reichlich belohnt gesehen in dem riesenhaften Aufschwung seiner Gewerbe und in der entsprechenden großartigen Ausdehnung seines Handels. Wer daran zweifeln möchte, den verweisen wir einfach auf die Liste der seit Jacob I. (1623) in England ertheilten 13,600 Patente, wovon ein sehr großer Theil als „a communication", d. h. auf Grund der Mittheilung eines Ausländers genommen, bezeichnet worden ist.

Preußens genialster König, Friedrich der Große, scheint die Zweckmäßigkeit dieser Politik recht wohl eingesehen zu haben, als er an seinen Etatsminister v. Görne, d. d. Breslau den 17. Nov. 1778, die denkwürdigen Worte schrieb: „Man muß darauf bedacht seyn, daß in den Provintzien hin und wieder von solchen Waaren, die entweder noch gar nicht oder doch nicht in zureichender Quantität angefertigt werden, noch mehr Fabriken angelegt und Leute, die solche Sachen zu machen verstehen, aus der Fremde hereingezogen und angesetzt werden!"

Daß ein gutes Patentgesetz solche Wirkung hervorzubringen im Stande sei, werden wir später zu zeigen Gelegenheit finden, — und können wir mehr als ein Beispiel zur Bestätigung der Richtigkeit dieser Behauptung selbst aus der neuesten Zeit anführen. So wurde z. B. in Berlin erst kürzlich eine Teppichfabrik mit ausländischen Capitalien errichtet, und zwar blos auf Grund eines preußischen Patents, ohne welches sich der Gründer des Etablissements nicht entschlossen haben würde, seine Industrie aus England nach Preußen zu übersiedeln. Die nächste Folge ist, daß dieser Artikel nun in gleich schöner Qualität im Inlande, und zwar um mindestens 10 Procent wohlfeiler geliefert wird, daß somit der einheimische Consument vom ausländischen Markte in einer Weise unabhängig geworden ist, gegen die auch der Freihändler nichts einzuwenden haben kann.

Es dürfte für den Leser nicht uninteressant sein, bevor wir zu dem Hauptzweck dieser Abhandlung, nämlich zu den praktischen Vorschlägen für eine künftige Zollvereins-Patentgesetzgebung, übergehen, die Meinungen einiger Notabilitäten auf dem Gebiete der Rechts- und Staatswissenschaft wie aus dem Gewerbestande nicht nur über den angeregten Punkt selbst, sondern überhaupt in Bezug auf die Mängel der verschiedenen Patentgesetzgebungen zu vernehmen und gleichzeitig deren Ansichten über das eigentliche Ziel und die beste Form eines Patentgesetzes kennen zu lernen. Wir haben zu diesem Behuf aus den vier Nationen, welche sich vorzugsweise mit den Untersuchungen über die Patentgesetzgebung beschäftigt haben, nämlich unter den deutschen, englischen, französischen und belgischen Sachverständigen eine unparteiische Auswahl getroffen, und theilen auf den folgenden Seiten einen Auszug ihrer Theorieen mit.

Dr. Stolle.

*) Ein Deutscher Namens Bertram war's, der die Erfindung des Cementstahls nach England brachte.

Fragen über Patentgesetzgebung.

Frage I. Welches Prinzip soll der Patentgesetzgebung zu Grunde liegen?

Ansichten von:

Weinlig. (Rau's Archiv d. polit. Oekon. Bd. I., 1843 S. 248.) Patente sollen keine Privilegien, Vorrechte sein, welche die Regierung nach Gutdünken ertheilen und abschlagen kann: nur dann sind sie haltbar, nur dann können sie auf die Entwickelung der Industrie reellen Nutzen haben, ohne auf der andern Seite wesentlich zu schaden. Ein Allen gleichmäßig zustehender Anspruch auf Schutz in einem wohlbegründeten Rechte kann niemals Gegenstand eines Privilegiums sein. Der erste Gesichtspunkt, unter dem ein Patent aufzufassen ist, wäre der, daß es die officielle Bescheinigung enthält: der Erfinder habe sich als solcher bei der Behörde gemeldet.

Ammermüller. (In Mohl's Zeitschrift, Bd. III., 1846 S. 561.) „Ein solches (Patent-) Gesetz soll auf die Entwickelung der Gewerbsthätigkeit fördernd einwirken, und zwar dadurch, daß es Erfindungen begünstigt, indem es von dem Erfinder Benachtheiligungen abwehrt und ihm Gewinn in Aussicht stellt." (S. 563 und 565.) Jedermann hat Eigenthumsrecht an seiner Erfindung, und es ist die Ansicht zu verwerfen, daß es nur an sächlichen Dingen ein Eigenthumsrecht geben könne und das Patent nicht als Bestätigung solcher Rechte, sondern als National-Belohnung für die Wohlthat, welche der Gesellschaft durch die patentirte Erfindung erwüchse, anzusehen sei. — Jedem stehe ja das Recht zu, mit seinem Wissen anzufangen, was er wolle, und das Patent solle daher das Mittel sein, den Erfinder zu freiwilliger Mittheilung seiner Gedanken-Combinationen und deren praktischen Ausführung zu bewegen. Das Patent ist daher ein zwischen dem Staat und dem Erfinder abgeschlossener Vertrag, durch welchen letzterer seine Mittheilungen nach einer bestimmten Frist dem ersteren zum beliebigen Gebrauche überläßt, nachdem er selbe zu seinem eigenen Nutzen möglichst erschöpfend unter völliger Ausschießung aller Concurrenten hat ausbeuten dürfen.

Mohl. (In seiner krit. Zeitschrift f. Rechtswissenschaft Bd. XXV. Heft 1 (1852) S. 109 bis 111 incl.) erwähnt vier verschiedene herrschende Ansichten über die rechtliche Natur der Erfindungspatente.

1) Gewöhnlich erblickt man in ihnen eine polizeiliche Maßregel, also der Zweckmäßigkeit und des öffentlichen Nutzens. Man giebt dem Erfinder zur Belohnung und zur Aufmunterung zu ferneren Fortschritten ein zeitweises Monopol der Ausbeutung seiner Erfindung.

2) Andere fassen die Erfindungspatente als einen Vertrag zwischen Erfinder und Publicum auf, durch welchen Ersterer um den Preis eines zeitweisen Monopols auf die Geheimhaltung seiner Erfindung verzichtet.

3) Eine dritte Ansicht geht von der Anerkennung eines förmlichen Eigenthumsrechts des Erfinders an seiner Entdeckung aus, und sieht in den Patenten nur eine Folge dieser Anerkennung, geht dann aber wieder in zwei wesentlich verschiedene Systeme auseinander:

a. das eine will dieses Eigenthumsrecht aus Gründen des allgemeinen Nutzens ebenfalls nur auf eine bestimmte Zeit beschränken und stellt es überhaupt unter eine Ausnahmsgesetzgebung;

b. das andere, unter der Bezeichnung „Monautopol" verfochtene System erkennt vollkommenes, vererbliches und unerlöschliches Eigenthum an jeder Erfindung an, und wendet auf solches einfach die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Eigenthum an.

4) Eine vierte Ansicht endlich ist die, daß das Erfindungspatent ein Rest veralteter und sonst in allen Beziehungen als schädlich und unrechtlich erkannter Gewerbe-Bevorzugungen sei, dessen gänzliche Aufhebung also im Namen des Rechtes und der Zweckmäßigkeit gefordert werden müsse. — Mohl erachtet (S. 113 und 114) von diesen vier verschiedenen Hauptansichten diejenige für „rechtlich und volkswirthschaftlich vertheidigbar", welcher gemäß ein Patent ein vom Gesetze gegebenes, wesentlich vorübergehendes, unter der Bedingung gewisser Mittheilungen verliehenes Monopol ist, ertheilt zum Zwecke einer verhältnißmäßigen National-Belohnung, zwar wie jedes Monopol nachtheilig für Dritte, doch in der Hauptsache selbst für die Gesammtheit nützlich als

Aufmunterung zu Erfindungen. — Gegen die drei übrigen Erklärungen hat er hauptsächlich Folgendes zu bemerken: „Die Annahme eines Vertrages zwischen dem Publicum und dem Erfinder, durch welchen die Veröffentlichung eines Geheimnisses gegen ein Monopol eingetauscht werde, ist theils juristisch unhaltbar, theils findet sie bei allen Erfindungen, bei welchen Geheimniß nicht möglich wäre, gar keine Anwendung. Ein selbstständiges Recht auf Gedanken ist unerweislich; wo nicht widersinnig, in der Ausbildung zum Monautopol sogar völlig monströs. Die gänzliche Verwerfung aller Patentirung endlich ist ein ganz folgerichtiger Satz des Systems einer unbedingten Freiheit der Gewerbe und der unbeschränkten, ganz unorganischen Mitbewerbung. Sie steht und fällt also mit dieser ganzen Lehre. Für mich subjectiv ist nun diese Theorie von sehr zweifelhafter allgemeiner Richtigkeit, theils aus wirthschaftlichen, theils aus staatlichen und gewerblichen Gründen; jedenfalls erachte ich sie nur in einem bestimmten Stadium der wirthschaftlichen Entwickelung der Völker, welches auf dem Festlande noch nicht erreicht ist, für anwendbar. — Was aber die nähere Ausführung des Gedankens betrifft, so scheint mir dabei viererlei hauptsächlich in's Auge zu fassen zu sein:

1) Beschränkung der Patentirung auf wirklich neue Erfindungen, und zwar auf solche, welche eine gewerbliche Ausbeutung zulassen;

2) Feststellung der Monopolzeit auf ein Mittelmaaß, welches einerseits der Billigkeit gegen einen verdienten Erfinder, andererseits dem Verlangen der Gewerbthätigkeit nach Freiheit und nach Benutzung wohlfeiler und guter Arbeitsmittel möglichst entspricht;

3) Schutz der Erfinder während der Dauer des amtlichen Verfahrens der Patentirung gegen betrügerische Aneignung ihrer Entdeckung; endlich

4) zweckmäßige Vorschriften hinsichtlich der Mittheilungen von Seiten des zu Patentirenden über seine Erfindung und hinsichtlich der Veröffentlichung dieser Angaben. Daß keine sinn- und zwecklose Förmlichkeiten und keine Geldschneidereien vorkommen dürfen, versteht sich eigentlich von selbst.

Jobard. (Organon de la Propriété intell. Paris et Bruxelles 1851.) Viele, welche genug Einsicht haben, um zu begreifen, daß wenn man ihnen die freie Nutznießung des intellectuellen Brachfeldes nähme, sie anders weiden müssen, sind unfähig, in einem abgegrenzten Raume zu wirken und in demselben der Cultur zu pflegen. — Gegen Patente sträuben sich alle Contravenienten, alle Kinderräuber, alle Individuen, die geneigt sind, die Verantwortlichkeit für ihre Werke abzulehnen und alle Händler mit verfälschten Waaren, endlich die Legion der Oberflächlichen, Leute, die nach dem Aeußern urtheilen, und deren Blick ziemlich sicher ist, wenn es sich um ein Gemälde, eine Oper, einen Roman handelt, und durchdringend, wenn eine cubische Frage vorliegt, d. h. nur durchdringend in Hinsicht der Länge, Breite und Höhe. Diese Leute irren sich stets, weil das Aeußere stets verschieden ist vom Innern; sie beurtheilen die Sachen nach ihren zuerst in die Augen fallenden Eigenschaften, denen auch die niedere Menge folgt. — Sie nehmen sich nicht die Mühe, zu lesen, sondern beurtheilen und verdammen ein Buch nach dem Deckel und geben ihre Meinung mit einer solchen Zuversicht öffentlich kund, daß man ihnen auf's Wort glaubt. — Es giebt eine gute und eine schlechte Concurrenz. Zum Beispiel ein Erfinder construirt eine Lampe, einen Backtrog, eine Pfanne nach neuen, bisher in seinem Lande nicht angewandten Prinzipien. Speculanten verlegen den Gegenstand, bilden ihn nach und bringen ihn in den Handel in Concurrenz mit dem ersteren: dies ist eine schlechte und verdammungswürdige Concurrenz; aber: zwanzig Erfinder construiren jeder eine Lampe, einen Backtrog, eine Pfanne nach verschiedenen Prinzipien, welche besser sind als die früheren; dies ist eine gute und gültige Concurrenz, wobei die zuletzt Gekommenen die Ersteren in ihren analogen Schöpfungen übertreffen. — Die Concurrenz hat, wie die Freiheit, eine gute und eine schlechte Seite: die gute nennt man Wetteifer, die schlechte Plünderung. — Die handelnden Klassen, genöthigt, ihre Waaren zu stempeln, werden ihre Kundschaft durch Ehrlichkeit, Bescheidenheit und Thätigkeit vermehren, oder sie durch Betrug und Treulosigkeit zerstören. — Gute Gesetze machen gute Völker, schlechte Gesetze schlechte Völker und der Mangel an Gesetzen macht die Wilden. — Die Naturkräfte, die Principien und die Urstoffe sind nicht verkäuflich zum Vortheil eines Einzelnen; man kann nicht die Luft, nicht das Wasser, das Feuer, den Dampf, das Gas, die Electricität, das Licht, die Wolle, die Seide, den Marmor oder die Metalle patentiren, sondern nur die Apparate, Maschinen oder Verfahrungsarten, um aus ihnen neue Erzeugnisse, Wirkungen oder Ergebnisse zu ziehen, und jeder kann sich für einen andern Apparat, eine andere Maschine, eine andere Verfahrungsart patentiren lassen; wodurch somit jede Ode, jede Furcht, jede Gefahr eines Monopols ausgeschlossen wird. — Man halte sich nicht unbedingt an das Urtheil sogenannter „competenter Personen"; eben solche competente Personen waren nicht im Stande, die ihnen von Columbus gestellte Aufgabe, ein Ei auf die Spitze

zu stellen, zu lösen, und erklärten es für unmöglich, obschon die Sache sich als nicht unmöglich herausstellte. — Ein anderer großer Staatsmann wurde um seine Ansicht über das geistige Eigenthumsrecht gefragt. Er antwortete: „Dies ist eine Utopie, wie alle Anderen!“ — Doch hatte er sie gelesen? Hat man Zeit, Utopien zu lesen, wenn man Minister ist? — „Unsere Staatsmänner haben stets das classische Timeo Danaos vor Augen; sie beachten die an sie gerichteten Vorschläge nicht, aus Furcht, darin eine Idee zu finden, welche die ihrigen stört, wenn sie überhaupt Zeit haben Ideen zu fassen, und augenscheinlich haben sie nicht oft welche.“ Wir verlangen, daß man für den Handel, für den Gewerbefleiß, welche heutigen Tags zwei Drittheile des Lebens-Elements der Nationen ausmachen, das thue, was man für alle unsere übrigen Einrichtungen gethan hat; wir verlangen, daß man sie aus der Barbarei ziehe, indem man sie regelt; doch wollen wir, daß man sich über den Begriff „Regeln“ nicht täusche! Regeln heißt nicht hindern, nicht hemmen, sondern das Recht einführen, mit dem man die Anarchie beherrscht, das heißt die Gerechtigkeit über rohe Gewalt triumphiren lassen. — Die zunehmende Bevölkerung und vorzüglich der Hunger hat die Jäger genöthigt, das Eigenthum der Hirten anzuerkennen und zu respectiren, und das Anwachsen der Bevölkerung und des Elends hat wiederum die Hirten gezwungen, ein Grund-Eigenthum einzuführen: aber man kann sich auch ohne Mühe die Kämpfe erklären, welche Nimrod und die Patriarchen jenes Zeitalters anfangen mußten, der Hecken, Mauern und Absperrungen wegen, welche die Einen an der Verfolgung des Wildes, die Andern an dem freien Weiden ihrer Heerden hinderten. Das Wilddieben und das ungebundene Abhüten sind noch Ueberreste dieser langen Protestation gegen das Inbesitznehmen des Bodens. Noch giebt es Leute, welche die Ansicht verfechten, daß die Erde und ihre Früchte ursprünglich Allen gehöre, und nun stehlen, um sich ihren Antheil zu holen. Es handelt sich darum, zu wissen, ob man die gesetzlichen Schutzmaaßregeln des Eigenthums aufheben soll, um keine Diebe mehr zu bestrafen zu haben, oder es wagen soll, Prozesse zu haben, indem man das Eigenthum fort beschützt. Oder, da wir der Bestimmung zu Gunsten der Gesetze gewiß sind, schlagen wir vor, sie bis zu einem Schutz für eine andere Eigenthumsart auszudehnen, die neue Eigenthümer, und sogar noch mehr machen will, als schon vorhanden sind. Denn, beschränkt wie wir es sind, auf die beiden Arten von Eigenthum, das Grund- und das Mobiliar-Eigenthum, giebt es keins für die ganze Welt, und da alle Welt glücklicher sein würde, wie sie es ist, wenn sich Jeder durch seine Geisteskräfte, seine Ehrlichkeit und Rechtschaffenheit Eigenthum verschaffen könnte, schlagen wir vor, das Gesetzbuch des **geistigen Eigenthums** dem des materiellen hinzuzufügen.

Herr Bastiat sagt: er hätte sich ohne Zweifel dem Abzäunen der Ländereien widersetzt, wenn er zur Zeit der Einführung des Grundeigenthums gelebt hätte; doch beeilt er sich zu erklären, daß er großes Unrecht daran gethan hätte, weil die gegenwärtige Civilisation erst vom Tage der Abschaffung des freien Triftrechtes datirt; er hat aber nicht Zeit gehabt zu sehen, daß die Abschaffung der freien Concurrenz zum Mindesten eben so wohlthätige Folgen gehabt hat. — Das geistige Eigenthum, weit entfernt, sich denselben Lasten wie das materielle unterziehen zu wollen, erbietet sich, eine progressive Steuer zu zahlen; alsdann wird man sich aber wiederum über die Schwierigkeit streiten, die Ideen zu begrenzen und das geistige Eigenthum in das Lagerbuch einzutragen, wie man das materielle Eigenthum eingetragen hat. — Alle jene gelegentlichen Gesetzgeber, die für sich selbst nicht eine einzige Erfindung gemacht, ein einziges Patent genommen, einen einzigen Gewerbzweig ausgebeutet haben, haben alle Gerechtigkeitsbegriffe nicht nur bei den Gleichgültigen, sondern auch bei den Ministern verkrüppelt und zerstört. Von ihnen sagt Herr Cunin-Gridaine: „Der Erfinder hat seine Erfindung aus freien Stücken gemacht; er hat sie aus dem allgemeinen Vorrathe der von seinen Vorgängern gemachten Entdeckungen geschöpft. Es ist wahr, daß man ihm irgend Etwas, z. B. einen Genuß von 5, 10 oder 15 Jahren schuldig ist, welche Zeitdauer bisher für ganz genügend befunden worden, um ihn für seine Mühen zu belohnen; aber nach diesem soll er der Gesellschaft das wieder vergüten, was sie ihm Gutes erwiesen hat.“ Dies ist nichts Anderes, als der schönste und beste Communismus, vorzüglich wenn man diesen Satz, anstatt auf eine Maschine, auf ein Haus anwendet; denn man hat das Recht, zu dem Baulustigen zu sagen: Sie haben die Steine im Steinbruche und das Holz in den Wäldern gefunden. Sie haben die Kunst nicht erfunden, Ziegeln und Gyps zu brennen; Sie haben Eisen und Glas, die Malerei, Papier und die Fortschritte der Baukunst benutzt, es ist gut; Sie können von Ihrem Hause 15 Jahre lang die Nutznießung ziehen; dann aber müssen Sie der Gesellschaft Das zurückgeben, was Sie von der Gesellschaft empfangen haben; haben Sie daher die Güte, einzuräumen, daß nach Verlauf von 15 Jahren Ihr Haus das Besitzthum Aller wird! — Wenn es wahr ist, daß das mächtigste Princip socialer Ordnung die Publicität, die Offenkundigkeit, die Verantwortlichkeit ist, wo sind wir denn da heut zu

Tage? Sind die Staaten, in welchen zum meisten die materielle Ordnung regiert, nicht diejenigen, wo die Uniformen und die officiellen Trachten am zahlreichsten sind? — Wenn die Regierung anstatt uns auf Sicherstellung des Gold- und Silbergehaltes, der Goldstück-Schatzung, des Tabaks der Regie und des Jagdpulvers zu beschränken, von allen im Handel betheiligten Fabrikanten das fordert, was sie in Betreff pharmaceutischer Erzeugnisse fordert, nämlich den Namen und die Adresse Dessen, der sie bereitet hat, so würde man zweifelsohne die Verfälschungen ꝛc. aufhören sehen. — Zu fordern, daß jeder Handelsgegenstand den Namen und die Adresse des Fabrikanten — bei Strafe der Confiscation — trägt, ist eine eben so gerechte als leicht ausführbare Sache. Außerdem zu fordern, daß jede officiell aufgedrückte und anerkannte Fabrik-Signatur oder Marke im Nothfalle durch den Regierungsstempel legalisirt werde, würde eine unerschöpfliche Hülfsquelle für den Schatz sein. Zu diesem Zwecke würden Stempel gleich denen des penny postage verkauft, um von dem Fabrikanten auf seinen Producten wie auf den Briefen angewandt zu werden. Es könnte hierbei geben Stempel von 5 Cent. für die Gegenstände von 5 Francs an Werth und darunter; Stempel von 10 Cent. für Gegenstände von 10 Francs Werth und darunter, von 15 Cent. für Sachen von 15 Francs Werth und darunter, und so fort von 5 zu 5 Francs. Diese Steuer auf den Geschäftsverkehr würde an Stelle aller anderen Comsumtions-Steuern treten, Geld nehmen, wo es ist, und mehr als eine Milliarde ohne Erhebungskosten einbringen. Diese kreisförmigen Stempel würden eine leere Stelle in der Mitte haben zur Aufnahme der Marke des Fabrikanten, der sich auf diese Art gegen Nachmachung im In- und Auslande gesichert befände; denn um die Nachahmung vollständig zu machen, müßte man den Stempel oder die Marke der Regierung nachahmen, und man weiß, daß nach dem Völkerrechte respectiren alle civilisirten Nationen und sind gehalten Respect zu verschaffen den als officiell bezeichneten Wappen, Stempeln und Signaturen. Die Regierung würde dadurch nicht den Werth und die Beschaffenheit der Waaren bescheinigen, sondern nur die Marke oder die Signatur des Fabrikanten und Negocianten, die persönlich verantwortlich sind, legalisiren sollen. — Die Eigenthümlichkeit einer jeden Entdeckung ist die, daß die Welt dabei gewinnt, denn durch sie wird ein neuer Reichthum denen hinzugefügt, die wir schon besitzen; hier ist es nicht wie bei dem Spiel, wie auf der Börse, wo nur der Eine zum Vortheil des Andern geplündert wird; die Erfindung ist das Auffinden eines verloren gewesenen Schatzes, ein entdeckter Diamant.

„Die Zahl der Gesuche, welche bei der niedrigen Patentsteuer, der Erweiterung des Katasters patentfähiger Sachen und dem Wiederinslebenrufen einer Menge aufgegebener Erfindungen aus allen Welttheilen anlangen, wird so beträchtlich sein, daß die Einnahme dieserseits bald eine der Hauptrevenüen des Landes bilden wird in derselben Zeit, wo Industrie und Handel sich auf eine bisher ungekannte Weise durch das Inswerksetzen dieser zahlreichen Erfindungen entwickeln wird. So bietet sich eine unerschöpfliche Quelle von Beschäftigung für alle Fächer und alle unthätigen Arme dar, die durch den Mangel aller Sicherheit bei dem jetzigen anarchischen Zustande der Arbeit entstanden sind." — „Alle Patentirten sollten gehalten sein, ihren Namen auf ihre Producte zu setzen, so würde man ohne Anstoß und Mühe eine obligatorische Ursprungs-Bezeichnung erhalten, wodurch Ordnung und Disciplin in der Industrie, Ehrlichkeit und Rechtschaffenheit in den kaufmännischen Geschäften herrschen würden." — „Die Einführung eines geistigen Eigenthums gegenüber dem materiellen wird die nothwendige Folge des gegenwärtigen Gesetzes sein; mit letzterem werden alle ungerechten Privilegien und die letzten Monopole verschwinden. Niemand würde einen Grund zu Beschwerden und Widersetzlichkeiten haben, sobald Jeder für den verantwortlichen Eigenthümer der Werke seines Geistes und seiner Thätigkeit erklärt wird." — „Das Recht des ersten Besitznehmers, welches der Einführung des materiellen Eigenthums zu Grunde liegt, soll auch der Einführung des geistigen Eigenthums als Basis dienen, welches wir als eben so ehrwürdig betrachten." — Es herrscht allgemein der Wahn, daß man einer patentirten Maschine oder dergleichen nur ein neues unbedeutendes Stück ꝛc. hinzuzufügen brauche, um sich durch ein neues Patent der frühern Erfindung zu bemeistern. Dies ist nie die Absicht des Gesetzes gewesen und wird von demselben auch keinesfalls unterstützt. — Wenn zwei Erfinder, von denen der eine die patentirte Erfindung des andern wesentlich verbessert hat, sich nicht einigen können, um ihr für gemeinnützig befundenes Object zum öffentlichen Wohle anzuwenden, so sollte die Regierung das Recht haben, beide Erfindungen dem Meistbietenden auf Verkaufswegen zuzuweisen, um so andere Erfinder zur Association ihrer Interessen zu nöthigen. — Das Patent soll nicht eine Belohnung, eine Ermuthigung, eine Begünstigung: **es soll ein Recht sein.** — Man sagt, das geistige Eigenthum könne dem Grund-Eigenthum nicht verglichen werden: die Erde habe ursprünglich Allen gehört, und die Bearbeitung des Bodens habe erst ein Eigenthumsrecht auf denselben verliehen. Darauf ist zu erwiedern: Auch die Idee gehört Allen, denn sie ist

ein Nichts, bis sie sich verkörpert hat; man sagt ferner: kein Staat erkenne die industriellen Erfindungen als Eigenthum ihres Urhebers an. Das klingt gerade so, als ob Jacob I. Recht gehabt hätte, wenn er kein Privilegiengesetz erlassen hätte, weil noch kein Volk dergleichen habe. —

Carpmael. (Law of Patents for Inventions London 1852.) „Wir finden in der frühesten Geschichte der Manufacturen Großbritanniens, daß man es stets als eins der Prärogative der Krone betrachtet hat, Privilegien von ausschließendem Charakter zu bewilligen als eine Belohnung für Individuen, welche Manufacturen zuerst in dieses Land eingeführt haben. Diese Bewilligungen können der Ursprung der Gesetze über Erfindungspatente genannt werden, und zu gleicher Zeit kann man die gegründete Behauptung aufstellen, daß wir das Entstehen der Woll- und Leinwebereien, so wie das vieler anderer unserer Manufacturzweige den den Ausländern angebotenen Privilegien für Einführung ihrer Künste in dieses Land verdanken." — Unter der Königin Elisabeth wurden Monopole für den Handel mit Salz, Eisen, Pulver, Karten, Wallfischthran, Steinkohlen, Bürsten, Geschirre, Flaschen und fast jedem anderen Handelsproduct durch die Krone an Günstlinge oder gute Zahler bewilligt, um den erschöpften Staatsschatz zu füllen. Erst unter Jacob I. Regierung wurden dergleichen Monopole durch das berühmte Statute of Monopolies ein für alle Mal aufgehoben. „Ein Monopol könnte folgendermaaßen definirt werden: es ist eine Bewilligung oder Erlaubniß des Königs an eine Person oder Personen zu dem alleinigen Kauf, Verkauf, Anfertigung, Verarbeitung oder Benutzung einer Sache, wodurch man eine oder mehrere Personen in einer Freiheit oder Zuständigkeit, die sie vorher hatten, zu beschränken sucht. Nun ist es klar, daß die Ertheilung eines Erfindungspatentes einem Monopole sehr entgegengesetzt ist; denn ein Patent muß, um rechtskräftig zu sein, für eine neue Erfindung ertheilt sein, folglich wird Niemand durch eine solche Verleihung in einer früher gehabten Freiheit beschränkt." — „Es (das Patent) ist eine Belohnung für den ersten Erfinder neuer Mittel zur Erzeugung eines bekannten Stoffes, oder zur Erzeugung einer neuen Manufactur, die an sich selbst nutzbringend ist." —

Soc. of Arts. Die Privilegien, wie sie bisher in England ertheilt wurden, sind nur noch das alleinige Ueberbleibsel eines verfallenen Systems von unumschränkten Herrschern. — Und macht nun auch die Krone von dem ihr zustehenden Rechte, das Patent als Gnadensache zu behandeln, wenig oder keinen Gebrauch, so ist doch — bei der den Gerichtshöfen gelassenen willkürlichen Entscheidung über Berücksichtigung oder Zurückweisung eines Patentgesuches — die Sache beim Alten geblieben, d. h. dem Erfinder keine Berechtigung zu einer Schutzforderung für sein Object zugestanden worden. Und so hängt denn dieses unsichere Gebäude-System einer verwickelten Gesetzgebung in Betreff der geistigen Thätigkeit, wie es noch heute (vor d. J. 1852) im Königreiche gilt, von einer Menge wichtiger Entscheidungen über die Fragen ab: „Was eine neue Fabrication sei; wer der erste und wahre Erfinder, und ob in der Erfindung nichts Gesetzwidriges oder Staatsgefährliches vorhanden sei, ob dadurch nicht die Preise der Waaren erhöht werden, der Handel gestört, oder sonst ein Hinderniß vorhanden? Ueber das frühere englische Gesetz wurden folgende Meinungen abgegeben: „Das Patent stellt eine Sicherheit in Aussicht, die es nicht erfüllt." (J. Merry p. 89). — „Es unterliegt keinem Zweifel, daß viele Patente für das Publicum verloren sind durch den Widerwillen der Erfinder, sich dem Schutze eines Patentes anzuvertrauen." (J. Merry p. 90). — „Betrug mischt sich in das ganze Patentsystem." (A. Aikins. 1829 p. 44).

C. Barlow 1849 erwiederte auf die Frage: „Sind Sie der Ansicht, daß der gegenwärtige Zustand des Patentgesetzes im Allgemeinen als zufriedenstellend betrachtet werde?" — „Im Gegentheil hält man dafür, daß es in jedem Betracht weniger zufriedenstellend ist, als das irgend eines Landes." — Das Gesetz wechselt seinen Sinn mit jedem Richter, und man kann voraussetzen, daß die Advokaten nur zu gern zu den verschiedenartigsten Auslegungen desselben Anlaß geben.

Lord Tenterden konnte mit Recht bemerken: „Ich kann nicht umhin, zu gestehen, daß eine zu große Dosis von Scharfsinn auf die Darstellung von Patenten verwendet worden ist, als ob der Zweck wäre, sie zu vernichten und nicht, sie zu unterstützen." Die öffentliche Meinung wie der gesunde Menschenverstand bezeichnen die frühern Formeln der englischen Patentgesetzgebung als leeres Wortgepräng. Kein Britte hat ein Eigenthumsrecht an seiner geistigen Thätigkeit und deren Resultaten, wenn ihm die Krone dasselbe nicht versprochen hat; letztere ist absolut und unverantwortlich und kann Patentgesuche ohne Weiteres abschlagen. In England Gnadensache — beruht in den meisten übrigen Ländern die Ertheilung von Patenten auf Ansprüche, zu denen der Erfinder ein Recht hat. England, das größte gewerbtreibende Land, steht dennoch in Betreff der gesetzlichen Grundlagen, welche seine Erfindungswissenschaft und gewerbliche Geschicklichkeit wahren solle, hinter andern Nationen weit

zurück. Von vielen meinungsfähigen Männern ist die Frage aufgeworfen worden: „Liegt es in der Politik eines civilisirten Staates, den Erfindern irgendwie Rechte zuzugestehen? Diese Frage klingt ganz komisch, da doch factisch alle civilisirten Nationen sich zu deren Anerkennung bequemt haben, ja daß selbst England, vermittelst seines unbehülflichen Patentgesetzes, seit Jahrhunderten ein Gleiches gethan. Auf obige Frage einzugehen, hieße überhaupt jedes Eigenthumsrecht in Frage stellen: so lange der Staat noch irgend ein Eigenthumsrecht anerkennt, sind alle diejenigen Gründe, welche für deren Aufrechthaltung sprechen, eben so, wo nicht mehr für den Schutz der Erfindungsrechte anwendbar. — Diese Rechte verwechsele man nicht mit Privilegien, d. h. man sehe sie nicht für Rechte an, durch welche einer Partei ein Vortheil wird, der dem Publicum zum Nachtheil gereicht. Die Meinung ist irrthümlich und unhaltbar; der Entdecker eines neuen Verfahrens, welches der Menschheit zu Gute kommt, sei schon hinreichend belohnt durch die Kundschaft der Leute, ohne irgend ein ausschließendes Recht zu besitzen. Dabei übersehen die Verfechter dieser Ansicht aber, daß ein dergleichen gemeinnütziges Verfahren mit des Erfinders Ableben auch verloren gehen würde und das Publicum dann genöthigt wäre, sich des ohne dieses Verfahren vielleicht kostspieligeren und schlechteren Productes wieder zu bedienen. Einerseits erheischt des Erfinders Vortheil, seine Methode geheim zu halten, und sich nicht, durch Enthaltung derselben, der Gefahr preiszugeben, den Lohn mit Anderen theilen zu müssen; andererseits begehrt aber das Publicum, das Verfahren genau kennen zu lernen. Es gilt so, das Problem zu lösen, diese verschiedenen Interessen unter sich in Einklang zu bringen, und die Lösung wird von dem Publicum einfach dadurch erlangt, daß es dem Erfinder einen gewissen beschränkten Alleingebrauch seiner Erfindung als Lohn für seine Mittheilung zugesteht und sichert. Solch ein Recht kann demnach nicht als Monopol angesehen werden, bei dem das Gesammtpublicum in Nachtheil kommt, noch als Privilegium, das Jemandem auf Unkosten Einzelner aus dem Gesammtpublicum verliehen wird. — Doch giebt es noch höhere Gründe, den Erfindern allein Rechte zu bewilligen, als die der Aufmunterung zum Erfinden. Es sind dieselben Gründe, welche Jeden veranlassen, das civilisirte dem wilden Leben vorzuziehen. Erfindung ist nicht ein Werk des Zufalls, sondern das Ergebniß einer Arbeit, die in einer gewissen Richtung angewendet wird und einem früher ausgedrückten Bedürfnisse des Publicums entspricht. Doch selbst wenn sie ein zufälliger Fund wäre und wissenschaftliche Entdeckungen in der Art gemacht würden, wie der Wilde über eine ihm in die Hände laufende Bestie herfällt und ihr die Haut abzieht, so würde doch selbst bei den barbarischesten Völkern dieser erste Fund ein Recht begründen. Zu behaupten, daß man nicht berechtigt sei, den Lohn jeder Arbeit zu ernten, die nicht gegen das allgemeine Wohl gerichtet ist, hieße offenbar den Communismus predigen. Um die Ausschließung des Erfinders von seinen Anrechten auf Belohnung seiner Anstrengungen zu rechtfertigen, müßte man nothwendigerweise den Beweis stellen, daß das Wirken des Erfindungsgeistes minder werth sei, als jede andere geistige und körperliche Anstrengung, und daß seine Anwendung der allgemeinen Wohlfahrt unzuträglich ist. Dies würde eine undankbare Vergeltung sein als Antwort auf den Ausdruck eines öffentlichen Bedürfnisses. Ein Erfinder brütet über irgend einem Bedürfnisse des Publicums. Er prüft geduldig alle Gesetze der Wissenschaft, um sich in Stand zu setzen, dem gefühlten Bedürfnisse entsprechen zu können. Wenn er, anstatt Monate lang über seiner Erfindung zu grübeln, auf der Landstraße Steine geklopft hätte, würde ihm diese rauhe Arbeit mit täglich 1 Sh. (10 Sgr.) belohnt worden sein, und das Gesetz würde ihn im Besitze dieses so erworbenen Eigenthums schützen; da aber seine Arbeit von geistiger Natur, wie sie selten feil ist auf dem Markte der Arbeitskräfte, soll sie darum weniger würdig sein einer Belohnung, als die körperliche Anstrengung der niederen Volksklassen? Es muß im Gegentheil Jedermann fühlen, daß die Thätigkeit des Erfinders ebenfalls ihre Rechte hat, und daß sie nicht allein auf gleiche Anerkennung Anspruch machen kann, sondern eben weil sie geistiger Natur, berechtigt ist zu noch höheren Bevorzugungen, als jede andere Gattung des menschlichen Wirkens. Da es keine umfassendere Bezeichnung giebt, werden wir sie als ein Naturrecht bezeichnen, dessen Ausübung vollkommen freigelassen und als besonders geheiligt betrachtet werden sollte. Es ist übrigens entwürdigend, noch um ein Nutznießungsrecht betteln zu müssen, und ist dies der Erlaubniß gleichzustellen, welche man sich erst, um leben zu dürfen, erbetteln soll.

Die geistige Arbeit des Erfinders ist ein Recht, über welches keiner Gewalt im Staate irgend eine willkürliche Entscheidung zustehen sollte. Der Staat erkennt bereits ein Eigenthum in allen Literaturfächern, sogar für noch ungedruckte Manuscripte und für noch nicht ausgegebene Kupferstiche an, selbst für bloße Zusammenstellung geometrischer Figuren, und zuletzt noch für Erfindungen von Formen und Gestaltungen und für jeden nützlichen Artikel, für die Form einer Stahlfeder oder eines Zahnstochers. Aber der Urheber einer mechanischen oder chemischen Erfindung hat keinerlei Eigenthumsrecht, wenn es dem Staatsanwalt beliebt,

es zu verweigern, oder wenn dem Erfinder die Mittel fehlen, den schuldigen Tribut für das Patent zu entrichten. Sehr richtig bemerkt Holdsworth, M. P. 1829: „Es ist gesagt worden, daß die Patente einstmals übermäßig vermehrt werden könnten; diese Ansicht kann nur von dem Umstande herrühren, daß bei dem jetzigen unklaren Patentgesetz so manches mangelhafte Patent genommen worden, das unter den Händen ungeschickter Handwerksleute auch wirklich mißglückte; sobald aber das Gesetz klar und bestimmt und dadurch die Möglichkeit gegeben ist, ein Patent für eine wirklich nützliche Sache auch sicher zu stellen, dann kann ich nicht begreifen, wie es zu viel Patente geben kann, da diese eine Belohnung sind für erfindungsreiche Köpfe. Der Eine hat sein Besitzthum in Staatspapieren, der Andere im Grund und Boden, der Dritte in seinen geistigen Fähigkeiten, die sich durch Erfindungen kund geben, und ich denke, daß wenn man beabsichtigte, die Zahl der Patente zu beschränken, dies dem Erfindungsgeiste wahre Fesseln anlegen hieße, wodurch den geschickten und gewandten Leuten, die eben nur ihr Talent besitzen, die Gelegenheit genommen würde, es geltend zu machen."

Bouffler's (Recueil des lois etc. par Disjeux.) Die Erfinder sind die wahren Wohlthäter der Welt. — Die Erfindung, welche die Quelle der Künste ist, ist auch die des Eigenthums; sie ist das Ur-Eigenthum, alle anderen Arten sind nur Uebereinkünfte. So lange ein Erfinder sein Geheimniß nicht äußert, ist er dessen Besitzer. Er kann daher frei mit der Gesellschaft contractiren, wie die Gesellschaft mit ihm. Der Erfinder verlangt, daß man ihn eine Sache ruhig genießen lasse, die von ihm kommt. Ist sein Object wahr, so kann die Gesellschaft nur gewinnen; ist es falsch, so hat sie nichts zu verlieren. Die erste Verpflichtung eines von der Gesellschaft geschützten Erfinders ist die, in ihre Schutzgewalt völliges Vertrauen zu setzen und ihr eine genaue Kenntniß des Gegenstandes, den sie beschützt, zu verschaffen; die zweite Verbindlichkeit ist die, daß er den aus dem Schutze der Gesellschaft gezogenen Nutzen mit derselben theilt. Ehe wir etwas feststellen, ist es gut, uns zu versichern, daß bei einem solchen Contracte Niemand verletzt wird. Verletzt er die Gesellschaft? Nein, sie erwirbt neue Vortheile, ohne Etwas von den alten verloren zu haben. Den Erfinder? Nein: er genießt die Frucht seines Geistes unter einem Schutze, den er selbst angerufen hat. Oder andere bei der National-Industrie Betheiligte? Nein, sie werden weder in ihrer Arbeit, noch in ihrem Handel behindert; es wird ihnen Nichts entzogen, sie bleiben wie sie waren, sie genießen eines Tags eine Entdeckung, welche im Aufblühen begriffen ist, und welches auch ihre gegenwärtigen Interessen sind; wenn sie darauf bestanden, sich dieser neuen Verfügung entgegenzusetzen, machten sie sich entweder einer Tyrannei gegen den Erfinder schuldig, indem sie ihn eines Naturrechts berauben, das er auf seine Idee hatte, oder eines Angriffs gegen die Gesellschaft, indem sie ihr die Vortheile entreißen, welche sie von der Kundwerdung der Erfindung erwarten konnte. Ein Patent ist eine Bevollmächtigung, die man nicht zurückweisen konnte; ein Monopol ist eine Concession, die man nicht machen konnte; letzteres greift die Rechte der Staatsmitglieder an, das erstere hält sie aufrecht; das eine giebt dem Einzelnen, was Allen gehört, das andere sichert dem Einzelnen, was nur ihm gehört. — Man hat gesagt, daß alle Industriellen im Voraus von den Folgen eines Gesetzes erschreckt würden, welches ihnen gefährliche Concurrenten erzeugen würde. Diese Klasse unserer Mitbürger giebt sich, anstatt in ihrem betreffenden Gewerbszweige die Vervollkommnung der Kunst und den Vortheil des Vaterlandes zu suchen, dem jeder Art des Gemeinwesens so zuwider wirkenden Schrecken hin; und in allen Fällen verdienten diejenigen von ihnen, welche fähig waren, diese Befürchtungen zu begreifen, daß sie sich verwirklichten. Warum aber sollten denn jene nützlichen Bürger erschrecken angesichts einer neuen Carrière, zu der sie vor allen Andern berufen sind, und welche Vielen von ihnen ungeheure Hoffnungen bietet? Man sagt uns, daß diese Hoffnungen nur für die kleinere Zahl in Aussicht stehen, die größere aber ihr Opfer wird. Hier kann man um so mehr von allen Mitteln zur Erstrebung von Vervollkommnung sagen: alle Menschen gehen hierbei in ungleichem Schritte; muß man aber stehen bleiben im Interesse derer, welche zurückbleiben?

Krauß. (In seinem Geist d. österreich. Gesetzgeb. z. Aufmunt. d. Erfindungen ꝛc. Wien 1838.) „Eine Erfindung bleibt auch dann noch Eigenthum des Erfinders, wenn er seine Idee durch Schrift, Zeichnung, Modell oder Ausführung im Kleinen oder Großen zwar sinnlich wahrnehmbar hervorgebracht hat, aber als Geheimniß aufbewahrt und vor andern Menschen verbirgt, oder einem Dritten unter dem Siegel der Verschwiegenheit und gegen dessen Verbürgung, die Erfindung im Ganzen oder zum Theil, weder für sich, noch für Andere benutzen zu wollen, anvertraut." Wer in diese Geheimhaltung eingreift, ist strafbar. — Sobald aber die Idee einer Erfindung offenbart und nicht mehr als Geheimniß verborgen gehalten wird, hört sie auf, ausschließendes Eigenthum des Erfinders zu sein, selbst wenn das Geheimniß der Idee auf unrechtlichem Wege bekannt geworden

ist. — Nach dem natürlichen Rechte kann aber auch der Erfinder selbst das ausschließende Nutzungs-Eigenthum einer einmal veroffenbarten Idee nicht in Anspruch nehmen; der Erfinder hätte die Idee seiner Erfindung nicht aus sich selbst schöpfen können, wenn er nicht von andern Menschen (der Vor- und Mitwelt) Begriffe und Ideen empfangen hätte, welche jene Idee in ihm weckten. Er zahlt der Vor- und Mitwelt nur eine Schuld ab, indem er die Idee seiner Erfindung der Menschheit mittheilt, indem er sein empfangenes Talent nicht vergräbt, sondern nach dem Willen des Schöpfers verzinset." — Dieses Anrecht der Menschheit an den Ideen eines ihrer Glieder kann aber durch Gesetze der Staatsklugheit eingeschränkt werden. — Dem österreichischen Gesetze zur Aufmunterung des Erfindungsgeistes liegt „nicht ein Rechts-Prinzip, sondern ein politisches Prinzip zu Grunde. Dieses Prinzip bezielet den Zweck der Belebung der größtmöglichen Menge von Erfindungen im Gebiete der Industrie vermittelst des Reizes zeitlicher Alleinrechte, um nach ihrem Erlöschen den Staat mit ihren Früchten zur Beförderung des allgemeinen Wohles zu bereichern." — Die Bedingungen, unter welchen Patente verliehen werden, sollen leicht und unlästig sein; denn es wäre ein Eingriff in das natürliche Eigenthumsrecht eines Erfinders, wenn man ihm zur Erlangung einer ausschließenden Ausübung und Benutzung seiner Erfindung keine andre Alternative übrig ließe, als entweder sein Eigenthum unbenutzt zu verschließen, oder sich den ihm auferlegten Zwang und die damit verbundenen lästigen Bedingungen gefallen zu lassen, wenn er sein Eigenthum nicht Jedermann preisgegeben sehen will. — Das ältere englische Patentgesetz habe ein anderes Prinzip, nämlich: „This great encouragement to industry, this fruit ful source of wealth, **is still the free gift of the King.**" Die Alleinrechte, um welche es sich hier handelt, werden bloß im uneigentlichen Sinne Privilegien (Monopole) genannt. Diese Alleinrechte sind im Geiste der Gesetzgebung nicht Ausnahmen vom gemeinen Rechte und von dem Gesetz, welche etwa bloß aus Gunst, Gnade oder Willkür verliehen, oder auch ebenso nach Gefallen verweigert werden können.

Renouard. (Traité des brev. d'inv.) Der Staat hilft durch P.-G. dem Bedürfnisse ab, die Beziehungen zwischen jedem Erfinder eines Theils und der Gesellschaft anderentheils nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und denen des öffentlichen Nutzens zu regeln. Die Patentisirung ist Nichts als ein Tausch-Contract zwischen dem Erfinder und der Gesellschaft: der Erfinder übergiebt eine gewerbliche Erfindung, die Gesellschaft bewilligt und sichert dagegen ein temporäres Alleinrecht zur Ausbeutung dieser Erfindung. — Um ihre Ansprüche auf einen ausschließlichen Genuß festzustellen und um mit einem Titel versehen zu sein, um während der ganzen Zeit, für welche ihnen die Ausbeutung zugesichert worden, Eingriffen in ihr Recht zu begegnen, müssen die Erfinder durch die Behörden, auf ihre Beantragung und ihre Verantwortung ohne vorherige Prüfung und folglich ohne Garantie einen Act vornehmen lassen, der ihnen als Rechtstitel dient und der definitiv die Benennung „Erfindungspatent" erhalten hat. Die Verpflichtungen des Erfinders gegen die Gesellschaft bestehen unter Beobachtung der durch das Gesetz bestimmten Formen — in wahrer und werkthätiger Ueberlieferung eines Gewerbezweiges, der gesetzmäßig und neu ist. Die Verpflichtungen der Gesellschaft gegen den Erfinder bestehen darin, ihm innerhalb der durch das Gesetz gezogenen Grenzen die Mittel zu sichern, diejenigen zu verfolgen, welche während der Dauer seines ausschließlichen Genusses seine Erfindung ohne seine Beistimmung benutzen und gegen diese Nachahmung die Mittel zur Verurtheilung zu Schaden-Ersatz zu erlangen. — (Verhandl. d. fr. P. Comm. v. 1828). Frage. Welche Personen sollen patentirt und Inhaber von Patenten werden können? Antw. Alle nach dem Handelsgesetzbuch zurechnungsfähigen Personen und die Ausländer. Die gerichtliche Erklärung der Unzurechnungsfähigkeit soll nur im Interesse der Unzurechnungsfähigen beantragt werden können.

Coquelin. (Dictionnaire de l'économie politique, 5e livraison. Paris. 1851). „Wenn Jemand in der Industrie oder den Künsten ein neues Verfahren erfindet, welches bezweckt, die Arbeit zu vereinfachen, die Summe der Erzeugnisse zu vermehren oder diesen Erzeugnissen selbst eine höhere Stufe von Vollkommenheit zu verschaffen, so besitzt er, nach der allgemeinen Meinung, die auch die unsere ist, ein besonderes, ausnahmsweises Recht auf die Benutzung seiner Entdeckung. Dieses Recht hat man feststellen und sichern wollen, indem man dem Erfinder eine Art von authentischem Titel zusichert, den man im Englischen „patent", im Französischen „brevet d'invention" nennt." — Welche Stellung nimmt nun der Erfinder gegenüber seinem Objecte ein? Welcher Art ist sein Anrecht auf dieses Eigenthum? „Nach Einigen verschafft derjenige, welcher ein neues Verfahren in der Industrie oder den Künsten erfindet, der Welt eine industrielle Macht, die ohne ihn nicht vorhanden wäre. Nicht allein erweist er der Gesellschaft, welche seine Entdeckungen bereichern, einen Dienst,

sondern er schafft von seinem eigenen ihm Zugehörigen einen neuen Werth, die Frucht seiner Arbeit, auf den Niemand außer ihm Anspruch hat. Er erwirbt daher auf seine Erfindung ein unumschränktes Recht, welches die Gesetze weder abändern, noch modificiren können. — Von diesem Satze ausgehend, schließen sie, daß das dem Erfinder auf Ausbeutung seiner Erfindung zustehende Recht *ewig* sein müsse, daß die Gesellschaft sich darauf beschränken müsse, ihm den Besitz zu garantiren, ohne dabei eine Beschränkung, einen Vorbehalt zu machen, und daß die Abgränzung der Dauer dieses Besitzes, wie man heut zu Tage thut, eine wahrhafte Beraubung begehen heißt." — Dagegen ist einzuwenden, daß, wenn der Erfinder ewig in Besitz seiner Erfindung bliebe, die Gesellschaft wenig Nutzen daraus ziehen würde. — Das Recht, welches dem Erfinder zusteht, ist *nicht ein Eigenthumsrecht, sondern ein Prioritätsrecht*. — Die Eigenthums-Erwerbung an einem Gedanken, welcher eine Erfindung charakterisirt, ist *radical unmöglich*. — Einem ersten Entdecker ein ewiges Monopol ertheilen, hieße weniger ein Naturrecht an ihm anerkennen und sanctioniren, als vielmehr auf seiner Seite eine hassenswerthe Usurpation des Rechtes eines Anderen autorisiren. — „Wenn es wahr ist, daß eine und dieselbe Entdeckung von mehreren verschiedenen Geistern gemacht werden kann, so ist es nicht minder wahr, daß sie gewöhnlich durch die Fürsorge der Gesellschaft bestimmt wird, und sie schon durch den Stand ihrer Kenntnisse und Hülfsquellen *vorbereitet* worden ist. — Die Regierung sagt zu dem Erfinder: „Sie haben ein neues Verfahren entdeckt, welches der Gesellschaft gewisse Vortheile verschaffen kann. Dieses Verfahren ist Ihr Geheimniß. Wenn Sie es geheim halten, wie Sie das Recht dazu haben, so werden über kurz oder lang Andere es nach Ihnen entdecken. Doch würde die Gesellschaft alsdann während einiger Zeit noch die Dienste entbehren müssen, welche sie davon erwarten kann. Wir wollen eine Uebereinkunft schließen. Sie theilen uns sogleich Ihr Verfahren mit, und wir bewilligen Ihnen — mit Berücksichtigung der Zeit, welche muthmaßlicher Weise zwischen *Ihrer* Entdeckung und dem Zeitpunkte, wo sie von *Anderen* gemacht worden wäre, verflossen sein würde, — einige Jahre der ausschließenden Benutzung. Auf diese Art tritt die Gesellschaft unmittelbar in den Besitz der Vortheile, welche Ihre Erfindung verspricht; *Sie* ziehen *den* Nutzen daraus, welchen Ihr Fleiß verdient, und Ihre Mitbrüder werden des Rechtes nicht beraubt, dessen Ausbeutung ihnen eines Tages gebührendermaßen zugehören würde." — Die Vertheidiger des Monautopols sagen: jede Erfindung ist ein Eigenthum, jedes Eigenthum ist ein Monopol und von ewiger Dauer, folglich muß auch die Erfindung ein ewig dauerndes Eigenthum bleiben. Hierbei ist aber folgender Unterschied zwischen diesen zwei Arten von Monopolen übergangen worden: das Monopol auf ein materielles Eigenthum ist eine gesetzliche Regelung des persönlichen Antheiles, den ein Jeder auf die vorhandenen Reichthümer hat, während durch das Monopol auf eine Erfindung die Commune in ihren Rechten geschmälert würde, um den Antheil Einzelner größer zu machen. — Wie schon gesagt, haben die Erfinder die zur Erlangung ihrer glänzenden Resultate nöthigen Vorkenntnisse aus dem Schatze des gesellschaftlichen Wissens gezogen: sie haben ein Product geschaffen, zu dem ein Anderer den Embryo in seiner Rohheit bearbeitet, ein Zweiter ihm ein neues Organ zugefügt hat u. s. f., bis aus dieser progressiven Läuterung des Urstoffes das jetzige schöne Gebild hervorging. „Alle diese successiven Erfindungen, die sich kreuzen, die sich vereinigen, die einander unterstützen, wie könnten sie getrennt ausgebeutet werden; oder, wenn man sie insgemein ausbeuten wollte, wie eine unparteiische Theilung des Products erwirken?" Ein Erfinder hat also an seinem Objecte kein Eigenthumsrecht, sondern nur ein Prioritätsrecht zu beanspruchen: „jede theilweise Erfindung in den Wickelbändern des Monopols erstickt, würde in einer ewigen Kindheit vegetiren."

Tielemans. (Rapp. s. l. brevets d'invent.) Das Prinzip einer Patentgesetzgebung soll sein: den Erfindern zu entsprechenden Belohnungen, dem Publicum zu gemeinnützigen Erfindungen zu verhelfen. *Ewig* dürfen aber die Rechte eines Erfinders nicht währen, weil sie nur *persönliche* sein sollen und weil das Monautopol eine neue und unzählige Klasse jener Eigenthümer schaffen würde, die Alle für den Frieden um jeden Preis und für den Stillstand der Regierung Partei nehmen würden.

Frage II. Welchen Nutzen oder welche Nachtheile gewähren Patente?

Weinlig. (Rau's Archiv d. pol. Oekon. Bd. I. 1843.) — (S. 256 bis 258 incl.) Der Fortschritt der Industrie hängt vorzüglich von dem Erfindungsgeist der Gewerbetreibenden ab. (Falls das Patentsystem abgeschafft würde, bliebe dem Erfinder nur übrig, entweder seinen ganzen Gewinn durch die Veröffentlichung aufzugeben, oder seine Erfindung so viel als irgend möglich geheim zu halten, „daß das Erstere nicht ermuthigt, und daß die

zweite Manier die Verbreitung eines geschehenen Fortschritts nur auf dem Wege des Verraths und der Erschleichung, also auf Kosten der öffentlichen Moral, möglich macht, ist klar.) Die rechte Ermuthigung des Erfindungsgeistes kann aber nur in der durch ein geordnetes Patentwesen gebotenen Garantie gesucht werden. Der Staat hat sich gar nicht darum zu bekümmern, daß vielleicht nur der zehnte Theil aller Patentträger auf die Kosten kommt; (Verlust ist das nothwendige Uebel, welches einem irregeleiteten Erfindungsgeiste auf dem Fuße folgt.) Sicher aber verliert Niemand etwas durch Patentirung einer schlechten Erfindung. Daß aber die guten (d. h. nicht genialen oder sinnreichen allein, sondern wirklich praktischen) Erfindungen sich durch ihre Patente in größeren Staaten mit wenigen Ausnahmen gut bezahlt machen, lehrt die Erfahrung — Zweitens hat man aber auch keineswegs zu befürchten, daß durch Ertheilung eines Patentes die Verbreitung einer guten Erfindung gehindert werde. Die prinzipiellen Fortschritte werden durch die Publicirung der Beschreibung sofort Gemeingut. Was aber die besondere Form der Anwendung anlangt, so wird sich, wenn die Sache wirklich wichtig ist, kein Industrieller durch die mäßigen Kosten einer Vereinigung mit dem Patentträger von der Anwendung abhalten lassen und andererseits wird der Patentträger in seinem eigenen Interesse alles Mögliche thun, um durch billige Bedingungen die Verbreitung zu erleichtern. Im Gegentheil würde er eine Menge von Bestrebungen zu Umgehung und Verletzung des Patentes hervorrufen, die ihm, trotz des Schutzes, den er erhält, doch nie angenehm sind, und zweitens weiß er selbst sehr gut, daß die meisten technischen Zwecke auf verschiedenen Wegen zu erreichen sind, und daß er also, indem er die Betretung des von ihm vorgeschlagenen Weges erschwert, zu Auffindung eines anderen, seine Erfindung überflüssig machenden Ausweges anspornt."

Ammermüller. (In Mohl's Zeitschrift Bd. III. 1846 S. 558.) „Die industriellen Fortschritte stehen im genauesten Zusammenhang nicht nur mit dem materiellen, sondern auch mit dem geistigen Wohlbefinden und der politischen Macht der Völker." — „Darum ist Erwerbung von Reichthum ein wesentlicher Staatszweck, und ein wichtiger Theil in dieser Hinsicht ist die Gesetzgebung über Erfindungs-Patente. Wer wird Geld, Zeit und Mühe auf Erfindungen verwenden, ohne einen Nutzen für sich voraus zu sehen, vielmehr mit der zuversichtlichen Voraussicht, daß nur andere Personen, ja andere Völker, Gewinn davon ziehen?!" (S. 560.) „Erfindungen und Verbesserungen in der Fabrication sind daher Hauptmittel, um die Verkehrsverhältnisse eines Volkes günstig zu gestalten." — (S. 566 und 567.) „Vor allem kann man nun dafür den factischen Beweis anführen, daß die Ausbildung der Patentgesetzgebung allerwärts in geradem Verhältniß steht zu der Vollkommenheit des Gewerbewesens, woraus hervorgeht, daß das Bedürfniß danach und der Erfolg davon gleichen Schritt hält mit dem Emporblühen der Gewerbe, und daß, wenn auch dieses Emporblühen nicht einzig von der Ausbildung der Patentgesetzgebung abhängt, diese doch einer der Factoren ist, welche bei rechter Handhabung günstig auf die Gewerbe einwirken können. Der Staat erreicht den national-ökonomischen Zweck, die Bereicherung der Gesammtheit, durch solche Einrichtungen, welche den Staatsangehörigen möglich machen, Nutzen aus ihrer Arbeit zu ziehen. Dabei hat der Staat besonders diejenigen Arten von Gewinn zu unterstützen, bei denen der Einzelne sich nicht auf Kosten anderer Staatsangehörigen bereichert, sondern seinen Gewinn entweder aus dem Auslande oder durch Benutzung und Werthmachung einer seither unwerthen Sache zieht." Solcher Art sind gerade die Erfindungen; der Erfinder wird aber sein Object der Oeffentlichkeit nicht preisgeben und somit der Industrie kein Vortheil daraus erwachsen, wenn ihm durch das Patent nicht eine Entschädigung für seine gehabten Unkosten ꝛc. in Aussicht gestellt würde. — (S. 568.) Zwar behauptet man nun, gerade die Patent-Ertheilung hemme die rasche Aufeinanderfolge der Erfindungen und somit die Entwickelung der Industrie; dagegen lehrt aber auch die Erfahrung, daß in den Ländern die Erfindungen am raschesten auf einander folgen, in welchen die Patentgesetzgebung am vollkommensten ausgebildet ist. Wer durch eine Erfindung in seinem Fache bedroht oder überflügelt wird, hat doppelte Veranlassung, durch weitere Vervollkommnungen und Erfindungen die drohende Gefahr abzuwenden. Außerdem tritt der Staat nach Erlöschen des Patentes in den Besitz der Erfindung und verhindert eine allzulange Geheimhaltung oder das gänzliche Verlorengehen von Erfindungen, wie dies vor Einführung des Patentsystems oft vorkam. Endlich sind gerade Erfindungen und Verbesserungen in den Gewerben diejenigen Mittel, vermöge deren ein Staat in dem national-ökonomischen Wettkampfe der Völker die meisten Vortheile erringen kann. — (S. 569.) Auch läßt sich ein polizeilicher Grund für das Patentsystem geltend machen. Wo eine Patent-Ertheilung für Erfindungen nicht eingeführt ist, da wird die Geheimhaltung der Erfindungen im ausgedehntesten Maßstabe stattfinden, und damit aber auch Angriffe gegen die Geheimhaltung, z. B. Arbeiterbestechung und Diebstahl von

Seiten der Concurrenten gegen den Erfinder. Die Polizei, also der Staat, sollen aber alle unmoralischen Handlungen möglichst verhindern, und im vorliegenden Falle können sie dies, indem sie durch Patente die Rechte der Erfinder schützen. — Das Patentsystem ist somit rechtlich zulässig, national-ökonomisches Bedürfniß und polizeiliche Pflicht.

Mohl. (In seiner Zeitschrift f. Rechtswiss. Bd. XXV. Heft 1. 1852.) Mohl führt alle Gründe für Aufhebung des Patentsystems an, und erörtert sie dann ausführlich. Diese Gründe seien nämlich folgende: Es dürfe kein Recht an Gedanken geben*); ein solches Recht sei unjuristisch, thatsächlich unmöglich, widersinnig. — Ermunterungen zu Erfindungen seien völlig überflüssig. Theils der eigene Vortheil, noch mehr aber der unwiderstehliche Drang treibe den mit Erfindungsgabe Versehenen schon von selbst an. Die meisten Erfindungen werden von den Gewerbtreibenden selbst in ihrem Geschäfte und zum Nutzen desselben gemacht, so daß es gar keiner weiteren Aufmunterung bedürfe. Auch werde der Erfinder für wirklich nützliche Entdeckungen durch den Verkauf**) derselben leicht eine genügende, wenn auch nicht so große Belohnung erhalten, als dies durch Patentschutz ermöglicht worden wäre. Der gewöhnlich für die Patentstiftung angeführte Grund der Billigkeit einer Entschädigung für jahrelange Mühen und große Ausgaben sei wenig stichhaltig: einmal, weil gar selten die Erfindungen auf diese Weise zu Stande kommen, dann aber auch weil gerade das Geheimhalten große Mühe und Kosten veranlasse, die bei einer öffentlichen Betreibung der Sache durch die Theilnahme anderer Sachverständiger und durch die allgemeine Besprechung der Aufgaben ganz vermindert würden. Der angebliche Vortheil der Patente für Erfinder sei im Gegentheil, richtig betrachtet, ein mehrfacher Nachtheil für sie. Einmal werden dem Erfinder (durch die Patente nach englischem Tarif) sehr bedeutende Kosten verursacht, was namentlich ärmere Männer — und aus solchen bestehen die Erfinder meistens — in die Hände von Wucherer triebe. So aber sei der noch an der Vollendung seines Gedankens arbeitende Erfinder genöthigt, alle Vorarbeiten im Geheimen vorzunehmen, damit ihm nicht der Gedanken gestohlen und darauf von dem Entwender selbst ein Patent genommen werde. Diese Art der Ausarbeitung sei aber technisch schlecht, beschwerlich und oft ein wirthschaftliches Verderben.

Endlich leide das Publicum, und namentlich der ganze Gewerbestand auf eine dreifache Weise. Einerseits werden die patentirten Erzeugnisse während der ganzen Patentzeit vertheuert. Andererseits sei es eine Aufmunterung für überflüssige Erfindung, welche an sich keinen Werth haben, aber doch durch ihre Menge beengen und leicht unversehens in Schaden und Verdruß bringen. Endlich sei die große Menge von Patenten ein beständiges Hinderniß für kleinere, täglich sich aufdrängendere Verbesserungen. Diese kleinen Unterlassungen zusammen seien aber ein weit größerer Nachtheil, als etwa das Unterbleiben oder völlige Geheimbleiben einer oder der anderen bedeutenden Erfindung wäre, falls solches wirklich nur durch den Patentschutz verhindert werde.

Ueber die vorhergehenden Gründe für die Zweckmäßigkeit der Aufhebung des Patentsystems äußert Mohl sich nun in folgender Weise: Es scheine ihm, daß man sich der Bejahung der Frage: „Sind diese Gründe an sich, und so weit sie gehen, wahr?“ — ehrlicher Weise nicht entziehen könne. Es seien die aus dem Leben geschöpften Klagen (wer aber sind die Klagenden) über schlimme Wirkungen (welches sind diese schlimmen Wirkungen?) unzweifelhaft richtig, und die Vertheidiger des Patentwesens hätten dessen Nachtheile zu gering angeschlagen: man habe wohl die dadurch eintretende Vertheuerung der patentirten Erzeugnisse, die mannichfache Beschränkung der Gewerbefreiheit erkannt, einzelne schlimme Folgen aber übersehen. Erstlich nämlich seien Erfindungen — bei einer ausgebildeten Gewerberichtung und lebhafter Thätigkeit — nicht die Ergebnisse von langen, ausdrücklich gemachten und kostspieligen Versuchen, sondern sie bestehen aus einer ununterbrochenen Reihe von kleinen, sich bei der Arbeit unmittelbar aufdrängenden Verbesserungen und werden selten von absichtlich forschenden Technologen, sondern in der Regel von aufgeweckten Arbeitern im Verfolg ihrer Geschäfte aufgefunden. Man habe dies verkannt, die einem Erfinder gebührende Belohnung***) überschätzt, und die Gesammtheit mit Monopolen belästigt. Auch sei

---

*) Anmerk. Stolle's. Auch ich will Gedankenfreiheit (Redensart à la Marquis Posa), aber die Ausführung des Gedankens, das in Fleisch und Blut Uebergehen desselben, die plastisch angreifende Idee will ich dem Unternehmer als Eigenthum auf Lebenszeit zusichern.

**) Anmerk. Stolle's. Wie soll aber dieser Verkauf ohne Schutzmaßregeln möglich gemacht und bewerkstelligt werden.

***) Anmerk. Stolle's. Das Patent, nämlich das Document, wird immer als eine Belohnung geschildert, als ob es ein Anstellungs-Decret mit 2000 Thlr. Besoldung wäre!

der zur Belohnung führende Weg auf Männer von Vermögen und formeller Bildung berechnet, während durchschnittlich die Erfinder diese Eigenschaften nicht besäßen, dadurch aber in die Hände selbstsüchtiger Speculanten geworfen würden. Das Ergebniß dieses Irrthums sei also: große Belastung der Gesammtheit zum Vortheile von — wenigstens in der Regel — durchaus Verdienstlosen.

Zweitens rechneten die Vertheidiger des Patentsystems auf eine mäßige Zahl der zu tragenden Monopole, dieselbe sei aber in allen Ländern in's Unübersehbare gestiegen und noch immer im Steigen begriffen; man stoße aber im Gewerbeleben auf jedem Schritte und bei jeder Kleinigkeit auf ein Monopol, und man müsse alsdann entweder eine kostspielige Abfindung mit den betreffenden Patent-Inhabern eingehen oder seine Projecte aufgeben. Was endlich den für das Patentwesen sprechenden Grund anbelangt, daß durch Patente die Geheimhaltung von Erfindungen, somit deren Beschränkung auf einen engen Kreis und möglicher Weise gänzlicher Wiederverlust verhindert werde, so ist andererseits anzunehmen, daß bei der jetzigen Ausbildung und Verbreitung der technischen Kenntnisse diese Erfindungen höchst wahrscheinlich früher oder später auch von Andern gemacht worden wären, indem die Erfindungen nur selten das Ergebniß eines glücklichen Zufalls oder einer besonderen Genialität, sondern häufiger das eines nothwendigen logischen Fortschreitens im Gebiete der bis dato ausgebildeten Gewerbethätigkeit seien. Auch werde der durch die Aussicht auf Patentisirung verleitete Erfinder zur strengsten Geheimhaltung seiner Vorarbeiten und Versuche genöthigt; ist er arm, so zieht ihn dieses von seinem Erwerbszweige ab und richtet ihn oft zu Grunde, da seine Bemühungen häufig aus Mangel an den erforderlichen Vorkenntnissen erfolglos sind; ist er mit den nöthigen Geldmitteln versehen, so verhindert das zur „Neuheit" der Erfindung unumgängliche Geheimhalten seiner Versuche ihn an der Berathung und dem Zusammenwirken mit verschiedenen Kräften, läßt ihn in Unrichtigkeiten ꝛc., so daß ein an sich ganz richtiger Gedanke oft nicht zur Vollendung gedeiht, weil der damit im Geheimen Beschäftigte irgend Etwas übersieht, nicht weiß ꝛc., während Dritte, wären sie nur von der Frage unterrichtet gewesen, die Lösung gefunden hätten.

Alles dessen ungeachtet muß aber so weit und breit angenommene Einrichtung wie das Patentwesen doch auch seine guten Seiten haben. Eine genaue Prüfung bestätigt die Vermuthung. Die Gegner des Patentsystems nehmen es zu leicht mit einer der Hauptseiten der ganzen Einrichtung, nämlich mit den aus den Patenten für die Erfinder entspringen sollenden Vortheilen. Dem Erfinder Vortheil zu verschaffen, ist eben so sehr sittliche Pflicht als eigner Nutzen der Gesellschaft. Der Erfinder wird nun aber auf dem Wege der Patentisirung, unter dem Schutze einer Rücksicht nehmenden Patentgesetzgebung, eine bessere Entschädigung an Geld und Ehre erlangen, als auf dem Wege des verkäuflichen Abtretens; die Gesellschaft hingegen erlangt durch Patentertheilung auch noch das Zusammenströmen ausländischer Erfindungen im eigenen Staate. — Das Endresultat aller Beobachtungen für und wider das Patentwesen ist nun, daß es mit einer einfachen Aufhebung der Patente keineswegs gethan wäre, sondern daß dann irgend ein anderes Mittel der Entschädigung und Belohnung, wenigstens für bestimmte Fälle, aufgefunden werden müßte. Daß dies aber keine so ganz leichte Aufgabe wäre, beweisen die Gründe, aus welchen man zu dem jetzigen Monopol-Systeme, als zu dem noch Erträglichsten, gekommen ist. — Die oben angeführten Gründe gegen das Patentsystem sind nur folgerichtig in einem Staate mit so fieberhafter Thätigkeit und Anspannung des Gewerbefleißes und der dadurch geweckten großen geistigen Rührigkeit aller Betheiligten und der hohen Vervollkommnung aller technischen Prozesse, wie beispielsweise in England; anders verhält es sich in Ländern mit weniger entwickelter Thätigkeit und Einsicht in den Gewerben. Hier ist einerseits kein Uebermaaß von Patenten, kein Auflauern auf die geringste Spur von Entdeckungen, kein Zugrundegehen erfinderischer Köpfe durch Geheimniß und große Ausgaben für Versuche, aber auch auf der anderen Seite kein sicherer und schneller Gewinn von einer Entdeckung, keine Nothwendigkeit, beständig zu bessern und voranzuschreiten, keine Aussicht auf nachhaltige Unterstützung oder augenblickliche billige Belohnung. Die Wahrheit der jetzt gegen das Patentsystem vorgebrachten Einwendungen ist nur eine relative, durch Zeit und Umstände sehr bedingte. Das ganze Problem ist nichts Anderes, als eine neue Seite der Freihandelsfrage. Mohl's persönliche Ansicht ist nachstehende: „Ganz im Allgemeinen beruhen die neuen Einwendungen gegen das System der Erfindungspatente in einer Weltanschauung, welche allerdings sehr verbreitet ist und auch der Gesetzgebung der modernen Staaten wesentlich zum Grunde liegt, nämlich in der Erstrebung der möglichst großen negativen Freiheit der Persönlichkeit. In sofern sind sie an sich folgerichtig und berechtigt. Ob aber durch sie, wie überhaupt durch diese ganze Richtung, schließlich der ächten menschlichen Bildung und dem allgemeinen Glücke genützt oder geschadet werden wird, ist ein noch ungelöstes Räthsel, bei welchem wenigstens ein Zweifel erlaubt ist.

— Sieht man jedoch von dieser Frage ab und stellt man sich einfach auf den Boden des nun eben bestehenden Staats- und Gesellschaftslebens, so ist, wie mir bedünken will, zwar zugegeben, daß die Angriffe auf das Patentwesen von großem Gewicht sind, wenn schon nicht von so unbedingtem und einseitigem, als sie geltend gemacht werden wollen; aber es muß auch behauptet werden, daß ihre Wahrheit wesentlich auf Voraussetzungen beruht, welche keineswegs in allen Ländern thatsächlich bestehen, die namentlich in Deutschland noch lange nicht vorhanden sind. Es ist daher möglich, sogar wahrscheinlich, daß der Sache mit der Zeit in England wird Folge gegeben werden, und das dort künftige Versuche der Gesetzgebung nicht mehr auf Verbesserungen, sondern auf Beseitigung des Patentwesens werden gerichtet sein; aber es wäre sehr verkehrt, wenn wir in Deutschland diesem Beispiele alsbald nachahmen wollten. Wenn einmal auch für uns die Zeit des Freihandels gekommen ist, dann mag eines der Einführungsstadien die Aufhebung der Patente sein."

Jobard. (Organ. de la prop. intell.) Die Befürchtungen, daß Patent-Inhaber, die man fälschlich Monopolisten gleichstellt, durch ihr Patent eine ganze Nation unter ihr Joch fügen können, sind grundlos; Patente begünstigen den Erfindungsgeist; Erfindungen heben den Handel, und der Handel bietet durch seine Verkehrsverhältnisse Tausenden Brot, bereichert die Nation und begründet das Wohl der Gesellschaft.

Carpmaël. (The Law of Patents. London, 1852.) Man müsse zugestehen, daß Niemand sich auf's Erfinden legen würde, wenn ihm nicht das Patent Ersatz für seine Mühen ꝛc. in Aussicht stellen würde. — Nur der Bewilligung von Privilegien verdanke u. A. England die Einführung der Woll- und Leinweberei und vieler anderer Manufacturzweige. Falsch sei die Ansicht derer, welche behaupten, daß selbst ein so beschränktes Prärogativ, wie das Patent, den Handel, die rasche Aufeinanderfolge von Verbesserungen hindere, und welche wollen, daß jede Erfindung sogleich und mit einem Male allgemeines Eigenthum werden solle. Dann würde sich Niemand — wie schon gesagt — Mühe geben im Erfinden.

Soc. of Arts. Einige behaupten, durch Patente hindere man das Erfinden und rathen von der Ertheilung von Alleinrechten ab, was soviel heißen will, als: „Erfindung wird am meisten dadurch gefördert, daß man Jedem erlaubt, die Idee seines Nachbars zu rauben und dessen Gewandtheit zu der seinigen zu machen." — Verweigert man den Erfindern die rechtliche Zusprechung ihres Eigenthums, so versetzt man sie mit dem Publicum in Zwiespalt und zwingt sie, ihre Objecte geheim zu halten und sie vielleicht gar mit in's Grab zu nehmen, wodurch das Publicum genöthigt wird, immer und immer auf demselben schon betretenen Pfade zu wandern und seine Mühe zu verlieren, während andererseits durch die durch das Patent bedingte Kundgebung von Erfindungen der Weg zu späteren Verbesserungen gebahnt wird und die Industrie nicht auf einer Stelle bleibt. Wie können Patente den Erfindungsgeist hindern? Es liegt ein Widerspruch darin, zu behaupten, daß, indem man ein Ding vertheidigt, man seinen Fortbetrieb entmuthige.

Boufflers. (Recueil des lois s. l. b. d'inv. par Dujeux.) Seine Ansicht stimmt mit der aller übrigen hier angeführten Autoren überein, daß nämlich Erfindungen und durch diese das Patentsystem von unermeßlichem Nutzen für die Industrie wären. Er weist auf England hin, welches schon seit 150 Jahren vor seiner Zeit die Erfindungen geschützt und dadurch sich im Gebiete der Industrie allen Völkern an die Spitze gestellt habe. Das richtige Verhältniß der Sachlage zwischen dem Erfinder und dem Publicum findet sich sehr bezeichnend ausgedrückt in den Worten M. Molards des Aelteren: „der Unternehmer einer neuen Erfindung fängt damit an, Opfer zu bringen, aus denen der Staat Vortheil ziehen kann und findet seinen Nutzen erst, nachdem er den seiner Mitbürger sicher gestellt hat."

Krauß. (In seinem Geist d. österreich. Patentgesetzgebung. Wien, 1838.) „Eine Gesetzgebung, welche dem Erfinder mittelst eines für eine bestimmte Reihe von Jahren zu ertheilenden ausschließenden Benutzungsrechtes seiner Erfindung die Vortheile seiner Thätigkeit und Anstrengung, die lohnenden Interessen des zu Versuchen verwendeten Capitals sichert, verfügt eigentlich keine **Beschränkung**, sondern vielmehr die **Erweiterung** der National-Industrie, indem sie Erfindungen zum Nutzen des Allgemeinen in's Leben ruft, welche sonst, wenigstens zum Theil, entweder gar nicht entstanden, oder mit dem Erfinder untergegangen, oder gar nicht ausgeübt worden waren. — Der Staat kann nur dadurch von Patenten Nutzen ziehen, daß er die Ausführung derjenigen zu Grunde liegenden Erfindungen anordnet. Diese Ausführung wird zu größtmöglichster Ausdehnung fähig und leichter gemacht vornehmlich durch die Gestattung zur Bildung von Actien-Gesellschaften unter folgenden höchst einfachen und anlockenden Bedingungen:

„a. Daß jede Ankündigung einer solchen Gesellschaft als reine Privat-Nachricht dargestellt, nie der Beisatz „„mit Genehmigung der Regierung““ gemacht, und sich von derselben in keine, wie immer geartete Würdigung der Privat-Interessen eingelassen werde;

b. daß vorläufig der Actienplan nebst dem Contracts-Entwurfe bei dem Merkantil- und Wechselgericht protocollirt; und

c. daß der Ankündigung der ganze Actienplan und der Contracts-Entwurf, wie er bei dem Merkantil- und Wechselgerichte protocollirt ist, sammt den Mustern der Actien und Subscriptionsscheine beigefügt werde, damit Jeder, welcher Actien zu nehmen Lust hat, sich vorläufig bei Rechtsverständigen und Sachkundigen über die Rechtlichkeit, Billigkeit und Zweckmäßigkeit des vorgelegten Contractes Raths erholen könnte.“ — Den Erfolg und die Größe des Gewinnes aus solchen Actien-Unternehmungen im Voraus zu bestimmen, ist in vielen Fällen unmöglich; daher muß deren Beurtheilung der Privat-Convenienz, sowie einer jeden Fabriks-Gesellschaft überlassen bleiben, und es steht übrigens in eines Jeden Willen, Actien zu nehmen oder nicht. — „Die Bewilligung zur Errichtung solcher Gesellschaften erscheint um so mehr als eine wahre Unterstützung der Industrie und des Erfindungsgeistes, als die Unternehmer in den Stand gesetzt werden, in kleineren Posten denjenigen Fond zusammenzubringen, welcher nothwendig ist, um dem Unternehmen die größtmöglichste Ausdehnung zu geben, gleichwie andererseits Actien-Gesellschaften, vorausgesetzt, daß ihre Statuten den Landesgesetzen nicht widerstreiten, das Publicum nicht gefährden.“ — „Verein zur Beförderung der National-Industrie: Eine weise Regierung soll mit Kraft und Beharrlichkeit dem Isolirungsgeiste entgegenarbeiten, und auf alle nur mögliche Weise den nützlichen Associationsgeist und durch diesen die Eintracht, das freundschaftliche Zusammenwirken aller Stände und Klassen im Staate zu gemeinsamen, nützlichen Zwecken befördern, aufmuntern und begünstigen.“ — „Deshalb begünstigt die österreichische Regierung nicht allein die Bildung von Actien-Gesellschaften zur Ausführung gemeinnütziger Unternehmungen, sondern auch das Entstehen von Vereinen zur Beförderung der National-Industrie, deren Zweck dahin gerichtet ist, sich die genaueste Kenntniß des Zustandes der Gewerbe und Fabriken im Lande zu verschaffen, die schon bestehenden oder die schon im Entstehen begriffenen Industrie-Unternehmungen mit Rath und That zu unterstützen, Musterstücke ausgezeichneter industrieller Leistungen anzukaufen und vorzuzeigen, nützliche Erfindungen durch Prämien, Denkmünzen, öffentliche Anerkennungen und dergl. zu belohnen, Preisaufgaben auszuschreiben, die Verhandlungen, Belehrungen und Zuerkennungen des Vereins, in- und ausländische Erfindungen und Verbesserungen und gemeinnützige Abhandlungen durch eigene Journale bekannt zu machen“ u. s. w.

Renouard. (Traité d. brev. d'inv.) Den Erfinder zu belohnen, giebt es drei Mittel:

1) durch öffentliche Belohnungen;

2) durch einen dem Erfinder von demjenigen zu zahlenden Zins, welcher die Erfindung in's Werk setzt;

3) durch Ertheilung von Alleinrechten.

Oeffentliche Belohnungen bieten Schwierigkeiten sowohl in richtiger Abschätzung einer lohnenswerthen Erfindung, als auch in der Wahl des Zeitpunktes, wo sie zu leisten sind: ob vor, ob nach der praktischen Ausführung der Erfindung. — Ein Zins für Abtretung der Erfindung würde in Betreff seiner Quote Veranlassung zu endlosen Streitigkeiten und unüberwindlichen praktischen Schwierigkeiten geben. Diese Zinszahlung könnte nur das Resultat von freiwillig abgeschlossenen Privat-Uebereinkünften, nicht aber das eines gesetzlichen Systems sein. — Die Ertheilung eines Alleinrechts hingegen bietet, wenn es zeitweise ist, durchaus nicht die Schwierigkeiten der anderen beiden Arten, Erfindungen zu belohnen, dar. Hier findet sich weder eine Unbestimmtheit noch Willkürlichkeit im Kaufpreise, wie bei den öffentlichen Belohnungen, noch gezwungene Alienationen, umständliche und schwierige Abschätzungen, wie bei dem Benutzungszins, vor. — Ein zeitweises Alleinrecht beraubt nicht die Gesellschaft, wie es ein ewiges Alleinrecht thun würde; es vertagt nur den freien Genuß zum Vortheile Aller, einen zukünftigen Genuß, dessen die Gesellschaft sich versichern kann, indem sie die Verleihung eines Privilegiums der Erfüllung gewisser Bedingungen unterordnet, welche bestimmt sind, zu verhindern, daß die Entdeckung verloren gehe.

Tielemans. (Rapp. sur l. brevets d'invent.) Patente ermuntern zu Erfindungen; ihnen verdanken letztere, wenn auch nicht ausschließlich, so doch hauptsächlich, ihr Entstehen. Dabei verschaffen Patente dem Erfinder eine seinen Verdiensten angemessene Belohnung, hindern die Freiheit der Arbeit nur temporär und verursachen dem Staatsschatz keine Unkosten.

Frage III. Sind Patente ein Sporn für Erfindungen?

Weinlig. (Rau's Archiv d. polit. Oekon. Bd. I. 1843.) S. 247 nennt er die Erfindungspatente ein „Beförderungsmittel des industriellen Fortschrittes." — „Die rechte Ermuthigung des Erfindungsgeistes kann nur in der durch ein geordnetes Patentwesen gebotenen Garantie gesucht werden." (Die ungemeine Wichtigkeit eines geordneten Patentwesens für die Beförderung des industriellen Fortschritts läßt sich aber nicht allein a priori deduciren, sondern sie ist auch durch die Erfahrung bestätigt. Es giebt keinen größeren Staat von industrieller Bedeutung, der nicht gesetzliche Bestimmungen über Patente hätte, die er sonach für unentbehrlich hält.) Und daß in neuester Zeit einige constitutionelle Staaten die Patente selbst in ihren Verfassungen sanctionirt haben, spricht wohl auch dafür, daß man darin factisch keine Privilegien mehr erkennt. Namentlich aber hat England nach dem übereinstimmenden Urtheil seiner eigenen Sachverständigen seinem seit 1624 bestehenden Patentwesen zum großen Theil seine industriellen Fortschritte zu danken.

Ammermüller. (Mohl's Z. Bd. III. 1846. S. 567.) Die Meisten würden den mit dem Zustandebringen einer Erfindung verknüpften Aufwand an Geld, Zeit und Mühe scheuen (sich also nicht auf's Erfinden legen), wenn ihnen das Patent nicht neben dem Ersatz der Kosten auch noch einen Gewinn in Aussicht stellte.

Carpmaël. (The Law of Patent. London, 1852) sagt: „Wenn wir die Extra-Kosten, welche bei Aufbringung einer neuen Erfindung zu tragen sind, und die Besorgnisse des Erfinders nur einen Augenblick in Erwägung ziehen, so wird sich uns die Antwort aufdrängen, daß Niemand eine große Geldauslage auf Inswerksetzung einer neuen Manufactur wagen würde, wenn seine Nachbaren und Handelsgegner unmittelbar nach dem Reifwerden der Erfindung sich anschicken wollten, an demselben Plane weiter zu arbeiten, ohne Vergütung für den Erfinder."

Renouard. (Traité des brevets d'invention.) Der Erfinder hätte weder Zeit, noch Arbeit, noch Vorstudien, noch seine natürlichen Gaben angewandt, wenn er in dem Patent nicht Belohnung für seine Mühen sähe.

Krauß. (In seinem Geist d. österreich. Ges. f. Erfindungen. Wien, 1838.) „Es ist nicht zu leugnen, daß, so lange das natürliche Recht eines jeden Staatsbürgers, Erfindungen nachzuahmen und für seinen oder Anderer Vortheil zu benutzen, nicht wenigstens auf eine angemessene Zeit eingeschränkt wird, der Erfindungsgeist keinen Reiz finde, durch Nachdenken und Anstrengung des Geistes neue nützliche Ideen zu erforschen, und sie nach manchen fehlgeschlagenen Versuchen, nach vielem Aufwande von Geld und Zeit, ja manchmal mit Aufopferung eines bedeutenden Vermögens zur Ausführung zu bringen." — „Ohne die Sicherheit eines ausschließenden Genusses der Früchte des Erfindungsgeistes, wenigstens für einen mäßigen Zeitraum, würden daher viele Erfindungen nicht entstehen, oder mit dem Erfinder als Geheimniß untergehen, oder gar nicht ausgeübt werden. Nun ist aber der Erfindungsgeist die Seele der Industrie."

Tielemans. (Rapport s. l. brev. d'invention.) Erfindungen bereichern, civilisiren und ehren die Gesellschaft. Sie werden hervorgerufen durch:

a. Bildungs-Anstalten;
b. Auszeichnungen von Seiten des Staats;
c. Geld-Belohnungen;
d. Patente.

Frage IV. Sollen Prinzipien patentirbar sein? Welche Objecte sollen überhaupt von dem Patentschutz ausgeschlossen bleiben?

Weinlig. (Rau's Archiv d. polit. Oekonomie Bd. I. 1843 (S. 248.) „Eine Idee als etwas rein Abstractes kann nie Gegenstand eines wahren Eigenthumsrechtes sein, wohl aber ist dies ohne Zweifel jede concrete Form, unter welcher diese Idee in's Leben tritt." — (S. 249.) „Der Ausgangspunkt jedes Patentgesetzes sollte also der Hauptgrundsatz sein: jeder Erfinder hat ein unbezweifeltes Recht auf die concrete Form seiner Erfindung! Als Erfinder kann aber natürlich nur der angesehen werden, welcher in der That zuerst die Sache in dieser Form ausgeführt hat." — (Rau's Archiv d. polit. Oek. Bd. VII. 1848.) — (S. 47.) Das Patentwesen hat nicht die Bestimmung, „einem vagen, in sogenannten Prinzipien herumirrenden Erfindungsgeiste zu dienen, sondern wirklich praktische Erfindungen zu schützen. — (S. 48.) „Patentirt man nur die besondere Ausführungsform, so hängt

der Nutzen, welchen der Erfinder zieht, davon ab, daß diese Form eine praktisch anwendbare sei. Im industriellen Gebiete ist aber nicht die Genialität der Idee, sondern die praktische Ausführung der Maßstab der Erfindungen. Es wird dann freilich nicht selten vorkommen, daß der ursprüngliche Patentnehmer bald durch eine praktisch brauchbarere Ausführungsart vom Markte verdrängt wird, vielleicht nicht auf die Kosten kommt, und dann über das Unglück der Erfinder klagt: Das thut aber Nichts, der Zweck ist die Hauptsache." — „Auch gegen Nachdruck ertheilte man sonst (und thut es bekanntlich in einigen Staaten noch jetzt) gegen mehr oder weniger hohe Gebühren besondere Privilegien und schützte nur den Privilegirten. Man hat aber eingesehen, daß ein Allen gleichmäßig zustehender Anspruch auf Schutz in einem wohlbegründeten Rechte niemals Gegenstand eines Privilegiums sein kann; und so sehr die Frage über das Eigenthum von Geistesproducten noch unter die theoretisch unentschiedenen gezählt werden mag: die neueren Gesetzgebungen gegen den Nachdruck haben factisch das Bestehen eines solchen Eigenthumsrechtes anerkannt."

Ammermüller. (Mohl's Zeitschrift Bd. III. 1846.) — (S. 563 bis 565 incl.) Ueber das Wesen der Patente herrschen zwei Ansichten:

1) Patente für Erfindungen seien unzulässig, da es nur ein Eigenthumsrecht an sächlichen Dingen geben könne, Erfindungen aber nur eine Gedanken-Combination seien.

2) Der Gedanke selbst sei nicht patentirbar, sondern nur die concrete Form, unter welcher er in's Leben tritt.

Beide Ansichten verwirft Ammermüller. — Da Niemand zur Mittheilung seiner Ideen gezwungen werden, sondern Jeder mit seinem Wissen anfangen könne, was er wolle, so müsse man eine Machtvollkommenheit auch über die noch nicht verkörperten Producte des denkenden Geistes anerkennen. — Auch die andere Ansicht erscheine ungenügend, indem die Unterscheidung zwischen einem Gedanken und seiner concreten Form als ein in der Wirklichkeit nicht vorhandener Unterschied in der Praxis sicherlich unausführbar sei. „Jeder Gedanke, jede Theorie tritt in einer concreten Form auf, jede noch so specielle Erfindung aber stützt sich auf ein mehr oder minder allgemeines Prinzip. Wollte man daher den Satz des Eigenthumsrechtes für die concrete Form streng durchführen, so würde die kleinste Abweichung in der concreten Form dieses Eigenthumsrecht umgehen, wodurch die Behauptung desselben rein illusorisch würde."

Jobard will in seinem Organ. de la prop. intell., daß auch chemische und pharmaceutische Prozesse und Schönheitsmittel in die Reihe patentfähiger Sachen aufgenommen werden, da sie die Archive des industriellen Fortschrittes sehr bereichern und auf diese Art nicht für die Nachkommenschaft verloren gehen könnten. — Patentfähig sind: jeder Gewerbszweig, der noch nicht im Reiche ausgeübt worden; jede Maschine, Apparat, Werkzeug, Hausgeräth, die im Lande noch nicht angefertigt worden; jedes Verfahren, Verbindung, Amalgam, Versetzung, Zusammensetzung oder irgend ein Product, das in Belgien noch nicht öffentlich ausgebeutet worden, wessen Ursprungs es auch sei, und zwar sind diese Dinge patentfähig zu Gunsten dessen, der sie zuerst einführt und sich verpflichten muß, sie in bestimmter Zeit in's Werk zu setzen. Patentunfähig sind die Natur-Elemente, allgemein wissenschaftliche Prinzipien und die rohen Urstoffe; nicht aber die Apparate, Maschinen und Verfahrungs-Arten, um sie in Ausführung zu bringen und neue Resultate für das Land damit zu erzielen.

Carpmael. (The Law of Patents. London, 1852.) Er billige Lord Eldon's Ansicht, daß Patente zu ertheilen seien für eine neue Combination früher für denselben Zweck in Gebrauch gewesener Materialien, oder für eine neue Methode, solche Materialien anzuwenden. — Ein Prinzip selbst kann nicht Gegenstand eines Patentes sein, nur das neue Combiniren oder Anwenden eines bekannten Prinzips auf eine Maschine, oder in einer Manufactur, wodurch es irgendwie verbessert wird, ist eine Erfindung, welche Patentschutz verdient. Patentfähig ist also:

1) eine neue Combination von mechanischen Bestandtheilen oder Instrumenten, wodurch eine neue Maschine erzeugt wird, obschon jeder der Bestandtheile an sich alt und wohlbekannt sein mag;

2) „eine Verbesserung an einer bekannten Maschine, wodurch solche Maschine fähig wird, gemeinnütziger zu arbeiten";

3) Wenn die, sei es verkäufliche, Substanz durch chemischen oder mechanischen Prozeß auf eine neue Fabricationsart erzeugt worden;

4) wenn eine alte Manufactur durch eine neue Arbeitsmethode verbessert worden; die Mittel zur Erreichung der Verbesserung sind in den meisten Fällen patentfähig, seien sie chemischer oder mechanischer Art.

(Ein merkwürdiger Patentfall dürfte hier eine Stelle finden: — Ein Patent ward

von Herrn Hall genommen auf das Durchleiten von Schnüren durch eine Gasflamme, um die losen Fäden abzusengen und der Schnur ein glatteres Aussehen zu geben, welche Operation durch Anwendung eines künstlichen Zuges, den über der Flamme angebrachte Rauchfänge bewirkten, erleichtert wird. Der Patent-Inhaber hatte einfach das Recht beansprucht, Gas für obigen Prozeß zu verwenden, da andere Flammen und auch erhitzte Platten schon früher zum gleichen Zwecke auf Schnüre und andere Fabrikate angewendet worden. Man stellte dem Patente entgegen, die beanspruchte Erfindung sei keine neue Manufactur, der einfache Gebrauch der Flamme einer Lampe für denselben Zweck wie die Flamme einer anderen Lampe sei schon früher angewandt und könne nicht Gegenstand eines Patentes werden. „Niemand", sagte der Lord-Oberrichter Abbott", könne wissen, daß auch Gas dem bisher verfolgten Zwecke entsprechen könne, und ein Mann, der eine Manufactur so zu verbessern unternommen und fortgesetzt hat, erwirbt sich Anspruch auf ein Patent." Se. Lordschaft sagte auch, „derjenige, welcher einen Versuch mit einem neuen, für nützlich befundenen Material vornehme, obschon dieses Material zu einem alten Zwecke diene, und obschon es nur das erzeuge, was vorher erzeugt worden, hat Anspruch auf den Schutz der Krone und den Dank des Publikums.")

5) Die Anwendung einer bekannten Substanz oder Materials zu einem neuen Zwecke, und auch die Anwendung alter Maschinen zur Verbesserung von Manufacturen, für die sie früher nicht angewendet worden, wenn ein günstiges Resultat erzielt wird, ist Gegenstand eines Patentes. —

Um eine Erfindung unter einer dieser 5 Klassen hervorzubringen, muß sie das **Resultat** einer Kunst sein, und folglich „eine Manufactur."

Renouard. (Traité des brevets d'invention.) Die rein wissenschaftlichen Prinzipien sind nicht patentfähig; — desgleichen nicht Finanz-Entwürfe; — desgleichen nicht Schreib- und Lesemethoden. — Unbedeutende Abänderungen, Verzierungen sind keine Erfindungen. — Pharmaceutische Compositionen oder Heilmittel aller Art sind nicht patentirbar. — Erfindungen, welche die öffentliche Sicherheit, Wohlfahrt und die guten Sitten gefährden würden. (Traité des brev. d'invent. Paris, 1844.) Die im Jahre 1828 berufene Commission zu einer Prüfung des Patentsystems gab hierauf folgende Antwort: Es sind patentfähig die industriellen Erfindungen, welche zum Zweck haben:

1) materielle, bisher unbekannte Producte,

2) materielle, schon gekannte, aber durch solche Mittel erzeugte Producte, welche unbekannt oder noch nie in derselben Art angewandt waren,

3) Maschinen, Apparate, Instrumente, Werkzeuge, Verfahrungsarten und andere materielle Agenten der Industrie, die gleichfalls neu sind, in den Handel zu bringen.

Als unbekannte Producte sind nicht anzusehen:

die pharmaceutischen Compositionen,
Heilmittel,
Schönheitsmittel,

welche nur aus einer Vermischung schon gekannter Producte entstehen. Alle diese Präparationen können nicht patentirt werden. Es werde gleichfalls kein Patent ertheilt für Erfindungen von Instrumenten oder Apparaten, die sich auf die Heilkunde beziehen; diese sollen den Specialgesetzen über die Ausübung der Arzneikunst unterworfen bleiben. Man verweigere außerdem die Patentisirung von Erfindungen, deren Producte unwesentlich sind und keine Anwendung eines von den Künsten und Handwerken abhängenden Mittels erfordern.

Krauß. (Geist der österreichischen Gesetzgebung. Wien 1838.) „Die Ertheilung von Alleinrechten auf schon bekannte Gegenstände der Industrie würde nicht mehr als eine Erweiterung, sondern vielmehr als eine Beschränkung der Industrie erscheinen. Solche Alleinrechte würden die Natur eines Monopols annehmen, wodurch zu Gunsten einer oder mehrerer Personen mittelst einer denselben ertheilten Bewilligung irgend Etwas, was nicht mehr neu ist, zu kaufen, zu verkaufen, zu verfertigen, zu erzeugen oder zu gebrauchen, eine oder mehrere andere Personen, oder alle übrigen Mitbürger in ihren früher genossenen Berechtigungen oder Freiheiten beschränkt würden." „Das Erfindungspatent, welches nur für neue Gegenstände ertheilt und wodurch Niemand in irgend einer Berechtigung oder Freiheit, die er schon zuvor gesetzlich genossen hatte, beschränkt wird, ist folglich gewissermaßen der Gegensatz eines Monopols und muß auch seiner Natur und Wesenheit nach wohl von demselben unterschieden werden." — Der Gegenstand eines Alleinrechts muß etwas Materielles, ein Werk der Menschenhände (a thing made, a manufacture), etwas Verkäufliches sein; nicht patentfähig sind also rein theoretische Prinzipe, Handgriffe und Finanz-Unternehmungen. Etwaige Vorrechte der Objecte letzterer Art sind zur Unterscheidung von den Erfindungspatenten, so wie von den Monopolen Octrois zu nennen, so wie solchen

Unternehmungen selbst die Benennung einer octroirten Bank, einer octroirten Compagnie u. s. w. beizulegen ist. (Octroy ist ein altes französisches Wort aus der Kanzlei-Sprache und soll nach Menage Dict. étymologique und nach Nicot Dict. Fr. Lat. 1835 von Auctor, auctoriare (in Diplomen üblich), auctorizare herrühren. Unter Dèniers d'octroy verstand man eine Auflage, zu deren Erhebung von den Gemeindegliedern für ihre gemeinschaftlichen Zwecke der König von Frankreich die Städte durch eine eigene Acte (Octroy) berechtigte. (Allg. Encyclopädie von Ersch und Gruber.) — Unternehmungen neuer Land- und Wasserstraßen-Verbindungen können nicht Gegenstand eines Patents, sondern einer Concession sein. — Aus eben dem Grunde, aus welchem rein theoretische Prinzipien nicht patentirbar sind, können auch Werke der Wissenschaften, und aus demselben Grunde, aus welchem bloß persönliche Geschicklichkeiten nicht patentirbar sind, können auch Werke der bildenden Künste mit Erfindungspatenten nicht betheilt werden. — Die gesetzlichen Bestimmungen, welche für erstere räthlich und nothwendig erscheinen, gehören nicht in das Gebiet der Gesetzgebung zur Aufmunterung des industriellen Erfindungsgeistes, sondern in jenes der Gesetzgebung über ausschließendes Verlagsrecht (Copy Right) und den Schutz der Schriftsteller gegen Nachdruck. — Gefährliche, schädliche, verfassungs- und gesetzwidrige Gegenstände sind nicht patentirbar, auch Arznei- und Nahrungsmittel und Getränke sind nicht patentirbar, wohl aber Maschinen und Apparate zu deren Bereitung.

Coquelin. (Dictionn. de l'écon. polit. 5e livrais. Paris 1851.) Die Anordnung hinsichtlich der pharmaceutischen Compositionen hat Vielen zu streng geschienen oder wenigstens zu absolut in ihren Bezeichnungen, und dies vielleicht nicht ohne Grund. Wenn es auch wünschenswerth ist, Charlatanen Zügel anzulegen — und dies ist die eigentliche Absicht des Gesetzgebers — so kann man indessen auch weder den Werth gewisser neuer Compositionen, noch das Verdienst ihrer Entdecker verkennen, und vielleicht hätte der Gesetzgeber ein Mittel finden können, die den nützlichen Arbeiten schuldigen Rücksichten mit denen zu vereinigen, welche ihm die Natur des Gegenstandes selbst auferlegte. — Was die Credit- und Finanzpläne anbelangt, so gehören sie, so gut wie die rein theoretischen Ideen, in die Zahl Erfindungen, welche sich in keinem materiellen Gegenstande unter einer wahrnehmbaren Form verwirklichen und so zu sagen — der Thätigkeit des Gesetzes nicht angehören.

Tielemans. (Rapport s. l. brevets d'invent.) Patentfähig sind neue Producte, Mittel, Verfahrungs- oder Anwendungs-Arten, welche als Industrie- oder Handels-Objecte benutzt werden können; eine Erfindung, die im Auslande noch unter Patentschutz steht, kann Gegenstand eines Einführungspatents, die Verbesserung einer im Reiche noch unter Patentschutz stehenden Erfindung kann Gegenstand eines Verbesserungspatents und eine Erfindung, die noch nicht ausgeführt worden, wenn auch schon seit 5 Jahren oder weniger bekannt gewesen, kann Gegenstand eines Ausführungspatents werden.

Frage V. Welche Grundsätze sind in den Patentgesetzgebungen hinsichtlich der Einführungspatente und überhaupt der Patentfähigkeit der Ausländer anzunehmen.

Weinlig. (Rau's Archiv d. polit. Oec. Bd. I. 1843). — (S. 252). Er meint, Einführungspatente seien höchstens dann vertheidigbar, wenn „die Einführung einer sehr wichtigen, aber bedeutende Kosten verursachenden neuen Erfindung in's Inland nur dadurch möglich wird, daß man einem Staatsbürger durch längere Garantie der Alleinbenutzung einen Ertrag sichert. Aber selbst dann würde eine directe Unterstützung aus Staatsmitteln zweckmäßiger sein, weil man sonst immer wieder in ein Privilegienwesen hineinkommen würde, dem das Wort nicht zu reden ist. In Staaten von irgend bedeutender Ausdehnung wird auch der dem Erfinder im Inlande zuwachsende Gewinn groß genug sein, so daß man nicht etwa aus Rücksichten der Billigkeit gegen ausländische Erfinder Einführungspatente zu bevorworten braucht." — (Rau's A. d. p. O. Bd. VII. 1848). (S. 54). Ueberhaupt sollten Einführungspatente nur dann gestattet werden, wenn in dem betreffenden Staate eine Reciprocität beobachtet würde. „Daß eine ausländische Erfindung auch im Vaterlande patentirt sein müsse, wenn sie ein Einführungspatent erhalten will, versteht sich wohl von selbst, und daraus würde auch die Abhängigkeit beider Patente der Dauer nach folgen."

Ammermüller. (In Mohl's Zeitschrift Bd. III. 1846). — (S. 586 u. 587). Man behauptet: durch Patentisirung einzuführender Erfindungen würde jeder Staat der Vortheile theilhaftig, welche aus auswärtigen nützlichen Erfindungen ersprießen; die Industrie werde im

Allgemeinen dadurch gehoben. Allein dafür wird man nie Bange haben dürfen, daß werthvolle Erfindungen des Auslandes zu spät und langsam, oder gar nicht eingeführt würden. Denn, wo ein Nutzen sich sehen läßt, da fehlt der Liebhaber dazu nie. — Durch Erfindungspatente will der Staat zu Erfindungen anreizen, den Erfinder für die Kosten seiner Erfindung entschädigen und die Landes-Cultur heben. Einführungspatente aber, wie sie in den jetzigen Gesetzgebungen bestehen, leisten weder das Eine, noch das Andere, und sind daher als zweckwidrig zu verwerfen. Nur in einem Falle sind sie rathsam, nämlich wenn eine Erfindung in Producirung seltener Fabricate besteht, von denen selbst in einem großen Staate zu wenige verbraucht würden, als daß der Erfinder auf seine Kosten käme. Alsdann lasse man ihm auch im Auslande Patentschutz zu Theil werden, falls von dem betreffenden Staate die Reciprocität beobachtet wird.

Jobard. (Organon de la propriété intellectuelle). „Es schadet einer Regierung wenig, daß eine Erfindung aus dem Auslande komme, daß sie aus einem alten Buche gezogen oder der Einbildung dieser oder jener Person ihr Entstehen verdanke: Die Hauptsache ist die, daß sie im Lande selbst ausgebeutet werde. Wir schlagen daher vor, ein Eigenthumspatent dem ersten darum Bittenden (wobei der wahre Erfinder stets im Stande ist, der Erste zu sein) zu gewähren, und diesen verbindlich zu machen, es binnen bestimmter Zeit zu benutzen."

Carpmael. (The Law of Patents. London, 1852) weist darauf hin, daß England den an Ausländer ertheilten Privilegien die Einführung der Woll- und Leinenwebereien, so wie vieler anderer Manufacturzweige verdanke. Nach Ansicht des englischen Gesetzes ist jeder Einführende, er sei der eigentliche Erfinder oder nicht, patentfähig. Der Lord Oberrichter Tindal sagt sogar, daß Jemand, der eine Erfindung im Auslande kennen gelernt hat und sie in's Inland einführt, wo sie noch nicht gekannt, der erste und wahre Erfinder, dem Statut gemäß, sei.

Renouard. (Traité des brev. d'inv.) Das Gesetz hat sehr weise daran gehandelt, daß es die Ausländer zum Patentschutz zuließ. Es ist für jedes Land von Wichtigkeit, die Capitalien und den Gewerbefleiß der Ausländer auf ihren Boden zu ziehen, selbst wenn diese fremden Ländern angehören, welche keine Reciprocität stattfinden lassen. — Verhandlungen der französischen Patent-Commission v. J. 1828. Frage: Verdient die Einführung ausländischer, in Frankreich unbekannter Industrie patentirt zu werden? Antw.: Nein. — Frage: Wäre hier ein Unterschied zu machen zwischen der Einführung von industriellen Verfahrungsarten und Mitteln, die im Auslande bekannt, in Frankreich aber unbekannt sind und der Einführung industrieller Verfahrungsarten und Mittel, welche im Auslande geheim gehalten werden? — Antw. Man wird stets Grund zur Ertheilung eines Patentes auf Verfahrungsarten und Mittel haben, die im Auslande geheim gehalten werden.

Bouffiers. (Recueil des lois sur l. brevets d'inv. par Diyeux.) Die Aufnahme ausländischer Erfindungen unter die Fittige des gesetzlichen Schutzes ist eine sehr staatskluge Anordnung zu nennen; dadurch wird die inländische Industrie durch die Geistesthätigkeit ausländischer Unterthanen gehoben und gegenüber dem Gewerbefleiße anderer Länder, welche diese Verordnung entbehren, leichter vorwärts geführt. So hatte England in früheren Zeiten unter den seines Schutzes theilhaftigen Erfindern stets neun Zehntheile Ausländer und schwang sich durch dieses Hülfsheer auf dem Felde der Industrie an die Spitze aller Nationen.

Krauß. (Geist d. östr. P. Gesetzg. Wien 1838.) In England ist die Kategorie der Einführungspatente nicht gesetzlich eingeführt, indem man diesfalls Alles, was nicht im Königreiche Großbritannien vorgeht, als nicht geschehen ansieht. — Einer Erfindung mangelt schon dann das wesentliche Erforderniß der Neuheit, wenn sie, obgleich im Inlande noch gänzlich unbekannt, in irgend einem ausländischen Werke in was immer für einer Sprache so genau und deutlich beschrieben ist, daß hiernach jeder Sachverständige den Gegenstand derselben auszuüben vermag. — Wenn ein erster Erfinder das Geheimniß seiner Erfindung nicht offenbart, sondern in seinem Innern verschließt, so kann die Neuheit um die Früchte dieser in der Idee verborgen bleibenden Erfindung gebracht werden. Wenn dagegen aber ein patentirter Erfinder die Erfindung des Auslandes nicht in das Inland einführt, so können es zehn Andere thun. Einmal zu Tage geförderte Erfindungen gehen nicht so leicht verloren. Der Urheber einer gemeinnützigen Idee (Prinzips) verdient eine Prämie seines Genies, der zur practischen Ausführung einer solchen Idee gelangte Erfinder unternimmt im Grunde eine bloße Handelsspeculation. — (Das franz. Pat.-Gesetz v. 7. Januar 1791 ist bei Gelegenheit der Bewilligung von Einführungspatenten in einen auffallenden Widerspruch gerathen, indem es als einen wesentlichen Angriff auf die Rechte

des Menschen erklärt, wenn man eine industrielle Erfindung nicht als Eigenthum ihres Urhebers achten wolle, und gleich darauf erklärt, daß wer immer in Frankreich eine ausländische Erfindung einführt, dieselben Vortheile zu genießen habe, als wenn er selbst der Erfinder wäre.) Wird die Patent-Ertheilung als auf einem Rechtsprinzip beruhend betrachtet, so kann auf keinen Fall die Ertheilung von Alleinrechten auf Erfindungen des Auslandes stattfinden, wenn solche von dritten Personen und nicht von dem ausländischen Erfinder selbst oder seinen rechtmäßigen Erben oder Cessionaren angesucht werden.*) — Sobald Erfindungen als ein unangreifbares Eigenthum ihrer Urheber zu betrachten wären, müßte auch dieses Eigenthum, sowie jede andere mehr oder minder werthvolle, einem Eigenthümer angehörige Sache, sie möge einem Inländer oder einem Ausländer angehören, selbst nach dem natürlichen Rechtsverhältnisse der Staaten gegen einander geschützt und geachtet werden. — Das Eigenthumsrecht ist ein Unrecht der Menschheit.**) Doch sind auch andere Fälle denkbar, wo Erfindungen des Auslandes, die in der Ausübung daselbst noch auf ein Alleinrecht beschränkt, im Allgemeinen nicht bekannt und in der Ausführung ihrer Gegenstände oder Mittel als Geheimniß behandelt sind, noch lange Zeit nicht auf vaterländischen Boden verpflanzt werden würden, wenn der Unternehmungsgeist keinen Reiz fände, Zeit und Geld, Anstrengungen und Aufopferungen, Nachforschungen und Studien, kostspielige Reisen, mühsame Anwerbung von Arbeitern, Beischaffung von Maschinen, Transport- und Einrichtungskosten und Gefahren von Verlusten, die dabei stattfinden können, aufzuwenden und zu wagen, wenn er dabei nicht gesichert wäre, daß, nachdem man alles Dieses aufgewendet und gewagt und ein nützliches Unternehmen im Inlande eingeführt hätte, man auch die Früchte eines solchen Unternehmungsgeistes für einen angemessenen Zeitraum genießen könne, und daß es dann bei der Leichtigkeit, das mit so vielen Opfern wirklich eingeführte und hergestellte Unternehmen, wenn es einmal vollendet dastehet, nachzuahmen, nicht Jedermann frei stehen würde, die Früchte solcher Opfer sich anzueignen. In dieser Beziehung nähert sich der nützliche Unternehmungsgeist gewissermaaßen dem Erfindungsgeiste und verdient wenigstens aus politischen Gründen mit Rücksicht auf die Interessen der Industrie eine angemessene Aufmunterung und Begünstigung. Die Begünstigung ausländischer Erfindungen eignet sich vorzüglich für Staaten, in welchen die Industrie und der National-Erfindungsgeist auf einer niedern Stufe stehen und daher einer mehr als gewöhnlichen Aufmunterung und Unterstützung bedürfen. Das industriereiche England selbst, wo gegenwärtig die Nationalbetriebsamkeit auf eine so hohe Stufe gelangt ist, verdanket dem Systeme der Aufmunterung des Unternehmungsgeistes zur Einführung ausländischer Erfindungen in früheren Zeiten ihren gegenwärtigen blühenden Zustand. — Da auf diesem Wege große gemeinnützige Unternehmungen um viele Jahre früher für das Inland gewonnen, die inländische Industrie damit bereichert und viele arbeitende Hände damit beschäftigt werden können, so sprechen allerdings Gründe der Staatsklugheit dafür, solche im Auslande patentirte Erfinder durch den Reiz der solchen Erfindungen auch im Inlande zu ertheilenden Alleinrechte zur Uebertragung derselben in das Inland anzueifern. — Doch müssen solche einzuführende Erfindungen im Auslande nicht allgemein bekannt und ausgeführt, sondern auf Alleinrechte beschränkt sein. Ist der Einführende nicht der eigentliche Erfinder oder sein rechtmäßiger Cessionar, so ist in der Regel anzunehmen, daß er durch unredliche Mittel sich in den Besitz eines solchen Geheimnisses gesetzt habe. — „Die östreichische Gesetzgebung ordnet an, daß auf ausländische Erfindungen und Verbesserungen, welche im Inlande zwar noch nicht in Ausübung, im Auslande aber auf kein Alleinrecht beschränkt sind, keine Patente mit rechtsgültiger Wirkung zugestanden und nur auf die im Auslande auf Alleinrechte beschränkten ausländischen Erfindungen und Verbesserungen Patente, jedoch nur für die Dauerzeit des ausländischen Alleinrechtes, in keinem Falle ohne besondere Bewilligung des Monarchen über 15 Jahre und nur den Inhabern der ausländischen Patente oder ihren rechtmäßigen Cessionaren ertheilt werden können.“ — „Im Gegensatze der englischen fordert die amerikanische Gesetzgebung nach dem Artikel III. der Acte vom 21. Februar 1793 von jedem Erfinder, bevor er ein Patent erhalten kann, einen Eid oder an Eidesstatt (mit Rücksicht auf die Quäker, welche sich ein Gewissen daraus machen, einen solchen Eid abzulegen) eine Bekräftigung, daß er sich wirklich für den wahren Urheber oder Erfinder der Kunst, der Maschine oder der Verbesserung, wofür er das Patent ansteht, halte, und nach dem erläuternden Artikel I. der Acte vom 17. April 1800, den Eid oder die Bekräftigung der Ueberzeugung, daß die Erfindung, Kunst

*) Anm. Stolle's. Amerikanisches Prinzip.

**) Anm. Stolle's. Das Eigenthumsrecht besteht unstreitig für die nicht offenbarte Idee des Erfinders. — Das politische Prinzip oder die Staatsklugheit gebietet den Erfinder zu expropriiren, d. h. zur Mittheilung seiner Idee herauszufordern.

oder Entdeckung weder in den nordamerikanischen Staaten, noch im Auslande in Ausübung gebracht worden sei, und fügt die Bestimmung bei, daß das Patent für den Fall, als die Erfindung, Kunst oder Entdeckung vor dem Ansuchen um dasselbe bekannt und in Ausübung gewesen wäre und dieses in der Folge hervor käme, null und nichtig sein soll. — Den Mittelweg zwischen diesen beiden Gegensätzen der englischen und nordamerikanischen Gesetzgebung hat die östreichische Gesetzgebung eingeschlagen."

Coquelin. (Dictionn. de l'écon. polit. 5e Livr. Paris, 1851). Heut zu Tage, wo die Communicationsmittel zwischen den Völkern so zahlreich und so leicht benutzbar geworden sind, ist es wenig verdienstvoll in das Inland ein schon im Auslande angewandtes Verfahren einzuführen. Diese Art von Thätigkeit zu ermuthigen ist ganz überflüssig. Wo ein Staat aber Einführungspatente ertheilt, der beachte wohl die weise Bestimmung Frankreichs und Englands, dem einzuführenden Gegenstand keinen längeren Patentschutz zu gewähren, als so lange er in betreffenden ausländischen Staaten patentirt ist.

Tielemans. (Rapp. sur l. brevets d'inv.) Einführungspatente werden bewilligt auf Erfindungen, die im Auslande noch unter Patentschutz stehen; die Gegenstände derselben müssen aber noch nirgends ohne Patentschutz ausgeübt worden sein. Dergleichen Patente geben jedoch kein Verbotsrecht auf Einführung und Verkauf von ähnlichen, im Auslande gefertigten Gegenständen, sondern sichern nur das ausschließende Anfertigungsrecht im Reiche. Ihre Dauer ist nicht über 20 Jahre.

Frage VI. Welcher Gestalt soll die Voruntersuchung sein?

Weinlig. (Rau's Archiv d. polit. Oecon. Bd. I. 1843). — (S. 249 und 250). „Eben so wenig, als die Behörde bei Anbringung des Patentgesuches statt der bloßen Versicherung an Eidesstatt sogleich den förmlichen Beweis des Erfindungsrechtes (der Neuheit) verlangen kann, der sich hier mit aller Schärfe, in Ermangelung eines Gegners, der Natur der Sache nach einführen läßt, eben so wenig ist es zulässig, sich hierbei in Erörterungen über die Nützlichkeit der Erfindung einzulassen. Die Nützlichkeit ist ein auf das Eigenthumsrecht völlig einflußloser Umstand, ganz abgesehen davon, daß die Beurtheilung derselben a priori in vielen Fällen außerordentlich schwierig und von einem oder wenigen Sachverständigen gar nicht auszuführen ist, also nothwendig zu Willkürlichkeiten führen muß." — Die Behörde soll nur prüfen bei Einreichung des Patentgesuchs, ob der Patentisirung nicht wohlfahrtspolizeiliche Rücksichten in den Weg treten. Auch kann man den Erfinder darauf aufmerksam machen, wenn sich schon bei der ersten Ansicht ein Mangel an **Neuheit** des zu patentirenden Objects ergäbe. „Gestehen wir uns nur, daß das Dringen der meisten Gesetzgebungen auf die Prüfung der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit der zu patentirenden Erfindungen weniger darin seinen Grundsatz hat, daß man von der Patentirung eines unnützen Gegenstandes nur entfernt einen Nachtheil vermuthen könnte, als darin, daß man gern überall hineinredet und bevormundet. Wie viele Beispiele von völlig unnützen, selbst schädlichen Dingen, die in Folge des Gutachtens Regierungs-Sachverständiger patentirt worden sind, ließen sich beibringen."

Ammermüller. (Mohl's Zeitschrift. Bd. III. 1846). — (S. 572—582 incl.) Der Staat soll nur über die polizeiliche Zulässigkeit der Erfindung eine Prüfung anstellen. — Bei weitem die größere Mehrzahl der Erfindungen ist der Art, daß ihr Werth oder Unwerth noch gar nicht erkannt werden kann. In den Staaten mit Vorprüfung über Neuheit und Nützlichkeit werden über Haupterfindungen selten oder keine Patente ertheilt, weil dieselben in der Regel nicht auf Einmal vollendet hervortreten, also da oder dort schon etwas Aehnliches vorhanden ist. Die Prüfungs-Commission fürchtet daher Etwas zu patentiren, worüber nachher ein Mangel an Neuheit auftauchen könnte. Um sich diese Verlegenheit zu ersparen, geht man lieber den sichern Weg und verweigert das Patent. Außerdem nimmt eine solche Prüfung zu viel Zeit weg und der Erfinder hat, wenn hierbei ein Grund zur Verweigerung des Patents sich herausstellt, durch seine offene Mittheilung des Verfahrens auch noch die Möglichkeit verloren, durch Geheimhaltung seiner Erfindung, dieselbe für sich auszubeuten. — Ueber die Neuheit einer Erfindung mit Sicherheit zu entscheiden, ist unmöglich; denn eine Prüfungs-Commission ist kein allwissender Gott. — „Es ist ein ganz verkehrtes Unternehmen der Menschheit, und sei es in welchem Zweige des Wissens, vorschreiben zu wollen, wie sie sich entwickeln soll, was ihr zuträglich, was schädlich sei." — Der Staat soll vor Ausstellung des Erfindungspatentes nur prüfen: 1) ob die Beschreibung der Erfindung deutlich genug ist; 2) ob die Erfindung nichts Gemeinschädliches enthält; 3) ob die Person des Erfinders den gesetzlichen Bedingungen

widerspricht; 4) ob der Gegenstand des Patentgesuches auch wirklich eine technische Erfindung ist, oder nicht etwa eine unpatentirbare, z. B. eine rein wissenschaftliche Entdeckung und dgl. „Die Vorprüfung ist Nichts als eine Bevormundung, eine Censur, sie gehört dem patriarchalischen Staate an, aber sie widerspricht den Begriffen und Bedürfnissen des 19. Jahrhunderts."

Mohl. (In seiner Zeitschrift für Rechtswissenschaft ꝛc. ꝛc. Bd. XXV. Heft 1. 1852). Die Voruntersuchung soll sich auf die Neuheit der Erfindung erstrecken. „Ein Mal nämlich wäre denn doch hart, daß die Gesammtheit der Bürger mit einem Monopole wenigstens vorläufig belegt wird, ohne daß der Staat auch nur untersucht, ob die von ihm selbst gesetzte Bedingung der Ertheilung vorhanden sei. Es wäre ferner sehr unbillig, daß der Staat die Beseitigung eines von ihm gemachten Fehlers den einzelnen Bürgern auf ihre Kosten und mit eigener Mühe (durch Anfechtung des Patentes vor Gericht) überließe. Sodann wäre es, gelinde ausgesprochen, wunderlich, daß der Staat einerseits ausdrücklich ein Recht verliehe, auf der anderen Seite aber im Allgemeinen erklärte, es möge Jeder selbst zusehen, ob er Gründe habe, dasselbe nicht zu achten (indem es Jedem überlassen wird, gegen das Patent auf eine nicht neue Erfindung, thatsächlich zu handeln und die Klage des Patentirten zu erwarten). Endlich würde selbst die spätere Nichtigkeitserklärung den bisher Patentirten nicht mehr völlig gerecht. Dem im guten Glauben Handelnden nicht, weil alle Kosten der Patentirung und des späteren Prozesses auf ihm liegen bleiben, während eine rechtzeitige Thätigkeit des Staates ihm dies Alles hätte ersparen können. Dem in schlechtem Glauben ein Patent Erschleichenden nicht, weil ihm die durch das erschlichene Patent indessen etwa gemachten Vortheile nicht wieder genommen werden. Man erachtet es zwar für undenkbar, daß die Regierung eine hinreichende Kenntniß von allen bestehenden technischen Einrichtungen und Prozessen haben könne, um über die wirkliche Neuheit einer ihr vorgelegten Erfindung zu entscheiden. Den Schaden einer gelegentlich erschlichenen Patentirung halten die Vertheidiger der Nichtvoruntersuchung über die Neuheit einer Erfindung für geringer, als denjenigen, welcher aus einer auf Grund einer unvollkommenen Untersuchung erfolgten Patentirung erfolgen würde, indem hier nur die Alternative wäre zwischen der Erlaubniß, dem Staate die Unrichtigkeit einer von ihm untersuchten Thatsache nachzuweisen, oder die Aufrechterhaltung dieser Unrichtigkeit und einer darauf gestützten Ungerechtigkeit. Endlich nahm man nur eine kleine Zahl von Patenten an, die erschlichen würden oder unentdeckt blieben. Die Zahl der Patente steigt aber immer mehr und zu einer solchen Höhe, daß Ueberwachung erforderlich ist. Es giebt so viele gelehrte Techniker, daß sich dergleichen leicht finden würden zur Ueberprüfung der Neuheit jeglicher zu patentirenden Erfindung. Dazu bedarf es keiner neu einzurichtenden Aemter, sondern eines einzelnen Auftrages an einen Gelehrten des betreffenden Gewerbefaches. Dafür gebe man eine Entschädigung aus den einfließenden Patentsteuern. Berufung von einem solchen Gutachten soll natürlich zulässig und von der Behörde entschieden werden, welche bisher in Patentstreitigkeiten den Ausschlag gab, vielleicht mit Bestimmung eines besonderen Verfahrens für einen solchen Fall. Sollten gleichwohl bei solchen Voruntersuchungen über die Neuheit hin und wieder Irrthümer vorkommen, so hat doch der Staat seine Pflicht gethan, seine Ehre gewahrt, und das Publicum kann ja jeder Zeit ein Patent, dessen protegirtem Gegenstande die Eigenschaft der Neuheit fehlt, wieder umstoßen, resp. den wissentlich betrogen habenden Patent-Inhaber zur Bestrafung ziehen. Die Erfahrung bestätigt außerdem, daß eine solche Prüfung der Neuheit einzuführen und für die Dauer beizubehalten kein Ding der Unmöglichkeit sei, da mehrere Staaten diese Einrichtung seit geraumer Zeit in ihre Patentbestimmungen aufgenommen haben.

Jobard. (Organ. de la Propr. intell.) Man hat in England und Frankreich eingesehen, daß es Unrecht sei, das Glück eines Erfinders von der mehr oder minder scharfsinnigen, mehr oder minder willkürlichen Abschätzung einer Person oder einer Gesellschaft abhängig zu machen. Die vorläufige Prüfung, die aus dem Gesetz der beiden industriereichsten und am weitesten vorgeschrittenen Völker der Erde gestrichen worden, sollte in Belgien nicht mehr beibehalten werden, dieweil sie die Erfinder nicht nur unnöthig plagt, sondern sogar nützliche Erfindungen bisweilen verkennt und zurückweist und überhaupt noch nie von ersprießlichen Diensten gewesen.

Society of Arts. „Während die vorläufige Untersuchung, welche in Amerika stattfindet, als ungenügend erklärt wird, kann auch in Frankreich, Spanien und anderen Gegenden, deren Jurisprudenz in Bezug auf Patentgesetzgebung weiter vorgeschritten ist, als die unsere, der Gebrauch der Voruntersuchung keinen Anhang finden." — „In der That ist auch nur das Publikum der beste und einzige Richter über den Werth einer Erfindung; doch ist prophezeit worden, daß wenn Erfindungsrechte leicht anerkannt würden, sie zu endlosen Prozessen und Streitigkeiten Anlaß geben würden." Das Bestehen eines Gerichts-

hofes, dem die Prüfung des Werthes der Erfindungen obliegt, ist mit bedeutenden Kosten verbunden; somit wird er den Erfindern nur eine neue Last und Besteuerung sein, und sowohl die gesunden und unangreiflichen Patente wie die schwer zu haltenden gleich belasten. Sofern dergleichen Kosten eine allgemeine Steuer sind, werden sie die Erfinder nur entmuthigen. Um irgend einen Nutzen zu gewähren, müßte das Urtheil solch eines Gerichtshofes in letzter Instanz entscheidend und unwiderruflich sein. Und wer kann seine Unfehlbarkeit verbürgen? — Und sollten auch, wie gesagt worden, die Streitigkeiten zu einer unerhörten Zahl sich ausdehnen, so dürfen wir doch wohl mit Recht vermuthen, daß bald ein Gegenmittel aufgefunden werden würde. Laßt uns zuerst einen Beweis bekommen für die Gefahr, bevor wir in's Blaue hinein Gesetze geben, ihr zu steuern; denn wahrscheinlich wird sie niemals heranrücken. Es ist noch Zeit genug, die gesetzliche Gültigkeit des Patentgesuches zu prüfen, wenn sie bestritten wird." — Es scheint demnach, daß die Aufgabe des Staats einfach darin bestände, für ein leichtes Mittel, die Schutzgesuche einzuregistriren, Sorge zu tragen, und diese so lange als gültig anzuerkennen, bis das Gegentheil nachgewiesen ist, so wie dies in den meisten civilisirten Staaten der Fall ist."

Renouard. (Traité des brevets d'invention.) Eine vorhergehende Prüfung der Neuheit und Nützlichkeit des zu patentirenden Gegenstandes stiftet, wie jede Censur, wenig Gutes gegenüber vielem Bösen. Sie kann gewissermaßen das Publikum vor lächerlichen und unnützigen Patenten bewahren; sie kann die Erfinder selbst gegen ihre eigenen, in gutem Glauben begangenen Irrthümlichkeiten wahren und ihnen Selbstbetrug und Kosten ersparen; — andererseits gefährdet sie das Eigenthum der Erfindung durch die Nothwendigkeit, das Geheimniß vor seiner Sicherstellung preiszugeben: sie stellt die Erfinder den Chancen unverdienter Zurücksetzung blos und dem Ruin ihrer gerechten Hoffnungen, sie verwandelt das Recht der Erfinder in eine Bitte um die Gunst der Behörden. Letztere haben dabei auch nur mehr Umstände und mehr Verantwortlichkeit. — (Verhandlungen der französischen Patent-Commission vom Jahre 1828. Frage: Soll die Ertheilung der Patente einer vorhergehenden Prüfung unterzogen werden? — Antw.: Nein; denn sobald ein Patent-Inhaber sieht, daß seine Erfindung sich nicht verwerthet, läßt er sie durch Nichtbezahlung der Taxe verfallen.)

Krauß. (Geist der österreichischen Patentgesetzgebung. Wien 1838.) Eine vorläufige Prüfung der Neuheit und Nützlichkeit einer Erfindung würde unfehlbar Umtriebe und mit ihnen die Lähmung und Unterdrückung des Erfindungsgeistes herbeiführen. Wer ist zu solcher Prüfung fähig? Gewerbsgenossen des Erfinders nicht: bei ihnen finden sich oft Privat-Interessen, Vorurtheile und Rivalitäten; gelehrte Techniker nicht: diese sind nicht selten von ihren eigenen theoretischen Ansichten eingenommen, für neue Erfindungen Anderer wenig günstig gestimmt nnd mit den praktischen Verhältnissen des industriellen Unternehmungsgeistes nicht immer gehörig vertraut. Angestellte der Behörden nicht: ihnen mangelt die erforderliche praktische Kenntniß in dem praktischen Betriebe, Gewerbe und industriellen Unternehmungen und ein umfassendes Bewandertsein in den technisch-chemischen Wissenschaften. — Sollten gleichwohl alle dergleichen Mängel nicht vorhanden sein, so würden doch durch die Natur und Wesenheit solcher Untersuchungen mehr oder weniger langwierige Verzögerungen und Gefährdungen des Erfindungs-Geheimnisses entstehen. „Ein Erfindungspatent ist und soll nichts Anderes sein, als eine öffentliche Urkunde, welche bestätigt, daß der Bewerber um dasselbe eine Erklärung abgegeben habe, daß eine Idee von ihm aufgefaßt worden sei, welche er nunmehr zur gemeinnützigen Ausführung bringen wolle." — Es ist aber auch sowohl für das Publicum, als für die Staatsverwaltung besser, wenn keine vorläufigen Untersuchungen über die Neuheit oder die Nützlichkeit der Erfindungen gepflogen werden; für das Publicum: weil es, durch den Nimbus amtlicher Voruntersuchungen verlockt, leicht werthlosen, ja sogar nachtheiligen Erfindungen zu seinem Schaden allzu viel vertrauen würde. Fällt diese (so zu sagen) Garantie des Staates weg, so hält sich das Publicum das eigene Urtheil und die Erfahrung: der Inhaber des Patents aber wird um so mehr durch eigenen Fleiß und eigene Bestrebungen das Vertrauen und den Zuspruch des Publicums zu erringen suchen; — für die Staatsverwaltung: weil diese ohnedies so schwere und vielerlei Pflichten zu erfüllen hat, daß ihr nicht wohl auch die Verantwortlichkeit, die Verlegenheit und auch die Kosten solcher vorläufigen Untersuchungen aufgebürdet werden können. — „Es ist übrigens nicht abzusehen, welche Gefahren mit der Verleihung von Alleinrechten zur Ausübung von Erfindungen ohne vorläufige Prüfung ihrer Neuheit oder Nützlichkeit verbunden sein sollten. — „Der Staat kann nicht jeden Einzelnen bevormundschaften, sonst verwickelt er sich in unabsehbare Unzukömmlichkeiten. Nichts ist so sorgfältig zu vermeiden, als das Einmengen in alle einzelnen Privat-Interessen, das Viel-Regieren. Einfachheit des Verfahrens ist eine Haupt-Aufgabe der Staatskunst." — Deshalb

hat Oesterreich, England, Frankreich und Nordamerika eine solche Voruntersuchung in seinen Patentbestimmungen ein- für allemal übergangen. — Das Comité consultatif in Frankreich prüft Patentgesuche außerdem in sofern, daß es sich damit beschäftigt, dem Patentwerber einen guten Rath zu ertheilen, der ihm nur nützlich sein könnte, ohne sich imperative Entscheidungen anzumaßen; bei näherer Erwägung der Sache drängen sich aber auch hiergegen dieselben Bedenken auf, welche überhaupt gegen eine Untersuchung über Neuheit und Nützlichkeit einer Erfindung sprechen. Ein günstiger Bericht des Comité schützt und nützt dem Patentirten doch nicht bei späterer Anfechtung seines Patentes, ein ungünstiges Gutachten aber schadet ihm in der Meinung der Gerichte. — „So lange die Idee des Erfinders nicht in die Ausführung übergegangen ist und bloß in seinem Innern als Idee besteht, ist dieselbe sein Eigenthum. Niemand kann ihn zwingen, seine Idee zu offenbaren. Gewährt man ihm die Aussicht auf die Erlangung des ausschließenden Genusses der Ausführung seiner Idee nur problematisch und nur unter der Bedingung einer vorläufigen Untersuchung ihrer Neuheit und Nützlichkeit, so übt man einen indirecten Zwang gegen ihn aus, der nur abschreckend für den Erfindungsgeist sein kann. Man zwingt den Erfinder auf diesem Wege, sein Geheimniß preiszugeben, seine Verfahrungsweise zu veroffenbaren, ohne ihm die Sicherheit zu gewähren, daß er dafür das ihn schützende Alleinrecht erhalte." — „Nie gedeihet aber in dem Bereiche der Unsicherheit die Industrie und der Erfindungsgeist." — „Die Erfahrung aller Zeiten und aller Länder hat es bewiesen, daß die geistige Natur des Menschen unter dem Drange der Unsicherheit und des materiellen Zwanges in sich selbst zurückgedrängt wird und nach Außen hin nichts Gedeihliches wirket." — „Als noch in Oesterreich der Zunftzwang vorherrschend und der Erfindungsgeist den vorläufigen Untersuchungen der Ideen und den Einstreuungen des Gewerbeneides unterworfen war, blieb auch die Industrie auf niederen Stufen der Cultur zurück. Seitdem ein freieres System eingeführt wurde, hatte sich Oesterreichs Industrie so schneller Fortschritte zu erfreuen, daß sie die Concurrenz der industriereichsten auswärtigen Staaten kaum mehr zu befürchten hat. — Mit der Wiedereinführung vorläufiger Untersuchungen der Ideen des Erfindungsgeistes würde das ganze System der Gesetzgebung verwickelt und allenthalben störend eingreifen. Mit der Beseitigung dieser Untersuchungen ist Alles einfach, naturgemäß und das industrielle Emporstreben der Staatsbürger belebt geworden." — „Das nur gegen vorläufige Untersuchung von Staatswegen verliehene Patent ist ein materieller Act der Regierung, welcher alle Last und Verantwortung auf diese letztere wälzt und ihr manchmal Schwieriges oder Unmögliches aufbürdet, wie z. B. die Beurtheilung, ob etwas nur noch in der Idee Bestehendes, noch nicht Ausgeführtes, in der Ausführung von einem Erfolge, und von welchem, begleitet sein werde, oder ob irgend eine Erfindung nicht bereits in irgend einem Winkel des Staates ausgeführt, folglich nicht mehr neu sei." — „Das Zulassen vorläufiger Untersuchungen über die Neuheit oder Nützlichkeit der Erfindungen ist eben so viel als das Aufgeben des Zweckes der Aufmunterung des Erfindungsgeistes von Seiten des Staates, das Preisgeben der Industrie an den Zustand der Unsicherheit, der Unterdrückung und des Verfalles." — Doch sollte man bei Anmeldung einer unter Patentschutz zu stellenden Erfindung wohl prüfen, ob selbe bei ihrer Ausübung etwas Schädliches, dem Gemeinwohl Gefährliches enthalte, und falls ein solcher Umstand sich nach geschehener Patentirung herausstellte, sich das Recht einer sofortigen Sistirung der Alleinrechte vorbehalten.

Coquelin. (Dictionnaire de l'économie politique. 5e. Livrs. Paris, 1851.) Ein vorhergehendes Examen über das Verdienst und die Neuheit der Erfindung würde die Erfinder unendlichen Verzögerungen und Kosten und noch schwereren Gerechtigkeits-Verweigerungen aussetzen, als über die man sich gegenwärtig beklagt. Wer sollte auch diese Prüfung vornehmen? Niemand. Eine Regierung kann sie wohl unternehmen, und es giebt auch wirklich Regierungen, die es thun; keine aber ist im Stande, sie mit untrüglicher, ja nicht einmal mit annährender Sicherheit vorzunehmen, weil die dabei zu beobachtenden Regeln — so zu sagen — über den Kreis menschlicher Abschätzungen hinausgehen. Einige Staaten haben es daher für vernünftiger und einfacher gehalten, Jedem, der es verlangt, ein Patent zu geben, indem sie den Interessirten das Recht vorbehalten, die Neuheit und Wesenheit der Erfindung gerichtlich anzufechten. So garantirt die Regierung für Nichts, sondern ertheilt das Patent auf Gefahr und das Risico des Patentwerbers.

Tielemans. (Rapp. sur l. brevets d'invent.) Bei Einreichung eines Patentgesuchs hat die Behörde nur auf Erfüllung der vorgeschriebenen Formalitäten zu achten, die Erfindung betreffs ihrer Neuheit und Nützlichkeit aber nicht zu prüfen, sondern die aufgerufenen Oppositionen abzuwarten.

Frage VII. Ist das System wohlfeiler oder gar taxenfreier Patente ein schädliches oder nützliches?

Weinlig. (Rau's Archiv d. polit. Oec. Bd. I. 1843. S. 254.) Patenttaxen sollen nicht bezahlt werden, sondern nur die zu Bestreitung des Expeditions-Aufwandes u. s. w. erforderlichen Gebühren. — „Die Rechte der Staatsbürger sind kein Gegenstand einer Finanz-Speculation. (Rau's Arch. d. p. Oec. Bd. VII. 1848. S. 55) schlägt daher für eine angenommene Patentdauer von 12 Jahren die Zahlung von 15 Thlr. vor, von denen 4 Thlr. bei Ausfertigung des Patents und 1 Thlr. alljährlich gezahlt würden. Dabei hätte man zugleich den praktischen Vortheil, bei eintretender Nichtweiterzahlung ein ganz einfaches Kennzeichen der geschehenen Verzichtleistung zu haben. Es sei hierbei nicht die Rede davon, durch solche jährliche Abgabe die Erfinder zum Aufgeben ihrer Erfindung zu bewegen, da dies bei so geringfügigem Satze kaum behauptet werden könne.

Ammermüller. (In Mohl's Zeitschrift Bd. III. 1846. S. 500 bis 524 incl.) Da der Staat durch die Ertheilung von Patenten die Erfindungen begünstigen, somit die Industrie unterstützen und das Vermögen der Erfinder und indirect das Nationalvermögen vergrößern will, so erscheint es förmlich widersinnig, eine Taxe von dem Erfinder gerade in dem Augenblick zu erheben, wo er vielleicht schon sein Aeußerstes auf die Vorversuche seiner Erfindung aufgewendet hat. Der Staat braucht zwar zu seiner Existenz Steuern, doch hat ja ein Patent-Inhaber außerdem schon auf sein Gewerbe eine Gewerbesteuer zu zahlen. Wie soll vollends dieses Verfahren gerechtfertigt werden, wenn man die Patent-Ertheilung als Nationalbelohnung für den Dienst ansehen will, den der Erfinder durch seine Erfindung der Menschheit leistet? Oder soll der Privilegiumsschutz durch die Taxe bezahlt werden? Aber wo läßt sich sonst der Staat einen Rechtsschutz bezahlen? Theoretisch genommen läßt sich also kein haltbarer Grund für Erhebung einer Patenttaxe anführen. Aus der Praxis aber entnimmt man den Einwand: Wenn Patente Nichts kosten, so werden sie auf Kleinigkeiten, auf unsinnige und unnütze Erfindungen genommen werden, wodurch die Zahl von den fortschritthemmenden Privilegien sich endlos vermehren würde. Häufig sogar würden in diesem Falle Patente genommen werden auf Kosten der Leichtgläubigkeit des Publicums und um sich das Ansehen der Ueberlegenheit über die Concurrenten zu geben. Allein auch diese Gründe sind nicht stichhaltig. Ist eine patentirte Erfindung auch von unbedeutendem Werthe, so ist doch nicht abzusehen, warum sie deshalb weniger Recht auf Patentirung haben soll, als eine werthvollere. Sind die patentirten Erfindungen ganz werthlos, dann werden die darauf ertheilten Patente Niemandem hinderlich sein; haben sie aber einen und wenn auch nur geringen Werth, so soll dem Erfinder die Möglichkeit gelassen bleiben, diesen Werth auszubeuten, und wenn auch Einem oder dem Anderen ein zeitweises Hinderniß daraus erwüchse. Die Einführung einer neuen Erfindung in die Gewerbe ist meist eine Art Glücksspiel, in welchem nicht vorausgesagt werden kann, wie die Würfel fallen, ob die im Kleinen gemachten Proben und Versuche auch bei der Ausführung im Großen denselben Erfolg haben. „Am wenigsten sollte man für die Industrie die Hemmnisse durch allzu viele Patente fürchten, da die Praxis lehrt, daß die Fortschritte in der Industrie immer durch vermehrte Zahl der Patente nicht vermindert, sondern nur gesteigert werden. Was das Patentnehmen aus Charlatanerie betrifft, so hat der Charlatan hundert andere Wege, die Leichtgläubigkeit des Publicums auszubeuten, und hat man je versucht, auf Zeitungs-Annoncen, auf Aushängeschilder, auf Etiquette u. dergl. eine Taxe zu legen, weil dieselben Gelegenheit geben zu Charlatanerie? Wenn diesem Mißbrauch nicht entgegengetreten wird, weil dadurch mehr Gutes, nämlich die Freiheit des Verkehrs, gestört, als auf der anderen Seite gewonnen würde, so muß dieser Grundsatz auch für Patente gelten. Letztere werden jedenfalls die kleinste Quelle für die Charlatanerie bilden; wegen bloßer Hemmung der Charlatanerie aber eine sonst unvertheidigbare Einrichtung im Patentwesen treffen, hieße die Rose ihres Dornes wegen wegwerfen. — Außerdem giebt aber gerade die Einrichtung einer Taxe für ein neues Product diesem den Anschein eines Werthes, den es deswegen durchaus noch nicht hat, welches Mittel aber die Charlatanerie bereitwillig erkauft, um den minder scharfsinnigen Theil des Publicums zu bethören. — Ohne Taxen findet wenigstens eine Gleichheit statt, mit Taxen aber hat der Reichthum noch den Vorgang, daß ihm diese Art der Charlatanerie offen steht, während sie dem Aermeren versperrt ist. Ja, man kann sogar behaupten: jede Charlatanerie, so weit sie sich auf den Besitz eines Patentes stützt, muß aufhören, so bald die Erreichung eines Patentes keine Staatsbilligung mehr fordert und Nichts mehr kostet. Wo eine Taxe erhoben wird, ist es nöthig, daß der ganze Rest bei Cedirung eines Patentes vollständig erledigt werde, damit der Staat die nöthige Garantie für Bezahlung der Taxe habe.

Mohl. (In seiner Zeitschrift für Rechtswissenschaft Bd. XXV. Heft. 1. 1852. S. 119.) Eine hohe Patenttaxe erschwert theils die Patentirung kleiner Erfindungen, theils überliefert sie ärmere Erfinder der Ausbeutung wucherischer Kapitalisten.

Jobard (Organ. de la propr. intell.) spricht sich nirgends über gänzliche Aufhebung der Patentsteuern aus, sondern geht bei seiner Abhandlung immer von der Annahme einer geringen Steuer aus, sagt auch: „Die progressive und freiwillige (d. h. in das Belieben des Erfinders gestellte, von der von ihm gewählten Patentdauer abhängig gemachte) Patentsteuer ist augenscheinlich die gerechteste aller Steuern. — Für jedes Patent soll eine jährliche und proportionelle Taxe nach dem Maßstabe von 10, 20 und 30 Fr., bei jährlicher Vermehrung der Taxe um 10 Fr. bis zum Aufgeben des Patents erhoben werden. Jeder Cessionair des Patentirten ist derselben Taxe unterworfen.

Society of Arts. Zu hohe Kosten wirken ungünstig und widerwärtig, indem sie die Erfindung entmuthigen. Sie treten oft als Hinderniß für die Absicht des Erfinders auf, zumal wo es kleine Gegenstände betrifft, deren Gebrauch für das Publikum sehr nützlich werden könnte. Eine allzu hohe Ausgabe ist nicht nöthig, um läppische Anwendungen zu hindern und scheint diese auch nicht aufzuhalten. Die Ausgabe sollte größtentheils von der Natur des Patentes abhängen (nach J. Taylor, 1829). „Der übermäßige Kostenbetrag eines Patentes ist eine der Billigkeit zuwiderlaufende Steuer auf Erfindung, eine Auflage auf den Erfindungsgeist in jeder Weise. Ich bin überzeugt, daß manche Dinge schlafen bleiben, auf die Gefahr hin, verloren zu gehen, und daß schon manche verloren gegangen." (W. Newton.) — „Mir scheint, daß die Mehrzahl der Erfinder arm ist und daß sie gewöhnlich alle ihre Habe auf die Vervollkommnung ihrer Erfindung vergeuden, und nachdem sie sich von Allem entblößt, sind sie nicht mehr im Stande, ein Patent zu lösen, wenn sie nicht etwa einen wohlhabenden Mann auffinden, der ihnen Vorschüsse macht; — ich habe es öfters unternommen, Geldleute mit Erfindern zu diesem Zwecke zusammen zu bringen, und habe selten dabei meinen Zweck erreicht, weil der Erfinder aus Furcht, seine Erfindung zu verlieren, damit hinter dem Berge hält, während der Kapitalist andererseits sich scheut, sein Geld dabei zu wagen, da er die Erfindung nicht kennt, — und aus diesem Grunde haben sich die Unterhandlungen gewöhnlich zerschlagen. Ist es nicht allgemein bekannt unter den Männern der Wissenschaft, was gemeinhin fast zum Sprüchwort geworden, daß wenige Leute, die Patente besitzen, von den Früchten ihres Erfindungsgeistes Vortheil ziehen? Ich halte es für buchstäblich wahr, und ich erachte die große Ausgabe für die Patente als eine der Ursachen dieses Standes der Dinge. Meines Erachtens ist die nächste Folge der übermäßigen Preise der Patente, daß — sehr kühne Leute etwa ausgenommen — Niemand ein Patent nehmen will, und daher rührt es, daß so wenige zum Nutzen ausschlagen; und meiner Ansicht nach würde das Publikum, wenn die Patente unentgeltlich gewährt würden, den größten Nutzen ziehen aus den Erfindungen der Behutsamen und Bedächtigen, und es würde so eine Quelle des Wohlstandes für das ganze Land eröffnet werden." (Hawkins 1829.) Es ist das Kennzeichen einer unverzeihlichen und **selbstmörderischen** Politik, die Intelligenz und Arbeit irgend einer Art zu besteuern. — Bei jener Einregistrirung, welche an Stelle aller bisherigen Formalitäten, Untersuchungen ꝛc. träte, sollte eine Gebühren-Erhebung von höchstens 1 £ stattfinden als einjährige Patenttaxe. J. Farley 1826 p. 38, spricht über den Kostenpunkt folgendermaßen: „Es dürfte vielleicht wünschenswerth sein, bei den ersten Stadien eine geringe oder gar keine Gebühren-Forderung zu machen, und vielmehr auf die Fortsetzung des Patentrechts eine jährliche und zunehmende Steuer zu legen, diese jährliche Steuer beinahe auf Null zu reduciren, und sie dann jährlich in solchem Maaße steigen zu machen, daß sich die Erfinder zuletzt veranlaßt sehen, ihre Rechte vor Ablauf der gesetzlichen Frist, die in diesem Falle länger sein dürfte, als bisher (vielleicht 21 Jahre) im Stich zu lassen. Sind die Erfindungen nicht außerordentlich vortheilhaft, so würden die Patente auf diese Weise über kurz oder lang beseitigt werden. Der Ertrag dieser Steuer könnte zu einem Fonds angesammelt werden, welcher zur Belohnung verdienstvoller Erfinder verwendet werden sollte." — Die Dauer und Kosten würden sich demnach so verhalten:

für das erste provisorische Jahr	1 £
5 Jahre	10 „
5 Jahre	50 „
5 Jahre	100 „
5 Jahre	200 „
21 Jahre	361 £

Wenn der Grundsatz ein richtiger wäre, daß solche Patentgebühren, indem sie die Zahl der Rechte geringfügiger machen, der Industrie zum Vortheil gereichen, so müßte man

dabei nicht stehen bleiben; denn dann läge der logische Schluß nahe, daß es noch besser sein würde, noch weniger Rechte oder gar keine existiren zu lassen. *Die Geldauslage spricht noch keineswegs für die Güte oder Gesetzlichkeit einer Erfindung*, sondern beweist höchstens, daß der Erfinder noch Mittel besaß, die hohen Gebühren aufzubringen, oder Jemanden dahin zu bereden wußte, sie ihm vorzuschießen. — *Auch kleine* Erfindungen, die sich bei geringen oder keinen Patentsteuern des Patentschutzes theilhaftig zu machen suchen, verdienen Berücksichtigung; dies ist gerade so, als wenn das Gesetz von allen kleinen Diebstählen unter 1 £ keine Notiz nehmen wollte.

Renouard. (Traité des brevets d'invention.) Die Patenttaxe soll verschieden von der des commerciellen Patentes sein. Taxen für Patente sind nöthig, um unüberlegte Gesuche auf kindische und chimärische Phantasien zu zügeln. Wenn zu der Weglassung einer vorhergehenden Prüfung von Seiten der Behörde noch die kostenlose Ertheilung des Patents käme, würde die ohnehin schon so starke Fluth leerer und nichtiger Gesuche ohne Maaß und Ziel Alles überschwemmen. Die Taxe wird indessen sehr angefochten; die Armuth der Erfinder, die den Bemühungen des unglücklichen Genies schuldige Begünstigung haben als Vorwand zu Reclamationen gedient. Man hat übertrieben. Es ist schwerer glaublich, daß der Erfinder einer wichtigen Entdeckung zur Erlangung seines Patents nicht einen geringfügigen Theil der Summen auftreiben werde, welche nach seiner Patentirung zur Ausführung seines Patentes unerläßlich sind. Die Gesellschaft, welche ein Patent in Ausübung der freien Concurrenz beengt, kann wohl verlangen, für diese Beschränkung durch die volle Ausbeutung der Erfindung entschädigt zu werden. Gänzlich capitallose Personen zur Beanspruchung von Patenten zu ermuthigen, heißt die Speculationen Derer, welche sich einbilden, Erfinder zu sein, allzusehr der Verantwortlichkeit entziehen. Wer das Gute will, übertreibt nicht. Eine mäßige Taxe ist gerecht und nützlich; eine zu schwere Taxe würde ungerecht und gefährlich sein. — Verhandlungen der französischen Patent-Commission v. J. 1828. *Frage.* Sollen die Patente der Bezahlung einer speciellen Taxe unterworfen sein? Welches würde die Quote sein? *Antw.* Für 5 Jahre 500 Fr., für 10 Jahre 1500 Fr., für 15 Jahre 3000 Fr., für ein Zusatz-Certificat 50 Fr. Alle andern bestehenden Steuern sollen niedergeschlagen werden.

Krauß. (Geist der östr. Gesetzg. Wien 1838.) Bei so vielen Vortheilen und Begünstigungen, welche der Staat neuen Erfindungen im Gebiete der Industrie angedeihen läßt, erscheint es nicht anders als billig, daß der begünstigte Erfinder nicht blos das Geheimniß seiner Erfindung offen darlegt, um seiner Zeit nach Erlöschung der ihm zugewendeten Vortheile und Begünstigungen die freigewordene Erfindung zum Gemeingute der Nation zu machen, sondern auch einen angemessenen Entgelt leiste:

a. um die öffentliche Verwaltung für die Verwaltung- und Regiekosten zu entschädigen, welche die Verhandlung der Patent-Angelegenheiten, die Ausfertigung der Urkunden, die Vermerkung und Einregistrirung derselben verursachen, und

b. um eine Art Bürgschaft zu erhalten, daß der Erfinder selbst von seiner Erfindung Nutzen erwarte und sich nicht muthwillig ausschließende Rechte im Fach der National-Industrie zueignen wolle, wodurch die Behörden ohne haltbaren Grund mit Gesuchen um Patente um jede Kleinigkeit belästiget würden.

Die Taxen dürfen jedoch *nicht überspannt* und *drückend* sein, weil die meisten Erfinder mittellos sind, auch müssen die Taxen in *bestimmten Sätzen* und *allgemein gültig* entworfen sein, da ansonst eine Voruntersuchung der Nützlichkeit und des zu erwartenden Gewinnbringens einer Erfindung angestellt werden müßte. Das Taxschema muß also nach *Stufengängen* bemessen werden, indem der Erfinder, der den Werth seiner Erfindung am besten kennen muß, die dafür gewünschte Dauer angiebt und die nach Jahresgängen progressive Taxe entrichtet. Da aber auch der Erfinder sich über den Werth seiner Erfindung täuschen kann, so lasse man ihm die *vorsichtige Wahl* offen, für die erste Probezeit lieber ein *kürzer dauerndes* Patent zu lösen und geringere Taxen zu entrichten, und erst nach bewährter Probezeit so viele *Verlängerungen* der Dauerzeit bis zur höchsten Dauer hinauf anzusuchen, als es seinem *Interesse* und den *gemachten Erfahrungen* entspricht, und hiernach die Nachtragszahlungen an Taxen zu leisten, kurz man lasse ihm die Taxen in *jährlichen* Raten entrichten zu lassen.

NB. Jede *bezahlte Taxe* ist als *verfallen* zu betrachten.

Tielemans. (Rapport sur l. brevets d'inv.) Man erhebe für das Patent eine jährliche und folgendermaaßen steigende Taxe:

1. Jahr 10 Francs,
2. Jahr 20 Francs,
3. Jahr 30 Francs

und so fort, so daß man für das zwanzigste Jahr 200 Francs zu zahlen hätte. Bei etwaigen Verlängerungen der Patentdauer werde die Taxe durch den Verlängerungsact festgesetzt. Für Verbesserungspatente sind außer den Kosten der Patent-Ertheilung zu Anfang gleich 25 Francs zu zahlen und außerdem die für Erfindungspatente bestimmte jährliche und progressive Taxe.

Frage VIII. Welche Ansichten sprechen für möglichste Ermäßigung der ersten Ausgaben bei einem Patentgesuche und für steigende Annuitäten behufs Verminderung nutzloser Patente?

Weinlig. (Vergl. die Bemerkungen auf S. 145.)

Ammermüller (In Mohl's Zeitschrift Bd. III. 1846.) (S. 594.) giebt zu, daß eine jährliche Ratenzahlung manchen Patent-Inhaber bestimmt, das Jahrgeld nicht zu erlegen, und somit sein Patent verfallen zu lassen, sobald er einsieht, daß sein Unternehmen eine verunglückte Speculation war und er nicht auf seinen Vortheil kommen könne. Doch billigt der Verfasser auch diese Taxeinrichtung nicht und nennt sie unter den Uebeln das kleinste.

Mohl. (In seiner Zeitschrift für Rechtswissensch. Bd. XXV. Heft 1. 1852. S. 120.) Eine einmalige Patenttax-Einrichtung und eine unter keinen Umständen erfolgende Zurückzahlung hat die üble Folge, daß Niemand ein Patent vor der Zeit erlöschen läßt, auch wenn es ihm keinen Vortheil bringt und somit die Gewerbefreiheit vielfach unnöthig gehemmt wird.

Renouard. (Traité d. brev. d'invent.) Die Zahl der aus Charlatanerie genommenen, auf die Leichtgläubigkeit des Publikums spekulirenden Patente ist stets größer, als die der wichtigen und nützlichen Erfindungen; und je mehr die Patenttaxen niedrig gestellt werden, desto mehr wird die Zahl der schlechten Patente die der guten übertreffen. Doch muß man andererseits wiederum anerkennen, daß unter der Zahl der genommenen Patente arme, verdienstvolle Erfinder Erleichterung verdienen, und diese wird ihnen durch das Annuitäten-System. Außerdem riskirt Niemand hierbei; denn sobald ein Patentinhaber sieht, daß seine Erfindung sich nicht verwerthet, läßt er sie durch Nichtbezahlung der Taxe verfallen. Verhandlungen der Französischen Patentcommission vom Jahre 1828: Frage: An welchem Zeitpunkte und an welchen Zeitpunkten soll die Taxe bezahlt werden? Antw.: Auf einmal bei Gesuchseinreichung.

Frage IX. Welche Dauer ist für ein Patent erforderlich, damit es dem Erfinder Vortheil bringe?

Weinlig (Rau's Archiv d. polit. Oek. Bd. I. 1843.) (S. 250 u. 251.) wünscht eine Patentdauer von 10 — 12 Jahren, „da gerade die bedeutendsten Erfindungen sich meist erst nach einigen Jahren in der gewünschten Weise zu verbreiten im Stande sind." Diese Dauer soll aber für alle Patente ohne Ausnahme gleich hoch festgestellt werden.

Ammermüller. (Mohl's Z. Bd. III. 1846.) (S. 596 u. 597.) Ein Patent soll einerseits so lange dauern, daß der Erfinder nicht nur für die Kosten seiner Erfindung Ersatz erhalten, sondern auch noch Gewinn aus derselben ziehen kann. Andererseits soll das Patent den Fortschritt des Gewerbewesens durch allzu lange Dauer nicht hemmen. Es ist unmöglich, zu bestimmen, binnen welcher Zeit jeder Erfinder einen dem Werthe seiner Erfindung entsprechenden Gewinn erlangt haben kann. Man nehme daher eine mittlere Zeit von 12 Jahren. Verlängerung der Patentdauer soll nur in Fällen von besonderer Wichtigkeit der Erfindung und ungewöhnlichem Aufwand der Ausführung gewährt werden, und selbst dann wäre eine National-Belohnung in Gelde besser, als eine Patentverlängerung; denn nur großartige Erfindungen werden nach Ablauf der Patentzeit noch eines besonderen Schutzes bedürfen. Von solchen Erfindungen liegt aber nach einer so langen Zeit auch die Größe ihres Werthes klar vor den Augen des ganzen Publikums. Wenn irgendwo, so ist es also hier am Platze, dem Erfinder eine National-Belohnung zukommen zu lassen, die Erfindung aber dann dem Publikum zu freier Benutzung zu übergeben und dagegen die Patentverlängerungen ganz aus dem Gesetze zu streichen.

Jobard empfiehlt in seinem Organ. de la prop. intell. eine sehr lange Patentdauer, weil es sehr häufig vorkommt, daß die dem Publikum nach Ablauf einer bestimmten

Patentfrist zum freien Gebrauch übergebenen Erfindungen mit der Zeit Objecte des Betrugs werden und ihr Nutzen endlich ganz verloren geht.

Renouard. Das französische Gesetz berücksichtigt bei Festsetzung der Patentdauer die Billigkeit und die Usance, und ertheilt Patente auf 5, 10 und 15 Jahre nach dem Wunsche des Patentwerbers, der am besten muß beurtheilen können, welcher Zeit es bedürfe, um seine Erfindung so zu benutzen, daß der Zweck des Patentgebens, die Belohnung und Entschädigung des Erfinders, erreicht werde. Doch wird in der Praxis nur die Innehaltung des höchsten Termins von 15 Jahren, weniger aber die scharfe Unterscheidung der 3 oben erwähnten Klassen beobachtet, so daß, wenn man ein Patent nicht auf 15 Jahre nehmen will, nicht unabänderlich gebunden ist, dasselbe alternativ entweder auf 10 oder auf 5 Jahre zu nehmen. Patente, auf kürzere Zeit als 15 Jahre ertheilt, können bis zu dieser Zeit verlängert werden. über dieselbe hinaus aber nur im Wege der Gesetzgebung. — Verhandlungen der französischen Patent-Commission vom Jahre 1828: Frage: Welche Dauer soll das Patent haben? Antw.: Man behalte die bestehende Gesetzgebung bei. (Dieselbe bestimmt nämlich, daß die Patente je nach des Erfinders Verlangen auf 5, 10 oder 15 Jahre verliehen werden sollen, und daß dieser letzte Termin ohne besonderen Beschluß der Gesetzgebungs-Commission niemals verlängert werden könne.)

Krauß. (Geist der österreichischen Patent-Gesetzg. Wien 1838.) Da weder die Staatsverwaltung noch der Patentwerber selbst die für eine Erfindung angemessene Dauerzeit bemessen können, indem erstere ohne Gefahr offenbarer Willkür und ungerechter Behandlung der einzelnen Fälle sich hierzu wohl nicht herbeilassen kann, letzterer aber durchaus nicht im Voraus bestimmen kann, welchen Werth die Idee einer Erfindung, die oft gar nicht in der Ausführung besteht, seiner Zeit behaupten werde, wenn sie wirklich ausgeübt wird, — so thut die Gesetzgebung am besten, wenn sie dem Erfindungsgeiste einen so viel möglichst freien Spielraum offen läßt, sich erst in der Ausführung seiner Ideen zu versuchen, zu diesem Ende so viel möglich kurze Zeiträume zu wählen und dafür geringe Leistungen zu entrichten, dagegen, je mehr sich die Idee in der Ausführung bewährt und rentirt, die anfänglich gewählten kurzen Zeiträume allmählich immer mehr und mehr zu verlängern und bis zur höchsten Dauerzeit zu erweitern, nach welchem Maaße und Verhältnisse auch die dafür zu fordernden Leistungen gesteigert werden können. Das österreichische Gesetz hat daher bestimmt: Patente werden bis zu 15 Jahren ertheilt. Innerhalb dieses Zeitraums steht dem Patentwerber eine Dauerzeit zu begehren frei. Patente, auf minder als 15 Jahre ertheilt, können bis zu diesem Zeitraume ohne Weiteres, über diesen Zeitraum hinaus aber nur mit Bewilligung des Kaisers verlängert werden. — Der Umfang eines Patentes soll sich nicht auf einzelne Provinzen, sondern auf das ganze Reich erstrecken, es sei denn, daß die besonderen Landesverfassungen einzelner Landestheile eines Staates oder abgemessene Zollinien eine Beschränkung des Umfangs der Patentrechte auf gewisse Districte erheischte.

Coquelin. (Dictionn. de l'économie politique. 5e livr. Paris, 1851.) Principiell müßte die Patentdauer gemäß der Zeit festgesetzt werden, welche, wenn der Erfinder seine Erfindung verschwiegen hätte, verflossen wäre, bevor dieselbe Erfindung von Anderen gemacht worden wäre. Wer kann aber diesen Zeitraum genau bestimmen? Niemand. Und so ist das einzige Mittel, eine bestimmte Patentdauer für alle Erfindungen festzusetzen und deren Verlängerung offen zu lassen. — Man geht in dieser Beziehung zu weit, man haßt die Patente, nicht sowohl weil man das durch sie gewährte Recht für ungerecht hielte, sondern vielmehr wegen der Länge der Zeit, auf welche sie bewilligt werden.

Tielemans. (Rapp. s. l. brevets d'invent.) Die Dauer der Patente soll 20 Jahre sein vom Tage der Patentertheilung an laufend. Verlängerungen sollen nur im Wege der Gesetzgebung stattfinden. Ein zeitweises Untersagen der Erfindungs-Ausübung aus polizeilichen Rücksichten thut der Patentdauer keinen Abbruch.

Frage X. Wann soll der Patentschutz beginnen: vom Augenblicke der Einreichung des Patentgesuches an oder erst mit Einhändigung der Patent-Urkunde? Und ist dem Gesuche sogleich eine Beschreibung der Erfindung beizulegen?

Society of Arts. Die Bedingung einer genauen Beschreibung bei sonstiger Aufhebung des Patentes ist eine unumgänglich nöthige; denn wie F. Abbott 1829 sagt, das Patent wird stets „so unklar beschrieben, als es der Patent-Erwerber nur immer mit der

Gesetzmäßigkeit seines Patentes für verträglich hält; es ist ein Grund, von dem wirklichen Verdienste der Erfindung so wenig als möglich zu sagen". — In der That ist das Patent nur ein Privilegium oder Urkunde über den Besitz eines Etwas, welches erst nachträglich bezeichnet wird; denn erst nach mehreren Monaten, gewöhnlich 6, erfahren die Behörden und das Publicum, auf welchen Gegenstand denn eigentlich das Patent ertheilt worden. Große Mißbräuche sind die Folge davon; der Attorney-General, der Minister des Innern, die Königin, der Lordkanzler ꝛc. haben einen Besitztitel anerkannt, der ohne Besitzthum ins Blaue hinein ausgestellt und darum in England blind-title genannt wird. — Ueber die Nachtheile eines unbestimmten Titels für eine Erfindung sagt J. Farey 1829 p. 26: „Es ist ein unerträglicher Nachtheil für jeden Erfinder, daß er immerwährend der Gefahr preisgegeben ist, seine Erfindung oder Verbesserungen gestohlen und in fremde Patentbeschreibungen, die noch offen sind, einverleibt zu sehen, weil diese so elastische Titel haben, daß sie jene Erfindung in sich aufnehmen können. Solche unbestimmte Patente gleichen den Schlupfwinkeln für die Diebeshehler und gestohlenes Gut." — Einem Erfinder sollte es gestattet sein, seine Erfindung einregistriren zu lassen und hierdurch einen einjährigen Patentschutz zu erlangen; nach Ablauf desselben sollte er aufgerufen werden, seine Einregistrirung zu vervollständigen und eine Darstellung seines Products oder ein Modell desselben in allen Fällen, wo dies zulässig, zu deponiren; auch sollte ihm gestattet sein, natürlich innerhalb vernünftiger Schranken, seine erste Beschreibung weiter auszuführen und zu verbessern. — „Das Patentrecht sollte dem Erfinder von dem Augenblicke an sicher gestellt sein, wo er an die Ausführung geht, unter der Bedingung, daß er eine Erklärung deponirt, worin die Hauptpunkte seiner Erfindung verzeichnet stehen, nebst einer Beschreibung des Princips, worauf seine Erfindung sich gründet" (J. Farey, 1829, p. 19.) — „Es erscheint mir sehr wünschenswerth, daß man dem Patentgesuche sogleich eine Beschreibung beigeben solle." (W. Newton, 1829, p. 66.)

Ammermüller. (Mohl's Z. B. III. 1846. S. 557 u. 558.) Man findet häufig die Ansicht, daß mit Ausfertigung des Patents das durch dasselbe gewährte Recht beginne, die Eingabe sei nur ein Gesuch um dieses Recht. Dieser rein rechtlichen Ansicht stellt sich die practische gegenüber. In der Zwischenzeit zwischen Gesuch und Patentertheilung kann das Geheimniß des Erfinders durch Nacherfindung oder durch Zufall, oder durch Veruntreuung in die Hände Anderer kommen; dann ist die Neuheit der Erfindung verloren und letztere nicht mehr patentirbar. — Von dem Erfinder wird bei Eingabe des Patentgesuches volle und offene Mittheilung seines Geheimnisses verlangt; der Staat tritt also von dieser Zeit an in den Besitz des Geheimnisses und ist verpflichtet, für dasselbe zu garantiren. Die einzige zweckentsprechende Garantie liegt aber darin, daß der Staat dem Erfinder sein Patentrecht vom Tage der Einreichung des Gesuches an garantirt, mit dem Vorbehalt der Ungültigkeit des Vertrages, falls sich vor der Ausfertigung des Patentes in rechtlicher oder sittlicher Hinsicht ein Hinderniß fände *).

Mohl (In seiner Zeitschrift für Rechtswissenschaft ꝛc. Bd. XXV. Heft 1. 1852.) (S. 116 bis 117.) zollt seinen vollen Beifall der neu eingeführten Bestimmung des englischen Patentgesetzes, daß der Patentsuchende vom Datum der Einreichung seines Gesuchs ab 6 Monate lang nicht nur vollständigen Patentschutz genießen, sondern ihm auch seine ursprünglich eingereichte Beschreibung während dieser Zeit noch weiter auszubilden und zu verbessern gestattet sein soll. Die große Schwierigkeit für die Erfinder besteht bekanntlich darin, ihren Gedanken geheim zu halten bis zu dem Augenblicke, wo ihm Schutz zugesichert wird. Sie können deshalb häufig vor Erlangung eines Patents nicht die vollen Versuche anstellen, müssen bei der Anfertigung ihrer Vorrichtungen oder auch nur von Modellen sehr vorsichtig sein, sind gehindert in der Zuziehung von Arbeitern ꝛc. So wird häufig eine Erfindung unvollständig vorgelegt, in ihrer Unvollkommenheit patentirt, und — wo möglich — von einem Anderen mit geringem Verdienste verbessert, und so die ursprüngliche Erfindung ganz beseitigt oder in den Hintergrund gestellt.

Jobard (Organ. de la propr. intell.) will, daß man einem Erfinder 6 Monate

*) Stolle theilt Bethmous Ansicht: „Die Ausfertigung des Patentes giebt dem Erfinder nicht erst sein Recht, sondern sie giebt diesem Recht nur die gesetzliche Bestätigung und macht dadurch den Schutz wirksamer; das Recht selbst aber beginnt mit der Uebergabe des Gesuches." Mit dieser Uebergabe erfüllt der Erfinder seinerseits die Bedingungen des Vertrages, daher hat von diesem Momente an auch der Staat seine Verbindlichkeiten zu erfüllen, und der Vertrag beginnt von diesem Momente an, mag nun das schriftliche Document darüber kürzere oder längere Zeit nachher erst ausgefertigt werden.

Frist und Schutz gebe zur Ausbildung seiner Ideen, wie in England, oder 1 Jahr, wie in Frankreich.

Carpmael. (The Law of Patents. London, 1852.) Zu bemerken sind die Bestimmungen des neuen englischen Patentgesetzes vom Jahre 1852: daß an Stelle der früheren getrennten Patent-Verleihungen für England, Schottland und Irland dieselbe nunmehr durch einen einzigen Act auf alle drei Königreiche stattfinden soll; — ferner, daß der provisorische Schutz mit dem Tage der Patentgesuchs-Ueberreichung anfangen soll. — Bei Entwurf der Beschreibung einer Erfindung ist zu beobachten:

1) daß sie so klar sei, daß ein Arbeiter oder eine andere qualificirte Person fähig ist, die Erfindung auszuführen durch Verfolgen der Beschreibung und des darin angegebenen Entwickelungsganges;

2) daß die als neu beanspruchte Erfindung nicht mehr enthalte, als ihr Titel auf der Patent-Urkunde angiebt; und

3) die ganze Erfindung muß neu und nützlich und die Erfindung des Patentirten sein oder letzterer sie zuerst eingeführt haben. (Auch den Executoren von Erfindern werden Patente ertheilt.) Anzurathen ist auch, seine Patentschutz-Ansprüche auf die besonderen Mittel und Apparate einer Erfindung zu beschränken, und selbe nicht zu weit auszudehnen, weil sonst leicht im Patent irgend eine mangelhaft neue Stelle herausgefunden werden könnte. Ferner vertraue der Erfinder nicht gar zu sehr dem provisorischen Schutze, indem er — wie ihm freisteht — seine Erfindung nicht nur in Anwendung bringt, sondern auch veröffentlicht; sondern er warte die wirkliche Patentisirung ab, sonst könnte er, statt in Sicherheit, in eine Fallgrube gerathen.

Webster (The New Patent Laws. London, 1852.) empfiehlt die Gestattung der Einreichung einer vorläufigen Beschreibung einer Erfindung, da es die Meinung vieler Praktiker sei, daß man dem Erfinder Zeit geben müsse zur Erwirkung einer vollständigen Prüfung und Ausführung seiner Ideen, und dann erst eine geltende Beschreibung von ihm fordern dürfe.

Renouard. (Traité de brev. d'inv.) Die Dauer des Patents beginnt mit dem Tage der Gesuchs-Einreichung, folglich nimmt auch der Patentschutz an diesem Tage seinen Anfang. — Die erste Annuität ist gleich bei Gesuchs-Einreichung zu erlegen. — Dem Gesuche ist sogleich eine Beschreibung der Erfindung beizulegen; selbe kann während des ersten Jahres der Patentdauer verbessert werden in Form eines besonderen Verbesserungs-Patentes oder eines bloßen Zusatz-Certificates. (Vergl. die Frage über das System der Verbesserungs-Patente!) Verhandlungen der französischen Commission vom Jahre 1828. Frage: Welches soll die genaue Zeit sein, wo der Patentirte in den Genuß seines Patentes tritt? Soll dieser Zeitpunkt derselbe sein für den Eintritt in das Recht und für seine Ausübung? Antw.: Der Genuß soll vom Tage der Gesuchs-Einreichung beginnen. Derjenige, welcher in der Zeit zwischen der Gesuchs-Einreichung und der Patent-Ertheilung verfolgt wird, soll das Recht haben, zu behaupten, er sei Contravenient in gutem Glauben.

Krauß. (Geist der österr. Patentgesetzgebung. Wien, 1838.) „Der Anfang eines Alleinrechts beginnt nach der österreichischen Gesetzgebung von dem Datum des Patentes. Dagegen sichert dieselbe Gesetzgebung einem jeden Erfinder von dem Tage und der Stunde an, wo er sein Anbringen um ein Alleinrecht, unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten einreicht, und dafür das gesetzliche Certificat erhält, seinen Prioritäts-Anspruch." (Die österr. Gesetzgebung dehnt übrigens die Rechte der Patentwerber nicht so weit wie in Frankreich aus, daß dieselben zum größten Nachtheil des gesammten Industrie treibenden Publikums schon wirksam zu werden beginnen, bevor dasselbe noch irgend eine Kunde von dem Bestehen solcher Alleinrechte erlangen konnte, sondern bestraft Eingriffe in ein Patentrecht nicht vom Datum der Ertheilung des Patentes ab, sondern erst vom Datum der Kundmachung der Patent-Verleihung in öffentlichen Blättern.)

Coquelin. (Dictionn. de l'écon. polit. 5e Livr. Paris, 1851.) Wünschenswerth ist eine sofort einzureichende genaue Beschreibung des Gegenstandes, dem der Patentschutz zu Theil werden soll, vorzüglich in den Staaten, welche dem Erfinder obige Rechts-Erkenntlichkeiten ohne jegliche Vorprüfung der Verdienstlichkeit in Neuheit der Erfindung zukommen lassen.

Tielemans. (Rapp. sur l. brevets d'inv.) Der Patentschutz beginnt erst mit Ertheilung der Patent-Urkunde. Während der sechsmonatlichen Frist zur Vervollkommnung der Erfindung, nach deren Ablauf erst zum eigentlichen Patentverfahren geschritten wird, ist der Patentwerber allen Eingriffen preisgegeben. (Siehe darüber die Frage über das Con-

traventions-Verfahren.) Eine Patentbeschreibung muß dem Gesuche sogleich beigelegt werden; sie kann aber während einer Frist von 6 Monaten noch abgeändert und vervollkommnet werden, und der Patentwerber hat alsdann eine neue, als nur allein gültig angesehene Beschreibung beizubringen.

Frage XI. Wann und in welcher Art sollen die Patentbeschreibungen veröffentlicht werden?

Weinlig. (Rau's Archiv d. polit. Oekon. Bd. I. 1843.) — (S. 251 und 252.) Der Patentgegenstand sollte möglichst bald publicirt werden, und zwar so vollständig und deutlich, daß Jeder, wenn er das Recht hätte, die Sache unmittelbar nachmachen könnte. — Dadurch wird unwissentlichen Uebertretungen und unnützen Bestrebungen zu nochmaliger Erfindung eines bereits patentirten Gegenstandes vorgebeugt. Auch liegt in jeder Erfindung mehr oder weniger ein technischer Fortschritt, und wenn man daher auch die Anwendung irgend einer bestimmten Form eines solchen Fortschrittes im Interesse des Patentträgers für gewisse Zeit dem Publikum untersagen muß, so wird es doch andererseits Pflicht sein, dasselbe Publikum von dem geschehenen Fortschritte zu unterrichten, damit er als Grundlage für weitere Verbesserungen benutzt werden könne, und damit das, was in ihm Allgemeines ist, nicht zugleich mit der Geheimhaltung des Besonderen verloren gehe. Hierdurch wird aber der Patent-Inhaber nicht beeinträchtigt, da bei gehöriger Aufmerksamkeit von seiner Seite und umsichtiger Handhabung des Patentgesetzes von Seiten der Behörden er leicht in seinem Rechte gesichert werden kann *).

Ammermüller. (In Mohl's Zeitschrift, Bd. III. 1846.) — (S. 588, 589 und 590.) Das Publicum muß die patentirte Erfindung kennen, um nicht unwissentlich das Patent zu übertreten, oder um nicht Zeit, Mühe und Geld an eine Erfindung zu verschwenden, die schon gemacht, ja sogar schon patentirt ist Auch muß die Erfindung deswegen öffentlich bekannt gemacht werden, damit das, was in ihr Allgemeines ist, nicht zugleich mit der Geheimhaltung des Besonderen verloren gehe. Die ganze Beschreibung der patentirten Erfindung ist daher sogleich nach Ertheilung des Patentes öffentlich bekannt zu machen. — Zwar sagt man, alsdann werde eine Erfindung sogleich dem Auslande zugänglich und sie könne dort ohne alle Beschränkung ausgebeutet werden. Da aber für Erfindungen, welche geheim gehalten werden können, in der Regel keine Patente nachgesucht werden, die patentirten Erfindungen also auch ohne Veröffentlichung einer Beschreibung derselben mehr oder minder leicht nachzumachen sind, so kann dieser Grund die Nothwendigkeit der alsbaldigen Veröffentlichung der Patentbeschreibung nicht umstoßen. Zwar macht Veröffentlichung des Verfahrens das mechanische Nachmachen leicht und mühelos; andererseits ist aber alsdann einem Contravenienten die Entschuldigung der Unwissenheit des bestehenden Patentschutzes für die beeinträchtigte Erfindung abgeschnitten. Eine betrügerische Nachahmung wird also durch Veröffentlichung der Patentbeschreibung gefährlicher. Außerdem wird durch die Veröffentlichung der Name und das Product des Erfinders bekannt, und verschafft ihm besseren Absatz. — Nur eine unbedingte, volle Veröffentlichung durch den Druck und mit Beigabe der nöthigen Zeichnungen kann hier dem Zweck entsprechen. — Die Kosten der Veröffentlichung durch das ohne Zweifel eintretende ausgebreitete Kaufen des Gewerbeblattes, welches so wichtige Gegenstände enthält, gedeckt.

Mohl. (In seiner Zeitschrift f. Rechtswiss. Bd. XXV. Hft. 1. 1852.) Sobald eine Erfindung Patentschutz erlangt hat, sollte sie veröffentlicht werden: in den Staaten also, wo der obrigkeitliche Schutz erst von Ertheilung der Patenturkunde, und nicht von Einreichung des Patentgesuches ab beginnt, soll die Erfindung gleich nach der Patentertheilung, in den andern gleich nach Gesuchseinreichung und Gewährung einer bestimmten Schutzfrist veröffentlicht werden. „Dem berechtigten Bittsteller, welcher wirklich eine Entdeckung gemacht hat und nun in gutem Glauben um ein Patent nachsucht, kann die Bekanntmachung nichts mehr schaden; er ist und bleibt geschützt. Ja, es mag eine solche amtliche Ankündigung ihm sogar sehr nützen durch die schnelle Verbreitung seiner Entdeckung. Für den unberechtigten Bittsteller, welcher ein Patent für eine bereits von ihm bekannte Sache erschleichen will, hat das Gesetz nicht zu sorgen; im Gegentheil, der Staat erfüllt nur seine Pflicht, wenn er zur möglichst schnellen Entlarvung des Betrugs oder Irrthums beiträgt." Durch solche Veröffentlichung vor der wirklichen Patentirung erhalten die Betheiligten Kenntniß von einem zu patentirenden Gegenstande, den sie anzufechten gesonnen oder verpflichtet sind, und können so den Staat abhalten, einen Irrthum zu begehen, das

*) Stolle theilt aber Ammermüller's Ansicht.

Publicum aber vor einer wenn auch nur vorübergehenden Beengung durch ein falsches Monopol bewahren.

Jobard (Organ. de la propr. intell.) befürwortet ein sechsmonatliches Geheimhalten einer dem Staate angemeldeten Erfindung, um dem Erfinder Zeit zur Vervollkommnung seiner Ideen ꝛc. zu geben. — „Jedes Patent soll erst nach seiner Publication in einem amtlichen Specialberichte auf Kosten des Patentwerbers und nach Beseitigung jeglicher Opposition ertheilt werden."

Carpmael (Law of Patents. London 1852) stimmt Lord Eldon bei, welcher sagt: „Das Publicum hat ein Recht, von dem Patentamt die Beschreibung zu sehen zu verlangen, damit man weder Zeit noch Arbeit, bei vielleicht großen Kosten, auf eine Erfindung verwende, auf die ein Patentirter hinterher mit seiner Beschreibung kommen könnte, und über Eingriff in sein Patent klagen, während jene Personen, wenn sie die Beschreibung gesehen hätten, ihr Project aufgegeben haben würden." Ein Patent kann also nicht eher ertheilt werden, als bis eine vollständige Beschreibung der zu patentirenden Erfindung vorgelegt worden. Auch muß dies einem Erfinder nicht schwer fallen, da er doch wissen muß, wo seine Erfindung anfängt und wo sie aufhört. Unter Jacob I. wurde ein Privilegium unter der Bedingung ertheilt, daß eine vollständige Beschreibung der Erfindung zu Gunsten des Publicums beigebracht werden müsse.

Bei sorgsamer Prüfung der zahlreichen Patentfälle, welche veröffentlicht worden, wird man finden, daß die hinterher folgende Beschreibung der Erfindungen durch die Patente gesichert werden kann.

Bei dergleichen Veröffentlichung der Patentbeschreibungen wird oft der Zweck derselben, das Allgemeinmachen einer neuen nützlichen Erfindung, nicht sogleich erreicht; denn vornehmlich sind die Personen, in deren besonderem Geschäftszweige eine Erfindung gemacht wird, stets abgeneigt, dieselbe anzuerkennen, um nicht dadurch gewissermaaßen vor ihrer eigenen Geistesarmuth erröthen zu dürfen, — (sowie man andererseits die gegründete Bemerkung gemacht hat, daß in vielen Fällen, wo bedeutende Umänderungen eingeführt wurden, diese von Personen ausgingen, welche vorher mit dem betreffenden Manufactur-Zweige unbekannt waren;) — alte Vorurtheile haben einen solchen Einfluß auf ihre Meinung, daß sie die letzten sind, welche auf die gemachten Verbesserungen in ihrem eigenen Fache eingehen. Wäre Watt's Dampfmaschine von dem Urtheile der Tages-Ingenieure abhängig gemacht worden, so wäre sie, bei der Eifersucht und dem Vorurtheil dieser Personen sicherlich jetzt noch dem Publicum entzogen; sogar der große Smeaton zog nach Prüfung obiger Maschine es vor, wenn er ein großes Werk vor hatte, eine Maschine nach dem alten Plane zu bauen und Watt's Maschine zurückzusetzen, obschon Letzterer für seine Maschine nichts verlangte, als einen Antheil an den Feuerungs-Ersparnissen, die gegenüber den Maschinen von gleicher Kraft nach der alten Construction gemacht würden. — Wenige dürften Gerechtigkeit für den Patentirten erwarten, wenn die als Sachverständige vorgezogenen Zeugen zugleich Richter sein sollten, und die Jury sollte nur entscheiden: dem Anscheine nach ist die Erfindung neu und nützlich oder nicht*).

Renouard. (Traité d. brev. d'inv.) Während der Dauer des Patents muß das Publicum, um es zu respectiren, von seiner Existenz unterrichtet sein. Außerdem wird durch die Veröffentlichung der Patentbeschreibung die Mißlichkeit verhindert, daß Jemand ohne das Vorhandensein eines Patents für dieselbe Erfindung, nach deren Schaffung er trachtet, zu wissen, sich die größte Mühe um einen für ihn verlorenen Gegenstand giebt. Daher trifft man in Frankreich folgende empfehlenswerthe Anordnungen, um Erfindungsbeschreibungen public zu machen:

1) sie werden durch die Bureaux des Handelsministeriums kostenlos jedem Anfragenden im Original mitgetheilt;

2) Jedermann kann auf seine Kosten eine Copie der Beschreibungen und Zeichnungen erhalten;

3) nach Erlegung der zweiten Annuität werden die Beschreibungen und Zeichnungen wörtlich oder im Auszuge veröffentlicht;

*) Anmerkung Stolle's. Beachtenswerth ist die Bestimmung des neuen englischen Patentgesetzes, daß getreue Copien aller (nicht vorläufigen) Beschreibungen, Widerrufe und Abänderungs-Anzeigen, sowie aller vorläufigen Beschreibungen nach Ablauf des provisorischen Erfindungsschutzes der Einsichtnahme des Publicums in den drei Hauptstädten der drei Königreiche offen liegen sollen, so wie alle dergleichen Erfindungen besprechende und beschreibende Piecen so bald, als es zweckdienlich scheint, veröffentlicht werden und zum Verkauf offen stehen müssen.

4) die amtlich gefertigte Sammlung aller Patentbeschreibungen ꝛc., sowie der alljährlich publicirte Katalog, welcher die Titel der im vorhergehenden Jahre ertheilten Patente enthält, können ebenfalls im Handelsministerium und auf jeglicher Präfectur kostenfrei eingesehen werden.

Dem Nachtheile einer solchen Oeffentlichhaltung der Patentbeschreibung gegenüber, daß sie nämlich die Contravention erleichtert, sind als Vortheile entgegen zu stellen: daß dadurch der Ruhm des Erfinders, die Anzeige und der Absatz der erfundenen Producte vergrößert und andererseits die Zahl der Contravenienten aus gutem Glauben vermindert werde. (Verhandlungen der französ. Patent-Commission v. J. 1828: Frage. Sollen die Patent-Gesuche öffentlich bekannt gemacht werden? Antw. Nein. — Frage. Soll es ebenso mit den Patentbeschreibungen gehalten werden? Antw. Sie sollen veröffentlicht werden. — Frage. Soll die Offenkundigkeit facultativ oder obligatorisch sein? Soll sie Ausnahmen gestatten? Wie und zu welcher Zeit soll sie stattfinden? Antw. Von Ertheilung des Patentes ab; seine Offenkundigkeit soll obligatorisch, seine Kundmachung facultativ sein, ohne irgend eine Ausnahme.

Society of Arts. Da die schwere Obliegenheit, die Neuheit einer Erfindung nachzuweisen, allein auf den Schultern des Patentwerbers ruht, so sollte man vernünftigerweise erwarten, daß es Mittel geben sollte, um ihn in den Stand zu setzen, über die vor seinem Gesuche ertheilten Patente genaue Auskunft zu erlangen. Eine Veröffentlichung der Patentbeschreibungen einerseits, andererseits vor Allem aber das Offenhalten von Registern über die verliehenen Patente thut noth. Letzterenfalls müssen jedoch die Titel der einregistrirten Erfindungen nicht so umfassend und allgemein sein, daß der Suchende viel Zeit mit ihrem Durchstöbern zubringt, ehe er den Zweck seines Suchens erreicht; auch sollte die Gestattung einer solchen Einsichtnahme nicht mit Geldkosten verknüpft sein. Jedes Ding, welches in Verbindung mit der Form oder Gestalt (Bild) gebracht werden kann, wird von allen Seiten des Königreiches auf diese Art und Weise einregistrirt, obgleich in den meisten Fällen das Registraturrecht nicht für die Form, sondern hauptsächlich für den Betrieb, die Rechte der Ausführung oder die Erfindung in Anspruch genommen wird, und zwar allen Regeln der Registratur-Canzlei zum Trotz. Doch ist das öffentliche Bedürfniß stärker als das Gesetz. — „Eine Liste aller Erfindungen, nachdem sie eingetragen worden, müßte amtlich in den officiellen Regierungs-Organen veröffentlicht werden, was zugleich für die Eintragung Beweis liefert. Eine weitere und mehr in's Detail gehende Beschreibung müßte alljährlich bei dem vom Handels-Amt an das Parlament zu erstattenden Bericht gegeben werden. Auf diese Weise würden alle diejenigen, welche bei dem Schutze ihrer bestehenden Rechte interessirt sind, rechtzeitig erfahren, ob Jemand Anderes ähnliche Ansprüche erhebt."

Krauß. (Geist der östr. P.-Gesetzg. Wien, 1838). „Der volle Schutz des Alleinrechtes vor Eingriffen wird also durch die Geheimhaltung vereitelt, ja es können dabei weit mehr Nachmachungen und Eingriffe stattfinden, als bei der Oeffentlichkeit und Kundmachung des Details des patentirten Gegenstandes, weil in der ersteren Voraussetzung Gewerbetreibende auch mit der redlichsten Absicht, in kein wie immer geartetes Recht ihrer Mitbürger einzugreifen, dennoch eine industrielle Verfahrungsweise, die sie für frei halten, während sie doch patentirt ist, aus Unkenntniß dieses letzteren Umstandes ausüben, oder auf schon patentirte identische Gegenstände Patente nehmen können, wodurch zahllose veratorische, und dennoch unnütze Prozesse hervorgerufen werden können." — „Die patentirte Erfindung kann, ungeachtet sie erst nach dem Erlöschen der Dauerzeit des Alleinrechtes practisch von Jedermann ausgeübt werden darf, wenigstens in der Theorie, ein Gemeingut des Wissens, eine fruchtbringende Idee werden, aus welcher schon während der Dauer des Alleinrechtes neue Verbesserungen dieser Erfindung, so wie auch Anwendungen und Uebertragungen der dabei zum Grunde liegenden Idee auch auf andere, von dem patentirten Gegenstande verschiedene Dinge ausgesonnen werden können, woraus wieder ein Schatz von neuen Fortschritten der Industrie gewonnen werden kann. Eine solche Beschleunigung der Verbreitung neuer Ideen um einen bedeutenden Vorsprung, manchmal von beinahe 15 Jahren, ist besonders in einem Zeitpunkte um so wichtiger, wo ein in allen civilisirten Staaten im Fache der Mechanik und Chemie überaus reger Erfindungsgeist schon im Laufe weniger Jahre immer wieder neue, außerordentliche und überraschende Fortschritte macht." — Das Industrie-Patentsystem wird durch Veröffentlichung neuer Erfindungen gleichsam zu einer practischen Unterrichts-Anstalt für den Techniker. Auch für den Staat ist dieses Veröffentlichen vortheilhaft: Bei der Bekanntmachung der Details patentirter Erfindungen wird Alles offen, klar und einfach. Die Staatsverwaltung erspart sich alle Verantwortlichkeit für das Interesse der Privaten und einen zahllosen Wust von Schreibereien und Commissionen, die manchmal nur dazu dienen, Alles verwickelt und verwirrt zu machen. — „Wenn eine Erfindung auch noch

so genau beschrieben ist, so ist doch noch manchmal ein großer Unterschied zwischen der Beschreibung und der Ausführung." — „Außerdem giebt es auch Mittel, die Concurrenz des Auslandes unschädlich zu machen, indem man den Inhabern der Alleinrechte die Beschlagnahme der von dem Auslande hereingebrachten Gegenstände ihrer Patente, nebst der freiesten Benutzung ihrer Erfindungen im Inlande in der größtmöglichen Ausdehnung einräumt, und ihnen gestattet, sich auch im Auslande den Schutz ihrer Erfindungen durch Alleinrechte zu verschaffen." — Den Erfindern, welche um eine Geheimhaltung ihrer Erfindung während der Patentdauer ansuchen, wird solches zwar zugesichert, es wird ihnen aber „nicht derselbe Rechtsschutz wie denjenigen, welche ihre Erfindungen offen darlegen, gewährt. Sie können im Falle der Nachmachung des patentirten Gegenstandes den Nachmacher das erste Mal weder um Beschlagnahme des nachgemachten Gegenstandes, noch um die Belegung mit irgend einer Strafe belangen." — Vorzüglich räthlich ist die sofortige Publication der Patentbeschreibung in den Staaten, wo keine vorhergehende Prüfung ihrer Neuheit und Nützlichkeit erfolgt ist. Denn: „Wenn bei der Verleihung der Erfindungspatente die vorläufige amtliche Untersuchung des Vorhandenseins dieser letzteren Bedingung nicht wohl räthlich und zulässig erscheint, so muß die nachträgliche Untersuchung von Seite des Publicums und der gewerbetreibenden Klassen über das Vorhandensein dieser Bedingung, welche die Grundlage der Ansprüche auf Alleinrechte bildet, im vollen Umfange stattfinden können, und dieser Privat-Controlle die größtmögliche Wirksamkeit eröffnet werden." — „Die den Inhabern der Patente ertheilten Alleinrechte sind nur ein Mittel zur Erreichung des politischen Zweckes, sich nach Erlöschung ihrer Dauerzeit mit neuen Erfindungen, als Gemeingut zu ihrem künftigen freien Gebrauche zu bereichern. Diese Bereicherung ist der eigentliche letzte Zweck aller derlei Patentverleihungen. Eine diesem Zwecke entsprechende genaue und vollständige Mittheilung der Erfindung von Seite des Erfinders ist eine nothwendige Folge des gedachten Zweckes. Man muß sich von der richtigen Erzielung dieses Mittels, wenigstens im Wege der Privat-Controlle, die volle Ueberzeugung verschaffen können. Diese Ueberzeugung wird aber bei der Geheimhaltung der Beschreibungen nur auf eine höchst unvollkommene, zufällige und unsichere Weise erlangt."

Coquelin. (Dictionn. de l'écon. polit. 5e Livr. Paris 1851.) Es ist unbedingt nöthig, daß in den Ländern, wo eine Vorprüfung hinsichtlich der Neuheit der Erfindung nicht stattfindet, die Beschreibung derselben sogleich öffentlich verkündet werde, damit Jedermann eine etwaige Nicht-Neuheit des patentirten Gegenstandes zur Kenntniß des Gerichts bringen könne.

Tielemans. (Rapp. sur les brevets d'invent.) Jedes in vorgeschriebener Weise beigebrachte Patentgesuch soll nebst Beschreibung, Zeichnungen ꝛc. in einer officiellen Sammlung der Erfindungen wörtlich veröffentlicht werden; es sei denn, daß die Publication der öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten schädlich wäre.

Frage XII. Ist das Caveat-System in Hinsicht der Erfinder dem Publicum ein willkommenes zu nennen?

Weinlig. (Rau's Archiv d. polit. Oecon. Bd. I. 1843. S. 261.) „Die Einrichtung des Caveats ist sehr geeignet, die Ruhe und Sicherheit der an Erfindung Arbeitenden zu befördern, während sie doch in keiner Beziehung bestehende Rechte kränkt." — (Rau's Archiv d. polit. Oecon. Bd. VII. 1848.) S. 54 widerruft er seine frühere Ansicht über Einrichtung der (englischen) Caveats, indem er sich jetzt überzeugt habe, „daß dieselbe zu den mannichfachsten Chicanen führen kann, und daher eine Einrichtung, wonach dem ersten Erfinder für eine gewisse Zeit ein Vorzugsrecht auf Patentirung von Verbesserungen zusteht, zweckmäßiger sein würde."

Ammermüller. (Mohl's Zeitschrift. Bd. III. 1846. S. 584 u. 585.) „Durch diese Einrichtung (das Caveatsystem) wird der Erfinder gegen Einen, der später kommt und der ihm vielleicht auf irgend eine Weise sein Geheimniß abgelauert hat, nicht geschützt, sondern er hat besten Falles mit ihm den Vortheil des Patents zu theilen. Auch gewährt diese Einrichtung dem Erfinder nicht die Möglichkeit, Versuche im Großen anzustellen, weil sie ihm keinen Schutz für die Neuheit seiner Erfindung bietet. Endlich geben die Caveats den Industrierittern Gelegenheit zur Ausübung ihrer Betrügereien. Sobald sie nämlich eine Entdeckung wittern, so wird, so gut es geht, ein Caveat zusammengestoppelt; unterdessen sucht man dem Erfinder seine Erfindung abzulauern, und bis dieser sein Patentgesuch eingiebt, ist man im Stande, so viel über die Erfindung anzugeben, daß der Erfinder Prozesse

führen oder das Patent mit dem Raubritter theilen muß. Ein andermal führt der Titel eines in aufrichtiger Gesinnung genommenen Caveats darauf, sich auf den gleichen Gegenstand ein Patent auszubitten, in der Absicht, den Erfinder durch die Furcht vor Prozessen u. s. w. zu einer Abfindungssumme zu nöthigen."

Mohl. (In seiner Zeitschrift f. Rechtsw. Bd. XXV. Hft. 1. 1852. S. 118 und 119.) Die Caveats-Einrichtung wird häufig von Betrügern gemißbraucht, um sich ein falsches Anrecht auf Erfindungen zu verschaffen. Indem sie nämlich Caveats in allen denkbaren Richtungen einlegen, müssen sie von allen neuen Patentgesuchen in Kenntniß gesetzt werden, was ihnen denn zuweilen möglich macht, das Geheimniß neuer wirklicher Erfinder zu finden, und nun gestützt auf das frühere Datum ihres Caveats, das Patent für sich zu erlangen, oder sie wenigstens in den Stand setzt, den Erfinder zu brandschatzen. — Das Caveat-System ist also ein verwerfliches.

Society of Arts. „Es steht Jedermann frei, ein Caveat zu nehmen, welches ihn berechtigt, jedes Gesuch um ein Patent anzufechten und den Bittsteller zu einem Verhöre vor dem Attorney-General zu zwingen und zuweilen diese zwangsweise herbeigeführte Untersuchung zu seinen Gunsten zu wenden." — „Das Caveat ist ein Document, welches Jemandem die Kenntniß von jedem Gesuche zusichert, das um ein Patent für denselben Gegenstand von einem Andern eingereicht wird." (Newton 1829.) — „Ich habe Fälle erlebt, wo gewisse Leute das Geheimniß der Erfindung durch das Caveat herauslockten und sich dann zu Theilnehmern aufdrängten." (W. H. Wyatt pag. 104.)

Renouard. (Traité des brevets d'invention) spricht sich über das frühere englische Caveat-System in folgenden Worten aus: Seine (des Caveat's) Natur und seine Wirkungen geben zu vielen Irrthümern Anlaß. Es schafft kein Recht, sondern ist nur ein Gesuch, um die Begünstigung einer gerichtlichen Untersuchung zu erlangen." — „Im Ganzen soll das Einregistriren eines Caveats nichts mehr bezwecken, als den Caveator benachrichtigen, daß eine Erfindung bestehe, die auf dem Punkte sei, vollständig zu werden, und er einen Antrag dahin stellen könne, daß, wenn eine andere Person ein Patent für denselben Gegenstand verlangen will, der Vorzug dem Urheber des Caveats bleibe. Dieses Ansuchen wird durch die Gnade der Krone, wenn sie es auf den Conspect des Attorney-General oder nach der Meinung des Lordkanzlers bewilligt, für zweckmäßig hält. Und wenn das Patent ertheilt ist, so ist die Sache so zu betrachten, als ob ein Caveat nie einregistrirt worden wäre. Verhandlungen der Franz. Patent-Commission vom Jahre 1828. Frage: Soll man den Erfindern, gleich den in England üblichen Caveats, ein Mittel an die Hand geben, ihnen durch eine Erklärung, ein Schriftstück oder einen anderen authentischen, ihre Rechte schützenden Act einen bestimmten Zeitpunkt festzustellen für die ersten Resultate ihres Nachdenkens und ihrer Nachforschungen, in der Erwartung, daß sie ihre Erfindungen bis zu einem Reifegrad bringen, welcher genügt, ihnen seinen definitiven Titel zu verleihen? Antwort: Sechs Monate sollen dem Erfinder bewilligt werden, um ihm mittelst einer vorhergehenden Erklärung die Garantie seiner Rechte, die, selbst öffentliche, Erfahrung seiner Entdecknng und seine Vervollkommnung zu sichern.

Frage XIII. Welche Rechte soll das Patent gewähren?

Weinlig. (Archiv d. polit. Oec. I. 1843) äußert in seinem Patentgesetz-Entwurf (für den gesammten Zollverein) Art. 9 hierüber: „Jedes Patent giebt dem Inhaber im Bereiche der Vereinigten Staaten das Recht auf Schutz gegen jede, ohne seine Einstimmung geschehene Nachahmung und Benutzung seiner Erfindung, daher auch insbesondere gegen den Betrieb der etwa im Auslande ohne seine Bewilligung nachgeahmten patentirten Gegenstände. — 1848: Doch soll durch ein Patent die Einfuhr in keiner Art gehemmt werden." „Einem Patente zugleich die Wirkung einer Einfuhr-Prohibition zuzuschreiben, würde das Patent in ein vollständiges Monopol verwandeln und den Patentirten den übrigen Industriellen gegenüber in eine völlig exceptionelle Lage setzen." (Weinlig in Rau's Archiv der polit. Oec. Bd. VII. 1848.)

Ammermüller. (Mohl's Zeitschrift f. Rechtswissenschaft, Bd. 3. 1846.) Sobald der Erfinder im Besitze des Patentes ist, so steht ihm für die ganze Zeit der Patentdauer ausschließlich das Recht zu, seine Erfindung auszuüben. Niemand außer ihm darf, wenn die Verfertigung eines Fabrikats patentirt wurde, dasselbe Fabrikat verfertigen, oder wenn ein Fabrikationsmittel oder eine Fabrikationsmethode patentirt wurde, dieses Mittel oder diese Methode benutzen. Dieses zeitliche Monopol für die patentirte Erfindung ist ein Recht, das sich der Patent-Inhaber durch Vertrag erworben hat, und über das er nun frei verfügen

kann. Dasselbe ist nicht für die Person des Besitzers gebunden, sondern kann durch Verkauf, Vererbung u. s. w. auf andere Besitzer übertragen werden. Selbst Unmündigen muß, wenn sie die sonstigen zu einem gültigen Vertrag nöthigen Bedingungen erfüllen, ein Patent ertheilt werden; ebenso können sie durch Erbschaft in den Besitz desselben gelangen. — Wo noch Zünfte bestehen, gilt in allen Gesetzgebungen mit Recht die Ordnung, daß der Patentirte nicht nur während der Dauer des Patentes, sondern auch nachher noch den patentirten Gegenstand fabriciren darf, auch wenn er dadurch in die Rechte einer Zunft eingreift, der er nicht angehört; nur darf er dann nicht das Gebiet seiner Erfindung überschreiten.

Jobard. (Organ. de la propriété intell.) Die Patente stehen den anderen Eigenthumstiteln gleich; sie haben Rechtsanspruch auf denselben Schutz und sind dem Besteuern und der Expropriation aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt und den Gesetzen und Polizei-Ordnungen des Reiches unterworfen.

Society of Arts. Zuvörderst ist zu entscheiden, ob die Rechte eines Erfinders zeitweise oder ewig sein sollen, wie letzteres bei sonstigem persönlichem Eigenthum der Fall ist. „Wissenschaftliche Erfindungen sind größtentheils auf Ideen und Kenntnisse begründet, welche das Gemeingut der Zeit sind, und entsprechen durchgängig einem Bedürfnisse, das sich früher schon im Publicum kundgegeben. Die Erfindungen einer gewissen Periode könnten kaum in einer früheren Zeit gemacht worden sein, da sie meistentheils das Resultat des Zustandes der Wissenschaft sind, nach dem Standpunkte dieser Zeit und den vereinten Bemühungen so vieler Köpfe, welche eben auf einen Punkt gerichtet waren. Deshalb ist es klug, den ersten glücklichen Erfinder zu belohnen; aber es würde die Erfindung entmuthigen und hemmen, wenn die Rechte des ersten Erfinders auf ewig verbrieft wären und gegen alle anderen Kraft behielten, die, unabhängig von dem Erfinder und seinen Gebilden, früher oder später dennoch zu demselben Resultate gelangt wären." Manche Prinzipien lassen sich nur auf eine einzige Art ausführen; sollte der erste Entdecker dieser einzigen Art dieselbe ewig als sein Eigenthum behalten und das Publicum aller Ansprüche darauf verlustig gehen? Einerseits ist für Patente eine kurze Dauer wünschenswerth, damit das Publicum bald in den Besitz der Erfindung komme; andererseits muß sie dem Erfinder lange genug bewilligt werden, um ihn zu veranlassen, auf ihre Vervollkommnung seine Mühe zu verwenden, und dadurch — nach Ablauf der Patentzeit — dem Publicum etwas möglichst Ausgebildetes überliefern zu können. Es dürfte daher am zweckmäßigsten sein, (da die Dauer des Patents sich nach dem Werthe der Erfindung richten soll, dieser Werth aber erst durch Erfahrung beurtheilt werden kann) wenn man die Rechte des Erfinders in gewissen Absätzen bis zu einer bestimmten Periode zu erneuern gestattete, indem man es der Wahl des Patent-Inhabers überließe, diese Erneuerung unter gewissen Bedingungen vorzunehmen.

Renouard. (Traité des brev. d'inv.) Das mit dem Patente verbundene Recht besteht in ausschließlicher Ausbeutung der Erfindung durch Fertigung und Verkauf.

Krauß. (Geist der österreichischen Gesetzgebung. Wien, 1838.) Diese Wirksamkeit (der Patente) muß sich, um vollständig zu sein, nicht allein auf die ausschließende Ausübung der Erzeugung, sondern auch auf den ausschließenden Verkauf der Erzeugnisse des Gegenstandes der Erfindung ausdehnen. Demgemäß ist also auch die Einführung nach verfertigter Fabrication verboten.

Tielemans. (Rapp. sur l. brevets d'invention.) Das Patent soll dem Erfinder das Recht sichern, den patentirten Gegenstand allein im Reiche anzufertigen und zu verkaufen. (Einführungspatenten steht das Alleinverkaufsrecht nicht zu.)

Frage XIV. Welche Grundsätze sind hinsichtlich des Contraventions-Verfahrens anzunehmen?

Weinlig. (Rau's Archiv der politischen Oekonomie. Bd. I. 1843.) Jeder Eingriff in das Recht eines Patentirten wird nicht ex officio, sondern nur auf jedesmalige Anzeige bei den Civilgerichten des Uebertreters geahndet. Kann in einem solchen Falle der Uebertreter nicht beweisen, daß er die Erfindung bereits vor Ertheilung des Patents gekannt und ausgeführt habe, so hat er vollständigen Schadenersatz und die Kosten zu bezahlen. Führt er diesen Beweis, so erlischt das Patent aus Mangel an Neuheit der von ihm geschützten Erfindung.

Ammermüller. (Mohl's Zeitschrift für Rechtswissenschaft. Bd. III. 1846.) Patentverletzung findet unzweifelhaft statt, wenn ein nicht Patentirter ein patentirtes Fabrications-

verfahren oder Fabricationsmittel zur Anfertigung von Gegenständen für den Verkauf benutzt, oder wenn er ein patentirtes Fabrikat ebenfalls für den Verkauf anfertigt, ohne daß er zu dieser Benutzung oder Fabrication von dem Patentirten zuvor das Recht erworben hatte. Doch sollen dergleichen Arbeiten, wenn sie Jemand für sich oder seine Hausgenossen oder für einen Dritten unentgeltlich anfertigt, ein Verkauf des Fabrikats also weder stattfindet noch beabsichtigt wird, von der Patentbeschränkung ausgenommen sein. Das Patent giebt zwar ein Monopol für den Handel, aber kein Recht zur Einmischung ins Privatleben. — Ferner soll der Kaufmann, wenn er in gutem Glauben die Waare vom Verleger gekauft hat, nicht straffällig sein; den Beweis soll er dadurch führen, daß er den Verfertiger der ungesetzlichen Waare angiebt, damit diesen die Strafe treffen kann. — Art. 6 der Zollvereinigung vom Jahre 1842 lautet wörtlich: „Gegen denjenigen, welcher mit den nach der patentirten Erfindung gefertigten Gegenständen, ohne Theilnahme an der Anfertigung derselben, blos Handel treibt, gegen die Einführung solcher Gegenstände vom Auslande, sowie gegen die Benutzung der patentirten Erfindung zu anderen als Fabrications- und Gewerbszwecken steht dem Patentinhaber kein Recht der Einsprache zu.“ Es ist unbegreiflich, wie man eine solche Bestimmung geben konnte, durch die aller und jeder Schutz für den Erfinder vorweg aufgehoben wird. Nach Art. 1 desselben Gesetzes ist die Ertheilung eines Patents dem Ermessen der einzelnen Regierungen anheimgestellt; wenn somit dem Erfinder in irgend einem der kleineren Staaten des Zollvereins oder gar in einem großen die Patentertheilung verweigert wird, so kann sofort von dort aus jeder Nachahmer den Erfinder auch innerhalb der Staaten, in welchen er patentirt ist, mit seiner eigenen Erfindung beliebig bekämpfen. Es ist also klar, daß diese Bestimmungen den Patentschutz innerhalb des Zollvereins rein illusorisch machen. Man gestehe es nur offen: dieser Art. 6 hat den Zweck und die nothwendige Folge, daß innerhalb der Staaten des Zollvereins ein Schutz für den Erfinder gegenüber von denen, welche seine Erfindung ihm zum Schaden für sich auszubeuten Lust haben, nicht existirt. — Nicht der Verkehr erleidet Hindernisse durch die Erfindungspatente, sondern nur der Diebstahl. Dieser wird an seinem sauberen Geschäfte verhindert, wozu ihm aber jetzt durch Art. 6 der Zollvereinigung Thür und Weg offen und eben gemacht werden. — Als Mitschuldige an der Patentverletzung sind anzusehen: wer dem Verletzer nicht als untergeordneter Mitarbeiter, sondern als Gleichgestellter durch Hülfeleistung, durch Herbeischaffung von Geld, von Stoffen, von Werkzeugen u. s. w., durch Besorgung des Verkaufs zur Begehung von Patentverletzung an die Hand ging. — Unbekanntschaft mit dem Gesetz oder dem Patent kann keine Entschuldigung sein, da die Patentertheilung gleich jedem anderen Gesetz öffentlich bekannt gemacht wird. — Wenn an dem Verfahren oder an dem Werkzeug oder dem Fabrikat von dem Nachahmer Abweichungen oder Aenderungen angebracht wurden, so daß dieselben nicht mehr vollkommen mit dem patentirten Gegenstande übereinstimmen, so sollte das Gericht vorher das Urtheil von Technikern zu hören haben und danach entscheiden. — Jede Verletzungsklage gehört vor das Forum der Gerichte. Man kann sogar sagen: die Verwaltungsbehörden würden Partei sein, denn wer das Patent ertheilt hat, wird stets geneigt sein, sich des Patentirten gegen den fraglichen Verletzer anzunehmen.

Renouard. (Traité des brev. d'invent.) Das ausschließliche Recht des Patent-Inhabers erstreckt sich auf das ganze Patent, so daß selbst das Nachahmen einer patentirten Erfindung mit Einführung einiger Unterschiedlichkeiten oder mit Wegfallung einzelner Theile als Contravention behandelt wird. Andererseits besteht kein Eingriff, wenn der nachgeahmte Patenttheil kein wesentlicher Theil der Erfindung ist und sie nicht constituirt. Die Nachfertigung ist Contravention selbst ohne commercielle Ausbeutung und Verkaufs-Ausstellung, die begonnene, wenn auch nicht vollendete Nachbildung soll als Contravention gelten, sonst würde das Gesetz verspottet und die Straflosigkeit sanctionirt. Das Verkaufen, Verheimlichen und Einführen nachgefertigter Gegenstände gilt gleichfalls als Eingriff. Wer nachgefertigte Gegenstände kauft, um sie wieder zu verkaufen, ist straffällig, auch wenn er sie noch nicht abgesetzt oder öffentlich zum Verkauf ausgeboten hat. Das Verborgenhalten ist im Gegentheil noch ein erschwerender Umstand. Wenn ein Patent-Inhaber im Auslande angefertigte, dem patentirten Gegenstande ähnliche im Inlande einführt, so begeht er keine Contravention, sondern eine Vertragsverletzung und wird mit Verlust seiner Patentrechte bestraft; die Strafe ist dieselbe auf Nachfertigung und Verheimlichung, Verkauf und Einführung. Man kann den Verkäufer und Verheimlicher verklagen, wenn man den eigentlichen Nachahmer nicht habhaft werden kann. Da das Hauptinteresse des Patentirten darin liegt, die Werkstatt der Nachfertigung anzugreifen, und da überdies jede Patentverleihung gehörig publicirt wird, so ist kein Unterschied zu machen zwischen einer im guten und einer im schlechten Glauben begangenen Contravention. Wer einen nachgefertigten Gegenstand erwirbt, soll weder durch Anfertigung noch durch Verkauf der Producte davon benutzen können. Der Gebrauch oder Besitz eines nachgemachten Gegenstandes, wenn er nicht von Ausbeutung begleitet ist, können

nicht verfolgt werden. Recht des Patentirten, während des ersten Jahres die Verbesserungen, Veränderungen und Zusätze an seiner Erfindung allein patentiren zu lassen. Jeder kann die von dem Patentirten oder seinen Rechtstheilnehmern erworbenen Gegenstände gebrauchen. — Den inländischen Patent-Inhabern steht es frei, auch im Auslande Patente zu nehmen. — (Verhandlungen der franz. Patent-Commission v. J. 1828.) Frage. Welche Rechte haben die Patent-Inhaber? Antwort. Diese Rechte sollen die der bestehenden Gesetzgebung*) bleiben. Ein Patentirter soll bei Strafe des Verlusts seiner Rechte keine Producte, welche mit den das Object seines Patents ausmachenden identisch sind, nach Ertheilung des Patents aus dem Auslande nach Frankreich einführen können. Diese Befugniß soll gleichfalls jeder andern Person untersagt werden, und wer auf der Contravention ergriffen wird, soll den Nachahmern gleichgeachtet werden. Frage: Welches sind die den Patentirten gebührenden Ersatzleistungen im Falle der Verletzung ihrer Rechte? Antwort: Die Confiscation, die beliebige Verbreitung des richterlichen Urtheilsspruches und die Leistung des persönlichen Schadenersatzes. — Frage. Vor welchem Richter sind die Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder auf Erlöschen des Patentes und die wegen Störung und Nachmachung anzubringen, und welches Verfahren wäre dabei am besten? Antw. Die Commission antwortete auf diese Frage durch eine lange Reihe von Verfügungen, welche eine neue Jurisdiction und ein ganz neues Verfahren einführten. Alle Klagen, sowohl die auf Nichtigerklärung und Erlöschung, als auch die wegen Nachahmung sollten vor die Friedensgerichte gehören. Der Friedensrichter sprach Recht. Die Beurtheilung des Factums war drei Sachverständigen anheim gegeben. Ein erster Urtheilsspruch sollte die Lage und die Ordnung der Fragen über das Factum und über den Rechtsgang regeln. Zuletzt kam die Sache, behufs Entscheidung des Endurtheils, vor die Jury, welcher der Friedensrichter präsidirte, und dieser wandte das Gesetz auf die Entscheidung der Jury an. Das Urtheil über ein ausnahmsweises Verfahren, über Regelung der Fragen, über die rechtliche Entscheidung, sowie das bestimmte Urtheil waren eines Appells fähig, welcher vor das Civil-Tribunal des Gerichtsbezirks gebracht ward. Die Entscheidung des Factums von Seiten der Jury war unumschränkt und konnte vor dem Civil-Tribunal nur in Nullitäts- oder solchen Klagen angefochten werden, welche wegen Unterlassung bestimmter Formalitäten erhoben worden waren. Das Ganze ist ein sehr ins Kleine gehendes und dem gleiches System, welches im Jahre 1833 über Regelung der Entschädigungsleistungen, die in Folge einer der allgemeinen Wohlfahrt wegen vollzogenen Expropriation beansprucht wurden, eingeführt wurde; dieses System gab aber der Jury eine sehr schwierige, sehr verwickelte und ungemein umfassende Aufgabe. — Frage. Wie sollen die Wirkungen der in Betreff der Patente gerichtlich verhandelten Angelegenheit geregelt werden? Antw. Nicht unumschränkt. — Frage. Welche Strafen sollen auf Contraventionen stehen? Antw. Schadenersatz nebst den in der Frage über die dem Patentirten gebührenden Ersatzleistungen ausgesprochenen Verurtheilungen. Der Richter kann im Wiederholungsfalle eine Gefängnißstrafe von drei Tagen bis drei Monaten aussprechen. — Wenn der Kaufmann oder Debitant, bei dem die nachgeahmten Waaren gefunden werden, den Verkäufer oder Fabrikanten angiebt und über deren Zahlungsfähigkeit Caution stellt, so soll er jeder persönlichen Verurtheilung enthoben sein, falls er nicht wissentlich und als Mitschuldiger gewirkt hat.

Jobard. (Organon de la Propriété intell.) Die Beanspruchung der Vaterschaft einer Erfindung, die unter dem Schutze eines vorschriftsmäßig genommenen Patents steht, wird untersagt, sobald die zur Einreichung von Oppositionen gegen eine Patentertheilung bestimmte Frist abgelaufen ist. (Vergl. über Oppositionen die Formalitätenfrage.)

Krauß. (Geist d. österr. Gesetzgebung. Wien, 1838.) Eine entsprechende Strafsanction muß so viel als möglich von Eingriffen in Patentrechte abschrecken; wenn sie aber dennoch gewagt werden sollten, dem Inhaber des Alleinrechtes eine hinreichende Entschädigung zusichern, und den Uebertreter selbst noch außerdem empfindlich treffen.

Tielemans. (Rapport sur l. brevets d'invent.) Jede Anfertigung von Gegenständen, jede Gebrauchs-Anwendung von Mitteln oder Verfahrungs-Arten, jede Benutzung,

---

*) Dort heißt es nämlich: Der Eigenthümer eines Patentes hat das ausschließende Recht auf die Ausübung und Nutzung seiner Erfindung; er kann daher Contravenienten gerichtlich verfolgen; er kann im ganzen Reiche Betriebs-Anlagen errichten und selbst andere Personen zur Anwendung und zum Gebrauche seiner Mittel und Verfahrungsweise ermächtigen, auch über sein Patent wie über ein sonstiges bewegliches Eigenthum verfügen.

welche den Rechten des Patentirten zu nahe tritt, ist eine Nachahmung (Contravention). Ihr gleich gelten der Verschleiß, die Ausstellung zum Verkauf, die Verheimlichung und Einführung nachgeahmter Gegenstände. Eingriffe in eine patentirte Erfindung, bevor letztere zur Ausführung gelangt ist, ziehen nur eine Uebergabe der nachgemachten Gegenstände an den Patent-Inhaber oder ihren Export aus dem Reiche nach sich, wofür der Patent-Inhaber den Kaufpreis dem Contravenienten zu erstatten hat. Bei Nachahmung einer schon ausgeführten Erfindung ist zu unterscheiden, ob der Contravenient in gutem oder in schlechtem Glauben den Eingriff begangen habe.

Ersterenfalls können Kläger und Verklagter sich einigen, oder Contravenient muß Schadenersatz und Kosten tragen, oder die nachgemachten Gegenstände können verkauft werden, um davon den Schadenersatz zu decken, und die übrig bleibenden Gegenstände kann der Patent-Inhaber gegen Erstattung des Kostenpreises an sich nehmen oder sie auf Kosten des Verurtheilten in's Ausland weisen lassen. (Ist der Urheber der Contravention unbekannt, so werden die nachgemachten Gegenstände zu Gunsten des Patent-Inhabers confiscirt, unbeschadet der Rechte der Douane, der Niederlage und anderer Interessenten.) Eine in schlechtem Glauben begangene Contravention hat Schadenersatz, Leistung der Gerichtskosten und Confiscation der nachgemachten Gegenstände zu Gunsten des Patentirten zur Folge. Zahlt Contravenient nicht binnen 6 Monaten, so wird er zu Gefängnißstrafe von 3 Monaten bis zu 2 Jahren verurtheilt. Jeder Wiederholungsfall innerhalb 5 Jahren gilt als in schlechtem Glauben begangen. Wer nachgemachte Gegenstände, ohne sie als solche zu kennen, verschleißt, zum Verkauf ausbietet, aufbewahrt oder einführt, hat sich an die Personen zu halten, von welchen er sie bezogen hat. In Betreff der Beschlagnahme nachgemachter Gegenstände stimmen die Vorschläge der Commission chargée de préparer un projet de loi concernant les brev. d'invent. mit den betreffenden Bestimmungen des französischen Gesetzes vom 5. Juli 1844 im Wesentlichen überein.

Frage XV. Unter welchen Gründen ist ein Patent für aufgehoben zu erklären?

Weinlig sagt hierüber in Rau's Archiv d. polit. Oekon., Bd. I. 1843, nur an einer Stelle: Sollte Jemand wegen Eingreifen in Patentrechte gerichtlich belangt werden, und er kann den Beweis liefern, daß er die von ihm widerrechtlich ausgebeutete Erfindung schon vor Ertheilung des Patentes gekannt und ausgeführt habe, so soll der ihr gewährte Patentschutz wegen Mangels an Neuheit des patentirten Gegenstandes aufgegeben werden. Jeder, der sich durch das Patent in früheren Rechten gekränkt glaubt, auf Ungültigkeits-Erklärung des Patentes antragen, in welchem Fall der Beweis seiner Ansprüche dem Patentträger obliegt. Im letzteren Falle hat der Antragsteller die Kosten zu tragen, wenn sich aus der Verhandlung die Gültigkeit des Patentes ergiebt.

Ammermüller. (Mohl's Zeitschrift f. Staatswissenschaft. Bd. III. 1846.) — Die erste und nothwendigste Leistung des Patentirten gegen den Staat ist die, daß der Patentirte sein Verfahren vollkommen ohne allen Rückhalt und so verständlich der Staatsbehörde mittheile, daß danach die Nachahmung jedem Manne von Fach möglich ist. Im württembergischen Gesetz ist auf Nichterfüllung dieser Verbindlichkeit sogar die Strafe des Betrugs gesetzt. — Ferner ist es nöthig, dem Patentirten eine Frist zu setzen, binnen welcher er seine Erfindung in Ausführung zu bringen hat. Eine Frist von 6 Monaten ist hierzu zu kurz, 2 Jahre werden gewöhnlich gesetzt. Ebenso darf diese Ausübung nicht eine bestimmte Frist hindurch unterbrochen werden, es sei denn, daß triftige Verhinderungsgründe vorliegen. — Ein patentirtes Product soll im Inlande angefertigt werden; wird es im Auslande gefertigt und von da eingeführt, so erwächst daraus dem Staate ein national-ökonomischer Nachtheil: er verliert den Werth der Arbeit bei dem patentirten Producte und das Patent wird für's Ausland eine vortheilhafte Gelegenheit zur Einfuhr seiner Producte in's Inland. Die Zollvereinsstaaten unter sich hätten hiervon eine Ausnahme zu machen; denn von einem Erfinder verlangen, daß er in jedem Zollvereinsstaate seine Erfindung auch producire, heißt geradezu Unmögliches verlangen, weil der größere Theil dieser Staaten für die meisten Fabricationszweige zu klein ist, als daß für jeden eine besondere Fabrik errichtet werden könnte. Eine solche Bestimmung nähme sich in den Gesetzgebungen der kleineren Staaten ordentlich komisch aus. Auch das französische Gesetz verbietet die Anfertigung patentirter Sachen im Auslande, mit Ausnahme von Maschinenmodellen, deren Einfuhr erlaubt wird. Diese Bestimmung ist consequent, und wenn sie auch nach Umständen sehr streng und hart sein kann, so ist sie doch nothwendig. — Desgleichen ist die Bestimmung des englischen Gesetzes nachahmungswerth, daß nicht ohne Weiteres des Patentschutzes für verlustig erklärt, sondern eine nicht in allen Theilen neue Erfindung auf die neuen Theile reducirt werden

kann. Ein Patent erlischt und der Patent-Inhaber hat kein Recht, einen Contravenienten vor dem Ausspruch der Nichtigerklärung zu belangen:

1) wenn die Neuheit der Erfindung bestritten und als zur Zeit der Eingabe des Patentgesuches nicht vorhanden nachgewiesen wird;

2) wenn sich nachträglich zeigt, daß die Erfindung gegen die öffentliche Ordnung, Sicherheit, Sittlichkeit oder gegen irgend ein Staatsgesetz verstößt;

3) wenn der Erfindung nachgewiesen werden kann, daß sie der Eigenschaft einer technischen Erfindung ermangelt, also nie patentirbar war.

Hingegen kann der Erfinder bis zum Moment der Nichtigerklärung seines Patentes in dem Falle jeden Contravenienten angreifen, wenn sein Patent deshalb erlöschen soll:

1) weil Titel und Beschreibung der Erfindung unrichtig oder so unvollkommen sind, daß die Erfindung danach nicht nachgemacht werden kann;

2) weil das Patent innerhalb der im Gesetz bestimmten Zeit nicht ausgeübt worden;

3) weil die gesetzliche Taxe (wo nämlich eine solche besteht) nicht rechtzeitig bezahlt worden;

4) weil der Patent-Inhaber die Erfindung nicht selbst gemacht, sondern dem Erfinder betrügerisch entwendet hat (in diesem Falle soll eine Uebertragung von dem betrügerischen Patent-Inhaber auf den Erfinder möglich sein);

5) wenn die patentirte Erfindung nicht im Inlande, sondern im Auslande gefertigt und von da eingeführt worden;

6) wenn der Anfang der Ausübung des Patentes nicht rechtzeitig angezeigt worden. —

Die Klage auf Nichtigkeit eines Patentes gehört vor die Gerichte. Sie kann vom Staate oder von Privaten erhoben werden. Das Klageverfahren soll ein schnelles sein, weil häufig nicht unbedeutende Kapitalien auf dem Spiel stehen. — Auf die Fragen, welche hier zu entscheiden sind, wird in den meisten Fällen von den Gerichten nicht ohne Einholung eines Gutachtens von Sachverständigen erkannt werden können. Es würde daher sicher das Beste sein, wenn das Gericht die technische Frage einem aus Sachverständigen zu wählenden Schiedsgerichte vorlegen würde, das bei mündlicher Verhandlung nur über das Vorhanden- oder Nichtvorhandensein der Thatsache zu erkennen hätte, während die Erkennung des Urtheils Sache des Gerichts bliebe. Möglicherweise könnte es vorkommen, daß reiche Fabrikbesitzer einem armen Patent-Inhaber dadurch sein Patent zu entleiden suchten, daß sie ihn durch immer erneuerte Prozesse quälen. In England gilt daher für solchen Fall das Gesetz, daß wenn ein Patent-Inhaber einen solchen Prozeß gewonnen, und ein zweiter Prozeß wegen derselben Klage gegen ihn anhängig gemacht wird, daß dann dem Patent-Inhaber, wenn er den Prozeß abermals gewinnt, Ersatzkosten, je nach Umständen bis zum dreifachen Betrage seiner Auslagen, zuerkannt werden können. Außerdem sollte eine solche böswillige Klage direct zurückgewiesen werden.

Jobard. (Organ. de la propriété intell.) Wenn ein Patentirter eine im Auslande unter Patentschutz stehende Erfindung nicht in Ausführung bringt und darüber das Recht verliert, diejenigen zu verfolgen, welche sie in Ausführung setzen, so scheint uns diese Klausel vollständig zu genügen. Alle anderen Erlöschungsfälle bedürfen keiner Beleuchtung; die Regierung kann die Erlöschung nur durch das Urtheil Sachverständiger aussprechen lassen. — In Betreff der Ausführung einer Erfindung binnen bestimmter Frist bei Androhung des Erlöschens des Patents giebt Jobard seine Meinung dahin ab, daß er sagt: „Daß man das Inswerksetzen einer im Auslande ausgebeuteten Erfindung fordere, damit der Patentirte durch Hülfe eines unfruchtbaren Patentes die freie Circulation von Producten nicht hemmen könne, deren Fabrication in dem Lande untersagt wäre, ist begreiflich; daß man aber die Ausführung aller in dem Auslande ausgebeuteten oder nicht ausgebeuteten Patente binnen zweier Jahre bei Strafe des Verfalls fordere, ist nicht nur eine grundlose Quälerei, sondern ist ein Angriff auf das eigenthümliche Axiom jedes Eigenthums: das Recht, zu brauchen und zu mißbrauchen." Die Engländer berauben einen Patentirten nicht seines Rechts wegen Ermangelung der Ausführung seiner Erfindung, indem sie glauben, er würde dieselbe seines eigenen Interesses wegen nicht leichthin aufgeben; die Patentgesetze des Festlandes aber suchen Alles hervor, um dem Erfinder sein Geheimniß abzuwissen.

Carpmaël. (The law of Patents. London, 1852.) „Wenn der Patentirte in seiner Beschreibung mehr zu beanspruchen wagt, als neu und nützlich ist, so ist das Patent nichtig." — Bei allen Klagen auf Nichtigerklärung eines Patents wegen Mangel an Neuheit sollte an den Kläger immer die Hauptfrage gerichtet werden: Ist die angegriffene Erfindung schon vor Patentertheilung in öffentlichem Gebrauch und Anwendung gewesen?

Renouard. (Traité des brev. d'inv.) Verfall des Patents:

1) Wenn ein Patentirter Gegenstände seines Patents, die im Auslande angefertigt sind, ins Inland einführt (Ausnahmen davon zu Gunsten gewisser Maschinen-Modelle);

2) wegen Nichtausführung des Patents. (Die Anmaßung der Eigenschaft, patentirt zu sein, ist nur ein Vergehen, desgleichen wenn er seiner Qualität als solcher Erwähnung thut, ohne die Worte hinzuzufügen: „ohne Bürgschaft der Regierung" (sans garantie du gouvernement);

3) wegen Nichtzahlung der Taxe;

4) wegen Nichtneuheit;

5) wegen Nichtpatentfähigkeit der Erfindung;

6) wegen unterlassener Gebrauchsanweisung für patentirte theoretische oder rein wissenschaftliche Prinzipien, Methoden, Systeme u. s. w.;

7) wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit, Wohlfahrt oder der guten Sitten (was außer dem Erlöschen des Patents noch anderweitige Strafe zur Folge hat);

8) wegen einer falschen Titelangabe zu einer patentirten Erfindung;

9) wegen ungenügender oder fälschlicher Beschreibung des patentirten Gegenstandes;

10) wenn der (Verbesserungs-) Patentinhaber nicht 1 Jahr nach Patentirung der Erfindung, an welcher er seine Verbesserungen gemacht, mit seinem Gesuch gewartet hat;

11) wenn Zusatz-Certificate u. dergl. sich nicht auf den Gegenstand der patentirten Haupterfindung beziehen.

Verhandlungen der französischen Patent-Commission vom Jahre 1828. Frage: Welches sind die Gründe zur Nichtigkeitserklärung und die zum Verfall eines Patents? Antw.: Eine ungenügende Beschreibung, der Mangel an Neuheit und die Nichtausführung innerhalb zweier Jahre.

Krauß. (Geist der österreichischen Gesetzgebung. Wien, 1838.) Die Hauptbedingungen, deren Erfüllung zur Aufrechthaltung der Alleinrechte erfordert wird, sind:

a. Neuheit der patentirten Erfindungen;

b. Genauigkeit der Beschreibung der patentirten Erfindungen;

c. Ausführung der patentirten Erfindungen während der Dauerzeit der Alleinrechte.

Demgemäß läßt das österreichische Gesetz die Alleinrechte erlöschen:

a. wegen Nichtneuheit;

b. wegen Identität mit einer früher patentirten Erfindung;

c. wegen mangelhafter Beschreibung;

d. wegen Nichtausübung binnen Jahresfrist;

e. wegen einjähriger Unterbrechung der Ausübung;

f. wegen saumseliger Taxentrichtung;

g. wegen Verlaufs der Patentzeit;

h. wegen gefährlicher, schädlicher, verfassungs- und gesetzwidriger Eigenschaften.

NB. In solchen Fällen bedarf es keiner besondern Entscheidung der Behörden zur gewöhnlichen Nichtigkeitserklärung solcher Alleinrechte und keiner besondern Nichtigkeitsklausel. Die bestehenden Staats-, Polizei-, Finanz- oder politischen Gesetze genügen den damit betrauten Behörden, um die Anwendung solcher unzulässigen Gegenstände zu verhindern, ohne erst eine Nichtigkeitserklärung erwarten zu müssen.

Tielemans. (Rapp. sur l. brevets d'invent.) Jedes Patent kann aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt dem Erfinder abgekauft werden. Außerdem wird dem Erfinder der Besitz seines Patents ohne Entschädigung entzogen: wenn die vom Patentwerber eingereichte Beschreibung nicht hinreichend ist, daß ein Sachverständiger die Erfindung danach ausüben kann; wenn sie nicht auf vollständige und ehrliche Weise die wahrhaften Mittel und Verfahrungsarten des Erfinders angiebt; wenn sie etwas Betrügliches oder Ausgekünsteltes enthält, um die Behörde oder das Publikum über den Gegenstand der Erfindung zu täuschen, wenn die Erfindung nicht binnen 2 Jahren im Reiche ausgeübt oder nebenbei die patentirten Gegenstände aus dem Auslande bezogen werden; wenn der Patentwerber sich weigert, die Taxen zu bezahlen oder in der Bezahlung lässig ist. Wenn ein Patent für erlöschen erklärt wird, so wird der davon nicht betroffen, dem der Patentinhaber daran Usance cedirt oder gestattet hatte, falls der Cedent die Taxe an Stelle des Patentinhabers fortbezahlt.

Frage XVI. Wie definirt man den Begriff der Neuheit einer Erfindung?

Krauß. (Geist der österreichischen Patentgesetzgebung. Wien 1838.) „Neu ist, nach dem von der österreichischen Gesetzgebung aufgestellten Begriffe eine Erfindung, wenn sie im Inlande weder in der Ausübung, noch durch eine in einem öffentlich gedruckten

Werke enthaltende Beschreibung bekannt ist; jedoch kann die Neuheit einer Erfindung aus einer in einem öffentlich gedruckten Werke enthaltenen Beschreibung nur in dem Falle angefochten werden, wenn diese Beschreibung so genau und deutlich ist, daß hiernach jeder Sachverständige den Gegenstand zu verfertigen oder auszuüben vermag. — „Indessen würde es zu weit führen, wenn man zur Aufrechthaltung der Neuheit einer Erfindung mittelst Berufung auf den Inhalt eines gedruckten Werkes bei der diesfälligen Beweisführung nicht darauf Rücksicht nehmen müßte, ob die in dem gedruckten Werke enthaltene Beschreibung wirklich jenes Erforderniß der Genauigkeit und Deutlichkeit an sich habe, wie es das Gesetz vorschreibt. Es würde bald der Gewerbsneid selbst in manchem, oft unbekannten, veralteten Werke irgend eine angedeutete Stelle, eine oberflächliche Darstellung ausfindig machen, um die Ansprüche einer mit dem besten Erfolge ausgeübten Erfindung auf ein Alleinrecht zu bestreiten. Die Erfinder wären nie ruhig in dem Besitze ihrer Alleinrechte und der praktische Erfindungsgeist gelehrten Spitzfindigkeiten geopfert." — Diejenigen Journale, welche zum Zwecke haben, die Beschreibungen ausländischer Erfindungen in einheimischen Sprachen zur Kenntniß des Publicums zu bringen, leisten dem allgemeinen Interesse der Industrie einen großen Dienst, indem sie nicht allein hindern, daß Bewerber um Alleinrechte etwas Ungültiges ansuchen, sondern auch das Gedeihen der Industrie unter Bekanntmachung der neuesten und besten Verfahrungsweisen befördern. — „Eine scharfe Unterscheidung alles dessen, was an irgend einem Gegenstande oder Mittel neu, von dem, was an demselben nicht neu ist, erscheint für die praktische Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen in diesem Fache von der höchsten Wichtigkeit. Deshalb fordert die österreichische Gesetzgebung, daß in den Beschreibungen, welche von den Bewerbern um Alleinrechte einzureichen sind, Dasjenige, was neu ist, also den Gegenstand des Alleinrechtes ausmacht, genau unterschieden und angegeben sein muß." — So auch in England. Bis zum Jahre 1835 verfiel ein Patent, wenn sich irgend ein Theil der angesprochenen Erfindung bei der Anfechtung des Patentes nicht als neu erwies. Nunmehr kann aber der Patent-Inhaber auf einen nicht neuen Theil seiner Erfindung Verzicht leisten, wenn kein Betrug obwaltet, wodurch der übrige Theil des Patentes aufrecht erhalten wird.

Weinlig. (Rau's Archiv d. polit. Oec. Bd. I. 1843.) Bemerkenswerth in Betreff dieser Frage sind die resp. Bestimmungen des englischen und des nordamerikanischen Patentgesetzes. Gemäß dem ersteren ist jede im Inlande noch nicht bekannte Erfindung (wenn sie auch schon im Auslande im Gebrauch gewesen) neu; während das Letztere die vortreffliche Verordnung in sich aufgenommen hat, daß, wenn ein Patent angegriffen wird und sich aus dem Prozesse ergiebt, daß ein großer Theil der darin enthaltenen Dinge als nicht neu zu betrachten, die übrigen Punkte aber aufrecht zu erhalten sind — daß dann zwar das alte Recht cassirt, auf die noch übrige Dauer des Patentes aber ein neues Patent ausgefertigt wird.

Ammermüller. (Mohl's Zeitschrift f. Rechtswiss. Bd. III. 1846.) Eine Erfindung ist nicht mehr neu, sobald sie irgendwo im Inland oder Ausland in irgend einer Sprache so genau und ausführlich beschrieben und gedruckt wurde, daß sie nach dieser Beschreibung nachgemacht werden kann. Sie ist nicht mehr neu, wen sie anderen Menschen als dem Erfinder vor der Patent-Ertheilung bekannt war, sei es nun durch gedruckte, schriftliche oder mündliche Mittheilung von Seiten des Fabrikanten, sei es durch Unvorsichtigkeit, durch Zufall, durch Veruntreuung, Diebstahl oder Raub, sei es durch das Fabricat selbst. — Doch wäre eine besondere Bestimmung darüber nöthig, daß die Mitwissenschaft der Arbeitsgehülfen und anderer zur Erfindung nöthiger Hülfspersonen, sofern von diesen die Mitwissenschaft nicht weiter verbreitet wurde, die Erfindung nicht der Eigenschaft der Neuheit entkleidet. Aber auch die weitere Bestimmung ist nothwendig, daß, wenn durch Schuld solcher Hülfspersonen der Gegenstand der Erfindung bekannt wird, diese dadurch sich je nach Umständen des Verbrechens der Verschleuderung anvertrauten Gutes, oder der Veruntreuung, oder des Diebstahls, oder des Raubes schuldig machen und in diesem Verhältniß strafbar werden und von dem Verletzten auf Schadenersatz angeklagt werden können. — Das Auffinden älterer verloren gegangener Erfindungen heißt man Entdeckung und ertheilt in einigen Staaten darauf Patent. Dieses Verfahren läßt sich vom national-ökonomischen Gesichtspunkte aus betrachtet rechtfertigen, gleichwohl wird aber der Grundsatz über die Nothwendigkeit der Neuheit einer Erfindung verletzt. Doch sind solche Fälle selten; denn wirklich werthvolle Erfindungen gerathen nicht leicht wieder in Vergessenheit. Dagegen könnte man feststellen, daß Geheimnisse, welche mit dem Tode des Besitzers vollkommen verloren gegangen sind, wenn sie wieder erfunden werden, als neue Erfindung gelten; denn hier war die Gesellschaft nie im Besitz der Erfindung, sie ist es auch jetzt nicht, folglich besitzt eine solche Erfindung die Eigenschaft der Neuheit für den Erfinder wie für die menschliche Gesellschaft in vollem Grade. — Falls

ein Erfinder ein Patent für eine Erfindung nachgesucht und erhalten hat, welche schon vor Eingabe seines Patentgesuches von einem Dritten geübt, jedoch geheim gehalten wurde, so bestimmt das württembergische Patentgesetz, daß dann das später verliehene Patent in Kraft bleibe, seine Wirkung sich aber nicht auf Diejenigen erstrecke, welche schon vor der Nachsuchung desselben den Patentgegenstand geübt haben. Die Weglassung dieses Paragraphen würde größere Consequenz in das Gesetz bringen, praktisch dieselbe Wirkung haben und durch einen Privatvertrag zu Stande bringen lassen, was sonst Sache der Gerichte wäre, wodurch also auch noch Geschäftsvereinfachung erzielt würde.

Renouard. (Traité des brevets d'invention.) Neu ist eine Entdeckung, Erfindung oder Anwendung nicht, die im In- oder Auslande vor dem Datum der Einreichung des Patentgesuches eine hinreichende Publicität erlangt hat, um ausgeführt werden zu können. — Die Bestimmung der Wesenheit der Neuheit hängt von der Abschätzung verschiedener Thatsachen ab. — Das Gesetz macht keinen Unterschied zwischen den Beweisen des Mangels an Neuheit durch das Factum einer Publication oder durch früheren Gebrauch. — Bei Einreichung des Patentgesuchs gilt die Erfindung für neu, bis das Gegentheil erwiesen; von der amtlichen Publication der Erfindung an aber wird letztere als nicht mehr neu betrachtet. — Um die „Neuheit" zu zerstören, muß die Veröffentlichung der Art geschehen sein, daß die Erfindung darnach ausgeführt werden konnte. — Veröffentlichung im Inlande, in welcher Sprache sie auch geschehen sei, hat die „Neuheit" vernichtet. — Es giebt Erfindungen, welche schon durch den bloßen Anblick des Productes selbst, durch sein Untersuchen oder seine Zerlegung, hinreichend erkannt und begriffen werden. In diesem Falle genügt schon das bloße In-Umlauf-Setzen des Productes zum Public-Werden des Wesens der Erfindung. — Nur die Thatsache der Veröffentlichung ist in Betracht zu ziehen, nicht der Grund und der Urheber derselben.

Jobard. (Organ. de la propriété intellectuelle.) Neu ist jede Erfindung, die im Inlande noch nicht ausgeübt worden.

Tielemans. (Rapp. sur les brevets d'inv.) Alle patentfähigen Sachen müssen neu sein: man findet daher die Definition der Neuheit einer Erfindung theils bei Besprechung der patentfähigen Gegenstände, theils bei Angabe der eine Opposition gegen Ertheilung eines Patents begründenden Umstände.

XVII. Ansichten über die bestehenden Patentgesetzgebungen.

Krauß. (Geist d. östr. P.-Gesetzg. Wien 1838.)

Weinlig. (Rau's Archiv der polit. Oec. Bd. I. 1843.) Die deutschen Staaten sind meistentheils zu klein, als daß ein Patent für den Bezirk eines einzigen derselben irgend einen erheblichen Vortheil gewähren kann, wenn die Patentbeschreibung veröffentlicht und dadurch die freie Concurrenz aller Nachbarstaaten herbeigeführt wird. Man muß denn entweder die Veröffentlichung und damit den größten Nutzen eines geordneten Patentwesens für das Gemeinwohl aufgeben, oder man wird fast nur von Solchen Patentanträge bekommen, die auch in einem oder mehreren Nachbarstaaten patentirt sind oder es werden wollen. Es ist aber diesem Uebelstande dadurch abzuhelfen, daß mehrere kleinere Staaten sich zu einem Patentbezirk dergestalt vereinigen, daß völlige Reciprocität stattfindet. Da wir nun den größten Theil der deutschen Staaten bereits zu ganz verwandten Zwecken in einer Vereinigung dieser Art erblicken, so würde ein gemeinschaftliches Zollvereins-Patentgesetz dasjenige sein, was allen theilnehmenden Staaten die Vortheile eines geregelten Patentwesens in vollem Maaße zu verschaffen geeignet wäre. Der deutsche Gewerbestand hofft noch immer auf ein solches. Dasselbe müßte folgende Bestimmungen in sich aufnehmen:

1) „Jeder Staatsbürger der Zollvereinsstaaten hat das Recht, sich auf eine Erfindung ein Patent ertheilen zu lassen.

2) Nur die concrete Form einer Erfindung, nicht die Idee oder das Princip ist Gegenstand des Patentes.

3) Bei dem Patentgesuche hat daher der Suchende eine dergestalt genaue und durch die erforderlichen Zeichnungen oder Modelle erläuterte Beschreibung seiner Erfindung beizulegen, daß über den wahren Gegenstand des Patentes kein Zweifel bleiben kann.

4) Zu Gewinnung des Patentes reicht es hin, daß der Suchende (sei dies nun bei den betreffenden Regierungen, die dann unter einander zu communiciren haben würden, oder einer besonderen Central-Behörde) die erwähnte Beschreibung einreicht und an Eidesstatt versichert, daß nach seinem besten Wissen die Erfindung vollkommen neu und noch nirgends bekannt gemacht sei.

5) Die Patentgesuche und Beschreibungen werden dem Gutachten Sachverständiger nur insofern unterworfen, als sich aus der Prüfung eine offenbare Täuschung des Erfinders über die Neuheit oder eine wirkliche Polizeiwidrigkeit des Erfindungs-Gegenstandes selbst, oder eine ungenügende Deutlichkeit der Beschreibung ergeben könnte. Ist in keiner dieser drei Beziehungen Etwas einzuwenden, so wird das Patent ohne Erörterung der Wichtigkeit oder Nützlichkeit des Gegenstandes ertheilt.

6) Patenttaxen werden nicht bezahlt, nur die zur Bestreitung des Expeditionsaufwandes u. s. w. erforderlichen Gebühren: — die Rechte der Staatsbürger sind kein Gegenstand einer Finanzspeculation.

7) Der Act der Patentertheilung wird in den gelesensten Blättern des Vereins alsbald mit summarischer Angabe des Gegenstandes bekannt gemacht; die vollständigen Beschreibungen und Abbildungen aber sobald als thunlich in einem auf Kosten der vereinigten Staaten herauszugebenden periodischen Werke publicirt.

8) Jedes Patent ohne Ausnahme dauert 10 Jahre; Verlängerungen sind nicht zulässig, es sei denn, daß der Patentträger den Beweis führen könnte, der ihm in den 10 Jahren gewordene Ertrag stehe in Folge besonderer Umstände zu dem Werthe der Erfindung noch in keinem angemessenen Verhältnisse. Und auch dann würde die Verlängerung nur thunlich sein, wenn, nach geschehener öffentlicher Aufforderung dazu, keine gegründeten Einwendungen gemacht werden.

9) Jedes Patent giebt nun dem Inhaber im Bereiche der Vereinigten Staaten das Recht auf Schutz gegen jede ohne seine Einstimmung geschehene Nachahmung und Benutzung seiner Erfindung, daher auch insbesondere gegen den Vertrieb der etwa im Auslande ohne seine Bewilligung nachgeahmten patentirten Gegenstände. Dieser Schutz wird natürlich nicht ex officio, sondern nur auf jedesmalige Anzeige bei den Civilgerichten des Uebertreters ertheilt. Kann in solchem Falle der Uebertreter nicht beweisen, daß er die Erfindung bereits vor Ertheilung des Patentes gekannt und ausgeführt habe, so hat er vollständigen Schadenersatz und die Kosten zu bezahlen. Führt er diesen Beweis, so tritt der im folgenden Punkte erwähnte Fall ein.

10) Jedes Patent erlischt:

A. Nach Ablauf der Zeit von 10 Jahren.

B. Vor Ablauf dieser Zeit:

1) Wenn die Erfindung innerhalb eines Jahres (welche Frist jedoch in besonderen Fällen verlängert werden kann) nicht ausgeführt ist.

2) Wenn sie sich in der Ausführung als unverträglich mit bestehenden polizeilichen Vorschriften erweist.

3) Wenn dem Patentträger nachgewiesen wird, daß seine Erfindung nicht neu, oder seine Beschreibung absichtlich falsch sei. Ein Beweis der letzteren Art kann geführt werden in jedem Processe, den der Patentträger selbst wegen Beeinträchtigung seiner Rechte durch einen Anderen veranlaßt hat. Es kann aber auch Jeder, der sich durch das Patent in früheren Rechten gekränkt glaubt, auf Ungültigkeitserklärung des Patentes antragen, in welchem Falle der Beweis seiner Ansprüche dem Patentträger obliegt. In letzterem Falle hat der Antragsteller die Kosten zu tragen, wenn sich aus der Verhandlung die Gültigkeit des Patentes ergiebt.

11) Die Verhandlung von Patentstreitigkeiten geschieht stets unter Zuziehung unparteiischer Sachverständiger aus dem Gewerbsstande. — Eigentlich wäre hier ganz der Ort für eine mündliche rasche Verhandlung vor einer Jury von Sachverständigen, doch würde es vielleicht jetzt nicht gerathen sein, die Erreichung eines für den deutschen Gewerbestand so wichtigen Gesetzes an eine Form zu knüpfen, die zwar hier unbedingt die geeignetste, aber doch immer noch eine vielfach angegriffene ist.

(Rau's Archiv d. pol. Oec. Bd. VII. 1848.) „Ich schließe mit dem Wunsche, daß man Behufs einer sobald als möglich einzuleitenden Vereinigung über ein Patentgesetz nicht die Zollvereins-Conferenz, deren Zusammensetzung dafür sehr wenig geeignet ist, und deren Glieder für solche Fälle nur sehr unzureichend instruirt sein können, sondern eine besondere aus solchen Beamten der Minist. d. Innern zusammenzusetzende Conferenz wählen möge, welche mit der Behandlung von Patent-Angelegenheiten wenigstens einigermaaßen practisch vertraut sind."

Das englische Patentgesetz (von 1835) „entspricht (nach Weinlig's Ansicht) fast allen Anforderungen in hohem Grade; zu tadeln wäre vielleicht

1) der Mangel einer Bestimmung über die wirkliche Ausführung der Erfindung;

2) die unbedingte Gestattung der Patente für ausländische Erfindungen, eine allerdings der Idee des Patents ganz entsprechende Bestimmung, die aber für Staaten, deren

technischer Standpunkt nicht so eminent hoch ist, wie der Englands, nicht zu empfehlen sein dürfte;

3) die Höhe der Patenttaxen, alle übrigen Bestimmungen sind vortrefflich, und ist namentlich die Einrichtung der Caveats sehr geeignet, die Ruhe und Sicherheit der an Erfindungen Arbeitenden zu befördern, während sie doch in keiner Beziehung bestehende Rechte kränkt. Bei Bearbeitung eines deutschen Patentgesetzes würde jedenfalls das englische sehr zu berücksichtigen sein."

An dem amerikanischen Patentgesetz tadelt Weinlig, daß man bei der Anmeldung einer Erfindung nicht einmal die Versicherung der Neuheit verlangt.*)

Die französische Gesetzgebung (vom Jahre 1791) nennt er sehr mangelhaft; sie verlangt viel zu wenig Garantie von Seiten der Suchenden, hat überhaupt zunächst nur den Geldpunkt im Auge und gewährt daher Alles mit Leichtigkeit, wenn nur die Taxe bezahlt wird. Ganz grundlos ist das Verbot, daß ein Patentirter sich nicht auch im Auslande patentiren lassen darf; völlig nutzlos die Bekanntmachung der Patentbeschreibungen nach dem Erlöschen, unzweckmäßig die Ertheilung von Patenten auf verschiedene Zeitdauer. Man sieht, daß kein durchgehendes rationelles Princip in dem Gesetze ist.

In Betreff der holländisch-belgischen Patentgesetzgebung vom 25. Januar 1817 lobt er die Bestimmung, daß ein Patent-Inhaber die Artikel in den Niederlanden selbst fertigen muß. Er macht darauf aufmerksam, daß ein Patent binnen drei Monaten nach seiner Ausfertigung gegen Erlegung der ganzen Taxe behoben werden muß: Ausländer versäumen dies oft; man lege dann ihre Gesuche bei Seite und übergebe sie nach Ablauf der drei Monate der Oeffentlichkeit. Dies sei ein allerdings nicht zu empfehlendes Verfahren, selbst dem Ausländer gegenüber.

Portugals Bestimmungen „bedürfen noch sehr der Abrundung und Verbesserung."

An dem russischen Gesetz (Ukas von 1829) ist die geringe Zahl der Specialbestimmungen zu loben, zu tadeln aber die hohe Taxe und die Abhängigkeit der Ertheilung von der Nützlichkeit, d. h. am Ende von der Willkür der Beamten."

„Aus dem östreichischen Patentgesetz (vom 31. März 1832) ist zu loben die Bestimmung, daß alle Erfindungen, nur nicht Nahrungsmittel, Getränke und Arzneien, patentfähig seien, und zwar für In- und Ausländer, „für Letztere jedoch nur, wenn sie auch in der Heimath patentirt sind und nur auf die Dauer des dortigen Patents (sehr gut!)." „Ein vortreffliches Gesetz, an dem nur noch größere Publicität der Beschreibungen zu wünschen ist. Die Taxen sind zwar ziemlich niedrig, könnten aber nach Preußens Beispiel ganz wegfallen; die bloßen Kosten schon sind ohnehin häufig nicht unbedeutend."

„An die preußischen Patent-Bestimmungen ist eigentlich nur die Taxfreiheit zu loben, während sie sonst überall ziemlich das Gegentheil von Dem enthalten, was oben entwickelt wurde." —

An Baierns Patentgesetz (vom 11. September 1825) tadelt er, daß keine Zeit festgesetzt ist, binnen welcher die Erfindung ausgeführt sein muß, und daß die gerade sehr lobenswerthen Bestimmungen des östreichischen Gesetzes über die an Ausländer zu ertheilenden Patente fehlen.

„Andere Staaten ertheilen zwar auch Patente, aber besondere gesetzliche Bestimmungen über die dabei zu befolgenden Grundsätze besitzen sie nicht, und daher wird denn auch nicht selten ziemlich willkürlich und principlos verfahren, indem man vorgiebt, nur ganz besonders wichtige und nützliche Dinge patentiren zu wollen, worüber aber, wie wir wiederholt gezeigt haben, der Regierung die Entscheidung ohne die größten Nachtheile gar nicht eingeräumt werden kann. Uebrigens ist es in kleinen Staaten freilich am Ende gleichgültig, wie man daselbst bei Patent-Ertheilungen verfährt, da solche Patente der Natur der Sache nach nur einen untergeordneten Werth haben und in keinem Falle den Nutzen stiften können, welchen ein wohlgeordnetes Patentwesen in einem größeren Staate bieten muß. —

---

*) Hier irrt sich jedoch Dr. Weinlig; denn die Sect. VI. d. nordamer. P. G. v. 4. Juli 1836 besagt ausdrücklich: „Auch soll der Patentwerber einen Eid oder eine Versicherung dahin leisten, daß er wahrhaft glaube, der ursprüngliche und erste Erfinder oder Entdecker der Kunst, Maschine, Composition oder Verbesserung zu sein, für welche er ein Patent beansprucht, und daß er nicht wisse oder glaube, daß dieselbe je vorher bekannt oder in Gebrauch gewesen sei," — („The applicant shall also make oath, or affirmation, that he does verily believe that he is the original and first inventor or discoverer of the art, machine, composition, or improvement, for which he solicits a patent; and that he does not know or believe that the same was ever before known or used,") —, und ist diese Stelle durch keine der drei späteren Acts aufgehoben.

So viel aber dürfte sich als Endresultat unserer Prüfung ergeben, daß ein gemeinschaftliches Zollvereins-Patentgesetz noch immer ein sehr fühlbares Bedürfniß ist, und daß man sich bei Bearbeitung eines solchen vorzugsweise an die Patentgesetze Englands (mit Weglassung der Taxen und der Bestimmungen über unbedingte Patentirungsfähigkeit der Ausländer), Oestreichs und Württembergs (mit Weglassung der Taxen, Bestimmung der Patentdauer auf 10 bis 12 Jahre, der Ausführungszeit auf 1 Jahr, Einführung der englischen Caveats*) zu halten, dagegen den Grundsatz, daß die Behörde über den Nutzen einer Erfindung zu urtheilen oder ihre Kasse durch hohe Taxen zu füllen habe, in jedem Falle zu verwerfen haben würde, wenn ein solches Gesetz den gerechten Erwartungen des gesammten Gewerbestandes irgendwie entsprechen solle."

Mohl. (In seiner Zeitschr. f. Rechtswiss. Bd. XXV. Heft 1. 1852.) — „Nur eine einheitliche Maaßregel — gleichgültig hier, ob sie von einer politischen oder von einer gewerblichen Einheit ausginge — könnte den nöthigen Umfang von Schutz, die Verfügung über die erforderlichen Kräfte zur Prüfung der Gesuche, ein amtliches Organ zu weiterer Verbreitung der gemachten Entdeckungen, einen gleichförmigen Gerichtsgebrauch gewähren, während jetzt nur Bruchstücke, Ungereimtheiten, Verwirrung bestehen! — Es ist eine große Sünde des Zollvereins, daß er sich nicht einmal in dieser so unmittelbaren Folgerung einer Gewerbe-Einigung zur Einsicht, wenigstens nicht zum Handeln erhob."

Ammermüller. (Mohl's Zeitschrift f. Rechtswiss. Bd. 3. 1846.) „In Deutschland ist wenig für Schutz der Erfindung gesorgt: Oesterreich steht, wie in andern Beziehungen, so auch hier gesondert und hat sein Patentgesetz für sich. Im Zollverein haben nur Preußen, Baiern und Württemberg Gesetze über Erfindungspatente, aber ohne Uebereinstimmung jedes sein besonderes. Die übrigen Staaten alle ertheilen zwar theilweise auch Patente, aber ohne feste Normen darüber zu besitzen. Dieser für die Gewerbe so wichtige Gegenstand ist in denselben der Unsicherheit des Herkommens und dem Schwanken der ministeriellen Willkür preisgegeben. Die Uebereinkunft der Zollvereinsstaaten kann keineswegs genügen, da sie weder die unvollkommenen Gesetze der kleinen Staaten vervollkommnet, noch eine Gleichmäßigkeit in der Gesetzgebung der Zollvereinsstaaten rechtgültig für den ganzen Zollverein macht, so daß ein Erfinder, um Schutz zu haben, sich in allen Staaten patentiren lassen müßte. Durch Letzteres ist ein Patentschutz für ganz Deutschland so erschwert, so umständlich, zeitraubend und theuer, so von willkürlichen Ansichten abhängig gemacht, daß man ihn als nicht vorhanden, als unmöglich bezeichnen muß. Patente in kleinen Staaten allein aber werden leicht sowohl für den Erfinder wegen des zu kleinen Marktes als auch für das Gemeinwohl nachtheilig, weil die Nachbarstaaten auf Kosten desjenigen Landes Gewinn davon ziehen, in welchem durch die Patentertheilung die freie Fabrication gehemmt ist. Klar ist ferner, daß der freie Verkehr unter den Staaten des Zollvereins einerseits und andrerseits der Patentschutz in einzelnen Staaten, und zwar beschränkt auf diese, Widersprüche sind, zwei feindliche Principien innerhalb des Zollvereins, die unmöglich in die Länge neben einander bestehen können, von denen vielmehr das eine oder das andere unterliegen muß. Da wir nun hoffen wollen, daß nicht der freie Verkehr unterliege, so müssen wir dagegen auch hoffen, daß dieser Widerspruch recht bald durch ein Zollvereinsgesetz zum Wohl des Landes gehoben werde. Daß der jetzige Zustand der Patentgesetze in Deutschland dem nicht entspricht, was ein Volk von seiner Gesetzgebung erwarten kann, liegt offen am Tage und wird sich in der Zukunft noch weiter bestätigen. Nur eine Vereinigung aller deutschen Bundesstaaten oder wenigstens der Zollvereinsstaaten zu einem gemeinschaftlichen Gesetze kann hier genügen. Ich spreche es offen aus: Deutschland kann von seinen Regierungen ein allgemeines Patentgesetz erwarten und erwartet es.

Jobard. (Organ. de la propr. intell.) Das amerikanische Patentgesetz hat zahlreiche Fehler — das englische ist vorzüglich — das französische hat u. A. die nachahmungswürdige Bestimmung, daß ein Patent-Inhaber ein Jahr lang nach seiner Patentirung das Vorrecht auf Patentirung der an seiner Erfindung gemachten Verbesserungen hat, — in Spanien ist die Einrichtung von Stempeln auf patentirte Gegenstände zur Vorbeugung und Erschwerung von Nachahmungen löblich.

XVIII. Was thut für das Patentiren von Verbesserungen noth?

Krauß. „Sie (die österr. P.-Gesetzg.) bestimmt ferner, daß das Alleinrecht auf eine Verbesserung oder Veränderung einer patentirten Erfindung sich einzig und allein auf die in-

*) Die Nützlichkeit des Caveat-Systems widerruft er später. (Siehe die Frage über die Caveats.)

dividuelle Verbesserung oder Veränderung selbst zu beschränken und dem patentirten Verbesserer oder Veränderer auf die übrigen Theile der bereits patentirten Erfindung oder einer schon bekannten Verfahrungsart kein Recht zu geben habe; wogegen der Haupterfinder eben so wenig die von einem Andern gemachte Verbesserung oder Veränderung benutzen darf, wenn er sich nicht mit demselben deshalb einversteht." — „Ein berühmter Staats-Schriftsteller (Comte Chaptal, ancien Ministre de l'Intérieur etc. De l'Industrie française. Paris. 1819. T. II. Chap. XII. p. 376) hat gegen diese letztere Bestimmung eingewendet, daß bei dem Bestande derselben der Inhaber eines Verbesserungspatentes nicht im Stande sein dürfte, von seiner Verbesserung Gebrauch zu machen, weil es sich nicht leicht denken lasse, daß die bei einer Verfahrungsweise angebrachte Verbesserung ausführbar sei, wenn man die Verfahrungsweise selbst auszuführen nicht berechtigt wäre; daß eine solche gesetzliche Bestimmung etwas an sich nicht Mögliches voraussetze, und daß sie daher in dieser Beziehung ein wesentliches Gebrechen an sich trage. Er hat die Besorgniß geäußert, daß die meisten Personen, die ein bereits patentirtes Verfahren verbessern, lieber gleich ein Erfindungspatent darauf nehmen, und somit zu unabsehbaren Prozessen Anlaß geben; daß die Haupterfinder sich unausgesetzt der Gefahr, ihr Vermögen und ihre Zeit in solchen Prozessen zu versplittern, preisgegeben sehen, und daß die Gerichte selbst sich in Verlegenheit befinden würden, ein gerechtes Urtheil zu fällen: ob dem angefochtenen Alleinrechte eine Erfindung im eigentlichen Sinne oder nur eine Abänderung einer bereits patentirten Erfindung, ob demselben ein ganz neues Verfahren, oder eine bloße Zuthat des Verfahrens einer bereits patentirten Erfindung zum Grunde liege. Unter diesen Voraussetzungen hat sich dieser Staats-Schriftsteller überhaupt gegen die Ertheilung von Verbesserungspatenten erklärt. — Allein es ist nicht abzusehen, wie man ohne offenbare Folgewidrigkeit Erfindungspatente bestehen lassen, Verbesserungspatente dagegen verweigern könnte. Jede Verbesserung, wenn sie nicht in einer einfachen Abänderung der Form bestehet, ist im Grunde doch eine Erfindung, und hat als solche Anspruch auf denselben Schutz, welchen die Gesetze den Erfindungen überhaupt angedeihen lassen." — „Dagegen könnte man aber auch die Rechte der Verbesserer einer patentirten Haupterfindung nie soweit ausdehnen, daß man ihnen schon während der Dauer des Alleinrechtes der letztern, auch die Ausübung dieses zugleich mit ihrer Verbesserung zugestehen sollte. Das Alleinrecht würde dann aufhören zu sein, was es eigentlich seiner Natur und Wesenheit nach sein soll und sein muß, nämlich das Recht: alle übrigen Staatsglieder, denen der Besitz des Alleinrechts dessen Ausübung nicht freiwillig zugestehen will, davon auszuschließen. Es würde zu einem bloßen Scheinrechte herabgewürdigt. Je wichtiger und nutzbringender eine Haupterfindung wäre, desto mehr wäre der Inhaber eines Alleinrechtes zur Ausübung derselben gefährdet, von einem Heer angeblicher Verbesserer um die Früchte des Genusses derselben gebracht zu werden. Die geringfügigsten Verbesserungen würden zu Tage gefördert und vorgeschützt werden, um sich die Früchte gewinnbringender Unternehmungen anzueignen. Der gemeinnützige Erfindungsgeist würde sehr bald abgeschreckt werden, Zeit, Arbeit, Anstrengungen und Geldkräfte auf Erfindungen zu wenden, deren Früchte ihm so wenig gesichert wären." — „Uebrigens wird der Erfinder selbst dadurch angespornt, die Verbesserungen, die er im Laufe der Zeit bei der Ausübung seiner Erfindung anbringt, ebenfalls durch Verbesserungspatente zu schützen, und immerfort auf neue Verbesserungen zu denken, um sich in der Benutzung seiner Erfindung keinen Vorsprung von Anderen abgewinnen zu lassen, wodurch abermals der Staat mit mehreren Verbesserungen bereichert wird, welche demselben bei dem Erlöschen der Alleinrechte als freies Gemeingut anheimfallen."

Ammermüller. (Mohl's Zeitschrift f. Rechtswissenschaft, Bd. III. 1846.) Erfindung und Verbesserung gehen so oft in einander über, daß es schwer halten würde, im Gesetz einen Unterschied festzustellen. Nicht immer ist diese erste Erfindung, manchmal auch die Verbesserung, dasjenige, was der ganzen Erfindung erst Werth und Brauchbarkeit giebt. — Ist nun die Erfindung patentirt und kann die Verbesserung nicht ausgeübt werden ohne Mitbenutzung der Erfindung, so kann der Verbesserer seine Verbesserung nicht in Anwendung bringen, ohne die Erlaubniß vom Erfinder zur Ausübung der ursprünglichen Erfindung sich erworben zu haben. Umgekehrt kann der Erfinder, wenn der Verbesserer auf die Verbesserung ein Patent erworben hat, diese nicht anwenden, ohne sich zuvor mit dem Verbesserer darüber abgefunden zu haben. Nun liegt es sehr offen da, daß in solchem Falle Erfinder und Verbesserer gegenseitig das Interesse haben, sich zu verständigen. Das Gesetz aber kann sich darein nicht mischen, sondern muß diese gegenseitige Verständigung den Betheiligten selbst überlassen. — Dagegen soll aber das Gesetz wachen, daß der Patent-Inhaber unter einem Jahre seit seiner Patentirung nicht von Verbesserungs-Patentgesuchen Dritter belästigt und beeinträchtigt werde, denn es ist leicht, an einer Erfindung zu einer Zeit Verbesserungen anzubringen, in welcher die Erfindung noch erst Gedanke, noch Keim ist, wenigstens nicht im Großen angewandt wurde, während andererseits die Billigkeit fordert, dem ursprünglichen

Erfinder einer neuen Sache Zeit zur Ausbildung seiner Erfindung zu geben, und ihm durch solche Ausbildung zu einem gerechten Gewinn behülflich zu sein. „Ich möchte daher vorschlagen, daß jeder Erfinder bei der Patent-Ertheilung verpflichtet sein soll, bei Gefahr der Nichtigkeit des Patents, Anzeige zu machen, sobald er seine Erfindung ausübt, etwa vom ersten Verkauf an gerechnet, und daß ihm vom Moment dieser Anzeige an 6 Monate lang noch das Alleinrecht auf Verbesserung seiner Erfindung zustehen soll. Verbinden ließe sich damit die Bestimmung des französischen Gesetzes, daß Verbesserer versiegelte Patentgesuche auf Verbesserungen schon vor Ablauf dieses Termins bei der Behörde niederlegen können, um sich das Prioritätsrecht für Patentirung ihrer Verbesserungen zu erwerben.

Renouard. (Traité des brevets d'invention.) Vervollkommnen ist erfinden; erfinden ist vervollkommnen. — Der patentirte Erfinder erhält während des ersten Jahres der Patentdauer den Vorzug vor Allen, die sich um ein Verbesserungspatent auf seine Erfindung bewerben. — Er kann hierauf entweder ein besonderes Patent nehmen, welches eine neue Patentdauer erhält und eine neue Tax-Entrichtung nach sich zieht, — oder ein Zusatz-Certificat (certificat d'addition) nehmen, welches sich mit seinem Patente incorporirt, Nichts kostet, und mit dem Hauptpatent zu Ende geht. — Der Patentirte, welcher aufgehört hat, Eigenthümer seines Patents zu sein, kann kein Zusatz-Certificat nehmen. — Wer ein Verbesserungspatent genommen, hat kein Recht, die betreffende noch patentirte Erfindung auszubeuten und umgekehrt.

Der im Jahre 1828 in Frankreich einberufenen Commission zur Prüfung des bestehenden Patentsystems wurde u. A. auch die Frage vorgelegt: „Soll die Erfindung einer Verbesserung an einer schon vorhandenen Industrie Rechte auf diese Vervollkommnung geben?“ — „Welches sollen diese Rechte sein?“ — Hierauf erwiederte die Commission: sie stimme den desfallsigen Bestimmungen des bestehenden Gesetzes bei. Diese Bestimmungen lauten: (Ges. vom 25. Mai 1791, T. II. Art. VIII.) „Wenn Jemand eine Verbesserung einer bereits privilegirten Erfindung anzeigt, so erhält er auf sein Begehren ein Privilegium auf den ausschließenden Gebrauch der besagten Verbesserung, ohne daß ihm aber erlaubt würde; unter irgend einem Vorwande die Haupt-Erfindung anzuwenden oder anwenden zu lassen, und ohne daß andererseits der Erfinder selbst den neuen Verbesserungs-Gegenstand anwenden darf. — Veränderungen der Formen oder Verhältnisse, wie auch Verzierungen von was immer für eine Art werden nicht als industrielle Verbesserungen angesehen.“ — Frage: Welche Formalitäten hat ein Patent-Inhaber zu erfüllen, falls er nach Gesuchs-Einreichung oder nach Patent-Ertheilung Abänderungen oder Zusätze an der beschriebenen Erfindung anbringen will? Antw.: Man behalte die gegenwärtige Gesetzgebung bei. (Diese bestimmt nämlich, daß im vorliegenden Falle der Patent-Inhaber seine desfallsige Erklärung abgebe, und die Beschreibung seiner Neuerungen auf dieselbe Art einreiche, wie er bei seinem erstmaligen Patentgesuche gethan hat. Will er diese Neuerungen nur während der Dauer seines Privilegiums genießen, so erhält er ein taxenfreies Zusatz-Certificat; will er sie aber in Form eines Verbesserungs-Patents sich zugesichert wissen, so wird ihm ein solches, mit neulaufender Patentdauer, unter Auferlegung bestimmter Taxen ausgefertigt.

Jobard. (Organ. de la propriété intellectuelle.) Verbesserungen sollen zuvörderst einen gewissen Zeit-Abschnitt hindurch demjenigen Erfinder gesichert bleiben, der sie an seiner eigenen patentirten Erfindung macht. Nach Verlauf der ihm gewährten Vorrechtsfrist kann Jedermann Verbesserungen an eines Dritten Erfindung patentiren lassen. Hierzu bedarf er aber die Erlaubniß des Urhebers der verbesserten Erfindung. Können beide sich nicht einigen, und die beiderseitigen Objecte sind gemeinnützig, so soll der Staat befugt sein, sowohl die Erfindung, wie die Verbesserung an sich zu nehmen, und dem Meistbietenden zur Ausbeutung übergeben, eben damit das Publikum aus der Halsstarrigkeit zweier solcher Erfinder keinen Nachtheil habe.

Tielemans. (Rapp. sur l. brev. d'inv.) Der Patent-Inhaber hat ein Jahr lang nach seiner Patentirung das Vorrecht vor dem Verbesserer, auf seine Erfindung ein Verbesserungs-Patent zu nehmen.

XIX. Formalitäten bei der Patent-Ertheilung.

Ammermüller. (Mohl's Archiv f. Staatswissenschaft, Bd. III. 1846.) Erforderlich ist dabei ein rascher Geschäftsgang ohne verwickelte und zeitraubende Förmlichkeiten. Für den Zollverein wäre im Falle einer gemeinsamen Patentgesetzgebung es am zweckmäßigsten, ein gemeinschaftliches Collegium aufzustellen, an welches sämmtliche Patentgesuche einzuschicken wären, und welchem auch die Redaction des Blattes obläge, das die Listen der

ertheilten und erloschenen Patente und die Beschreibung derselben mitzutheilen hätte. Da ein solches Collegium weder über die Neuheit, noch über die Nützlichkeit der Erfindung zu erkennen hätte, sondern nur darüber, ob kein rechtlicher oder sittlicher Anstand gegen die Patent-Ertheilung vorliege, so wäre durch ein solches eine Beeinträchtigung der Rechte der einzelnen Staaten nicht zu befürchten.

Krauß. (Geist der österr. Gesetzg. Wien, 1838.) Eine gute Gesetzgebung muß sich befleißigen der Einfachheit, Uebereinstimmung, Folgerichtigkeit. „Die Grundregeln in Beziehung auf das erste Erforderniß einer guten Gesetzgebung in diesem Fache sind:

a. Zurückführung derselben auf ein oberstes höchstes Prinzip, welches an die Spitze der Gesetzgebung hingestellt, so wie die Seele den Körper, das ganze System zu durchdringen, zu leiten und zu regieren hat;

b. Feststellung der Hauptfolgerungen der aufgestellten obersten Prinzips;

c. Ausmittelung der Vorsichten bei Ertheilung der Rechte, welche das Gesetz einzuräumen hat;

d. Vorzeichnung der Bedingungen zur Erlangung und Aufrechthaltung dieser Rechte;

e. Entwickelung des Ursprunges, der Dauer und des Umfanges dieser Rechte;

f. Darstellung der Formen, welche die Parteien zu beobachten haben;

g. Anweisung der Parteien auf den Werth ihres Einschreitens bei den Organen der Staatsverwaltung,

alles dieses im Geiste der höchsten Einfachheit entworfen." —

„Die Grundregeln in Beziehung auf das zweite Erforderniß einer guten Gesetzgebung in diesem Fache sind:

a. Vorzeichnung von Formen, welche die Behörden ebenso wie die Parteien unabänderlich, innerhalb genau bestimmter Muster (Formulare) bei ihren Amtshandlungen zu beobachten haben;

b. Bestimmung eines Geschäftszuges, der alle nutzlosen Umtriebe beseitigt, und dem einfachen Einschreiten der Parteien bei den Behörden vollkommen entspricht;

c. Vorschrift der genauesten amtlichen Controlle zur Sicherstellung der Parteien in ihren Ansprüchen auf Schutz der Gesetze;

d. Ausmittelungen von Terminen zur größtmöglichen Beschleunigung der Amtshandlungen der Behörden;

e. Beseitigung aller Willkür;

f. Offenhaltung einer geneigten Recurs-Instanz für Beschwerden der Parteien;

g. Evidenzhaltung der in Folge der Patentertheilung erlangten Rechte."

„Das dritte Erforderniß einer guten Gesetzgebung: die Folgerichtigkeit, läßt sich auf die beiden Hauptmomente:

I. Wirksamkeit, und

II. Erlöschung der Erfindungs-Patente,

zurückführen."

Webster (New-Patent-Law. London, 1852) lobt die Einrichtung einer „Patent-Commission", deren Glieder nicht, wie früher, eine unabhängige und gemeiniglich eine abgesonderte Gewalt haben, sondern nunmehr im Stande sind, die am meisten in die Augen springenden Reformen nicht aus Mangel an der gehörigen Verbindung unter sich, als autorisirtem Gerichtshofe, übergehen zu dürfen. Ferner sagt W. über den jährlichen Rapport der Commissäre an das Parlament: Der jährliche Rapport der amerikanischen Patent-Commissäre ist ein sehr unterrichtendes und nützliches Compendium, welches das Vorschreiten des Erfindungsgeistes in den verschiedenen Abtheilungen der Künste und Manufacturen, soweit solche Erfindungen der Gegenstand von Patenten gewesen sind, darthut mit dem Namen aller Patentirten, dem Gegenstande des Patents in alphabetischen und classificirten Listen, den erloschenen, widerrufenen oder durch Widerrufe abgeänderten Patenten" ꝛc. — Löblich sei auch die Einsetzung nur eines Patentamtes für alle Pertinenzien der Krone: „Die Nothwendigkeit, von so vielen verschiedenen Aemtern abzuhängen, war einer der größten praktischen Mißbräuche unter dem alten System und eine große Quelle von Kosten für die Erfinder und das Publicum."

Society of Arts. Dieselbe tadelt in ihrem Berichte die höchst umschweifenden Förmlichkeiten zur Erlangung eines Patents, wie sie in England früher vorgeschrieben waren, indem ein Patentwerber 35 Stadien, jedes mit Kosten verknüpft, durchzumachen hatte, ehe er ein Patent erlangen konnte, daß keinerlei Einspruch gegen die Verleihung des Patents erhoben werde. Eigentlich sei nur bei allen diesen Formalitäten und Ceremonien der Bericht des gesetzlichen Kronanwalts von Bedeutung; ist dieser günstig, so sind alle andere Förmlich-

keiten nur Nebensachen, die nur darauf abzielten, gehörige Gebühren zu erlangen; selbst die Unterschrift der Königin sei eine dem Berichte des Kronanwalts sich willig fügende Handlung, da derselben keine persönliche Verantwortung obliege, indem sie das Gesuch eines Unterthans gewährt, und sie in Betreff einer Erfindung weder eine persönliche Ansicht oder Kenntniß irgend einer Art, noch persönliche Rücksichten als Entscheidungsgründe vor sich hat. — Daraus folgt die Unzulänglichkeit nur eines Richters, der überdies bei seinen vielen Geschäften in der Regel geneigt ist, jegliches Patent zu bewilligen und Klage-Erhebungen gegen ein Patent oder andererseits gegen Contravenienten sehr leicht zu nehmen. — Außer den durch einen leeren Wulst zweckloser Formalitäten entstehenden Unkosten hat auch der Patentwerber noch durch den mit Erfüllung derselben verknüpften Zeitaufwand zu leiden. — Der Staat sollte bei einem Patentgesuche weiter Nichts thun, als eine Acte darüber aufnehmen und die gebührende Kundmachung davon an die Oeffentlichkeit gelangen zu lassen. — „Die Einregistrirung sicherzustellen, würde der Erfinder veranlaßt sein, zwei oder mehrere Abschriften seiner Beschreibung mitzubringen und die hier nöthigen Zeichnungen beizulegen. Die Genauigkeit derselben, um die Erfindung gehörig zu bezeichnen, müßte ganz dem Ermessen und der Verantwortung des Erfinders anheim gestellt bleiben. Der öffentliche Beamte würde einfach darauf zu sehen haben, daß die Abschriften unter einander übereinstimmen. Die Erfindung würde gehörig eingetragen und eine Abschrift dem Erfinder zurückgestellt, nachdem die Einregistrirung beglaubigt worden."

Jobard. Da die Regierung nicht das Recht hat, einem Dritten zu schaden, so veröffentlicht sie alle Patentgesuche und ruft etwaige Oppositionen solcher, die durch die Ertheilung eines Patents verletzt werden könnten, auf. Nach Erfüllung dieser vorhergehenden Förmlichkeit, kann das Beanspruchen der Vaterschaft der Erfindungen und des hauptsächlichen Erzeugthabens der Verfahrungsarten untersagt werden, und so kann durch einfache Anweisung des officiellen Titels allen Streitigkeiten und Unkosten geeignetermaßen ein Ziel gesetzt werden. — Die Einlieferung kleiner Modelle von patentirten Maschinen und Producten an das Königliche Museum würde ohne Kostenaufwand die Theilnahme an diesen Archiven behufs Beförderung der Industrie vermehren. Die Vereinigten Staaten haben daraus großen Vortheil gezogen. — Bevor das Patent ertheilt wird, soll die Beschreibung derselben officiell veröffentlicht und etwaige Oppositionen abgewartet werden. Letztere kann nur der erheben, welcher zu beweisen im Stande ist, daß er den in Frage stehenden Gewerbszweig bereits öffentlich vor Deponirung des Patentgesuchs ausgeübt hat.

Tielemans. Ein Erfinder übergiebt sein Patent-Gesuch nebst Beschreibung der betreffenden Behörde, erhält sogleich darüber eine Bescheinigung, kann hierauf innerhalb 6 Monaten seine Beschreibung abändern und dann eine neue Beschreibung beibringen, die binnen 5 Tagen an das Ministerium des Innern eingeschickt wird. Letzteres veröffentlicht die Beschreibung, nimmt die 3 nächstfolgenden Monate hindurch Oppositionen*) an, giebt dem Patentwerber 1 Monat Frist zur Einreichung seiner Vertheidigung; die Gegenpartei hat 1 Monat Frist zur Protestirung, worauf die Gerichte die Entscheidung fällen und das Ministerium des Innern 14 Tage nach letztgültiger richterlicher Entscheidung, falls selbe für den Patentwerber war, das Patent ertheilt. Ein ohne vorherige Oppositionen ertheiltes Patent schadet den Rechten derer nicht, welche den patentirten Gegenstand schon zur Zeit der Patentwerbung ausbeuteten. Erfindungs-Beschreibungen, deren Veröffentlichung der Gemeinde-Ordnung oder den guten Sitten schaden würde, werden nicht publicirt, sondern das Patent ohne Weiteres, unbeschadet der Rechte Dritter, ertheilt.

Renouard. Das an das Handelsministerium gerichtete Patentgesuch geht durch die Hände einer Unterbehörde, welche prüft, ob die nöthigen Zubehöre in Richtigkeit sind, es einregistrirt und dem Ministerium binnen 5 Tagen nach der Einregistrirung zusendet. Das Ministerium ertheilt sogleich ohne weitere Prüfung als die, ob die vorgeschriebenen Förm-

*) Gründe zur Opposition sind: 1) wenn die Erfindung, für welche man das Patent verlangt, schon im In- oder Auslande patentirt ist; 2) wenn vorher schon ein anderes Patentgesuch auf dieselbe Erfindung eingereicht worden ist; 3) wenn die Erfindung zur Zeit der Gesuchs-Einreichung schon von einem Anderen als dem Erfinder ausgebeutet worden; 4) wenn die Beschreibung der Erfindung schon vor ihrer amtlichen Ueberreichung public war; 5) wenn die Erfindung kein neues Product, Mittel, Verfahren oder Anwendungsart enthält, die als Industrie- oder Handelsgegenstand benutzt werden können; 6) wenn der Patentwerber sich ohne Rechtstitel der Erfindung eines Andern bemächtigt hat; 7) wenn das eingereichte Gesuch, die Beschreibungen und Zeichnungen ungenügend sind, um die Erfindung zu charakterisiren und zu bestimmen.

lichkeiten erfüllt seien, das Patent, welches, in Form einer Ministerial-Bescheinigung über die regelmäßige Anbringung des Patentgesuches, dem Erfinder zugefertigt wird. — (Verhandl. der französischen Patent-Commission vom Jahre 1828.) Frage: In welcher Form sollen die Patentgesuche angebracht werden? Was sollen sie enthalten? An welche Behörde sind sie zu richten und welcher sind sie einzureichen? Antwort: Man behalte die bestehenden Verordnungen*) bei. Die Beschreibungen sollen verständlich, vollständig, getreu sein und das unterscheiden, was neu, von dem, was bekannt ist. — Frage: Soll man zu Gunsten Dritter ein Mittel anführen, sich der Patent-Ertheilung nach eingereichtem Gesuche entgegenzusetzen? Antwort: Nein. — Frage: Wie sollen Patente ertheilt werden? Antwort: Sie sollen durch das Ministerium und die Königl. Verfügung ertheilt werden. Das Recht des Patentirten soll vom Tage der Gesuchs-Einreichung datiren.

XX. Was ist bei Cessionen zu beachten?

Tielemans. (Rapp. sur les brevets d'invent.) Jeder Patent-Inhaber kann seine Rechte ganz oder theilweise cediren ꝛc. (wie bei den übrigen Gesetzen).

Renouard. (Traité des brevets d'invent.) Ein Patent ist übertragungsfähig nach den Regeln des Gemeinrechts, abgesehen von gewissen, speciell für Cessionen geltenden Förmlichkeiten. — Jede Aenderung kann und jede Cession soll in einem Special-Register eingetragen und durch Königl. Verordnung veröffentlicht werden — Die Cessionen sind ganz oder theilweise. — Im Fall dieser Punkt im Contract nicht erörtert wird, können die Zusatz-Certificate von sowohl jedem Patentirten, als den Cessionären oder anderen Rechtsangehörigen benutzt werden. — Diese Voraussetzung findet keine Anwendung auf die Hauptpatente für Erfindung von Verbesserungen. — Die Hauptpatente, welche man für Verbesserungen nimmt, wobei frühere Cessionäre betrogen werden, haben der Annullirung der Cession oder der Verurtheilung zu Schadenersatz zu gewärtigen. — Bei Cessions-Acten hat man sich an die allgemeinen Regeln über Conventionen zu halten. — Jede Cession muß durch Notariats-Acte stattfinden, und zwar erst nach Bezahlung der ganzen noch rückständigen Taxe; außerdem ist sie erst in Betreff Dritter gültig, wenn sie bei der Oberbehörde des Departements einregistrirt worden, in welchem der Act stattgefunden. — Veröffentlichung des Cessions-Actes. Die Cession der Rechte auf eine Erfindung, die noch nicht patentirt ist, ist so Formalität ꝛc. Verhandlung der französischen Patent-Commission vom Jahre 1828. Frage: Soll man, um fähig zu sein, die mit einem Patente verbundenen Rechte zu verkaufen, gehalten sein, einen unterscheidenden Stempel auf die Erzeugnisse der patentirten Erfindungen zu setzen? — Antwort: Nein. — Frage: Wie sollen die theilweisen oder totalen Cessionen der Patente oder der Ermächtigungen zur Benutzung der Patente vorgenommen werden? Antwort: Gemäß dem Allgemeinen Recht.

---

*) Die betreffende Gesetzesstelle besagt: daß, wer ein Patent erhalten wolle, sich an das Secretariat des Directoriums seines Departements zu wenden habe, um allda sein Gesuch an den König sammt der Beschreibung seines Verfahrens, so wie die auf den Gegenstand seines Begehrens bezüglichen Zeichnungen und Modelle zu überreichen. Das Gesuch muß des Bittstellers Namen, seinen Antrag und sein Begehren an den König, seine Unterschrift und Siegel enthalten. Es muß mit der Beschreibung, Zeichnung ꝛc. in ein versiegeltes Packet eingeschlossen sein. Am Rücken des Umschlages des Packets muß ein vom Departements-Secretair und vom Bittsteller, welcher letztere hiervon ein Duplicat erhält, zu unterschreibendes Protocoll zum Beweise des Gegenstandes des Begehrens, der Ueberreichung der erforderlichen Stücke, des Zeitpunktes dieser Ueberreichung, der Bezahlung der Taxen oder der eingegangenen Verbindlichkeit, sie am festgesetzten Termine nachträglich zu zahlen, aufgenommen werden. Der Patentwerber hat ein in duplo verfaßtes und von ihm unterschriebenes Verzeichniß aller im Packete enthaltenen Beilagen anzuschließen. — Die überreichten Packete sollen noch in derselben Woche an das Directorium der Erfindungspatente eingeschickt werden. Dort wird das auf dem Packete vermerkte Protocoll im Register eingetragen, das Packet selbst eröffnet und das Patent sogleich ausgefertigt.

V.

Praktische Ansichten.

Haben wir nun in Vorhergehendem von den Meinungen der ausgezeichnetsten Rechtsgelehrten, National-Oeconomen und Theoretiker Deutschlands, Frankreichs, Belgiens und Großbritanniens über das Endziel und die beste Einrichtung der Patentgesetzgebung Kenntniß genommen, so dürfte es zweckmäßig erscheinen, auch die Wünsche und Ansichten der Praktiker*) über diesen Gegenstand kennen zu lernen, und benutzen wir vorzugsweise dazu den vortrefflichen Bericht, welchen der Ausschuß des britischen Oberhauses als Ergebniß des im Jahre 1851 von dem Parlament mit Rücksicht auf eine nothwendige Reform des englischen Patentgesetzes angeordneten Enquête veröffentlicht hat. Es wird nicht überflüssig sein, diesem Auszug aus dem gedachten Bericht die Bemerkung voranzuschicken, daß die meisten in der Enquête ausgesprochenen Beschwerden der englischen Industriemänner sich auf das alte britische Gesetz (dessen Reform eben beabsichtigt wurde) bezogen, und daß diese Mängel größtentheils, wie sich auch bereits aus der vorangegangenen Uebersicht erkennen läßt, durch das Statut 15 u. 16 Victoria, c. 83 (vom 1. Juli 1852) beseitigt worden sind.

Fragen über Patentgesetzgebung.

Erste Frage. Sind Patente ein Sporn für Erfindungen?

Webster. § 62. Ohne Zweifel. Ohne Hoffnung auf Gewinn würde selten eine Erfindung gemacht werden.

Carpmael. § 152. Ist gleichfalls der Meinung, daß das Grundprincip einer guten Patentgesetzgebung in der Aufmunterung für den Erfindungsgeist bestehen müsse.

Hodge. § 523. Hält auch dafür, daß der Patentschutz nöthig sei, um in den Arbeitern den Erfindungsgeist aufzustacheln, und bezeichnet in § 560 als den Hauptzweck der Patentgesetzgebung aller Länder die Vervollkommnung ihrer gewerblichen Production.

Macfie. § 995. Spricht sich unumwunden dahin aus, daß nur der Geldgewinn, welcher dem Erfinder durch den Patentschutz in Aussicht stehe, diesen zu seinen Arbeiten anfeure, und wiederholt in § 1007 dieselbe Ansicht.

A. V. Newton. § 1035. Behauptet sogar, daß ein ähnlicher Sporn für die Einfuhr werthvoller ausländischer Erfindungen nöthig sei.

W. Fairbarn. § 1136. Räumt ein, daß wenn auch der Ehrgeiz, sich durch Verbesserungen auf dem Gebiete der Industrie auszuzeichnen, manchen zu solchen Versuchen und Arbeiten antreibe, die geeignet sind auf Patentschutz An-

*) d. h. Geschäftsleute und Beamte der Patentbehörde.

spruch zu machen, im Allgemeinen doch der Eigennutz als Haupttriebfeder betrachtet werden müsse.

R. Roberts. § 1277. Meint auch, daß die meisten Erfindungen durch den Patentschutz hervorgerufen wurden.

§ 1334. Giebt er seine Ansicht kund, daß Erfindungen überhaupt für das Land von unberechenbarem Nutzen seien, und daß nichts so sehr geeignet sei sie zu vermehren als die Sicherheit, welche dem Urheber die Patente gewähren.

B. Fothergill. § 1486. Hält auch die Patente für das beste Mittel zu Erfindungen anzueifern.

W. Cubitt (Baumeister.) § 1531. Spricht eine entgegengesetzte Ansicht aus.

Professor **Bennet Woodcroft.** § 1627. Spricht sich dahin aus, daß wenn auch für einen wahrhaft erfinderischen Kopf es keines Sporns bedürfe, das Patent ihm wenigstens als Lohn seiner Arbeit zu gönnen sei; um so mehr, als das Publicum nur dabei gewinnen könne.

Heinrich Cole. § 1858. Faßt die moralische Seite des Patentschutzes ins Auge und unterscheidet besonders zwei Vortheile: 1) daß dadurch dem geistigen Diebstahl vorgebeugt und der wahre Erfinder in seinem Eigenthum gesichert werde; und daß 2) das Publicum genaue Kenntniß davon erhalte und nach kurzem Zeitraum in dessen freien Besitz komme.

D. Hill. § 1989. Seiner Ansicht nach hilft das Patentgesetz die Erfindungen zeitigen, so daß das Publicum 10, 20, sogar 50 Jahre schneller in deren Besitz komme, als es der natürliche Gang der Dinge sonst mit sich gebracht haben würde.

Mercer. § 2072. Denkt, daß wenn auch zuweilen der arme Mann durch die Aussicht auf ein Patent verlockt werden könnte, sich auf's Erfinden zu legen, daraus doch selten ein großer Verlust an Zeit oder Geld erwüchse, denn selbst wenn ihm der Versuch mißglücke, habe er dadurch um so mehr an Einsicht, Erfahrung und Belesenheit gewonnen, und indem er auf Verbesserungen ausging, unwillkürlich an seiner Ausbildung gearbeitet.

Rendel. § 2539. Hält es für ein großes Uebel, wenn dem Arbeiter, der vielleicht sein Leben lang über eine Verbesserung gegrübelt habe, nicht durch das Patent eine Schadloshaltung für seine Mühe gesichert sei.

Westhead. § 2614. Erwiedert auf die Frage: „ob ihm die Patente nicht als ein trügerisches Reizmittel erschienen, welches nur zu häufig den Erfinder zu verführerischen und nimmer in Erfüllung gehenden Hoffnungen verleite", daß dies wohl zuweilen der Fall sein möge, daß er dies aber als keinen genügenden Grund erachte, die Erlangung der Patente zu erschweren, indem hierbei das Publicum zunächst zu Schaden käme.

§ 2631. Spricht derselbe seine Ueberzeugung aus, daß wenn kein Patentgesetz vorhanden, gewiß sehr viele Erfindungen verborgen bleiben und verloren gehen würden, daß also das Patentgesetz diese nützlichen Kenntnisse an das Tageslicht bringen helfe.

C. May. § 2762. Meint, daß im Allgemeinen das Publicum größeren Nutzen von den Patenten habe, als die Erfinder; letztere würden zwar durch die Hoffnung, von einem Patente hübschen Nutzen zu ziehen, angetrieben, Erfindungen zu machen, wären aber selten in den Stand gesetzt, sie gehörig zu verwerthen. Er bezweifelt aber demungeachtet, daß die Industrie so schnell fortgeschritten wäre, wenn die Erfinder nicht in dem Patentgesetz eine Gewährleistung zu erblicken vermeint, daß ihnen das Ergebniß ihrer Arbeiten und Forschungen auch auf eine geraume Zeit gesichert bleibe.

Zweite Frage. Welchen Nutzen gewähren Patente?

Webster. § 35. Erklärt, daß wenn auch bei den bedeutendsten Erfindungen der Neuzeit das erste Patent selten großen Gewinn abgeworfen, es doch den unleugbaren Nutzen gestiftet habe, daß frische Patente auf Verbesserungen begehrt wurden und so in Folge des Schutzes, welcher ihnen zu Theil geworden, bedeutende Capitalien auf den Gewerbszweig hingelenkt wurden, welche unverkennbar dazu beitrugen, die Erfindungen in kürzester Zeit dem Publicum nutzbar zu machen. So wenig man aber auf ein Haus Geld zu leihen bekomme ohne Hypothek, eben so wenig würden sich die Capitalien zu der Erfindung hingezogen gefühlt haben, wenn diese nicht durch den Patentschutz eine gleichsam hypothekarische Sicherheit auf den alleinigen Besitz zu bieten vermochten.

W. Carpmael. § 150. Weist auf die Geschichte der englischen Industrie hin, um zu beweisen, daß kein wesentlicher Fortschritt in irgend einem Gewerbe gemacht worden, der nicht auf ein Patent begründet gewesen. Die Schwierigkeit, eine neue Erfindung in die Praxis einzuführen, sei in den meisten Fällen so außerordentlich groß, daß ohne die Aussicht auf eine Belohnung, wie sie das schützende Patent verheiße, wohl nur Wenige die nöthige Ausdauer zeigen würden, alle jene Hindernisse, welche Vorurtheil und Schlendrian den Neuerungen entgegenstellen, aus dem Wege zu räumen. Viele Erfindungen könnten ohne bedeutende Vorschüsse und Auslagen gar nicht probirt und ins Leben gerufen werden. Die Erfindungen von Watt, Arkwight, Crompton, Hargrave, Cartweight, Applegath u. A. m. hätten Hunderttausende verschlungen, ehe sie zu einem wirklich praktischen Resultat geführt. Es wäre nun sehr zu bezweifeln, daß sich Capitalisten gefunden hätten, die geneigt gewesen wären, auf ein solches Risico, wie die Vorschüsse, auf die gedachten Erfindungen einzugehen, hätte ihnen nicht das Patent die Aussicht verbürgt, im Falle des glücklichen Ausgangs der Erfindung die daraus erwachsenden Vortheile mit dem Erfinder theilen und sich so ihre Vorschüsse bezahlt machen zu können.

P. M. Hodge. § 542. Macht darauf aufmerksam, daß die größten und nützlichsten Erfindungen nur allmählich entstanden seien, daß z. B. die jetzige Spinnmaschine das Resultat von 800 mehr oder minder wichtigen Erfindungen sei, daß auch die Kämmmaschine nur in Folge von 60 Patenten so verbessert worden, und daß oft die scheinbar geringfügigste Verbesserung die großartigsten Vortheile abwirft.

R. H. Wyatt. § 674. Meint auch, daß sich die Capitalisten nur darum in die Ausbeutung der Erfindung wagten, weil sie den Schutz derselben in der Patentgesetzgebung wüßten.

F. W. Campin. § 755. Aeußert, jedes verlorene Patent sei auch ein Verlust für das Publicum, da Niemand besser geeignet sei als der Erfinder, seine Erfindungen ins Leben zu rufen, daher auch jedes Mittel, welches ihn aufmuntere, solches zu thun, eigentlich dem Publicum zum größten Vortheil gereiche, darum auch ein Patentgesetz, je liberaler es gefaßt sei, um so eher die Sachverständigen zu Verbesserungen auffordere und die Erfinder antreibe, ihre Resultate dem Publicum preiszugeben.

W. Spence. § 898. Hält es aus dem gleichen Gesichtspunkt für vortheilhaft, die Einführung ausländischer Erfindung in einheimische Manufacturen zu beschützen.

Newton. § 1030. Stützt sich auf seine Erfahrungen, daß mehrere werthvolle Erfindungen für das Publicum aus dem Grunde verloren gegangen, weil

die Erfinder nicht hinreichende Mittel besaßen, ein Patent zu erwerben, um unter dessen Schutz die Erfindung auszuführen; eine Sache, die Jedermann zugängig oder Gemeingut sei, werde in der Regel von Niemand benutzt; eben so verhielt es sich mit den von Außerhalb eingeführten Erfindungen.

Professor **B. Woodcroft.** § 1630. Wünscht die Beibehaltung des Patentgesetzes, weil ihm die Nothwendigkeit der Aufmunterung für den Erfindungsgeist unzweifelhaft erscheint, eine Wirkung, die er den Patenten unbedingt zuschreibt. Die Patente schützten nicht bloß, sondern verewigten auch die Erfindung.

H. Cole. § 1858. Schreibt dem Patentgesetz zwei Vorzüge zu, 1) daß es ein Bollwerk sei gegen räuberische Angriffe, und daß es 2) dem Publicum ein immerwährender Wegweiser sei auf der Bahn des Fortschrittes.

D. Hill. § 1988. Giebt ebenfalls seine unumwundene Meinung über die Nützlichkeit der Patentrechte ab. Wolle er auch einräumen, daß manche Erfindung ohne Patentgesetz gemacht wäre, sei doch mit Gewißheit anzunehmen, daß vermittelst desselben das Publicum um so rascher in den Besitz gekommen. Wie sehr es der Reizmittel bedürfe, um den Erfindungsgeist zu fesseln und auf gewisse industrielle Leistungen zu lenken, gehe deutlich genug aus den unaufhörlichen Preisausschreibungen und Ehrenmedaillenverheißungen hervor, die bald für diese, bald für jene Lösung eines Problems bei dieser und jener Industrie-Ausstellung ausgeboten würden; ebenso verhalte es sich mit den Patenten, sie seien, wenn Gewinn bringend, nur der wohlverdiente Lohn für eine gewerbliche Leistung.

H. Cole. § 1877. Hält ein gutes Patentgesetz für das beste geistige Expropriationsmittel, „denn kein Machtspruch könne dem Erfinder sein Geheimniß entreißen, wenn er es nicht bei der sicheren Aussicht auf Gewinn freiwillig preisgäbe."

R. Prosser. § 2346. Nach seiner Ansicht gewährt das Patentgesetz nicht bloß dem Erfinder den Vortheil, seine Erfindung verkaufen zu können, sondern es gäbe zugleich die Möglichkeit an die Hand, die Literatur der Erfindung kennen zu lernen und einen statistischen Ueberblick derselben zu gewinnen, ein Gegenstand, welcher leider nicht genug bewürdigt würde. Ohne Patente würden die meisten Erfinder ihre Ideen geheim halten.

Sir **D. Brewster.** § 2465. Er sagt, er könne nicht einsehen, wie ohne Patente irgendwem der Ertrag seiner Erfindung gesichert werden könne, der Erste Beste würde sich dann derselben bemächtigen können und der arme Erfinder den Schmerz haben, zusehen zu müssen, wie Andere sich durch die Früchte seines Geistes bereicherten, es komme dies jetzt schon zuweilen vor, wenn Erfinder, zurückgeschreckt durch die allerdings bedeutende Auslage für das Patent, ihre Erfindungen ohne den Schutz der Gesetze ließen. Ohne diesen Schutz würde namentlich der arme Arbeiter, der eine Erfindung gemacht, immer leer ausgehen und nur den Capitalisten der Löwen-Antheil zufallen.

Rendel. § 2540. Meint, daß, wenn auch das Patentgesetz manches Uebel mit sich brächte, das Gute, welches es gestiftet, doch bei Weitem überwiegend sei, nebstbei seien die Uebelstände doch nur aus der Mangelhaftigkeit des Gesetzes entstanden.

Westhead. § 2626. Wiederholt die schon von Anderen ausgesprochene Ansicht, daß ohne Patentschutz weder Erfinder noch Capitalisten sich auf die Gefahr hin, die Früchte ihrer Arbeit und Vorauslagen einzubüßen, zu Jahre langen Bemühungen einerseits und bedeutenden Vorschüssen anderseits jemals entschließen würden.

C. May. § 2767. Sagt, daß, wenn auch einzelne wohlhabende und

ehrgeizige Leute ohne Aussicht auf Geldgewinn ihre Erfindungen preisgeben, dies im Allgemeinen nicht der Fall sei, daß überhaupt Niemand gern säe, wo er nicht auch zu ernten gewiß sei. Seiner Ueberzeugung nach hätte z. B. die Dampfmaschine heute noch lange nicht den Grad der Vollkommenheit erreicht, der ihr unterm Patentschutz zu Theil geworden, ebenso verhalte es sich mit den meisten Verbesserungen der Industrie.

Verschiedene Ansichten über das Princip, welches der Patentgesetzgebung zu Grunde liegen soll.

Webster. § 46. Sie soll zugleich auf dem Grundsatz einer gerechten Belohnung für den Erfinder und dem der Beförderung des allgemeinen Interesses beruhen, darum verlangt das Gesetz von dem Patent-Inhaber als Ersatz für das Monopol, welches ihm zeitweise eingeräumt worden, eine genaue Beschreibung seiner Erfindung, damit das Publicum nach dem Erlöschen seines Patents in den freien Besitz desselben gelangen könne. Der oben angeführte Rechtsgelehrte sieht in der Verleihung des Patents den Abschluß eines Vertrages zwischen dem Staate und dem Erfinder, wonach Ersterer dem Patentnehmer das Alleinrecht der Ausbeutung seiner Erfindung dafür gewährleistet, daß er die Benutzung seines Geheimnisses nach der abgelaufenen Patentfrist Preis giebt.

Wyatt (General-Secretair der United Inventors' Association zu Manchester). § 669. Meint, daß nach Ansicht seiner Clienten das Hauptprincip der Patentgesetzgebung dahin gerichtet sein solle, dem Erfinder Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen.

F. W. Campin. § 720. Sieht in dem Patentrecht keine Beschränkung des Publicums zu Gunsten des Erfinders, ihm gilt es so wenig ein Monopol als irgend ein Eigenthumsrecht.

Anmerk. des Verf. (In ähnlicher Weise überläßt der Staat häufig das Monopol oder Recht der Alleinbenutzung von Eisenbahnen, Chausseen und Canälen auf eine bestimmte Zeit an Individuen wie Gesellschaften, mit der Ermächtigung, das Recht der Mitbenutzung an Andere gegen baare Entschädigung zu cediren, unter der Bedingung, daß nach Ablauf der bestimmten Frist die gedachten Chausseen, Canäle ꝛc. als Eigenthum an den Staat übergehen, mit anderen Worten Gemeingut werden.)

W. Spence. § 898. Sieht in dem Patent ein Mittel, den Erfindungsgeist aufzumuntern und die Einführung jeglicher Verbesserung (selbst aus dem Auslande) zu belohnen.

Newton. § 1049. Führt ein interessantes Beispiel einer amerikanischen Erfindung an, welche in England des Patentschutzes entbehrend, dort nicht zur allgemeinen Geltung kommen konnte, obgleich es in den Vereinigten Staaten als sehr brauchbar erkannt wurde.

§ 1073. Stellt derselbe den Satz auf, daß Patente nur zum gegenseitigen Nutzen für Erfinder und dem Publicum gewährt werden sollten, und daß die dafür zu bezahlenden Taxen diejenigen Kosten, welche der Regierung zur Ausfertigung der Patente daraus erwachsen, nur um Geringes übersteigen dürfen. Er hält es für eine Ungerechtigkeit, dem Erfinder nebst der Verpflichtung, seine Erfindung nach einer gegebenen Zeit an das Publicum preiszugeben, auch noch eine Geldbuße oder Steuer auferlegen zu wollen, denn nach seiner Ansicht gewähre der Staat dem Erfinder kein Monopol, sondern schütze ihn nur in seinem Besitzthum.

H. Cole. § 1851. Sieht gleichfalls in dem Patent nur eine zu gegenseitigem Vortheil gereichende Vereinbarung zwischen dem Staat und dem Erfinder, da Letzterer nur freiwillig seines Geheimnisses sich entäußere im Austausch gegen den Schutz, welcher ihm für sein geistiges Eigenthum für eine gegebene Frist durch das vom Staat verliehene Patent verbürgt würde. Er betrachtet demnach den Patentschutz als den vorbedungenen Preis für die Enthüllung des Erfindungs-Geheimnisses.

R. Prosser. § 2358. Will den Patentschutz auch auf eingeführte Erfindungen, selbst wenn sie schon anderweitig im Gebrauch, ausgedehnt wissen, da seines Dafürhaltens der Hauptzweck des Patentgesetzes sei, Handel und Gewerbe im Inlande zu befördern, darum auch in der Patentgesetzgebung von Nordamerika, Frankreich, Belgien, Holland, Rußland und Oesterreich dieser Grundsatz zur practischen Geltung gekommen sei.

J. H. Lloyd. § 2692. Sieht auch in der Patentgesetzgebung ein zweifaches Princip, indem es einestheils zur Erfindung aufmuntern, andererseits den Erfinder verleiten solle, dem Publicum seine Erfindung aufrichtig mitzutheilen. Ihm gilt also gleich wie dem Vorredner das Patent als ein Vertrag zwischen dem Erfinder und dem Publicum zu gegenseitigem Nutzen.

Fragen über die nothwendige Dauer eines Patents, damit es dem Erfinder Vortheil bringen könne.

Webster. § 11. Nur selten gewährt ein Patent vor Ablauf der halben jetzt gültigen Frist (also vor 7 Jahren) dem Erfinder Nutzen.

§ 64. Behauptet er, daß **Watt**, der Erfinder der Dampfmaschine, von seinem 14jährigen Patent gar keinen Vortheil gehabt und überhaupt von seiner äußerst wichtigen Erfindung eher Schaden als Nutzen gezogen haben würde, wäre ihm das Patent nicht auf 28 Jahre verlängert worden. Aehnliches sei auch bei anderen wichtigen Patenten der Fall gewesen.

R. Roberts. § 1309. Versichert, daß auch die brauchbarsten und nützlichsten Erfindungen große Mühe verursachten, um ihnen beim Publicum Eingang zu verschaffen, und daß im Durchschnitt ein Patent sich selten vor dem siebenten bis zehnten Jahre bezahlt mache.

W. Cubitt. § 1534. Meint, daß die Patente für die großartigsten Erfindungen selten ihrem Urheber etwas abwerfen.

Professor **B. Woodcroft.** § 1738. Findet die jetzige 14jährige Dauer der Patente zu kurz, ja sogar viel zu kurz; die ersten Patente, welche in England von Jacob I. ertheilt worden, hätten allerdings nur auf 12 Jahre gelautet, die später ertheilten seien jedoch gemeinhin auf 21 Jahre, einzelne sogar auf 31 Jahre ausgedehnt worden. Bei der Verschiedenheit der Erfindungen, deren einige sich bald bezahlt machten, andere dagegen viele und lange Jahre zur Zeitigung gebrauchten, könne und wolle er nicht eine so lange Dauer der Patente als allgemeine Regel aufstellen; es entspreche vielleicht vollkommen den Gesetzen der Billigkeit, zunächst eine kürzere Dauer der Patente von 10 bis 15 Jahren festzusetzen und es dann dem Staatsrath zu überlassen, dieselben je nach Umständen unter Berücksichtigung der aufgewandten Kosten und Schwierigkeit der Verhältnisse nach vorhergegangener Vernehmung einer Sachverständigen-Commission weiterhin zu verlängern.

D. Hill. § 2027. Führt noch ein Beispiel einer im Auslande erfundenen Getreidetrockenmaschine an, für welche das Einführungs-Patent über 14 Jahre

verlängert worden, weil es offen am Tage lag, daß sonst die darauf verwendeten englischen Capitalien verloren gegangen wären.

Westhead. § 2649. Meint, es gäbe nur wenig Patente, welche vor der Erlöschungsfrist von 14 Jahren großen Nutzen abwerfen, und darum dürfe die Dauer derselben eben nicht gekürzt werden.

Schattenseiten der Patente.

I. Ansichten, welche beweisen sollen, daß wohlfeile Patente leicht schädlich werden können.

Carpmael. § 137. Meint, daß wohlfeile Patente dem Lande zum Schaden gereichen könnten, auch hält er dafür, daß bei wohlfeilen Patenten auf 20 gewiß 19 auf schon bestehende Erfindungen genommen würden und die Leute sie benutzen würden, um nur die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken.

§ 403. Wiederholt er seine Besorgniß, daß durch wohlfeile Patente solch eine Unmasse von Erfindungen, die mehr oder weniger werthlos seien, auftauchen würden, und daß damit die Solidität jedes Patents erschüttert werde; nach seinem Dafürhalten könne dem Erfinder und somit auch dem Lande kein größerer Schaden zugefügt werden, als durch Gewährung wohlfeiler Patente.

W. Spence. § 877. Theilt die Befürchtung, daß eine zu große Erleichterung in Erwerbung der Patente leicht zu einer zu großen Vermehrung Anlaß geben und so dieselbe Wirkung herbeiführen könne, als wenn gar keine Patente existirten.

J. Fairrie. § 918. Befürchtet gleichfalls, die zu große Verminderung der Patentkosten würde eher Unheil als Nutzen stiften, es würde dann eine solche Unzahl von Patenten auf jeglichem Pappenstiel genommen werden, daß die Fabrikanten dann bei jedem Fortschritt auf Hindernisse stoßen würden. Wären die Patente statt für 350 Lstr. um 10 bis 20 Lstr. (wie jetzt vorgeschlagen) zu haben gewesen, so würde er vielleicht schon 20 Patente nachgesucht und so die hauptsächlichsten Verbesserungen in der Zuckerraffinerie für sich allein in Beschlag genommen haben, wodurch natürlich seine Concurrenten sehr zu kurz gekommen wären.

W. Fairbarn. § 1117. Gesteht ein, daß der Erfinderverein zu Manchester, dessen Vorsitzender er sei, im Anfang von der Ansicht ausgegangen, die Patente könnten nicht wohlfeil genug sein, um den arbeitenden Klassen die Möglichkeit zu bieten, mit neuen Erfindungen und Verbesserungen hervortreten zu können. In Folge der Debatten brach sich aber auch in dem gedachten Verein die Befürchtung Raum, es möchte das Patentbüreau, wenn die Kosten zu sehr erniedrigt würden, mit Patentgesuchen für ganz nutzlose Gegenstände überströmt werden.

§ 1156. Aeußert er seine Furcht, es könnte eine Unzahl von Patenten, die auf werthlose Erfindungen gewährt worden, leicht zum Hinderniß für die Einführung wirklich werthvoller Erfindungen werden, abgesehen von der Schwierigkeit, alle diese Patentbeschreibungen nachzulesen, um daraus zu ersehen, was durch Andere beantragt worden.

II. Ansichten, welche den Nutzen der Patente in Zweifel ziehen.

W. Cubitt. § 1517. Ist zweifelhaft, ob es besser sei, nur Abänderungen mit dem Patentgesetze vorzunehmen, oder die Patente gänzlich abzuschaffen, weil

es bei dem jetzigen vorgerückten Stand der Wissenschaften sehr schwierig, wo nicht unmöglich sei, irgend eine Erfindung zu sichern.

J. L. Prevost. § 2141. Stützt sich auf das Beispiel der Schweiz, um zu beweisen, daß ein Land ganz gut ohne Patentgesetz bestehen könne, und bezeichnet die Abschaffung der Patentgesetzgebung als das Beste, was in dieser Beziehung zu thun sei.

Oberst-Lieutenant Reid. § 2273. Bestreitet die Nützlichkeit der Patente für das Publicum, indem bei dem gegenwärtigen Stand der Mechanik und [illegible]nstigen Wissenschaften immer viele kluge Köpfe sich mit Lösung desselben Problems beschäftigten und wenn einer den andern durch Erlangung eines Patents überhole, die anderen dadurch zurückgesetzt würden. Vom allgemeinen Standpunkt aus betrachtet, hält er es daher für zuträglicher für das Gemeinwohl, wenn der Erfindungsgeist ungefesselt bleibe.

Horatio Lloyd (ein Advocat). § 2691. Will durch seine Erfahrung zu dem Schluß gekommen sein, daß jedes Patentgesetz theoretisch anfechtbar, practisch unbrauchbar und darum für das Gemeinwesen nachtheilig sei.

III. Patente seien den Verbesserungen hinderlich.

W. Cubitt. § 1536. Ein gutes Patent halte jegliche Verbesserung auf längere Zeit ab, da Niemand von dem Haupttheil der Erfindung ohne Erlaubniß des Patentinhabers Gebrauch machen dürfe.

J. K. Brunel. § 1774. Will mit ziemlich unklaren und unlogischen Gründen beweisen, daß das jetzige Patentgesetz eher die Erfinder entmuthige, als neue Erfindungen in's Leben rufe. Alle seine Beweisgründe sprechen jedoch höchstens für die anderweitig aufgestellte Behauptung, daß die zu hohen Patentkosten den armen Erfinder zu übermäßigen Anstrengungen, das nöthige Geld anzuschaffen, auffordern nnd ihn so nicht bloß mit Zeitverlust, sondern auch mit gänzlichem Ruin bedrohen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Erfindung nicht neu oder practisch gewesen. *)

§ 1795. Stützt er sich auf das Beispiel der electrischen Telegraphen-Compagnie, welche durch das ursprüngliche Patent verhindert worden, weitere, in Deutschland und den Vereinigten Staaten bereits eingeführte Verbesserungen zu adoptiren.

H. Lloyd. § 2695. Glaubt, daß die Nachtheile des Patentgesetzes für den Erfinder die Vortheile für das Publicum bedeutend überwiege.

§ 2716. Macht er die Ansicht geltend, daß bei der jetzigen Entwickelung der Wissenschaft ein solches künstliches Aufstacheln des Erfindungsgeistes ganz unnöthig sei.

IV. Die Aufhebung der Patente wird empfohlen durch:

J. Fairrie. § 925. Weil unstreitig, wenn jeder Fortschritt durch Patentrecht geschützt sei, zuletzt kein Schritt vorwärts gemacht werden könne, ohne auf irgend eine Schranke zu stoßen.

§ 950. Uebrigens seien alle Patente Monopole, darum glaube er, daß es besser wäre, gar keine Patente zu haben, und daß heut zu Tage der Fort-

*) Brunel's ganze Aussage ist eigentlich nur eine Kritik der früheren englischen Patentgesetzgebung mit übermäßigen Taxen.

schritt in der Industrie gewiß eben so rasch, wenn nicht schneller vorwärts ginge, wenn er nicht überall auf Patente stieße.

R. A. Macfie. § 982. Verwirft sie gleichfalls als Monopolien; ein anderer Nachtheil sei, daß in dem Lande, wo Patentgesetze gelten, der Fabrikant, welcher von einer Erfindung Gebrauch machen wolle, dem Erfinder oder Patent-Inhaber meistentheils eine ziemlich hohe Abgabe für das Benutzungsrecht abgeben müsse und so im offenbaren Nachtheil sei gegen auswärtige Concurrenten, welche keine Patentrechte bezahlen und die Erfindung unentgeldlich benutzen können. Im Allgemeinen betrachte er Monopolien als nachtheilig und seiner Erfahrung nach hätten die Zucker-Raffinerien Englands eher Schaden als Nutzen von der Patentgesetzgebung gehabt.

W. Cubitt. § 1547. Ist der Ansicht, daß die gänzliche Abschaffung der Patente, im Allgemeinen betrachtet, eher Nutzen als Schaden stiften würde.

K. Brunell. § 1775. Spricht sich im ähnlichen Sinne aus und formulirt seinen Antrag § 1835 unumwunden auf Beseitigung aller Patente als eine Wohlthat, nicht nur für das Land, sondern auch jener unglücklichen Kaste, welche man Erfinder nennt, die nur sich und ihre Familie zu Grunde richten und am besten gar nicht vorhanden wären.

J. L. Prevost. § 2104. Beruft sich auf das Beispiel der Schweiz, um darzuthun, daß auch England, wie jedes andere Land, ganz vortrefflich ohne Patentgesetz existiren könne.

Oberst-Lieutenant **Reid.** § 2266. Giebt eine ähnliche Ansicht kund und führt als Grund derselben an, daß Patente im Allgemeinen ein falsches Reizmittel seien, wodurch trügerische Hoffnungen geweckt und manche, namentlich arme Leute, verleitet würden, sich auf das Erfinden zu legen, wodurch sie ihren eigentlichen Berufsgeschäften entfremdet werden.

J. H. Lloyd. § 2692. Verwirft die Patentgesetze als fehlerhaft im Princip, praktisch unbrauchbar und nachtheilig für das Gemeinwesen, er hält sich in seiner Erfahrung als Advocat berechtigt, eine dem Patentwesen ungünstige Meinung aufzustellen; er erblickt darin nur ein System der Bevorzugung, durch welches denkende Köpfe auf künstliche Weise auf Erfindungsobjecte hingelenkt würden, ein Köder, der bei dem jetzigen Zustand der Wissenschaft ganz unnöthig sei und in den meisten Fällen nur eine Fallthür, einen verdeckten Hinterhalt für den armen Erfinder berge.

Die Voruntersuchung als ein Hinderniß für mehrmalige Patentirung desselben Gegenstandes.

Webster. § 81. Hält die Voruntersuchung für sehr zuträglich, wenn sie von einer Sachverständigen-Commission ausgeführt wird, wodurch manches werthlose Patent verhindert würde, natürlich müßte man von der Entscheidung dieser Commission weiter appelliren können.

P. R. Hodge. § 576. Will, daß die Voruntersuchungen sich nur auf die Neuheit und nicht auf die Nützlichkeit der Patente beschränke, und wiederholt § 626, daß die Sachverständigen-Commission bei Untersuchung des Patents sich um weiter nichts als um dessen Neuheit zu bekümmern habe; er hält sie nicht für berechtigt, über den Werth und die Nützlichkeit der Erfindung irgend ein Urtheil zu fällen.

F. W. Campin. § 750. Findet die Voruntersuchung auch nur in Bezug auf die Neuheit zulässig.

Fairbarn. § 1160. Will, daß man von der Entscheidung der Sachverständigen-Commission an ein Geschwornengericht appelliren könne.

B. Fothergill. § 1441. Pflichtet ebenfalls der Meinung bei, daß eine Voruntersuchung nöthig, um die wiederholte Patentirung derselben Erfindung zu vermeiden.

Professor **B. Wooderoft.** § 1689. Wünscht eine Sachverständigen-Commission nur als Rathgeber für den Erfinder, die also nur ein Gutachten, nicht aber eine Entscheidung abzugeben habe, die nur die Erklärung abgebe, ob die Erfindung alt oder neu erscheine, es dem freien Willen des Patentnachsuchers überlassend, ob er, wie auch das Urtheil ausfalle, auf seine Gefahr und Kosten ein Patent nehmen wolle oder nicht; der Redner wünscht mit einem Wort durch die Voruntersuchung durch vereidete Sachverständige dem Erfinder nur eine sichere Gelegenheit zu bieten, zu erfahren, ob seine Erfindung alt sei oder neu.

H. Cole. § 1900. Möchte darum eine Voruntersuchung, weil er glaubt, daß dadurch späteren Streitigkeiten und Prozessen vorgebeugt würde, auch sei der Nutzen für den Erfinder offenkundig, wenn er zur rechten Zeit erfahren könne, daß die Erfindung, an die er Zeit, Geld und Mühe zu verschwenden im Begriff sei, schon früher dagewesen und mit oder ohne Erfolg probirt worden sei. Natürlich müßte diese Voruntersuchung derart eingerichtet sein, daß der Erfinder sein ganzes Geheimniß derselben mit vollem Vertrauen überantworten könne.

Der Patentschutz soll von dem Augenblick beginnen, wo das Patentgesuch eingereicht wird, dem jedenfalls gleich eine Beschreibung beigelegt werden muß.

Webster. § 28. Macht diesen von der jetzigen englischen Patentgesetzgebung abweichenden Vorschlag, welchen er durch die Wünsche des Manchester-Comité's unterstützt. § 100. Trägt er darauf an, daß in dem Augenblick, wo der Erfinder ein Patent beantragt, ihm ein provisorischer Schutzbrief ausgefertigt werde, der es ihm möglich mache, sich nach einem Capitalisten umzusehen und sich dann nach 6 Monaten das definitive Patent ausfertigen zu lassen.

P. R. Hodge. § 479. Wünscht, daß der Erfinder zuerst eine eidliche Erklärung über seine Erfindung abgebe, wie dies in den vereinigten Staaten stattfinde, um die Priorität festzustellen, was zugleich vor zwei Zeugen zu geschehen habe; zugleich soll er eine oberflächliche Beschreibung seiner Erfindung niederlegen. Diese Deposition müsse vor jeder Magistratsperson, die darüber eine Verhandlung aufzunehmen habe, geschehen können. Dadurch würde am leichtesten den auf diesem Gebiete vorkommenden Räubereien vorgebeugt.

Campin. § 722. Will auch den Patentschutz von dem Augenblick der Einreichung beginnen lassen.

S. Duncan. § 791.
W. Fairbarn. § 1159.
R. Roberts. § 1255.
B. Fothergill. § 1458 u. 1468.
} Sprechen dieselbe Meinung aus.

W. Cubitt. § 1527. Wünscht eine provisorische Registrirung, wie solche durch das Musterschutzgesetz während der Londoner Ausstellung zuerst in Anwendung gekommen; dadurch gewönne der Patentsuchende vollkommen Zeit, weitere Erkundigungen über den Gegenstand seiner Erfindung einzuziehen und die nöthigen Schritte zur Erlangung des definitiven Patents zu thun. Da er dies nun, wo die Priorität durch die provisorische Eintragung festgestellt sei, ungefährdet

thun könne, wodurch er zugleich in den Stand gesetzt würde, mit Ruhe und Sicherheit an der Vervollkommnung seiner Idee fortzuarbeiten. Er wolle die Wirkung dieses provisorischen Schutzbriefes nicht kürzer als 6 Monate und nicht über 1 Jahr ausgedehnt wissen.

Professor **Woodcroft.** § 1620. Will gleichfalls den Patentschutz sogleich beginnen lassen unter Voraussetzung, daß sogleich eine Beschreibung der Erfindung mit überreicht würde.

H. Cole. § 1926. Erblickt in diesem Antrag der provisorischen Eintragung die bedeutendste Verbesserung des neu vorliegenden Gesetzesvorschlages und erwartet große Vortheile von der Einführung dieser Neuerung, namentlich wenn, wie dort vorgeschlagen sei, die geringe Sportel von 2 Lrst. für diesen gesetzlichen Act festgehalten würde.

D. Hill. § 1943. Sieht ebenfalls in diesem Vorschlage eine Verbesserung, indem dadurch für den Erfinder, der sein Eigenthum mit geringen Kosten sichern kann, die Gefahr beseitigt würde, sein Eigenthum bei etwaigen Unterhandlungen mit Capitalisten oder Discretion von Hülfsarbeitern u. s. w. einzubüßen. § 1986. Macht er jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß nach seinem Dafürhalten es für den Erfinder mit augenscheinlicher Gefahr verbunden sei, wenn diese provisorische Erklärung bekannt gemacht würde. § 2685. Setzt Derselbe weiter auseinander, wie nach seiner Ansicht die bei der provisorischen Eintragung erforderliche Beschreibung nur das Princip und die Tendenz der Erfindung zu enthalten brauche, während die später dem Patente beizulegende Erklärung nicht nur das Princip, sondern auch die Art und Mittel der Erfindung ausführlich angeben müsse. Natürlich dürfe diese zweite Beschreibung von der Hauptsache nicht wesentlich abweichen.

J. Mercer. § 2071. Unterstützt diese Ansicht.

Westhead. § 2569. Trägt ebenfalls auf einen provisorischen Patentschutz an, damit namentlich der unbemittelte Erfinder, ohne Gefahr für sein Eigenthum, seine Idee Anderen mittheilen und Mittel suchen könne, seine Sache auszuführen.

Master of the Rolls (der Urkundenbewahrer des Kanzeleigerichts). Erklärt ebenfalls, wie es wünschenswerth sei, daß der Erfinder, durch ein Prioritäts-Protocoll geschützt, nun ruhig für die Beitreibung des Geldes zur Ausführung und Anschaffung des Patents thätig sein könne, ohne Gefahr laufen zu müssen, wenn er den Einen oder den Andern ins Vertrauen zöge, sein geistiges Eigenthum einbüßen zu müssen. Doch soll es dem Erfinder unbenommen bleiben, sogleich die vollständige, genaue Beschreibung, wie auch das Patentgesuch, zur unmittelbaren Ausfertigung einzureichen.

Ansichten, welche darüber sprechen, daß die ersten Ausgaben bei einem Patentgesuch unbedeutend sein sollen.

Webster. § 99. Meint, daß die erste Zahlung bei der Prioritäts-Erklärung 2 Lstr. nicht übersteigen, die erste Auslage für das Patent überhaupt nicht mehr als 20 Lstr. betragen solle.

P. M. Hodge. § 577. Desgleichen.

R. H. Wyatt. § 664. Will nur 10 Lstr. für das Patent.

W. Spence. § 867. Will für die ersten drei Jahre keine weiteren Kosten als 10 Lstr.

J. Fairrie. § 918. Meint, hätten die Patentkosten bisher nicht 20 Lstr. überstiegen, würde er wohl schon 50 Patente genommen haben.

W. Fairbarn. § 1116. Erklärt, das Manchester-Comité wäre zuerst der Ansicht gewesen, auch in England sollten die Patentkosten nicht höher sein, als in Amerika und Frankreich; doch in Folge der Debatten sei man von dieser Ansicht abgegangen und pflichte dem Regierungsvorschlage bei, welcher die Gesammtkosten für ein Patent für die drei vereinigten Königreiche auf 20 bis 30 Lstr. veranschlage; doch sollte nach seiner persönlichen Meinung bei der Prioritäts-Erklärung (provisorische Eintragung) eine Zahlung von 2 Lstr. genügen, die erste Patentzahlung 10 Lstr. nicht übersteigen und die späteren, in 3 bis 7 Jahren zu leistenden Zahlungen höchstens 40 und 70 Lstr. betragen.

R. Roberts. § 1262. Schlägt vor, daß bei der Prioritäts-Erklärung 5 Lstr., bei der Patent-Ausfertigung 5 Lstr., vor Ablauf von drei Jahren 10 Lstr., und vor Ablauf von sieben Jahren noch 20 Lstr. als ganze Patentsumme zu zahlen seien.

B. Fothergill. § 1494. Will ähnliche Ratenzahlungen, um die Patente auch den unbemittelten Erfindern zugängig zu machen und sie nicht zur Zahlung einer hohen Abgabe zu zwingen, bevor man nicht über den Werth oder Unwerth ins Klare gekommen sei.

H. Cole. § 1926. Hält die Kostenverringerung für das Lobenswürdigste in dem neuen Vorschlag.

J. Mercer. § 2071. Giebt dieselbe Ansicht kund.

Westhead. § 2568. Desgleichen.

C. May. § 2734. Giebt dieselbe Meinung ab.

Steigende Annuitäten tragen zur Verminderung nutzloser Patente bei.

R. Hodge. § 575. Wenn nach den ersten 2 oder 3 Jahren ein Erfinder sein Patent als werthlos erkennt, wird er fernere Zahlungen unterlassen; dadurch verfällt sein Patent, die Erfindung wird Gemeingut und es steht nun Jedem frei, ungehindert Verbesserungen anzubringen.

Campin. § 690. Ist gegen Ratenzahlungen und meint, sie würden nachtheilig für den Erfinder wirken, weil manche Erfindung mehr als 3 Jahre gebrauche, um zur vortheilhaften Ausführung zu kommen, wodurch es kommen könne, daß die Capitalisten die Geduld verlören, keine weiteren Vorschüsse mehr machen wollen und so das Patent verfallen ließen.

W. Spence. § 877. Meint, daß eine allzu große Erleichterung der Patent-Erlangung durch die Kostenverminderung am letzten Ende dieselbe Wirkung haben müsse, als wenn gar keine Patente ausgestellt würden, indem diese dadurch in Mißcredit kommen würden.

J. Fairrie. § 921. Pflichtet derselben Ansicht bei.

Fairbarn. § 1117. Meint, es hätte sich bei den Discussionen des Manchester-Comité's die Befürchtung Bahn gebrochen, es könne das Patent-Büreau, wenn die Patente gar zu wohlfeil wären, mit Gesuchen für nutzlose Erfindungen überfluthet werden. Unter solchen Umständen halte man es für zweckmäßig, daß der Erfinder im Anfange nur eine geringe Zahlung zu leisten habe, dann allmälig nach 2 bis 3 Jahren eine größere Summe zu zahlen, und endlich nach Ablauf von 5, 6 bis 7 Jahren eine letzte bedeutendere Zahlung für das Patent zu leisten habe.

W. S. Hale. § 1391. Hält für gewiß, daß viele von den Patenten, welche durch die englische Patentgesetzgebung 14 Jahre lang aufrecht erhalten wor-

den, schon längst eingegangen wären, wenn deren Dauer von allmäligen Zahlungen der Inhaber abgehangen hätte.

P. Fothergill. § 1508. Ist der Ansicht, daß die periodisch wiederkehrenden Zahlungen jedenfalls zur Folge haben würden, daß dadurch eine Anhäufung nutz- und werthloser Patente vermieden werde.

H. Cole. § 1939. Rühmt auch als einen Vortheil der periodisch wiederkehrenden Zahlungen, daß dadurch unter den nicht brauchbaren Patenten aufgeräumt würde.

J. Mercer. § 2071. Meint, daß der Erfinder nach 3 Jahren jedenfalls im Stande sei, die Tragweite seines Patents zu beurtheilen, und wenn er es nicht für lebenskräftig halte, statt abermals eine mehr oder minder bedeutende Summe zu zahlen, zweifelsohne vorziehen würde, sein Patent fallen zu lassen.

R. Prosser. § 2385. Sieht in der periodisch zu leistenden Zahlung einen erheblichen Vortheil für den Erfinder, der nun Zeit gewinne, seinen Irrthum einzusehen und, falls er sich getäuscht, dafür wenigstens nicht eine allzu harte Geldbuße, wie es jetzt der Fall sei, zu leisten brauche, da er nunmehr, ob das Patent Gewinn bringe oder nicht (und Niemand vermöge dies vorher mit Gewißheit anzugeben), praenumerando dafür eine enorme Summe zu erlegen habe.

J. M. Rendel. § 2537. Sieht einen der großen Nachtheile des jetzigen englischen Patentsystems in seiner Kostspieligkeit, indem diese den unbemittelten Erfinder dem Wucherer und habgierigen Speculanten geradezu in die Arme treibe und zu deren Sclaven mache; sei aber die erste Auslage gering, dann könne er sie aus eigenen Mitteln bestreiten, mit seiner Erfindung ungefährdet und nach Willkür schalten, sie mit Sicherheit erproben und nach erlangter Ueberzeugung unter weit günstigeren Bedingungen mit den Capitalisten unterhandeln, die dann gern für die weiteren Patentzahlungen für eine gute Erfindung Mittel böten.

Westhead. § 2653. Pflichtet der Ansicht bei, daß eine allmälig periodische Zahlung alle unnützen Patente aus dem Wege räumen würde.

C. May. § 2742. Hält dafür, daß die periodischen Zahlungen einen guten Theil der Patente hinraffen würden, was dem Gemeinwesen zu statten käme, indem dadurch manches Patent, welches dem Fortschreiten der Industrie hinderlich wäre, beseitigt würde.

Mängel des Caveat-Systems in Hinsicht der Erfinder auf das Publicum.

P. M. Hodge. § 492. Meint, daß das Caveat zu mancherlei Mißbräuchen Anlaß gäbe, indem man damit, unter einen so unbestimmten Titel sich verbergend, manches gute Patent aufhalten könne.

R. H. Wyatt. § 677. Stellt an dem Caveat-System aus, daß es zu allerlei Unterschleifen Gelegenheit böte und daß Mancher, ohne wirklich eine Erfindung gemacht zu haben, ein Caveat ins Blaue hinein belege, um nur gegen jedes dahin einschlagende Patent Opposition machen und etwas darüber erforschen zu können, wobei der Erfinder oder Patentnachsucher immer Gefahr liefe, auf das Schmählichste beraubt zu werden.

W. Spence. § 886. Sieht den größten Uebelstand der Caveats darin, daß sie in den Händen schlauer und gewandter Patent-Agenten eine mächtige Waffe zur Beseitigung guter Patentgesuche seien.

R. Roberts. § 1239. Betrachtet die Caveats als ein häufig von gewissenlosen Menschen ausgebreitetes Netz, um die Erfindungen anderer Leute

darin zu fangen. Bei niedrigen Patentkosten finde er die Caveats ganz unnöthig, indem er ohne großes Risiko die Priorität seiner Erfindung sich sichern könne.

P. Fothergill. § 1455. Beantragt gleichfalls die Aufhebung der Caveats, indem diese nur den Raubvögeln unter den Patentsuchern zu statten kämen.

D. Hill. § 1953. Schildert auch das Caveat-System als sehr mangelhaft; es werde bei der jetzigen Einrichtung, wo das Publicum erst nach Ertheilung der Patente von den Anträgen Kenntniß erhalte, meist nur von schlauen Piraten benutzt, um durch ein umfangreiches Caveat Opposition gegen alle mögliche Patentgesuche einzulegen und dergestalt Kenntniß von einer großen Zahl Patent-Anträgen zu erhalten, worauf dann Arbeiterbestechungen und andere zweideutige Mittel angewendet würden, um die neuen Erfindungen, von denen man durch das Caveat Wind bekommen, auszuforschen und sich widerrechtlich anzueignen.

R. Prosser. § 2390. Verwirft aus gleichen Gründen das Caveat-System, weil es zu allerlei Unterschleifen und Benachtheilungen der wirklichen Erfinder Anlaß gäbe.

R. Westhead. § 2581. Spricht sich auch gegen die Caveats aus.

J. Duncan. § 800. Spricht sich ebenso gegen Caveats und Verwahrung von Concurrenten aus.

R. Roberts. § 1245. Führt beispielsweise an, daß es häufig vorgekommen, daß Individuen, die keine Spur von Erfindung gemacht, aus Speculation ein Caveat eingelegt, sobald sie durch Zufall vernommen, die oder jene Erfindung sei gemacht oder im Werke; sie gewönnen dadurch Zeit, den Erfinder oder seine Umgebung auszuspioniren und mit dem Vorrechte der Priorität ein willkommenes Mittel, den Erfinder zu schröpfen, wo nicht gar aus seinem Besitz zu verdrängen.

Sir D. Brewster. § 2441. Will das Caveat nur dulden, wenn die Opposition schriftlich mit genauer Darlegung der cavirten Erfindung zum Vergleich mit dem Inhalt des Patent-Antrags vorgelegt werde.

Der Archiv-Director. § 2821. Hält auch nur eine schriftliche Opposition für statthaft.

VI.

Aussagen des K. preuß. Geh. Raths Wedding

über die

preußische Patentgesetzgebung

vor der Commission des britischen Oberhauses

am 27. Mai 1851.

Als wir oben aus dem Protocoll des Zeugenverhörs vor dem Ausschuß des britischen Oberhauses die Meinungen vieler Sachverständigen im Auszug mittheilten, unterließen wir absichtlich, an jenem Orte der Ansichten eines Landsmannes Erwähnung zu thun, der sich gleichfalls vor dem gedachten Ausschusse hatte als Zeuge über den beregten Gegenstand vernehmen lassen, weil es uns die Mühe zu lohnen schien, diese Aussage unverkürzt und wortgetreu hier einzuschalten, da sie aus diesem Munde gewiß ganz besondere Wichtigkeit erlangt; wir meinen nämlich die Aussage des Königl. Preuß. Geh. Reg.-Raths Wedding, der bekanntlich als Mitglied der Königl. technischen Deputation spezieller mit der Prüfung der Patentgesuche schon seit Jahren beauftragt, und zweifelsohne mehr als irgendwer mit den darauf bezüglichen Bedenken und Wünschen vertraut geworden ist.

Seine Auslassung lautet wie folgt:

Wilhelm Wedding, Esq., wird vorgerufen und folgendermaaßen befragt:

2144. Ich glaube, Sie sind ein geborener Preuße? Ja.

2145. Wollen Sie die Güte haben und Ihre dortige Beschäftigung angeben? Ich bin ein Mitglied des Ministeriums für Handel und Gewerbe und zu gleicher Zeit ein Mitglied der Patent-Commission.

2146. Wollen Sie uns gefälligst sagen, welches System man in Preußen in Betreff des Schutzes für Erfindungen angenommen hat? Wir haben den Grundsatz in unserm Lande, jedem Zweige der Industrie und Kunst alle mögliche Freiheit zu gewähren, und da wir jede Art von Patenten als ein Hinderniß in ihrer freien Entwicklung betrachten, so sind wir nicht sehr freigebig mit dem Patentiren. Wir bewilligen Patente nur für die Entdeckung einer vollkommen neuen Erfindung oder für eine wesentliche Verbesserung an bereits bestehenden Erfindungen. Was die Information der Mitglieder der Patent-Commission betrifft, so bedienen sie sich dazu folgender Mittel: zuerst benützen sie deutsche und fremde Abhandlungen über diesen Gegenstand, z. B. „Dingler's technisches Journal", das „London Journal of Arts and Sciences", das „Mechanics Magazine",

das „Repertorium der patentirten Erfindungen“ u. s. w.; dann die Erfahrungen, welche sich die Mitglieder auf wissenschaftlichen Reisen erworben haben. Experimente, welche von denselben angestellt worden; Modelle, Zeichnungen u. s. w. liefern die Mittel für die Beurtheilung und Schätzung der Patentgesuche. Wenn durch irgend welche von diesen Mitteln die Mitglieder zu der Ansicht kommen, daß der ihrem Urtheil vorgelegte Gegenstand nicht den deutlichen Charakter einer Erfindung oder einer wesentlichen Verbesserung an einer bereits bestehenden Erfindung trägt, so wird das Patent verweigert.

2147. Würde die Anwendung und Veröffentlichung außer dem Lande dieselbe Wirkung haben, wie Benutzung und Veröffentlichung in preußischem Territorium? Ganz dieselbe.

2148. Erstreckt sich dieses Gesetz auf den Zollverein? Nein; es ist Schade, denke ich, daß es nicht weiter verbreitet wird. Patente werden nur Bewohnern von Preußen bewilligt. Wenn ein Fremder ein Patent beantragt, so muß er eine Person nennen, welche in Preußen wohnt, auf deren Namen das Patent ausgestellt wird. Wenn ein solches Patent in Preußen bewilligt wird, so kann Jemand nach Anhalt-Dessau z. B. gehen, welches nahe bei Berlin ist, und er wird dort kein Hinderniß finden, welches ihn von der Ausübung einer in Preußen zu Gunsten eines Andern patentirten Erfindung abhielte. Wir würden sehr glücklich sein, es über den ganzen Zollverein ausgebreitet zu sehen. Es haben vor mehreren Jahren einige Mittheilungen zwischen den verschiedenen Staaten des Zollvereins stattgefunden, welche die Mittel behandelten, wodurch Jeder befähigt würde, sich ein Patent zu verschaffen, welches seine Erfindung in dem ganzen Zollverein schützte.

2149. Welches sind wohl die Schritte, die ein Erfinder thun muß, um ein Patent in Preußen zu erhalten? Er hat sehr wenig zu thun. Er schreibt einige Zeilen an den Minister des Handels und der Gewerbe, durch welche er um ein Patent bittet, indem er eine vollständige Beschreibung und Darstellung hinzufügt. Alle Mitglieder des Patent-Amts sind verpflichtet, es geheim zu halten, so daß jede Sache, für welche ein Patent erbeten wird, dem Minister versiegelt übergeben werden muß.

2150. Ist dies eine vollständige Darstellung oder nur eine allgemeine Beschreibung? Es muß eine vollständige Darstellung sein.

2151. Sie bewilligen kein Patent für eine unreife Erfindung? Nein; wir bewilligen nie Patente für ausschweifende Ideen.

2152. Muß der Gegenstand schon reif sein, ehe Sie dem Individuum ein Patent bewilligen, oder ist dem Patentirten gestattet, die Beschreibung seiner Erfindung während der folgenden Periode zu verbessern? Er empfängt ein Patent auf die Darstellung, welche seine Bittschrift begleitet, sobald der vorgelegte Theil seiner Erfindung für neu erkannt worden ist.

2153. Wenn Sie von der Erweiterung eines Patents sprechen, so heißt dies natürlich ein neues Gesuch und eine neue Beschreibung? Ja, eine neue Beschreibung.

2154. Wird gegen die Bewerbung um ein Patent jemals von einer Person Einspruch gethan, welche selbst eine ähnliche Erfindung hat oder zu haben glaubt? Manchmal ist dies der Fall; aber dann halten wir uns nur an den Datum, welchen die Darstellung oder die Bewerbung trägt.

2155. Wird vorher irgend Jemandem eine Nachricht davon gegeben, damit er hervortreten und gegen die Bewerbung opponiren kann? Nein.

2156. Die Parteien haben keine Kenntniß, daß eine solche Bewerbung im Gange ist? Nein.

2157. Es hängt gänzlich von den Mitgliedern der Patent-Commission ab? Ja.

2158. Eine dritte Partei wird nicht zugelassen als opponirende Partei? Nein.

2159. Was würde das Gesetz in dem Falle thun, wenn es sich nach Bewilligung eines Patents herausstellte, daß die Erfindung oder die Verfahrungsart vorher schon in Gebrauch gewesen ist? Dann verliert die Partei natürlich ihr Patentrecht. In der Garantie für ein Patent kommen stets einige Zeilen vor, welche sagen: „So weit wir damit bekannt geworden sind, ist es neu." Wir mögen nach und nach erfahren, daß dies keine neue Erfindung sei; sie mag anderswo beschrieben sein, oder einige unserer eigenen Landsleute mögen unternommen haben, es zu thun, oder es mag bereits ausgeführt sein; daher sind die Mitglieder verpflichtet zu sagen: „So weit wir dies kennen, betrachten wir es als neu."

2160. Wollen Sie gütigst angeben, wie das Gericht, an welches diese Fragen gerichtet werden, zusammengesetzt ist? Aus einem Mitgliede für die Schmelzkunst, für das Verarbeiten verschiedener Metalle u. dergl., aus einem für Chemie und Naturphilosophie, aus einem für Civil-Ingenieur-Arbeiten und aus einem für mechanische Erfindungen, Arbeitsmaschinen, Spinngestelle, Webestühle u. dergl.; seit Einführung der Eisenbahnen giebt es auch eins für Eisenbahn-Gegenstände.

2161. Ist kein Gesetzkundiger dabei? Es ist kein Gesetzkundiger dabei.

2162. Halten Sie stets als ein Collegium zur Untersuchung der Eigenthümlichkeiten jeder Erfindung Sitzung, oder wird jede Erfindung dem Haupte der betreffenden Abtheilung übertragen; eine Erfindung in der Chemie z. B. dem chemischen Mitgliede des Gerichts? Wir halten als ein Collegium Sitzung; die Bewerbung wird zuerst dem Minister übergeben; der Director der Abtheilung für Handel und Gewerbe notirt sie und übergiebt sie dem Collegium der Patent-Commission. An der Spitze der Patent-Commission steht der Untersecretair des Ministeriums für Handel und Gewerbe. Einige der Mitglieder haben die Rechte studirt; ich selbst habe es auch gethan und meine Aufmerksamkeit besonders auf den technischen Theil des Gegenstandes gerichtet. Kein Mitglied, welches nicht gedient oder seine Qualification für 5 Jahre gezeigt hat, kann diese Stelle ausfüllen; man wird nicht vor Ablauf dieses Zeitraums Mitglied; eine vorhergehende Prüfung durch die Mitglieder berechtigt erst, Theil an ihren Beschäftigungen zu nehmen. Im Fall eine Bewerbung eingelaufen ist, so überträgt sie der Minister der Commission; der Director wählt das Mitglied, welches den Gegenstand prüfen soll; dieser berichtet darüber in der Commissions-Sitzung, und die Mitglieder entscheiden, nachdem sie ihn gehört haben, ob die Erfindung ein Patent verdient oder nicht; hierauf wird ein General-Bericht von dem ganzen Collegium an den Minister geschickt, in welchem jedes einzelne Mitglied das Recht hat, seine besondere Ansicht über den Gegenstand abzugeben.

2163. Werden die Entscheidungen des Collegiums nicht sehr durch die Entscheidung der besonderen Mitglieder bestimmt, welchen dieser Zweig speciell zugehört? Ja.

2164. Ist der Dienst des Untersecretairs ein solcher, welcher einige

Rechtskenntniß voraussetzt? Der Präsident muß eine vollständige Kenntniß des Gesetzes haben und zu gleicher Zeit eine allgemeine technische und wissenschaftliche Bildung damit verbinden.

2165. Geschieht eine Nachforschung über den Werth und die Wichtigkeit einer Erfindung oder nur über ihre Neuheit? Vor der Commission kommt nur die Frage über Neuheit in Betracht; aber sie hat zu gleicher Zeit das Recht, in einer geschriebenen Erklärung dem Minister ihre Gründe zu erwähnen, um ein Patent zu bewilligen oder es zu verweigern; zu gleicher Zeit wird es ihr überlassen, einen längern oder kürzern Zeitraum für das Patent nach Maaßgabe des Werths der Erfindung oder Verbesserung vorzuschlagen.

2166. Es werden nicht allen Erfindungen dieselben Privilegien verliehen? Nein, die Dauer geht von 3 bis zu 10 oder 12 Jahren je nach dem Werth der Erfindung oder Verbesserung.

2167. Bezahlen Personen je nach der Dauer des Patents mehr für dasselbe? Nein, es ist vollständig umsonst; es wird für das Patent nichts erlegt, außer für das Schreiben, Besiegeln und den Stempel; für das Patent selbst nichts.

2168. Welches ist die längste Zeit, auf welche ein Patent ertheilt wird? 12 Jahre; bisweilen wird es verlängert.

2169. Auf wie lange? Auf 3, 4 oder 5 Jahr, je nach dem Werthe der Erfindung und der Schwierigkeit, sie auszuführen. Der Patentirte ist stets verpflichtet, einen Beweis über die Ausführung seiner Erfindung nach Verlauf von 6 Monaten zu geben; ist er nicht im Stande, dies zu thun, so erhält er eine Ermahnung, in Folge deren er gemeiniglich die Gründe der Verzögerung angiebt, und der Minister ist häufig geneigt, die Frist auf 1 Jahr auszudehnen, sobald die Commission diese Gründe als stichhaltig betrachtet. Eine Erfindung oder Verbesserung kann manchmal von Wichtigkeit und von solchem Umfange sein, daß es unmöglich ist, sie in einer solchen Zeit in Ausführung zu bringen.

2170. Wenn er es nicht in's Werk setzt, verliert er dann sein Patentrecht? Ja, wenn er die Ermahnung nicht beachtet.

2171. Ist der Patentirte verbunden, eine Nachricht zu geben, wenn er es in's Werk zu setzen beginnt? Ja, er ist verpflichtet, es dem Chef der Orts-Polizeibehörde anzuzeigen, daß er es in Ausübung gesetzt hat. Hierauf empfängt er eine Bescheinigung, welche er verpflichtet ist, an den Minister zu senden.

2172. Was wird unter „in's Werk zu setzen" verstanden, meint es, daß die Maschine vollkommen sei, oder daß man auch davon Gebrauch machen könne? Angenommen: es erfindet Jemand eine Dampfmaschine, er wendet diese Dampfmaschine an, er zeigt es der Polizei an und erhält eine Bescheinigung, sobald es sich durch den Prüfenden herausstellt, daß sie mit der Beschreibung seines Patents, welches der Polizei der Prüfung halber eingehändigt ist, correspondirt. Es ist nicht stets nöthig, sie in's Werk zu setzen, wenn z. B. bei einer Dampfmaschine der Kessel fehlte und nicht im Patent mit inbegriffen wäre.

2173. Gesetzt, er hat die Maschine verfertigt, so sind Sie befriedigt? Ja, wir halten es für sehr schwierig, eine Sache schnell in's Werk zu setzen.

2174. Das Princip des Gesetzes ist aber, daß er kein Patent nimmt, um es einzusperren, sondern daß er es unmittelbar so nützlich als möglich für das Publicum machen soll? Ja, das ist das Princip des Gesetzes.

2175. Im Fall er diese Bedingung nicht erfüllt, wie wird es dem Publicum kund gethan, daß das Patent nicht bestehen bleibt? Sobald der

Patentirte ein Patent empfangen, wird es durch die „Preußische Staats-Zeitung“ veröffentlicht; verliert er sein Patent, so findet sogleich eine Veröffentlichung der Erlöschung statt, so daß das Publicum durch diese Mittel sehr bald mit dem Existiren oder Nicht-Existiren eines Patents bekannt gemacht wird. Eine Patentverlängerung wird gleichfalls publicirt.

2176. **Welche Mittel hat ein Erfinder in Preußen, sich zu versichern, ob seine Erfindung schon vorher existirt hat oder nicht; lassen Sie Ihre Beschreibungen drucken?** Nein, die Beschreibungen werden sämmtlich geheim gehalten; es ist ein besonderes Amt vorhanden, wo man sie deponirt; es ist nicht gestattet, sie zu öffnen, außer wenn sie von den Mitgliedern der Commission gebraucht werden. In solchen Fällen wird ein Memorandum am Rande des Papiers angebracht, daß es zu dem und dem Zwecke geöffnet worden ist; dann wird es wieder versiegelt und nach dem Amte zurückgesandt.

2177. **Dürfen Sie über die Beschreibung sprechen, ehe das Patent bewilligt ist?** Nachdem es bewilligt ist. Es ereignet sich häufig, daß Vergleiche angestellt werden müssen, da es den Mitgliedern des Gerichtshofes unmöglich ist, alle Erfindung im Gedächtniß zu behalten.

2178. **Giebt es ein Verzeichniß über diese Beschreibungen?** Ja, es giebt ein allgemeines Verzeichniß für jedes Jahr. Auch publiciren die Verhandlungen der Gesellschaft zur Beförderung nützlicher Künste, des Handels und der Gewerbe, vornehmlich durch die Mittheilungen der Regierung unterstützt, bei Beginn des Jahres alle Patente, welche im abgelaufenen Jahre ertheilt worden sind.

2179. **Nur den Titel des Patents?** Ja, wir sind verpflichtet, ihn in den Zeitungen bekannt zu machen, deshalb wünschen wir, die Publication so kurz als möglich zu machen, bloß um die Aufmerksamkeit des Publicums darauf zu lenken, ohne dabei irgendwie die Mittel zu geben, zu ermitteln, worin die Erfindung besteht.

2180. **Diese Beschreibungen werden, wie das Comité Sie versteht, unter Siegel bewahrt?** Ja.

2181. **Was wird am Ende der 12 Jahre, wenn das Patentrecht erloschen ist, aus diesen Beschreibungen?** Sie bleiben ruhig versiegelt im Amte liegen. Die Franzosen publiciren eine Beschreibung der Erfindungen, nachdem das Patent erloschen ist. Wir beabsichtigten vor einigen Jahren, dasselbe zu thun; unsere Rechtskundigen aber waren der Meinung, daß wir nicht das mindeste Recht dazu hätten.

2182. **Erfindungen, welche am Ende der 12 Jahre keine längeren Patentrechte haben, können also für das Publicum ganz verloren gehen, nicht wahr?** Da wir kein Recht haben, sie zu veröffentlichen, so müssen wir es ganz dem Patentirten überlassen, das Publicum von seiner Erfindung durch solche Mittel, als es ihm beliebt, zu unterrichten; wir aber halten uns selbst nicht für berechtigt, dem Publicum irgend welchen Beistand zu gewähren, um das Geheimniß zu entdecken.

2183. **Deshalb ist es keiner von Ihren Grundsätzen, durch Patentverleihungen den Erfinder für Entdeckung seines Geheimnisses an das Publicum zu belohnen?** Nein, es ist nicht der Fall.

2184. **Glauben Sie, es würde rathsam sein, in dieser Hinsicht eine Veränderung an Ihrem Gesetz zu machen?** Ich denke, wir sollten etwas liberaler sein; es ist sehr schwierig, in Betreff der Neuheit zu urtheilen. Ich meine, ein Erfinder liebt seine Erfindung, wie ein Vater sein Kind; er denkt stets, sie

sei die beste, welche existirt; deshalb meine ich, wir sollten etwas liberaler bei Patentverleihungen sein; wir beabsichtigen auch in der That, dies zu thun.

2185. Welches ist gegenwärtig das Verhältniß der Bewerbungen, welche zurückgewiesen werden? Es mögen ihrer jährlich 400—500 verlangt werden; davon werden vielleicht nicht mehr als 70 oder 80 Patente bewilligt.

2186. Aus welchen Gründen wird die Ertheilung eines Patents gemeiniglich abgeschlagen? Daß die Erfindung nicht neu oder vielleicht vorher veröffentlicht oder in Gebrauch gewesen ist; daß es keine wirkliche Verbesserung ist.

2187. Aus welchem von diesen Gründen, im Allgemeinen gesprochen, finden Sie, als Resultat Ihrer praktischen Erfahrung, daß Patente in Preußen verweigert werden? Die meisten Verweigerungen finden wegen Mangel an Neuheit oder Verbesserung statt; wir betrachten es z. B. nicht als eine Erfindung oder Verbesserung, einen sehr wohl gekannten Firniß, wollen wir sagen, mit ein wenig Rosenöl zu mischen, wenn es nicht dazu gehört; wir müssen, nach unserer Erfahrung, voraussetzen, daß die Person, welche sich um ein Patent bewirbt, nur beabsichtigt, das Recht einer anderen Person, welche schon ein Patent auf diesen Firniß hat, zu übertreten; wir verweigern das Patent, und wir thun dies in allen ähnlichen Fällen. Um also über die Neuheit oder Verbesserung zu urtheilen, ist es eine Bedingung, daß die Mitglieder der Commission eine wissenschaftliche Ausbildung besitzen müssen, daß sie mit allen Mitteln zu ihrer Information versehen sind, und daß sie zu gleicher Zeit mit der praktischen Anwendung von fast jeder Sache, welche zu den Künsten, Manufacturen, dem Handel oder den Gewerben gehört, sehr gut bekannt sind.

2188. Was die Patente auf spätere Verbesserungen anbelangt: sind dies unabhängige Patente oder sind sie von dem ersten abhängig? Manchmal sind sie unabhängig, manchmal hängen sie von dem ersten ab.

2189. Seit wie lange ist das jetzige Gesetz im Gange gewesen? Seit 1815. Zuerst war jeder Erfinder verpflichtet, das Patent, nachdem er es erhalten, durch die Zeitungen zu veröffentlichen und zwar auf seine eigenen Kosten; dies blieb bis zum Jahre 1836 oder 1838 ohne Aenderung. Seit dieser Zeit ist der Erfinder nicht mehr verpflichtet, die Anzeigen selbst zu publiciren, sondern die Regierung publicirt sie. Zuerst war die Publication in verschiedenen Zeitungen mit sehr großen Kosten verknüpft; manchmal hatten sie 220 Thaler preußisch Geld, je nach der Anzahl der Zeitungen, in welchen es publicirt wurde, zu bezahlen; aber gegenwärtig erhält die Staatszeitung in Berlin die Anzeige von dem Minister des Handels und der Gewerbe und ist verpflichtet, sie zu inseriren; die Folge davon ist, daß alle anderen Zeitungen dem folgen und es in allen Staaten bekannt machen.

2190. Der Erfinder hat also, mit kurzen Worten, gar keine Kosten zahlen? Gar keine, außer die für den Stempel, das Schreiben und Besiegeln, welches sich zusammen auf 2½ Thaler beläuft.

2191. Sind Erfinder im Allgemeinen fähig, die Beschreibung selbst zu entwerfen, oder benutzen sie dazu Personen, deren Beschäftigung dies ist, um dieses Geschäft an ihrer Stelle zu vollziehen? Sie thun es selbst, oder mit dem Beistand einiger Freunde; es giebt keine Personen oder Agenten einer solchen Beschäftigung in Berlin.

2192. Finden Sie, daß arme Leute, Arbeiter z. B., welche eine nützliche Erfindung machen, stets im Stande sind, sie selbst in solcher Sprache, wie Sie sie für genügend halten, zu beschreiben? Wenn sie nicht im Stande sind, dies zu thun, so richten sie bisweilen eine Bittschrift an den Minister des

Handels- und Gewerbegerichts oder an den Untersecretair des Handels- und Gewerbe-Ministers, und sagen zu ihm: „Ich bin nicht im Stande, eine Beschreibung zu geben, noch einen Entwurf zu machen"; in solchen Fällen erhält bisweilen ein Mitglied der Commission den Befehl, sie aufzunehmen.

2193. Gesetzten Falls, eine Erfindung wird patentirt, welche sich als eine alte Erfindung herausstellt, wie wird das Patent in einem solchen Falle aufgehoben, geschieht es durch die Entscheidung der Commission oder durch einen unabhängigen Gerichtshof? In solchen Fällen, wo es nicht neu ist, schreiben die Mitglieder der Commission an den Minister und melden ihm: „Wir sehen, daß wir einen Mißgriff gemacht haben; Sie haben für die und die Sache ein Patent bewilligt, wir machen jetzt aber ausfindig, daß sie an der und der Stelle beschrieben oder irgendwo ausgeübt worden ist."

2194. Es giebt keine Appellation gegen die Commission, außer bei dieser selbst? Nur bei der Commission selbst.

2195. Wie ist das Verfahren im Falle eines Eingriffs in ein Patent, was geschieht, wenn ein Fabrikant das Patent eines Andern beeinträchtigt? Er geht zuerst zu dem Polizeigericht; dieses Gericht schickt einen oder mehrere Sachverständige an Ort und Stelle, um sich von der Wahrheit zu überzeugen; ist die Beeinträchtigung bestätigt, so hemmt das Gericht das Weiterarbeiten. Behufs des Schadenersatzes werden die Parteien an die Entscheidung des Gerichtshofes verwiesen; sind die Parteien mit den Urtheilssprüchen der Person oder der Personen des Polizeigerichts nicht zufrieden, so geschieht es manchmal, daß Mitglieder der Patent-Commission mit der Prüfung und Entscheidung beauftragt werden. Der Rapport wird stets an den Minister gerichtet, welcher entscheidet.

2196. Dagegen giebt es keine Appellation mehr? Keine.

2197. Ist die Commission permanent, oder wechseln die Mitglieder von Zeit zu Zeit? Sie wechseln nicht. Ich bin 25 Jahre lang ein Mitglied der Commission gewesen, und die andern Herren sind gegen 50 oder 20 Jahre Mitglieder der Commission; wir nehmen bisweilen junge, wissenschaftlich gebildete Herren auf, um sie zu qualificiren, und unterrichten sie über unsere Art, die Geschäfte zu verhandeln. Um als Mitglied in den Gerichtshof zu treten, ist eine Probezeit von 5 Jahren erforderlich.

2198. Wenn Sie die Beschreibung einer Maschine für ungenügend halten, verbessern Sie dann dieselbe? Nein, sie wird von dem Minister an die Partei zurückgeschickt; es ist eine allgemeine Regel, die Beschreibung in deutscher Sprache zu liefern; es geschieht daher häufig, daß wir Uebersetzungen aus Frankreich oder England erhalten, welche so sehr schlecht übersetzt sind, daß es unmöglich ist, den Inhalt zu verstehen; wir ziehen es deshalb vor, das Original beigefügt zu bekommen, welches in allen Fällen richtig sein muß und keine Zweideutigkeit haben soll. Ist dies nicht der Fall, so senden wir es zurück. Modelle werden nicht durchaus gefordert, wie es in vielen Fällen in den Vereinigten Staaten von Amerika der Fall ist; wir überlassen die Wahl der Mittel zu unserer Instruction ganz den Parteien und sind wirklich in dieser Hinsicht sehr liberal.

2199. Verlangen Sie Zeichnungen? Ja, aber nur so viele, als zur Verständlichkeit der Erfindung nöthig sind; häufig sind wir mit einer verständigen Beschreibung zufrieden, wie es bei einer chemischen Erfindung der Fall ist.

2200. Verlangen Sie stets Modelle? Nein, wenn die Zeichnung genügend ist.

2201. Sind Klagen unter dem Publicum oder unter den Erfindern

über den gegenwärtigen Zustand des Gesetzes vorhanden? Ja, man beklagt sich, daß wir zu scharf sind.

2202. Zu strenge gegen Erfinder? Ja.

2203. Die Klage ist auf Seiten der Erfinder? Ja.

2204. Haben Sie auf der anderen Seite auch Klagen des Publicums zu hören? Ich wüßte nicht, daß wir welche hätten; ich bin noch nicht gewahr geworden, daß das Publicum irgendwie geklagt hat.

2205. Sie haben nie klagen hören, daß Sie durch die Ausübung dieses Gesetzes Monopole befördern? Nein.

2206. Hat man Ihnen je einen Antrag auf Publication der Beschreibungen nach Erlöschung der Patentrechte gestellt? Nein.

2207. Haben Sie gefunden, daß Ihr Gesetz auf irgend eine Art das Vorwärtskommen Ihrer Manufacturen gehindert hat? Nein, nicht, daß ich wüßte.

2208. Glauben Sie, daß es auf irgend eine Weise das Aufblühen Ihrer Manufacturen befördert hat? Ich glaube nicht, daß es dies gethan hat. Wie ich zuvor bemerkte, ich wünsche lieber, es auf eine solche Art geändert zu sehen, daß wir im Stande sein möchten, mehr Patente zu gewähren, als es gegenwärtig der Fall ist. Die Commission hat vor einigen Jahren eine Aenderung des gegenwärtigen Systems vorgeschlagen, wodurch wir mehr Freiheit in Beurtheilung der Neuheit oder der Verbesserung einer Erfindung gewinnen wollten; gegenwärtig sehen wir mehr auf das Prinzip, worauf die Erfindung sich bezieht, als auf die Mittel, sie auszuführen; nichtsdestoweniger hat die Verbindung verschiedener Theile einen großen Einfluß darauf.

2209. Sie sind nicht abgeneigt, das Gesetz zu Gunsten der Entdecker zu erweitern? Ja.

2210. Kommen in Preußen viele Eingriffe in die Patentrechte eines Patentirten vor? Sehr wenige.

2211. Es geschieht selten, daß ein anderer Fabrikant das Recht eines Patentirten beeinträchtigt? Sehr selten; gewöhnlich ziehen sie es vor, die Erlaubniß des Patentirten zu bekommen.

2212. Ist die ganze Frage über Eingriffe also der Polizei und nicht den Gerichtshöfen anvertraut? Wenn sie mit der Entscheidung der Polizeibehörde nicht zufrieden sind, so können sie an den Minister gehen, der die letzte Erklärung abgiebt. Der Gerichtshof entscheidet nur über den zu zahlenden Schadenersatz.

2213. Die Entscheidung über die Beeinträchtigung ist gänzlich die Sache der Polizei? Ja, nur die Entdeckung der Beeinträchtigung.

2214. Die Polizei stattet dem Minister des Handels und der Gewerbe Bericht ab? Ja, wenn die Parteien mit der Entscheidung der Polizei nicht zufrieden sind.

2215. Die Parteien wenden sich, wenn ihnen die Entscheidung der Polizei nicht genügt, an das Handelsministerium? Nein, nicht direct an das Ministerium, sondern an den Minister, welcher die Meinung des Ministeriums einholt.

2216. Der Minister des Handels entscheidet, und seine Entscheidung bildet den Schluß? Ja, was die Thatsache anbetrifft.

2217. Dann wird der Schadenersatz, welcher geleistet wird, durch einen Gerichtshof bestimmt? Ja, von den Justizgerichten.

2218. Was sind dies für Gerichtshöfe, welche es entscheiden; sind es

Gerichte, denen Geschworene zugetheilt sind? Ja, seit die Constitution bewilligt ist; vorher geschah es nur durch die Mitglieder des Justizgerichts.

2219. Geschieht die Klage nicht etwa nur bei einer Art von Friedensrichter? Nein.

2220. Aber an eine Art von Gemeinderath? Ja.

2221. Kommt es je vor, daß ein Gerichtshof, bei Beurtheilung des zugefügten Schadens zu dem Schlusse kommt, daß der Schaden Nichts oder eine Kleinigkeit sei, indem jener bezüglich der Neuheit eine von dem Handelsministerium verschiedene Meinung über die Erfindung hat? Nein, ich erinnere mich keines Falls dieser Art. Es ist sehr selten, daß sie so weit gehen. Wenn das Handelsministerium erklärt, daß es ein Eingriff sei, so sind sie vielmehr geneigt, die Angelegenheit unter sich in Ordnung zu bringen, als an einen Gerichtshof zu gehen.

2222. Entscheidet der Minister des Handels stets dem Rapport des Untersuchungsgerichts gemäß? Ja, er thut es stets; aber nur, wenn er durch die Gründe, welche wir verpflichtet sind, zu geben, überzeugt ist.

2223. Der Minister entscheidet immer gemäß dem Rapporte der Commission? Ja, aber bisweilen ereignet es sich, daß er nicht derselben Meinung ist; aber ehe er sich für das Gegentheil entscheidet, schreibt er an die Commission zurück. Diese unterzieht den Fall einer Revision, und meldet das Resultat.

2224. Er verweist die Angelegenheit wieder an sie zurück? Ja.

2225. Welches sind die Betrachtungen, welche Sie wünschen lassen, daß die Patente mit mehr Freiheit und Leichtigkeit bewilligt werden sollten, als es gegenwärtig der Fall ist? Ich denke, sie tragen Antheil an der Verbreitung anderer Entdeckungen; bisweilen ist die Erfindung eines Erfinders vollständig verloren gegangen durch unser Urtheil; die Anwendung eines Rades mehr, oder eines Rades weniger, welche wir gegenwärtig für keine Aenderung der Erfindung halten, verändert vielleicht das Prinzip der Erfindung nicht, trägt aber zu der Verbesserung der Erfindung bei, hat deshalb einen großen Einfluß, lenkt die Aufmerksamkeit des Publicums auf die Verbesserung, ermuthigt den Erfinder, und kann vielleicht zu dem großen Nutzen des Landes beitragen.

2226. Haben wir zu verstehen, daß die Bewilligung von Patentrechten bei größerer Erleichterung nach Ihrem Urtheil die Zahl der Erfindungen vermehren würde? Ich würde so meinen; ich würde nicht sagen, daß wir so weit gehen sollten, als Sie in England, und Patente für jede Erfindung ohne eine Prüfung zu ertheilen. Ich glaube, eine Prüfung sei auf alle Fälle nöthig, zum mindesten, um den Erfinder gegen Eingriffe zu sichern, welche er vielleicht andern Personen zufügen kann, da er nicht weiß, was in demselben Falle schon geschehen ist. In Oesterreich muß die Zeit des Patentrechts so wie die Kosten für dasselbe auch noch in Erwägung gezogen werden; sie fangen mit Bewilligung eines Patents auf 1 Jahr an; nach Verlauf desselben kann der Erfinder auf mehr Zeit antragen. Die Taxe wird stets nach der Zeit regulirt; so daß der Erfinder im Stande ist, Erfahrungen zu sammeln, Verbesserungen anzubringen, und zuletzt die Zeit für sein Patent festzustellen ohne große Kosten, da die Abgaben sehr gering sind.

2227. Sie bemerkten, daß Sie meinten, es wäre wünschenswerth, eine größere Erleichterung in der Erlangung von Patenten in Preußen einzuführen; welche Erleichterungen würden Sie hinzuzufügen vorschlagen? Nur die, daß die Examinatoren nicht gar so streng sein dürften, als sie es gegenwärtig sind.

2228. Glauben Sie, es würde wünschenswerth sein, eine andere Aenderung in dem gegenwärtigen System einzuführen? Nein; das Gesetz ist ganz kurz und einfach, daß ein Patent einem Jeden, der eine neue Entdeckung oder eine Verbesserung an einer schon bestehenden macht, bewilligt werden soll.

2229. Würde ein Patent bewilligt werden, falls eine Erfindung ein Eingriff auf ein früheres Patent wäre, aber eine neue Verbindung oder Anwendung derselben Prinzipien enthielte? Wenn es keine Beeinträchtigung des früheren Patentes ist.

2230. Gesetzt, alle Theile einer neuen Erfindung wären bereits in einem früheren Patente patentirt, wären aber auf eine andere Art verbunden, so würden sie patentfähig sein, nicht wahr? Ja; diese Verbindung von alten und neuen Dingen kann ein neues Resultat geben, und wir würden ein Patent dafür bewilligen.

2231. Wenn der Bittsteller eines Patents genöthigt wäre in seiner Verbesserung von einer Verfahrungsart Gebrauch zu machen, welche schon der Gegenstand eines Patentes war, würde er befähigt sein, dieses patentirte Verfahren ohne eine Licenz zu gebrauchen? Nein.

2232. Würde ein Patent in einem solchen Falle bewilligt werden? Nein.

2233. Er würde nur ein Patent auf die fernere Verbesserung bekommen? Nur auf die weitere Verbesserung.

2234. In der Praxis würde in Preußen eine Person, welche einen Zusatz zu einer schon patentirten Erfindung erfindet, ein Patent auf den Zusatz erhalten; aber sie würde sehr wahrscheinlich stets im Stande sein, eine Licenz von dem ursprünglich Patentirten zu erhalten, daß sie den Theil seiner Erfindung gebrauchen dürfte, der durch dessen eigenes Patent geschützt ist? Ja, sie würde gewöhnlich eine Licenz erlangen, wie ich glaube; ich erinnere mich gerade keines Falls, der sich ereignet hat; aber ich glaube nicht, daß sie eine Schwierigkeit haben würde, eine Licenz zu erlangen.

2235. Geschieht es nicht manchmal, daß der ursprünglich Patentirte, wenn er einen beträchtlichen Gewinn aus seiner unvollkommnen Erfindung zieht, dem Verbesserer der Erfindung die Licenz verweigert? Ich kenne kein Beispiel darüber.

2236. Wollen Sie uns gütigst mittheilen, so weit sich Ihre Kenntniß darüber erstreckt, wie das Patentgesetz in Nord- und Mitteldeutschland beschaffen ist? Ich bin nicht genau bekannt mit den Eigenthümlichkeiten der Gesetze der genannten Länder; so weit ich sie kenne, unterscheiden sie sich von den unsrigen nicht.

2237. Ist ein Versuch gemacht worden, ein Patentgesetz in dem Zollvereine einzuführen? Ja, verschiedene Versuche, und ich glaube, daß wenn das so sehr unglückliche Jahr 1848 nicht gekommen wäre, ein solches Gesetz jetzt existiren würde.

2238. Würde es nöthig sein, daß eine Aenderung an dem Gesetze für die verschiedenen kleinen Staaten eintreten müßte, welche den Zollverein bilden? Ich glaube nicht.

2239. Es giebt keine so große Unähnlichkeit zwischen den Gesetzen der verschiedenen Staaten im Allgemeinen, welche es nach Ihrer Meinung schwierig machen würden, ein Gesetz für das Ganze zu bilden? Nein; in vielen Fällen sind sie in Patentertheilung weit liberaler als wir; so daß es manchmal vorkommt, daß Parteien Patente in Sachsen oder Baiern oder Württemberg

genommen, aber es ausgeschlagen haben, ihre Bewerbung in Preußen anzubringen.

2240. Ist es die Praxis der Erfinder in Deutschland, im Allgemeinen betrachtet, Patente in allen den verschiedenen Staaten zu entnehmen? Ja, einige Jahre früher; gegenwärtig kann die Bewerbung in Berlin geschehen und wird von dem Minister den andern Staaten mitgetheilt.

2241. Wird die Entschädigung für Beeinträchtigung eines Patents in andern Staaten eben so leicht erlangt wie in Preußen? So weit ich es kenne, ja.

2242. Welches ist der höchste Betrag des Schadenersatzes, welchen Sie je für Eingriffe in ein Patent haben zuertheilen sehen? Ein solcher Fall hat sich so selten ereignet, daß ich es nicht bestimmen kann; die vorkommenden Fälle waren solche, wo die Erfindung von keinem großen Werthe gewesen ist.

2243. Ist die Vergütigung, welche von den Gerichtshöfen zuerkannt wird, im Allgemeinen eine Vergütigung an Geld, oder giebt es außerdem noch eine Vorschrift, welche der Person, die das Patent beeinträchtigt hat, verbietet, dies fortzusetzen? Es ist nur eine Geld-Vergütigung.

2244. Welche wahrscheinlich wiederholt werden würde, wenn die Partei fortführe, die Erfindung zu benutzen? Ja.

2245. Ist das Gesetz, welches Sie so eben erwähnten, allen Staaten gemeinsam, namentlich in sofern, daß der Gebrauch und die Publication einer Erfindung im Auslande die Prüfungs-Commission abhält, ein Patent dafür zu bewilligen? Ja. Die Commission in Berlin wird bei ihrer Kenntnißnahme von einer großen und sehr vollständigen Bibliothek unterstützt, welche eine bedeutende Sammlung von verschiedenen Modellen, Zeichnungen und Mustern enthält, und jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Mittel zu benutzen und sich zu vergewissern, ob sie etwas enthalten, welches mit dem Gegenstande, auf den ein Patentgesuch eingereicht worden ist, zusammenhänge; so viel ich weiß, sind die Mitglieder der österreichischen Patent-Commission, so wie die andern Staaten in Deutschland mit denselben Mitteln versehen. Die Bibliothek und die Modell-Sammlung in Berlin stehen an einigen Tagen in der Woche dem Publicum offen. In den Vereinigten Staaten von Amerika besteht dieselbe Einrichtung; die Patentbeschreibungen, die Zeichnungen und Modelle zu Erfindungen sind hier in derselben Zeit ausgestellt, so daß Jedermann im Stande ist, sich mit den patentirten Erfindungen oder Verbesserungen bekannt zu machen.

2246. Finden Sie, daß dieselben Erleichterungen in diesem Lande herrschen? Ich untersuchte es nie hier.

2247. Sie glauben, es ist sehr wünschenswerth, daß man in einem officiellen Documente ein Register über Patente, welche bewilligt worden sind, führen sollte, und daß dieses die Beschreibungen und Details der Erfindungen enthalten sollte? Ja, es würde sehr nützlich sein. Die Franzosen publiciren ihre Beschreibungen, aber zu spät.

2248. Glauben Sie, daß der Mangel einer solchen Publication ein großer Fehler in einer Patentgesetzgebung ist? Ich glaube, es ist ein Gebrechen.

2249. Was meinen Sie damit, wenn Sie sagen, daß die Franzosen in ihren Beschreibungen zu spät kommen? Sie publiciren sie nach Erlöschung des Patents.

2250. Würden Sie es für dienlicher finden, daß die Publication zur Zeit der Patentertheilung stattfinden solle? Ich sollte so meinen. Dann wird Jeder mit dem Gegenstande desselben bekannt, und er wird auf einmal

wissen, ob es ihm nützlich sei, oder ob er dadurch zu neuen Erfindungen gelangen kann.

2251. Wünschen Sie, daß diese Publication einfach zum Gebrauch der Patent-Commission oder zum Gebrauch der ganzen Welt sei? Ich sollte meinen, für die ganze Welt.

2252. Wie hängt dies mit Ihrem Grundsatze in Preußen zusammen, alle Beschreibungen zu verschließen und sie geheim zu halten? Es würde gegenwärtig ganz unmöglich sein, sie zu publiciren. Ich verstand die Frage in Bezug darauf, was ich thun würde, wenn ich das gegenwärtige Gesetz ändern könnte. Ich denke, in diesem Falle würde ich anempfehlen, eine solche Publication, sobald als das Patent bewilligt ist, zu vollziehen.

2253. Nach Ihrer persönlichen Ansicht sind sie kein Bewunderer des in Preußen angenommenen Systemes, alle Beschreibungen unter Siegel zu halten? Nein. Meine Ansicht war seit vielen Jahren ganz dieselbe, und in Folge dieser Ansicht beabsichtigte ich, einen Versuch zu machen, um ihre Publication zu erlangen; aber unsere Rechtskundigen waren der Meinung, daß wir kein Recht dazu haben.

2254. Merkte man in Preußen nicht, daß, da das Gesetz sich nicht auf die Nachbarländer erstreckt, mehr für Eingriffe in das Recht des Erfinders zu fürchten sei, als vorhanden sein würde, wenn der Fall anders wäre? Man merkt es; man wünscht es über ganz Deutschland ausgestreckt zu sehen.

2255. Was wird in der Staats-Zeitung publicirt? Nur der Gegenstand, der Titel der Erfindung.

2256. Würden Sie es für dienlich halten, daß als Zusatz zu der bloßen Publication des Titels auch eine Publication der Beschreibung und der Details der Erfindung stattfinden sollte? Ich glaube, in vielen Fällen würde dies sehr schwierig sein, in einigen Fällen würde es ausnehmend leicht sein, wenn man Zeichnungen beifügte; eine Beschreibung würde sehr unvollkommen ausdrücken, was man meinte. Ich meine, es sollte von der Regierung gethan werden. Durch diese Mittel würde man das Publicum fähig machen, klar zu urtheilen. In Frankreich geschieht es in vielen Fällen auf so sehr kurze Art, daß sogar ein einsichtsvoller und erfahrener Mann es für schwierig hält zu ermitteln, für was das Patent ertheilt ist.

2257. Halten Sie die in Amerika verfolgte Praxis für diejenige, welche anzunehmen am dienlichsten sei? Ich halte sie für sehr gut; das österreichische System ist fast dasselbe.

2258. Findet in Oesterreich zur Zeit der Patentverleihung eine Publication der Beschreibung und der Details statt? Ja.

Der Zeuge wird bedeutet abzutreten.

VII.

Materialien

zu einem

Patent- und Muster-Schutz-Gesetz

entworfen

und am 15. August 1850 festgestellt

von der

polytechnischen Gesellschaft zu Berlin.

Jenen in einem früheren Abschnitte von den bedeutendsten Sachverständigen Englands ausgesprochenen Ansichten erlauben wir uns nun auch diejenigen Wünsche an die Seite zu stellen, welche über den Gegenstand unserer Schrift seit Kurzem im eignen Vaterlande laut geworden sind. Bekanntlich hat die durch ihre gemeinnützigen Bestrebungen rühmlich bekannte Polytechnische Gesellschaft zu Berlin, ein aus den hervorragendsten Gewerbetreibenden der Hauptstadt gebildeter Verein, schon im Frühjahr 1850 über die nothwendige Reform der einheimischen Patentgesetzgebung reifliche Berathungen gepflogen, deren Resultate in der Hauptsitzung vom 15. August 1850 festgestellt wurden und nachträglich auch durch die Lokalpresse zur Oeffentlichkeit gelangten, nachdem sie zuvor dem Königlichen Handelsministerium mit einem Schreiben des Vorstandes der Gesellschaft mitgetheilt worden waren.

Dieser Entwurf in seinen Motiven lautet:

Das sich von allen Seiten kundgebende Verlangen der Gewerbtreibenden nach einem geregelten und den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechenden Patent- und Muster-Schutze, hat die polytechnische Gesellschaft zu dem Beschlusse veranlaßt, diese wichtige Angelegenheit einer gründlichen Berathung zu unterziehen und sind nachstehende Vorschläge die Resultate jener Berathungen.

A. Patent-Schutz.

§ 1. Jedem Erfinder, Entdecker oder Verbesserer irgend eines technischen Verfahrens steht das Recht zu, durch ein Patent einen Schutz zu erlangen für die technische Ausübung seiner neuen ihm zugehörenden Idee.

Die polytechnische Gesellschaft ist von der Ansicht ausgegangen, daß

die Seele der Industrie der Erfindungsgeist ist und daß dieser durch Patent-Schutz ermuntert und belebt wird.

Unser jetziges Patentgesetz aber genügt den Anforderungen der Industriellen nicht. Das Gesetz selbst d. d. 1815 lautet:

„Jede Sache kann Gegenstand einer Patentirung werden, wenn sie nur neu erfunden, reell verbessert, oder im Fall der bloßen Einführung ausländischer Erfindungen wirklich durch den Impetranten zuerst im Lande bekannt gemacht und zur Anwendung gebracht werden soll."

Die Prüfung der hier ausgesprochenen Bedingungen, also der Patentfähigkeit, geschieht von der Königl. technischen Deputation für Gewerbe, welche der Handels-Minister, dem die Anfertigung der Patente obliegt, dazu auffordert. Da aber bei der jetzigen Institution trotz des Gutachtens der technischen Deputation, die Ertheilung der Patente vom Minister abhängt, so bleibt die Patentirung bei uns immer ein Gnadenact und noch dazu ein seltener. Wir dagegen theilen die Ansicht anderer industriellen Staaten und schlagen deshalb den vorstehenden § 1 vor.

§ 2. Man überlasse die Beurtheilung, ob ein Verfahren neu oder eigenthümlich ist, dem Patent-Suchenden und mache ihn nur für spätere Anfechtungen verantwortlich.

§ 3. Ueber die ertheilten Patente wird von derjenigen Behörde, welche mit Einziehung der dafür zu entrichtenden Taxe beauftragt ist, ein Repertorium geführt und für dessen Publication Sorge getragen.

§ 4. Patente werden nicht ertheilt:
für Arzneimittel, oder für solche Dinge, durch deren Patentirung das öffentliche Wohl gefährdet werden würde.

§ 5. Die Dauer der Patente erstrecke sich von 1 Jahr bis auf 15 Jahre.

§ 6. Die Ertheilung geschehe gegen Erlegung einer Taxe, welche in die Staatskasse fließt und zwar nach Annuitäten bei progressiver Taxe nach folgender Scala:

für das	1. Jahr	10 Thlr.			
" "	2. "	20 "			
" "	3. "	30 "			
" "	4. "	40 "			
" "	5. "	50 "	150	Thlr.	
" "	6. "	60 "			
" "	7. "	70 "			
" "	8. "	80 "			
" "	9. "	90 "			
" "	10. "	100 "	400	"	
" "	11. "	110 "			
" "	12. "	120 "			
" "	13. "	130 "			
" "	14. "	140 "			
" "	15. "	150 "	650	"	
			1200	Thlr.	

Die Taxe für die ersten Jahre ist niedriger gestellt, weil wir der Ansicht sind, daß die Patente nicht zu Privilegien „für den Reichen" werden sollen, sondern daß es dem Aermeren ebenso wie dem Wohlha-

benden ermöglicht werde, seine Erfindungen auszubeuten und bei allmählicher Ausdehnung seines Gewerbes auch wieder dem Staate eine entsprechende Gebühr für den Schutz, welchen er leistet, zu entrichten. — Bei längerer Dauer hat dieser Schutz einen um so größeren Werth und ist Seitens des Staats mit um so bedeutenderen Kosten verknüpft.

Es ist verlangt worden, die Taxe für das erste Jahr ganz wegfallen zu lassen, dann würde aber bei der freien Ertheilung der Patente ein zu großer Andrang stattfinden, der, die Gewerbtreibenden selbst am meisten belästigend, es zuletzt zur schweren Aufgabe machen würde, alle Patente durchzusehen und zu kennen.

§ 7. Patente mögen in Preußen nicht allein Inländern, sondern auch Ausländern ertheilt werden.

§ 8. Das Patent-Recht darf durch die Einführung solcher Gegenstände, welche im Inlande patentirt sind, nicht verletzt werden.

§ 9. Man gestatte Einführungs-Patente für solche Gegenstände, die im Auslande schon patentirt sind, jedoch nur auf die Dauer, für welche das Patent im Auslande ertheilt ist und ohne Beschränkung des Handels.

§ 10. Behufs Einführung der im Auslande patentirten Gegenstände wird dem Erfinder ein Caveat von 6 Monaten gewährt.

§ 11. Nach Ablauf des ersten Jahres muß das Patent in Ausführung gebracht sein, oder es müssen nachweisliche Gründe die Verzögerung rechtfertigen.

§ 12. Gleich nach der Einzahlung der Taxe für das erste Jahr wird das Patent dem allgemeinen Inhalt nach veröffentlicht und hat sofort die Kraft eines Caveat; durch dasselbe wird das Prioritäts-Recht des Patent-Suchenden geschützt.

§ 13. Während dieses ersten Jahres hat der Inhaber des Caveat allein das Recht, seinem ursprünglichen Gesuche Verbesserungen und Erweiterungen jeglicher Art hinzuzufügen, welche dann im Patente mit aufgenommen werden und zusammen ein Ganzes bilden. Für diese Ergänzungen und Erweiterungen werden nur die betreffenden Bureaukosten gezahlt.

§ 14. Als verfallen ist die bezahlte Taxe zu betrachten, sobald sich Umstände ergeben, welche die Nichtigkeit des Patents bedingen.

§ 15. Nach Einzahlung der Taxe für das zweite Jahr muß das Patent dem ganzen Inhalt nach veröffentlicht und erst nach dieser Veröffentlichung können die Strafen für Eingriffe in die Patent-Rechte verhängt werden; jedoch steht es dem Patentnehmer frei, gleich bei Einzahlung der Taxe für das erste Jahr die Veröffentlichung dem ganzen Inhalte nach zu veranlassen. Nach dieser Veröffentlichung werden die Strafen für Eingriffe sofort verhängt.

§ 16. Bei entstehenden Streitigkeiten wird das patentirte Verfahren nur nach dem Zustande beurtheilt, in welchem es im Gesuche dargestellt worden ist.

§ 17. Glaubt ein Patent-Träger Ursache zu haben, sich über den Eingriff eines Andern in sein Patentrecht zu beschweren, so hat er sich an den Gewerberath seines Kreises oder Bezirks zu wenden, der mit Zuziehung zweier Sachverständigen, wovon Einer von jeder betheiligten Seite gewählt worden ist, ungesäumt die etwaige Patent-Verletzung zu beurtheilen hat. Findet diese Commission, daß die Klage gegründet ist, so legt der Patent-Träger einer auf gleiche Weise zusammengesetzten Taxations-Commission die Schaden-Rechnung vor. Nachdem die Commission diese Rechnung festgestellt hat, ist der Verklagte verpflichtet, den Betrag sofort zu zahlen, andernfalls hat der Bevortheilte das Recht, die Summe bei der Gerichtsbarkeit, unter der der Verklagte steht, executivisch einzuklagen.

Außerdem hat der schuldige Theil dem Patent-Träger eine namhafte Strafe zu zahlen. Im Augenblick, wo die Commission der Gewerbsmänner ihr Schuldig hinsichts der Patent-Verletzung ausgesprochen, hat der Schuldige sein Verfahren zu sistiren; eine Fortsetzung desselben würde eine bedeutend geschärfte Strafe zur Folge haben.

B. Muster-Schutz.

§ 1. Um ein ausschließliches Recht zu haben, bestimmte Muster und Formen gewerblich zu benutzen, bedarf es eines Muster-Schutzes.

Die Ansichten, daß der Muster-Schutz der Natur nach identisch sei mit Patent-Gesetzgebung, sind in den verschiedenen Ländern getheilt.

Die Schwierigkeit, einen solchen Muster-Schutz aufrecht zu erhalten, ist in England und in Frankreich überwunden; es existirt dort ein kräftiger Muster-Schutz.

Auch wird eingeworfen, daß durch dieses Gesetz das Nachahmungs-Recht des Menschen beschränkt werde; wir sind aber der Ansicht, daß gerade durch einen solchen Schutz für selbstständig und neugeschaffene Gebilde und Formen der Nachahmungstrieb wiederum eine Quelle neuer Formen und Gebilde wird, daß durch solchen Schutz die geistige Schöpferkraft angeregt wird, welche veredelnd auf diejenige Naturkraft wirkt, die ohne diese Leitung und Anregung schwer eine Stufe höherer Vervollkommnung erreichen würde.

Der Gewerbsmann, dem neue Muster oft nachgeahmt werden, ehe er sie in den Handel gebracht hat, sieht ohne Schutz die bedeutenden Summen gefährdet, welche er auf die Neuheit eines Musters verwandt hat.

§ 2. Die Zeit des Schutzes kann von 6 Monaten bis zu 3 Jahren ausgedehnt werden.

Auch in England ist das Maximum des Muster-Schutzes 3 Jahre.

Während es bei gewissen Mustern und Formen nur darauf ankommt, sie während einer Saison zu benutzen und hier 6 Monate ausreichen würden, ist bei anderen stabileren Objecten eine längere Zeit nöthig, indessen möge überall nach 3 Jahren das Muster der Allgemeinheit verfallen.

§ 3. Die zu bezahlende Taxe richtet sich je nach dem Werthe des Musters oder der Formen, welche geschützt werden, darf aber die Summe von 10 Thlrn. für jede 6 Monate nicht übersteigen.

§ 4. In Bezug auf die Strafen sind drei Stadien zu bemerken:

a. für reine Nachahmung,

b. für Nachahmung der Grundidee bei kleinen Nebenveränderungen,

c. für Benutzung der Grundidee zu heterogenem Zwecke.

§ 5. Muster und Formen, welche im Inlande Schutz genießen, müssen dem Gesetze verfallen, wenn solche von auswärts eingeführt werden.

§ 6. Muster, welche im Auslande schon benutzt sind, können im Inlande nicht geschützt werden.

§ 7. Die Errichtung eines Central-Sammelpunktes für die geschützten Muster und Formen ist nothwendig.

VIII.

Gutachten einiger Gewerberäthe,

betreffend

die Berathungen über ein

Patent- und Muster-Schutz-Gesetz

der polytechnischen Gesellschaft.

Wir lassen dem von der polytechnischen Gesellschaft zu Berlin entworfenen Patentgesetzvorschlage um so lieber nun auch die Gutachten einiger Gewerberäthe aus den preußischen Provinzen über dies Project folgen, da sie an und für sich schon eine solche Beachtung verdienen, und im Ganzen genommen, gleichsam eine Enquête über die Ansichten des vaterländischen Gewerbestandes in Betreff der Patentgesetzgebung überhaupt darbieten.

Halle a. d. S. (Provinz Sachsen), den 12. April 1850.

In Folge des im Stück Nr. 26 der Spener'schen Zeitung befindlichen Inserats, einen Entwurf zu einem Patent- und Musterschutz-Gesetz betreffend, halten wir uns zu der ergebensten Erklärung verpflichtet, daß wir diesem Projecte vollkommen beistimmen und bitten, uns hierauf bezügliche nähere Mittheilungen gefälligst machen zu wollen.

Der Gewerberath.

Sterzen. Wilh. Friedrich. Jentzsch. Jacob.

Magdeburg (Provinz Sachsen), den 21. November 1850.

Ihre gefällige Zuschrift nebst Entwurf zu einem Patent- und Musterschutz-Gesetz mußte den ganz ergebenst unterzeichneten Gewerberath zu einer sorgfältigen Prüfung dieser Vorlage veranlassen.

Wir können uns nun mit den von der polytechnischen Gesellschaft festgestellten Materialien vollständig übereinstimmend erklären bis auf zwei Punkte, welche ein lebhaftes Bedenken erregten.

Zuerst § 2. Ein Patent ist ein Privilegium, welches dem Einzelnen der Gesellschaft gegenüber verliehen wird. Es ist ein Privilegium, auf das er aber

dadurch ein unverweigerliches und durch § 1 anerkanntes Recht hat, daß die Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung sein Eigenthum ist. Im Gegensatze aber darf ein solches Privilegium nicht verliehen werden, sobald dieses Eigenthum, d. h. diese Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung nicht als neu, also nicht als ihm allein gehörig constatirt ist, weil sonst dieses Privilegium ein Eingriff auf die Rechte Dritter, auf die Rechte der Gesammtheit ist. Es kann daher nicht zugestanden werden, daß auf das einfache Nachsuchen eines Patents dies verwilligt werde, und bei späteren Anfechtungen erst das Recht auf dasselbe nachzuweisen sei: da hiermit dem Einzelnen privilegirt würde, was ihm in sehr vielen Fällen nicht allein zugehört. Abgesehen von diesem theoretischen Gesichtspunkte stehen dieser völlig freien Patentirung auch sehr viele praktische Bedenken entgegen. Sobald jedem Patentsuchenden ein Patent ertheilt wird, und erst spätere Anfechtungen eine Nachweisung erfordern sollen: so müssen hieraus unzählige Prozesse entstehen, deren Schlichtung oft sehr schwierig sein wird, und welche in den meisten Fällen hemmend in den Fortgang industrieller Unternehmungen eingreifen. Ja, es wird bei diesen Prozessen öfter Patent gegen Patent auftreten können, insofern Mehreren auf dieselbe oder nur sehr gering abweichende Einrichtung Patente ertheilt worden sind. Sollte Letzteres vermieden werden sollen, so müßte bei Ertheilung eines Patents schon eine Untersuchung stattfinden, was der § 2 in seiner Fassung nicht zuläßt.

Aus diesen Gründen hat man sich in Nordamerika zu einem veränderten Wege bestimmen müssen. Während bis zum Jahre 1836 in den Vereinigten Staaten es Jedem frei stand, ohne weitere Voruntersuchung ein Patent zu erlangen, hat man seit 1836 ein sorgfältig eingerichtetes Patent-Office in Washington errichtet, wo alle Beschreibungen, Zeichnungen und Modelle sachgemäß geordnet aufbewahrt werden, und wo eine Commission von 4 Examinatoren und 4 Gehülfen jedes Patentgesuch untersucht. Finden diese nach den amtlichen Büchern, Sammlungen, Zeichnungen und gedruckten Büchern, daß eine ähnliche Erfindung bereits existirt, so wird der Erfinder davon benachrichtigt, und er kann alsdann hierüber weitere Erörterungen einsenden, oder, wenn er sich von den Angaben des Büreaus hinlänglich überzeugt fühlt, daß er nichts Neues erfand, muß er seine Absicht, das Gesuch zurückzunehmen (Withdrawal), der Commission anzeigen, und es werden dann zwei Drittheile der gezahlten Gebühren zurückgegeben. So wurden 1847 1531 Anträge an das Patentbüreau der Vereinigten Staaten gerichtet, von denen 572 als neu Patente erhielten, 959 abgewiesen wurden. (S. Fleischmann, Consul, Erwerbzweige, Fabrikwesen und Handel der Vereinigten Staaten von Nordamerika. 1850.)

In Folge dieser Erörterungen müssen wir uns gegen die Fassung des § 2 erklären, und können die Ertheilung eines Patents ohne vorhergegangene Untersuchung über die wirkliche Neuheit oder Verbesserung der Erfindung nicht für gerechtfertigt erachten.

II. Zu § 6. Es konnte uns die Höhe der Summen, welche nach den in § 6 aufgestellten Taxen ein Patent kosten würde, nicht entsprechen. In Nordamerika kostet ein Patent dem Inländer (schon nach einem Jahre Aufenthalt) 30 Doll. auf 14 Jahre, dem Ausländer, Deutschen oder Franzosen 300 Doll., dem Engländer 500 Doll. Die Erfindung betrifft oft einen kleinen, nicht allzugroßen Vortheil abwerfenden Gegenstand, für den die Summen von 150 bis 1200 Thlr. für das Patent allein unerträglich sind. Die Erfindung ist oft der Erfolg eines Unbemittelten, der vielleicht nur mit höchster Noth die Mittel zur Herstellung seiner Erfindung erlangen konnte, und für den 150 Thaler ein uner-

schwingliches Hinderniß bilden. Wir müßten uns daher für niederere Taxen erklären, obschon die Progression an sich uns völlig angemessen erscheint. Jedenfalls wünschten wir besonders ausgedrückt, daß es dem Einheimischen möglich sein soll, seine Taxen jährlich zu zahlen, und das Patent mit jedem Jahre fallen zu lassen, wo hingegen die Ausländer die resp. Taxen mit Einem Male zu zahlen hätten.

Indem wir der polytechnischen Gesellschaft diese unsere Bedenken zu gefälliger Berücksichtigung unterbreiten, erkennen wir die erfolg- und segensreichen Bemühungen derselben aufrichtig und mit Dank an, und werden unsererseits niemals anstehen, sie, so weit es in unseren Kräften steht, zu unterstützen.

Der Gewerberath.

Hasenkamp. A. Behrenz. H. Kayser.

Erfurt (Provinz Sachsen), den 3. Januar 1851.

Wenn wir auch das Bedürfniß nach einem Patent- und Musterschutz-Gesetz vollkommen anerkennen, so glauben wir, daß ein solches Gesetz nur dann erst wahrhaft Nutzen bringend sein kann, wenn es sich über ganz Deutschland erstreckt.

Denn wenn auch dadurch die preußischen Fabrikanten, im eigenen Lande vor Nachahmung ihrer Erfindungen geschützt bleiben, so können die letzteren demohnerachtet in einem Nachbarlande zu ihrem Nachtheile ausgebeutet werden.

Ist indeß ein solches Gesetz in Preußen einmal in's Leben getreten, so steht zu hoffen, daß die anderen Regierungen dem guten Beispiele folgen, und in dieser Voraussetzung sind wir gern bereit, uns dem Gesuche der polytechnischen Gesellschaft, an das Handels- und Finanzministerium, unter Benutzung der uns gefälligst überlassenen Materialien, anzuschließen, wobei wir jedoch für nöthig erachten, den § 2 dahin abzuändern, daß er nicht dem Patentsuchenden selbst die Beurtheilung der Neuheit seiner Entdeckung oder Muster überlasse, sondern demselben gebiete, vor einer zu errichtenden Untersuchungs-Instanz den Beweis der Neuheit und Eigenthümlichkeit seiner Erfindung zu führen.

Dagegen würde in Beziehung auf § 6 zur Erleichterung des inländischen Patentsuchenden, die ausdrückliche Bestimmung zu machen sein, daß dieser seine Patenttaxen nur von Jahr zu Jahr zu entrichten hat und überhaupt nicht verpflichtet ist, das Patent auf eine gewisse Anzahl von Jahren zu nehmen.

Wir empfehlen der polytechnischen Gesellschaft das vorstehend Gesagte zu einer gefälligen Berücksichtigung und indem wir einer geneigten Mittheilung hierüber entgegensehen, sind wir recht gern bereit, uns dem Schritte anzuschließen, welchen Wohldieselbe zur Erreichung eines kräftigen Erfolges für angemessen hält.

Der Gewerberath.

A. Triebel. Griebner. Stürcke.

Mühlhausen (Provinz Sachsen), den 18. April 1851.

Das verehrliche Schreiben Eines ꝛc. vom 15. September v. J., eingegangen am 17. November a. p. ist bis jetzt unerledigt geblieben, und dessen Inhalt heute zum zweiten Male im Plenum des Gewerberathes zur Erörterung gekommen.

Derselbe beschloß einstimmig zustimmend für die Nothwendigkeit einer Aenderung des Patentgesetzes; — einstimmig ablehnend über die Nothwendigkeit des Musterschutzes.

ad. 1. tritt der Gewerberath dem eingesandten Programm zur einem Patent-Gesetze von § 1—16 bei. § 17 giebt indeß zu folgenden Bedenken Anlaß:

a. Wie hoch soll die in demselben beregte Strafe sein und wer soll sie ausmessen?

b. Soll der Gewerberath als Schieds- oder Gewerbegericht entscheiden?

Uns scheint es angemessen, daß der Gewerberath bei Feststellung, ob eine Patentverletzung stattgefunden habe oder nicht, concurrire; daß derselbe sogar im Bejahungsfall das Recht habe, bis zur Entscheidung des Civilgerichts die Einstellung der bestrittenen Fabrikation zu veranlassen, die Entscheidung indeß dem ordentlichen Richter vorbehalten bleibe.

Hinsichtlich der Strafen erlauben wir uns aus dem englischen Patent-Gesetz anzuführen:

Patentverletzungen sind wie die Verletzungen des Verlags-Rechtes zu bestrafen.

Ob dieser Modus auch für unsere Patentgesetzgebung Platz greifen könne, stellen wir der Erwägung Eines ꝛc. ganz ergebenst anheim.

ad. 2. Den Musterschutz anlangend, wurde geltend gemacht,

daß die Priorität eines Musters sich nur schwer begründen lasse und hemmend einwirken würde.

Der Gewerberath.

Trebivort. Kuntze. A. Frantz. A. E. Bohn.

Stendal (Provinz Sachsen), den 10. Januar 1851.

Auf Ihr gefälliges Schreiben vom 15. September v. J. erwiedern wir Ihnen, daß wir mit den in demselben ausgesprochenen Ansichten ganz einverstanden sind und erklären uns zum Anschluß an das Gesuch auf Emanirung erwähnten Gesetzes gern bereit.

Der Gewerberath.

Hemptenmacher. Köppen. Gerhardt.

Sagan (Provinz Schlesien), den 14. November 1850.

Indem wir uns beehren, dem verehrlichen Vorstande für das uns übersandte Project eines Patent- und Musterschutz-Gesetzes verbindlichst zu danken, erwiedern wir zugleich ergebenst: daß der Geschäftsbetrieb in hiesigem Orte und dessen Umgebung nicht von einer solchen Bedeutung ist, wonach die Nothwendigkeit vorliegt, durch Emanirung eines Gesetzes den Bedürfnissen der Zeit zu entsprechen. Es fehlt uns demnach zur Zeit an erforderlichen Motiven, dergleichen Anträge zu rechtfertigen.

Der Gewerberath.

Baumgarten. Dauß.

Görlitz (Provinz Schlesien), den 6. Januar 1851.

Die uns mittelst geehrten Schreibens vom 15. September v. J. übersandten Materialien zu einem Patent- und Musterschutz-Gesetz haben wir in Berathung gezogen und erlauben wir uns nachstehend die daraus hervorgegangenen Bemerkungen dem verehrlichen Vorstande mitzutheilen.

A. Patent-Schutz.

ad § 2. Dieser scheint eine Prüfung des zu patentirenden Gegenstandes ganz auszuschließen und die Ertheilung eines Patentes ohne vorhergegangene Ueberzeugung von der Neuheit und Eigenthümlichkeit der Sache zu begünstigen, was wohl nicht gut sein dürfte.

ad § 5. Eine kürzere als 15jährige Dauer scheint jedenfalls wünschenswerth, einmal und hauptsächlich dem allgemeinen Interesse gegenüber, das andere Mal aber auch um deshalb, als dadurch das Patent ein Privilegium wird, was nach § 6 vermieden werden soll. (Falsche Interpretation des § 6.)

B. Muster-Schutz.

Die Anwendung desselben erscheint allerdings eben so gerecht und wünschenswerth, als der Schutz des literarischen Geistesproductes durch Gesetze gegen den Nachdruck. Der für wenige Einzelne dadurch erzielte Vortheil scheint indeß sich nur gering herauszustellen, wenn erwogen wird, daß bei der in- und ausländischen fortwährend außerordentlichen Productivität in neuen Dessins eins das andere in kurzer Zeit wieder verdrängt, was den Werth derselben schon sehr verringert. Den Erfindungsgeist dafür durch den gewünschten Schutz zu wecken und anzuspornen, kann nur bei Wegfall des § 6 gelingen. Dies ist aber nicht möglich, da die Erhaltung dieses § unsere Concurrenz dem Auslande gegenüber erleichtert, und unserer Industrie mehr nützt, als der projectirte Schutz. Aus diesen Gründen erscheint das Musterschutz-Gesetz für uns von geringer Bedeutung, die § 4c. erkannte Sorge aber wohl für übertrieben. Denn der Kattunfabrikant z. B. kann unmöglich dadurch beeinträchtigt werden, wenn seine Grundidee vom Porzellanmaler für dessen heterogene Zwecke benutzt wird.

Im Allgemeinen dürfte ein zweckmäßig eingerichteter Patentschutz den deutschen Verhältnissen von wesentlicherem Nutzen sein, als ein Muster-Schutz, da namentlich in Mode-Artikeln und neuen Dessins die wenigsten inländischen Ursprungs sein möchten, indem ein großer Theil der Fabrikanten es zeither mehr in seinem Interesse gefunden hat, Muster vom Auslande und besonders aus Frankreich, dem Hauptsitze und Tonangeber der Mode, zu beziehen, und solche die Kosten der Erfindung und Ausführung neuer Ideen ersparend, besser oder schlechter nachzuahmen, was auch § 6 B. berücksichtigt worden ist.

Der Gewerbeverein durch seinen Vorstand.

Thorer. Helbrecht. Lehmann.

Barmen (Rheinprovinz), den 9. December 1850.

Das mit gefälligem Schreiben vom 15. September a. c. dem Gewerberath übersandte Exemplar der „Materialien zu einem Patent- und Musterschutz-Gesetz" hat Demselben in letzter Plenar-Sitzung vorgelegen. Auch wir erkennen die Nothwendigkeit des Erlasses eines den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden derartigen Gesetzes an und erklären uns mit den dahin gerichteten Vorschlägen

an das Handels- und Finanz-Ministerium im Allgemeinen einverstanden. Sollte die anzustellende genauere Prüfung des Gesetz-Entwurfes abweichende Ansichten des Gewerberathes in einzelnen Punkten ergeben, so werden wir unsere desfallsigen Ansichten in nächster Zeit darzulegen uns erlauben und wollen vorläufig nicht verfehlen, dem verehrlichen Vorstand der polytechnischen Gesellschaft unseren Dank für die Anregung dieses höchst wichtigen Gegenstandes auszusprechen.

Der Gewerberath.

Greiff. Georg Schlieper.
Ferd. Graan, Schriftführer. J. P. Siebel. Gustav Heuser.

Hückeswagen (Rheinprovinz), den 4. August 1851.

Der von Einer hochgeehrten polytechnischen Gesellschaft unterm 6. November v. J. dem hiesigen Gewerberath zur Prüfung und Aneignung gefälligst zugesandte Entwurf zu einem zeitgemäßen Patent- und Muster-Schutzgesetz für Preußen ist von uns einer genauen Würdigung unterworfen und nicht weniger nach seinem wesentlichen Inhalte, als seinem Zwecke für gut und heilsam erkannt worden. Der industrielle Erfindungsgeist bedarf eben so gut, wie jedes andere Talent, zu seiner besseren Entwickelung der öffentlichen Aufmunterung und Unterstützung: marcet sine praemio virtus!

Das vom Präses des Gewerberaths von einigen Mitgliedern eingeforderte Gutachten spricht sich mit großer Anerkennung über den Entwurf im Allgemeinen aus, und erklärt sich mit dessen zweiten Theile, dem Musterschutz betreffend, nach Form und Inhalt durchgehends einverstanden. Nur in Betreff einiger Vorschläge für das Patent-Schutzgesetz theilt dasselbe die vom Magdeburger Gewerberathe (in der „Zeitung für die Gewerberäthe in den preußischen Staaten", Jahrgang 1850, Nr. 49) geäußerten Bedenken und wünscht eine Abänderung der Fassung.

Die Motive betreffen lediglich das § 2 proponirte Verhalten bei einer nachgesuchten Patentverleihung. Man findet dasselbe zu liberal und befürchtet davon die vom Magdeburger Gewerberathe in Aussicht gestellten Uebel, gegen welche auch der § 17 keine hinreichende Garantie bietet.

Dies Urtheil wird auf folgende Art näher begründet:

„Es unterliegt keinem Zweifel", — sagt der Referent — „daß die polytechnische Gesellschaft bei Abfassung ihres Entwurfs sich diese Nachtheile ebenfalls vergegenwärtigt hat; sie hat aber, wie es scheint, ihren Kanon (§ 2) als das einzig practische Mittel angesehen, um die Patentirung der ministeriellen Bevormundung zu entziehen. Sie hat daher von zwei Uebeln das Kleinste wählen wollen, und es den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechender gefunden, die geringst mögliche Beschränkung für den Patent uchenden, selbst auf die Gefahr vieler Mißbräuche hin, eintreten zu lassen, als die Patentverleihung noch fernerhin der ministeriellen Gnade abhängig zu machen." — Der Magdeburger Gewerberath weist auf die Vereinigten Staaten Nord-Amerikas hin, wo seit dem Jahre 1836 ein eigenes Patent Office besteht, bei unseren Institutionen aber würde ein solches Office nicht die unabhängige Stellung, wie in Nord-Amerika haben; es würde, wenn wir eine ähnliche Einrichtung beantragten, uns erwie-

dert werden: daß unter uns ein Patent Office in der königl. technischen Deputation für Gewerbe bereits bestehe, und daß es folglich in dieser Beziehung beim Alten bleiben könne. Unserer Ansicht nach würde bei einer noch so vorsichtigen Zusammensetzung einer derartigen technischen Commission eine gewisse Parteilichkeit nie ganz zu vermeiden sein, und es dürften somit auch hier, eben so wie beim Preßgesetze, gegen den unvermeidlichen Mißbrauch die Repressiv- den Präventiv-Maaßregeln vorzuziehen sein. — Diese Repressiv-Maaßregeln nun recht wirksam zu machen, darin besteht die Hauptaufgabe des Gesetzgebers; und darin genügt uns der Entwurf der polytechnischen Gesellschaft nicht: wir finden in diesem Punkte die schwache Seite des Entwurfs.

Vergebens suchen wir in dem ganzen Entwurf diejenige Behörde, vor deren Forum in letzter Instanz alle Differenzen zur Entscheidung kommen, und die zu dem Ende aus bedeutenden Technikern bestehen und mit den nöthigen Beschreibungen, Zeichnungen und Modellen in der Art, wie das Patent-Office zu Washington, versehen sein muß.

Der 17. Paragraph ertheilt dem Gewerberathe des Kreises mit Zuziehung von Sachverständigen die richterliche Gewalt in erster und letzter Instanz: eine unzureichende Bestimmung! Denn die so zusammengesetzte Commission dürfte schwerlich befähigt sein, in allen vorkommenden Fällen ein gerechtes Urtheil zu fällen, weil ihr sehr häufig die nöthige Sachkenntniß abgehen wird, und weil sie solche sich auch nicht durch Materialien verschaffen kann, es sei denn, daß jedem Gewerberath eine Sammlung von Beschreibungen, Zeichnungen und Mustern zur Verfügung stände, — was indeß unausführbar erscheint.

Zum Anschluß an das Gesagte hatte ein Mitglied gegen die proponirte Einrichtung noch geltend gemacht:

„Daß zwei Sachverständige, von jeder Seite gewählt, ohne einen Obmann eine Streitsache schwerlich zum Austrag bringen würden. Wo sollte auch sich eine Commission zusammenfinden, wenn z. B. der Kläger am Rhein und der Verklagte in der Provinz Preußen oder Schlesien wohnt? Der wahrscheinliche Mißbrauch einer freien unbehinderten Patent-Erwerbung hat die Vereinigten Staaten von Nordamerika zu einem anderen Gesetze geführt und man könnte, da dieses Gesetz schon 15 Jahre besteht, sowie aus den vom Magdeburger Gewerberath angeführten Gründen annehmen, daß eine Untersuchung über die Frage: ob eine Erfindung neu und eigenthümlich sei? einer Patent-Ertheilung besser vorausgehen, als erst hinterher nachfolgen müsse. — Zu diesem Geschäft dürfte eine aus Sachkundigen, wo möglich ganz unabhängigen Männern zusammengesetzte Central-Commission am geeignetsten sein, wenn auch das amerikanische Patent-Büreau, — wie aus der großen Anzahl abgewiesener Patente erhellt, — nicht minder schwierig zu sein scheint, als unsere technische Deputation mit ihrer letzten, der Ministerial-Instanz." — Hinsichtlich der zu zahlenden Taxen (§ 6) halten wir die Einwendungen des Gewerberaths von Magdeburg nur alsdann für gerechtfertigt, wenn der § 2 eine Abänderung im Sinne des Magdeburger Gewerberaths erlitte. Erschwert man Jemandem die Erlangung eines Patents, so wäre es ungerecht und unnütz, eine solche Taxe zu bestimmen; im entgegengesetzten Falle aber ist eine nicht zu niedrige Taxe ein wirksamer Schutz gegen einen zu großen Andrang zur Patent-Ertheilung.

Das ist das Resultat der vom Comité angestellten Prüfung; es fand in Absicht der übrigen Propositionen nichts zu erinnern.

Indem wir uns beehren, Einem hochgeehrten Vorstande der polytechnischen

Gesellschaft dasselbe zur gefälligen weiteren Erwägung mitzutheilen, müssen wir um hochgeneigte Entschuldigung dieser unserer durch einen Zufall verspäteten Mittheilung freundlichst bitten.

Unter dankbarer Anerkennung Ihrer verdienstlichen, den Gewerben so höchst förderlichen Bemühungen verharren wir mit vorzüglicher Hochachtung als

Eines Wohllöblichen Vorstandes der polytechnischen Gesellschaft

ergebener Gewerberath.

Der Vorsitzende H. Lüttringhaus. Romberg, Schriftführer.

IX.

Das preußische Handels-Ministerium

über die

Revision der Patentgesetzgebung.

Von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Herrn von der Heydt wurde unterm 8. Juli 1853 ein Circulair an sämmtliche Königliche Regierungen und Handelskammern, sowie die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin ꝛc. und die Vorstände der Kaufmannschaften gerichtet, dessen Wortlaut folgender ist:

„Bereits seit längerer Zeit ist eine Revision der bestehenden Gesetzgebung über die Ertheilung von Patenten, insbesondere das Publicandum vom 14. October 1815 in Anregung gebracht worden. Die wichtigste hierbei zur Entscheidung zu bringende Frage ist, ob die Verleihung eines Patentes, wie bisher, auch künftighin von einer Vorprüfung über die Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung abhängig zu machen, oder ob diese Vorprüfung aufzugeben sei, dergestalt, daß es nur einer Anmeldung der Erfindung unter Beifügung erläuternder Beschreibungen, Zeichnungen oder Modelle bedarf, um das ausschließliche Benutzungsrecht zu erwerben, und daß eine Prüfung der Neuheit und Eigenthümlichkeit erst nachträglich in dem Falle stattfindet, wenn diese von einem Dritten bestritten wird. Die für die eine und die andere Alternative sprechenden Gründe sind in dem beiliegenden Promemoria zusammengestellt. Da von der Beantwortung jener Frage der Gang, welchen die Revision zu nehmen haben wird, mehr oder weniger abhängig ist, so halte ich es für zweckmäßig, dieselbe vorweg einer näheren Erörterung zu unterwerfen, und fordere die Königliche Regierung daher auf, Sich nach sorgfältiger Erwägung über den Gegenstand gutachtlich zu äußern."

Promemoria.

Die in Preußen bestehenden Vorschriften über die Ertheilung und Benutzung von Erfindungs-Patenten, welche nach § 9 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 ferner zur Anwendung kommen, sind in dem untenstehenden Publicandum d. d. Paris, den 14. October 1815 *), und der angeschlossenen Uebereinkunft der Zollvereins-Regierungen vom 21. September 1842 (siehe Seite 17.) enthalten.

---

*) Publicandum über die Ertheilung von Patenten. Da es nöthig ist, das Publicum über die Bedingungen näher zu unterrichten, unter welchen künftig Patente, als auf einen bestimmten Zeitraum beschränkte Berechtigungen, zur ausschließlichen Benutzung einer neuen selbst erfundenen, beträchtlich verbesserten, oder vom Auslande zuerst eingeführten und zur Anwendung gebrachten Sache, zur Ermunterung und Belohnung des Kunstfleißes,

Bei der in Anregung gebrachten Revision dieser Vorschriften ist insbesondere die wichtige Vorfrage zur Entscheidung zu bringen:

ob die Ertheilung eines Patents von einer vorgängigen Untersuchung über die

---

in dem gesammten Umfange der Königl. Staaten ertheilt werden sollen: so bringe ich hierdurch mit Allerhöchster Königlichen, in der Cabinets-Ordre vom 27. September d. J. ausgesprochenen Genehmigung Folgendes über diesen Gegenstand zur allgemeinen Kenntniß:

1) Von der Fähigkeit, ein Patent in obigen verschiedenen Beziehungen zu erhalten, ist Niemand persönlich ausgeschlossen, der irgendwo im Staate Bürger oder stimmfähiges Mitglied einer Gemeine ist.

2) Jede Sache kann der Gegenstand einer Patentirung werden, wenn sie nur neu erfunden, reell verbessert, oder im Fall der bloßen Einführung ausländischer Erfindungen wirklich durch den Impetranten im Lande zuerst bekannt gemacht und zur Anwendung gebracht worden ist.

3) Wer ein Patent erhalten will, muß das desfallsige Gesuch bei der Provinzial-Regierung anbringen, diesem Gesuche eine ganz genaue Beschreibnng und Darstellung der zu patentirenden Sache, durch Modelle, Zeichnungen oder Schrift, und so weit es möglich ist, durch diese drei Mittel zugleich, beifügen, auch sich erklären: ob er das Patent für die ganze Monarchie oder für einen bestimmten Theil derselben und für welchen Zeitraum zu haben wünscht.

Die Regierung veranlaßt eine Prüfung der angezeigten Erfindung oder Verbesserung durch Sachverständige und berichtet über die Gewährung des Gesuchs an das Finanz-Ministerium, welches entweder eine neue Prüfung vornehmen läßt, oder auf den Grund der durch die Provinzial-Regierung angestellten Prüfung über das Gesuch, sowohl in Absicht der Patentirung im Allgemeinen, als über den Umfang und die Dauer des Patents entscheidet, und demnächst das Patent selbst ausfertigt und vollzieht, die eingereichten Modelle, Zeichnungen und Beschreibungen aber sorgfältig aufbewahren läßt.

4) Die kürzeste Zeit der Dauer eines Patents wird auf sechs Monate, die längste auf funfzehn Jahre bestimmt.

5) Jeder Patentirte muß spätestens innerhalb sechs Wochen nach Vollziehung des Patents in den Amts- und Intelligenzblättern jeder Provinz, auf welche sich das Patent erstreckt, bekannt machen, daß und worüber er ein Patent erhalten habe, und auf die niedergelegte Beschreibung verweisen. Ueberall, wo die Bekanntmachung binnen obiger Frist nicht erfolgt ist, wird das durch das Patent verliehene Recht für erloschen angenommen.

6) Der Patentirte muß von dem ihm verliehenen Rechte längstens vor Ablauf von sechs Monaten Gebrauch zu machen anfangen, widrigenfalls sein Recht ebenfalls für erloschen erachtet wird.

7) Außer den gewöhnlichen tarifmäßigen Stempel- und Sportuln-Kosten soll zur Belebung des Kunstfleißes keine besondere Patentsteuer bezahlt werden, wogegen es sich von selbst versteht, daß der Patentirte die gesetzmäßige Gewerbesteuer gleich allen übrigen Gewerbetreibenden entrichten muß.

8) Wenn Jemand vollständig zu erweisen im Stande ist, daß er die nämliche Sache, worüber ein Patent ertheilt worden, früher oder gleichzeitig mit dem Patentirten erfunden, oder in der nämlichen Art verbessert hat, so wird demselben das Recht, seine gleichzeitige oder frühere Erfindung oder Verbesserung zu benutzen, durch das ertheilte Patent in keiner Art beschränkt.

9) Wird von Seiten des Patentirten behauptet, daß er von Jemand in seinem Rechte beeinträchtigt worden, so muß er seine Beschwerde bei der Regierung derjenigen Provinz, in welcher der Beeinträchtiger seinen Wohnsitz hat, anbringen, und gebührt der Regierung mit Vorbehalt des Recurses an das Finanz-Ministerium, die definitive Entscheidung über die Beschwerde, nach der unten folgenden Bestimmung.

10) Wer überführt wird, ein durch ein Patent erlangtes Recht beeinträchtigt zu haben, dem wird, unter Zulastlegung der Untersuchungs-Kosten, die Benutzung oder Anwendung der patentirten Sache auf so lange, als das Patent besteht, untersagt, ihm auch bekannt gemacht, daß er im Wiederholungsfall mit Confiscation der vorgefundenen Werkzeuge, Materialien und Fabricate bestraft werden würde, welche Strafe, wenn die Drohung fruchtlos ist, dergestalt zur Ausführung gebracht wird, daß sämmtliche confiscirte Objecte dem Patentirten zur weiteren Benutzung übergeben werden, welchem außerdem überlassen bleibt, im Wege des Civil-Prozesses den ihm zugefügten Schaden gegen den Beeinträchtiger geltend zu machen.

Paris, den 14. October 1815.

Der Minister der Finanzen und des Handels.

gez. von Bülow.

Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung abhängig bleiben, oder ob eine solche Vorprüfung überhaupt nicht weiter stattfinden soll.

In Bezug auf diese Frage zerfallen die Gesetzgebungen der verschiedenen Staaten in zwei Hauptklassen.

Der ersten Klasse gehören diejenigen Gesetzgebungen an, in welchen eine solche vorgängige Untersuchung vorgeschrieben ist, dergestalt, daß ein Patent nur dann ertheilt werden kann, wenn der Gegenstand desselben bei dieser Untersuchung für neu und eigenthümlich erkannt wird. Hierher gehören gegenwärtig die Gesetzgebungen in Preußen, Hannover und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Für Preußen verordnet das obenerwähnte Publicandum vom 14. October 1815, daß die angegebenen Erfindungen oder Verbesserungen zuvor durch Sachverständige geprüft werden. Die Uebereinkunft unter den Zollvereins-Regierungen vom 21. September 1842 hält diesen Grundsatz aufrecht. Es sollen danach Erfindungs-Patente nur für solche Gegenstände ertheilt werden, welche wirklich neu und eigenthümlich sind; die Beurtheilung der Neuheit und Eigenthümlichkeit des zu patentirenden Gegenstandes selbst, ist dem Ermessen einer jeden Regierung überlassen. Diese Bestimmung findet indessen zum Theil die Auslegung, daß eine vorgängige Prüfung nicht veranlaßt, dagegen in das Patent der Vorbehalt aufgenommen wird, dasselbe sei als ungültig zu betrachten, wenn sich späterhin finden sollte, daß der patentirte Gegenstand nicht neu und nicht eigenthümlich gewesen sei.

Die Hannoversche Gewerbe-Ordnung vom 1. August 1847 enthält eine gleiche Bestimmung wie das Publicandum vom 14. October 1815.

Für die Vereinigten Staaten Nord-Amerika's ist in der Congreß-Acte vom 4. Juli 1836, welche durch neuere Gesetze zwar in einigen Punkten abgeändert, aber nicht aufgehoben ist, in dem VII. Abschnitt vorgeschrieben, daß nach Einreichung eines Gesuches um Ertheilung eines Patents und nach Erlegung der festgesetzten Gebühr, der Patent-Commissar eine Untersuchung über die in Anregung gebrachte neue Erfindung oder Entdeckung vornehmen soll. Wenn bei einer solchen Untersuchung sich nicht ergiebt, daß dieselbe Sache bereits früher durch eine andere Person in dem Lande erfunden, oder schon privilegirt, oder in einer öffentlichen Druckschrift in den Vereinigten Staaten, oder in einem fremden Lande beschrieben, oder mit des Bittstellers Willen oder Zustimmung im öffentlichen Gebrauch- oder Verkauf gewesen sei, und wenn zugleich der Commissar die Sache für hinlänglich nützlich und wichtig erachtet, soll derselbe verpflichtet sein, das nachgesuchte Patent zu ertheilen. Wenn dagegen durch die Untersuchung sich ergiebt, daß der Bittsteller nicht der erste und ursprüngliche Erfinder sei, oder daß irgend ein Theil, welchen er als neu in Anspruch nimmt, schon vordem erfunden, oder patentirt, oder in einem öffentlichen gedruckten Werke in den Vereinigten Staaten oder in einem fremden Lande beschrieben gewesen, so hat er den Bewerber hiernach zu bescheiden. Hiergegen steht dem Bewerber Berufung auf die Entscheidung des Examinatoren-Rathes (board of examiners) offen, welch r aus 3 unbetheiligten, zu diesem Behufe vom Staatssecretair zu berufenden Personen — deren mindestens eine dem Gewerbsfache, wohin die fragliche Erfindung gehört, angehören muß — zusammengesetzt ist. Nach der Congreß-Acte vom 3. März 1839 kann die Berufung statt dessen auch an den Präses des Districts-Gerichts gerichtet werden, welcher die Examinatoren des Patent-Amtes eidlich vernehmen kann.

Nach einer im mechanics magazine pro August 1851 p. 93 befindlichen Notiz, sind in den Vereinigten Staaten von Amerika in den Jahren

	1848	1849	1850
Patente nachgesucht	1628	1955	2193
dagegen ertheilt nur	607*	595*	602*

woraus hervorzugehen scheint, daß bei der Untersuchung mit Strenge verfahren wird.

Zur zweiten Klasse gehören die Gesetzgebungen derjenigen Staaten, in welchen die Ertheilung eines Patents von einer solchen vorgängigen Untersuchung nicht abhängig gemacht ist.

Hierher gehört zunächst England. In der neuesten Zeit hat man es hier für nothwendig erachtet, eine Revision der bezüglichen Gesetzgebung vorzunehmen. Im Jahre 1851 wurde dem Parlament der Entwurf eines neuen Gesetzes vorgelegt, in welchem unter Anderm auch die Bestimmung aufgenommen war, daß der Ertheilung des Patents allemal die Unter-

*) Hier ist irrthümlich die Zahl der Caveat's angegeben — die Zahl der ertheilten Patente ist höher und verhält sich zu der der Patentgesuche wie folgt:

1848	1849	1850
1628	1955	2193
660	1076	995

suchung über die Neuheit und Nützlichkeit der Erfindung vorhergehen solle. Gerade diese Bestimmung hat dort aber Widerspruch gefunden und der Entwurf wurde von beiden Häusern verworfen. Das neuerdings erschienene Gesetz vom 1. Juli 1852 (XV. XII. Victoria cap. LXXXIII.) enthält im Wesentlichen folgende Bestimmungen: Es wird für jedes der drei Königreiche eine Commission für Erfindungspatente gebildet. Bei diesen sind die Patentgesuche unter Vorlegung einer provisorischen oder einer vollständigen Beschreibung der Erfindung einzureichen. Ist die Beschreibung nur eine provisorische, so wird das Gesuch einem Beamten zugesendet, welcher das Recht hat, einen von dem Bittsteller zu bezahlenden Sachverständigen darüber zu Rathe zu ziehen, ob die Beschreibung die Natur der Erfindung genau darlegt. Ist dies der Fall, so ertheilt er ein Certificat, welches bei der Patentcommission niedergelegt wird, und von nun an kann die Erfindung während 6 Monate ausgeführt und publicirt werden, ohne der künftigen Ertheilung des Patents zu präjudiciren. Reicht der Gesuchsteller eine vollständige Beschreibung ein, so wird diese veröffentlicht und es beginnt der sechsmonatliche provisorische Schutz sofort. Jeder in dem einen oder anderen Falle bewilligte vorläufige Schutz (provisional protection) wird, ebenso wie die Erklärung des Erfinders, seinem Gesuche um Bewilligung eines Patents Fortgang zu geben, von der Commission auf dem ihr am geeignetsten erscheinenden Wege öffentlich bekannt gemacht, und es kann nunmehr ein Jeder der Ertheilung des Patents während einer bestimmten Frist schriftlich widersprechen. Nach Ablauf dieser Frist werden das Patentgesuch nebst Beschreibung, sowie die etwa angebrachten Einwendungen einem der Mitglieder der Commission zugesendet, welcher die Befugniß hat, zu bestimmen, von wem die Kosten einer näheren Erörterung der Einwendungen zu bezahlen sind. Nachdem diese Erörterung — wenn sie überhaupt erforderlich gewesen — stattgefunden hat, erläßt das Mitglied eine Ordre (warrant) für die Siegelung (Ausfertigung des Patents), in welcher der Gegenstand und die Wirkungen des Patents, sowie die etwaigen Bedingungen, Einschränkungen und Maaßgaben angegeben sein müssen. Nach Ablauf des provisorischen Schutzes läßt die Commission die Beschreibungen, Zusätze, Specificationen ꝛc. drucken, publiciren und zu einem festgesetzten Preise verkaufen.

In Belgien kommt noch das Gesetz vom 25. Januar 1817 zur Anwendung. Hiernach ist es in das Belieben des Königs gestellt, ob er ein Patent ertheilen will oder nicht. In der Praxis hat man jedoch bereits seit mehreren Jahren Jedem, welcher ein Patent nachgesucht, ein solches auf seine Gefahr bewilligt. Im Jahre 1848 wurde eine Commission niedergesetzt, um den Gegenstand einer ausführlichen Erörterung zu unterwerfen und einen neuen Gesetzentwurf aufzustellen. Diesem Auftrage hat die Commission im Jahre 1850 genügt und einen aus 140 Artikeln bestehenden Gesetzentwurf nebst ausführlichen Motiven vorgelegt. Das von dieser Commission vorgeschlagene Verfahren ist folgendes: Jeder Antrag auf Ertheilung eines Patents wird nebst der Beschreibung der Erfindung und den Zeichnungen öffentlich bekannt gemacht. Während einer Frist von 3 Monaten kann Jeder, welcher dagegen Einwendungen zu machen hat, solche anbringen. Der Minister des Innern hat ebenfalls dieses Recht. Nach dem Ablaufe der Frist entscheidet der Minister des Innern über das Gesuch und über die dagegen gemachten Einwendungen. Gegen die Entscheidung findet Berufung an den Sachverständigen-Rath (conseil des prud'hommes) in Brüssel statt. Wenn dieser entscheidet, daß das Patent zu bewilligen, so wird solches durch den Minister des Innern ausgefertigt. Die so ertheilten Patente können demnächst in der Regel nicht weiter angefochten werden. Diesem Entwurfe hat die Belgische Regierung ihre Zustimmung nicht ertheilt. Unter dem 4. Februar 1852 ist vielmehr der Repräsentanten-Kammer ein neuer Entwurf eines Patentgesetzes vorgelegt worden, in welchem der in der Praxis bereits befolgte Grundsatz, daß Jedem, welcher ein Brevet nachsucht, solches auf seine Gefahr ertheilt wird, sanctionirt ist. In den Motiven zu diesem Entwurf ist ausgeführt, daß das Prinzip der vorgängigen Untersuchung der Regierung als unzulässig erschienen sei. Die Verhandlungen hierüber schweben zur Zeit noch. (Vergl. Verhandlungen der belgischen Repräsentanten-Kammer, Sitzung vom 4. Februar v. J.)

In Frankreich kommt gegenwärtig wegen Ertheilung der Brevets das Gesetz vom 5. Juli 1844 zur Anwendung, wonach Jedem, welcher es nachsucht, ein Brevet gegen Erlegung der Taxe ertheilt werden muß. Derselbe Grundsatz findet sich in dem neuen österreichischen Privilegien-Patent vom 15. August 1852 (Verordnungsblatt für die Verwaltungszweige des österreichischen Handelsministeriums Nr. 73 von 1852), dessen § 17 bestimmt: „Eine wie immer geartete Untersuchung über die Neuheit oder die Nützlichkeit der angegebenen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung findet vor der Ertheilung des Privilegiums in keinem Falle statt, wogegen aber auch eine Haftung dafür von Seiten der Staatsverwaltung durchaus nicht eintritt, sondern das Privilegium in dieser Hinsicht lediglich auf Gefahr, Schaden und Kosten des Privilegirten ertheilt wird."

In Preußen ist nun bereits mehrfach in Anregung gebracht, das hier bisher festgehaltene Prinzip der Vorprüfung fallen zu lassen und Jedem, der sich um ein Patent meldet, ein solches auf die Gefahr, daß es demnächst wegen Mangels der Neuheit wieder aufgehoben werde, zu ertheilen.

Zur Unterstützung dieses Vorschlages wird angeführt: Es beruhe in der Unmöglichkeit, bei Prüfung eines Patentgesuches volle Gewißheit darüber zu erlangen, ob das Verfahren oder die Vorrichtung, welche für eine neue Erfindung ausgegeben wird, nicht bereits in Anwendung sei. Bei Erlaß des Publicandums vom 14. October 1815 sei die Industrie verhältnißmäßig noch wenig entwickelt, und die technologische Literatur nicht von bedeutendem Umfange gewesen. Damals habe sich noch allenfalls mit Sicherheit ein Urtheil darüber gewinnen lassen, ob eine Sache neu sei. Die Verhältnisse hätten sich aber seitdem erheblich verändert. Die Industrie habe in den letzten Jahrzehnten so riesige Fortschritte gemacht und eine so umfangreiche Literatur hervorgerufen, daß es gegenwärtig bei aller Sachkenntniß und aller Aufmerksamkeit nicht mehr möglich sei, das gesammte vorhandene Material vollständig zu beherrschen. Die Königliche technische Deputation für Gewerbe hierselbst, welche als ein Collegium von Sachverständigen über die Frage der Neuheit und Eigenthümlichkeit derjenigen Vorrichtungen ꝛc., für welche Patente beantragt werden, gutachtlich an das Ministerium zu berichten hat, sei im Besitze einer sehr vollständigen technologischen Bibliothek, welcher fortgehend alle wichtigeren einschlagenden Werke und Zeitschriften des In- und Auslandes zugetheilt werden. Die Schwierigkeit, sich in derselben zu orientiren, habe schon längst zu der Anlegung eines besonderen Repertoriums geführt, in welches alle neuen Erfindungen in alphabetischer Ordnung mit der größten Sorgfalt und Regelmäßigkeit eingetragen werden. Dieses Repertorium sei, obgleich auf die unerläßlichen Notizen in kürzester Fassung beschränkt, bereits zu zwei starken Foliobänden angewachsen und könne, so weit nach den bestehenden Verhältnissen von Vollständigkeit die Rede sein könne, auf ein solches Prädicat Anspruch machen. Demungeachtet lasse sich nicht mehr dafür einstehen, daß nicht dennoch in dem einen oder anderen Falle bereits Vorhandenes nicht eingetragen wurde. Um dagegen gesichert zu sein, würde aber auch die vollständigste Kenntniß der vorhandenen Literatur noch lange nicht genügen. Viele Erfindungen seien längst in den Gewerben in Anwendung, ehe sie in öffentlichen Werken beschrieben werden. Die in der neueren Zeit häufiger gewordenen Gewerbe-Ausstellungen hätten ebenfalls ein reiches Material angehäuft. Werde nun auch den Mitgliedern der technischen Deputation die Gelegenheit dargeboten, die Fortschritte der Industrie im In- und Auslande zu verfolgen und in der Ausführung kennen zu lernen, so bleibe doch nicht ausgeschlossen, daß einzelne, selbst wichtige Erfindungen sich der Wahrnehmung entzögen. Wenn es aber hienach der prüfenden Behörde absolut unmöglich sei, mit völliger Sicherheit zu entscheiden, ob eine als neu ausgegebene Erfindung dies wirklich sei, so scheine es sich nicht zu rechtfertigen, dieser Behörde noch ferner eine Aufgabe zu stellen, deren Lösung bei den gegenwärtigen Verhältnissen unmöglich sei. Die hier zu überwindende Schwierigkeit wachse aber mit der Zeit noch immer mehr, denn in demselben Maaße, in welchem sich der Umfang der Literatur vermehre, verringere sich deren Uebersichtlichkeit trotz aller Repertorien, und jemehr sich die Industrie überhaupt entwickele und verbreite, desto größer werde die Möglichkeit, daß bereits ausgeführte Erfindungen sich der Wahrnehmung der Behörde entzögen. Allerdings werde bei Ertheilung der Patente der Vorbehalt gemacht, das Patent werde zurückgenommen werden, wenn sich hinterher ergebe, daß die Voraussetzung, die Sache sei neu und eigenthümlich, nicht zutreffe. Eine jede Zurücknahme des Patents aus diesem Grunde beeinträchtige aber das Vertrauen zu der technischen Behörde. Fälle der Art seien wiederholt vorgekommen, und bei der wachsenden Schwierigkeit, welche die Vorprüfung mit sich führe, sei anzunehmen, daß sie in der Zukunft noch häufiger werden würden. Finde eine Vorprüfung nicht statt, so verhalte sich die Sache ganz anders. Dem Nachsuchenden werde dann nur ein Anerkenntniß darüber ertheilt, daß er seine angebliche Erfindung als solche angemeldet habe; darüber, daß sie wirklich neu und gegen das Nachmachen geschützt sei, werde ihm dagegen keinerlei Garantie gewährt, ihm vielmehr überlassen, sein Recht selbst wahrzunehmen. Käme demnächst die Frage über die Neuheit zur Entscheidung, so sei es dann nicht die Regierung, welche den Beweis zu führen habe, sondern es ständen sich zwei Parteien gegenüber, denen obliege, ihre Behauptungen zu beweisen, und die Entscheidung der Behörde beschränke sich lediglich darauf, ob eine bestimmte bereits vorhandene Sache mit derjenigen, für welche ein Exclusivum in Anspruch genommen werde, identisch sei oder nicht. Dadurch, daß diese Frage zwischen den Parteien selbst erörtert werde, sei denselben Gelegenheit gegeben, die für die eine und die andere Ansicht sprechenden Gründe anzuführen, und die Behörde befinde sich daher in einer ganz anderen Lage, als wenn sie lediglich auf einseitiges Ansuchen des Patentsuchers zu befinden habe. Falle jene Entscheidung für die Aufhebung des Patentes aus, so sei dies nicht eine Zurücknahme des von der Behörde ausgestellten Anerkenntnisses

der Neuheit, es treffe vielmehr nur den Inhaber selbst der Vorwurf, eine bereits bekannte Sache für neu ausgegeben zu haben.

Werde gegenwärtig ein Patentgesuch in Folge der vorgenommenen Vorprüfung zurückgewiesen, was der bei weitem häufigste Fall sei, so gelinge es selten, den Nachsuchenden, selbst durch die ausführlichste Mittheilung der Gründe, von der Unzulässigkeit seines Gesuches zu überzeugen. Es liege in der Natur der Sache, daß Jeder für dasjenige, was er für das Produkt seines Erfindungsgeistes halte, eine besondere Vorliebe habe, und sich nur mit Widerstreben an den Gedanken gewöhne, es entgehe ihm die Ehre der Erfindung oder der erwartete materielle Vortheil. Es sei immer eine unerfreuliche Aufgabe, solche Illusionen enttäuschen zu müssen, und die Regierung habe schon aus diesem Grunde genügende Veranlassung, sich einer solchen Aufgabe zu entledigen.

Hierzu komme, daß die Vorprüfung immer als eine Art gehässiger Bevormundung, als eine lästige Censur aufgefaßt werde. Das sogenannte geistige Eigenthum umfasse außer dem Gebiete der Gewerbsthätigkeit auch das ihm in vieler Beziehung sehr verwandte der Kunst. Hier habe man niemals auf eine Vorprüfung bestanden, sondern den Schutz gegen das Nachmachen lediglich von der Anmeldung des neuen Kunstproduktes abhängig gemacht. (Gesetz vom 11. Juni 1837, § 27.) Es komme mithin nur darauf an, ein in einem verwandten Gebiete längst zur Anwendung gekommenes Princip auf das Patentwesen zu übertragen. Wenn hiegegen geltend gemacht werde, daß die Patente, als eine Ausnahme von der Gewerbefreiheit, nur als Belohnung für eine wirklich neue Erffndung sich rechtfertigen, und hiedurch die vorgängige Constatirung der Neuheit bedingt werde, so sei darauf aufmerksam zu machen, daß die Ertheilung eines Patentes ohne Vorprüfung doch immer noch kein dauerndes Recht begründe, sondern dessen Aufrechthaltung im Falle entstehender Streitigkeiten von dem Nachweise der Neuheit abhängig mache, und sonach jener Gesichtspunkt auch dabei nicht unbeachtet bleibe.

Werde die Vorprüfung aufgegeben, so sei allerdings abzusehen, daß sich die schon jetzt sehr große Anzahl der Patentgesuche noch erheblich vermehren werde. Der leichtfertigen Nachsuchung von Patenten lasse sich aber schon dadurch vorbeugen, daß eine Patenttaxe eingeführt werde, wie solche in allen Ländern, in welchen Patente ohne vorgängige Voruntersuchung ertheilt werden, bestehe. Möchte gleichwohl die Auswirkung von Patenten doch noch zum Gegenstande der Speculation gemacht werden, so könne dies auch bei dem gegenwärtigen System der Vorprüfung immer nicht vermieden und auch nicht gerade unbedingt für nachtheilig erachtet werden.

Wenn dadurch neue Erfindungen für die inländische Industrie gewonnen werden, so könne dies nur erwünscht sein. Allerdings könnten auch Mißbräuche vorkommen, namentlich werde vielfach zum Nachtheil der Industrie mit den sogenannten Einführungs-Patenten Mißbrauch getrieben, indem Speculanten ein Geschäft daraus machen, für im Auslande patentirte Erfindungen so schnell als möglich, ehe dieselben im Inlande bekannt geworden, hier ein Patent nachzusuchen. Insofern es sich dabei aber wesentlich um diese eine Klasse von Patenten handele, würde es Gegenstand besonderer Erwägung sein müssen, wie diesem Mißbrauche begegnet werden könne, wie man denn auch in dem neuen österreichischen Patentgesetze schon die Ertheilung der Einführungs-Patente beschränkt habe. Weder hier noch in Englond habe man aber an dem bewährten Princip des Patentschutzes ohne vorgängige Vorprüfung über die Neuheit der Sache geändert. Ueberhaupt sei kein Fall bekannt, wo man dieses Princip verlassen hätte, um eine Vorprüfung einzuführen, wohl aber habe in der neueren Zeit Oesterreich ein Bei piel des Gegentheils durch das in mancher Beziehung zwar neuerlichst abgeänderte, in dem Hauptprincip aber unverändert gebliebene Gesetz vom 31. März 1832 gegeben.

Andererseits wird zwar die Schwierigkeit, über die Neuheit einer Erfindung ein zuverlässiges Urtheil zu fällen, nicht verkannt, jedoch in Abrede gestellt, daß darum das Princip der Vorprüfung überhaupt aufzugeben sei, und für deren Aufrechthaltung Folgendes angeführt:

Das Patent sei, seinem Wesen nach, für einen bestimmten Zeitraum ein gewerbliches Monopol, welches die Gesammtheit der Gewerbetreibenden zu Gunsten des Patent-Inhabers in der freien Ausübung der gewerblichen Thätigkeit beschränke. Während man sonst mit Recht bemüht sei, selbst mit erheblichen Opfern für die Staatskasse die gewerblichen Monopole zu beseitigen, erscheine es mindestens inconsequent, wenn man gleichzeitig die Ertheilung dieser Klasse von gewerblichen Monopolen in der Art erleichtern wollte, daß man gar nicht weiter danach frage, ob denn besondere Gründe vorhanden seien, welche die für den allgemeinen Gewerbebetrieb möglicherweise damit verbundenen Nachtheile aufwiegen. Dies sei der Zweck der Vorprüfung, und in so fern sei sie consequent und nothwendig. Indem man dem Erfinder einer neuen Sache durch das Patent für eine gewisse Zeit die ausschließliche Berechtigung ertheile, seine Erfindung zu benutzen oder zu verwerthen, erkenne man an, daß

der Nachtheil, welcher möglicherweise aus der Beschränkung der Gewerbetreibenden in der freien Benutzung dieser Erfindung hervorgehe, durch den Vortheil aufgewogen werde, welcher der Industrie im Allgemeinen daraus erwachse, daß einerseits die Erfindung selbst nach Ablauf der Dauer des Patents Gemeingut werde, andererseits durch die verheißene Belohnung der Erfindungsgeist geweckt und zu neuen Anstrengungen angespornt werde. Jede, Behufs einer Patent-Erwerbung angemeldete Erfindung müsse daher geprüft und es müsse darüber erkannt werden, ob dieselbe als eine wirklich neue zu betrachten, und ob sie als solche des Schutzes würdig sei. Durch ein nach vorgängiger Prüfung ertheiltes Patent werde nicht nur dem Erfinder selbst, sondern auch dem Publicum vor unbefugter Anmaßung Schutz gewährt, indem dadurch die Neuheit der Erfindung zum Vortheile des einen wie des andern documentirt werde. Dagegen würde durch ein, ohne vorgängige Untersuchung auf die einseitige Angabe des Patent-Nachsuchers hin ertheiltes Patent weder das Interesse des letzteren, noch das des Publicums gewahrt werden, da das jenem ertheilte Recht an eine Bedingung geknüpft werde, es aber schon einem mit allen Mitteln ausgestatteten Collegium überaus schwer falle, zu bestimmen, ob jene Bedingung erfüllt sei, um so schwerer aber dem Einzelnen, dem jene Mittel fehlen, und der doch ein wesentliches Interesse dabei haben könne, zu wissen, ob die Sache, wie behauptet wird, neu sei, oder nicht. Jede Erfindung solle endlich Gemeingut werden; werde für jede als neu ausgegebene Erfindung ein Patent ertheilt, so werde dadurch der Speculation Thür und Thor geöffnet, um das bereits zum Gemeingut Gewordene wieder zum Monopol zu machen. Wenn erst auf Grund einer Reclamation die Nachuntersuchung eintreten solle, so könnten leicht Jahre vergehen, bevor die Reclamation, resp. die Aufhebung des Patents erfolge, und während dessen werde der unrechtfertige Patent-Inhaber den eigentlichen Erfinder um den diesem gebührenden Schutz gebracht, oder das Publicum auch wohl hinter das Licht geführt haben. Dieser letztere Umstand sei namentlich jetzt, wo sich die Speculation der Patente zu bemächtigen strebe, besonders zu berücksichtigen, wenn man nicht von Staatswegen durch leichtfertige Patent-Ertheilungen ein betrügliches Spiel sanctioniren wolle. Die Zustände in anderen Ländern, wo jedem Nachsuchenden ohne alle Vorprüfung das verlangte Patent ertheilt wird, namentlich in Frankreich und Belgien, gäben hierfür einen Belag. Zu Tausenden würden die Patente jährlich ertheilt; es gebe dort Erfinder und Patent-Commissionäre von Profession, die in alle Fächer hineinpfuschten und mit den erhaltenen Privilegien einen der Entwickelung des Gewerbewesens gar nicht zum Segen gereichenden Handel trieben. Das dortige Patentwesen sei seiner eigentlichen Bestimmung: Förderung des gewerblichen Fortschrittes und Belohnung reeller Erfinder, völlig entfremdet, und Nichts, als ein verderblicher Hemmschuh für die industrielle Entwickelung und eine bequeme gesetzliche Handhabe für das Industrie-Ritterthum. Gegen die Einführung einer Patenttaxe, wie sie zur Verhütung einer mißbräuchlichen Ausbeutung des Patentwesens vorgeschlagen werde, lasse sich schon an sich das Bedenken geltend machen, daß die Abgabe, um überhaupt irgend wirken zu können, schon hoch gegriffen werden müsse, dann aber den wahren verdienstlichen Erfinder empfindlich treffe und besteuere und ihn vielleicht nöthige, sich wegen Mangels eigener Mittel den bemittelten Speculanten in die Hand zu geben, die dann die Erfindung für sich ausbeuteten. Sie verfehle überdies das bezweckte Ziel, wie die oben erwähnten Erfahrungen in Frankreich und Belgien ergeben. Diese Uebelstände seien auch in der neueren Zeit mehrfach anerkannt worden. In Belgien habe die im Jahre 1848 niedergesetzte Commission sich geradezu für eine Vorprüfung ausgesprochen, und in England sei durch das neue Patentgesetz eine Art Aufgebot angeordnet, welche der definitiven Ertheilung des Patents vorhergehe und den Zweck habe, Jedem, der ein Interesse hat, der Ertheilung des Patents zu widersprechen, Gelegenheit zu geben, seinen Widerspruch geltend zu machen. Gegenwärtig sei nur ein sehr geringer Theil der in Preußen eingehenden Patentgesuche zur Gewährung geeignet; werde die Vorprüfung beseitigt, so werde die Anzahl der Patentgesuche ohne Zweifel erheblich größer werden, ohne daß sich die Zahl der zur Patentirung geeigneten Erfindnngen in gleichem Verhältnisse vermehren werde.

Sollte das bisherige Prinzip der Voruntersuchung nicht ferner beibehalten werden, so würde es im Interesse der Sittlichkeit vorzuziehen sein, lieber gar keine Patente mehr zu geben, was dem Fortschritte der Gewerbsamkeit so wenig Abbruch thun würde, als es dem Fortschritte der Wissenschaft hinderlich gewesen sei, daß für Entdeckungen im Gebiete der letzteren in Preußen niemals Patente gewährt worden sind. Die Gründe, welche gegen die Beibehaltung der Vorprüfung angeführt worden, daß es nämlich bei der gegenwärtigen Entwickelungsstufe der Industrie unmöglich sei, mit völliger Gewißheit zu sagen, ob eine Erfindung neu sei, sowie daß es schwierig oder wohl gar unmöglich sei, den Begriff der Neuheit in völlig erschöpfender Weise zu definiren, sprächen eher für die Beseitigung der Patente überhaupt, als für das Aufgeben des Prinzips der Vorprüfung. Denn möge das letztere nun beibehalten oder aufgegeben werden, so werde doch immer, so lange überhaupt Patente

ertheilt würden, die Frage zur Entscheidung kommen: ob eine Erfindung als neu anzuerkennen sei? Dieselben Schwierigkeiten, welche gegenwärtig bei der Voruntersuchung zu überwinden seien, würden, wenn die letztere fortfalle, auch bei der in Folge einer Reclamation vorzunehmenden Nachuntersuchung eintreten. Nach den bisherigen Erfahrungen seien Reclamationen wegen Patentirung einer schon dagewesenen Sache überhaupt nur selten vorgekommen, und es scheine hieraus hervorzugehen, daß der allerdings nicht abzuleugnenden Schwierigkeit, welche sich einer jeden Prüfung über die Neuheit einer Sache entgegenstelle, eine besondere praktische Wichtigkeit nicht beizumessen sei.

Berlin, im Juli 1853.

Auf das oben mitgetheilte Circular des preußischen Handelsministers erfolgte von dem Vorstande der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin folgende Antwort:

„Ew. Excellenz

haben uns durch hohen Erlaß vom 8. Juli anni currentis zur sorgfältigen Erwägung der für und gegen Aufhebung der gegenwärtig bestehenden Vorprüfung aller Patentgesuche sprechenden Gründe und zur gutachtlichen Aeußerung über diesen Gegenstand aufgefordert, auch uns zu dem Zwecke ein Promemoria zugehen lassen, in welchem eine Reihe jener Gründe pro und contra zusammengestellt ist.

Wir haben nicht ermangelt, Euer Excellenz Bestimmung gemäß, die so wichtige Angelegenheit reiflich zu prüfen, und beehren uns nunmehr in Folge dessen ganz gehorsamst anzuzeigen, daß wir uns den in dem Promemoria für die Aufhebung der Vorprüfung zusammengestellten Motiven überall anschließen, dagegen die zur Entkräftung derselben angeführten Momente theils für illusorisch, theils für nicht erheblich genug ansehen müssen, um der Abänderung einer gesetzlichen Vorschrift entgegengestellt zu werden. Denn so weise auch deren ursprüngliche Einführung gewesen sein mag, so entspricht dieselbe doch, unserer unvorgreiflichen Ansicht nach, den gegenwärtigen industriellen Zuständen und Verhältnissen des In- und Auslandes nicht mehr überall.

Wir theilen namentlich die in dem Promemoria ausgesprochene und ausführlich beleuchtete Ansicht über die Unmöglichkeit einer in allen Fällen richtigen Entscheidung der Patent-Prüfungsbehörde vollständig, und glauben in dieser Beziehung um so mehr auf die allgemeine Zustimmung rechnen zu dürfen, als sich auch dieser Uebelstand in vielfachen Fällen durch Beschwerden kundgegeben hat. Ferner können die riesigen Fortschritte, welche namentlich Englands Industrie durch den unter einer freien Patent-Gesetzgebung entwickelten Erfindungsgeist erfahren hat, nicht in Abrede gestellt werden; und endlich spricht sich die allgemeine und die Stimme der Industriellen selbst mehr und mehr für den Wegfall der Vorprüfung aus. Gegen alle diese Gründe können die in dem vorliegenden Promemoria als besonders wichtig hervorgehobenen Befürchtungen einer Gefährdung der Interessen des Publicums schon aus dem Grunde nicht maaßgebend sein, als wirklich neue und nützliche Erfindungen auch ferner, wie bisher, des Patentschutzes genießen werden. Andererseits werden unwesentliche und unerhebliche Erfindungen der Industrie keinen namenswerthen Abbruch thun und, nicht stichhaltig, entweder den Verlust des Patents nach sich ziehen, oder nach erfolgter Bekannt-

machung vor Ertheilung deſſelben zur Erörterung kommen und von der Patentirung überhaupt ausgeſchloſſen werden.

Indem wir uns von unſerem Standpunkte aus daher für den Wegfall der Vorprüfung und dafür ausſprechen, daß nur zur Erlangung eines Patents eine deutliche Beſchreibung, Zeichnung oder ein Modell des zu patentirenden Gegenſtandes nöthig wird, würden wir es als einen beſonderen Beweis des Vertrauens Euer Excellenz anſehen, wenn wir ſeiner Zeit auch Kenntniß von dem eventuellen Geſetzentwurf ſelbſt erhalten könnten, um, außer der Entſcheidung über die jetzt vorliegende Prinzipienfrage, auch die untergeordneteren, dennoch aber wichtigen ſonſtigen Beſtimmungen für ein neues Patentgeſetz vor deſſen Emanirung kennen zu lernen.

(gez.) **B. Gärtner.**

X.

Statistische Ergebnisse des Patentwesens.

Uebersicht der in dem Zollvereine in den letzten 10 Jahren bewilligten Patente.

	1843.	1844.	1845.	1846.	1847.	1848.	1849.	1850.	1851.	1852.
Preußen*)	55	67	72	55	78	72	80	87	57	82**)
Baiern	77	125	124	112	155	97	97	115	97	77
Württemberg . . .	—	25	22	18	12	8	8	16	26	?
Sachsen ***) . . .	12	10	16	31	30	29	34	39	49	73
Baden	—	5	4	9	5	6	8	2	8	9
Großherz. Hessen . .	14	—	5	9	11	7	3	6	1	—

*) Preußen ertheilte im Jahre 1840 53 Patente, 1841 55 Patente, 1842 55 Patente.

**) Davon 8 Patente auf 8 Jahre
12 „ „ 6 „
und die übrigen 62 „ „ 5 „
} Summa der im Jahre 1852 ertheilten Patente in Preußen 82.

***) Sachsen ertheilte im Jahre 1840 3 Patente, 1841 17 Patente, 1842 14 Patente.

Belgien.

Zahl der in den Jahren vom 1. November 1830—1840 incl. ertheilten Patente.

1830 1. Nov.	5	1836	76
1831	15	1837	134
1832	30	1838	280
1833	42	1839	269
1834	48	1840	326
1835	62		

Jahre.	Zahl der Erfindungspatente.	Zahl der Verbesserungspatente.	Zahl der Einführungspatente.	Taxen in Frcs.
1841	144	75	91	32363
1842	120	61	99	43229
1843	104	53	97	44000
1844	117	50	134	39606
1845	155	62	172	17930
1846	166	46	193	21104
1847	241	68	190	17564
1848	184	57	72	13203
1849	214	65	131	37402
1850	253	115	139	33868
Mittel:	170	65	132	25627

Die Tabelle zeigt, daß die Anzahl der Patente ist stetem Zunehmen begriffen. Wenn das Patenteinkommen eines Jahres nicht gleichen Schritt mit der Anzahl der gelösten Patente hält, so rührt dies daher, daß die Patente nicht sofort bezahlt, sondern den Patentnehmern mannigfache Erleichterungen gewährt werden; auch kann bei nützlichen Erfindungen die Patenttaxe ganz erlassen werden, was ziemlich oft in Anwendung kommt.

Vereinigte Staaten von Nord-Amerika.

A.

Angabe der Einnahmen für Patente, Caveat's, Zusätze und Verbesserungen, Widerrufe, Erweiterungen, Einregistrirung von Cessionen u. s. w. und für beglaubigte Copieen:

Für Patente, Caveat's, Widerrufe, Zusätze und Verbesserungen sind eingegangen	Doll.	75690.	—.
Für Einregistrirung von Cessionen ꝛc. und für Copieen	=	4873.	17.
Von Brown und Maher als Geldbuße für Verletzung des Acts vom 29. Mai 1842, durch L. B. Shepherd, Districts-Attorney der Vereinigten Staaten, zu New-York, empfangen	=	150.	—.
Aus dem Verkauf alter gelöst	=	39.	61.
Total 1849:	Doll.	80752.	78.

B.

Angabe der Ausgaben und Zahlungen, welche von dem Patentamt vermittelst des Patent-Commissärs vom 1. Januar 1849 bis 31. December 1849 incl. gemacht worden sind, und deren Leistungen dem Patentfond durch den Act vom 3. März 1837 und die folgenden Acte des Congresses zuerkannt wurden.

An Gehalt	Doll.	29072.	11.
An zufälligen Ausgaben	=	12367.	70.
An Büchern für die Bibliothek	=	2748.	41.
Den zeitweiligen Schreibern	=	10040.	1.
Für statistische Werke über Ackerbau	=	3395.	76.
Irrthümlich eingezahltes Geld zurückerstattet	=	509.	12.
Für die Analyse von eßbaren Stoffen	=	1400.	—.
Dem Bibliothekar	=	290.	—.
Für zurückgenommene Patente herausgezahlt	=	17793.	33.
Vergütigung für Kreisrichter	=	100.	—.
	Doll.	77716.	44.

C.

Angabe der am 1. Januar 1849 vorhandenen Patentgesuche und Zahl der während dieses Jahres eingegangenen und zur Verhandlung gekommenen.

Zahl der am 1. Januar 1849 bereits zur Prüfung eingegangenen Gesuche		539
Zahl der während des Jahres hinzugekommenen Gesuche		1955
Zahl aller im Jahre 1849 bei dem Patentamt vorgekommenen Fälle		2494
Zahl der während des Jahres ertheilten Patente	1076	
Zahl der ungeprüft gebliebenen Gesuche	9	
Zahl der zurückgewiesenen und aufgeschobenen Gesuche	1409	
		2494

D.

Angabe der am 1. Januar 1850 vorhandenen Patentgesuche und Zahl der während dieses Jahres eingegangenen und zur Verhandlung gekommenen.

Zahl der am 1. Januar 1850 bereits zur Prüfung vorliegenden Gesuche		9
Zahl der während des Jahres hinzugekommenen Gesuche		2193
Zahl aller im Jahre 1850 bei dem Patentamt vorgekommenen Fälle		2202
Zahl der während des Jahres ertheilten Patente	995	
Zahl der ungeprüft gebliebenen Gesuche	169	
Zahl der zurückgewiesenen und aufgehobenen Gesuche	1038	
		2202

E.

Angabe der eingekommenen Taxen und Zahl der während eines jeden Monats des Jahres 1850 eingereichten Gesuche und Caveats:

1850.	Bei der Kasse kam ein:	Für Certificate kam ein:	An kleinen Gebühren kam ein:	Im Ganzen kam ein:	Eingereichte Gesuche:	Eingereichte Caveats:
	Doll.	Doll.	Doll.	Doll.		
Januar.	3780	4595	402. 47	8777. 47	239	60
Februar.	3705	3070	464. 26	7239. 26	176	60
März.	2765	4895	459. 43	8119. 43	196	38
April.	2990	3095	598. 72	6683. 72	177	48
Mai.	3465	3450	674. 43	7589. 43	196	80
Juni.	3515	4890	442. 88	8847. 88	191	44
Juli.	2820	2695	673. 23	6188. 23	161	31
August.	2835	2910	542. 93	6287. 93	174	49
September.	2375	4065	544. —	6984. —	151	34
October.	2615	3000	480. 57	6095. 57	166	61
November.	3060	2865	467. 81	6392. 81	165	52
December.	2840	4455	426. 32	7721. 32	109	65
	36765	43985	6177. 5	86927. 5	2193	602

Tabelle, welche die Geschäfte des Patent-Amtes während der letzten 10 Jahre und die Nothwendigkeit einer Verstärkerung der Arbeitskräfte darthut:

Jahre.	Eingereichte Gesuche:	Eingereichte Caveats:	Ertheilte Patente:	Einnahme der Kasse:	Ausgabe der Kasse:
				Doll.	Doll.
1841.	847	312	495	40413. 1	23065. 87
1842.	761	291	517	36505. 68	31241. 48
1843.	819	315	531	35315. 81	30776. 96
1844.	1045	380	502	42509. 26	36344. 73
1845.	1246	452	502	51076. 14	39395. 65
1846.	1272	448	619	50264. 16	46158. 71
1847.	1531	533	572	63111. 19	41878. 35
1848.	1628	607	660	67576. 69	58905. 84
1849.	1955	595	1076	80752. 78	77716. 44
1850.	2193	602	995	86927. 5	80100. 95

Das ganze erste Jahr hindurch (1840) war, nach Beigabe von 2 Examinatoren zu der Prüfungs-Commission (die vorher aus nur 2 Examinatoren bestand), die Zahl der eingegangenen Gesuche 765, die der Caveats 228. Durch den am 27. Mai 1848 bestätigten Act kamen zu der Commission noch 2 Examinatoren und 2 Assistenten hinzu, eine Verordnung, die sich auf den Umstand basirte, daß das Patent-Amt während des Jahres 1847 eine Zahl von 1531 Gesuchen und 533 Caveats abzufertigen hatte.

Die Stärke der Prüfungs-Commission, so wie sie jetzt ist, schien also zur Verrichtung einer solchen Masse von Geschäften erforderlich.

Aus obiger Tabelle wird man ersehen, daß im Jahre 1848 1628 Gesuche und 607 Caveat's eingereicht worden sind; im Jahre 1849 1955 Gesuche und 595 Caveat's, und im Jahre 1850 2193 Gesuche und 602 Caveat's; dem Jahre 1847 gegenüber ein Zuwachs von sechshundertzweiundsechszig Patentgesuchen und neunundsechszig Caveat's, und dem Jahre 1840 gegenüber ein Zuwachs von vierzehnhundertachtundzwanzig Gesuchen und dreihundertvierundsiebenzig Caveat's. Die Geschäfte des Patentamtes haben sich also innerhalb der letzten 10 Jahre fast verdreifacht, während die Prüfungskräfte in demselben Zeitraum nur verdoppelt wurden.

„Die vorhergehenden Thatsachen zeigen deutlich, daß noch zwei Ober- und zwei Hülfs-Examinatoren nöthig sind, um den gegenwärtigen Ansprüchen des Patentamtes zu begegnen und zu verhindern, daß in den Geschäften, die gegenwärtig zwei Monate im Rückstande sind, noch ferner Nachschleppereien stattfinden." So sagte der amtliche Bericht. Inzwischen haben die Geschäfte des Patent-Amtes sich noch wesentlich vermehrt.

Angabe der Einnahmen an Patentsteuern und anderen Gebühren, der Gehaltsauszahlungen, und der außerordentlichen Ausgaben des Patent-Amts, (einschließlich der Aufbaukosten des Gebäudes), von seiner Errichtung bis zum 1. Januar 1849.

	Einnahme.	Ausgabe				
		an Beamtengehalt, Patent-Urkunden-Ausfertigung u. s. w.	an Extraordinariis, Büchern, Bureau-Utensilien, vorbereitenden statistischen Unterweisung. &c.	für das Wiederinstandsetzen von Modellen, Zeichnungen, Urkunden u. s. w.	Herauszahlungen auf zurückgenommene Patentgesuche und von irrthümlich eingezahlt. Geldern.	Total-Summe.
Patentsteuern bis zum 31. December 1828, wie sie in dem an den Secretair des Staatsschatzes am 16. Sept. 1829 eingereichten Berichte angegeben sind	Dollars. 157110. —	Dollars. 62654. 73	Dollars. *17808. 10	Dollars.	Dollars.	Dollars.
Nebengebühren	3549. 37					
Im Jahre 1829	12090. —	4130. 55	3000. —			
1830	16350. —	4300. —	4630. 42			
1831	17280. —	5388. 85	1890. —			
1832	14160. —	15400. —	1500. —			
1833	17730. —	6850. 2	2175. —			
1834	23160. —	8857. 3	2175. —			
1835	28320. —	5375. 13	1500. —			
Bis zum 4. Juli 1836	17100. —	2758. 4	2000. —			
	307749. 37	115714. 35	36678 52			
Bestand am 4. Juli 1836, der durch den Act v. 3. März 1837 als Patentfond erklärt wurde	307749. 37					
Einnahme vom 4. Juli bis 31. December 1836	14579. 58	5300. —	2600. —	—	540. —	8440. —
Im Jahre 1837	28901. 8	13400. —	7500. —	17950. —	3180. —	42030. —
1838	41490. 45	12500. —	8100. —	11337. —	3020. —	34957. —
1839	39061. 95	16735. —	9159. 22	8100. —	6409. 99	40404. 21
1840	38405. 39	18163. 51	2500. —	6882. —	7733 31	35316. 82
1841	33938. 76	18764. 82	5312. 38	18019. 59	10753. 33	52850. 12
1842	35670. 96	19350. —	6800. —	14570. —	6500. —	47220. —
Bis zum 30. Juni 1843	16390. 40	9075. —	3750. —	3000. —	3500. —	19925. —
Von da ab ein Jahr bis zum 30. Juni 1844	39145. 19	19450. —	6950. —	4250. —	8703. 28	39353. 28
Ein Jahr weiter bis zum 30. Juni 1845	48472. 44	18824. 71	8297. 87	4680. 47	7995. 2	39798. 7
Vom 30. Juni bis 31. December 1845	27278 67	10443. 6	5599. 31	257. 68	4030. —	20330. 5
Im Jahre 1846	50264. 16	21828. 58	11871. 83	1371. 31	11086. 99	46158. 71
1847	63111. 19	23287. 57	10272. 35	310. —	8008. 43	41878. 35
1848	67576. 69	31541. 70	15289. 91	44. —	12030. 23	58905. 84
Aus diesem Fond entnommen und für das Gebäude bezahlt	—	—	—	—	—	108000. —
	852036. 28	239263. 95	.104002. 87	90770. 5	93530. 58	635567. 45

*) excl. der außerordentlichen Ausgaben vor dem 1. Januar 1814, deren Betrag nicht sicher angegeben werden konnte, da die desfallsigen Notizen bei dem Brande der öffentlichen Gebäude im Jahre 1814 verloren gegangen sind.

Tabelle über das Fortschreiten des Erfindungsgeistes

welche einen comparativen Ueberblick der Zahl der Patente jeder Klasse, die den ein Zeugniß von dem amerikanischen

	Maine.	New-Hampshire.	Vermont.	Massachusetts.	Boston.	Rhode-Island.	Connecticut.	New-York.
Datum des Beitritts zur Union	1820	1789	1791	1789	1789	1790	1789	1789
Die Bevölkerung wurde im Jahre 1848 abgeschätzt auf . . .	61500	308000	310000	875000	—	135000	340000	2880000
Erfindungen in den verschiedenen Klassen.	Zahl							
I. Ackerbau, einschließlich der Instrumente und Verfahrungsarten	113	44	52	103	8	9	115	565
II. Metallurgie	22	28	28	275	72	25	139	407
III. Manufacturen faseriger und gewebter Stoffe ꝛc.	23	38	55	366	66	102	160	370
IV. Chemische Proceduren .	13	14	12	127	38	3	56	333
V. Heiz- und Schmelzöfen, Feuerroste ꝛc.	34	37	34	229	96	16	107	593
VI. Dampf- u. Gasmaschin.	5	11	3	51	27	11	20	207
VII. Schifffahrt — Schiffsgeräthe ꝛc.	16	7	3	87	41	3	27	204
VIII. Mathematische, philosophische und optische Instrumente	4	3	7	35	15	6	36	66
IX. Civil-Maschinen-Baukunst und Architectur .	7	10	4	60	22	9	31	209
X. Transport zu Lande — Fuhrwerke, Karren ꝛc.	13	11	14	68	17	6	48	146
XI. Hydraulik und Pneumatik — Wasser- u. Windmühlen ꝛc.	33	25	19	122	28	8	42	339
XII. Mechanische Kraft auf das Pressen, Wiegen ꝛc. angewandt	33	8	27	35	15	2	17	123
XIII. Die Mahlkraft und die Einrichtung in Mühlen	37	16	17	46	9	6	46	200
XIV. Lumpen ꝛc u. Instrumente zu ihrer Verarbeitung ꝛc.	35	57	25	151	21	5	77	304
XV. Stein- u. Thon-Manufacturen — Töpferkunst ꝛc.	36	3	8	45	10	—	8	73
XVI. Leder — das Gerben desselben, Schuhmacherei, Sattlerei ꝛc.	13	18	17	118	29	4	31	129
XVII. Hausgeräthschaften . .	36	16	9	84	30	6	65	226
XVIII. Künste — d. schönen Künste Polituren, Verzierung. ꝛc.	1	4	8	96	65	8	28	155
XIX. Feuergewehre u. Kriegsgeräthe	7	6	4	39	4	2	21	57
XX. Instrumente d. Chirurgie und der Zahn-Arzneikunst	5	4	5	26	12	3	12	83
XXI. Kleidungsstücke u. Toiletten-Artikel	4	3	1	34	8	7	64	73
XXII. Vermischte Gegenstände	4	3	1	24	6	16	43	39
Summa . .	494	366	353	2221	639	257	1193	4904
Verhältniß der Zahl der Erfindungen zur Bevölkerung	1 : 124	1 : 841	1 : 878	1 : 394	—	1 : 525	1 : 285	1 : 465

in den Vereinigten Staaten von 1790 bis 1849.

Bürgern der verschiedenen Staaten von 1790 bis 1849 verliehen wurden, giebt, und somit Erfindungsgeiste während dieses Zeitraums ablegt.

New-York (Stadtbezirk.)	New-Jersey.	Pennsylvania.	Philadelphia.	Delaware.	Maryland.	Baltimore.	Virginia.	Nord-Carolina.	Süd-Carolina.	Georgia.
1789	1789	1789	1789	1789	1789	1789	1789	1789	1789	1789
—	425000	2220000	—	85000	510000	—	1295000	780000	620000	825000
				der Patente.						
93	56	272	37	12	84	26	134	30	39	12
159	47	186	77	4	34	24	28	17	3	6
112	61	129	54	6	30	19	28	10	7	10
162	36	183	91	2	45	39	42	8	5	5
218	30	189	115	1	59	43	17	—	4	1
105	27	123	79	4	47	44	12	6	8	5
82	26	89	52	2	38	24	21	—	5	6
30	5	31	15	1	11	5	9	2	3	—
86	16	88	29	3	39	31	25	1	4	3
41	21	102	35	10	57	46	9	3	10	1
105	25	128	50	1	46	35	41	4	6	4
53	8	31	16	1	14	7	22	8	7	3
48	9	105	18	7	25	20	30	20	9	5
65	17	88	33	—	24	11	18	15	3	4
20	10	68	23	1	16	14	14	—	4	2
37	17	80	37	4	20	7	27	1	1	2
75	10	95	30	3	35	27	31	11	1	—
121	11	99	78	—	15	14	4	2	2	1
29	4	30	19	2	4	4	10	—	2	1
50	7	48	38	—	14	12	6	1	3	3
52	12	44	35	—	13	11	3	—	2	4
14	25	14	4	7	8	15	1	1	3	—
1757	480	2222	965	71	678	477	532	140	131	78
—	1:885	1:999	—	1:1197	1:752	—	1:2434	1:5571	1:4733	1:10706

	Alabama.	Mississippi.	Louisiana.	Arkansas.	Tennessee.	Kentucky.
Datum des Beitritts zur Union	1820	1817	1812	1836	1796	1792
Die Bevölkerung wurde im Jahre 1848 abgeschätzt auf	716000	670000	490000	200000	980000	890000
Erfindungen, den verschiedenen Klassen nach geordnet.	Zahl					
I. Ackerbau, einschließlich der Instrumente und Verfahrungsarten	7	8	4	—	29	28
II. Metallurgie	4	—	1	—	3	4
III. Manufacturen faseriger und gewebter Stoffe u. s. w.	8	4	4	—	14	32
IV. Chemische Proceduren	1	4	17	—	5	16
V. Heiz- und Schmelzöfen, Feuerroste u. s. w.	—	—	2	—	3	6
VI. Dampf- und Gasmaschinen	4	—	5	—	8	10
VII. Schifffahrt — Schiffsgeräthe u. s. w.	2	1	1	—	2	7
VIII. Mathematische, philosophische und optische Instrumente	3	—	3	—	—	3
IX. Civil- Maschinen- Baukunst und Architektur	5	1	10	—	2	3
X. Transport zu Lande — Fuhrwerke, Karren u. s. w.	4	—	2	—	1	2
XI. Hydraulik und Pneumatik — Wasser- und Windmühlen u. s. w.	4	2	5	—	15	11
XII. Mechanische Kraft, auf das Pressen, Wiegen u. s. w. angewandt	6	7	7	—	9	6
XIII. Die Mahlkraft und die Einrichtung in Mühlen	10	2	2	—	15	1
XIV. Lumpen ꝛc. und Instrumente zu ihrer Verarbeitung	3	1	3	—	8	8
XV. Stein- und Thon-Manufacturen — Töpferei u. s. w.	1	3	4	1	—	4
XVI. Leder — das Gerben desselben, Schuhmacherei, Sattlerei u. s. w.	2	1	2	—	5	9
XVII. Hausgeräthschaften	3	—	2	—	5	16
XVIII. Künste — die schönen Künste, Polituren, Verzierungen u. s. w.	1	—	3	—	—	2
XIX. Feuerwaffen und Kriegsgeräthe	1	—	1	—	—	4
XX. Instrumente der Chirurgie und der Zahnarzneikunst	1	1	2	—	8	12
XXI. Kleidungsstücke und Toiletten-Artikel	1	—	—	—	—	2
XXII. Vermischte Gegenstände	—	2	—	—	—	1
Summa	71	37	80	1	132	197
Verhältniß der Zahl der Erfindungen zur Bevölkerung	1:10084	1:18108	1:6125	1:200000	1:7424	1:5417

*) Die in der Tabelle aufgeführten Städte Boston, New-York, Philadelphia und Baltimore sind bei der Totalsumme nicht mitgerechnet, da sie schon in der Zahl ihrer betreffenden Staaten mit inbegriffen sind.

Die Niederlande.

Im	Jahre	1817	wurden	bewilligt	12	Patente.	Im	Jahre	1821	wurden	bewilligt	17	Patente.
„	„	1818	„	„	17	„	„	„	1822	„	„	27	„
„	„	1819	„	„	16	„	„	„	1823	„	„	15	„
„	„	1820	„	„	12	„	„	„	1824	„	„	35	„

Ohio.	Michigan.	Indiana.	Illinois.	Missouri.	Florida.	Texas.	Iowa.	Wisconsin.	Bezirk Columbia.	Ausland.	Total-Summe.
1802	1836	1816	1818	1821	1845	1845	1846	1848			
1980000	420000	1000000	800000	589000	80000	150000	150000	250000	48000		21686000
der Patente.											
146	18	27	22	7	—	—	—	4	14	2	*1956
41	3	6	4	—	—	—	—	—	15	25	1355
46	—	4	1	12	—	1	1	—	8	21	1551
42	1	4	3	2	1	—	—	—	20	35	1035
72	4	4	3	1	—	1	—	—	20	12	1479
36	2	5	—	8	—	—	—	1	13	26	658
14	1	3	1	1	—	—	—	—	27	15	609
11	1	—	1	1	—	—	—	—	4	4	250
15	2	6	9	4	—	—	1	1	16	6	590
17	—	1	2	—	—	—	—	—	9	6	563
59	5	11	6	6	—	—	—	—	11	8	986
19	—	6	1	—	—	1	—	1	—	2	404
55	2	6	5	—	—	1	—	1	6	3	697
68	8	15	4	1	—	—	—	—	6	2	950
17	1	—	4	—	—	—	—	—	11	1	335
34	1	5	1	2	—	—	—	1	5	3	553
44	1	5	1	2	—	—	—	—	11	4	722
7	2	2	—	—	—	—	—	—	13	10	474
12	1	2	—	1	—	—	—	—	15	4	230
7	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	254
9	—	1	—	—	—	—	—	—	2	2	284
4	—	1	1	1	—	—	—	1	1	1	202
775	53	117	69	49	1	4	2	10	227	192	**16137
1:2554	1:7924	1:8547	1:11594	1:1220	1:80000	1:37500	1:75000	1:25000	1:211		1:1360

**) Diese Totalsumme giebt nicht die genaue Anzahl der verliehenen Patente an; denn in Fällen, wo Mehrere in Verbindung mit einander eine Erfindung gemacht hatten, aber in verschiedenen Staaten wohnten, wurde für jeden Staat ein Patent ausgestellt; auch giebt der officielle Bericht in sehr vielen Fällen nicht den Wohnort der Patentirten an.

Die Niederlande.

Im Jahre 1825 wurden bewilligt 51 Patente.
" " 1826 " " 31 "
" " 1827 " " 56 "

Im Jahre 1828 wurden bewilligt 57 Patente.
" " 1829 " " 44 "
" " 1830 " " 27 "

Tabellarische Uebersicht der seit 1841 in den Vereins-Staaten von Nord-Amerika eingereichten und bewilligten Patentgesuche und der Caveat's, nebst dem betreffenden comparativen Verhältniß, nach Procenten berechnet.

Jahrgang.	Zahl der eingereichten Patentgesuche.	Zahl der bewilligten Patentgesuche.	Verhältniß der bewilligten zu den eingereichten Gesuchen. Nach pCt.	Zahl der eingereichten Caveat-Gesuche.
1841	847	495	58½	312
1842	761	517	68	291
1843	819	531	64¾	315
1844	1045	502	48	380
1845	1246	502	40¼	452
1846	1272	619	49	448
1847	1531	572	37⅓	533
1848	1628	660	40½	607
1849	1955	1076	55	595
1850	2193	995	48	602

Zehnjähriger Durchschnitt der bewilligten Patente 50$^{14}/_{15}$ pCt.

Uebersicht der in Frankreich in den Jahren von 1791 bis 1844 bewilligten Patente.

Jahrgang.	Zahl der Patente. auf 5 Jahre.	auf 10 Jahre.	auf 15 Jahre.	Summa.	Jahrgang.	Zahl der Patente. auf 5 Jahre.	auf 10 Jahre.	auf 15 Jahre.	Summa.
1791	10	9	14	33	1820	70	24	24	118
1792	11	6	12	29	1821	75	42	32	149
1793	3	—	4	7	1822	74	38	25	137
1794	2	1	—	3	1823	81	34	31	146
1795	—	2	3	5	1824	82	39	45	166
1796	2	3	5	10	1825	93	87	68	248
1797	1	1	5	7	1826	97	61	57	215
1798	2	3	3	8	1827	133	73	47	253
1799	13	3	7	23	1828	173	69	42	284
1800	5	4	7	16	1829	177	99	64	340
1801	13	5	10	28	1830	123	71	67	261
1802	15	7	7	29	1831	79	40	33	152
1803	16	8	8	32	1832	114	49	39	202
1804	22	6	8	36	1833	188	76	69	333
1805	26	14	14	54	1834	232	125	69	426
1806	31	18	18	67	1835	187	97	90	374
1807	24	7	5	36	1836	206	128	83	417
1808	30	6	10	46	1837	316	178	114	608
1809	19	10	11	40	1838	420	221	248	889
1810	49	15	14	78	1839	252	162	125	539
1811	27	8	10	45	1840	706	372	234	1312
1812	51	8	6	65	1841	335	193	135	663
1813	42	14	13	69	1842	506	266	172	994
1814	22	15	9	46	1843	492	290	189	971
1815	35	11	12	58	1844	484	246	184	914
1816	53	26	15	94	Summa	6432	3367	2587	12386 *)
1817	83	25	27	135					
1818	62	22	37	121	Mittelsumme				
1819	67	27	11	105	pro Jahr:	119^{2}	62^{4}	47^{9}	229^{4}

*) Diese sind bis zum 9. October 1844 ertheilt worden — von welchem Tage an das neue Gesetz vom 5. Juli 1844 in Wirksamkeit trat.

Uebersicht der, den Departements nach, von 1791 bis 1836 ertheilten Patente für Erfindungen und Einführungen.

Departements.	Zahl der Patente auf 5 Jahre.	auf 10 Jahre.	auf 15 Jahre.	Summa.	Departements.	Zahl der Patente auf 5 Jahre.	auf 10 Jahre.	auf 15 Jahre.	Summa.
Ain	1	2	1	4	Lozère	3	1	—	4
Aisne	22	6	—	28	Maine-et-Loire	2	5	1	8
Allier	1	—	—	1	Manche	5	1	3	9
Alpes (Basses-)	1	—	—	1	Marne	20	5	4	29
Alpes (Hautes-)	2	—	—	2	Marne (Haute-)	5	1	1	7
Ardèche	3	3	6	12	Mayenne	1	1	—	2
Ardennes	24	16	5	45	Meurthe	8	3	3	14
Ariége	2	2	—	4	Meuse	6	—	—	6
Aube	11	5	1	17	Morbihan	—	1	—	1
Aude	8	9	6	23	Moselle	9	3	1	13
Aveyron	1	—	—	1	Nièvre	6	4	1	11
B.-du-Rhône	43	25	17	85	Nord	43	15	10	68
Calvados	9	4	1	14	Oise	13	3	3	19
Charente	3	1	—	4	Orne	3	1	1	5
Charente-Inf.	15	4	7	25	Pas-de-Calais	27	8	4	39
Cher	1	—	1	2	Puy-de-Dôme	7	2	1	11
Corse	1	—	—	1	Pyrénées (Basses-)	2	1	—	3
Côte-d'Or	21	13	13	47	Pyrénées (Hautes-)	1	1	1	3
Côtes-du-Nord	1	2	1	4	Pyrénées-Or	3	1	1	5
Creuse	1	—	—	1	Rhin (Bas-)	31	20	8	59
Dordogne	8	4	1	13	Rhin (Haut-)	24	19	13	56
Doubs	13	2	5	20	Rhône	162	67	58	287
Drôme	11	6	1	18	Saône-et-Loire	10	6	6	22
Eure	15	6	4	25	Saône (Haute)	4	3	2	9
Eure-et-Loire	2	2	2	6	Sarthe	7	2	—	9
Finistère	4	3	2	9	Seine	1840	922	872	3634
Gard	52	18	6	76	Seine-Inf.	72	40	15	127
Garonne (Haute-)	7	8	5	20	Seine-et-Marne	7	3	—	10
Gers	9	5	3	17	Seine-et-Oise	23	10	11	44
Gironde	59	25	26	110	Sèvres (D.-)	2	1	—	3
Hérault	43	27	8	68	Somme	25	5	5	35
Ille-et-Vilaine	4	3	4	11	Tarn	2	—	—	2
Indre	1	—	—	1	Tarn-et-Garonne	1	1	—	2
Indre-et-Loire	9	4	—	13	Var	3	6	3	12
Isère	14	11	5	30	Vaucluse	8	4	1	13
Jura	3	5	1	9	Vendée	—	—	—	—
Landes	4	2	1	7	Vienne	—	—	—	—
Loir-et-Cher	2	1	—	3	Vienne (Haute-)	5	2	—	7
Loire	56	20	7	83	Vosges	9	1	1	11
Loire (Haute-)	—	—	1	1	Yonne	5	—	1	6
Loire-Inf.	19	10	8	37	Summa	2913	1433	1188	5534
Loiret	7	7	7	21	Mittel-Summa pro Departement	33^{9}	16^{7}	13^{8}	64^{4}
Lot	2	—	—	2					
Lot-et-Garonne	4	3	1	8					

Uebersicht der in Frankreich in den Jahren von 1844 bis 1852 bewilligten Patente.

Jahrgang.	Zahl d. Ertheilungen: von Patenten.	Zahl d. Ertheilungen: von Certificaten über Zusätze.	Betrag der jährlichen Einnahme. Francs.	Jahrgang.	Zahl d. Ertheilungen: von Patenten.	Zahl d. Ertheilungen: von Certificaten über Zusätze.	Betrag der jährlichen Einnahme. Francs.
Vom 9. October 1844 bis 31. December 1845 *)	2519	573	272610	1849	1429	420	367680
				1850	1694	656	444915
				1851	1618	558	497725
				1852	2855	936	456980 ***)
1846	2142	741	441743				
1847	2114	698	474360	Summa .	15303	4932 **)	3332655
1848	937	350	286642				

Von den in den ersten 3 Jahren genommenen 6775 Patenten sind ungefähr 2600 bereits erloschen; es ist aber hierbei zu bemerken, daß für diese 2600 erloschenen Patente das 2. oder das 3. Jahrgeld bezahlt, aber nur zu spät bezahlt worden ist. Dies zeigt, daß die Patente wichtig und ernsthaft gemeint waren, daß aber die Patentirten die Strenge des Art. 32 des Gesetzes noch nicht kannten. In der Folge bleiben noch 13 bis 14 pCt. von den bis 1848 ertheilten 6775 Patenten übrig, welche von ihren Inhabern freiwillig aufgegeben wurden.

Die Ereignisse des Jahres 1848 und die daraus hervorgehende ökonomische Krise gestatten nicht, eine Mittelzahl für alle die in den Jahren, welche, seitdem das Gesetz vom 5. Juli 1844 in Wirksamkeit getreten ist, verflossen sind, ertheilten Patente festzusetzen.

Indem die 2855 Patente vom Jahre 1852, welche das 2. Jahrgeld noch nicht bezahlt haben, nicht mit in Rechnung kommen, bleiben 5678 Patente, welche vom 1. Januar 1848 bis zum 31. December 1851 ertheilt worden, übrig.

Von diesen 5678 Patenten kann man die Zahl derer, welche in Folge einer nicht zur rechten Zeit erfolgten Tax-Entrichtung für erloschen erklärt worden waren, ungefährer Weise auf ein wenig mehr als die Hälfte annehmen.

Nach einer im Bremer Handelsblatte 1854, Seite 456, enthaltenen Zusammenstellung wurden vom 9. October 1844 bis 1. Januar 1854 in Frankreich 18406 Patente und 5891 Zusatz-Certificate, zusammen 24297, ertheilt. Unter den Patenten waren 1404 an Ausländer, 256 auf 5, 584 auf 10, 16162 auf 15 Jahre.

---

*) Das Gesetz vom 5. Juli 1844 trat erst am 9. October 1844 in Wirksamkeit. Die erste Angabe umfaßt die vom 9. October 1844 bis 31. December 1845, also innerhalb 14 Monate und 21 Tage ertheilten Patente.

**) Für ein Certificat über Zusätze werden stets nur 20 Francs bezahlt.

***) Die Einnahme des Monat December 1852 ist in der Summe nicht inbegriffen, man muß also ein Elftheil dieser Summe noch hinzufügen.

XI.

Vergleich

zwischen den

preußischen Gesetzen zum Schutze gewerblicher Erfindungen,

literarischen, dramatischen, artistischen Eigenthums

und

bergmännischer Funde.

Haben wir schon aus der vergleichenden Uebersicht am Eingang dieses Buchs genügend erfahren, daß beinahe aller Orten der gewerbtreibende Erfinder besser geschützt ist als in Preußen, und durch die obigen statistischen Tabellen Gelegenheit gefunden, die Folgen dieses zweckmäßigeren Schutzsystems ziemlich klar ins Auge zu fassen, erübrigt, noch auf eine merkwürdige, beißende Anomalie hinzudeuten, nämlich auf den aus unsern Gesetzbüchern entnommenen Beweis, daß man ausnahmsweise nur gegen den Erfinder auf dem Gebiete der Technik so ungerecht und karg sich zeigt, gegen ihn, der doch unstreitig dem Staate und der Gesellschaft den größeren Nutzen verschafft, und den man nichtsdestoweniger zum Paria der Intelligenz herabwürdigt, während seine Schicksalsgenossen, die Finder und Erfinder auf geistesverwandten Gebieten, nämlich die Künstler und Literaten, weit liebevoller behandelt und offenbar bevorzugt werden. Es mag sich der Leser diese Ueberzeugung selbst aus dem Vergleich derjenigen Gesetzesbestimmungen holen, welche sich auf das geistige Eigenthumsrecht der Literaten und Künstler, wie auf das montanistische Findungsrecht beziehen.

A. Uebereinstimmende Bestimmungen.

I. Gewerbliche Erfindungen. Erläuterungen zum Publicandum. § 1. „Die aus dem Patente fließenden Rechte können durch Uebertragung oder Vererbung auf andere qualificirte Personen übergehen."

Literarisches Eigenthum. § 9. „Das ausschließende Recht zur Veröffentlichung und Verbreitung von Schriften, welches dem Autor und dessen Erben zusteht, kann von diesen ganz oder theilweise durch eine hierauf gerichtete Vereinbarung auf Andere übertragen werden."

Bergmännische Funde. § 11. „Ein Schürfschein kann von dem Inhaber durch schriftliche Cession an einen Andern abgetreten werden. Doch haben in solchem Falle

beide Theile von der Cession sofort dem Berg-Amte, beziehungsweise dem mit Ertheilung von Schürf-Erlaubnißscheinen beauftragten Beamten Anzeige zu machen."

II. **Gewerbliche Erfindungen.** Erläuterungen zum Publicandum. § 3. — — „Wird das Patentgesuch begründet gefunden, so wird dem Patentsucher vor Ertheilung des Patentes bekannt gemacht, was für neu und eigenthümlich erachtet worden, ob also die zu patentirende Sache durchgängig in allen ihren Theilen oder nur in einzelnen bestimmten Theilen, oder endlich nur in dem ganzen Zusammenhange, ohne daß ein einzelner Theil derselben als neu und eigenthümlich anerkannt werde, patentfähig sei."

Bergmännische Funde. § 15. „Findet sich bei der Prüfung eines eingegangenen Schürf-Erlaubnißgesuches, daß das begehrte Feld nur theilweise noch bergfrei ist, so ist der Schürfscheinsucher, unter Gestattung einer angemessenen Präclusivfrist, aufzufordern, sich zu erklären, ob er sich auf den noch bergfreien *) Theil des Feldes beschränken will, in welchem Falle demnächst für diesen Theil der Schürfschein auszufertigen ist."

B. Abweichende Bestimmungen.

I. **Gewerbliche Erfindungen.** § 1 des Publicandums. „Von der Fähigkeit, ein Patent in obigen verschiedenen Beziehungen (als Erfindungs-, Verbesserungs- und Einführungs-Patent) zu erhalten, ist Niemand persönlich ausgeschlossen, der irgendwo im Staate Bürger oder stimmfähiges Mitglied einer Gemeinde ist."

Erläuterung zu § 1. „Ausländer können hiernach kein Patent erhalten; sofern eine von ihnen angegebene Sache patentfähig ist, muß das Patent auf einen Inländer gestellt werden."

Literarisches Eigenthum. § 38. „Auf die in einem fremden Staate erschienenen Werke soll dieses Gesetz in dem Maße Anwendung finden, als die in demselben festgestellten Rechte den in Unseren Landen erschienenen Werken durch die Gesetze dieses Staates ebenfalls gewährt werden."

Bergmännische Funde. Zuvörderst wird im Bergrecht schon die bloße Voraussetzung (Schürfung **) eines verborgenen Minerals eines ausschließenden Rechtsschutzes theilhaftig, und dem Antragsteller eine Frist zur Erlangung einer Bestätigung seiner Vermuthung gewährt, während auf noch unreife Ideen als Basen einer gewerblichen Erfindung eine solche Erleichterung nicht stattfindet.

II. **Gewerbliche Erfindungen.** § 1 des Publicandums vom 14. October 1815. Jede Sache kann Gegenstand einer Patentirung werden, wenn sie neu u. s. w. ist.

§ 3. Das Gesuch um Patentschutz wird einer Prüfung der Neuheit und Eigenthümlichkeit der zum Gegenstande des Patentes bestimmten Erfindung unterworfen, und erst nach dieser Prüfung das Patent gewährt oder abgeschlagen.

Bergmännische Funde. § 5 der Verfügung vom 31. März 1852: Die Ertheilung des nachgesuchten Schürfscheins ist, in sofern nicht noch andere gesetzliche Gründe entgegenstehen, nur dann zu versagen, wenn in dem begehrten-Felde das Material, welches aufzusuchen beabsichtigt wird, bereits anderweit verliehen oder durch eine gesetzlich zulässige und von der Behörde angenommene Muthung ***) in Anspruch genommen worden ist.

§ 6. An ein und dieselbe Person können mehrere Schürffelder, so wie benachbarte Schürffelder an einzelne unter sich verwandte Personen überlassen werden.

---

*) Bergfrei nennt man Grundstücke, auf deren bergbaulichen Inhalt noch Niemand ein Anrecht erworben hat, und deren Mineral oder Fossil noch gleichsam vogelfrei ist, oder eine terra incognita, so lange man sie nicht für ein Eigenthum des betreffenden Grundeigenthümers gelten läßt. Bergfreies ist unbeschürftes Land.

**) Schürfen bedeutet: das Mineral in einem noch nicht anderweitig verliehenen Felde aufsuchen und durch Bohren oder Graben entdecken, ihm auf die Spur kommen. Auf Grund eines Schürfscheines darf Jedermann schürfen, ausforschen.

***) Muthung einlegen, d. h. gleichsam auf ein an bestimmter Stelle vorhandenes Mineral pränumeriren, abonniren; nachdem man sich von dessen Vorhandensein genau überzeugt, seine Baulust am gehörigen Orte anmelden und das Recht oder die Erlaubniß unter bewandten Umständen beanspruchen.

III. **Gewerbliche Erfindungen.** § 3. Die Behörde entscheidet über die zu ertheilende Patentdauer und den Umfang der Patentrechte.

Bergmännische Funde. § 20. Der Muther hat die **Größe** des gewünschten Feldes anzugeben, welche (nach § 23) ihm stets bewilligt wird, es sei denn, daß eines Anderen Vorzugsrecht dadurch beeinträchtigt würde.

IV. **Gewerbliche Erfindungen.** § 4. Die kürzeste Zeit der Dauer eines Patents wird auf 6 Monate, die längste auf 15 Jahre bestimmt.

Literarisches Eigenthum. § 5. Der Autor einer Schrift, Predigt oder Vorlesung hat auf sein Product ein ausschließendes lebenslängliches Recht, und (§ 6) seine Erben genießen dieses Recht noch 30 Jahre lang nach seinem Tode, ohne Unterschied, ob während seines Lebens ein Abdruck bereits erschienen ist oder nicht. Ist aber (§ 7) der wahre Name des Autors auf dem Titelblatte oder unter der Zueignung oder Vorrede nicht angegeben oder gar kein Verfasser genannt, so soll eine Schrift 15 Jahre lang unter des Verlegers Namen geschützt werden; wird innerhalb dieser 15 Jahre der Autor vermittelst eines neuen Abdrucks oder eines neuen Titelblattes für die vorräthigen Exemplare bekannt gemacht, so wird dadurch dem Werke der Anspruch auf die in den §§ 5 und 6 bestimmte Dauer des Schutzes erworben.

§ 8. Akademien, Universitäten, öffentliche Unterrichts-Anstalten, gelehrte und andere erlaubte Gesellschaften genießen das ausschließende Recht zur neuen Herausgabe ihrer Werke 30 Jahre lang. Diese Frist ist:

a. bei Werken, die in einem oder mehreren Bänden eine einzige Aufgabe behandeln, von dem Zeitpunkte ihrer Vollendung an;

b. bei Werken abgr, die nur als fortlaufende Sammlungen von Aufsätzen und Abhandlungen über verschiedene Gegenstände der gelehrten Forschung anzusehen sind, von dem Erscheinen eines jeden Bandes an zu rechnen.

Dramatisches Eigenthum. § 32. — — — — — „Das ausschließende Recht, diese Erlaubniß (zur öffentlichen Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes) zu ertheilen, steht dem Autor lebenslänglich und seinen Erben oder Nachfolgern noch zehn Jahre nach seinem Tode zu."

Artistisches Eigenthum. § 26. Der Urheber eines Kunstwerks und seine Erben genießen die ihnen zustehenden Rechte, so lange das Original in ihrem Besitz bleibt. § 27. Wollen sie das Original vervielfältigen und sich gegen die Eingriffe Anderer sichern, so haben sie diese Absicht und diesen Wunsch dem obersten Curatorium der Künste (Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten) anzuzeigen, worauf ihnen ein 10jähriger Schutz zu Theil wird. Wer von seinem Kunstwerke keine Vervielfältigung machen will, kann entweder einen 10jährigen Schutz für sich oder einen Cedenten beanspruchen und dies dem Curatorium der Künste anzeigen, oder diese Anzeige unterlassen und so auf sein Recht verzichten.

V. **Gewerbliche Erfindungen.** § 6. „Der Patentirte muß von dem ihm verliehenen Rechte längstens vor Ablauf von 6 Monaten Gebrauch zu machen anfangen, widrigenfalls sein Recht für erloschen erachtet wird."

Bergmännische Funde. § 10. Von der erhaltenen (Schürfungs-) Erlaubniß muß „ein gehöriger Gebrauch" gemacht worden sein.

VI. **Gewerbliche Erfindungen.** Art. VII. der Zoll-Uebereinkunft erwähnt Prolongationen der Patentdauer nur beiläufig und ohne Details, sowie überhaupt das ganze preußische Patent sich hierüber nicht ausläßt.

Bergmännische Funde. § 10. Schürfscheine können ein bis drei Mal verlängert werden. Auch die Muthungsfrist (§ 34), welche der Ausführungsfrist für eine gewerbliche Erfindung entspricht, ist prolongationsfähig.

VII. **Gewerbliche Erfindungen.** §§ 8 und 9 des Publicandums. Jede Benutzung oder Anwendung einer patentirten Sache ohne Wissen und Willen des Patent-Inhabers ist verboten, es sei denn, daß der Benutzer diese Sache früher oder gleichzeitig mit dem Patent-Inhaber erfunden oder in der nämlichen Art verbessert habe. Dagegen ist (§ 3 der Uebereinkunft) die Einfuhr, der Verkauf und Absatz von Gegenständen, die mit dem patentirten übereinstimmen, sowie ihr Ge- und Verbrauch, außer wenn es sich um Maschinen und Werkzeuge für die Fabrication und den Gewerbebetrieb handelt, erlaubt.

Literarisches Eigenthum. § 2. Jede neue Vervielfältigung einer bereits

herausgegebenen Schrift ohne Genehmigung des Autors oder seiner Rechtsgenossen ist verboten, desgleichen (§ 3) der Abdruck von Manuscripten aller Art, von nachgeschriebenen Predigten und mündlichen Lehrvorträgen, gleichviel, ob dieselben unter dem wahren Namen des Autors herausgegeben werden, oder nicht. Auch dem rechtmäßigen Besitzer eines solchen Manuscripts ꝛc. steht solches ohne Genehmigung des Autors und seiner Rechtsnachfolger **nicht** zu.

§ 20. „Einem verbotenen Nachdruck ist gleich zu achten, wenn Jemand von musikalischen Compositionen Auszüge, Arrangements für einzelne Instrumente oder sonstige Bearbeitungen, die nicht als eigenthümliche Compositionen betrachtet werden können, ohne Genehmigung des Verfassers herausgiebt."

Dramatisches Eigenthum. § 32. „Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit wesentlichen Abkürzungen, darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder Rechtsnachfolger stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist."

§ 33. Hat der Autor jedoch irgend einer Bühne gestattet, das Werk ohne Nennung seines Namens aufzuführen, so findet auch gegen andere Bühnen kein ausschließendes Recht statt. *)

Artistisches Eigenthum. § 21. Die Vervielfältigung von Zeichnungen oder Gemälden durch irgend ein Mittel ist ohne Genehmigung des Urhebers des Original-Kunstwerkes oder seiner Rechtsnachfolger verboten.

§ 22. Unter gleicher Bedingung die Vervielfältigung von Sculpturen aller Art.

§ 23. Nachbildungen mit veränderter Größe oder anderen Abweichungen von dem Original sind, wenn diese Veränderungen nicht überwiegend genug sind, um als eigenthümliches Kunstwerk betrachtet werden zu können, als Contraventionen zu betrachten; — wovon (§ 24) Malereien oder Zeichnungen, welche mittelst der plastischen Kunst nachgebildet werden und umgekehrt, ausgenommen sind.**)

§ 25. Die Benutzung von Kunstwerken als Muster zu den Erzeugnissen der Manufacturen, Fabriken und Handwerke ist erlaubt.

VIII. Gewerbliche Erfindungen. § 10 des Publicandums. „Wer überführt wird, ein durch ein Patent erlangtes Recht beeinträchtigt zu haben, dem wird, unter Zurlastlegung der Untersuchungskosten, die Benutzung oder Anwendung der patentirten Sache auf so lange, als das Patent besteht, untersagt, ihm auch bekannt gemacht, daß er im Wiederholungsfalle mit Confiscation der vorgefundenen Werkzeuge, Materialien und Fabrikate bestraft werden würde, welche Strafe, wenn die Drohung fruchtlos ist," zu Gunsten des Patent-Inhabers vollzogen wird, „welchem außerdem überlassen bleibt, im Wege des Civilprozesses den ihm zugefügten Schaden gegen den Beeinträchtiger geltend zu machen."

Literarisches Eigenthum. § 10. „Wer von dem Recht der Autoren oder deren Rechtsnachfolger unbefugter Weise Gebrauch macht, ist den Beeinträchtigten vollständig zu entschädigen verpflichtet, und hat, außer der Confiscation der noch vorräthigen Exemplare, eine Geldbuße von 50 bis 1000 Thlr. verwirkt."

§. 11. „War das Werk von den Berechtigten bereits herausgegeben, so ist der Betrag der Entschädigung nach Beschaffenheit der Umstände auf eine dem Verkaufswerthe von 50 bis 1000 Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gleichkommende Summe richterlich zu bestimmen, insofern der Berechtigte nicht einen höheren Schaden nachzuweisen vermag."

§ 13. „Wer widerrechtlich vervielfältigte Werke wissentlich zum Verkauf hält, ist

---

*) Neuerdings ist indessen in den Kammern ein Amendement durchgegangen, welches bestimmt: „Veröffentlicht der Autor eines dramatischen oder dramatisch-musikalischen Werkes sein Werk durch den Druck, so kann er sich und seinen Erben das ausschließende Recht, die Erlaubniß zur öffentlichen Aufführung zu ertheilen, durch eine mit seinem darunter gedruckten Namen versehene Erklärung vorbehalten, die jedem einzelnen Exemplare seines Werkes (auf dem Titelblatte) vorgedruckt sein muß. Ein solcher Vorbehalt bleibt wirksam auf Lebenszeit des Autors selbst und zu Gunsten seiner Erben oder Rechtsnachfolger noch 10 Jahre nach seinem Tode." — Der Entwurf hatte eine gerichtliche oder notarielle Erklärung verlangt.

**) In der Sitzung der Ersten Kammer vom 17. December 1853 ist dieser Artikel in der Art abgeändert worden, daß er nunmehr lautet: „Wird ein Kunstwerk, das durch die Malerei oder eine der zeichnenden Künste hervorgebracht ist, mittelst der plastischen Kunst oder umgekehrt dargestellt, so ist eine solche Darstellung nur dann als eine verbotene Nachbildung zu betrachten, wenn sie auf rein mechanischem Wege erfolgt."

dem Beeinträchtigten mit dem unbefugten Vervielfältiger solidarisch zur Entschädigung verpflichtet, und hat, außer der Confiscation, eine nach Vorschrift des § 10 zu bestimmende Geldbuße verwirkt."

§ 14. „Das Vergehen des Nachdrucks ist vollendet, wenn Exemplare eines Buches vorgefunden werden, welche den gegenwärtigen Vorschriften zuwider angefertigt worden sind."

§ 16. „Nach einmal erfolgter Einleitung der Untersuchung kann die Zurücknahme des Antrages zwar in Beziehung auf die Entschädigung stattfinden, nicht aber in Beziehung auf die Confiscation und Geldbuße."

§ 17. „In Fällen, wo der Richter über die auszusprechende Entscheidung zweifelhaft ist, hat er das Gutachten eines aus Sachverständigen gebildeten Vereins einzuholen."

Dramatisches Eigenthum. § 34. „Wer dem ausschließenden Rechte des Autors oder seiner Rechtsnachfolger zuwider ein noch nicht durch den Druck veröffentlichtes dramatisches oder musikalisches Werk öffentlich aufführt, hat eine Geldbuße von 10 bis 100 Thlr. verwirkt."

Findet die unbefugte Aufführung eines dramatischen Werkes auf einer stehenden Bühne statt, so ist der ganze Betrag der Einnahme von jeder Aufführung ohne Abzug der auf dieselben verwendeten Kosten, und ohne Unterschied, ob das Stück allein, oder verbunden mit einem andern den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, zur Strafe zu entrichten.

Von den vorstehenden Geldbußen fallen zwei Drittheile dem Autor oder seinen Erben, und ein Drittheil der Armenkasse des Orts zu. *)

Artistisches Eigenthum. § 30. Die Bestimmungen der §§ 10 bis 16 sollen auch in Beziehung auf Kunstwerke und bildliche Darstellungen aller Art in Anwendung kommen.

Die im § 10 vorgeschriebene Confiscation ist auch auf die zur Nachbildung der Kunstwerke gemachten Vorrichtungen, als der Platten, Formen, Steine u. s. w., auszudehnen.

Im § 31 wird (wie im § 17) auch bei artistischen Streitigkeitsfällen die nöthigenfalls einzuholende Ansicht eines Sachverständigen-Vereins angeordnet.

C. Bestimmung, deren Analogie in dem Patentgesetze fehlt.

Bergmännische Funde. § 17. — — — „Einem etwaigen Antrage auf markscheiderische Feststellung der Muthungsgrenzen (im Fache gewerblicher Erfindungen „der Grenzen des zu patentirenden Objectes") ist jedoch jederzeit zu willfahren."

§ 25. „Eine schriftliche Muthung muß in zwei Exemplaren eingereicht, und von dem Beamten, welcher zur Annahme der Muthungen beauftragt ist, mit dem Präsentationsvermerk versehen werden; das eine Exemplar ist dem Muther zurückzugeben und im Fall einer Unvollständigkeit ist zugleich deren Abhülfe aufzugeben." **)

§ 33. Der Muther erhält eine angemessene Frist, um für seine Muthung sich Be-

---

*) Neuerdings sind in der Ersten Kammer noch folgende Strafbestimmungen angenommen worden: Wer ohne die Erlaubniß des Autors oder seiner Rechtsnachfolger gedruckte dramatische oder dramatisch-musikalische Werke (deren Aufführung der Autor sich auf dem Titelblatte vorbehalten hat) öffentlich aufführt, hat eine Geldbuße von 5 bis 50 Thlrn. verwirkt (welche nämlich nach dem in Strafgesetzen herrschenden Sprachgebrauch für jede einzelne Vorstellung eintritt). Findet die unbefugte Aufführung auf einer stehenden Bühne statt, so ist die Hälfte der Einnahme von jeder Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder verbunden mit einem anderen den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, zur Strafe zu entrichten. Von diesen Geldbußen fallen zwei Drittel dem Autor oder seinen Erben und ein Drittel der Armenkasse des Orts, an welchem die Aufführung stattgefunden hat, zu.

**) Diese Verordnung betreffs des Präsentations-Vermerks wäre für industrielle Erfindungen insofern wünschenswerth, als dadurch die Priorität unter mehreren Petenten um Patentirung einer und derselben Erfindung festgestellt würde. Dr. Stolle.

stätigung zu verschaffen und die Behörde von dem Vorhandensein des die Muthung begründenden Fundes augenscheinlich zu überzeugen. ꝛc. ꝛc. *)

Schließlich besagt der § 23 der Verordnung über das Schürfungs- und Muthungssystem d. d. 31. März 1852, daß Muthungen auf *aufläſſige* **) Gruben unter gewissen Bedingungen *zuläſſig* seien. Diese Phrase ließe sich auf das Patentwesen sehr gut in der Art anwenden, daß auch für solche Erfindungen, welche vor längerer Zeit existirt, aber wieder aufgegeben oder verloren gegangen wären, der Weg zu staatlichem Patentschutze offen stehen sollte.

---

*) Diese Bestimmung entspricht der sechsmonatlichen Vorfrist zur Ausführung einer noch unreifen gewerblichen Erfindung, wie dies im englischen, oder dem Caveatsystem mit einjähriger Schutzfrist, wie dies im nordamerikanischen Patentsystem vorkommt; in den *preußiſchen* Gesetzgebungen über Erfindungs-Patente fehlt indessen diese wünschenswerthe Anordnung. Dr. Stolle.

**) *Aufläſſig* ist eine Grube oder ein Bergeigenthum, welchem der Besitzer entsagt, indem er dasselbe dem Staate wieder überläßt.

XII.

Bibliographie

über

Patentgesetzgebung.

In englischer Sprache.

Hands, W., The law and practice of patents for inventions. London. 1808.
Davies, John, A collection of the most important cases respecting patents of invention. London. 1816.
Godson, A practical treatise on the law of patents. London. 1823.
— Zweite Auflage desselben Werks. London. 1840.
Perpigna, Antoine, French law and practice of patents. Paris. 1832.
Smith, J. W., An epitome of the law relating to patents for inventions. London. 1836.
Phillips, The law of patents for inventions. Boston. 1837.
Webster, The law and practice of lettres patent for inventions. London. 1841.
— The new patent law. London. 1852.
Report of the commissioners of patents (der Vereinigten Staaten Nord-Amerika's.)
Jahrgang 1842 — 1843. 1 Bd.
— 1843 — 1844. 1 Bd.
— 1844 — 1845. 1 Bd.
— 1845 — 1846. 1 Bd.
— 1846 — 1847. 1 Bd.
— 1847 — 1848. 1 Bd.
— 1848 — 1849. 1 Bd.
— 1849 — 1850. 2 Bde.
— 1850 — 1851. 2 Bde.
Robertson & Comp., The act (5. and 6. Vict. cap. c.) to consolidate and amend the laws relating to coppyright of design for ornamenting articles of manufacture. London. 1842.
— — Mechanic's Magazine, Museum, regist. journ. and Gaz.
Newton and Son, Information to persons requiring patents for inventions in the british dominions and foreign countries. London. 1845.
— — London journal of arts, sciences and manufactures.
Urling, The laws of patents in foreign countries. London. 1845.
Howard de Walden, Lord, Protest against the oppressive operation in the colonies of monopoly and exclusive right granted under british patent law. London.1851.
Information to persons having business to transact at the patent office of the United States. Octob. 11, 1851.
Colliers' Essay on the law of patents f. invent.
Hughes, The patent laws, their defects exposed and the necessary remedies suggested for the consideration of the legislature. Manchester. 1851.

Herman, John, Paxton, A treatise on the law and practice relating to letters patent for inventions.
Johnson, James & J. Henry, The patentee's manual; being a treatise on the law and practice of letters patent.
Journal of the Franklin-Institute, publicirt in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.
Society of Arts, On the principles of jurisprudenze which should regulate the recognition of the rights of inventors.
Report and minutes of evidence taken before the select Committee of the house of Lords appointed to consider of the Bill, intituled: „An Act for the further Amendment of the law touching letters patent for inventions;" and to report thereon to the house. Session 1851.
Instructions to inventors desirous of obtaining letters patent or certificates of registration.
Patent law amendment. Bill as amended on report.
Legislative recognition of the rights of inventors.
Spence, W., Practical remarks on the present State of the law of patents. London. 1853.
Wordsworth, Charles, A summary of the law of patents, and of extension of patents, as it now stands, with forms, and all the statutes and commissioners' rules.

In französischer Sprache.

Blanc-Saint-Bonnet, Code des brevets d'invention, de perfectionnement et d'importation. Lyon. 1823.
Renouard, Aug. Ch., Traité des brevets d'invention, de perfectionnement et d'importation, suivi d'un appendice etc. Paris. 1825.
— Examen du projet relatif aux brevets d'invention, (in dem journ. des économistes vom 25. December 1843.)
— Traité des brevets d'invention. Paris. 1844.
Regnault, De la legislation et de la jurisprudence concernant les brevets d'invention, de perfectionnement et d'importation. Paris. 1825.
De Courdemanche et Regnault, Code général et progressif. — Brevets d'invention. Paris. 1828.
Armonville, Reflexions sur la manière de procéder aux expertises concernant des discussions en matière de brevet pour les découvertes industrielles. 1828.
Recueil officiel, Catalogue des specifications de tous les principes moyens, et procédés pour lesquels il y a été pris des brevets d'invention et d'importation depuis le 1. juillet 1791.
— — Description des machines et procédés specifiés dans les brevets d'invention, et dont la durée et expirée. 1. vol. en 1811, 2. en 1818, 1. vol. suiv. d'année en année.
Augier, Victor, Des brevets d'invention accordés aux méthodes pour l'enseignement, et de l'autorité compétente pour statuer sur leur validité. Paris. 1829.
Sallandrouze de Lamornaix, Considérations sur la législation des brevets d'invention. Paris. 1829.
Cochaud, Instruction théorique et pract. sur les brevets d'invention, de perf. et d'import. 1829.
Vigarosy, Considérations et opinions sur cette question „Continuera-t-on de délivrer pour les inventions industrielles des titres qui, sous la denomination des brevets, conféreront le droit primatif d'exploiter ces inventions pendant un temps déterminé?" 1829.
Aperçu sur les législations relatives aux inventions industrielles, tant en Europe qu'aux Etats-Unis d'Amérique. 1829.
Analyse des réponses aux questions proposées pour la révision des lois sur les brevets d'invention. 1829.
Legris, Projet de loi pour les brevets d'invention. Paris 1829.
Jobard, Projet de loi sur les brevets d'invention. 1832.
— De la propriété de la pensée. 1837.
— Création de la propriété intellectuelle. 1843.
— Nouvelle économie sociale, 1. vol. 1844.

Jobard, Le monautopole, code complémentaire. 1845.
— Des dessins, tissus et modèles de fabrique. 1845.
— La marque ou la mort. 1845.
— Comment la Belgique peut devenir industrielle? 1846.
— Constitution d'une noblesse industrielle. 1846.
— Chacun doit-il être propriétaire et responsable de ses oeuvres? 1847.
— La force, le capital et le droit. 1847.
— Entente cordiale du propriétaire et du prolétaire. 1847.
— Économie politique du bonhomme Richard. 1847.
— Moyen d'augmenter indéfiniment le nombre des propriétaires.
— L'automonergon (travail pour soi seul.)
— Allez en Californie!! Dialogue.
— Les gants Jouvin. Dialogue.
— La propriété doublée par le monautopole.
— De la nécessité de signer les articles des journaux.
— La libre concurrence, cause de la diminution du travail et de l'altération des produits.
— Lettre à Wolowsky, sur la propriété intellectuelle.
— Voyage industriel en Suisse. en Alsace et en Lombardie.
— Voyage industriel en Angleterre. 1833.
— Voyage industriel en Prusse, en Saxe et en Bavière. 1844.
— De la marque d'origine obligatoire.
— Dialogue entre un capitaliste et un économiste.
— De la nécessité de changer les bases de l'impôt.
— Les brevets considérés comme moyen d'introduire des industries nouvelles dans les Flandres.
— Différence du monopole alimentaire et du monopole industriel.
— Les paralipomènes, ou solution de la crise sociale.
— Nécessité de l'instruction professionelle.
— De la difficulté de faire adopter les nouvelles inventions.
— Influence des inventeurs sur la civilisation.
— Influence de la marque sur la moralité publique.
— Comment s'introduit une industrie.
— La France sous le monautopole.
— Effets désastreux des brevets conditionnels.
— Différence de la concurrence industrielle et commerciale.
— De la nécessité d'un code industriel.
— Nécessité de l'estampille sur les toiles des Flandres.
— Catéchisme industriel.
— Organon de la propriété intellectuelle. 1851.
— Brevets de Priorité. Projet de Loi.
— Affranchissement des producteurs intellectuels.
— Un mot d'urgence au conseil général sur la propriété industrielle.
— Avant-projet de loi sur les brevets d'invention.
— Le Timbre-Marque et le Timbre-Garantie. Bruxelles. 1852.
— Comment la Belgique doit répondre à la guerre de tarifs? Bruxelles. 1852.

Perpigna, Antoine, Manuel des inventeurs et des brevetés. 1e. ed. 1834. 7e. ed. 1844.
— Brevets d'invention (dans le Dictionnaire du Commerce et des Marchands).

Giraudeau et Goetschy, Traité théorique, pratique et complet des brevets d'invention, de perfectionnement et d'importation. Paris. 1837.

Blanc, Etienne, Traité de la contrefaçon et de la poursuite en justice. Paris. 1838.
— L'inventeur breveté. Code des inventions et perfectionnements contenant la loi nouvelle avec son commentaire. Paris. 1845.
— Traité de la contrefaçon et de l'examen critique du projet de loi sur la propriété littéraire.

Varlet, Recueil des lois et réglements en vigueur en Belgique sur les brevets d'invention, avec des annotations destinées à faire connaître la jurisprudence judiciaire et administrative admise en cette matière. Bruxelles. 1838.

Carpmaël, La législ. des patents ou brevets d'invention de la Grande-Bretagne. Paris. 1840.

Armengaud, Ch., jeune, Guide de l'inventeur dans les principaux Etats de l'Europe etc. Paris. 1840.

Armengaud, Ch., jeune, Le génie industriel.
Girardin et Ballin, Essai sur les brevets d'invention obtenus par les industriels de la Normandie, depuis etc. 1842.
Dujeux, Catalogue des brevets d'invention délivrés en Belgique. Bruxelles. 1842.
— 1er supplement à ce catalogue. Bruxelles. 1845.
— 2e supplement à ce catalogue. Bruxelles. 1846.
— Recueil des lois et des réglements en vigueur sur les brevets d'invention. Bruxelles. 1846.
Tardieu, De la législation en matière de brevets d'invention, de perfectionnement et d'importation. Bruxelles. 1842.
Newton and Son, Manuel des inventeurs et des brevetés. Londres. 1845.
Analyses des inventions brevetées en Belgique, depuis nov. 1830 jusqu'à octob. 1840 et tombées dans le domaine public: publiées par ordre du minist. de l'int. Bruxelles. 1845.
Coquelin, Charles, Brevets d'invention (dans le dictionn. de l'économ. polit. 5e livr.). Paris. 1851.
Huquardt, De la propriété littéraire internationale de la contrefaçon et de la liberté de la presse. Bruxelles, Leipzig, Gand. 1851.
— Le droit d'auteur et le brevet d'invention. Bruxelles, Leipzig, Gand. 1853.
Moniteur industriel. Journal de la défense du travail national. Nr. 1702 vom 28. October 1852. Bericht über die neue englische Patentgesetzgebung.
Dupin, Charles, baron, Industries comparées de Paris et de Londres.
Gardissal, L'invention. Journal de la propriété industrielle.
Laboulaye, Charles, De la démocratie industrielle.
Moléon, Extrait du recueil industriel.
Truffaut, H., Guide pratique des inventeurs et des brevetés.
Wolf, Etudes des priviléges industriels.
Wolowsky, Les brevets d'invention (revue de legisl. et de jurisprud. T. V. p. 405).
Armengaud jeune, Ch., Guide-Manuel de l'inventeur et du fabricant, répertoire pratique et raisonné des législations françaises et étrangères sur la propriété industrielle.
Lesenne, H. M., Le livre des nations, ou traité des droits d'auteur et d'inventeur. Paris. 1846.

In deutscher Sprache.

v. Krauß, Anton, Edler, Geist der österreichischen Gesetzgebung zur Aufmunterung der Erfindungen. Wien. 1838.
Schuller, Anton, Dr., Handbuch der Gesetze über ausschließende Privilegien auf neue Erfindungen. Wien. 1843.
Loosey, Carl F., Sammlung der Gesetze für Erfindungs-Privilegien. Wien. 1849.
Leuchs, Joh. Carl, Einführungsschutz. Nürnberg. 1849.
Huquardt, Carl, Das literarische Eigenthumsrecht ꝛc. Brüssel, Leipzig und Gent. 1851.
Mohl, Robert, in seiner kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes. Tübingen. 1852.
Ammermüller, Dr., in Robert Mohl's Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. Tübingen. 1846.
Weinlig, Dr., in Rau's Archiv der politischen Oeconomie. Heidelberg. 1843.
Fleischmann, Erwerbszweige der Vereinigten Staaten Nord-Amerika's. Stuttgart. 1850.
Dr. Eduard Stolle, Die ausländische und einheimische Patentgesetzgebung zum Schutze gewerblicher Erfindungen. Berlin. 1854.
Meißner, Dr., Heinr. Aug., Vier Gesetze für das deutsche Gewerbewesen, entworfen: Die Einführung von Gewerberäthen. — Der Markenschutz. — Der Musterschutz. — Die Arbeitsbücher. Leipzig. 1848.
Bremer Handelsblatt, 1854, Seite 622, 638, 656, 670, 687, 704.

Druck von F. Heinicke in Berlin, Dessauerstraße Nr. 5.

Im Verlage von **Heinrich Hübner** in **Leipzig** erschien ferner:

Jahrbuch

für

Volkswirthschaft und Statistik

von

Otto Hübner.

3. Jahrgang. Preis 2 Thlr.

Beschlüsse des statistischen Congresses zu Brüssel.
Der deutsche Zollverein.
a. Bevölkerungsverhältnisse.
b. Werth des Verkehrs im Jahre 1852.
c. Zoll-Einnahmen von 1834—1853.
d. Eisen-Industrie und Eisenpreise von 1834—1853.
e. Runkelrübenzucker-Industrie.
f. Getreidehandel und Preise.
g. Zoll-Veränderungen.
Das Königreich Würtemberg, ein statistisches Gemälde.
Die deutsche Industrie-Ausstellung zu München und die deutsche Industrie.
a. Gruppirung und Beschickung.
b. Brennmaterialien.
c. Metalle.
d. Leinen-, Wolle-, Baumwolle- und Seiden-Industrie.
e. Holzwaaren.
f. Leder-Fabrication.
g. Glas-Industrie.
h. Papier-Fabrication u. Verarbeitung.
i. Seife- und Licht-Fabrication.
k. Tabak-Industrie.
l. Allgemeines.

Bei der Besprechung ist die Geschichte jeder einzelnen Industrie, ihr Zustand in Deutschland und Oesterreich und anderen Ländern und der Handel berücksichtigt.

Die deutsche Seeschifffahrt u. Rhederei im Jahre 1853.
Die deutsche Flussschifffahrt 1853.
Das deutsche Versicherungswesen 1853.
Die deutschen Banken 1853.
Die Sparkassen 1853.
Die deutsche Auswanderung 1853.
Die deutschen Eisenbahnen 1853.
Handelsverträge.
Volkswirthschaftliche Literatur.

Hübner, O., Die Banken. Enthält: a) Die Geschichte und Statistik der bestehenden Banken. b) Die Geschichte und Theorie des Bankwesens. 3 Thlr.

——— **Die Irrthümer des Schutzsystems.** Rede des Herrn Thiers und Beleuchtung derselben. 15 Ngr.

——— **Statistische Tafel aller Länder der Erde.** 1 Blatt. 5. Auflage. 4 Ngr.

Enthält: Grösse, Regierungsform, Staatsoberhaupt, Bevölkerung, Ausgaben, Schulden, Papiergeld- und Banknotenumlauf, stehendes Heer, Kriegs- und Handelsflotte, Ein- und Ausfuhr, Zolleinnahmen, Haupterzeugnisse, Münze und deren Silberwerth, Gewicht, Ellenmaass, Hohlmaass für Wein und Getreide, Eisenbahnen, Telegraphen, Hauptstädte und die wichtigsten Orte aller Länder der Erde.

——— **Statistical survey of all nations.** 10 Ngr.

——— **Tableau statistique universel.** 6 Ngr.

Die Zolltarife aller Länder. Gesammelt, übersetzt, geordnet von Otto Hübner. Mit Angaben des Silberwerthes der verschiedenen Zollwährungen in Thalern und Gulden, mit Berechnung der fremden Maasse und Gewichte in österreichische, preussische, baierische Maasse und deutsches Zollgewicht, und mit einer vergleichenden Tafel der wichtigsten Zollsätze der grösseren Handelsstaaten. 3 Thlr.

Im Verlage von **F. A. Herbig** in **Berlin** ist erschienen:

Dr. **Eduard Stolle's**

Uebersichts-Karte der **Zucker-Production der ganzen Erde.** 2. Auflage.
Uebersichts-Karte der **Rübenzucker-Industrie.** 3. Auflage.
} zusammen $2\frac{2}{3}$ Thlr.

Uebersichts-Karte der **Eisen-Industrie.** $1\frac{1}{3}$ Thlr.

Uebersichts-Karte des **Wein- und Tabacksbaues.** $1\frac{1}{3}$ Thlr.

Diese Karten stellen die geographische Verbreitung der verschiedenen Industrieen, ihre Bedeutung in den einzelnen Ländern dar, und sind mit einem Texte umgeben, welcher die Statistik der Entwicklung und der Gegenwart, so wie die Steuer-Gesetzgebung und Steuer-Erträgnisse der betreffenden Industrieen enthält.

In derselben Verlagshandlung ist erschienen:

Dr. **Eduard Stolle's** **Thermometrische Tabelle** nach den Scalen von Celsius, Réaumur und Fahrenheit, nebst den bemerkenswerthesten Natur-Erscheinungen aus dem Gebiete der Chemie, Physiologie, Climatologie und physischen Geographie in ihrem Zusammenhange mit der Temperatur. Preis 10 Sgr.

In der **Gebauer**'schen Buchhandlung (J. Petsch) in **Berlin** ist erschienen:

Dr. **Eduard Stolle's** **Studien über die Hebung der Landes-Kultur im Königreich Belgien.** Nebst einem Anhange über die innere Einrichtung des Ackerbau-Ministeriums in Frankreich. 10 Sgr.

Druck von F. Heinicke in Berlin, Dessauerstrasse 5.